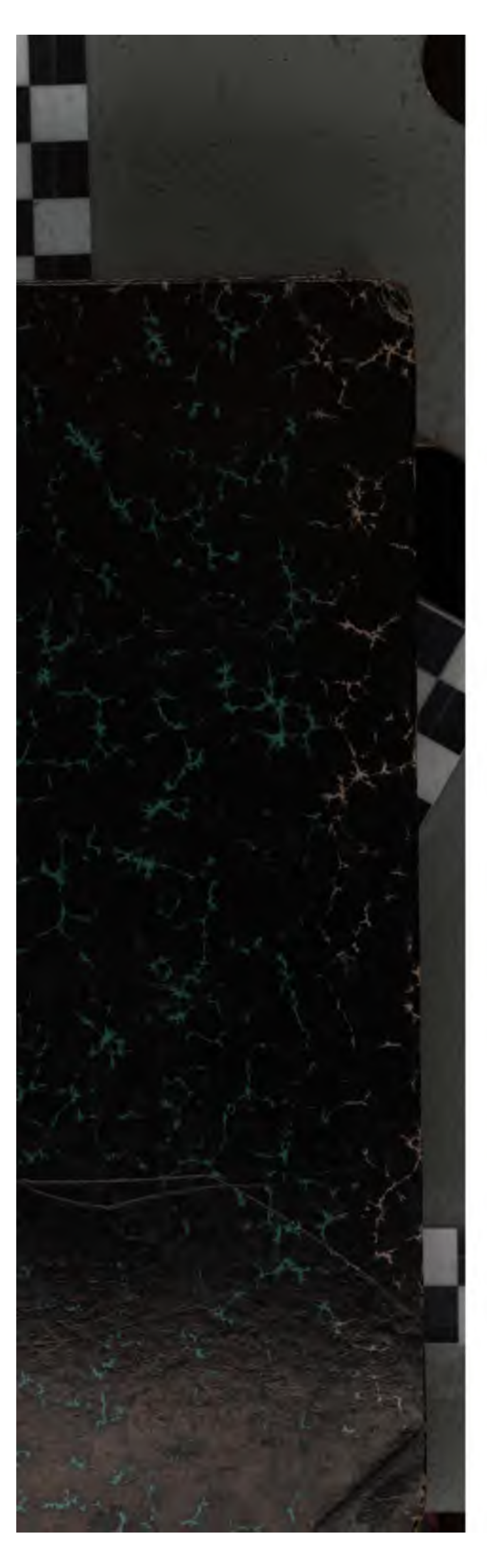



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

ZEITSCHRIFT

DES

VEREINS
FÜR HAMBURGISCHE
GESCHICHTE

BAND XIII

HAMBURG
LUCAS GRÄFE & SILLEM
(EDM. SILLEM)
1908.

INHALT

Seite

Rezensionen:

ZEITSCHRIFT

DES

VEREINS
FÜR HAMBURGISCHE
GESCHICHTE

BAND XIII
ERSTES HEFT

HAMBURG
LUCAS GRÄFE & SILLEM
(EDM. SILLEM)
1908.

DRUCK VON LÜTCKE & WULFF · HAMBURG.

Die Begründung der Döser Kirche und des Döser Kirchspiels.[1]

Von

Hermann Joachim.

Das ehemalige Dorf Döse bildet heute einen Teil der mit dem 15. März 1907 ins Leben getretenen Stadt Cuxhaven. Die Gemeinde Döse ist jedoch mit der Gemeinde Cuxhaven schon vorher, ehe Cuxhaven zur Stadt erhoben ward, am 1. Mai 1905 unter dem gemeinsamen Namen Cuxhaven vereinigt worden. Damit hat der Name Döse aufgehört, eine selbständige Ortsbezeichnung zu sein, und wird künftig nur weiterleben als Name eines Stadtteils, als Name des Kirchspiels und in den Bezeichnungen von Straßen, eines Deiches und Außendeiches. Ganz dasselbe Schicksal, als Bezeichnung einer selbständigen Ortschaft zu verschwinden, hat schon früher der Name Ritzebüttel gehabt. Ritzebüttel — fern der Elbe im Binnenlande — und Cuxhaven — der Elbe näher an der Westseite des Ritzebütteler Schleusenpriels — waren einst zwei getrennte, in verschiedenen politischen und kirchlichen Bezirken belegene Dörfer oder, wie man sagte, Flecken, bis sie Ende 1872 zu einer neuen Gemeinde Cuxhaven zusammengefaßt wurden. Der Name Ritzebüttel erhielt sich nur als Bezeichnung für das ganze Amt und für einen kirchlichen Pfarrsprengel. Einen Ort, eine Gemeinde Ritzebüttel gibt es seitdem ebensowenig, wie es seit 1905 einen Ort Döse gibt. Die bei weitem jüngste Ansiedelung Cuxhaven hat dank ihrer günstigen Lage und dank der steigenden Bedeutung von Hamburgs Schiffahrt und Handel den Sieg

[1]) Vortrag, gehalten im Verein am 11. November 1907.

davongetragen über ihre viel älteren Schwestern und der Gesamtgemeinde ihren Namen aufgedrückt. Denn während Ritzebüttel und Döse jedenfalls schon im vierzehnten Jahrhundert als Ortschaften bestanden, gab es noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, abgesehen von vereinzelten Häusern, einen eigentlichen Ort Cuxhaven nicht. Seiner Herkunft entsprechend bezeichnete der Name Cuxhaven auch damals noch in erster Linie den zum Hafen sich erweiternden und als Hafen dienenden Ritzebütteler Schleusenpriel und nicht eine Ortschaft.[1]) Cuxhaven ist ursprünglich Name für ein Gewässer, für den Hafen innerhalb des neuen Koogs, den man 1570 anzulegen versuchte und dann 1618 wirklich angelegt hat. Aus Koogshafen ist Cuxhaven geworden.[2])

Der typische Prozeß, daß unter benachbarten Gemeinden die mächtigste die anderen aufsaugt und ihnen ihren Namen gibt, hat sich nun bei den beteiligten Ortschaften des Amtes Ritzebüttel in den letzten 25 Jahren nicht zum ersten Male abgespielt. Vielmehr sind gerade die jetzt von Cuxhaven absorbierten Dörfer Ritzebüttel und Döse durch diesen nämlichen Prozeß auch ihrerseits entstanden. Ritzebüttel aus der Vereinigung des am Fuße der Burg und in ihrem Schutze erwachsenen, nach der Burg benannten Burgfleckens Ritzebüttel mit der vermutlich älteren, etwas östlicher belegenen Ansiedelung Hardewik, deren Name fortlebt in den Straßen Gr. und Kl. Hardewik und im Hardewiker Kamp.[3]) Döse aus der Vereinigung des sich ursprünglich nur an der Südseite des Döser Strichwegs entlang ziehenden Döse mit dem

---

[1]) Vgl. z. B. G. v. ROTH, Geograph. Beschreibung der Herzogt. Bremen u. Verden usw. (1718), gedruckt im Archiv des Ver. f. Gesch. u. Altert. d. Herzogt. Bremen u. Verden u. d. L. Hadeln zu Stade VI (1877), S. 264: *Das Flecken* (nämlich Ritzebüttel) *oder diejenigen Häuser, so an den Deichen bis an Cuxhafen liegen. Bey Cuxhafen stehet auf der einen Seite eine Backe, auf der andern ist das Tonnenhaus, ... Der Cuxhafen ist ein guter Hafen für die Schiffe, welche mit der Fluth bis an die Schleuse kommen können.*

[2]) Über die Etymologie vgl. schon D. ROHDE in der Festschrift z. Feier d. 500 jähr. Vereinigung d. Amtes R. mit Hbg. (1894), S. 30 ff.

[3]) Vgl. G. HINDRICHSON in d. Wissensch. Beilage zum Bericht der höheren Staatsschule in C. (1905), S. 7.

[redacted]

sich unmittelbar an die Geest anlehnenden, vermutlich älteren Steinmarne oder Steinmarren, dessen Name sich erhalten hat als Flurbezeichnung, vor allem im Grundbuchwesen, und in den Bezeichnungen Steinmarner Deich und Außendeich. Und Döse seinerseits ist wieder, jedoch schon vor dem sechzehnten Jahrhundert, zusammengewachsen aus Wester- und Osterdöse.

Die Namen der beiden Dörfer Döse und Steinmarne sind nicht von Hause aus Siedelungsnamen. Es sind vielmehr auf die Dörfer erst übertragene Flurnamen. Des zum Zeichen sagte man noch bis in die neueste Zeit korrekt nicht „in Döse“ und „in Steinmarne“, sondern „auf der Döse“ oder „zur Döse“ und „auf der Steinmarne“. Beide Namen sind charakteristische Bezeichnungen für die Beschaffenheit des Grund und Bodens, auf dem die Dörfer angelegt wurden. *Dose* ist ein friesisches Wort[1]) — ein deutlicher Hinweis auf die Heimat der ersten zur Besiedelung der Marsch herangezogenen Einwanderer. Es bedeutet den hellfarbigen Moostorf, die weiche Moosschicht auf den Torfmooren und kommt in Ortsnamen vor in Nordholland, im Lande Kehdingen, in Holstein und als Flurbezeichnung namentlich auch in Ditmarschen.[2]) Ja, in Zusammensetzungen hat es sich in Döse selbst als Flurname erhalten. Man unterscheidet noch heute die Feldstücke nördlich und südlich des Döser Feldwegs als Hoch- und als Leydösen, d. h. als hohe und als niedrige Dösen. Wie überall in den Marschen liegt das höher aufgeschwemmte Land, das Hochland, flußwärts, in Döse also nördlicher; das niedriger gebliebene Land, das Siedland, dagegen landeinwärts, in Döse also südlicher. Bei dem Worte Steinmarne sodann ist der bestimmende Teil der zweite. Eine *marne* ist ein höherer, vielfach sandiger Landstrich in den Marschen oder Watten. Der Ort Marne in Ditmarschen ist bekannt. Aber auch sonst begegnet das Wort als Ortsbezeichnung in Holstein und ebenso auf dem linken Elbufer

---

[1]) J. TEN DOORNKAAT KOOLMAN, Wörterb. der ostfries. Sprache I 322.

[2]) ROHDE S. 38; H. JELLINGHAUS in d. Ztschr. d. Gesellsch. f. Schlesw. Holst. Gesch. 29 (1899), S. 239; Korrespondenzbl. d. Ver. f. niederdeutsche Sprachforsch. XXVII (1906), S. 8 f.

an der Oste, im Wesergebiet bei Lehe.[1]) Eine Steinmarne ist danach ein höherer, steiniger Landstrich der Marsch. Und eine solche Bedeutung paßt vortrefflich zu der Natur des Terrains, auf dem das Dorf Steinmarne liegt: im unmittelbaren Anschluß an die Geest stellt es sich als ein letzter Ausläufer und Vorstoß der Geest in die Marsch dar.[2])

Hier, so dürfen wir annehmen, an einer schon von Natur gegen die Fluten geschützteren Stelle ward das erste Dorf in der Marsch des Kirchspiels Altenwalde erbaut. Und die Ausnutzung der gegebenen Terrainerhöhung brachte es mit sich, daß eine Ansiedelung entstand, die in ihrer Gestalt von dem gewöhnlichen Aussehen reiner Marschdörfer erheblich abweicht. Während bei diesen die Höfe in langgestreckter Reihe dem Deiche folgend und unmittelbar hinter ihm nebeneinander zu liegen pflegen, macht Steinmarne fast den Eindruck eines Haufendorfes, eines in die Marsch gerückten Geestdorfes. Erst in Döse erkennen wir das echte Marschdorf.

Aber um das recht zu können, müssen wir wissen, wo der älteste Deich verlief, der doch auch Steinmarne trotz seiner im Verhältnis zu der übrigen Marsch etwas höheren Lage gegen die Angriffe des Flusses gesichert haben muß. Die Antwort auf diese Frage ist kürzlich ganz richtig gegeben worden. Der älteste Döser Deich verlief da, wo sich heute die Straße Döser Strichweg befindet: dieser Strichweg ist an die Stelle der früheren Deichflucht getreten.[3]) Das lehren mancherlei örtliche Merkmale; das lehrt der Umstand, daß auch im Lande Wursten die als Striche bezeichneten Wege aller Wahrscheinlichkeit nach alte Deichlinien sind.[4]) Das zeigt endlich schon auf das unzweideutigste das Kartenbild: die Grenze des angeschwemmten Landes müssen einst die Hochdösen gebildet haben, und sie enden am Döser Strichweg. Das Döser Nordfeld ist insgesamt Neuland. Die Deichflucht des Döser Strichwegs aber, ansetzend an die äußerste Spitze der Geestinsel, auf der Steinmarne liegt, muß von hier

---

[1]) Jellinghaus S. 282.
[2]) Vgl. auch Hindrichson S. 8.
[3]) Hindrichson S. 10.
[4]) G. v. d. Osten, Gesch. d. Landes Wursten I (1900), S. 17 ff.

[redacted]

nach Norden abgebogen sein, um der Gestalt eben jener Geestinsel folgend Steinmarne mit zu umfassen und den Anschluß an die eigentliche Geest zu erreichen.

Steinmarne lag — entgegen einer neuerdings aufgestellten, ganz unbegründeten Behauptung[1]) — von Anfang an binnendeichs. Die beschriebene alte Deichlinie aber wurde, wie es scheint, zuerst im sechzehnten Jahrhundert verlassen: im Jahre 1530 wurde der Döser Deich vorgerückt.[2]) Wie weit, das wissen wir nicht. Jedenfalls so weit, daß nun auch nördlich des als Verkehrsweg sich erhaltenden alten Deichs, des Döser Strichwegs, Hofstellen angelegt werden konnten. Gegenüber Döse, das erst auf diese Weise Raum zu größerer Ausbreitung erhielt, war Steinmarne damals noch so viel bedeutender, daß hier im südöstlichen Teile des Ortes der Platz für eine neue Kirche gewählt ward, als verschiedene Gründe es rätlich erscheinen ließen, dem Marschteil des übergroßen Kirchspiels Altenwalde und den zunächst benachbarten Geestdörfern Sahlenburg, Duhnen und Stickenbüttel eine eigene gottesdienstliche Stätte zu bereiten.

Grandauer[3]) erzählt, im Jahre 1543 sei mit Erlaubnis des Rates in Steinmarne eine Kapelle der h. Gertrud erbaut, die später vergrößert und verschönert wäre. Zu gleicher Zeit mit dieser Kapellengründung sei auch ein besonderes Kirchspiel Steinmarne von dem Umfang des späteren Döser Kirchspiels eingerichtet: ein Prediger und ein Küster wären eingesetzt, zu ihrer und der Kirche Unterhaltung hätten die Kirchspielsleute eine jährliche Zulage zu den Vierzeiten er-

---

[1]) Hindrichson S. 8; vgl. die unten folgende Rezension.

[2]) K. Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hbg. V (1883), S. 414: *Pro diversis materialibus, lapidibus, lignis rotundis et quadratis structuralibus, pretio laborantium ad usum aggerum novorum, fossatorum et fortalitii, fereamentis, cemento et hura navium et vectigalibus 540 ℔ 15 ß 6 ₰. Dominus Theodericus Lange et eius uxor receperunt successive ex cameraria in promptis pecuniis ultra premissa ad prefatum usum pro expensis laborantium iuxta registra dicti castri et domini Theoderici Langen summam 555 ℔ 4 ß.* Vgl. noch ebenda S. 512 (unten) u. S. 546 (oben).

[3]) Gedenkbuch des hamb. Amtes Ritzebüttel (1852), neu bearbeitet von Arthur Obst (1892), S. 171 f.

legen müssen. GRANDAUER veröffentlichte sein Buch im Jahre 1852. Seine Darstellung des Vorgangs läßt sich jedoch noch weiter zurückdatieren. Denn sie ist geflossen aus einer im Döser Kirchenarchiv befindlichen Aufzeichnung, die der dort von 1776 bis 1812 amtierende Pastor WILHELM GREVE verfaßt[1]) und in ein von ihm 1786 angelegtes Kirchenbuch eingetragen hat.[2]) Aber dadurch wird sie nicht besser. Sie leidet an einem inneren Widerspruch. Man sieht nicht ein, warum das Steinmarner Gotteshaus eine Kapelle genannt wird, wenn es von vornherein eine Kirchspielskirche war. Man begreift nicht, was die Nachricht von der späteren Vergrößerung und Verschönerung dieser Kapelle in dem vorliegenden Zusammenhange eigentlich bezweckt.

Die Erklärung liefert ein anderer Zweig der chronikalischen Überlieferung. Nach der Chronik des Landes Hadeln[3]), die hauptsächlich die Sammlungen des Altenbrucher Aktuars SCHERDER verwertet, wurde die Kapelle der h. Gertrud mit Bewilligung des Rates im Jahre 1543 zu einer Kirche ausgebaut. Sie wurde aus diesem Anlaß erst mit einem Pastor und Küster versehen, und es wurden ihr von den Kirchspielsleuten durch eine regelmäßige Umlage die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt. Das heißt also: eine Kapelle, natürlich als Filiale der Altenwalder Kirche, gab es in Steinmarne schon vor dem Jahre 1543. Wann sie errichtet worden ist, wird nicht gesagt. Im Jahre 1543 wurde lediglich die Kapelle zur Pfarrkirche erhoben, wurde das vom Altenwalder gesonderte Döser Kirchspiel begründet. Daß diese an sich einleuchtendere Entstehung von Kirche und Kirchspiel den Tatsachen entsprechen wird, dürfen wir um so eher vermuten, da ein so kundiger Mann wie der Syndikus JOHANN KLEFEKER in dem 1772 erschienenen elften

[1]) Seine Quelle, außer für die Jahreszahl, war wieder die Einleitung zu dem später zu erwähnenden, 1582 angelegten Döser Kirchenbuch, die er jedoch völlig mißverstanden hat.

[2]) Auszüge aus diesem Kirchenbuche in einem gleichzeitigen Kollektaneenband des Amtsarchivs (Ad X Fach 1 Vol. A).

[3]) (1843), S. 145. D. W. BÜLKAU, Hadeleriologia hist. (1722) erwähnt die Begründung der Döser Kirche nicht.

[redacted]

Bande seiner Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen[1]) deutlich ausspricht, die Döser Kirche habe anfangs nur das Verhältnis einer Tochter oder Filiale zu der Altenwalder gehabt, sei dann jedoch wegen verschiedener Land- und Kirchenirrungen von ihr ganz abgetrennt und mit einem besonderen Kirchensprengel ausgestattet worden. Daten allerdings gibt Klefeker nicht.

Während also die beiden erörterten, einander widersprechenden Traditionen sich bis in das letzte Viertel des achtzehnten Jahrhunderts zurückverfolgen lassen, taucht eine dritte, offenbar lediglich auf Kombination beruhende Darstellung zuerst um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts fast gleichzeitig bei Neddermeyer[2]) und Lappenberg[3]) auf. Danach ist die St. Gertrudkapelle im Jahre 1543 erbaut, aber alsbald vom Meere verschlungen worden; die Kirchspielskirche ist erst später, nach Lappenberg freilich gar in demselben Jahre 1543 an die Stelle der zerstörten Kapelle getreten. Mit einer kleinen Variation hat diese Ansicht noch Gaedechens[4]) geteilt. Allein sie ist aus dem einfachen Grunde nicht haltbar, weil die in der Ritzebütteler Lokalliteratur, z. B. bei Abendroth[5]), sich findende Erzählung, Steinmarne sei vom Meere verschlungen, eine Sage ist. Steinmarne existiert, wenn auch nicht dem Namen nach, noch heute. Andere hamburgische Schriftsteller neuerer Zeit haben sich mit richtigem Instinkte der durch die Chronik des Landes Hadeln vermittelten Überlieferung angeschlossen: die schon vorhandene Kapelle sei im Jahre 1543 in eine Pfarrkirche umgewandelt worden. Aber sie haben auch das Bedürfnis gefühlt, ihren Lesern mitzuteilen, wann denn nun die Kapelle zuerst errichtet sei, und haben schlankweg hinzugedichtet, was sie in der Überlieferung nicht vorfanden: der eine[6]) läßt

---

1) S. 776.
2) Zur Statistik und Topographie d. St. Hbg. (1845), S. 174.
3) Die Elbkarte des Melchior Lorichs (1847), S. 29 f.
4) Histor. Topographie d. fr. u. Hsst. Hbg. (1880), S. 120.
5) Ritzebüttel u. d. Seebad Cuxhaven (1818), S. 187.
6) J. A. R. Janssen, Ausführl. Nachrichten über die . . . Kirchen u. Geistl. der . . . St. Hbg. (1826), S. 239.

die Kapelle lange vor der Reformation, der andere[1]) im Jahre 1534 begründet sein.

Wir werden die gleiche Wißbegierde haben, müssen uns aber nach besseren Mitteln umsehen sie zu befriedigen. Wir werden außerdem eine urkundliche Bestätigung dafür wünschen, daß das Kirchspiel wirklich im Jahre 1543 eingerichtet ist. Und gerade diese Zahl, die überall wiederkehrt, erweist sich zu unserer Überraschung als falsch.

In einer Akte des Amtsarchivs Ritzebüttel[2]), dessen historische Bestandteile vor längerer Zeit in das Staatsarchiv überführt sind, ist in einer späteren Abschrift eine undatierte Eingabe auf uns gekommen, welche die Kirchgeschworenen und die ganze Gemeinde zur Neuen Kirche an den Hauptmann auf dem Schlosse Ritzebüttel gerichtet haben. Diese Eingabe hat zum wesentlichen Inhalt die Bitte an den Hauptmann, er möge der Gemeinde den Prediger Herrn Heinrich lassen, den sie jetzt habe; denn die Gemeindemitglieder seien nicht gesonnen nach Altenwalde zur Kirche zu gehen. Die Gesuchsteller berufen sich auf die Fürsorge, welche die Amtsvorgänger des Hauptmanns und er selbst bisher ihren kirchlichen Bedürfnissen hätten angedeihen lassen. Sie nennen als diese Vorgänger die Herren Dirck Lange, Jürgen Plaeth und Vincent. Der letztere ist der Ratsherr Vincent Moller, der nach Georg Plate in den Jahren 1543 bis 1549 die Hauptmannschaft bekleidete.[3]) In die Zeit seines Nachfolgers, Joachim Moller, der von 1550 bis 1558 in Ritzebüttel war,[4]) muß daher die Abfassung der Bittschrift fallen, und zwar, da auch ihm schon mannigfache Verdienste um die Gemeinde nachgerühmt werden, jedenfalls nicht in den Beginn seiner Amtstätigkeit. Nun wissen wir anderweitig[5]), daß ein Herr Heinrich, der Pastor zu Steinmarne war, am 22. August 1557 zum Prediger in Altenwalde erwählt

---

[1]) F. A. Becker, Cuxhaven u. d. Amt Ritzebüttel (1880), S. 232 f.
[2]) X Fach 10 Vol. A Fasc. 1.
[3]) Koppmann, Kämmereirechn. VII (1894), S. CCVI.
Ebenda.
A.R. X Fach 15 Vol. A.

wurde.[1]) Wir werden also nicht zweifeln, daß es sich um eben dieses Herrn Heinrich Belassung bei der Neuen Kirche in der uns beschäftigenden Eingabe handelt, und daß unter der Neuen Kirche die Kapelle zu Steinmarne zu verstehen ist. Wir können mithin das Datum der Bittschrift mit Sicherheit auf die Monate Juli oder August des Jahres 1557 bestimmen.

Das Schriftstück verdient im Wortlaute mitgeteilt und gelesen zu werden.[2]) Vortrefflich disponiert und abgefaßt zeichnet es sich vor anderen amtlichen Aktenstücken dadurch aus, daß es einen ganz persönlichen Ton treuherzigen Vertrauens und fester Willensentschließung anschlägt und so unmittelbar zum Menschen spricht. Sachlich aber sind die Ausführungen, die darin gemacht werden, für uns so wertvoll, weil sie sich eingehend über die Zeit und die Veranlassung zur Begründung einer Kapelle in Steinmarne verbreiten. Um nämlich zu zeigen, wie wohlwollend sich die Obrigkeit von Anfang an den Wünschen der Gemeinde gegenüber verhalten habe, wird daran erinnert, daß der Rat von Hamburg auf Antrag seiner Untertanen während der Amtsperiode des Ratsherrn Dirck Lange die Erbauung einer kleinen Kirche und die Anstellung eines Predigers gestattet habe, der ihnen Gottes Wort richtig vortragen könnte. Damit ist die Entstehung der Kapelle auf die Zeit zwischen 1526 und 1530[3]) datiert. Es ist aber ferner durch den Hinweis auf das rechte, reine Wort Gottes, dessen Predigt sie dienen sollte, der Zusammenhang mit der Reformation erwiesen.

Allein die Eingabe beschränkt sich nicht auf diese Andeutung. Sie läßt vielmehr bis ins einzelne die Gründe

---

[1]) Er hieß mit Nachnamen Voß und starb in Altenwalde 1581. Es folgte ihm dort David Vogt. Am 7. April 1584 war dessen Nachfolger Hieronymus Wildemann (oder Willemann) aus Hamburg bereits erwählt. Er ist jedoch nach kaum einem Jahre gestorben: am 14. Mai 1585 ward Heinrich Koep als Pastor eingeführt. Dieser hat dann Altenwalde schon im Herbst 1586 wieder verlassen. Noch in demselben Jahre wurde Heinrich Mathfeld eingeführt, der jedenfalls 1594 noch im Amte war. — Hiernach sind die ungenauen Angaben bei Grandauer S. 170 zu berichtigen oder zu ergänzen.

[2]) Siehe den Abdruck im Anhang Nr. 1.

[3]) Koppmann a. O.

folgen, aus denen der Rat zu jener Vergünstigung bewogen sei. Und unter diesen Gründen steht denn gleich an erster Stelle: in Altenwalde wären damals der katholische Kultus und die katholische Lehre noch in voller Geltung und Übung gewesen, während man sich sonst in diesen sächsischen Landen vom Katholizismus schon hätte abgewandt gehabt und auch die späteren Kapellenzugehörigen seiner hätten entledigt werden wollen. Die Begründung eines eigenen Gotteshauses bezweckte also die Einführung der Reformation in dem Marschteile des Kirchspiels Altenwalde und den benachbarten Geestdörfern, und das ist, soviel ich weiß, überhaupt die erste Nachricht, die wir über ihr Auftreten im Amte Ritzebüttel erhalten. Nur so konnte man dieses Ziel erreichen; an die Reformierung des Gottesdienstes in der Altenwalder Pfarrkirche selbst war noch nicht zu denken. Denn hier gebot als Landesherr der Erzbischof Christoph von Bremen, der bis zu seinem Tode im Jahre 1558 ein erklärter Gegner der Reformation blieb, wenn er auch deren allmähliche Ausbreitung in seiner Diözese nicht zu verhindern vermochte.[1] Und hier war der Einfluß des Nonnenklosters Neuenwalde noch zu mächtig, von dem die Bewohner Altenwaldes und der fünf Heidedörfer grundherrlich abhängig waren. Das Kloster blieb noch Jahrzehnte lang, mindestens bis 1570, dem alten Glauben treu[2]: als 1557 vor der Wahl des Steinmarner evangelischen Predigers Heinrich Voß zum Pastor der Altenwalder Pfarrkirche auch die Zustimmung der Domina des Klosters eingeholt ward, gab sie der Hoffnung Ausdruck, daß er Gottes Wort predigen, sich aber des Scheltens auf die Jungfrauen enthalten werde.[3])

Dagegen die übrigen Teile des Kirchspiels Altenwalde — außer dem Dorf Altenwalde selbst und den fünf Heidedörfern — waren von jeder Rücksicht auf geistliche Gewalten, die am Katholizismus festhielten, frei. Sie waren gerichts-

---

[1]) Vgl. P. v. KOBBE, Gesch. u. Landesbeschreibung der Herzogt. Bremen u. Verden II (1824), S. 214 f., 218; H. RÜTHER im Urkb. des Klosters Neuenwalde (1905), S. 31.

[2]) RÜTHER S. 32 f.

[3]) A R. X Fach 15 Vol. A.

[redacted]

herrlich und grundherrlich allein der Stadt Hamburg untergeben, und wie sie einst zum Lande Hadeln gehört hatten, so waren sie mit diesem in Sitten, Rechtsgewohnheiten und Anschauungen noch jetzt auf das engste verbunden.[1]) Daher kam denn auch der Anstoß, der sie der Reformation zuführte.[2]) In Hadeln hatte die Predigt des Evangeliums, wie es scheint, schon 1521 begonnen und hier hatte der Landesherr selbst, der Herzog von Sachsen-Lauenburg, aus politischen Gründen, um dem Einfluß des Bremer Erzbischofs, der Ansprüche auf das Land erhob, entgegenzuarbeiten, seit 1526 die Reformation in steigendem Maße zugelassen und begünstigt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ordnete er bereits am 2. Juli 1526 eine allgemeine Kirchenvisitation in Hadeln an, und vermutlich im Jahre 1529 kam dann die reformatorische Bewegung durch den Erlaß einer evangelischen Kirchenordnung zum siegreichen Abschluß.

Wie diese Ereignisse auf das Amt Ritzebüttel die stärkste Rückwirkung haben mußten, wie wenigstens dessen Marschbevölkerung mindestens seit Ende 1526 immer stürmischer auf die Reformation hingedrängt haben wird, so kam ihrem Streben schließlich die Wendung entgegen, welche die lutherische Sache in Hamburg selbst nahm. Mit dem Anfange des Jahres 1528 dürfen die Kämpfe, die dort um die reine Lehre geführt waren, als zu ihren Gunsten entschieden gelten: am 18. Dezember 1527 hatte der Rat die Gotteskastenordnung von St. Nikolai als für alle Kirchspiele verbindlich anerkannt und im März 1528 berief er mehrere evangelisch gesinnte Männer in seine Mitte.[3]) Daß der Rat

---

[1]) Charakteristisch ist auch, daß in älterer Zeit, soviel ich sehe, nur von den beiden Kirchspielen Altenwalde und Groden oder von dem Gebiet des Rates gesprochen wird. Der Begriff des Amtes Ritzebüttel, der die Scheidung der Kirchspiele von ihrer Umgebung und ihre Heraushebung aus dem Zusammenhange mit der Landschaft stärker betont, scheint erst seit etwa der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nachweisbar zu sein.

[2]) Vgl. für das Folgende Fr. Gerss in der Ztschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1878, bes. S. 305 ff.

[3]) Vgl. W. Sillem, Die Einführung der Reformation in Hbg. (1886), S. 82 u. 91 f.

schon vorher seine Erlaubnis zum Bau der Steinmarner Kapelle und damit zur Einführung der Reformation im Amte Ritzebüttel sollte gegeben haben, das wird man kaum glauben können. Mit gutem Rechte werden wir daher als Zeitpunkt der Begründung der Kapelle, der späteren Döser Kirche das Jahr 1528 oder 1529 ansetzen dürfen.

Doch wenn auch die Sehnsucht nach dem Evangelium die Hauptursache der kirchlichen Absonderung von Altenwalde gewesen war, so kennt die Bittschrift außerdem noch zwei Nebengründe, die dazu mitwirkten. Der erste bestand in der Gefahr, die mit dem Besuche der Altenwalder Kirche verknüpft war. Die dortige Bevölkerung war händelsüchtig und gewalttätig, so daß die Leute aus der Marsch und den anliegenden Geestdörfern es vorzogen die Kirche zu meiden. Sie schrieben den hohen Grad, den die Streitlust der Altenwalder erreicht hatte, und die Leichtigkeit, mit der sich diese zu blutigen, wohl gar den Tod veranlassenden Körperverletzungen hinreißen ließen, dem Umstande zu, daß es bei ihnen Rechtens war, jede Art und Zahl von Verwundungen nur mit zehn Schillingen Strafe zu büßen. Daher seien sie, wie die Eingabe mit beweglichen Worten schildert, so trotzig geworden, daß niemand in ihrem Dorfe in Frieden ein Butterbrot essen oder ein Glas Bier trinken könne, ohne angefallen und belästigt zu werden; ja zu Mord und Totschlag sei es schließlich gekommen.

Daß die Altenwalder schon seit Jahrhunderten in einem schlechten Rufe standen, dafür besitzen wir aus dem Jahre 1282 einen Beleg. Damals sprach Erzbischof Giselbert von Bremen in einer Urkunde aus, das eben von Midlum nach Altenwalde verlegte Nonnenkloster befinde sich hier inmitten einer bösen und verderbten Bevölkerung, die mehr zu Untaten und Gesetzwidrigkeiten neige als zu dem, was Gott wohlgefällig sei.[1]) Höheres Interesse erheischt und mehr der Erläuterung bedarf, was als wirksames Beförderungsmittel dieser Neigung zu Gewalttätigkeiten angeführt wird: die

[1]) Urkb. d. Klosters Neuenwalde Nr. 6: ... *situm est* (sc. monasterium) *in medio nationis prave et perverse, que magis intendit enormibus et illicitis, quam deo placitis intendere videatur* etc.

strafrechtliche Bestimmung, wonach Wunden jeder Art und Zahl lediglich durch ein an den Richter zu zahlendes Gewette von nur zehn Schillingen bestraft wurden. Der Sachsenspiegel kennt einen ähnlichen Rechtssatz nicht: nach ihm werden Lähmung und Wunden mit dem Verlust der Hand gebüßt.[1] Aber einmal hebt der Sachsenspiegel ausdrücklich hervor, daß im Lande Hadeln, wie in Holstein und Stormarn, besonderes Recht und besonderes Gewette gelte, das er nicht mit behandele.[2] Und sodann haben wir es in Altenwalde auch innerhalb Hadelns mit einer kleinen erzbischöflich-bremischen Gerichtsenklave zu tun, wo sich altertümliche Gewohnheiten leichter erhalten, partikulare Eigenheiten leichter ausbilden konnten.

Eine Sühne von zehn Schillingen für Wunden erinnert auf den ersten Blick an das alte Strafrecht der Volksrechte. Nur besteht der wesentliche Unterschied, daß das volksrechtliche Sühnegeld eine Buße war, die zum größeren Teile dem verletzten Kläger, zum kleineren als Friedensgeld dem Richter zufiel, daß ferner das volksrechtliche Sühnegeld nicht eine einzige Taxe hatte für alle möglichen Wunden von der leichten Schramme bis zur todbringenden Verletzung, sondern mannigfache Abstufungen je nach der Schwere, den besonderen Merkmalen und der Zahl der Wunden. Dieses Sühnesystem der alten Volksrechte ist in der Tat in manchen Teilen Deutschlands lebendig geblieben bis weit über das Mittelalter hinaus. Die dem Strafrecht zugrunde liegenden Prinzipien änderten sich vielfach nicht: nur wurden die dem Verletzten zu zahlenden Bußen, die nach der Verschiedenheit der Beschädigungen variierten, dem sinkenden Geldwert entsprechend erhöht und auch wohl das jetzt meist in besonderen Strafsätzen normierte, dem Richter zu leistende Gewette in seiner Bedeutung als Sühne für den Bruch des öffentlichen

---

[1]) II 16 § 2; vgl. auch v. FRIESE, Das Strafrecht des Sachsensp. (GIERKEs Unters. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. 55), 1898, S. 230 ff., dessen Erörterungen jedoch zu Zweifeln Anlaß geben.

[2]) III 64 § 3: *Der geinôte ist doch gnûk binnen deme herzogtûme, die sunderlich recht wollen haben, alsô Holzsêzen und Sturmêre und Hedelêre; von irem rechte noch von irme gewette en sege ich nicht.*

Friedens stärker betont. Daneben ist dann freilich in anderen Gegenden Deutschlands schon früh im zwölften und dreizehnten Jahrhundert das volksrechtliche Sühnesystem bei schwereren Körperverletzungen verlassen. An die Stelle trat die rein öffentliche Strafe, die Leibesstrafe, die den Verbrecher verstümmelte oder tötete. Vor allem die Landfriedensgesetzgebung und die Städte, in denen sich sehr bald ein Bedürfnis nach erhöhten Garantien für die Sicherung des Friedens herausstellte, haben eine führende Rolle gespielt bei der Einführung und Verbreitung dieser neuen Strafart. Aber neben ihr verschwand das alte Sühnesystem nicht; zu gleicher Zeit kann man vor dem Durchdringen des römischen Rechts auf entgegengesetzten Prinzipien beruhende Strafbestimmungen im deutschen Reiche antreffen. Und die örtliche Verschiedenheit war verwirrend groß: fast jedes Dorf hatte sein eigenes Strafrecht.[1])

Die Besonderheit des Altenwalder Strafrechts liegt also nicht darin, daß es keine Leibesstrafen für schwere Körperverletzungen kennt, auch nicht darin, daß man auf die Analogie mit den alten Volksrechten geführt wird. Das Merkwürdige ist vielmehr, daß hier die dem Sühnesystem der Volksrechte zugrunde liegenden Prinzipien in entstellend verkürzter und verkümmerter Form auftreten. Was bei der Sühne die Hauptsache war, ist hier ganz fortgefallen: die Buße, der Schadensersatz für den Verletzten. Übrig geblieben ist allein das Gewette; dessen geringer Betrag aber rührt her von dem niedrigen Range des in Altenwalde amtierenden Richters, eines erzbischöflichen Untervogtes. Und weil die Buße fehlt, die nach Art und Zahl der Wunden verschieden bemessen ward, ist das Resultat ein einziger Strafsatz, der in sinnloser Verallgemeinerung auf jede Verwundung angewandt wird. Es ist jedoch keineswegs allein Altenwalde, wo derartige Entartungserscheinungen des alten Sühnesystems sich zeigen. Ähnliches kommt hier und da überall in Deutsch-

---

[1]) Vgl. auch L. GÜNTHER, Über die Hauptstadien d. geschichtl. Entwickelung d. Verbrechens der Körperverletzung (Erlanger Diss. 1884), S. 73 ff., 93 ff., 103 ff. Die Schrift liefert in der Hauptsache nur nützliches Material, ohne selbst zu klaren Ergebnissen zu gelangen.

land vor. Im Jahre 1518 hob Herzog Friedrich eine Rechtsgewohnheit der Untersassen des Klosters Bordesholm in Holstein auf, die sich aller Inanspruchnahme wegen zugefügter Wunden oder Schläge durch sofortige Entrichtung von acht Schillingen entledigen zu können glaubten.[1]) In dem Dorfe Rodt in Württemberg büßte man nach einer Rechtsaufzeichnung aus dem Jahre 1483 Schläge, bei denen Blut floß, selbst wenn sie den Tod herbeiführten, der Obrigkeit mit fünf Schillingen.[2]) Derselbe Betrag begegnet im Jahre 1539 für jeden Frevel in der Herrschaft Loßburg in Württemberg.[3]) Die Untertanen des Klosters St. Trudbert in Baden zahlten im fünfzehnten Jahrhundert ein Gewette von neun Schillingen.[4]) In der Rhein- und Moselgegend stand an einzelnen Orten in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts auf blutige Wunden eine Strafe von zehn Weißpfennigen.[5]) Und diese Beispiele lassen sich leicht vermehren.

Wenn danach der Altenwalder Strafsatz für uns an Auffälligkeit viel verliert, so können wir doch andererseits verstehen, weshalb er den übrigen Einwohnern des Kirchspiels absonderlich vorkam. Sie unterstanden, anders als die Altenwalder, sämtlich der Gerichtsbarkeit des Rates von Hamburg. Aber darum galt für sie nicht etwa ohne weiteres Hamburger Stadtrecht. Dies drohte freilich schon seit dem dreizehnten Jahrhundert für Wunden, die mit scharfen Waffen beigebracht waren, den Verlust der Hand an und sogar für unblutige Schläge sehr viel höhere Sühnegelder, die doppelt und dreifach zu zahlen waren: als Buße dem Kläger, als Gewette dem Vogt und außerdem dem Rate.[6]) Die Kirchspiele Altenwalde und Groden waren, ehe Hamburg sie erwarb, gerichtliche Unterbezirke des Landes Hadeln. Es war Hadeler Gewohnheitsrecht, nach dem Schultheiß und

---

[1]) E. J. v. WESTPHALEN, Monumenta inedita II (1740), Nr. 419 Sp. 510. Der Text der Urkunde ist im Abdruck unheilbar verderbt.
[2]) Württembergische Vierteljahrshefte XII (1903), S. 145 I 6.
[3]) JACOB GRIMM, Weistümer I 393.
[4]) Ebenda VI 381, § 2.
[5]) Ebenda II 392 u. 703.
[6]) Stadtrecht von 1270 IX 2; von 1497 M VI.

Schöffen in den Kirchspielen richteten, und daran hat der neue Gerichtsherr, der Rat von Hamburg, zunächst nichts geändert. Erst mehr als 250 Jahre später in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts wurden das Hamburger und subsidiär das gemeine Recht als allein maßgebend im Amte Ritzebüttel eingeführt.[1]) Das Hadeler Landrecht nun ist in der Gestalt, in der es seit Menschengedenken angewandt war, im Jahre 1583 kodifiziert worden.[2]) Und da finden wir denn einen ausführlichen Titel von leiblichen Schäden und deren Strafen,[3]) der uns das Erstaunen und den Unwillen der hamburgischen Untertanen im Kirchspiel Altenwalde über das abweichende Strafrecht dieses Dorfes und seine verderblichen Wirkungen begreiflich macht. Zwar Leibesstrafen für Körperverletzungen kennt auch das Hadeler Landrecht nicht: es herrscht noch das reine Sühnesystem, aber ein Sühnesystem, das fein detailliert und reich ausgebildet ist, und das nirgends einen ähnlich niedrigen Satz für das Gewette aufweist, wie er in Altenwalde üblich war. Dafür einige Beispiele. Das Ausstechen eines Auges, das Abhauen von Ohr, Hand, Fuß oder Nase und jede lebensgefährliche Wunde wurden mit 30 Mark (dem halben Wergeld) Schadensersatz an den Verletzten gebüßt, und die Obrigkeit erhielt ein Gewette von 60 Schillingen, den Betrag des fränkischen Königsbanns. Wurde ein Zahn ausgeschlagen, Finger oder Zehen abgehauen, so belief sich die Buße auf 20 Mark; das Gewette von 60 Sch. blieb dasselbe. Eine Fleischwunde im Gesicht, die mit dem Hut oder den Haaren nicht bedeckt werden konnte, kostete 100 Sch. Schadensersatz, und wenn sie nach Jahr und Tag eine große Narbe hinterließ, abermals 100 Sch.; das Gewette war in diesem Falle auf 30 Sch., den halben Königsbann, bemessen. Wunden, die bis auf den Knochen gingen, die eine Ader oder Sehne zerrissen oder freilegten, ohne eine Lähmung hervorzurufen,

---

[1]) Vgl. J. KLEFEKER, Samml. d. hbg. Gesetze XI 774; N. A. WESTPHALEN, Hbgs. Verfass. u. Verwaltung II² (1846), S. 430; H. BAUMEISTER, Das Privatrecht der fr. u. Hsst. Hbg. I (1856), S. 16.

[2]) Gedruckt bei E. SPANGENBERG, Corpus privileg. et constitut. terrae Hadeleriae (1823), S. 59 ff.

[3]) Teil IV Tit. 8 (SPANGENBERG S. 92 ff).

galten 5 Mark und 30 Sch. Brüche.[1]) Noch auf Braun- und Blauschläge stand ein Gewette von 30 Sch. Alle diese Buß- und Strafsätze sollten aber nur bei Körperverletzungen Anwendung finden, die ohne bösen Vorsatz, Frevel und Mutwillen zugefügt waren; konnte das Gegenteil bewiesen werden, so wurden die Sätze verdoppelt.

Auch dafür haben wir Belege, daß in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die Gewettesätze des Hadeler Rechts im Amte Ritzebüttel gezahlt sind. So werden in der Einnahmerechnung des Hauses Ritzebüttel aus dem Jahre 1578[2]) unter den Brüchen aufgeführt 4 Mark für eine Blutwunde und 16 Mark für zwei gefährliche Wunden. Beiden Beträgen liegt offenbar der Satz von 60 Sch. zugrunde, der nach oben auf 4 Mark abgerundet und in den zweimal 8 Mark verdoppelt ist. Spricht sich schon hierin vielleicht eine leise Tendenz der städtischen Obrigkeit auf Erhöhung der Strafsätze aus, so läßt sich in einem Falle das Streben des Rates, die schärferen Strafen des Stadtrechts auch im Amte Ritzebüttel einzubürgern, in interessanter Weise unmittelbar erkennen. Wie im Lande Wursten,[3]) wie in manchen Teilen Holsteins[4]) und anderwärts,[5]) so bestand auch in

[1]) In dem Abdruck bei SPANGENBERG wird das Gewette in diesem Falle auf 50 ß angegeben; das beruht jedoch offenbar auf einem Druckfehler.

[2]) Erhalten im Kämmereiarchiv (Staatsarchiv).

[3]) Vgl. die Wurster Willkür von 1508 bei v. D. OSTEN, Gesch. d. Landes Wursten I 64 ff.

[4]) Im Jahre 1556 hob Herzog Johann die Totschlagsühne und die Blutrache im Gebiete des Klosters Bordesholm auf: Totschläge sollten künftig am Leibe gestraft werden (WESTPHALEN, Mon. ined. II Nr. 441 Sp. 539 f.). Fälle von Blutrache in Holstein weist aus dem sechzehnten Jahrhundert nach P. FRAUENSTÄDT, Blutrache u. Totschlagsühne im deutsch. Mittelalter (1881), S. 18 ff.

[5]) Vgl. für Schlesien FRAUENSTÄDT S. 223 ff.; für Brandenburg HÄLSCHNER, Gesch. d. brandenb.-preuß. Strafrechts (1855), S. 117; für die Großvogtei Celle, wo die Totschlagsühne noch im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert geübt ward, v. BÜLOW und HAGEMANN, Praktische Erörterungen II[2] (1807), S. 272; für das kurmainzische Frauenstein in Nassau W. ROTH in der Ztschr. d. Savigny-Stift. XXII (1901), S. 357 f.; für Tirol FRAUENSTÄDT S. 143. Über die Totschlagsühne und ihre Verbreitung im allgemeinen vgl. FRAUENSTÄDT bes. S. 127—142, S. 170 ff.

Hadeln noch im sechzehnten Jahrhundert die Totschlagsühne zu Recht.[1]) Entwich der Täter und entzog er sich der eingeklagten Wergeldzahlung, so war gegen ihn selbst Blutrache und Schadloshaltung an seinem Vermögen erlaubt; seine nächsten Vettern bis ins vierte Glied und überhaupt alle, die für sein Wergeld aufzukommen oder andererseits es zu empfangen hatten, hafteten nur mit ihrem Vermögen, das jedem Mittel der Selbsthülfe außer der Brandstiftung preisgegeben war.[2]) Das Wergeld betrug 60 Mark und ebensoviel

---

[1]) Sie wurde noch im Hadeler Landrecht von 1583 (Teil V Tit. 19; SPANGENBERG S. 98) anerkannt. Nur auf vorsätzlichen Totschlag, verbunden mit Wegelagerung und Hausfriedensbruch, setzt das Landrecht Todesstrafe, aber die ehrliche Strafe der Enthauptung mit dem Schwerte, und sieht lediglich ausnahmsweise bei erschwerenden Umständen die härteren und beschimpfenden Formen der Todesstrafe vor. Für Totschlag in dem bezeichneten Sinne aber war Todesstrafe im ganzen Mittelalter überall üblich. Vgl. FRAUENSTÄDT S. 4 f., 90 f. — Eine Eintragung über eine Totschlagsühne im Amte Ritzebüttel aus dem Jahre 1409, die hier mitgeteilt werden möge, findet sich im *Liber diversorum generum et conditionum* (1350—1533) fol. 55 b (Staatsarchiv): *Sciendum, quod Andreas Vertingh occidit quendam Ludekinum Hanen familiarem dominorum consulum hamb. in castro Ritzebuttel. Propterea dictus Andreas fecit emendam et satisfecit pro dicto homicidio secundum iura et consuetudines terre Hadelerie. Hermen Hane pater et Egghardus Hane patruus dicti occisi receperunt emendam et satisfactionem supradictas tamquam proximiores heredes et amici occisi supradicti. Item Heine Langhe, Johan Rodenborgh in diikstrate et Ludeke Walinghe cives hamb. fideiusserunt, quod perpetuis temporibus nulla amplius fieri debeat monicio tam a iam natis quam a nascituris occasione homicidii supradicti. Actum Lamberti* (17. Sept.) *presente domino Bernardo Borsteld anno 1409.*

[2]) In dieser Weise wurde die Blutrache beschränkt durch eine Willkür der Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda vom Jahre 1439 (GRIMM, Weistümer IV 703 ff.). Die im wesentlichen richtige Interpretation des sprachlich stark modernisierten und auch sonst nicht korrekten Textes gibt FRAUENSTÄDT S. 16. — Erst das Landrecht von 1583 kennt auch bei vorsätzlichem Totschlag nur die peinliche Klage auf Leib und Leben des Täters selbst und verbietet ausdrücklich, sich an seinem Vermögen zu vergreifen; Blutrache und Schadloshaltung am Vermögen der Verwandten kommen hier überhaupt nicht mehr in Betracht. Das letztere hatte der Hamburger Rat, als ihm das Land Hadeln verpfändet war, schon im Jahre 1475 abzuschaffen versucht (LAPPENBERG, Über ältere Gesch. u. Rechte d. L. H., 1828, S. 66 ff.).

das der Obrigkeit zufallende Friedensgeld.[1]) Der Hamburger Rat hat nun in den Kirchspielen Altenwalde und Groden im Jahre 1567 für Totschlag peinliche Strafe eingeführt. Es kostete allerdings Mühe, die Amtsinsassen zu bestimmen, daß sie sich diesem Mandat des Rates gutwillig fügten. Sie beriefen sich anfangs auf ihre engen Beziehungen zu den Hadelern, mit denen sie vielfach verschwägert seien, und auf das dortige Recht, daß man den Toten mit Geld bezahlen könne, ließen sich dann aber, aus der göttlichen Schrift ermahnt und belehrt, schließlich umstimmen.[2])

Das Altenwalder Strafrecht hat uns scheinbar weit abgeführt, aber die Abschweifung hat uns doch, wie ich hoffe, nicht nur das Verständnis einer Stelle der Eingabe aus dem Jahre 1557 erschlossen, von der wir ausgegangen sind, sondern auch einen lehrreichen Einblick gewährt in Zustände des Amtes und seiner Umgebung während des sechzehnten Jahrhunderts. Kehren wir auf kurze Zeit noch einmal zu der Bittschrift selbst zurück. Sie weiß neben der Gewalttätigkeit der Altenwalder endlich einen letzten Grund zu nennen für die Notwendigkeit einer Kapellengründung zu Steinmarne. Die Marschbevölkerung des Kirchspiels hatte sich gerade in jener Zeit stark vermehrt: die Zunahme wird in erster Linie auf Döse entfallen sein und einen der Antriebe zu der Neueindeichung des Jahres 1530 abgegeben haben. Zudem war durch das Eindringen reformatorischer Gedanken das religiöse

---

[1]) Der Satz von 60 Mark für das „Blutgeld“ findet sich im nördlichen Deutschland öfter (Frauenstädt S. 136); so namentlich auch in Holstein, vgl. F. Seestern-Pauly, Die Neumünsterschen Kirchspiels- und die Bordesholmischen Amtsgebräuche (1824), S. 116 f.

[2]) Kämmereiprotokoll 1563—1569, S. 666 f.: *De kaspelluede hebben ock angetoeget, dat en E. Rad ehne hefft vor dusser tidt ankundigen lathen und gebaden, dat men schal in dem gebeide tho Rytsebuttel rychten umme hals und hant. Datsulvige konnen se nicht ingaen und wylligen, dewyle se sick myt ohren naberen den Hadeleren befrundet, und de gebruck und id recht im lande tho Hadelen is, dat men den doden myt gelde kann betalen; dat wyllen se na older gewaenheit ock so geholden hebben. Se syn averst myt velen ummestenden worden, ock sunst uth godtliger hilliger schryfft vormanet und belert geworden, dat se van ohrem voernemende syn affgestan und in des Rades mandaet gewylliget.*

Leben in seinen Tiefen erregt und entbunden worden; die religiösen Interessen waren mit einem Male als die wichtigste Angelegenheit des Menschen wieder in den Vordergrund geschoben. Die Leute bedurften jetzt täglich geistlichen Beistandes und drängten sich voller Lust zu dem Worte Gottes, ohne das sie nicht hoffen konnten selig zu werden. Beide Umstände aber machten die Beschwerlichkeit des langen Weges zur Pfarrkirche in Altenwalde, namentlich auch für alte und kranke Personen, besonders fühlbar: man wünschte eine leichter erreichbare Predigtstätte mitten unter der angewachsenen Bevölkerung der Marsch.

Mit dem reichen Aufschluß, den uns die Eingabe über Zeit und Veranlassung der Errichtung einer Kapelle in Steinmarne verschafft hat, nicht genug, erteilt sie uns noch weiter auch über deren erste Geschicke bis zum Jahre 1557 einige Auskunft. Daß die Kapelle, obwohl eine Filiale der Pfarrkirche in Altenwalde, von vornherein einen eigenen Prediger erhielt, war durch den mit der Gründung verfolgten Zweck bedingt. Aber wie für den Bau des neuen Gotteshauses, so mußte auch für die Besoldung dieses Predigers in erster Linie die Gemeinde selbst aufkommen, die die Kapelle gefordert hatte und sich zu ihr hielt. Aus dem Vermögen der Mutterkirche konnte sie dafür höchstens eine Beisteuer erwarten. In reformatorischem Glaubenseifer halfen die hamburgischen Ratsherrn, die als Hauptleute auf dem Hause Ritzebüttel saßen, den Kapellenangehörigen mit Rat und Tat bei der ungewohnten Aufgabe, einen geeigneten Pastor ausfindig zu machen, mit ihm wegen der Höhe seines Gehaltes zu verhandeln und vor allem die erforderlichen Geldmittel zusammenzubringen. Unter der Aufsicht der Hauptleute legten die Gemeindemitglieder sich selbst eine Kirchensteuer auf, die nach dem Maße ihres Grundbesitzes verteilt ward. Für die Erhebung und Verwaltung dieser Umlage waren Organe nötig: sehr bald fungierten daher bei der Neuen Kirche eigene Kirchgeschworene. Aber eine Pfarrkirche war sie trotzdem noch im Jahre 1557 nicht; ein besonderes Döser Kirchspiel existierte nicht. Noch damals befürchtete die Kapellengemeinde, daß sie, wenn ihr Pastor Heinrich Voß sie

verließe, wieder an die inzwischen gleichfalls reformierte Kirche in Altenwalde gewiesen werden könne.

Es bleibt also die Frage: wann ist das selbständige Döser Kirchspiel eingerichtet, wann ist die in den Jahren 1528 oder 1529 begründete Kapelle zur Pfarrkirche erhoben worden? Die Antwort wird uns ermöglicht durch Abschriften des achtzehnten Jahrhunderts aus dem ältesten Döser Kirchenbuch,[1]) das mit dem Jahre 1582 begann und die Abrechnungen der Kirchenvorsteher über ihre Verwaltung enthielt. Das Buch selbst,[2]) das der Schultheiß in der Kirchenlade verwahrte, scheint wie so vieles der Nachlässigkeit zum Opfer gefallen zu sein, mit der ältere Archivalien behandelt zu werden pflegen, wenn sie nicht rechtzeitig fachmännischer Aufsicht unterstellt werden. Aus der Einleitung zu diesem Rechnungsbuche geht nun hervor, daß jedenfalls vor dem Jahre 1582 der Rat wegen des besonders für alte Leute zu weiten Weges nach Altenwalde und aus anderen Gründen seine Einwilligung dazu gab, die Kapelle zu Steinmarne zu verbessern und zu einer Kirchspielskirche auszubauen. Gleichzeitig wurde die Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung des Kirchengebäudes, des Pastors und des Küsters neu geordnet: von den Kirchspielsleuten ward eine vierteljährlich zu erlegende regelmäßige Kirchensteuer zugestanden.[3])

---

[1]) AR. X Fach 10 Vol. A Fasc. 1 und Kollektaneenband des Amtmanns Matsen über die Kirchen des Amtes aus dem Jahre 1786 (Ad X Fach 1 Vol. A).

[2]) Es war ein Quartband in rotem Pergament mit messingnen Haken.

[3]) *Nachdem uth bedacht und orsake, dat vast olde bedagede lude beide manne und frowen olders halven in winter und ungeweders tiden nicht konnen den wech nach der kercken thom Oldenwolde affreken oder densulvigen tho rechten tiden began etc., vor radsam angesehen, ock uth consent, volwordt und willen eines Erbarn, Hoch- und Wollwisen Rades der stadt Hamborch bewilliget, de capellen thor Steinmarne tho verbeterende und eine kercken darvan tho bawende, tho welcher behoeff ock wege vorgenamen desulvigen und einen pastoren und koster tho erholdende, derwegen eine jarlike und gemeine contributio und tholage oder uthgifft up alle quartale oder vertidt im jare van den carspelluden up der Doese, Steinmarne, Stickenbuttel, Salenbarch (!), Dune, Dike und sonsten dartho gehorich bewilligt und angenhamen, van welcher tholage und rente und hevinge der kerken de*

Es scheint nicht zweifelhaft, daß wir in den hier berichteten Vorgängen den entscheidenden letzten Schritt zur endgültigen Konstituierung eines neuen Kirchspiels zu sehen haben. Wir müssen mithin versuchen zu einer genaueren Datierung zu gelangen. Bis zum Jahre 1582 hatten, wie der Einleitung zu dem Kirchenbuche des weiteren zu entnehmen ist, die Kirchgeschworenen über Einnahme und Ausgabe der Kirche niemals vor einer Aufsichtsinstanz Rechnung abgelegt. Das wollte der Amtmann Jacob Silln auf Befehl des Rates jetzt nachholen lassen, stieß dabei aber auf manche Schwierigkeiten. Dennoch gelang es ihm die Rechnungslegung für die sechs vorhergehenden Jahre von 1576 bis 1581 zu bewirken. Solange hatte es also jedenfalls eine Pfarrkirche und ein Kirchspiel schon gegeben. Und wenn nun GRANDAUER[1]) durch die Inschrift des noch vorhandenen Taufbeckens zu belegen imstande ist, daß die Taufe für die Döser Kirche im Jahre 1573 gegossen ist, so werden wir dieses zu unserem Resultate der Zeit nach gut passende Geschehnis mit der Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche in Zusammenhang bringen und sagen dürfen, daß die Begründung des Döser Kirchspiels in die erste Hälfte der siebziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts fällt.

Wie aber war es zu dieser endgültigen Abtrennung von Altenwalde gekommen? Den Schlüssel zum Verständnis bietet, wie ich glaube, die Tatsache, daß der Altenwalder Kirchenvorstand selbst ein Interesse daran hatte, die Loslösung zu befördern. Er bestand aus dem Schultheißen als Vorsitzendem und drei Juraten, einem aus der Marsch, einem von der Geest und einem aus der Wisch.[2]) Der Altenwalder Schultheiß war hamburgischer Beamter und zwar ursprünglich

---

kerke und kerckendener scholen erholden werden, und bellich dorch de juraten oder geschwaren solcher hevinge und uthgave jarlikes bescheidt und rekenschap geschicht, darmit de kercke erholden und nicht verkortet werde: also etc.

[1]) S. 172, 195 f.

[2]) Drei Juraten außer dem Schultheiß schon im Jahre 1548; ihre Verteilung nach Marsch, Geest und Wisch bezeugt aus dem Jahre 1698: Cl. VII Lit. H^d Nr. 6 Vol. 5 Fasc. 1a1 (Staatsarchiv).

Richter des Kirchspiels Altenwalde als eines politischen Bezirks, das mit Ausnahme des Dorfes Altenwalde der Landesherrschaft des Rats von Hamburg unterstand. Und dieser hamburgische Beamte wurde nicht etwa den Bewohnern der Heidedörfer oder gar des Dorfes Altenwalde entnommen, sondern pflegte ein Marschbauer zu sein. Er wohnte somit in eben dem Bezirke, der sich schon zu der Kapelle hielt und ihre Gründung veranlaßt hatte.[1] Ebenso waren die Juraten in der Mehrzahl hamburgische Untertanen; aus Altenwalde selbst hätte im besten Falle nur einer, der Geestjurat, hervorgehen können. In der Regel wurden auch sie aus den Dörfern gewählt, welche die Kapellengemeinde bildeten. Dadurch wird es erklärlich, daß der Altenwalder Kirchenvorstand nicht nur die Errichtung der Kapelle und die Anstellung eines eigenen Predigers geschehen ließ, sondern alsbald auch dazu überging, aus dem Vermögen der Altenwalder Kirche die Kapelle zu unterstützen. Über diese Unterstützungen, insbesondere soweit es sich um Zahlungen in barem Gelde handelte, ist ein zusammenfassendes Verzeichnis auf uns gekommen, das die Altenwalder Kirchgeschworenen kurz nach Johanni 1556 haben aufsetzen lassen, nachdem sie sich geweigert hatten, weiter zu der Besoldung des Steinmarner Predigers beizutragen[2].) Daraus ist zu ersehen, daß sie gleich anfangs zum Bau der Kapelle 20 Mark lübsch, sowie einen Morgen Landes als Platz für das Pfarrhaus und als Pfarrland hergegeben hatten. Vor allem aber leisteten sie dann in der Zeit von ungefähr 1535 bis 1555 regelmäßige Zuschüsse zu dem Gehalt des Pastors und des Küsters, die sich etwa auf 10 bis 50 Mark im Jahre beliefen, und bestritten mehrfach die bei der Einführung eines neuen Predigers erwachsenden Kosten.[3] Wir wissen

---

[1]) Auch Westerwisch wurde zu dem neuen Kirchspiel geschlagen; nur Süderwisch blieb bei Altenwalde. Vgl. Kollektaneenband des Amtsarchivs Ritzeb. (Ad X Fach 1 Vol. A), S. 56, 71.

[2]) AR. X Fach 10 Vol. B.

[3]) Durch die Aufzählung in dem Verzeichnis lernen wir eine Reihe von Steinmarner Pastoren und die ungefähre Zeit ihrer Wirksamkeit kennen. Es sind Heinrich Gerstenkorn (etwa 1535—1546),

ferner, daß sie der Kapelle im Jahre 1553 die Winnung und die Pacht eines der Altenwalder Kirche gehörenden, in Osterdöse belegenen Morgen Landes[1]) und zu einer nicht näher bekannten Zeit die Einkünfte von vier weiteren Morgen auf der Döse überwiesen.[2]) Im Jahre 1557 statteten sie die

der sich selbst in einem von ihm geschriebenen Testament des Peter Hilvers zu Duhnen aus dem Jahre 1542 (Cl. VII Lit. H[d] Nr. 6 Vol. 3a Fasc. 1) Heinrich Korn nennt; Heinrich Schwerin (etwa 1546—1547); Bartelt Stedingk (etwa 1547—1554); Johann Matties (etwa 1554—1555); Johann Ties, der etwa 1555 eingeführt wurde und dessen Nachfolger der 1557 nach Altenwalde berufene Heinrich Voß war (vgl. auch Anhang Nr. 1). Von diesen Namen findet man keinen bei GRANDAUER S. 174, aus dessen Liste jedenfalls Johann Horster und Johann Schrader zu streichen sind.

1) Konzept des Winnungsbriefes in Cl. VII Lit. H[d] Nr. 6 Vol. 3a Fasc. 1.

2) Die Urkunde vom 21. März 1482, durch welche die Altenwalder Kirche diese vier Morgen erwarb, ist in einer Kopie des sechzehnten Jahrhunderts in die Reineckesche Sammlung der Höheren Staatsschule in Cuxhaven gelangt. Die Kopie trägt den Vermerk, die Ländereien würden *thor kercken thor Steinmarn gebruket,* d. h. eben ihr Ertrag diene den Bedürfnissen dieser Kirche. HINDRICHSON, Wissensch. Beilage z. Bericht d. Höh. Staatsschule (1905), S. 8 Anm. 1, ist im Irrtum, wenn er die Notiz dahin deutet, die vier Morgen (!) seien als Bauplatz für die Kirche verwendet, und des weiteren auch in dieser Urkunde ein Zeugnis finden will für seine unhaltbare These, daß das ganze Dorf Steinmarne noch in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts im Außendeich gelegen habe. Eine Abschrift der Kopie hat mir vor längerer Zeit Herr Dr. KARL LOHMEYER, jetzt in Brüssel, freundlichst mitgeteilt. — Übrigens haben noch andere derartige Überweisungen seitens des Altenwalder Kirchenvorstandes stattgefunden. In einer Klageschrift der Kirchgeschworenen zu Steinmarne vom 23. Januar 1604 (AR. X Fach 10 Vol. B), die dadurch veranlaßt war, daß die Altenwalder Kirchgeschworenen seit mehreren Jahren die ordnungsmäßig durch Siegel und Briefe des ganzen Kirchspiels vergabten Winnungen und jährlichen Hebungen wieder an sich gezogen hatten, wird gar behauptet, die einstige Übereignung dieser Einkünfte bezöge sich auf alle Altenwalder Kirchengüter. Es kam dann darüber in den Jahren 1610 bis 1613 zu einem Prozeß, der in drei Instanzen bis zum Stadtgericht in Hamburg durchgeführt ward. Er endete hinsichtlich dreier durch Urkunden beweisbarer Fälle, von denen zwei sicher von den im Text besprochenen verschieden waren, zugunsten der Steinmarner Kirche (AR. X Fach 10 Vol. B und Kollektaneenband Ad X Fach 1 Vol. A, S. 54).

Kapelle mit einem Bauernhof aus, dessen Erträgnisse ihr schon vorher zugeflossen waren: jetzt erhielt sie das Eigentum daran und sollte das Gut als Dienstlehn für einen wenige Jahre früher eingesetzten Küster[1]) verwenden. Wenn endlich der Altenwalder Kirchenvorstand um das Jahr 1550, vielleicht aus Anlaß der Einführung der Reformation in der Pfarrkirche, zum kirchlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände, wie Kelche, Monstranzen und andere Kleinodien, soweit sie ihm überflüssig erscheinen mochten, aus dem Gotteshause entfernte, so wird er vermutlich mit einem Teile der noch brauchbaren Geräte und Gewänder[2]) auch der Kapelle zu Hülfe gekommen sein. Domina und Konvent des Klosters Neuenwalde beschwerten sich in den Jahren 1557 und 1558, als sie wieder anfingen sich um die Altenwalder Kirche zu bekümmern, lebhaft über diese angeblichen Entfremdungen[3]), und noch in den Verhandlungen zwischen erzbischöflichen und hamburgischen Abgesandten vom Jahre 1568 spielten sie eine Rolle.[4])

Bei dieser Sachlage kann es nicht Wunder nehmen, daß der Altenwalder Kirchenvorstand gegen die Abtrennung eines großen Teiles seines Kirchspiels und gegen die Bildung eines eigenen Döser Kirchspiels nichts einzuwenden hatte. Vielmehr hätte er dieses Ziel gewiß gern schon früher verwirklicht gesehen. Sprachen doch auch dafür dieselben Erwägungen, welche zur Errichtung einer Kapelle in Steinmarne geführt hatten. Zwar der Grund, daß in Altenwalde der katholische Ritus aufrechterhalten wurde, war inzwischen

---

[1]) Er hieß Jürgen Wittekop.

[2]) Anderes befand sich um das Jahr 1558 in einer Lade im Hause des vorigen Schultheißen von Altenwalde. Ein um diese Zeit von den Kirchgeschworenen abgestatteter Bericht über das Vermögen der Altenwalder Kirche (Cl. VII Lit. H[a] Nr. 6 Vol. 5 Fasc. 1 a 1) besagt darüber: *Item so ys noch yn Heyye Tyken huse eyne lade, dar ynne ys eyne korkappe unde eyne vorgulden munstransyen mydt eynem krusze, dat up de munstransyen hoerth, unde twe thobraken kelcke.*

[3]) AR. X Fach 15 Vol. A. Ein Brief von Domina und Konvent an den Hauptmann vom 8. Januar 1558 (AR. X Fach 13 Vol. A), der die übrigen Belege zum Texte enthält, ist abgedruckt im Anhang Nr. 2.

[4]) Vgl. Rüther im Urkb. des Klosters Neuenwalde S. 26.

weggefallen. Die hamburgischen Untertanen, die der neuen Lehre anhingen, hatten schließlich, jedenfalls vor dem Jahre 1557, mit Hülfe des Rats auch die Reformierung des Gottesdienstes in der Pfarrkirche durchgesetzt. Aber bestehen blieb das gespannte Verhältnis zu den wegen ihrer Gewalttätigkeit gefürchteten Altenwalder Bauern, bestehen blieben die starke Zunahme der Marschbevölkerung und der für diese allzu weite und beschwerliche Weg nach Altenwalde. Man wollte, nun man die Kapelle hatte, auch den ferneren Schritt tun und alle kirchlichen Beziehungen zu dem politisch fremden Altenwalde lösen; man wollte ein neues, rein hamburgisches Kirchspiel, von dem, abgesehen von Süderwisch, nur die Heidedörfer ausgeschlossen waren, die durch die gemeinsame grundherrliche Abhängigkeit vom Kloster Neuenwalde den Altenwaldern näher standen.

Der Rat hat, wie es scheint, lange gezögert, ehe er dem Drängen seiner Untertanen nachgab. Entscheidend wurden für ihn die immer heftigeren Angriffe, denen seine Rechte in Altenwalde und in den Heidedörfern von der Mitte des Jahrhunderts an seitens des Erzstifts und des Klosters Neuenwalde ausgesetzt waren. Auch KLEFEKER[1]) nennt diese Streitigkeiten als den eigentlichen Grund, weshalb es endlich zur Konstituierung des Döser Kirchspiels kam. Sie brachten den Rat zu der Überzeugung, daß seine Untertanen in ihrer Abneigung gegen die kirchliche Zusammengehörigkeit mit Altenwalde, wo der Erzbischof Landesherr und das Kloster Grundherr waren, im Rechte seien. Dem Rate schien es jetzt gleichfalls besser, diese Verbindung, welche die Quelle neuen Haders werden konnte, völlig aufzuheben, solange er sich noch im Besitze der ihm bestrittenen Herrschaft über die Altenwalder Kirche befand.[2])

---

[1]) Samml. hbg. Ges. XI 776.

[2]) Diese war dem Rate offenbar wie von selbst zugefallen, als ihn seine evangelisch gewordenen Untertanen zur Durchführung der Reformation auch in der Pfarrkirche herbeiriefen, weil sie von den bisher hier zuständigen geistlichen Gewalten, die katholisch blieben, dem Kloster Neuenwalde und dem Archidiakon von Hadeln und Wursten (vgl. Urkb. d. Klosters Neuenw. Nr. 141), in den Wirren der Zeit im Stiche gelassen nur so die Erfüllung ihrer Wünsche erreichen konnten.

[redacted]

So ist die 1528 oder 1529 begründete Kapelle zu Steinmarne bald nach dem Jahre 1570 der Mittelpunkt eines neuen, des Döser Kirchspiels geworden. Und damit ergibt sich, um auf unseren Ausgangspunkt, die chronikalische Überlieferung, zurückzukehren, daß das Jahr 1543 die Bedeutung, welche ihm diese Überlieferung in allen ihren Variationen beilegt, für die besprochenen Ereignisse nach keiner Richtung hin gehabt hat.

Anhang.

1. Eingabe der Kirchgeschworenen und der ganzen Gemeinde zur Neuen Kirche an den Hauptmann auf dem Schlosse Ritzebüttel Joachim Moller. ⟨1557⟩.

An den Rändern beschädigte Abschrift im Amtsarchiv Ritzebüttel.

Unsen gantzwilligen denst alletydt ⟨thovorn⟩. Achtbar, grosgunstige, erbar, wolwy⟨se⟩ her. Wy arme lude unde gantze gem⟨ene⟩ thor Nyen kercke mogen J. E. W. nicht entholden, wo ein E. Raeth der stadt Ha⟨mborch⟩, unse billike overicheit, by hern Di⟨rck⟩ Langen tyden hefft unse hoge noth dorch unse angevent angeszeen unde tho harte⟨n⟩ genamen. Wardorch syn sze bewagen und uns vorgunnet, dat wy mochten ene klene kercke mochte⟨n⟩ setten unde eene⟨n⟩ prediger by uns hebben, de uns Gades wordt recht mach vordragen. Und tho sodane gunst syn se[a]) dorch desse nagescreven orsacke bewagen worden.

Thom ersten dewyle tho Oldenwolde de papistery hoglick ym schwange, dar ander in desse Sassesche landen van enthaben, wy ock mochten entlediget werden.

Darbeneven hebben de van Oldenwolde de gerechticheit, dat sze ein mensche⟨n⟩ mogen beth in den doot vorwunden, al war dat oecke tho 20 edder 30 wunden, um tein schillinge dar allen vor tho brocke tho g⟨even⟩. Waruth de vam Wolde so trotzich worden, dat dar nemand mith freden ene maeltydt brodes ethen oft ein pot beers drincken — effte sze quemen tho den luden invallen unde sochten orsake war

a) *Abschr.* sie.

se konden; ja da edt thom latesten dartho quam, dat see ettelike menschen morden, mehr als ein. Unde dat dit war is, syn ettlike tho Vurden, ettlick tho Rittzebuttel gerichtet. Daruth quam, dat unse volck de kerck thom Wolde vermyden mosten.

Dartho ward unse volck alle dage mer unde mer, unde dar nu vele volkes wanet, wanden wandages nemande. So werdt den luden, de nu dagelykes den prediger bedarven, den wech lang, oek den olden unde krancken, de so gerne salich willen wesen als andere, hebben ock so grote lust tho dem worde Gades alse andere.

So hebben uns nu nicht alleen de uth dem Rade, sunder ock alle heren van her Dirck Lange, her Jurjen Plaeth unde her Vincent, nicht alleen uns dese kerck und einen prediger gegunet, sunder ock mith eren truwen raet gehulpen, dat wy densulfige⟨n⟩ mochten besolden[a]), dar wy de framen und erbarn heren hogelicken vor bedancken. Ja dat mer is, J. E. W. hefft sulfest uns gehulpen tho sodane gunst beth an desse tydt. Unde dartho, dath ein groth tecken J. L. gunst jegen uns is, so hebbe gy uns, do her Johan Teis[1]) van uns reisden unde wy nenen rath omme[b]) einen prediger wussten,

a) *Abschr.* versolden. b) *Abschr.* domme.

1) Johann Ties stammte nach JANSSEN, Ausführl. Nachrichten über die . . . Kirchen u. Geistl. der . . . St. Hbg., S. 131, aus Hamburg, war seit 1561 Pastor zu Wettingstede in Ditmarschen und seit dem 29. Dez. 1565 zu St. Marien Magdalenen in Hamburg, wo er am 27. November 1586 starb. Die letzteren Angaben werden in der Hauptsache bestätigt durch das Protokoll der Oberalten 1565—1590 (Archiv des Hospitals zum Heil. Geist im Staatsarchiv II A I 2). Pastor an St. Marien Magdalenen war Ties jedoch schon am 18. April 1565 und legte am 30. Mai 1586 sein Amt wegen Gedächtnisschwäche nieder. Vor dem 21. Januar 1587 ist er gestorben. Sein Nachfolger wurde der bisherige Pastor in Altenwalde (vgl. S. 9 Anm. 1) M. Heinrich Koep. Ein auskömmliches Gehalt hatte Ties auch in Hamburg nicht: 1567 mußten ihm die Oberalten zu seinem Lebensunterhalt eine Unterstützung geben. Ebenso gewährten sie seiner Witwe wöchentlich 6 ß, verschafften seinem Sohne Cort, als er das Barbiererhandwerk ausgelernt hatte, im Jahre 1597 eine Beihülfe in Geld und ließen in demselben und dem folgenden Jahre seine Tochter und Witwe auf Kosten der Armut beerdigen.

do scickede J. E. gunst uns hern Henrich tho, den wy nu hebben. Unde hebt uns dartho gehadt, dat wy mosten unsen egen acker beschatten unde darmede den predicanten besolden. Dartho hebt gy uns ock geraden unde sulfest an und aver gewest, do wy hern Henrick up dat nye annemen, und sulfen geteickent, wat syn besoldinge schal wesen.

Unde dewyle wy nicht geneget thom Oldenwolde tho kercken tho gan, nachdem gy uns einen prediger hebben gegunnet, bidden wy juwe E. W. samplick, gy willen doch omme Gades willen unsen prediger uns lathen. Wente wy en dencken tho Oldenwolde nicht tho gaen; wente see geven uns spottsze worde, de wy nicht lyden konen. Unde wat daruth konde volgen, will wy juw tho bedenckende geven. Darumme alle quat tho vormyden unde umme Gades willen gunnet uns doch, dat uns de vorige heren gegunet hebben[a]) unde gy sulfest dartho beth an desse tydt tho. Dar wy uns gantz tho verlathen, J. E. wardt uns dith nicht weigern. Willen wy alletydt weer verdenen[b]) an J. E. W. unde an juwe kynder in natyden na allen unsern vermogen. Kennet Godt, deme wy J. E. W. bevelen gesund und salich tho langen tyden. Anno . . . .[c]).

J. E. W. gehorsame[d]) kerckswaren unde gantze gemene thor Nien kercken.

a) *Abschr.* heben. b) *Abschr.* verdienen. c) *Jahreszahl fehlt.*
d) *Abschr.* gehorsamer.

2. Brief von Domina und Konvent des Klosters Neuenwalde an den Hauptmann auf dem Schlosse Ritzebüttel Joachim Moller. 1558 Januar 8.

Orig. Papier ohne Siegel, Amtsarchiv Ritzebüttel. Durch Feuchtigkeit stark beschädigt und verblaßt.

Jesum yn ewygher leffte vor enen fruntlyken grot beforn. Erbare, ⟨ere⟩nt⟨veste⟩ unde grotdadyghe lev̊e her hov̊etman, grotgůnstighe her unde frund. Ick bedancke jůwer leffte altohochlyken vor jůwe guderterenheyt uns bewyset, sůnderlyken vor den wyn, den my jůwe erbarheyt kortlyken hefft gesendt. Konde ick jůwer grotdadygen leffte, darbeneven

jûwer erbaren froûwen wes wedder tho leve unde wyllen don, dede ick hertlyken gerne.

Wyder, leve her hovetman, jûwer erbarheyt is ane twyfel wol enbynnen, wo an den vorgangen herveste jûwe grotgûnstyghe erbarh<eyt> tho uns sande jûwen leven sone[1]) Iheronimus van den Berge nevenst de beyden schulten unde kerckswaren unde lethen uns begroten der kercken halven th<om> Oldenwolde dar enen predicanten tho hebben, de de schape Christi weyde unde lerde den wech der ewygen salycheyt. Dar wy jûwer erbarheyt gûden radt ynne horden unde nemen densulfften an Gades wort tho prediken unde de lûde tho underwysen.[2]) Do hadde wy des underredynghe

[1]) d. h. Schwiegersohn.

[2]) Die Domina versucht durch diese diplomatische Wendung, die durch die Reformierung der Pfarrkirche untergegangenen Rechte des Klosters in einer neuen Gestalt wieder aufzunehmen. Sie stellt es so dar, als stände dem Hauptmann im Namen des Rats von Hamburg nur ein Vorschlagsrecht, ihr aber die Ernennung und Zulassung eines Pastors in Altenwalde zu. Das entsprach jedoch weder den früheren noch den jetzigen Verhältnissen und befand sich überdies mit den wirklichen Vorgängen und den vorjährigen Äußerungen der Domina selbst nicht in Einklang. Über diese sind wir genau unterrichtet durch eine gleichzeitige Aufzeichnung über die Wahl des Pastors Heinrich Voß (AR. X Fach 15 Vol. A). Danach fand die in dem Briefe angezogene Verhandlung in Neuenwalde am 17. August 1557 statt. Die hamburgischen Abgesandten trugen vor: da der Pastor zu Altenwalde gestorben wäre, seien die Schultheißen und die Kirchgeschworenen samt dem Kirchspiel Altenwalde auf eine Neuwahl bedacht gewesen und hätten dem Hauptmann angezeigt, daß sie den Steinmarner Pastor wählen wollten. Der Hauptmann habe die erbetene Einwilligung hierzu gegeben; weil aber die Bewohner Altenwaldes Meier des Klosters seien, hoffe er, daß auch Domina und Konvent sich die Wahl gefallen lassen und ihr zustimmen würden, was zu erbitten die Abgesandten gekommen wären. Die Domina antwortete: auch ihre Meier hätten schon um die Wahl eines neuen Predigers angehalten und gleichfalls gewünscht, Heinrich Voß als Pastor zu erhalten. Da nun die Erwählung nicht Domina und Konvent, sondern Kirchgeschworenen und Kirchspiel zustehe, so dächten sie auch nicht daran, sich die Rechte des Rats über die Altenwalder Kirche anzumaßen; sie könnten es aber wohl leiden, sähen es auch gern, daß Heinrich Voß dort predige. Die Wahlhandlung wurde dann am 22. August in der Weise vollzogen,

[redacted]

myt densulfften gesanthen, wo ermals van den kerckswaren aver en jar 7 edder 8 ungheverlyck syn de klenade, kelcke, monstrantie unde ander ornamenta, de na christlyck gebrůck thor kercken hoeren, wechghenamen, unde begerden datsulffte dar wedder yn tho leveren. Ock were dar en leen unde itlyck ander gůdt van der kercken kamen, dar de kerckher unde dat kerszpel yn vorkortet ys. Dar jůw leve sone Iheronimus van den Berge up antworde: he wůste wol, dat jůwe erbarheyt nycht gesynnet were jenigerleye van der kercken tho nemen, ⟨unde⟩ wes daraf vorkamen were ermals, dar wolde jůwe erentves⟨te⟩ erbar⟨heyt⟩ dat beste ynne don, dattet dar alle scholde wedder bykamen; dat de beyden schulten nevenst den kerckswaren ock vulborden, wor wy uns genszlyken tho verleten unde menden, dat sulckes alle were geschen. So hoere w⟨y⟩, d⟨at⟩ myt allen van den klenade nycht sy yn de kercken gekamen unde ock des l⟨e⟩n halven unde ander guder ys noch wydt uth. Wente wy hoeren, datsulffte leen, welck tho Oldenwolde hort, hebben dat kerszpel nů nyes thor cappelen genamen unde dar enen koster uppe seth, de syck dar⟨van⟩ erholden schal, welck uns seer vorfromdet unde hadden nycht ged⟨acht⟩, dat sodanes schen scholde. Unde w⟨y⟩ vorseen uns ⟨......... tho juwer⟩ erenstvesten (!) erbarheyt alse tho ⟨u⟩nsen grot⟨gunstighen leven⟩ heren unde frůnde — went jůwer leffte recht ⟨..................⟩ in der warheyt is —, jůwe erbarheit kone dat nyc⟨ht.................⟩. Wente wy hebben uns genszlyken vorlaten up de mylden thosaghen jůwes leven sones sampt schulten unde kerckswaren unde hadden gement, dar were nen twyfel yn gewest. Unde als wy nů hoeren, so isset verne uth.

So is noch unse ernstlyke bede unde beger, dat jůwe grotgůnstyghe leffte wyl myt den besten dartho trachten,

---

daß der Hauptmann beide Schultheißen, sowie die alten und neuen Kirchgeschworenen zu Altenwalde vor das Haus Ritzebüttel fordern ließ und sie nach Mitteilung der Antwort der Domina ersuchte, die Wahl vorzunehmen. Auf Bitten der Wahlmänner gab der Hauptmann zuerst seine Stimme für Heinrich Voß ab und sodann die Schultheißen und Kirchgeschworenen.

dat en yder mochte wedder yn syne rechten stede kamen, gelyck wo ith van oldes gewest. Unde wor des nycht geschůt, so worde wy wyder vororsaket unsen landesheren unde forsten tho scryven, welck wy node don, dar wy dat vorby gan konen. Unde wy syn begeren en frůntlyck antwort by jegenwardygen, dar wy uns tho vorlaten mogen unde schollen.

Datum Nyenwolde des sonnavendes na der hylgen dree konynge dage anno etc. 58.

Dorothea van der Hůde unde sampt convent thom Nyenwolde.

Adresse: Dem erbaren, erentfesten unde wolghehorden Jochim Můller hovetman tho Ritzebůttel, unsen grotgůnstygen heren unde frůnde fr. scr.

[redacted]

Jenaer Studentenbriefe von Johannes Versmann.

Mitgeteilt
von
Adolf Wohlwill.

Johannes Georg Andreas Versmann, vom Dezember 1861 bis zu seinem Tode (28. Juli 1899) Mitglied des Senats, seit 1887 — von den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Intervallen abgesehen — Bürgermeister der freien und Hansestadt Hamburg, gehört der deutschen Geschichte an, weil er in der Zeit der Kämpfe um den Zollanschluß Hamburgs der berufene Vertreter seiner Vaterstadt war und wesentlich dazu beigetragen hat, daß der aus der geschichtlichen Entwicklung hervorgegangene wirtschaftliche Gegensatz zwischen Hamburg und dem übrigen Deutschland überwunden und ein Ausgleich herbeigeführt ward, der dem allseitigen Interesse und den Wünschen der Mehrheit des deutschen Volkes entsprach. Hiervon abgesehen, hat er sich um die besondere Wohlfahrt seiner Vaterstadt durch so mannigfache Leistungen verdient gemacht, daß es schwer fällt, seiner Bedeutung vollkommen gerecht zu werden; denn kaum ist irgend ein Gebiet des öffentlichen Lebens in Hamburg vorhanden, auf dem sich nicht Spuren seiner Arbeit oder doch seiner Anregung nachweisen ließen. Die fachmäßige Vorbildung für diese gesegnete staatliche und kommunale Wirksamkeit hatte er durch seine juristischen Studien in Göttingen und Heidelberg wie durch seine Erfahrungen als Rechtsanwalt und Richter erlangt.

Liegt nun aber in jeder wahrhaft bedeutenden, intensiv und erfolgreich ausgeübten Berufstätigkeit die Gefahr einer gewissen Einseitigkeit, so ist es um so erfreulicher, wenn sie sich, gleichsam wie ein in die Höhe ragender Turm, auf der breiten Basis einer umfassenden allgemeinen Bildung erhebt. Dies war in vollem Maße bei Versmann der Fall. Seine un-

gewöhnlich reiche allgemeine Bildung verdankt Versmann dem Altonaer Christianeum, dem Akademischen Gymnasium in Hamburg und insbesondere seinen vier ersten Hochschulsemestern, die er auf der Universität Jena verbrachte.

Die Wahl der Universität Jena für den Studienbeginn unseres Johannes Versmann war dem Wunsche seines Vaters, Johann Ernst Versmann[1]), entsprungen, alte, auf Verwandtschaft und Jugendfreundschaft begründete Beziehungen zu der Jenaer Gelehrtenfamilie Martin[2]) zu befestigen. Die hieran geknüpften Erwartungen gingen jedoch nicht ganz in Erfüllung. Allerdings wurde Johannes von allen Mitgliedern des Martinschen Familienkreises aufs herzlichste empfangen,[3]) und er selbst äußerte sich über manche von ihnen mit Sympathie oder doch verehrungsvoller Anerkennung. Immerhin gestaltete sich das Verhältnis nicht ganz so intim, wie die Familienhäupter es gewünscht und Johannes es sich vorher in seiner Phantasie ausgemalt hatte.[4]) Es machte sich geltend, daß letzterem neben jugendlicher Empfänglichkeit und Begeisterungsfähigkeit frühzeitig eine gewisse Schärfe des Urteils eigen war.

---

[1]) Johann Ernst Versmann, Besitzer der Einhorn-Apotheke in St. Pauli bei Hamburg.

[2]) Das Oberhaupt der Familie, Christoph Martin (1772—1857), war Oberappellationsgerichtsrat und ordentlicher Honorarprofessor in Jena. Seine Gattin Caroline, geb. Wagemann, die in den mitgeteilten Briefauszügen wiederholt als Tante bezeichnet wird, war eine Enkelin, Johann Ernst Versmann ein Enkel des Pastors Joh. Georg Wagemann zu Kirchwehren. Von der jüngeren Generation der Familie Martin war Gustav Adolph bereits 1831 als Professor der Rechte in Jena gestorben. Der in den Versmannschen Briefen wiederholt genannte Eduard Martin war Mediziner; er hatte auf seinen Reisen auch Hamburg aufgesucht, um die dortigen *vortrefflichen Krankenhäuser* (Ausdruck von Caroline Martin in einem Brief vom November 1832) kennen zu lernen, seit 1837 war er außerordentlicher Professor der Medizin in Jena. Vergl. JOHANNES GÜNTHER, Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena 1558—1858, S. 87, 91, 149.

[3]) Bereits am 1. März 1840 hatte die Gattin des älteren Prof. Martin an Johann Ernst Versmann geschrieben: *Recht freue ich mich auf Ihren Johannes, er soll mir ein lieber Sohn seyen, mit mütterlicher Liebe will ich mich seiner annehmen.*

[4]) Vergl. den Auszug aus dem letzten mitgeteilten Brief an seinen Bruder Ernst.

Auch dem, was ihm Jena in wissenschaftlicher Beziehung zu gewähren vermochte, stand er nicht kritiklos gegenüber. Die zunächst gebotene Beschäftigung mit den Naturwissenschaften sowie die Teilnahme an verschiedenen, der allgemeinen Bildung förderlichen Vorlesungen gereichte ihm zur größten Befriedigung. Als aber im vierten Semester das eigentliche medizinische Studium begonnen wurde, eröffnete sich ihm ein Einblick in den Gegensatz zwischen der älteren und neueren Richtung der Arzneiwissenschaft. Die medizinische Hauptzelebrität Jenas, Karl Wilhelm Stark[1]), der so viele Zuhörer aus aller Herren Ländern anzog, gehörte der ersteren an. So sehr Versmann ihn persönlich bewunderte und verehrte, fühlte er sich doch durch seine Vorlesungen über Pathologie und Therapie ebensowenig befriedigt wie durch die des jüngeren Martin über Pharmakologie. Daher scheint allmählich die Überzeugung in ihm zum Durchbruch gelangt zu sein, daß er das Studium der Medizin fahren lassen und sich einer anderen Disziplin zuwenden müsse. Obwohl er zufolge dessen Ostern 1842 Jena mit Göttingen vertauschte, um Jurisprudenz zu studieren, so waren doch die Jenaer Semester für die Bildung seines Geistes und Charakters unverloren. Dies tritt uns deutlich vor Augen, wenn wir seine aus Jena ins Vaterhaus gerichteten Briefe einer Durchsicht unterziehen.

Aus diesen Briefen ist zugleich zu entnehmen, daß Jena vom Anfang bis zum Ende seines dortigen Aufenthalts einen eigenartigen Zauber auf ihn ausübte. Hierzu trug nicht unwesentlich bei, daß er Mitglied der Jenaer Burschenschaft war. Davon ist in den vorliegenden Briefen allerdings nirgends ausdrücklich die Rede; indessen ist es sicher verbürgt, daß Versmann bereits in seinem ersten Semester dem *Fürstenkeller* beigetreten war,[2]) dessen Mitglieder sich aus

---

[1]) Vergl. über ihn JOH. GÜNTHER, Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena 1558—1858 S. 145.

[2]) S. (DR. G. H. SCHNEIDER), Die Burschenschaft Germania (Jena 1897) S. 560. — Eine Notiz über die hervorragende Stellung, die Versmann in der Burschenschaft einnahm, habe ich nach einem Briefe des inzwischen leider verstorbenen Justizrats Salzmann (Weimar) in meinem Buche: Die hamburgischen Bürgermeister Kirchenpauer, Petersen, Versmann (Hamburg 1903) S. 27 f. mitgeteilt.

Gründen verschiedener Art vom *Burgkeller* getrennt hatten, doch wie dieser das Ziel verfolgten, *in einem freien volkstümlichen Zusammenleben auf der Hochschule jede geistige und leibliche Kraft zum Dienste des Vaterlandes auszubilden,* und überhaupt an den patriotischen Idealen der älteren Burschenschaft festhielten.[1])

Manche Anregungen, die Versmann in Jena zuteil geworden, haben erst in seinem späteren Wirken erkennbare Früchte getragen; doch dürften die im folgenden mitgeteilten Briefauszüge[2]) — auch abgesehen von dem, was sie an kulturhistorisch bemerkenswerten Einzelheiten enthalten — ein gewisses Interesse erwecken, weil sie uns veranschaulichen, von wie großer Bedeutung die in Jena verbrachte Zeit für Versmanns Entwicklung geworden ist.

---

1. Versmann an seinen Vater.

Jena d. 8. Mai 40.

Geliebter Vater!

Da bin ich denn im lieben Jena, und schreibe den ersten Brief an Dich, von dem Orte aus, wo ich eine geraume Zeit meiner Jugend zubringen soll. Gestern Mittag kam ich hier von

---

[1]) In § 2 der *Allgemeinen Grundsätze* der *Burschenschaft auf dem Fürstenkeller* heißt es: *Das deutsche Vaterland ist es, für das der Bursch zu ringen und in welchem ein frei und gerecht geordnetes Volksleben herbeizuführen, er sich für sein ganzes Leben verpflichtet.* Vergl. Die Burschenschaft Germania S. 234. — Die Abtrennung der burschenschaftlichen Vereinigung Fürstenkeller vom Burgkeller ist in diesem Werk S. 232 ff., außerdem u. a. schon in dem älteren Buch von Richard und Robert Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens S. 560 ff., behandelt worden.

[2]) Bei der Auswahl war der Wunsch maßgebend, V.'s äußeres und inneres Leben in Jena möglichst allseitig zu veranschaulichen; es ist daher selbstverständlich, daß die in den meisten Briefen wiederkehrenden Äußerungen seiner zärtlichen Gesinnungen für die Seinigen und seiner warmen Teilnahme an ihren Geschicken hier nur ausnahmsweise eine Stelle finden konnten.

Weimar mit 3 andern (worunter 2 meiner Hamburger Bekannten) an. Ich ging nach Mittag zum jungen Martin, der mich nicht nur freundlich und herzlich empfing, sondern auch den angenehmsten Eindruck auf mich machte. . . . . Darauf ging es an ein Herumlaufen in der Stadt, um ein Logis zu bekommen; die besten waren besetzt, und viele häßliche Löcher, die wir besahen, machten mir keinen guten Begriff von den Jenenser Wohnungen, zumal da ich die ausgezeichneten Göttinger Stuben im Kopfe hatte; zuletzt gelang es uns, nahe am Markt 2 recht nette und große Stuben zu finden (bei beiden eine Kammer), wovon ich die eine kleinere für 10 Thlr. halbjährig miethete. Die andere nahm Helbert[1]), an den ich mich schon in Hamburg näher angeschlossen, für 12 Thlr.; wir hatten um die Zimmer geloost, da wir sie zusammen besahen, und mir war die größere zugefallen, die ich jedoch an Helbert überließ, weil er sich ein Fortepiano miethen wird. Beide sind geräumig, hell und hoch, meine von 2, die andere von 3 Fenstern; gut möblirt mit Allem, was man sich wünschen kann, Sopha, Sekretair, Stehpult u. s. w. Wir zogen sogleich ein und haben die erste Nacht in unserer Behausung recht gut geschlafen. Der Hauswirth heißt Kaiser; er hat im Hintergebäude in einem Garten eine Wirthschaft, die Erholung genannt, und im Hause selbst eine Speisewirthschaft; nach den Aussagen hiesiger Leute ist es ein recht gutes Haus. Heute morgen ging ich mit Gustav Wagemann[2]), den ich in Göttingen kennen gelernt, zur alten Martin; ich sah sie zuerst, und kann die Herzlichkeit, mit der sie mich empfing, nicht genug rühmen, sie sprach mit vieler Liebe und Lebhaftigkeit von Dir und dem guten Verhältniß, worin Ihr immer zusammen gestanden. Martin sah ich auch; auch er war liebenswürdig und läßt sich Dir freundlich empfehlen. Er sagte mir, daß Ihr beiden Euch im Leben

---

[1]) Der in Versmanns Briefen wiederholt genannte (Georg) Helbert, der ihm in Jena unter seinen Landsleuten am nächsten stand, gehörte nachmals zu den angesehensten und beliebtesten Ärzten Hamburgs. Seit 1871 war er auch Physikus. Er starb am 23. Novbr. 1876.

[2]) Gustav Wagemann gehörte der mit Versmann und Martin verwandten Familie an.

vielleicht noch einmal sehen würdet, da er, wenn auch nicht in diesem Jahr, doch im folgenden ins Bad nach Helgoland oder Norderney reisen würde; ich versicherte ihm, und ich weiß, daß ich es mit Wahrheit und Vertrauen thun konnte, daß er Dir durch seinen Besuch eine außerordentliche Freude bereiten werde. Beide alten Leute sind noch lebenskräftig und froh; sie hat noch ganz die Lebhaftigkeit und Freundlichkeit, von der Du so oft, als von ihrem besondern Erbtheil, gesprochen hast. — Ich glaube, ich werde mich im Kreise dieser Leute glücklich fühlen. . . . . So sind denn die Aspekten bis jetzt sehr glücklich für mich; und wenn es hier wirklich so und nicht anders ist, als es mir bis jetzt erscheint, so soll es mir schon gut gefallen. Über meine Collegia weiß ich noch nichts Näheres; morgen berathe ich mich mit Eduard Martin darüber, und schreibe Dir über diese, so wie über den Ton, der unter den Studenten herrscht, etwas Näheres; bis jetzt bin ich noch mit keinem, außer Verwandten und alten Bekannten in nähere Berührung gekommen. . . . .

2. Versmann an seinen Vater.

Freitag d. 15. Mai 40.

Du wirst Dich wundern, mein theurer Vater, daß schon wieder ein Brief von mir ankommt, und in der That würde ich auch erst einen Brief von Dir abgewartet haben, um das Kreuzen der Briefe zu vermeiden, wenn nicht ein besonderer Umstand mich zur Eile nöthigte. Trotz aller Vorstellungen nämlich und aller Einwände, ist meine Matrikel solange beim Prorektor deponirt, bis ich einen Erlaubnißschein von Dir erhalten habe, der auf der Kanzlei in Hamburg testirt ist. Es befinden sich nämlich auf der Kanzlei gedruckte Scheine der Art, die nur ausgefüllt werden, wie ich bei den übrigen hier anwesenden Hamburgern gesehen habe; ein solcher, wurde mir gesagt, müsse es sein; er kostet übrigens 5 ℔, was wohl ein Hauptgrund sein mag, daß ein simpler nur von der Polizei beglaubigter Schein nicht genügt. Da ich meine Papiere in den ersten Tagen schon beim Pedell abgegeben

hatte, und mir bis jetzt nichts darüber erwähnt war, hoffte ich schon, daß es glücken würde; bis dann beim Aktus der Immatrikulation selbst die Sache zur Sprache gebracht wurde. — Ehegestern kamen auch zu meiner größten Freude meine Sachen hier an; ich mußte dafür außer 3 Thalern Fracht noch laut Bescheinigung des Königl. Neben-Zoll-Amts zu Teistungen[1]) 1 Thlr. 3 gGr. Eingangszoll bezahlen; sie waren also visitirt und zwar so, daß die Spuren ziemlich deutlich zu bemerken waren; beide Schlösser des Koffers, der meiner Meinung nach an der Gränze hätte plumbiert werden sollen, waren gewaltsam erbrochen; der Koffer kam also offen an, nur durch ein einmal umgeschlagenes Tau zusammengehalten; die Sachen jedoch sind nicht beschädigt, auch lagen sie in ziemlich guter Ordnung. Obgleich mir die ganze Sache erst höchst unangenehm war, so bin ich doch jetzt mit meinem Schicksal sehr zufrieden, da einem andern Hamburger, der seine Sachen ebenfalls erwartete, statt derselben ein Brief aus Teistungen geschickt wurde, worin der ganze Koffer wegen einiger nicht angegebenen zollbaren Sachen bis zur Einsendung von 20 Thlr. Brüche für konfisziert erklärt wurde. Du kannst Dir den Schreck des armen Menschen denken, der auf eine solche Art in solche Unannehmlichkeiten kam. . . . .

Meine Collegia haben Montag ihren Anfang genommen; nach reiflicher Überlegung mit Martin und dessen Schwager Schmidt[2]), einem jungen Docenten, der diesen Sommer, aber erst von Pfingsten an ein publicum über Magnetismus und Elektrizität lesen wird, höre ich Botanik bei Professor Schleiden, jeden Morgen von 7—8; er selbst hat dieser Vorlesung den Namen philosophische Botanik gegeben, und allerdings kann

---

[1]) Teistungen lag an der Grenze zwischen dem damals noch außerhalb des Zollvereins befindlichen Königreich Hannover und dem preußischen Eichsfeld.

[2]) Gemeint ist offenbar Ernst Schmid, der zwar noch nicht im Vorlesungsverzeichnis des Sommerhalbjahrs 1840 figuriert, wohl aber vom folgenden Wintersemester an Vorlesungen über die verschiedensten naturwissenschaftlichen Themata, gelegentlich auch über Magnetismus und Elektrizität ankündigte und 1843 außerordentlicher Profess- wurde.

sie im Gegensatz zu der sonst üblichen todten Behandlung dieser Wissenschaft so genannt werden; Schleiden[1]) hat eine ganz neue und eigne Art, die Botanik anzugreifen, die zugleich sehr instruktiv und interessant ist. . . . .

Nach Schleiden kömmt dann jeden Tag von 8—9 die Chemie bei Doebereiner[2]), eine Vorlesung, zu der ich immer mit dem größten Vergnügen gehe; zwar sind die Gegenstände bis jetzt noch eben nicht interessant, da er noch nichts Anderes, als die gewöhnlichen Vorbegriffe zum Behuf des Studiums der Chemie, wie sie eben immer gegeben werden, vorgetragen hat; aber das ganze Wesen des ziemlich bejahrten, höchst liebenswürdigen Mannes welches etwas sehr Geniales hat, das lebendige Interesse, welches er sichtlich an seiner Wissenschaft hat, und die hohe Meinung, die seiner Überzeugung nach jeder, der die Natur erforschen will, von dieser seiner Beschäftigung haben muß, nahmen mich gleich in der ersten Stunde für ihn ein, in der er auseinandersetzte, wie man mit der reinsten Seelenstimmung und der heißesten Wahrheitsliebe, ohne sich von Eitelkeit u. s. w. verführen zu lassen, die Natur erforschen müsse, indem dies ein eigner Weg sei, Gott zu erkennen. Wahrlich, wer so spricht und durch sein Leben bewiesen hat, daß er auch so handelt, der kann seine Schüler wohl für seine Wissenschaft begeistern! Ein 3tes Colleg ist Psychologie und Logik bei Prof. Fries[3]) fünfmal

---

[1]) Diese und die weiterhin folgenden Bemerkungen Versmanns über den berühmten, aus Hamburg stammenden Botaniker Matthias Jacob Schleiden, der erst 1839, also nicht lange, ehe V. ihn hörte, seine akademische Lehrtätigkeit begonnen hatte, dürften für dessen Biographie nicht ohne Interesse sein. Vgl. über Schleiden u. a. die ihm gewidmeten Säkularschriften von M. MÖBIUS (Leipzig 1904) und von A. SCHOBER (Hamburg 1904).

[2]) Johann Wolfgang Döbereiner, von 1810 bis zu seinem Tode (24. März 1849) Professor der Chemie in Jena. Vgl. JOH. GÜNTHER a. a. O. S. 231 und KOPP Gesch. der Chemie, Band 4, namentlich S. 226.

[3]) Jakob Friedr. Fries, namentlich durch seine philosophischen Schriften bekannt, war wegen seiner Beteiligung am Wartburgfest und seiner Beziehungen zur Burschenschaft überhaupt 1819 von seinem philosophischen Lehramt in Jena suspendiert, jedoch bereits 1824 zum

[redacted]

wöchentlich von 11—12; Fries ist mir bis jetzt noch etwas unverständlich, da sein Vortrag monoton und sehr rasch, seine Gedanken tief und nicht leicht aufzufassen sind; doch denke ich mich bald an ihn zu gewöhnen. Außerdem werde ich von Montag an eine öffentliche Vorlesung von Schleiden über den Gebrauch des Mikroskops zu naturwissenschaftlichen Untersuchungen Montags und Donnerstags von 11—12 und dann, freilich erst von Pfingsten an, die von Schmidt über Magnetismus und Elektrizität hören. — Außerdem wünsche ich sehr in der Chemie praktische Arbeiten zu machen, weil ich glaube, daß dies das beste Mittel ist, die Sachen gut zu behalten. Das practicum bei Doebereiner mitzunehmen räth mir Martin nicht, und ich habe ebenfalls einen sehr wichtigen Grund dagegen, den nämlich, daß es 4 Louisd'or kostet. Daher haben denn Helbert und ich uns verabredet bis zum Jenenser Jahrmarkt, der den 26sten Mai ist, zu warten und uns dann einen kleinen Apparat von Glasröhren, Spirituslampe u. s. w. anzuschaffen, wo denn der Prof. Schleiden, den Helbert genau kennt, uns versprochen hat, die Oberaufsicht über unsere Arbeiten zu führen, uns Salze zum Analysiren zu geben u. dergl. — Da siehst Du ganz genau, lieber Vater, womit ich mich beschäftige; es ist, glaube ich, vollkommen genug, wenn ich es ordentlich und gründlich Alles betreiben will, und wenn ich auch mehr hören wollte, so wüßte ich es nicht anzufangen, denn im Ganzen ist es hier für Mediziner nicht brillant bestellt; auch sind hier meistens Theologen, die keine bessere Universität finden können, als Jena. Die Anatomie, die für den Winter meine Hauptsache ist, wird nach Martins Zeugniß ausgezeichnet gelesen; außerdem ist besonders Starck, Martins Schwiegersohn, bedeutend, der die Klinik hat, für mich also in dieser Hinsicht von keinem Interesse ist. — Heute Mittag war ich bei Martins zu Tisch, wo jeden Sonnabend sich die ganze Familie versammelt. . . . .

Professor der Mathematik und Physik daselbst ernannt worden. Als Versmann in Jena studierte, hielt Fries abwechselnd oder auch nebeneinander philosophische, mathematische und physikalische Vorlesungen.

3. Versmann an seinen Bruder Hermann[1]).

Jena d. 16. Mai 40.

. . . Ich fühle mich hier nun freilich sehr wohl und wüßte es mir nicht besser zu wünschen. . . . . Ich stehe des Morgens so früh wie irgend möglich auf, um noch vor den Collegiis etwas zu arbeiten; dann trinken Helbert und ich zusammen Thee und um 7 Uhr gehts ins Colleg bis 9. Dann zu Hause, wo wir wieder 1 oder 2 Stündchen arbeiten, um Schlag 11 Uhr wieder ins Colleg zu gehen. Die Wege sind hier Gottlob alle sehr unbedeutend, da man ganz Jena in 10 Minuten in seiner größten Länge durchgehen kann. Schlag 12 Uhr wird dann gegessen; wie du weißt, essen wir im Hause, da Herr Kaiser selbst eine sogenannte Garküche hat, wo täglich ungefähr 100 Studenten essen. Wir essen ebenfalls mit an der großen Tafel, weil dies am vortheilhaftesten ist, da man immer am Besten selbst für sich sorgt. Hier stehen nun an einer schwarzen Tafel mit Kreide 3—4 Gerichte angeschrieben, von denen man sich eins wählen kann. Suppe ist stationair; alsdann hat man gewöhnlich die Wahl zwischen Rindfleisch, Kalbfleisch und irgend einem 3ten Fleisch oder Brei oder Pasteten. Dazu giebts Pellkartoffeln und, wie jeden Tag von neuem zu lesen ist: diverse Salad. Man kommt, erobert einen Platz, dann einen Teller mit Essen und geht möglichst schnell wieder weg; von den 100, die dort mit uns essen, kennen wir keinen Einzigen; aber für 3 gGr., die jeder Mittagstisch in ganz Jena kostet, wird man vollkommen satt, und das Essen ist auch keineswegs so schlecht, wie es gesagt wird. Freilich wollen Leute, die den Cyklus schon einige Male mitgemacht haben, behaupten, es werde gegen die Mitte des Semesters noch schlecht genug werden, und im Anfang sei es immer sehr gut; doch wir müssen das Beste hoffen. Genossen wird dann wieder erst Abends um 8 oder 9 etwas, und zwar von einem großen $^3/_4$ Ellen langen und 1 Hand breiten Brodt, welches nebst etwas Butter, Zucker und Thee unsere

[1]) Hermann Friedr. Woldemar Versmann, der einzige damals noch lebende ältere Bruder von Johannes, geb. Hamburg 17. Septbr. 1819; † in Mexiko am 31. Dezbr. 1861.

Vorrathskammer ausmacht. Des Nachmittags habe ich bis jetzt in der Zeit, die ich nicht zum Arbeiten bestimmt hatte, bei einigen andern Professoren hospitirt, bin beim jungen Martin gewesen, oder auch wir gingen des Abends um 6, halb 7 etwas zum Thore hinaus, um uns die Gegend zu besehen. — Diese ist wirklich hübsch, oft sogar reizend, obgleich man ihr meiner Ansicht nach erst Geschmack abgewinnen muß; man mag nämlich hinsehen, wohin man will, so trifft man auf Berge, die kahl und unbewachsen, höchstens mit einigen Tannen versehen sind. Als Hintergrund machen sie sich nun freilich immer schön, wenn etwas Hübsches in der Nähe ist, wie z. B. die Saale, an deren beiden Ufern die üppigsten Wiesen, dicht mit Weiden und einigen andern Bäumen bewachsen sind, aber nicht, wenn man auf sie beschränkt ist. Die Saale ist ein Flüßchen, so breit wie eine recht breite Chaussée, das ziemlich schnell fließt und ganz mit Treibholz bedeckt ist; beide Ufer sind reizend, und überhaupt giebt es Punkte in der Umgegend, von denen aus man eine weite, herrliche Aussicht genießt; aber, wenn man irgend etwas der Art erreichen will, so muß man immer erst Berge ersteigen. — Das Leben hier in Jena ist im Ganzen gemüthlich und höchst ungenirt; des Nachmittags trinken oft 50 Studenten auf dem Markt[1]) an langen Tischen Kaffe und rauchen ihre Pfeife dazu; Schlafröcke spielen dabei immer eine große Rolle, so wie Rapiere; denn der Markt ist den Studirenden gleichsam als Fechtplatz angewiesen, da das Stoßen auf den Stuben und in den übrigen Straßen verboten ist und nicht für ein anderes passendes Lokal gesorgt wird. Dies Alles fällt hier auch so wenig auf, daß kein Mensch auch nur einen Augenblick hinsieht. Abends in der Kühle ist auch häufig

[1]) Über die damalige Bedeutung des Marktplatzes in Jena für das dortige Studentenleben vergl. u. a. Felix Schnabels Universitätsjahre. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des 19. Jahrh. von A. v. S. (1835). Neudruck von OTTO JULIUS BIERBAUM (Berlin 1907) S. 148 f. Das im folgenden wiederholt erwähnte, in Jena damals besonders beliebte Stoßfechten wird in dem angeführten Buch S. 155 ff. besprochen. — Über das Jenaer Stoßfechten in älterer Zeit und dessen Begründer, den Jenaer Fechtmeister Wilhelm Kreußler, vgl. EDUARD KELTER, Ein Jenaer Student um 1630 (Jena 1908).

auf dem Markt große Promenade, indem Jeder mit seinen Bekannten auf und abwandert und sich unterhält. So vergeht ein Tag, wie der andere; heute sind 70—80 Studenten nach Weimar gefahren, geritten und gegangen, um die Schroeder-Devrient, die zum letzten Mal auftritt, zu hören; die Collegia werden allgemein sehr fleißig besucht, obgleich außerdem wohl die meisten, oder viele wenigstens, nicht ganz viel mit dem Arbeiten sich befassen, sondern den Nachmittag und Abend so ganz gemüthlich und faul hinbringen. .... Noch habe ich vergessen, Dich zu bitten, ob Du nicht Ernst[1]) von mir grüßen und ihn bitten wollest, mit Vater darüber zu sprechen, ob er es der Mühe werth hält, mir einige Reagenzien, oder sonst Apparate zu chemischen Arbeiten mit der Frachtpost zu schicken, oder nicht; jedenfalls bitte ich um Bescheid darauf und wenn es angeht, was ich zu erwarten habe; hier ist Alles theuer; die gerühmte Wohlfeilheit Jenas besteht wahrhaftig nur in Wohnungen, Bier und darin, daß man in Jena nichts bekommen kann, wofür man Geld ausgeben könnte. Leb wohl und schreibe bald recht ausführlich über alle dortigen Verhältnisse

Deinem Hans.

4. Versmann an seinen Vater.

Jena d. 6. Juni 40.

Mein theurer Vater!

.... Eine Beruhigung bei aller Unruhe, der Du jetzt ausgesetzt bist, wird Dir die Versicherung sein, daß ich, soweit es sich voraussehen läßt, die feste Überzeugung habe, daß ich mich hier, so lange ich hier sein werde, geistig und körperlich sehr wohl befinden werde. Meine Arbeiten gehen gut und glücklich von Statten; die Umgebung, in der ich mich befinde, ist nicht allein von Seiten Martins, sondern auch von der meiner Commilitonen eine anerkannt tüchtige und

[1]) Ernst August Otto Versmann, jüngerer Bruder von Johannes, war bestimmt, in den pharmazeutischen Beruf des Vaters einzutreten. Er hat sich später im kommunalen Leben Hamburgs, speziell auch als ürgerschaftsmitglied, vielfach verdient gemacht.

[redacted]

brave, und was wahrlich nicht das Geringste ist, auch mein körperlicher Zustand ist so, daß ich damit zufrieden bin, vorausgesetzt natürlich, daß ich weiß, wie ich mich in dieser Rücksicht zu benehmen habe. . . . .

Am 26sten Mai . ., als hier Markt war, ein für Jena sehr wichtiges Ereigniß, kauften Helbert und ich uns eine Portion Gläser, Röhren u. s. w. zum Reagiren und andern kleinen Experimenten; auch sind wir mit den gewöhnlichsten Reagenzien versehen durch Herrn Prof. Schleiden, den Helbert sehr genau kennt, und der ein niedliches Laboratorium hat; er ist es auch, an den wir uns ganz zutrauensvoll um Rath wenden können, wenn unsere eigene Weisheit und die der Bücher nicht mehr aushilft. Bei so bewandten Umständen bitte ich Dich denn, lieber Vater, mir von Reagenzien nur die weniger gewöhnlichen und billigen zu senden, damit das Porto nicht zu theuer wird. . . . .

Heute gehen die Pfingstferien an, die bis Sonntag über 8 Tage dauern, ich werde in dieser Zeit die Umgegend recht genießen, vielleicht auch kleine Touren in benachbarte Städte oder an den Anfang des Thüringer Waldes machen. Die gewöhnliche Pfingsttour, wo in 8 Tagen der ganze Thüringer Wald bereist wird, ist natürlich nicht für mich; denn wenn meine Gesundheit auch recht gut jetzt ist, so ist die Zeit, wo sie es nicht war, noch viel zu nahe, als daß ich sie auf eine Probe irgend einer Art stellen sollte. . . . .

5. Versmann an seinen Bruder Hermann.

Daß V. ungeachtet der zuletzt mitgeteilten Äußerung, die wohl zur Beruhigung des besorgten Vaters dienen sollte, die ersten akademischen Pfingstferien doch noch für eine umfassendere Tour durch Thüringen verwertete, beweist der von ihm Ende Juni an seinen Bruder Hermann gerichtete Brief, in dem es heißt:

Jena, d. 29sten Juni 40.

. . . Ich schrieb Euch zuletzt, als ich im Begriff war, mit einigen Bekannten eine kleine Tour ins Thüringische zu machen. Nun, diese ist sehr nett ausgefallen, hat mir aber, obgleich ich sie sehr billig gemacht, meine letzten Thaler gekostet; sodaß ich seit der Zeit keinen rothen Heller mehr

gehabt habe; was hier in Jena freilich wenig genirt, da kein Mensch, er mag sein, wer er will, baare Bezahlung gewohnt ist, und da ich keine besondern Ausgaben gehabt habe, seit der Zeit. Nun, wir trafen in Ilmenau den Herrn Prof. Koch[1]) aus Jena, der mit mehreren Studenten eine botanische Excursion in den Thüringer Wald machte, wie er jedes Jahr um Pfingsten thut. Wir hatten an ihm einen herrlichen Führer, der jeden schönen Punkt, jeden Fußweg, jede Merkwürdigkeit kannte. Wir haben durch ihn den Felsenkeller und die berühmten Wasserbäder nach der neuen Mode in Ilmenau gesehen, haben Eisenhütten, Schmelzhütten, Glashütten, eine Gewehrfabrik und manches Andere gesehen, wozu wir sonst nie gekommen wären. Auch auf der Wartburg sind wir gewesen, wo es herrlich ist. Von Eisenach aus fuhren wir den ganzen Rückweg alle zusammen, 12 Mann, den geraden Weg über Gotha, Erfurt und Weimar nach Hause. Wir sind 10 Tage abwesend gewesen. . . .

6. Versmann an seinen Vater.

Jena d. 21sten Juli 1840[2]).

. . . . auf einem ganz andern Fuße dagegen stehe ich mit dem jungen M[artin]. Durch diesen bin ich auch beim Geheimrath Schmidt[3]), seinem Schwiegervater, eingeführt, und eine Einladung von diesem oder vielmehr seiner Frau war es, die mich gestern meinen Brief nicht beenden ließ. Es war dort ein Thee im Garten, wo sehr viele Herren und Damen sich einige Stunden bedeutend langweilten. Dagegen habe ich eine recht interessante Bekanntschaft mit Prof. Koch gemacht auf der Thüringer Reise; er ist großer Botaniker und Entomolog; dabei ein sehr zuvorkommender, einfacher Mann. Obgleich ich die Botanik nicht bei ihm, sondern bei Schleiden höre,

---

[1]) K. H. E. Koch, seit 1836 außerordentl. Professor in Jena, hielt im Sommersemester 1840 Vorlesungen über Botanik und Entomologie, die er mit Exkursionen verband. Er wurde später auch als Reisebeschreiber bekannt.

[2]) Die folgenden Zeilen sind dem Beginne des Briefes am 22. hinzugefügt.

[3]) Karl Ernst Schmid, Professor des Staatsrechts.

[redacted]

bat ich ihn doch ganz frei, seine wöchentlichen Excursionen mitmachen zu dürfen, was er mir mit der größten Bereitwilligkeit zugestand. Du siehst also, daß es mir hier in jeder Beziehung sehr gut geht; auch mit meiner Gesundheit muß ich zufrieden sein. . . . .

Auf demselben Bogen befindet sich ein kleiner Brief an V.'s Bruder Ernst, aus dem folgender Satz hervorgehoben werden möge:

Besonders interessirt mich die Chemie; Doebereiner ist ein sehr geistreicher Mann und dazu mit den schönsten Sachen zum Experimentiren versehen; Helbert's und mein kleines Laboratorium ist freilich noch sehr im Fötuszustande, macht uns aber doch viel Spaß; die meisten qualitativen unorganischen Analysen können wir damit vornehmen, und Manches wird noch mit der Zeit vervollständigt. . . . .

7. Versmann an seinen Vater.

Jena d. 16. Aug. 1840.

Vorausgeht u. a. der Dank für die ihm vom Vater gewährte Ferienreise.

. . . . . Daß ich, wie Du mir schreibst, Rücksichten auf meine Gesundheit voranstelle, und vor allem Uebrigen, es beziehe sich auf Nutzen oder Vergnügen, erwäge, versteht sich von selbst; übrigens kann ich mit Wahrheit sagen, daß die viele körperliche Bewegung, die ich mir auf Martins Rath mit Turnen, Gehen, ganz besonders aber und vor allem Andern mit Stoßen und Bergsteigen gemacht habe, meiner Brust ausgezeichnet wohlthut, sodaß ich die Berge um Jena, die ich zuerst langsam und mit Beschwerde erstieg, jetzt in gewöhnlichem Schritt und ohne Anstrengung hinauf gehe. Auch das Stoßfechten, dem ich zuerst gar keinen Geschmack abgewinnen konnte, übt jetzt, da ich nach 2monatlichem Unterricht ziemlich geübt darin bin, auf meinen Körper und besonders auf meine Brust einen äußerst wohlthätigen Einfluß aus, so daß ich es jeden Tag 1/2 Stunde thue, entweder auf dem Fechtboden oder nach Tisch mit Helbert auf der Stube; und es so liebgewinne, daß ich es, ich möchte glauben, in meinem Leben nicht ganz aufgeben werde. . . . .

Ueberhaupt gefällt es mir hier in Jena jetzt ganz vortrefflich; der Hauptvorzug von Jena scheint mir zu sein, daß es Keinen in seiner Art zu sein und zu handeln stört, und wenn das der Fall ist, hat ja Jeder das Uebrige von sich selbst zu erwarten und sich selbst zuzuschreiben. Auffallend ist es und doch jetzt mir ganz natürlich, daß ich den großen Schritt von der Schule zur Universität eigentlich erst jetzt recht selbst erkenne und fühle; es ist mir jetzt erklärlich, weil er für mich nicht in Aeußerlichkeiten bestehen konnte, da ich das, was zuerst immer am meisten imponiren soll, die akademische Freiheit im Gegensatz zum eben [ver]lassenen Schulzwang nicht empfinden konnte, da in dieser Hinsicht fast schon in Selekta[1]), im voll[kommnen] Maaße aber auf dem Hamburger Gymnasium eine Freiheit und Ungebundenheit herrschte, die ich auf der Universität nicht so wieder finde; das eigentliche Wesen einer Sache aber stellt sich nicht auf einmal und plötzlich uns dar, sondern will erfahren und erkannt sein. — . . . . .

Es folgen dann eine Reihe von Briefen, die uns ein Bild von Versmanns achtwöchentlicher Ferienreise über Nürnberg und Augsburg nach München, von dort durch Tirol bis nach Mailand und zurück durch Graubünden, Vorarlberg usw. gewähren, auf deren mannigfaltigen Inhalt hier aber nicht näher eingegangen werden kann.

8. Versmann an seinen Vater.

Jena d. 14. Novb. 1840.

Da empfängst Du denn, mein theurer Vater, den ersten Brief eigentlich aus Jena von mir, denn der erste, der von hier datirt war[2]), war eigentlich mehr vom Endpunkt meiner Reise aus geschrieben, als daß er Dir irgend etwas von Jena und den Verhältnissen, in denen ich in diesem Semester dazu stehe, erzählt hätte. Damals war das freilich auch noch nicht möglich, denn ich war noch zu voll von allen Eindrücken der Reise, die sich gerade damals am Ende derselben alle noch einmal zusammendrängten, und von der Ankunft in Jena, als daß ich meinem Herzen in etwas Andern hätte

[1]) Nämlich des Altonaer Christianeums.
[2]) Vom 29. Oktober 1840.

Luft machen können, und freilich war es ja auch das, was Dich und Euch Alle damals unter meinen Angelegenheiten am meisten interessirte. Jetzt sind $2^{1}/_{2}$ Wochen verflossen, die mir schon sehr viel länger vorkommen, ich bin in der ganzen alten Ordnung, und ein Tag verstreicht wieder wie der andere. Doch in den magern Jahren lebt man von dem Ueberfluß der fetten; drängten sich bei mir in den verflossenen Monaten die Genüsse und Eindrücke und erschienen in immer neuer Gestalt, so genieße ich jetzt in der Erinnerung oft und gern, entweder im Gespräch mit Helbert, meinem treuen Reisegefährten, oder geleitet von den todten, und doch für mich so beredten Andenken, — einer Menge theils von mir selbst gezeichneter, theils gekaufter Ansichten, und einem treu geführten Tagebuche[1]). Besonders des Sonntags reise ich, und halte mich denn bei den einzelnen Punkten länger auf, als es damals anging, und suche mich über manche, besonders historische Sachen näher zu unterrichten, von denen ich den Ort sah, wo sie geschahen. Wirklich es giebt ein ganz anderes, eigenes Interesse für die Verhältnisse der Zeit, wenn man den Ort sah, wo dieselben sich entspinnen; ich interessire mich z. B. in den Zeitungen am meisten für die Artikel, die aus mir bekannten Gegenden und Städten kommen, und manche Dinge, die früher nicht das geringste Interesse für mich haben konnten, haben jetzt ein großes für mich, indem sie zur Bestätigung oder Berichtigung mancher gemachten Bemerkungen dienen. So genieße ich noch lange die Nachfreuden meiner Reise und lasse sie mir noch recht nützlich werden. — Hier in Jena habe ich mich so bald und ganz wieder eingelebt, daß mir die ganze Reise oft wie ein Traum vorkommt; und dies ist ganz natürlich, denn was kann eigentlich wohl auffallender sein, wenn man die Sache einigermaaßen von entferntem Gesichtspunkt auffaßt, als daß man, nachdem man ein halbes Jahr nicht aus einer kleinen Stadt gekommen ist, plötzlich in 8 Wochen vieler Herren Länder durchläuft, um dann wieder für lange Zeit nicht vom Fleck zu kommen, und in seinen Beschäftigungen gerade da wieder anzufangen, wo

[1]) Dieses Tagebuch ist leider nicht mehr vorhanden.

man vor 8 Wochen stehen blieb, als ob das Intermezzo gar nicht Statt gefunden hätte? Doch das ist auch wieder gut für den Hauptzweck meiner jetzigen Zeit, denn sobald ich das alte Collegiengebäude in Jena wieder sah und den ganzen andern Zubehör der Universität, befand ich mich wieder mittendrinn, und an ein Zerstreutsein von der Reise her war nicht zu denken. Freilich wurde meine Zeit auch gleich Montag in Anspruch genommen, denn da begannen die Collegia. Ich höre jeden Morgen von 8—9 Mineralogie bei Dr. Schmidt[1]), einem Privatdozenten, dem Sohne unseres jetzigen Prorektors; dies Colleg ist fast eine Privatstunde, wir sind nur 3, und können daher die Sache mehr konversatorisch abmachen. Dann von 9—10 und 11—12 jeden Tag (mit Ausnahme des Sonnabends) Anatomie bei Prof. Huschke[2]). Dies ist das Hauptkolleg für diesen Winter, und erfordert außer den 2 Stunden täglich noch sehr viel Nacharbeiten zu Hause. Von sehr großer Wichtigkeit ist mir dabei der Winter auf der Hamburger Anatomie, da ich doch nun gleich anfangen konnte zu arbeiten, und nicht erst, wie es allen Andern geht, das halbe Semester hingehn lasse, um nur einigermaaßen Begriffe von der Sache zu bekommen. Ueberhaupt sehe ich immer mehr und mehr ein, wie wichtig eine solche Uebergangsanstalt[3]) ist, denn die Physik bei Prof. Fries, die die Stunde von 10—11 ausfüllt, würde mir bei seiner ganz philosophischen Behandlung derselben ungeheure Schwierigkeiten machen, wenn mir nicht durch Prof. Wiebels[4]) herrlichen Unterricht die facta aus derselben bekannt wären; so geht es denn jetzt recht gut. Die Osteologie, die bis Weihnacht jeden Tag von 2—3 gelesen wird, und die ich erst hörte, habe ich wieder aufgegeben, da sie meinen Erwartungen nicht entsprach, weil er nur ganz

[1]) Gemeint ist der bereits genannte Dr. Ernst Schmid, Sohn des Geheimrats K. E. Schmid.

[2]) Emil Huschke (1797—1858), ordentl. Professor der Anatomie in Jena. Vergl. Joh. Günther a. a. O., S. 147.

[3]) Gemeint ist das Akadem. Gymnasium in Hamburg; die zum Studium der Medizin bestimmten akad. Gymnasiasten pflegten die Hamburger Anatomie zu besuchen.

[4]) Der in diesen Briefen öfters genannte (Carl) Wiebel war seit 1837 Professor der Physik und Chemie am Akad. Gymnasium in Hamburg.

dasselbe vorträgt, was ich in Hamburg in einem eigenen privatissimum viel besser gelernt habe, als ich es jetzt mit 20—30 andern Zuhörern zugleich lernen würde. Dafür höre ich denn nun Prof. Wolf[1]), der 5mal wöchentlich des Abends publice über die neueste deutsche Litteratur vor einem auditorio von 80—100 Studenten sehr geistreiche Vorträge hält. —

. . . . .

9. Versmann an seinen Bruder Ernst.

Jena d. 16. Nov. 40.

. . . . Ganz besonders freut es mich, daß Du Prof. Wiebel in diesem Winter hören kannst; freilich würde es wohl wünschenswerther gewesen sein, wenn Du im Sommer den Anfang gemacht hättest, da er dann, früher wenigstens, unorganische, und im Winter organische Chemie las; aber jedenfalls halte es für ein großes Glück, einen solchen Dozenten zu hören; was Du vielleicht nie wieder können wirst, denn selbst in Jena wüßte ich sehr wenige, die in Hinsicht seiner Gabe des Vortrags, seinem angenehmen und liebenswürdigen Wesen, womit er Jeden für seine Wissenschaft zu gewinnen weiß, ihm an die Seite zu stellen wären, und wenn Döbereiner, als älterer Mann und einer der berühmtesten deutschen Chemiker der Gegenwart, ihn an Ruf und Menge neuer Erfindungen übertrifft, so halte ich doch Wiebel für einen ungleich bessern Lehrer, da jener nur mit Mühe und selten von Leuten verstanden wird, denen der Gegenstand des Vortrags noch ganz fremd ist; durch die Bekanntschaft mit Doebereiner hat Wiebel in meinen Augen erst seinen rechten Werth bekommen. . . . .

10. Versmann an seinen Vater.

Jena, d. 20sten December 40.

Zum letzten Male in diesem Jahre, mein innig geliebter Vater, ergreife ich die Feder, um mich Dir noch einmal recht

[1]) Oskar Ludw. Bernh. Wolff, der bekannte Schriftsteller und Imp visator, der (am 26. Juli 1799 in Altona geboren) auch einige Ze

innig und fest anzuschließen, und dann mit Gott das neue Jahr beginnen zu lassen, überzeugt, daß liebe, theure Seelen in der Heimath auch ferner an mir so warmen Antheil nehmen. — O, mein Vater, ich kann Dir meine Stimmung und mag sie Dir nicht beschreiben; ich werfe mich in Gedanken an Deine Brust, und ein stummer Kuß sagt uns beiden, was wir fühlen. O, ich freue mich so recht von Herzen auf die Zeit, wo ich wieder mündlich mit Dir mich unterhalte. . . . . ich habe Dir dann so Manches zu sagen . . . , was man dem Papier und der langen Zeit, die dann zwischen Frage und Antwort bleibt, nicht anvertrauen mag; es ist wahr, aber auch nur in dieser Beziehung wahr, daß große Entfernung leicht entfremdet; denn man kann nicht jeden Eindruck und jede Regung des Herzens sogleich mittheilen, und es ist so schwer, von Zeit zu Zeit ein Bild davon zu entwerfen, weil wir selbst uns oft unbewußt und nach und nach verändern. So hat mich oft der Gedanke beunruhigt, daß Du aus meinen Briefen und Nachrichten Dir doch noch keine ganz vollständige Vorstellung davon machen könntest, wie ich eigentlich meinen Geist hier in jeder Beziehung befriedige, und womit ich z. B. außer meiner Fachwissenschaft mich beschäftige. Ich kann Dir da freilich erzählen, wie ich mich viel und gern mit der deutschen Litteratur, unter Anleitung der Vorlesungen von Wolff, und jetzt auch mit Astronomie beschäftige, wie ich bald bei der Tante Martin, bald beim jungen Martin mich sehr angenehm unterhalte, wie ich schon mehrere Male auf den sogenannten akademischen Bällen, die aus lauter Professoren und den von ihnen eingeladenen Damen und Studenten gebildet werden, gewesen bin, mich aber jedes Mal tüchtig ennüyirt habe; aber das Eigentliche, was das Leben der Studenten in Jena würzt, und Jeden so an Jena fesselt, das kann ich Dir nicht so schriftlich wieder geben, und daher freue ich mich so darauf, dies einmal mündlich mit Dir zu besprechen; es ist dies das Verhältniß, worin die Studenten zu einander und zu den Professoren stehen, und welches so einzig und allein in

Hamburg als Lehrer gewirkt hatte, war zufolge des Interesses, das Goethe an ihm genommen, 1826—1830 am Gymnasium in Weimar, itdem aber an der Universität in Jena angestellt.

Jena herrscht. So z. B. nennen sich alle Jenenser Studenten ohne irgend einen Unterschied oder eine Ausnahme „Du,“ und dies schon giebt ein anderes Verhältniß, als das steife „Sie“. Dabei lernt man nun Leute aus allen Gegenden des deutschen Reiches, aus Ungarn und der Schweiz kennen, und zum Theil sehr genau kennen, ohne darum gleich eine Freundschaft, die man vielleicht nicht will, auf dem Halse zu haben; Keiner fühlt sich hier allein, sondern immer als Glied des Ganzen, ohne darum irgend in seiner Ruhe oder Einsamkeit gestört zu werden. Ebenso das Verhältniß mit den Professoren; man geht ohne alle Umstände, wie man ist, zu ihnen hin und fragt sie um Rath und wird mit einer Freundlichkeit und Vertraulichkeit behandelt, die man anderwärts in solchem Verhältniß gewiß vergebens sucht, sowohl in Art der Gegenstände, als auch der Behandlung derselben; und so ist ja Jena auch im Auslande förmlich berühmt wegen dieses Verhältnisses, worin Lehrer und Studenten hier stehen. —

Dieser Brief wird gerade am Tage des heiligen Abends eintreffen, wo Du denn zum ersten Male nur 4 von Deinen Söhnen um Dich hast; aber die andern Beiden werden im Geiste gewiß den Abend bei Euch sein, unser alter Herrmann reist in Gedanken von seinem Bordeaux und ich von Jena aus in die alte Heimath, um das liebe Christfest zu begehn. Ich weiß nichts Besseres, mein theurer Vater, Dir an dem Abend zu bringen, als die Versicherung, daß ich glaube hier meinen Zweck zu erfüllen, und dies einst, wenn Rechenschaft darüber von mir gefordert wird, beweisen zu können; das Andere versteht sich von selbst. Ich werde den Weihnachtabend theils einer Einladung zu Folge bei den versammelten Martins zubringen, theils im Kreise froher Bekannten. Wir haben nämlich durch kleine Beiträge eine ziemliche Summe zusammengebracht und eine Commission ernannt, welche einen ungeheuern Tannenbaum mit kleinen Geschenken, die zu dem Beschenkten in irgend einer Beziehung stehen, und passenden Reimen dazu versieht, um Allen die Erinnerung an die Jugendzeit, auch fern von den Aeltern, recht lebhaft zu machen. Davon schreibe ich Dir später einmal mehr. . . . .

11. Versmann an seinen Vater.

Eine Ergänzung zu den letzten Auszügen aus dem vorigen Brief bildet der vom 31. Januar 1841, in dem es u. a. heißt:

Das Weihnachtsfest habt Ihr — ich kann mir es ganz genau vorstellen — gewiß ziemlich still und ruhig hingebracht; Du mit den 4 Brüdern allein; oh! wie schnell hat sich doch unser schöner und großer Kreis aufgelöst; ich habe mich recht zu Euch hingedacht, und so laut und lärmend ich auch den Abend verlebt habe, überkam mich doch oft eine Wehmuth, die ich nicht zurückdrängen konnte. — Den heiligen Abend nämlich verlebte ich mit vielen andern Studenten, die alle nicht nach Hause gehen können in den kurzen Ferien. Da ward denn eine Commission erwählt, die einen großen Tannenbaum, mit lauter, natürlich höchst unbedeutenden Geschenken aufputzte; und dabei für Jeden einen kleinen Vers, der meist eine versteckte Malice, oder sonstige zum Geschenk passende Anspielung enthielt. Einer, in der Maske eines Braunschweiger Frachtfuhrmanns, — deren Grobheit hier sprichwörtlich ist, las die Verse vor und überreichte dabei die Geschenke; oft von unermüdlichem Gelächter über einen passenden Witz, eine pikante Anspielung unterbrochen. So ging der Abend im Ganzen recht hübsch hin. — Dann ward noch am 1sten Festtag bei den alten, und am 2ten bei den jungen Martins, nach hiesiger Sitte, ein recht steifer langweiliger Weihnacht in großer Gesellschaft eingeladener Gäste gehalten; da dachte ich nun freilich oft ans Vaterhaus, und die Bemerkung drängte sich mir mit Macht auf, daß dergleichen Sachen allein Bedeutung bekommen durch den Geist, aus dem sie hervorgehen, und in dem sie ausgeführt werden. —

12. Versmann an seinen Bruder Ernst.

Jena d. 1. Febr. 41.

. . . . Die schöne Hamburger Revolution, die, da sie aus dem Geiste hervorging, mit so viel Begeisterung anfing, ist wohl spurlos verschwunden?[1] Ich habe die ganze Geschichte

[1] Die ironische Bemerkung V.s bezieht sich auf einen Krawall, der [du]rch eine öffentliche Versammlung des Hamburger Mäßigkeitsvereins

[redacted]

in allen möglichen Blättern weitläuftig gelesen. Nun will ich Dir aber auch etwas erzählen, was Du wohl in keinem Blatte lesen wirst, was darum aber weit interessanter zu hören ist, als wenn Hamburger Revolution anfangen wollen. Wir hatten hier nämlich am letzten Freitag einen prächtigen Auszug, der halb Jena auf die Beine brachte, und von dem man in ganz Jena noch heute spricht. Es existirt hier nämlich seit undenklichen Zeiten in irgend einem der umliegenden Dörfer ein sogenannter Bierstaat mit einem Herzog, Rittern, Knappen u. s. w., einer heiligen Kirche, bestehend aus einem Erzbischof, einem Burgpfaff und Schinderknecht. Dieser Bierstaat sollte verlegt werden von Zwätzen nach Wöllnitz; daher wurden alle Sachen nach Jena geschafft, um im feierlichen Auszuge sie nach Wöllnitz zu bringen. Nun sind solche Auszüge freilich verboten, aber wir hatten mit einigen Professoren vorher darüber gesprochen, und da sie meinten, wir könnten uns dies unschuldige Vergnügen gern machen, so geschah es. Vorauf ritt auf einem schrecklichen Jenenser Miethgaul der Reichsherold; dann folgte der Insignienwagen, worauf das große Reichswappen nebst Zepter und Reichsapfel und den 2 Reichsbaronen; ihm folgte der herzogliche Wagen, worin der Herzog im Purpurmantel mit der Krone von Papp; bei ihm saß sein Leibmedikus, ihm gegenüber der Thronfolger und ich als sein Leibknappe; in einem Tritt stand ein Mohr, im andern ein Page, hintenauf 2 Kammerherrn, in Kniehosen, mit Degen, gepuderten Haaren und ungeheuern goldenen Schlüsseln; nebenbei ritt der 2te Leibknappe mit der Fahne; dann kamen lauter Schlitten; auf einem der Zeitungsschreiber mit einer in Ketten gelegten Presse; dann der Erzbischof, in

---

hervorgerufen wurde. Durch die Worte *aus dem Geiste hervorgegangen* wird darauf angespielt, daß der Branntwein (Spiritus) in den Reden und dem gesamten Gebahren der Tumultuanten die Parole war. Vergl. GALLOIS, Chronik der Stadt Hamburg Band 4 S. 904, ferner die Notizen von DR. HECKSCHER und DR. RUD. FERBER in dieser Zeitschr. Bd. 12 S. 367 ff und 500 f. — Es dürfte sich vielleicht lohnen, den tiefer liegenden Ursachen der erwähnten *Revolution* nachzuspüren, da sie nicht nur in die Abstinenzbewegung eingriff, sondern auch für die Geschichte der sozialen Gegensätze eine gewisse symptomatische Bedeutung hat.

Ermangelung eines Esels, auf einem, dem Esel sehr ähnlichen Rößlein, im weißen Gewand, mit der Bischofsmütze und dem Krummstab, mit dem er das Volk segnete; hinterher die übrigen Diener der Kirche; dann Bacchus auf einer Tonne mit einigen verkleideten Damen (eine war Helbert trotz seines Bartes) und mancherlei andere Schlitten und zuletzt eine große 4spännige Postblamage mit Knappen und Barbaren. So ging der Zug durch die ganze Stadt nach Wöllnitz, 1 Stunde von Jena; hier hielt der Bischof eine aus Unsinn, Witz und mancherlei Anspielungen zusammengesetzte Krönungsrede, bei der man wirklich in Gefahr war, vor Lachen krank zu werden; und am Abend fuhren wir im Schneegestöber zurück. Die Geschichte hat die Jenenser sehr amüsirt; auch die meisten Professoren hatten sich sehr darüber amüsirt, und ging Alles zur allgemeinen Freude ab. . . . .

13. Versmann an seinen Vater.

Jena d. 8. März 1841.

. . . . . . Wenn ich jetzt am Ende des Semesters auf dasselbe zurücksehe, so kann ich das mit ziemlicher Ruhe und Zufriedenheit; freilich hätte noch unendlich viel mehr geschehen können, das wird nie Jemand wagen von sich zu läugnen; aber ich möchte doch nicht, daß es anders gewesen wäre, als es war; denn Manches, was nicht vom Katheder gelehrt wird und nicht in Büchern steht, wäre mir dafür verloren gegangen. — Die Anatomie, mein Hauptkolleg, 10 Stunden wöchentlich, oft 12, habe ich tüchtig durchgearbeitet, und ich hatte die beste Gelegenheit und Hülfsmittel, theils, weil Helbert, der in einem Hause mit mir wohnt, sich herrliche Tafeln in Lebensgröße angeschafft hat, theils dadurch, daß Martin mich zu vielen Sektionen mitnahm, und mich meistens selbst Hand anlegen ließ. Ihm verdanke ich von dieser Seite viel, und seine Freundlichkeit werde ich nie vergessen. Einen zweiten Protektor der Art habe ich in seinem Schwager, dem Dr. Schmidt, Privatdozenten der Naturwissen-schaften, gefunden, der mit der größten Freundlichkeit und [Libe]ralität mir Vieles gezeigt und erklärt hat, was man nur

[redacted]

durch Privatmittheilung kennen lernt. Ich höre dies Semester bei ihm nur mit Helbert und einem Dritten Mineralogie und Geologie, und er hat nicht allein für uns 3 dies Colleg gelesen, sondern läßt uns jetzt noch 3 mal wöchentlich zu sich kommen, um Löthrohrversuche auf Analyse der Mineralien zu machen. So stehe ich hier sehr gut, und kann noch unendlich viel hier lernen; besonders freue ich mich auf den nächsten Sommer, wo ich interessante Collegia habe: Physiologie und vergleichende Anatomie, und außerdem werde ich wahrscheinlich noch einmal Botanik bei Schleiden hören, der durch seinen geistreichen Vortrag bald eine große Anzahl Schüler um sich sammeln wird. Ueberhaupt bin ich immer mehr mit ganzer Seele Mediziner. . . . .

14. Versmann an seinen Vater.

Jena d. 12. Juni 1841.

. . . . Mir geht es denn, wie immer, in Jena vortrefflich; die Pfingstferien waren freilich etwas sehr langweilig für mich, da ich fast allein zu Hause blieb, während Alles in den Thüringer Wald, die sächsische Schweiz und unter Andern Helbert in den Harz zog. Aber ich hatte es mir vorgenommen, und jetzt ist es mir auch sehr angenehm, daß ich es gethan, da ich in der Zeit fleißig gewesen und Manches gelernt und dazu jetzt um 15 Thlr. reicher bin. — Am meisten Vergnügen von den Sachen, womit ich mich in diesem Semester beschäftige, macht mir die Botanik, die mir erst durch Schleiden interessant, ja im höchsten Grade anziehend geworden ist; die Exkursionen, die wir wöchentlich mit ihm machen, sind so belehrend wie angenehm; die gute Gesellschaft gleichgestimmter Freunde, die schöne Gegend, Schleidens gute Unterhaltung und sein überaus ungenirtes Wesen machen sie uns so angenehm, daß keine eigends zum Vergnügen arrangirte Landparthie mehr Genuß gewähren könnte; dazu ist die Flora hier eine der reichsten in Deutschland, da das Klima sowohl als der fruchtbare Boden des Saalethals und der vielen sanften Bergabhänge, so wie der an einigen Stellen sumpfige, an andern mit dichtem Laub-

und Nadelholz bewachsene Boden die verschiedensten Pflanzen, die sonst selten in einer Gegend vorkommen, hervorbringt. Außerdem höre ich bei Huschke Physiologie; dieser hat eine unerträgliche Weise, seine Disziplin zu handhaben; er diktirt fast die ganze Stunde hindurch; aber dennoch kann er dieser Wissenschaft das Belebende und Interessante, was sie vor fast allen andern medizinischen Disziplinen auszeichnet, selbst durch seine eigne Geistlosigkeit nicht nehmen. Die vergleichende Anatomie, die ich ebenfalls täglich 1 Stunde bei ihm höre, ist interessant, weil er nur gesammelten Stoff zu geben hat, dessen Zusammenstellung oft zu den überraschendsten Resultaten führt, obgleich auch sie viel interessanter und geistreicher vorgetragen werden müßte. —

Im zweiten Teile des Briefes erwägt V. u. a. die Frage, ob es richtiger sei, im kommenden Semester eine andere Universität zu beziehen oder noch länger in Jena zu bleiben. Daß er zu dem letzteren Entschluß neigte, zeigt der Schluß des betreffenden Absatzes:

Zu dem Allen kommt, daß ich die größte Celebrität unter unsern hiesigen Medizinern, den Prof. Stark, der die allgemeine Pathologie höchst geistreich liest, erst im nächsten Winter hören kann, und also, wie Martin mir mit Recht vorhält, den unserer Professoren, der so viele Fremde anzieht, nicht hören, sondern gerade vorher weglaufen würde. Nun noch dazu genommen, daß ich hier aus den angenehmsten, behaglichsten Verhältnissen scheide, um in neue, die ich gar nicht kenne, und die gar nicht so gut, wie die hiesigen sein können, trete, so wirst Du glauben, daß ich mich in einer mißlichen Lage befinde; ich tröste mich damit, daß ich es immer noch aufschiebe und denke, es ist noch lange hin, und mich noch freue, so lange ich in Jena bin; aber es macht mir manchmal den Kopf warm.

Unmittelbar hieran schließt sich die folgende Notiz:

Gestern wurden in Weimar Schillers Räuber gegeben; es waren ungefähr 300 Studenten aus Jena dort, und es soll eine rasende Wirthschaft gewesen sein; ich war nicht in der Stimmung und blieb zu Hause; überdies habe ich die Touren nach Weimar abgeschworen, da sie theuer und doch eigentlich

[redacted]

nicht interessant sind; übrigens hätte das gestrige Stück wohl zu einer Ausnahme führen können, denn es ist von jeher Sitte, daß zu den Räubern ganz Jena hinüberzieht und das Parterre allein einnimmt; dann singt man nach dem Liede: Ein freies Leben etc. den ersten Vers vom Gaudeamus igitur, auch eigentlich nur, weil es ein altes Herkommen ist, und in der Nacht geht und fährt man nach Jena zurück[1]) . . . .

Am Schluß des Briefes bemerkt V. u. a., daß er mit Helbert und einem dritten einen italienischen Kursus bei Prof. Wolff zu nehmen beabsichtige, und fügt dann hinzu:

In der letzten Zeit habe ich mich auch etwas mehr auf das Zeichnen, und zwar nach der Natur, gelegt, wozu hier schöne Gelegenheit ist; auch habe ich einige solche Sachen nachher schwarz getuscht, was mir ziemlich geglückt ist und mir vielen Spaß machte; besonders 2 Ansichten von der Rudelsburg, einer der schönsten Ruinen im Saalethal, 6 Stunden von Jena, die ich mit mehreren Bekannten eine Woche vor Pfingsten besuchte. . . . .

15. Versmann an seinen Vater.

Jena d. 25. Juli 41.

. . . . Endlich nun noch das große Musikfest; das mag herrlich gewesen sein; da hat sich die alte Reichsstadt einmal recht wieder im alten Glanze gezeigt; so etwas ist ihrer würdig.[2]) Ich habe die dazu gehörigen Sachen, die Du mir schicktest, und die ich in den verschiedenen Zeitungen fand, mit einem Interesse gelesen, als wäre ich selbst dabei gewesen, und habe mich in der Hamburger Seele über die ganze Geschichte gefreut. Eine Rezension meinte zwar, das Metall, was für die vielen Feste verwendet worden, sei dem Metall der Stimmen der Solosänger abgegangen, und die vielen Schmäuse u. s. w. hätten dem Fest bedeutenden Eintrag ge-

[1]) Vergl. hierzu: (G. H. Schneider), Die Burschenschaft Germania S. 239 f.

[2]) Den glänzenden Verlauf des Hamburger Musikfestes vom 5. bis 8. Juli 1841 veranschaulicht am besten die Schrift von B. Avé—Lallemant, Rückblicke auf das dritte norddeutsche Musikfest in Hamburg (Lübeck 1841).

than; das mag auch wohl wahr sein, und ist ein neuer Beweis, daß man bei uns nicht den Geist erfreuen kann, ohne den Magen zu bedenken. . . . .

16. Versmann an seinen Vater.

Jena d. 23sten Oct. 1841.

. . . . . . Die Ferien sind jetzt fast vorbei, und schon wird es lebhafter im alten Jena; die Leute kehren vom Hause und von den Reisen zurück und täglich finden sich alte Bekannte wieder. Mir sind sie ruhig und still hingegangen; ich habe tüchtig gearbeitet, außer meinen Fachwissenschaften, neueste Geschichte und Italiänisch zusammen mit einem Schweizer, der eigentlich ein halber Italiäner ist und mir daher bedeutend voraus, was mich sehr förderte; ich helfe ihn dagegen im Englischen weiter. In Weimar war ich 8 Tage in der Familie eines hiesigen Studenten Genast, den ich sehr achte. Es waren angenehme Tage, besonders sprach mich das Leben in einem Familienkreis an, und ich kann nicht läugnen, daß mir zuweilen etwas wehe ums Herz ward, wenn ich das schöne Verhältniß zwischen der Mutter, einer sehr gebildeten, liebenswürdigen Frau, und den erwachsenen Kindern, 2 Töchtern und einem Sohne sah, und doch that es mir so wohl.[1]) Einige Landparthien in sehr zahlreicher Gesellschaft waren sehr unterhaltend; dergleichen kennt man in Jena nicht, denn hier giebt es kaum ein Familienleben; außerdem habe ich denn nun auch Alles gesehen, was sich nur im Entferntesten auf Göthe, Schiller und Karl August bezieht; die Weimaraner sind eitel auf diese Schätze und treiben die Verehrung besonders gegen Göthe bis zur lächerlichen Abgötterei; ich glaube, die Stadt ist zu klein für diesen großen Geist, wenigstens kommt es mir immer so vor, als wenn Weimar an Göthe leidet. —

Tante Martin ist von ihrer Heidelberger Reise zurückgekehrt und grüßt Dich herzlich; sie ist wohlauf sammt dem Onkel und ihren Kindern. . . . . Ihren Schwiegersohn Stark lerne ich diesen Winter auch kennen; ich höre „Allgemeine

---

[1]) Versmann hatte seine Mutter bereits als Knabe (21. Juni 1833) verloren.

Pathologie“ nach seinem eignen, sehr berühmten Lehrbuche bei ihm, wöchentlich 9 und bald, wenigstens von Weihnachten an, 12 Stunden wöchentlich. Ebenfalls bei Martin werde ich hören, und zwar Pharmacologie; außerdem präparire ich, was ich mit weniger Mühe, als ich erwartete, durchgesetzt habe, da hier nach einer ganz willkührlichen Einrichtung von Huschke sonst nur die zugelassen werden, die schon 2 Mal Anatomie gehört haben. Bei diesem Präpariren kommen mir die nächtlichen Touren vom Deichthor nach Hause vom Winter 1839/40 wieder zu Gute, da ich dadurch in Stand gesetzt bin, gleich ordentlich bei der Sache anzufangen, und nicht erst einige Monate damit hinbringen muß, mich einzuüben, was mir doppelt angenehm ist, da ich weder mit Huschke, wie du weißt, noch mit dem Prosector, einem ganz unwissenschaftlichen, trägen Kerle, der kaum richtig deutsch spricht, im besten Verhältniß stehe. . . .

17. Versmann an seinen Vater.

Jena d. 11. Dec. 1841.

. . . . . Meinen Geburtstag brachte ich still zu; ich hatte die Absicht, nach Tisch meinen Bekannten der Merkwürdigkeit wegen einen Kaffe auf dem Markt zu geben; denn die Witterung ist hier noch immer lau, vor einigen Tagen sogar frühlingsmäßig; aber es fing an zu regnen und der Spaß mußte unterbleiben, den ich sonst wahrlich nie wieder vergessen hätte. Über meine Collegia bin ich Dir noch eine genauere Rechenschaft schuldig. Mit diesem Semester nämlich hat bei mir das Studium der eigentlichen Medizin, die Beschäftigung mit dem kranken Menschen erst begonnen; da ich bis jetzt mich ja theils nur mit allgemeinen Naturwissenschaften, theils mit der Kenntniß der Theile und der Funktionen des gesunden Menschen in Anatomie und Physiologie beschäftigte. Die Pathologie, und zwar für dies Semester erst die allgemeine, wendet nun zuerst diese Kenntnisse zur Heilung an oder vielmehr lehrt mich die Erscheinungen des kranken Lebens erst kennen. Stark liest sie täglich 1 Stunde und außerdem wöchentlich 3 St. die allgemeine Therapie. Sein zu Grunde liegendes Handbuch

ist jedenfalls ein geistreiches Werk und das bedeutendste, was die medizinische Litteratur nach dem Urtheil Sachverständiger aufzuweisen hat; aber die Richtung, die er darin verfolgt, findet selbst hier viele Gegner, besonders unter den jüngern Gelehrten, Martin, Schleiden u. s. w. Stark nämlich, mehr Theoretiker als Praktiker, liebt es Systeme aufzustellen, überhaupt die Sachen oft sehr apriorisch aufzufassen, während jene in Naturwissenschaften eine rein empirische Behandlung verlangen, da sie behaupten, wir ständen in allen Erfahrungswissenschaften noch so sehr im Anfang, daß von einem System noch gar nicht die Rede sein könne; und mit dem Mikroskop in der Hand wollen sie die Natur sehen und messen. Daß diese letztere Richtung die der neuern Schule überhaupt ist, läßt sich nicht verkennen, ebenso wenig, daß sie besonders der Physiologie und Pathologie schon bedeutende Aufschlüsse geschafft hat. Ebenso will Martin als Mediziner nur von Beobachtung, von gewissenhafter, getreuer Beobachtung der Natur wissen, und ich fühle mich daher zu ihm mehr hingezogen als zu Stark, der uns bis vor wenigen Wochen mit Begriffsbestimmungen der Krankheit, mit Beweisen dafür, daß sie ein wirklicher Parasit, ein Organismus im Organismus sei u. s. w., beschäftigt und hingehalten hat. — Doch gehe ich gern in Starks Vorlesungen, da er mit Geist und Scharfsinn redet, obgleich oft nicht viel mehr sagt, als sein Lehrbuch. Diese Vorlesung ist von 10—11; also kann ich jeden Morgen von 7—10 für mich arbeiten; eine herrliche Zeit; um 11 gehe ich dann auf den Fechtboden; das Stoßen ist eine Bewegung, die ich gar nicht mehr entbehren kann, und die ich daher keinen Tag versäume, obgleich ich es zur Uebung eigentlich nicht mehr nöthig hätte; aber es ersetzt mir Spatzierengehen u. dergl., wozu man hier, besonders ich in diesem Semester, wenig kommt, außer Sonnabend Nachmittag, wo Alles auf die umliegenden Dörfer zieht, und zugleich macht es mir Vergnügen jüngere Leute einzuüben. Von 12—1 wird gegessen und Zeitungen gelesen; von 1—3 gehe ich zum Präpariren auf die Anatomie; von 3—4 3mal wöchentlich Therapie [illegible] Stark und von 4—5 täglich Materia medica bei Martin, [illegible]bend Nachmittag aber ruhen alle Collegia. In der

Materia medica sehe ich bis jetzt noch keinen Grund und kein Land, da geht Alles wild durcheinander; bei jedem Mittel sind eine halbe Seite Krankheitsnamen aufgezählt, die es heilen soll, eine ganze Reihe von Mitteln heilt dieselben Krankheiten; man sollte darnach wahrhaftig denken, jede Krankheit müßte besiegt werden können; und doch ist noch nicht einmal ein Grundprinzip da, wonach alle Mittel eingetheilt sind; da ist eine Klasse nach ihrer Wirkung, eine andere nach dem Geschmack und eine 3te nach den Bestandtheilen zusammengefügt, so daß das Ganze gar buntscheckig aussieht. Nebenbei weiß man noch gar nicht, wie die Wirkung von diesem oder jenem Mittel zu Stande kömmt, und warum es so wirken muß; dieser ganze Zweig scheint überhaupt noch ungeheuer zurück zu sein, und doch ist er einer der wichtigsten Theile der ganzen Medizin. Freilich kann ich ja noch kein gediegenes Urtheil darüber fällen, aber ich gestehe, daß mich zuweilen ein heimliches Grauen überfällt, wenn ich daran denke. Martin sucht solchen Gesprächen zu entgehen; er zieht sich immer mehr auf Geburtshülfe, sein Hauptfach, zurück, wo er allerdings auf festerem Boden steht; auch wird er vom nächsten Semester an nur noch dahin gehörige Collegia lesen und zugleich eine Polyklinik für Geburtshülfe anlegen. Mir machen diese Dinge viel Sorge und manche schlaflose Nacht. Bei Martin fällt mir ein, daß der alte M. um seine Entlassung eingekommen ist und nur noch bis Ostern lesen will. Jena wird dadurch unendlich viel leiden, denn sein Name zog viele ältere Juristen von fremden Universitäten herbei und auch in diesem Semester hat er noch ein volles Colleg und sein Lob tönt, wie immer, aus dem Munde aller seiner Zuhörer. . . . .

Die Nachrichten von der alten und neuen Börse[1]) haben mich sehr interessirt; ich hatte davon nichts in den Zeitungen gelesen, es war für Hamburg allerdings ein merkwürdiger Tag. . . . .

In einer Nachschrift findet sich die Notiz:

Gestern sezirte ich mit einem Bekannten eine junge Katze, die von einem Hunde todtgebissen war.

[1]) Die neue Börse in Hamburg war am 2. Dezember 1841 feierlich eingeweiht worden.

Am Rande der ersten und zweiten Seite des Briefes findet sich folgende Mitteilung:

Freitag vor acht Tagen war hier Bußtag; ich benutzte diesen Tag nebst dem folgenden Sonnabend und Sonntag zu einer Exkursion in die tannenreiche Umgegend; das Wetter war so schön, daß wir uns bei der frisch aufsprießenden Wintersaat und dem Grün der Tannen mehrmals gegenseitig daran erinnerten, daß wir im December seien. — In Paulinzelle, dem Endpunkt unserer Tour, lernten wir den Thüringischen Botaniker Schmidt, einen alten würdigen Prediger, kennen. Er steht mit Botanikern in ganz Deutschland in Verbindung; unter Andern auch mit Herrn Sonder in Hamburg.

18. Versmann an seinen Vater.

Jena d. 21. Febr. 1842.

. . . Das Leben auf deutschen Hochschulen kenne ich jetzt und habe mich darin versucht, ich behaupte es und werde es immer behaupten — zu meinem größten Vortheil. Denn der Universität Jena werde ich mein ganzes Leben lang danken, besonders das, was sie mir außer der Wissenschaft gegeben hat, ich bin fest überzeugt, daß dies keine andere Hochschule so hätte geben können, wie ich denn überhaupt in Beziehung auf den unter den Studenten herrschenden Ton, auf ihre Moralität und ihr Streben nach wahrer Wissenschaft, nicht bloßem Brotstudium, Jena für die am höchsten stehende unter allen deutschen Hochschulen halte. Mir war diese Art der Ausbildung höchst nöthig; hier habe ich meine Grundsätze gekräftigt, hier meine Richtung für's Leben bekommen, und es ist einer meiner Lieblingsgedanken, daß mein theurer Ernst in spätern Jahren noch einmal dieselbe Schule durchgehen kann, die ihm durch nichts Anderes zu ersetzen ist. Bis jetzt habe ich meinen Abgang von hier als ausgemacht angesehen und thue dies auch noch, schon aus pekuniären Rücksichten, die mich nach Göttingen rufen, welches mir sonst sehr verhaßt ist; Martin muß das einsehen und mir daher in dieser Handlungsweise Recht geben, trotz seines früher gestellten Grundsatzes, daß man nämlich den theoretischen

Kursus auf einer Universität durchmachen müsse, und zwar auf einer kleinern, und die Praxis nachher auf größern treiben. . . . .

19. Versmann an seinen Vater.

(Ende Februar oder Anfang März.)[1])

Theurer Vater!

Das letzte Mal, wohl in meinem Leben, komme ich vom lieben Jena aus mit einigen Zeilen zu Dir! Es bewegen mich bei dem Gedanken ganz eigne Gefühle, denen ähnlich, die Einer empfinden mag, der seine Heimath auf immer verläßt; denn Jena ist der Boden, in dem meine Bildung für die spätern Jahre eigentlich wurzelt. Hier habe ich mich 2 Jahre lang so heimisch, so wohl gefühlt, daß ich jetzt immer nur mit wehmütigen Gefühlen die schönen Punkte besuche, die dies liebe Thal so zahlreich darbietet; immer denke ich dabei, es ist das letzte Mal, und was wirst Du dafür wieder finden? Es ist dies Schwäche, das weiß ich, aber, ich glaube, eine natürliche und verzeihliche, es mischt sich immer ein Gefühl von Dankbarkeit mit hinein; und ein solches thut dem Herzen wohl. Ich habe mir vorgenommen, wenn ich hier ganz fertig bin, sogleich abzuziehn aus der alten Musenstadt, und nicht noch von einem Tage zum andern zu zögern, wie ich es so Manchen habe thun sehen, dem Jena ans Herz gewachsen war. Vor Kurzem schrieb mir ein Bekannter aus Kiel: Wer das weite, bequeme Kleid des Jenenser Lebens gewohnt ist, dem will der enge holsteinische Schnitt gar nicht anstehen. Jetzt fühle ich die Wahrheit dieser Worte erst recht. . . . .

20. Versmann an seinen Bruder Ernst.

(Ende Febr. oder Anfang März, Jena.)

Die folgenden Sätze finden sich in einem Brief, der dem letzten aus Jena an den Vater gerichteten (Nr. 19) angebogen ist.

. . . . Am 15ten d. M. werden die Collegia geschlossen und dann werde ich wohl nur wenige Tage mehr weilen, um

[1]) Der Brief ist versehentlich vom 29. Februar 1842 datiert.

meine Angelegenheiten hier in Ordnung zu bringen, zu packen, einige Besuche zu machen u. s. w. Mit schwerem Herzen werde ich dann Jena Lebewohl sagen, wo ich so viel mehr gefunden, als ich dort suchte. Es muß eine gute Ahnung gewesen sein, die mich immer früher nach Jena zog; denn bedeutend überwiegende Gründe sprachen nicht dafür; der Grund, der Vater die Sache besonders lieb machte, der Gedanke einer Annäherung zwischen Gliedern vor Alters nahestehender Familien, hat nicht Stich gehalten; dieses Verhältniß ist nie so geworden, wie es mir meine Phantasie früher ausmalte und wie ich es wünschte. . . . . .

Für den, der Versmanns weitere Laufbahn zu überschauen imstande ist, erhellt aus diesen Briefen zur Genüge, wieviel er Jena zu verdanken hatte.

Wenn eine fröhlich und angeregt verbrachte akademische Jugendzeit eine köstliche Mitgift für das gesamte weitere Leben bildet, so ist unserem Versmann solche Wohltat durch seine Jenaer Semester im höchsten Maße zuteil geworden. In Jena erlangte, wie er selbst angedeutet hat, seine gesamte Persönlichkeit ihr eigenartiges Gepräge. Hier erweiterte er seine Bildung in bedeutsamster Weise. Hier gewann oder befestigte er den ihm stets eigen gebliebenen Respekt vor der Wissenschaft und denen, die ihr selbstlos dienen. Überdies trugen Jena und die Jenaer Burschenschaft unzweifelhaft nicht wenig dazu bei, die nationalen Gesinnungen Versmanns zu befeuern, die er ebensowohl 1848 als Freischärler der schleswig-holsteinischen Armee, wie während seines übrigen inhaltsreichen Lebens stets aufs neue bekundet hat. Nicht nur Erinnerung an vergangene Zeit, sondern Zukunftsahnung möchten wir darin erblicken, wenn er in seinen Jenaer Briefen von 1840/41 die nur durch das lockere Band der Bundesakte zusammengehaltenen deutschen Lande als *deutsches Reich* und seine Heimatstadt Hamburg als *alte deutsche Reichsstadt* bezeichnete.

[redacted]

Zur Unehrlichkeit der Leineweber.

Von

Th. Schrader.

Über die nach den Anschauungen des Mittelalters unehrlichen Gewerbe hat BENEKE in seinem Buch *Von unehrlichen Leuten* (Hamburg 1863) und neuerdings FRENSDORFF in seinem vorzüglichen Aufsatz *Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre* (Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1907) ausführlich gehandelt. Beide beschäftigen sich auch mit der Unehrlichkeit der Leineweber und mit den Gründen des diesem Gewerbe anhaftenden Makels. Für den letzteren ist eine genügende Erklärung bis jetzt nicht gefunden, denn die bisweilen hervorgehobene Versuchung, einen Teil des zur Verarbeitung erhaltenen Rohmaterials zu unterschlagen, lag auch bei anderen Gewerben nahe, und es ist z. B. nicht recht einzusehen, warum aus demselben Grunde nicht auch die Schneider, denen man doch nachsagte, daß in ihrer *Hölle* manches *erübrigte* Stück Tuch verschwinde, mit dem Makel der Unehrlichkeit belegt wurden.

Tatsache ist jedenfalls, daß das Gewerbe der Leineweber schon frühzeitig und vor manchen anderen Gewerben als unehrlich gegolten hat. Bereits der Reichsabschied von 1548 (Tit. XXXVII) erwähnt, daß an etlichen Orten der Gebrauch sei, *daß die Leineweber, Barbierer, Schäfer, Müller und dergleichen Handwerker in den Zünften zu andern, dann ihrer Eltern Handwerk nicht aufgenommen, noch gezogen werden,* und bestimmt dann, daß *die Leineweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trummeter, Bader* [d. h. die Kinder dieser Gewerbetreibenden] *hinführo in Zünften etc. keineswegs ausgeschlossen* sein sollen. Im Reichsabschied von 1577 (Tit. XXXVIII) wird diese Bestimmung wörtlich wiederholt, und in dem Reichsschluß von 1731 wird die genaue Befolgung der Vorschriften von 1548 und 1577 nochmals eingeschärft,

dabei auch noch eine Reihe von anderen Berufsarten aufgezählt,[1]) deren Ausübung nicht den Ausschluß der Kinder der Betreffenden von Zünften, Gilden usw. zur Folge haben dürfe. Es ist vielleicht nicht Zufall, daß man es unterließ, die anrüchigen Berufsarten gradezu für ehrlich zu erklären, sondern nur die Folgen der Unehrlichkeit, soweit die Kinder davon betroffen wurden (unehrliche Herkunft), beseitigte. Praktischen Wert hat allerdings diese Unterscheidung wohl kaum gehabt.

Daß die erwähnte Bestimmung des Reichsschlusses von 1731, soweit die Leineweber in Frage kommen, keineswegs gegenstandslos war, zeigt ein Vorfall, der vier Jahre vorher das Amt der Leineweber in Hamburg in erhebliche Aufregung versetzte. Ein Kupferschmiedegeselle aus Kurland hatte mehrere Jahre in Hamburg gearbeitet, war schließlich mit einer Meisterswitwe einig geworden und gedachte nun in das Amt hineinzuheiraten. Um das Amt zu gewinnen, mußte er Geburtsschein und Lehrbrief vorlegen. Letzterer war in Ordnung und ergab, daß er in Königsberg das Handwerk erlernt hatte. In dem Geburtsbrief aber stand, daß er ein *Zeuchnerssohn* sei. Die Älterleute der Kupferschmiede wußten zwar nicht sicher, was ein *Zeuchner* sei, es erhob sich aber der Verdacht, daß man darunter einen Leineweber zu verstehen habe. Um Gewißheit zu erlangen, wurde ein Amtsmeister beauftragt, in unauffälliger Weise einen Meister der Leineweber nach der Bedeutung des rätselhaften Wortes zu befragen. Die Antwort lautete: ein Zeuchner sei ein Leineweber.[2]) Als dies den Älterleuten der Kupferschmiede berichtet wurde, verweigerten sie die Aufnahme des jungen Gesellen,

---

[1]) *Land Gerichts- und Stadtknechte, Gerichts-, Frohn-, Thürn-, Holtz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer und dergleichen.* Ausgenommen sind nur die Schinder bis auf die zweite Generation, *insofern allenfalls die ersteren eine andere ehrliche Lebensart erwählet und darin mit den ihrigen wenigstens 30 Jahr lang continuiret hätten.*

[2]) Zeuchner = Ziechner, abgeleitet von Zieche, Bett- oder Kissenüberzug. Vergl. SANDERS, Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. II 2 (1865), S. 1741: *Ziechner (schles.): Weber der karierten Ziechen-Leinwand; ‹chner heißen in Breslau die mit Bettziechen handeln.*

[redacted]

da er als Sohn eines Leinewebers von unehrlicher Herkunft sei. Von diesem Vorfall erhielten die Leineweber Kunde, und sie verlangten nun von den Kupferschmieden Genugtuung wegen der ihnen widerfahrenen Beleidigung.[1]) Die Patrone beider Ämter sind dann wohl veranlaßt worden, sich der Sache anzunehmen, denn es fanden zwei Sitzungen im Rathause statt, um einen Ausgleich herbeizuführen. Die Kupferschmiede befanden sich offenbar im Unrecht, da sie gegen den klaren Wortlaut der oben angeführten Reichsgesetze gehandelt hatten, und der Schluß war, daß sie schriftlich Abbitte tun und dem Leineweberamt eine Buße von 400 ℳ Ct. zahlen mußten. Ob der abgewiesene Geselle dann die Aufnahme in das Amt erlangt hat, erfahren wir nicht; es ist aber wohl anzunehmen. Der Betrag der von den Kupferschmieden erlegten Buße kam übrigens nicht in die Amtskasse, sondern wurde unter die Amtsbrüder verteilt.

Der geschilderte Vorgang erschien den Ältermännern der Leineweber wichtig genug, um ihn in eine Art Gedenkbuch[2]), das beim Amt geführt wurde, einzutragen. Ich lasse den Wortlaut dieser Eintragung hier folgen:

> Anno 1727 hat ein Ehrbar Ampt streit bekommen mit die Kopfferschmide wegen eines Leinwebbers Sohn aus Kuhrlandt mit nahmen Johan Ritzloff, welcher wegen seines früzeitigen absterbens seiner Eltern zu Königsberg bey die Kopferschmide in die Lehr gekommen und seines Handwercks erlich ausgelernet, und darauf etzliche Jahr vor gesell bey seinen Handwerck herümb gereiset und zuletz in Hamborg gekommen und etzlich Jahr alhier gearbeitet. Weil es ihm den alhier gefallen, hat er sich

---

[1]) In *Des geöffneten Ritter-Platzes dritter Teil* (Hamburg 1705) wird auf S. 243 ausgeführt, daß die Polizei-Ordnung von 1548 bezw. 1577 mit Recht die Schinder und ähnliche Gewerbe von den ehrlichen Handwerken ausschließen. *Ein anders*, fährt der Verfasser fort, *ist es mit den Söhnen der Schwein-Schneider, der Schäffer, der Müller, Leinenweber, Bader, Zollner, Spiel-Leute und dergleichen Persohnen, welchen eigentlich zu gut obbemeldte Policey-Ordnung publiciret, also dass sie heutiges Tages diejenige Zunfft Injuriarum würden belangen können, welche ihnen den Zutritt verwehren wollte.*

[2]) Archiv der Leineweber im Hamb. Staatsarchiv, II. 2, Bl. 83.

mit einer Witwe seines Handwercks niederlassen wollen. Weil seins Handwerks darauf gedrungen, daß er seinen erlichen Geburtsbrief und seinen Ehrlichen Lehrbrief zeigen muß, also ist wegen seinen Ehrlichgen Geburtsbrief ein heftiger streit veruhrsachet, weil darin enthalten, daß er ein Zeuchnerssohn wehre, sie aber nicht eines werden kōnnen, was es recht in sich hatte, darauf einer von die Kopferschmiede zu unsern Leinwebermeister gegangen, mit nahmen Peter Duffe, wohnet in der Marienstraß, und gefraget was Zeuchners vor leute weren, er der Meister Peter Dufe darauf geantwortet, das wern Leinweber, darauf der Kopferschmidt zu seinen Mitmeistern gangen und gesagt, das wern Leinwebber, darauf sie geantwortet, die nehmen wir nicht an, darauf der junge Ritzloff zu unsern Amp Zuflucht genommen, daß wir ihm mōgen darinnen beystehen, welches wir haben billiglichen müssen und haben ihnen also geschrieben, daß sie haben eine hertzliche Abbitte tuhn müssen, daß es ihnen von hertzen leid wehre, was sie gegen ihn und den Webber Amp gehandelt hetten, und ist solche Sache auf den Rathause durch zweymahlige Kommissiohn geendiget und vor unser mühwaltung und unkosten 400 ℔ Ct. erlegen müssen, welches sie Anno 1728 ach Tage vor Fastlaben [Fastelabend] durch ihren Alten Mōller, wohnet auf dem Hopmark, in seiner Hausung an unseren worthalter Opferman, vorornter Adolph Jopmann auszahlen müssen. Den Dingtag in Fastlaben entstunde darauf einen heftigen streit in unsern Amps Colegio über das geltien (!), das die Herren Alten wolten sich solches anmaßen und in Colegio austeilen so viel sie ihnen gōnten, aber es ist ihnen wiederstanden worden durch die Worthalter und Verorten vom Ampt, daß sie nicht befugt werden, solches zu tuhn ohn Consents des gantzen Colegio und haben darvor 1 ℔ in die Armenbüsse geben müssen und einhelliget beschlossen, daß solches den eltesten vorornten zukehme auszuzahlen, welches denn auch geschehen.

Der Bildschnitzer Ludwig Münstermann von Hamburg.

Von Wilhelm Becker.

In Band XI, S. 349 ff. dieser Zeitschrift hat G. SELLO eine Übersicht über die Werke des Bildschnitzers Ludwig Münstermann von Hamburg und seiner Söhne im Großherzogtum Oldenburg gegeben. Als Nachtrag dazu sind vielleicht einige biographische Notizen über den bisher wenig beachteten Meister und seine Familie von Interesse.[1])

Ludwig oder, wie er in den gleichzeitigen Quellen genannt wird, Lutke (Lütke, Lutje) Münstermann (Munstermann) ist am 13. Juni 1599 Meister des hiesigen Drechsleramts geworden. Bei der Bewerbung um seine Aufnahme hat er einen Geburtsbrief über seine eheliche Geburt vorgelegt. Daraus ergibt sich, daß er nicht in Hamburg geboren ist, da hier Geborene ihre eheliche Geburt durch Zeugen darzutun pflegten. Leider erfahren wir nicht, wo der Geburtsbrief ausgestellt worden ist, und wer seine Eltern waren. Ebensowenig ist das Jahr seiner Geburt bekannt.

Lutke Münstermann war Bürger. Am 5. Januar 1604 hat er den im Jahre 1603 festgesetzten neuen Bürgereid geleistet. Wann er das Bürgerrecht erworben hat, ist nicht bekannt, wahrscheinlich ist es gleichzeitig mit seinem Eintritt in das Drechsleramt als Meister geschehen. In den seit dem Jahre 1596 vorhandenen Listen neu aufgenommener Bürger kommt sein Name nicht vor. Vielleicht ist bereits der Vater,

---

[1]) Die Angaben sind anläßlich eines im Staatsarchive gestellten Auskunftsersuchens ermittelt worden und werden einer Anregung des Vorstandes der Archivverwaltung zufolge hier mitgeteilt. Sie stammen zum größten Teil aus dem im Staatsarchiv aufbewahrten Archiv des vormaligen Drechsleramtes.

von auswärts mit seiner Familie hier eingewandert, hiesiger Bürger gewesen. Dann würde sich das Fehlen des Sohnes in den Bürgerlisten erklären, da in diesen vor dem Jahre 1603 nur diejenigen unter den neuen Bürgern verzeichnet sind, die als Söhne Auswärtiger eine Gebühr für die Erwerbung des Bürgerrechts zu entrichten hatten, wovon damals die Söhne hiesiger Bürger befreit waren.

Im Drechsleramt hat Lutke Münstermann eine angesehene Stellung eingenommen. Er war Worthalter, d. h. Wortführer der Amtsmeister in den Morgensprachen gegenüber den Amtspatronen und Älterleuten. In der Morgensprache des 2. September 1624 wurde er mit Jochim Borgeest als zukünftiger Ältermann den beiden damaligen altersschwachen Älterleuten beigeordnet. Als alleinige Älterleute treten die genannten beiden zuerst in der Morgensprache vom 30. Oktober 1628 auf. Während seiner Amtsführung als Ältermann hat Lutke Münstermann häufig für junge Meister des Drechsleramts die bei der Erlangung des Bürgerrechts erforderliche Bürgschaft geleistet.

Sein Todesjahr hat sich nicht feststellen lassen. Als Ältermann erscheint er zuletzt in der Morgensprache vom 1. September 1635 und noch im Jahre 1637 hat er bekanntlich eine Kanzel für die Kirche in Holle bei Oldenburg i. Gr. geschnitzt.[1]) Dagegen hat die Bürgschaft für den Bürgerssohn Jürgen Munstermann, ersichtlich einen Sohn Lutkes, am 4. Juli 1639 der Ältermann Johann Schar (Schart) geleistet, der auch in der Morgensprache vom 19. November 1640, der nächsten nach der soeben erwähnten vom 1. September 1635, von der wir Kunde haben, vorkommt. Lutke Münstermann scheint also im Jahre 1640, vielleicht auch schon im Jahre 1639, nicht mehr am Leben gewesen zu sein.

Angaben über hiesige Werke von ihm sind bisher im Staatsarchive nicht bekannt geworden. In der Stadt und im Landgebiete finden wir vielmehr in den ersten vier Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts andere Bildschnitzer tätig: Hein Baxmann, der nicht nur für die St. Petrikirche, die Kirche

[1]) Sello, a. a. O. S. 355.

zu Moorfleth [1]) und diejenige zu Allermöhe [2]) arbeitete, sondern im Jahre 1633 auch für die Ochsenwärder Kirche einen neuen Altar geschnitzt hat; [3]) Johann Moltzan, der 1611 den Deckel der Kanzel in St. Jakobi schnitzte; [4]) Heinrich Gise, der im Jahre 1641 an der Orgel in der Kirche des Hospitals zum Heiligen Geist und im Jahre 1630, zusammen mit seinem Gesellen Johann Bruhn, an derjenigen von St. Marien-Magdalenen das Schnitzwerk fertigte. [5]) Danach scheint Münstermann in Hamburg nicht eine so ausgebreitete Tätigkeit entfaltet zu haben wie in Oldenburg.

Am 3. Mai 1633 hat der Drechsler und Bürgerssohn Johann Münstermann, am 19. Februar 1641 der Drechsler und Bürgerssohn Lutje Münstermann das hiesige Bürgerrecht erworben. Auch der, wie erwähnt, am 4. Juli 1639 Bürger gewordene Jürgen Munstermann wird Amtsmeister gewesen sein, da der Ältermann Johann Schar sich für ihn verbürgte. Ersichtlich haben wir es bei allen dreien mit Söhnen von Lutke Münstermann zu tun. Der Sohn Johann ist ja schon durch SELLOs Mitteilungen [6]) als Gehilfe seines Vaters bekannt. Dagegen finden sich über den ebendort vorkommenden Sohn Claus in den Büchern des Drechsleramts keine Nachrichten. Vielleicht ist er früh gestorben. Endlich wird der am 27. September 1667 Bürger gewordene Drechsler und Bürgerssohn Heinrich Münstermann ein Enkel Lutkes sein.

---

[1]) Hamburgisches Künstlerlexikon.

[2]) Mitteil. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 8. Jahrg. 1885, S. 104 f.

[3]) Rechnungsbuch der Ochsenwärder Kirche im Staatsarchiv.

[4]) Mitteil. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 4. Jahrg. 1881, S. 139; 8. Jahrg. 1885, S. 107 f.

[5]) Archiv des Hospitals z. Heil. Geist III B 3. Archiv des Klosters St. Marien-Magdalenen IV B 3.

[6]) Ztschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. XI, S. 354 ff.

Weinakzise und Weinhandel in Hamburg.

Von

Ernst Baasch.

Die Finanzen eines Landes haben mit seinem Handel stets in enger Verbindung gestanden. Namentlich aber hat der Teil des Finanzwesens, den man unter dem Gesamtausdruck Steuerwesen begreift, zum Handel nahe Beziehungen. Abgaben, mögen sie nun auf das allgemeine Einkommen aller Bürger oder auf einzelne Gewerbszweige oder den Konsum einzelner Artikel gelegt sein, berühren den Handel sehr nahe.

Unter den Steuern und Abgaben, die in früherer Zeit, wie auch an vielen andern Orten, so in Hamburg bestanden, nimmt einen hervorragenden Platz ein die Akzise. Schon im 14. Jahrhundert erwähnt, erstreckte sich diese Abgabe zuerst nur auf Bier[1]), dann auch auf Getreide, Vieh, Wein, Branntwein, Essig und Kornbranntwein,[2]) zeitweise auch auf Holz, Torf, Kohlen und Salz. Was von diesen Waren die Akziselinie, die die Stadt eng umschloß, passieren wollte, hatte die vorgeschriebene tarifmäßige Abgabe zu entrichten.

Besonderes Interesse erweckt von den verschiedenen Akzisen diejenige auf Wein und Branntwein.[3]) Ihre Geschichte hängt eng zusammen mit der des Wein- und Branntweinhandels, d. h. des Handels mit Artikeln, die für den allge-

---

[1]) KOPPMANN, Kämmereirechn. der Stadt Hamburg I, S. LIX., weiter III, S. L; VII, S. LXIX.; vergl. im allgemeinen WESTPHALEN, Hamburgs Verfassung u. Verwaltung. 2. Aufl. II, 81 ff. Eine Lübecker Akzise-Ordnung von 1350/70 im Lüb. UB. III, Nr. 769.

[2]) Auf Kornbranntwein ist in Hamburg eine Akzise gelegt erst im Jahre 1710. In obiger Darstellung ist mit Branntwein stets der aus Wein destillierte Branntwein (Franzbranntwein) gemeint. Über Einfuhr von Branntwein in Hamburg vergl. BAASCH in Ztschr. des V. f. Hamb. Gesch. IX, S. 351 f.

[3]) Die Bedeutung der Weinakzise hebt u. a. hervor SCHÄFER, Hanserecesse III, Nr. 548 ff.

meinen Handel der Stadt lange Zeit hindurch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gehabt haben. Wenn wir deshalb die Weinakzise hier etwas näher betrachten, so geschieht das nicht nur im finanzgeschichtlichen, sondern auch im handelsgeschichtlichen Interesse. Allerdings, das möge hier gleich bemerkt werden, hat man in Hamburg offenbar behördlicherseits dem Wein in erster Linie Aufmerksamkeit geschenkt vom fiskalischen Standpunkt aus; es ist bezeichnend, daß es in Hamburg Weinordnungen wie in Bremen[1]) nie gegeben hat, sondern daß die meisten Bestimmungen über Wein etc. sich in den Weinakzise-Ordnungen finden; das fiskalische Moment überwiegt eben weit das kommerzielle.

Die Entstehung der hamburgischen Weinakzise steht in naher Beziehung zum Ratsweinkeller. Es gehörte zu den alten Privilegien dieses Kellers, daß hier allein Rhein- und Moselweine im kleinen verkauft werden durften. Französische Rotweine wurden dort überhaupt nicht geschenkt.[2]) Nun ward im Bürgerrezeß von 1529[3]) die Errichtung von Privatschenken freigegeben, vorläufig freilich nur auf ein Jahr; denen aber, die dieser Freiheit sich bedienen wollten, wurde eine Akzise auferlegt, die vom Einkaufspreise der auszuzapfenden Weine von jedem Gulden 4 Schillinge lüb. betrug. Dies ist die erste Erwähnung der Weinakzise. Sie hat seitdem fortbestanden; und der Pächter des Ratsweinkellers war verpflichtet, denen, die von ihm deutsche und sog. heiße Weine kauften, um sie wieder zu verkaufen, die Akzise abzufordern, d. h. nach dem Verpachtungskontrakt von 1565 von jedem Ahm Rheinwein 1½ Taler, von dem Ahm heißen Weins 2 Taler. Einen Ahm Wein durfte aber jeder Bürger für seinen Hausgebrauch akzisefrei verwenden.[4]) Die erhobene Akzise hatte der Ratskellermeister an die Stadt abzuliefern.

---

[1]) KOHL, Der Raths-Weinkeller in Bremen, S. 27 ff.; über die Weinakzise in Bremen ebendort, S. 42 ff.

[2]) Vergl. MEYER, Das Eimbecksche Haus in Hamburg, S. 98.

[3]) Art. 82, in (BARTELS), Suppl.-Bd. zu d. neuen Abdrucke der Hamb. Verfassung, S. 87.

[4]) Rheinwein ward nach Fässern oder Fudern zu 8 Ahmen berechnet: 1 Ahm = 40 Stübchen. Spanischer und französischer Wein gin

Das Auszapfen der rheinischen und heißen Weine, außer dem des französischen Weins *(Poitou)*, wurde aber doch später wieder verboten; die Bursprake auf Petri 1594 setzt das Bestehen eines solches Verbots voraus und rügt es, daß ihm zuwider Bürger und Einwohner solche Weine zu 1, 2 oder 3 Ahmen verkauften und in ihren Häusern ausschenken ließen; der Rat verbot damals, daß ein Bürger oder Einwohner rheinische Weine unter 3 Ahmen verkaufte und rheinische und sonstige heiße Weine, außer Poitou, verzapfte. Ausdrücklich wurden in dieser Bursprake die fremden Einwohner gemahnt, von den rheinischen Weinen, die sie in ihren Häusern niederlegten und zu Behuf ihres Tisches gebrauchten, die Akzise zu bezahlen.[1]) Die Bursprake auf Thomae 1596 gebot ferner im Art. 44: *Nur im Rathsweinkeller sollen Weine gezapfet und geschenket werden.*[2])

Der Weinakzise unterlag also damals der französische Wein *(Poitou)*, soweit er in der Stadt verzapft wurde; ferner die Rhein- und heißen Weine, die man im Ratsweinkeller kaufte in Maßen, die 1 Ahm überstiegen; bis zu einem Ahm waren diese Weine für den Hausgebrauch der Bürger frei, während für den Hausgebrauch der Fremden überhaupt kein Wein akzisefrei war. Kaufte aber der Bürger mehr als ein Ahm ein, etwa ein Stück, und erklärte er, er wolle dieses mit andern Bürgern ahmweise teilen, so hatte man ein Einsehen und erhob die Akzise nicht.

Im allgemeinen scheint in dieser Zeit Praxis und Kontrolle der Weinakzise ziemlich formlos gewesen zu sein. Mit dem 17. Jahrhundert wurde das anders.

Zunächst gestattete man auf dringenden Wunsch der Weinhändler durch Rat- und Bürgerschluß vom 11. Mai 1604 den Bürgern wieder das Auszapfen von Rheinweinen im

---

Bothen, Pipen und Oxhoften, das Faß zu 4 Oxhoft oder 3 Pinsohnen, die Pipe zu 2 Oxhoften. Über die hamburgischen Weinmaße vergl. GAEDECHENS in Mitt. d. V. f. Hamb. Gesch. 1889, S. 433 ff.; BAASCH in Ztsch. d. V. f. Hamb. Gesch. IX, S. 348.

[1]) Handschrift dieser Bursprake in der Kommerzbibliothek, vergl. BARTELS, Nachtrag z. neuen Abdruck der Hamb. Verfassung, S. 249.

[2]) BARTELS, Nachtrag, S. 257.

eignen Hause, während dem, der dies tat, andererseits verboten wurde, gleichzeitig französischen Wein auszuzapfen oder Rhein- und französische Weine auf Lager zu haben, *in einem Hause oder Keller zu legen.*[1]) Als Voraussetzung jener Konzession wird die *treuliche Entrichtung der Wein-Accise* gefordert. Schon vorher war von seiten des Rats auf die Schädigung hingewiesen, die der Weinhandel durch die Akzise erleide; Anfang September 1603 äußerte er sich dahin, *daß der Stapel der spanischen Weine für wenig Jahren fast allein bey dieser Stadt gewesen und damals durch Aufsatz der Accise von dieser Stadt an andere Örter ist verwiesen.*

Wenn es wahr ist, daß durch die Akzise der Handel mit heißen Weinen geschädigt wurde, so nahm jedenfalls der Ertrag der Weinakzise in jener Zeit erheblich zu.

Für das Ende des 16., den Anfang des 17. Jahrhunderts stehen uns einige Zahlen über den Ertrag der Weinakzise zur Verfügung. Für die 4 Jahre 1597—1600 brachte die Weinakzise insgesamt 11 356 Mk., von rheinischem Wein: 9752 Mk., von französischem und heißem Wein: 1604 Mk. 8 Schill., d. h. pro Jahr 2839 Mk.[2]) In diesen Jahren aber, das wird bei diesen Ziffern ausdrücklich von dem Schreiber bemerkt, hingen noch die Kränze, *dewile de Krentze hengeden.* Das Aushängen des Weinkranzes war bei den Weinschenken, die sitzende Gäste hatten, ein alter Brauch; wir begegnen ihm auch an andern Orten, so in Bremen, Lübeck, Wismar.[3]) Es scheint, daß auch in Hamburg, wie in Bremen und Lübeck, die Weinkranzgerechtigkeit — wir würden heute sagen: Schankkonzession — vielleicht auf Grund einer Abgabe ver-

---

[1]) Das gemeinsame Lagern von Weinen verschiedener Herkunft war auch an andern Orten verboten; so in Bremen, vergl. KOHL, S. 27; das Verbot sollte die Konsumenten vor Mischung verschiedener Weinsorten bewahren.

[2]) Die *Bedenken wegen des Weinkellers* vom 30. Mai 1604, die den Bürgern vorgelegt wurden, nennen als Durchschnittsziffer 2726 Mk. Obige Ziffern sind den Aufzeichnungen des Akziseschreibers DITMER BURMESTER entnommen.

[3]) KOHL, S. 53 ff.; WEHRMANN in Ztschr. d. V. f. lüb. Gesch. II, S. 106; CRULL in Jahrbüchern d. V. f. meckl. Gesch. XXXIII, S. 74, 76; auch MEYER, S. 83, weiß über die hamburgische Weinkranzgerechtigkeit nichts Genaues.

liehen worden zu sein; um 1600 hat man diese Einrichtung aufgehoben; und es sank der Ertrag der Akzise, *sodder de Krentze sin ingenamen;* in den drei Jahren von 1601—1603 trug die Weinakzise insgesamt 2357 Mk. ein, d. h. pro Jahr nur 786 Mk.; der Rheinwein brachte hiervon 318 Mk. ein, der französische 374 Mk., der heiße Wein 94 Mk.

Mit dem Jahre 1604, offenbar infolge der erwähnten Freigabe des häuslichen Ausschankes, stieg auch die Weinakzise wieder. Sie brachte ein:[1])

Jahr		Jahr	
1604	3288 ℔ — ß	1614	5112 ℔ 5 ß
1605	6664 „ — „	1615	5924 „ 14 „
1606	7578 „ 5 „	1617	5500 „ 6 „ [2])
1607	6343 „ — „	1618	5315 „ 1 „
1608	6023 „ 3 „	1619	5605 „ 4 „
1609	4955 „ 9 „	1620	6484 „ 12 „
1610	4524 „ 12 „	1621	8234 „ 2 „
1611	4726 „ 1 „	1622	8367 „ 10 „
1612	5714 „ 15 „	1623	9088 „ 14 „
1613	5581 „ 8 „		

Doch ist in diesen Ziffern auch die *Niederlage* enthalten, die Abgabe, die die Fremden von den lagernden Weinen zu entrichten hatten. Diese Abgabe hatte in den 4 Jahren 1597/1600 insgesamt 4736 Mk. eingebracht; in den 3 Jahren 1601/03 aber nur noch 1839 Mk.; sie hat auch weiterhin an Bedeutung verloren, da die im Fremdenkontrakt stehenden Niederländer und sonstigen Fremden zwar die Weinakzise zu zahlen hatten, nicht aber die Niederlage.[3]) Die Mitglieder der englischen Court wurden infolge des Kontrakts von 1611 von der Weinakzise ganz befreit.[4])

---

[1]) Die Ziffern sind auf Schillinge abgerundet, Pfennige weggelassen.

[2]) Die Zahl für 1616 fehlt.

[3]) Notiz BURMESTERS: *De Nederlender und Frömbde, so keine Börger und itzo im Contract sein, geven keine nedderlage mehr.*

[4]) Art. 22 des Kontrakts, s. KLEFEKER, Sammlung II, 347; ferner Notiz BURMESTERS: *De Engelschen im groten und kleinen Engelschen Huse geven kein accise.*

Wie bei allen indirekten Abgaben, wurde auch bei der Weinakzise bald über unrichtige Angaben geklagt. Schon am 3. Mai 1604 erklärte der Rat, er sähe, daß für Akzise und Niederlage der Weine *dasjene, was sich vermöge vormals beliebter Ordnung gebühret, nimmer wird geleistet und also das gemeine Gut merklich veruntreuet und benachtheilet wird.* Später wird dann dem Gedanken Raum gegeben, die Akzise zu verpachten, um sie ertragsfähiger zu gestalten; der Rat war aber diesem Plan, wie er am 16. August 1610 erklärte, *aus vielen bedenklichen Ursachen* abgeneigt. Dann scheinen diese Bedenken aber geschwunden zu sein; nachdem der Vorschlag des Rats vom 28. April 1620, die Weinakzise zu erhöhen, den Beifall der Bürger nicht gefunden hatte, schlug im Dezember 1621 der Rat, wenn auch nur beiläufig, die Verpachtung der Bier- und Weinakzise vor. Im August 1624 wiederholte er, und diesmal in dringenderer Form, seinen Vorschlag; die Bürger gingen nun darauf ein und meinten, der Pächter solle sich durch zwei Herren des Rats die Erhebung der Weinakzise erleichtern. Nun wurde sie also verpachtet. Doch machten die Bedingungen, mit denen man die Verpachtung verknüpfte, viele Schwierigkeiten; der Rat wünschte, daß neben zwei Ratsherren auch die Oberalten und die Kämmereibürger sich an der Aufsicht beteiligen möchten.

Man kam doch bald wieder von der Verpachtung zurück. Der Pächter, Hans vom·Holtze, zahlte 11000 Mk. Pacht. Er klagte aber, daß weder Schiffer noch Weinhändler den bestehenden Bestimmungen nachlebten, daß erstere ihre Kontentzettel nicht auf der Weinakzise angäben und daß die Weinhändler es verabsäumten, ihre Rechnungen vorzulegen; täten sie es aber endlich, so berechneten sie zuviel Leckage usw. Er machte verschiedene Vorschläge, die diesen Mißständen abhelfen sollten.[1])

Mögen diese Klagen berechtigt sein oder nicht, die Einnahme aus der Weinakzise war besser als früher. Die Einfuhr von Wein ist in jener Zeit manchmal recht erheblich gewesen; im Jahre 1629 wurden allein an spanisch-por

[1]) Vergl. Beilage I.

gisisch-italienischen Weinen rund 30000 Oxhoft eingeführt.[1]) Eine Erhöhung des Tarifs, wie der Rat sie im März 1628 vorschlug, lehnten die 48er ab.

Am 13. September 1632 beschlossen aber die Bürger, die Verpachtung der Weinakzise wieder aufzuheben. Der Grund ist nicht klar ersichtlich. Schon im April des folgenden Jahres brachte der Rat in Vorschlag, sie *de novo an gute Leute* wieder zu verpachten, da sie jetzt lange nicht so viel einbringe, wie vorher. Die Bürgerschaft wollte aber nichts davon wissen, sondern empfahl *gute und fleißige Aufsicht, scharfe Executiones,* und blieb trotz mehrfacher Gegenvorstellungen des Rats bei dieser Ansicht.

Wenn nun auch die Verpachtung allerdings aufgegeben war, schien es doch notwendig, die Bestimmungen über die Erhebung der Weinakzise in eine festere Form, als bisher der Fall gewesen, zu bringen. Sowohl der finanzielle Zweck, den man mit dieser Abgabe verfolgte, wie auch wohl die Anfechtung, die sie von außerhalb Hamburgs erlitten hatte,[2]) nötigte dazu, an Stelle der bisherigen Ordnung, die wohl kaum über den Rahmen eines primitiven Schragens hinausgegangen ist, eine umfassende Weinakzise-Ordnung zu setzen. Diese, vom 31. Mai 1633[3]) bildet die Grundlage aller nachher in dieser Frage erlassenen Verfügungen. Der Hauptinhalt dieser Ordnung war folgender:

Jeder Schiffer, der Wein an die Stadt brachte, hatte die Kontentzettel mit dem Verzeichnis der Weine bei der Weinakzise zu übergeben und durfte keinen Wein löschen, der nicht vorher verzollt war (Art. 1). Namentlich wurde den Führern der kleinen Logger oder Schmacken verboten, an die Häuser der Kaufleute zu legen und ihre Weine dort zu löschen, sondern ihnen zur Pflicht gemacht, im großen Fahr-

[1]) BAASCH in Ztschr. d. V. f. Hamb. Gesch. IX, S. 350.

[2]) So beschwerte sich im Mai 1628 der Rostocker Rat über die Erhebung der Weinakzise von spanischem Wein, den er über Hamburg für seinen Ratskeller bezogen hatte, *weil leider bei itziger Kriegs-Unruhe unser haven zu wasser fast verschlossen ist.*

[3]) Nur handschriftlich vorhanden, aber aufgenommen in den Druck der Ordnung von 1643, vergl. unten S. 84, Anm. 1. Eine Weinakzise-Verordnung, vor dieser von 1633 erlassen ist, ist mir nicht bekannt geworden.

[redacted]

wasser zu bleiben und ihre Fahrzeuge durch die beeidigten Ewerführer löschen und wegführen zu lassen (Art. 2). Den Kaufleuten, Schiffern und Bootsleuten wurde das Löschen von Weinen verboten,. bevor sie diese auf der Weinakzise angegeben und Freizettel dagegen erhalten hätten (Art. 3). Kein Kaufmann, Schiffer oder Bootsmann durfte einkommenden Wein in Schuten usw. löschen; dies stand nur den beeidigten Ewer- und Leichterführern zu (Art. 4). Diese aber durften Weine nicht ohne Zollzettel einführen und hatten sich gleich nach Empfang der Weine auf die Weinakzise zu verfügen und hier die eidliche Erklärung über die empfangenen Quantitäten abzugeben. Stoßen diese Ewer- und Leichterführer auf Weinverlasser, Bootsleute und sonstige Unbefugte, die Wein in Schuten etc. wegführen und an der Kaufleute Lagerhäuser schaffen, so sind sie befugt und berechtigt, solche Schuten anzuhalten und auf der Weinakzise anzuzeigen (Art. 5). Zur Kontrolle der Zufuhr von Weinen auf dem Landwege ward den Fuhrleuten vorgeschrieben, am Tor anzugeben, wieviel Wein sie führten, für wen er bestimmt sei, und, im Falle er noch unverkauft, bei welchem Wirte sie einzukehren gedächten (Art. 7). Auch die Ausfuhr wurde kontrolliert und deshalb angeordnet, daß kein Wein aus der Stadt zu Wasser oder zu Lande gelassen werden dürfe, über den nicht ein Akziseausweis vorlag mit genauer Angabe der Quantität, des Ziels der Ausfuhr und des Namens des Schiffers bezw. Fuhrmanns (Art. 8).

Scharfer Aufsicht wurde der Weinhändler unterstellt. Vermutete er bei Wein, den er erhielt, Leckage, so hatte er innerhalb 8 Tagen den Wein aufzufüllen und den Umfang der Leckage der Weinakzise mitzuteilen; im Unterlassungsfall wurde ihm die Leckage nicht berechnet; wer *gar zu unbillige Leccagie* angab, hatte sie nachzuweisen oder eidlich zu erhärten (Art. 6).

Die Freizettel auf ausgehende Weine hatte der Weinhändler von der Weinakzise abzuholen, worauf der Wein binnen zweimal 24 Stunden fortgeschafft werden mußte; andernfalls war der Freizettel wieder zurückzuliefern (Art. 9). Die Freizettel auf ausgehende Weine hatte der Weinhändler den B

amten an den Bäumen zu zeigen zur Kontrolle, ob der Name mit dem Zettel übereinstimme (Art. 10). Die betrügerische Benutzung solcher Freizettel zum Zweck der Umgehung der Akzise oder die Füllung von ausgehenden Weinfässern mit Wasser oder andern Waren wurde mit schweren Strafen bedroht (Art. 11).

Den Beamten der Akzise wurde die Freiheit eingeräumt, in die Keller der Weinhändler und Weinschenken in der ganzen Stadt zu gehen, so oft sie es für nötig erachteten, und dort ihre Register mit den vorhandenen Vorräten zu vergleichen. Widerstand hiergegen, Beleidigungen, Kränkungen der Akzisebeamten in Ausübung dieser ihrer Pflicht waren mit Strafe bedroht (Art. 12).

Die Verzapfung von Weinen innerhalb und vor der Stadt war nur gegen vorherige Anzeige und Bürgschaftsleistung bei der Weinakzise erlaubt. Ebenso war es verboten, bei kleineren Gemäßen als ganzen Fässern, Pipen und Oxhoften zu verzapfen (Art. 13). Auch dem Weinhändler oder Grossierer war verboten, Wein in kleineren Maßen außer dem Hause zu verzapfen oder in kleineren Fäßchen *an Freund oder Frembde zu verfüllen*, als in ganzen Pipen und Oxhoften, zum mindesten in ganzen Ahmen. Grossierer und Weinhändler aber, die nicht Bürger waren oder nicht im Kontrakt standen, hatten sich allen Detailverkaufs *(Verfüllens und Verbrechens)* zu enthalten (Art. 14). Kein Weinschenk durfte Wein in sein Haus oder seinen Keller einlegen oder einlegen lassen, bevor dieser Wein richtig auf der Weinakzise angegeben und hier die Personen, von denen er die Weine gekauft und empfangen, notiert worden. Jede Übertretung dieser Vorschrift sollte als vorsätzlicher Unterschleif angesehen und bestraft werden, zum erstenmal mit so viel Geld, als die eingelegten Weine Akzise entrichtet hätten, zum zweitenmal mit dem Doppelten, zum drittenmal aber als Meineid gerichtlich geahndet werden (Art. 15).

Jeder Weinhändler und jeder, der Weine empfing, hatte, sobald er Weine verkaufte, eine Mitteilung hierüber, noch ehe er den Wein aus seinem Keller geliefert, an die Wein- machen, damit man wußte, ob solcher verkaufter

[redacted]

Wein in der Stadt verbliebe und konsumiert werde oder aus der Stadt gegangen sei (Art. 16). Und halbjährlich hatte jeder Weinhändler und Weinschenker eine genaue Schlußrechnung über die noch in seinem Keller lagernden Weine der Weinakzise einzureichen. Weine, die hierbei verschwiegen wurden, verfielen der Konfiskation (Art. 17). Weine an Bürger oder Eingesessene akzisefrei zu verkaufen, war den Weinhändlern verboten; sie hatten sich die Akzise von den Käufern entrichten zu lassen (Art. 18). Die Weinschenken hatten die Akzise vierteljährlich zu zahlen; wer sonst für sich Weine, Branntweine, Essig einlegte, hatte die Akzise 8 Tage nach erfolgter Mitteilung zu entrichten. Die Akzise für den nach außerhalb der Stadt-Jurisdiktion in kleineren Fäßchen als eine Ahm gehenden Wein war vom Verkäufer zu bezahlen.

Eine Taxe stellte die Beträge, die die einzelnen Weinsorten, zu denen nicht nur die eigentlichen Weine, sondern auch Franzbranntwein, Wein- und Cideressig gezählt wurden, in der Akzise zu zahlen hatten, fest.

Aber auch über die *Niederlage* enthält die Ordnung Bestimmungen. Von allem Wein usw., der durch Fremde nach Hamburg gebracht oder an Bürger *factorsweise* überschickt war, mußte, wenn diese Weine 8 Tage unverkauft im Flet gelegen, ein Niederlagsgeld bezahlt werden; nur die Bürger und im Kontrakt befindlichen Einwohner waren von diesem Niederlagsgeld frei. Wer Faktoreiweine, d. h. fremdes Gut, als eigenes Bürgergut angab, um sich dieser Abgabe zu entziehen, ward mit Strafe bedroht.[1])

Wir sehen aus den Artikeln der Akziseordnung von 1633, daß die Kontrolle über diese Abgabe eine sehr genaue war, daß sie tief eingriff in die Geschäftsverhältnisse eines Weinhändlers. Namentlich die den Beamten erteilte Befugnis persönlicher Kellerkontrolle konnte zu großen Belästigungen Anlaß geben. Das mehrfach ausgesprochene Verbot des Verschenkens von Wein in kleineren Gemäßen war eine zum

[1]) Im Februar 1632 beklagte sich der Cölner Rat, daß einem seiner Bürger *Niederlage* von dem Rheinwein abgefordert sei, der seine Faktoren nach Hamburg geschickt sei; das verstoße gegen die *gewo liche, vertrewliche Correspondentz* und sei *altem Herkommen zuwi*

Zweck des Schutzes des Ratsweinkellers getroffene Maßregel. Besonders lästig aber mußten die Bestimmungen der Art. 2 bis 5 wirken, da sie den Transport und die Einfuhr des Weins unnötig erschwerten. — Nachdem am 31. Mai 1643 die Ordnung von 1633 nur erneuert worden war, Änderungen aber nicht vorgenommen waren,[1]) schritt der Rat schon im Jahre 1648 dazu, eine revidierte Weinakzise-Ordnung herauszugeben. Er fand sich dazu veranlaßt, weil die Ordnung von 1633 *wegen vieler darin enthaltenen puncten zu volliger observantz nicht gebracht werden können,* dennoch aber *denen dabey eingerissenen Gebrechen und Unterschleifen, wie billich, gewehret werden muß.* Die Ordnung vom 6. September 1648,[2]) kürzer und knapper gefaßt als die von 1633, schrieb im Art. 1 den Schiffern vor, gleich nach ihrer Ankunft die Kontentzettel über die eingeführten Weine auf der Weinakzise abzugeben; die lästige Anordnung, daß die Weine vorher nicht gelöscht werden durften, hatte man fallen lassen. Auch die im Art. 5 der Ordnung von 1633 enthaltene Vorschrift, daß die Anzeige über die Quantität usw. der akzisbaren Weine *unverzüglich* erfolgen müsse, war fortgelassen; die Bestimmung über die Leckage im alten Art. 6 war ganz ausgefallen. Die Art. 7, 8, 11, 12 der alten Ordnung waren als Art. 3—6 wieder aufgenommen; im Art. 7 wurde nun bestimmt, daß die Weinhändler und Großhändler jedes Vierteljahr Rechnung über allen Wein, den sie hier verkauft hatten, ablegen mußten; dies war eine wesentliche Neuerung gegen die Ordnung von 1633, deren Art. 17 die halbjährliche Schlußrechnung über die Weinbestände gefordert hatte; diese Forderung war aufgegeben. Das Verbot des Verzapfens von Weinen in kleineren Maßen als eine Ahme usw. fehlt in der Ordnung von 1648 ganz; dagegen war im Art. 7 den Weinhändlern und Großhändlern ausdrücklich die Quartalsrechnung *von*

---

[1]) Die Angabe von WESTPHALEN a. a. O., S. 86, daß in der Ordnung von 1643 die Taxe auf spanischen und französischen Wein von 3 auf 4 Taler erhöht wurde, ist irrig. Fortgelassen wurden aber 1643 die Bestimmungen über das Niederlagsgeld; sie sind auch in die späteren ...ungen nicht wieder aufgenommen.

... wie die Ordnung von 1643 nur separat gedruckt.

allen und jeden Weinen, so sie bey ganzen Stücken, Pipen, Ahmen oder Väßlein, groß und klein, allhie in dieser Stadt oder deren Jurisdiction verkaufet, vorgeschrieben. Die Beschränkung des Weinhandels auf gewisse Gemäße war aufgegeben.

Die Taxe blieb dieselbe.

Die Ordnungen von 1633 und 1648 sind vom Rat erlassen; die Bürgerschaft ist bei ihnen nicht beteiligt gewesen, überhaupt nicht befragt worden. Bei der Unbeliebtheit, der die Weinakzise im allgemeinen sich erfreute, war es begreiflich, daß man, auf jenen Mangel sich berufend, ihre Rechtskraft anzweifelte. Am 15. Oktober 1651 bestätigte aber auf Antrag des Rats die Bürgerschaft die Ordnung von 1648, wobei ausdrücklich noch der Art. 7, der die Weinhändler zu Quartalsrechnungen über alle verzapften Weine verpflichtete[1]), bekräftigt wurde.

Wenn für die Weinakzise-Ordnung erst nachträglich die Zustimmung der Bürger eingeholt wurde, so wurde dagegen die Frage der Verpachtung um jene Zeit mit Hinzuziehung der Bürgerschaft erledigt; in jenem Falle handelte es sich freilich um eine reine Verordnungsfrage, in diesem um eine finanzielle Angelegenheit. Im März 1643 und August 1644 hatten die Bürger Anträge des Rats über die Verpachtung der Weinakzise wiederum abgelehnt; als am 20. Oktober 1645 aber der Rat seinen Antrag abermals einbrachte und darauf hinwies, daß die Wein-, Essig- und Branntweinakzise, wie auch die Viehakzise *lange so viel nicht einbringen, als da dieselbige verpachtet gewesen,* stimmten die Bürger endlich bei[2]) und fügten hinzu, *daß der Brantewein, so von Außen hereinkömmt, gute Accise geben möge, damit den hiesigen Bürgern die Nahrung nicht entzogen wird;* mit diesem fremden Branntwein waren die von Altona, Bergedorf und Harburg hereingebrachten und in Hamburg verzapften Spirituosen gemeint.

---

[1]) Vielleicht bezieht sich auf diesen Punkt die Supplik der Weinhändler, die am 22. September 1647 der Bürgerschaft vorlag, in den Acta conventuum aber nicht enthalten ist und auch im Staatsarchiv nicht zu ermitteln war.

[2]) Der erste Pächter, Albert Moller, zahlte für ein Jahr 20050 Mark Cour. Pacht.

Wie alle den Geldbeutel der Konsumenten belastenden und den Geschäftsbetrieb des Kaufmanns störenden gesetzlichen Vorschriften, so wurde auch die Weinakzise-Ordnung stets als drückend und mangelhaft empfunden. Am 27. August 1662 stimmte deshalb die Bürgerschaft einem Antrage des Rats, eine Revision der Weinakzise-Ordnung vorzunehmen, zu. Das Ergebnis war die Revidierte Weinakzise-Ordnung vom 13. Mai 1663[1]). Wieder wurden im Art. 1 die Schiffer zur Übergabe der Kontentzettel über die mitgebrachten Weine verpflichtet, hinzugefügt war aber, daß die sog. *Führung* — d. h. der dem Schiffer und den Schiffsleuten zustehende, frei zu befördernde Teil der Ladung[2]) — akzisefrei sein solle, und zwar, *wie von Alters her gebräuchlich*, dem Schiffer 2 Last, dem Steuermann 1, dem Hauptbootsmann, dem Schimmann und Konstabel je ½ Last, den Botsgesellen je 1 Oxhoft. Zur besseren Kontrolle der Weinzufuhr aber ward bestimmt, daß jeder Schiffer seine Weine nur zwischen den beiden Bäumen (Ober- und Niederbaum) löschen und an das Zollhaus anlegen müsse, damit die Zollbedienten die Quantitäten zählen könnten. Mit ihren eigenen Schuten und Boten sollten die Schiffer keinen Wein aus ihren Schiffen holen und ihn nur durch Ewer- und Leichterführer abführen lassen. Die Frist, innerhalb der bei der Weinakzise der Wein anzugeben war, wurde dahin festgesetzt, daß die Anzeige am nächsten Tage oder doch am 2. oder 3. Tage, nachdem der Wein abgeführt sei, zu geschehen habe. Im Art. 5 findet sich hinzugefügt, daß derjenige, der Wein verkauft und für ihn, wenn er aus der Stadt gehe, einen Freizettel erhalten habe, wenn nachträglich dieser Wein doch in der Stadt bliebe, dies binnen 4 Tagen anzumelden und den Zettel zurückzuliefern habe. Im Art. 6 wurde hinsichtlich der Leckage, die in der Ordnung von 1648 ganz unerwähnt geblieben war, kurz festgestellt, daß einem jeden für Leckage 10 Prozent freigegeben werden sollten. Eine ganz neue Bestimmung brachte Art. 7: jeder, der Wein auszapfe, habe sich bei dem Weinherrn einschreiben

---

[1]) Nur separat gedruckt.

[2]) Vergl. über die *Führung:* LANGENBECK, Anmerkungen über das hamb. Schiff- und Seerecht (2. Aufl.), S. 47 ff.

zu lassen und dafür jährlich 1 Taler zu entrichten; wer das nicht tue, dürfe nicht auszapfen. Dem Art. 9, der dem Art. 7 von 1648 entspricht, ist die Bestimmung hinzugefügt, daß alle Grossierer und überhaupt alle Weinhändler jährlich eine Schlußrechnung über die Quantitäten, die sie in der Stadt verkauft, verzapft und noch auf Lager hätten, einreichen und dies eventuell beeidigen müßten; eine Visitierung ihrer Keller zur Kontrolle war gestattet. Ein neuer Art. 13 versprach jedem Bedienten, der Verstöße angäbe, den 4. Teil der sich daraus ergebenden Strafen.

Da die Weinakzise in erster Linie eine fiskalischen Motiven entsprungene Abgabe war, eine Abgabe, bei der der Ertrag die Hauptsache war, so beeinflußten naturgemäß fiskalische, finanzielle Gründe die Technik dieser Akzise in hohem Grade. So ist es begreiflich, daß den immer und immer wieder sich erhebenden Klagen über den unbefriedigenden Ertrag der Weinakzise, dieser *vornehmen Intrade* der Stadt, gegenüberstehen die Klagen der Großhändler, die sich der Kontrolle, namentlich der Visitation nicht unterwerfen wollten. Am 18. September 1666 schlug deshalb der Rat der Bürgerschaft vor, man möge mit den Großhändlern wie Weinschenken sich auf einen bestimmten Ertrag der Akzise einigen; wer von jenen sich nicht zu einer *erklecklichen Taxe,* seiner Handlung entsprechend, verstehen wollte, habe sich ohne Unterschied der Person der Visitation zu fügen. Die Bürgerschaft erklärte sich damit einverstanden und wünschte nur, daß einige Kämmereibürger und Oberalte hinzugezogen würden.

Wie nun diese Taxe gehandhabt worden ist, läßt sich nicht erkennen; wahrscheinlich ist es im wesentlichen beim alten geblieben. Auf alle Fälle waren die Vertreter und Interessenten des Handels stets auf der Hut, daß der Weinhandel durch die Akzise möglichst wenig belastet und erschwert werde. Als eine unerträgliche Form, den Weinhandel zu drücken, sah die Kommerzdeputation, die schon bald nach ihrer Gründung mit dieser Frage sich zu beschäftigen hatte, einen Vorschlag an, der im Jahre 1674 in der Bürgerschaft auftauchte und der dahin ging, daß für jeden ei

geführten Oxhoft Wein bei der Einfuhr zwei Taler zu deponieren seien, die dann bei der eventuellen Ausfuhr zurückerstattet werden sollten; wenn man, meinten die Kommerzdeputierten, dies einrichte, *würde man Hamburg zum Dorfe und Altona zu einer großen Stadt machen.*[1])

Dieser derartig angefochtene Vorschlag ist nicht Gesetz geworden; aber die nächste Zeit sollte doch eher eine Verschärfung als eine Milderung der Weinakzise nach der fiskalischen Richtung bringen. Die Einnahmen aus der Weinakzise, die an sich sehr starken Schwankungen unterworfen waren, waren einmal wieder zurückgegangen,[2]) so daß am 4. Dezember 1684 der Rat der Bürgerschaft eine abermalige Reform vorschlug zur Verbesserung *dieser Stadt Intraden.* Im Februar 1685 erklärte sich die Bürgerschaft einverstanden; einige Bürger wurden zur Beratung über die Frage abgeordnet; am 24. September 1685 nahm die Bürgerschaft den neuen Entwurf an, setzte aber die Beschlußfassung über den 10. Artikel aus. Doch bestand der Rat auf der Annahme dieses Artikels, ohne den die ganze Ordnung *kraftlos* werden würde. Über diesen Artikel wurde dann weiter beraten, und endlich am 22. September 1687 die ganze Ordnung mit dem revidierten Art. 10 angenommen.

Diese Ordnung von 1685/87 unterscheidet sich von ihren Vorgängerinnen namentlich durch folgende Zusätze.

Den Schiffern wurde verboten, ihren Bootsleuten Heuer zu zahlen, bevor sie richtig angegeben, an wen sie ihre mitgebrachten Weine usw. verkauft hätten, und bevor solche Käufer persönlich auf der Weinakzise erschienen (A. 1.) Hinsichtlich der Leckage bestimmte Art. 7 nicht nur, wie schon früher Art. 6, daß 10 Prozent frei sein, sondern daß 8 Prozent Keller-Leckage Akzisefreiheit genießen sollten; ausdrücklich wurde dagegen verboten, die Weine etc. an Bord der Schiffe aufzufüllen. Im Art. 9 wurde festgesetzt, daß *zu besserer Befoderung dieses Werks* noch drei Visitierer angestellt werden sollten. Am wichtigsten war der bereits

---

[1]) Komm. Dep. an Admiralität 11. März 1674.

[2]) Vergl. die Liste der Beträge von 1674 ab in Beilage VI.

erwähnte Art. 10, der dem alten Art. 9 entspricht. Er beschäftigte sich mit der Rechnungsablage aller derer, die mit Wein etc. im großen oder im kleinen handelten. Die Quartalsrechnung über alle Weine, die in Partien bis herab zu einer Ohm (Ahme) in der Stadt verkauft waren, war auch jetzt wieder vorgeschrieben; die Richtigkeit dieser Rechnung sollte von den Bürgern auf ihren Bürgereid, von Fremden und Einwohnern auf ihre eidliche Erklärung bestätigt werden. Über den Verkauf kleinerer Gemäße, unter $^1/_2$ Ohm, sollte monatlich Rechnung abgelegt werden. Den Grossierern oder Weinhändlern wurde verboten, Wein in kleineren Maßen als 10 Stübchen zu verkaufen, während andererseits die Weinschenken oder Zäpfer, d. h. Detaillisten, in der Stadt nicht höher als 10 Stübchen verkaufen durften. Doch wurde ausdrücklich bemerkt, daß man damit den Weinschenken die Handlung mit Fremden oder das Versenden von größeren Partien nicht verwehren wolle. Der akzisefreie Verkauf wurde, wie früher, verboten und die jährliche Schlußrechnung über alle verkauften, empfangenen und noch lagernden Weine vorgeschrieben. Kontrollvisitationen hatte jeder sich zu unterwerfen. Damit, wie es in der Ordnung heißt, *dieser Punctus in richtiger Usance möge gebracht werden,* hatte jeder Weinhändler 14 Tage nach der Veröffentlichung dieser Ordnung ein genaues Verzeichnis über alle bei ihm lagernden Weine einzureichen.

Hinsichtlich der Durchführung der Ordnung, über die die früheren Ordnungen keine Bestimmungen enthalten, wurde nun festgesetzt, daß den Herren und Bürgern der Weinakzise Vollmacht erteilt wurde, alle in der Ordnung vorgesehenen Strafen ohne gerichtliches Verfahren zu vollziehen, wie auch einem Widerspenstigen das Weinschenken zu legen und den Keller zu schließen. Ratsmandate vom 16. November 1687 und 12. Dezember 1688[1]) schärften die genaue Einhaltung aller Bestimmungen der Weinakzise-Ordnung nochmals ein.

Die Weinakzise-Ordnung von 1685/87 bezeichnet den Höhepunkt der rein fiskalischen Auffassung, die man von der

---

[1]) Beide nur in Sonderdrucken.

Weinakzise hatte. Die zahlreichen Kautelen, die man geschaffen hatte, um Hinterziehungen und Umgehungen dieser Abgabe zu verhindern, konnten dem Weinhandel nur schädlich sein und erreichten andererseits auch nicht den Hauptzweck, eine Steigerung der Einnahmen. Allein der Umstand, daß nicht nur die Schiffskontentzettel für die Mehrheit der neugeführten Quantitäten Zeugnis abzulegen hatten, sondern daß auch die zahlreichen Hilfsbedienten — die Ewerführer, Kranträger, Kneveler — eine Kontrolle über die den Weinhändlern zuzuführenden und von ihnen abgesandten Weine auszuüben hatten, daß ferner auch den Bedienten bei den Bäumen und an den Toren eine Aufsicht über die Weinakzise oblag, machte den ganzen Apparat furchtbar umständlich. Die verschiedene Größe der Gebinde, in denen der Wein eintraf, die aber doch einen und denselben Namen führten, gab sodann treffliche Gelegenheit zum Unterschleif. Sehr seltsam war ferner die Berechnung der Leckage; die Seeleckage betrug beim französischen Wein tatsächlich nur 2—3 Prozent, während sie mit 10 berechnet wurde; auch die 8 Prozent Kellerleckage war zu hoch. Kein Wunder deshalb, daß die Weinakzise schlechte Erträge lieferte; sie nahm vom Jahre 1689 an dauernd ab. Und das war um so eigentümlicher, als ohne Frage der Weinkonsum in Hamburg sehr zunahm und namentlich die französischen Weine seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hier eine immer mehr wachsende Beliebtheit fanden; nicht ohne Einfluß wird dabei der neue Handelsvertrag gewesen sein, den die Hansestädte im Jahre 1655 mit Frankreich geschlossen hatten.

Im April 1699 setzte deshalb das Kollegium zur Weinakzise eine Kommission ein, zur Beratung darüber, wie diese Abgabe *in einem bessern Stande zu bringen*. Am 7. August genehmigte das Kollegium die von dieser Kommission ausgearbeitete neue Ordnung. Aus den Beratungen über diesen Entwurf[1]) ging dann eine Vorlage hervor, die der Rat im

[1]) Es nahmen daran teil die Weinhändler Johann Warner, Johann Wischhoff, Hans Jacob von der Porten, Joh. Hinr. Alphusius, Nicolaus Dannenberg, Albert Bernhard Ehlers, Christoffer Drefsen, Christoph Anton Lutterloh.

März 1701 an die Bürgerschaft brachte. Dieser Entwurf enthält eine sehr erhebliche Änderung gegenüber den früheren Ordnungen. Bisher war die Weinakzise eine Abgabe auf den Weinkonsum innerhalb der Stadt gewesen, eine reine Konsumtionsabgabe; die wieder ausgeführten Weine waren akzisefrei. Der Art. 4 des neuen Entwurfs bestimmte aber, daß alle, die Wein, Branntwein und Essig zugeführt erhielten, sofort davon die Akzise nach der Taxe zu entrichten hätten gegen Abzug von 10 Prozent Seeleckage; die Auffüllung am Schiffsbord war verboten. So trat an Stelle der Akzise ein Zoll, an Stelle der Konsumtionsabgabe eine Handelsauflage.

Im übrigen unterscheidet sich der Entwurf namentlich dadurch von den früheren Ordnungen, daß nach Art. 6 alle Weinschenken je nach der Größe ihres Konsums in 3 Klassen geteilt wurden, die 25 bezw. 50 und 100 Mk. jährlich an Konsumabgabe zu entrichten hatten. Jeder aber, und das war wichtig, der diese Abgabe zahlte, hatte das Recht des Weinschenkens; eine Begrenzung nach den Maßen gab es nicht; wer mehr ausschenkte als früher, rückte eventuell in die höher belastete Klasse auf. Noch die Ordnung von 1685 [1687] hatte dem *Grossirer oder Weinhändler* verboten, in kleineren Maßen und unter 10 Stübchen zu verkaufen, während der Weinschenk oder Zäpfer in der Stadt nicht mehr als 10 Stübchen verkaufen durfte. An Stelle dieser Beschränkung war jene Klassifikation getreten.

Hatte man so durch die Ausdehnung der Abgabe auf den gesamten Weinhandel der Stadt jene zu einer allgemeinen Steuer gemacht, so war andererseits freilich der Tarif erheblich herabgesetzt. Sekt oder Vino tinto, der bisher 24 Mk. bezahlt, sollte nur noch 4 zahlen, spanischer und französischer Wein war von 24 auf 2 Mk. herabgesetzt, französischer und spanischer Branntwein von 40 auf 6, Weinessig von 8 auf 1, Rheinwein von 18 auf 4 Mk. Es unterlagen jetzt aber auch die in Hamburg aus Zuckerwasser, Moder (Weinhefe), Rosinen und andern Dingen hergestellten Branntweine einer Abgabe, und zwar von 3 Mk. pro Oxhoft, während der Kornbranntwein frei blieb.

Die Erreichung des Zwecks, eine Steigerung der Erträge der Weinakzise, schien dieser Entwurf allerdings zu gewährleisten. Besteuerte man allen einkommenden Wein, so waren Defraudationen sehr viel schwieriger; man vermied ferner zwar die lästige Kontrolle nicht ganz, erleichterte sich diese aber doch erheblich; man traf das Steuerobjekt in größerer Ausdehnung; dafür war der Tarif herabgesetzt.

Ohne Widerspruch vollzog sich diese eingreifende Änderung nicht. Schon der Rat hatte, als der Entwurf zuerst an ihn gelangte, im September 1699 gemeint, er sei *dem Commercio sehr nachtheilig;* der Rat hat auch später große Bedenken gehabt und sich nur dem Drängen der Bürgerschaft, die Geld herbeischaffen wollte, gefügt. Am schärfsten wandten sich gegen den Entwurf die Vertreter der Kaufmannschaft, die Kommerzdeputierten. Schon bei den Vorverhandlungen erklärten sie im Einverständnis mit den Oberalten den Entwurf für nicht annehmbar, *aus der Ursache, daß frembde Puissancen sich darüber beschweren möchten.* Dann riefen die Kommerzdeputierten den Ehrbaren Kaufmann zusammen, der am 6. April 1701 *sehr stark* erschien und seine Zustimmung zu einer Eingabe an den Rat aussprach. Die projektierte Taxe, so legten sie hier dar, sei nichts als ein neuer Zoll. Ein solcher aber werde bei den benachbarten Mächten Anstoß erregen, um so mehr, als Dänemark jetzt wieder in Wien den Glückstädter Zoll betreibe. Die Deputierten wiesen darauf hin, daß neue Zölle wiederholt zu großen Konflikten Anlaß gegeben, so zwischen Frankreich und Holland. Überdies werde insbesondere Frankreich die allgemeine Auflage auf alle französischen Weine, Branntweine und Essige sehr übelnehmen, was um so bedenklicher sei, als man doch gerade dahin strebe, in Frankreich eine gleiche Stellung im Zoll wie die Holländer zu erreichen. Ebenso sei es mit Spanien hinsichtlich der Belastung seiner Weine; Repressalien gegen den nach jenem Lande betriebenen Leinwandhandel seien zu befürchten. Das werde wieder Schlesien in Mitleidenschaft ziehen und den Kaiser erbittern. Überhaupt, so meinten die Kommerzdeputierten, müsse Hamburg seinen Handel möglichst mit neuen Auflagen verschonen, da-

mit er nicht noch mehr nach Altona sich wende. Im Weinhandel werde Altona nach Einführung dieser neuen Auflage 3—6 Prozent vor Hamburg bevorzugt sein, ein Vorsprung, der den hamburgischen Weinhandel ruinieren werde. Was das heiße, schilderten die Kommerzdeputierten mit grellen Farben. Sie konnten allerdings auf Grund der allgemeinen damaligen Handelslage der Stadt und der Konkurrenz Altonas nicht mit Unrecht gegen weitere Belastungen Gründe genug anführen.

So sehr schnell ging die Sache denn auch nicht vonstatten. Es erhob sich Widerspruch auf allen Seiten. Auf Antrag des Rats vom 22. September 1701 ward eine Kommission *zur Verbesserung der Bier- und Wein-Accise* eingesetzt; die Bierakzise war noch reformbedürftiger. Die Kommission freilich kam zu dem Resultat, daß die Hauptneuerung des Entwurfs zu verwerfen sei, da es sich um einen neuen Zoll handle, dessen Einführung *bey Frembden viele Anstößigkeiten und Verdrießlichkeiten erwecken,* den Kommissionshandel mit Wein von Hamburg ablenken, die wirkliche Weinakzise ganz aufheben und eine Ungerechtigkeit dadurch herbeiführen werde, daß derjenige, der viel Wein wieder exportiere, schwer leiden, während derjenige, der in der Stadt viel verkaufe, *ein ansehnliches prosperiren würde.* Die Vorschläge der Kommission liefen schließlich auf nichts anderes hinaus als eine weitere Erschwerung und Belästigung des Weinhandels.

Die Verhandlungen und Vorschläge dieser Kommission haben es ohne Frage bewirkt, daß der neue Entwurf doch günstiger beurteilt wurde; seine Väter, das *Collegium zur Weinakzise,* drängten auf seine Annahme. Ein Punkt des Entwurfs erfuhr allerdings noch eine Änderung selbst auf Vorschlag jenes Kollegiums. Im Entwurf war von den Weinhändlern eine Generalabrechnung über die bei ihnen lagernden Weine verlangt; die Weinhändler fürchteten, daß man dadurch in ihre Geschäftstätigkeit einen zu intimen Einblick gewinnen werde, und sie setzten es durch, daß diese Bestimmung ausgeschieden wurde. Trotzdem hatte der Rat noch immer große Bedenken. Als es endlich am 4. Februar 1706 zur Verhandlung in der Bürgerschaft über den Entwurf, der im

wesentlichen der Vorlage von 1701 entsprach, kam, warnte der Rat und wies darauf hin, daß, wenn erst die ordentliche Weinakzise durch Annahme des Entwurfs abgeschafft sei und der neue *Zoll* künftig einmal nicht beibehalten werden könne, man schwerlich zu der ordentlichen Akzise wieder gelangen werde. Widerspruch von auswärts werde aber wohl nicht ausbleiben. Für die Bürgerschaft wogen die finanziellen Aussichten, die der Entwurf versprach, schwerer als diese Befürchtungen; sie bewilligte die neue Ordnung vorläufig auf ein Jahr und zum Versuch und ließ sich hiervon auch nicht abbringen durch die Bemerkung des Rats, daß in einem Jahre der Handel wohl der Stadt entfremdet werden und die Stadt von auswärtigen Mächten viele Ungelegenheiten erleiden könne.

War die Ordnung vom 4. Februar 1706 [1]) auch nur versuchsweise auf ein Jahr angenommen, so blieb sie stillschweigend weiterhin in Kraft. Selbst die Kommerzdeputierten waren bei der Annahme der Ordnung nicht mehr so eifrige Gegner; am 1. Februar hatten sie dem Ehrbaren Kaufmann gegenüber gemeint, sie sähen nichts darin, was *dem Kaufmann nicht sollte gefallen.* Der Ehrbare Kaufmann aber war weniger zufrieden und warnte, *wenn es einmal eingerissen were, würde es woll perpetuirlich bleiben, und hernach der Kaufmann mit Schaden erfahren.*

Die Kaufmannschaft mußte namentlich Wert darauf legen, daß die durchgehenden Weine nach wie vor zollfrei blieben und ihre Durchfuhr möglichst wenig belästigt werde. Der Art. 7 der neuen Ordnung bestimmte ausdrücklich, daß die ankommenden *durchgehenden* Weine, Branntweine und Essige *allhie nicht aufgeleget werden sollen,* daß aber die Schiffer oder Fuhrleute ein Verzeichnis dieser Güter einreichen müßten. Doch führte die Praxis hinsichtlich der frei passierenden Weine bald zu Mißbräuchen. Von 1711 an begannen die Schreiber und Bedienten auf der Weinakzise von allen durchgehenden Weinen und Branntweinen jeder Quantität Trinkgelder zu fordern und die Passierzettel nicht eher auszuliefern, bis ihnen jene Trinkgelder gezahlt waren. Auch über

---

·uckt: KLEFEKER, Sammlung II, S. 500 ff.

Rigorosität und Bureaukratismus ward geklagt. Es kam wohl vor, daß für einen Kaufmann in einem Schiff zur Durchfuhr bestimmte Weine ankamen, daß aber, wenn der Kaufmann dies erfuhr, das Schiff bereits an die Stadt gekommen war, worauf dann die Beamten den Wein nicht mehr als Durchfuhrgut anerkennen und behandeln wollten. Überhaupt gaben Härte und Unbilligkeit der Weinakzise-Beamten Ursache zu schweren Klagen.

Im Jahre 1717 kam es infolgedessen zu Vorstellungen der Kommerzdeputierten an den Rat; dieser erkannte diese Beschwerden zum Teil als berechtigt an und setzte in einer Verfügung vom 30. März 1718[1]) die Bestimmungen fest, nach denen bei der Durchfuhr der Weine und Branntweine zu verfahren sei. Auch wurde der Eid[2]) für diejenigen, die Weine usw. als Durchfuhrgut angaben, festgesetzt. Um endlich auch den Beamten der Weinakzise entgegenzukommen und ihrer vermehrten Arbeitslast Rechnung zu tragen, bestimmte der Rat am 30. März 1718, daß, *solange es mit den durchgehenden Weinen im Gange verbleibet,* dem Schreiber jährlich 50 Rtlr. und den Bedienten je 10 Rtl. zuteil werden sollten; dafür sollten sie von der Forderung der Trinkgelder abstehen.

Alle Beschwerden der Kaufleute waren damit freilich nicht erledigt. So hatten viele Schiffe, die aus den Weinländern Portugal und Spanien kamen, neben der Hauptladung wohl ein paar Fäßchen Wein an Bord, die *Regale,* Geschenke, waren, und für die keine Fracht bezahlt wurde. Nun durften die Weinakzise-Beamten von jedem Schiff, das mit Wein, Branntwein und Essig befrachtet war, ein *Voy-Geld* fordern, nämlich ein Schreiber 1 ℳ 8 β, jeder seiner beiden Knechte 12 β; war auch nur ein Fäßchen Wein an Bord, dieses Geld wurde doch rücksichtslos eingefordert. Dieser Gebrauch blieb bestehen. Überhaupt hat das Voy-Geld viel böses Blut bei den Weinimporteuren gemacht. Die Beschlüsse von 1718 hatten doch nur einen Teil der bestehenden Mißbräuche beseitigt.

Die Erwartung, daß die Reform von 1706 den Ertrag der Weinakzise steigern werde, erfüllte sich zunächst voll;

---

[1]) Gedruckt: KLEFEKER, Sammlung VI, S. 400 ff.

[2]) Ebenda S. 399 f.

von 10905 ℓ/, die sie im Jahre 1705 eingebracht hatte, stieg schon 1706 der Ertrag auf 58951 ℓ/. Dann aber sank er wieder schnell; im Jahre 1709 waren es nur noch 30921 ℓ/. Der Rat sah den Grund dieses Rückgangs in Defraudationen und meinte, man könnte getrost wieder zu dem alten Satz von 4 Talern pro Oxhoft französischen Weins zurückkehren, nachdem im Jahre 1706 die Taxe auf 1 Mk. herabgesetzt war. Schwerlich, so stellte er dar, habe trotz der verringerten Akzise ein Weinhändler seinen Wein billiger abgegeben, sondern er habe lediglich 11 Mk. *in seinen Beutel gestecket;* auf jeden Fall seien bei einer Akzise von 4 Talern pro Oxhoft die 3 Schill. auf das Stübchen keine Last für die, die Wein trinken wollten. Daß allerdings stark defraudiert worden war und noch wurde, schien aus einem Vergleich der Erträge, die bei der höheren Taxe eingegangen, mit denen, die jetzt bei der geringeren Taxe eingingen, allerdings mit Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Man nahm im allgemeinen an, daß $^1/_3$ bis $^1/_4$ des eingehenden Weins (außer dem Durchfuhrgut) in der Stadt konsumiert wurde; da nun der vierte Teil des im Jahre 1709 eingeführten Weins zu der geringeren Taxe 7500 Mk. eingebracht hatte, so hätte für diese Quantität nach der früheren Taxe der Gesamtertrag der Akzise mindestens das Dreifache, d. h. 30000 Mk., einbringen müssen; in Wirklichkeit ist diese Summe zwischen den Jahren 1691—1705 nie auch nur annähernd erreicht worden.

Der Rat beantragte deshalb am 20. Februar 1710 bei der Bürgerschaft die Wiederherstellung der alten Taxe von 4 Talern (= 12 Mk.) auf den französischen Wein. Aber erst als die kaiserliche Kommission drängte, fügte sich die Bürgerschaft dem Antrage am 3. April. Die vom Rat vorgeschlagene Verpachtung der Akzise wurde jedoch von der Bürgerschaft wiederholt abgelehnt. Zur Ausführung ist der Beschluß vom 3. April 1710 nicht gekommen, wohl in erster Linie infolge der unruhigen inneren Zustände der Stadt. Ob die Opposition der Großweinhändler, die sich in mehreren Schriftstücken Luft machte, zu der Suspension des Beschlusses beigetragen, mag dahingestellt bleiben. Übrigens stieg die Weinakzise ohnedem in den nächsten Jahren. Ohne Zweifel hat

hierbei auch die Zunahme des Weinkonsums mitgewirkt. Sie hat die Weinhändler auch wohl getröstet über die Belastung, die dem Weinhandel durch die Ausdehnung der Akzise auf die Weine, die von Hamburg weiterversandt wurden, bereitet wurde. Von einem Widerstand gegen diese Ausdehnung hört man nichts. Dagegen wurde geklagt über die Akzise auf die Sektweine, die 4 Mk. betrug; im Februar 1713 fanden sich die Kommerz-Deputierten veranlaßt, dem Ehrb. Kaufmann eine Herabsetzung auf 2 Mk., wie die spanischen Weine zahlten, vorzuschlagen; auch die Akzise auf spanische Branntweine müsse von 6 auf 4 Mk. herabgesetzt werden. Doch lehnte der Ehrb. Kaufmann es ab, hierauf einzugehen, und beschloß, es solle beim alten bleiben.

Dagegen machte sich um diese Zeit eine Reaktion geltend gegen die durch die Ordnung von 1706 herbeigeführte Beseitigung des Unterschiedes zwischen Groß- und Kleinhändlern. Die Großhändler sahen sich naturgemäß benachteiligt durch die starke Zunahme der Kleinbetriebe; nicht nur Schiffer und Bootsleute, selbst städtische Beamte errichteten Ausschanke und Verkaufsstellen und machten dem Großhandel lebhafte Konkurrenz. Mochte auch der Weinkonsum an sich dadurch zunehmen und den Bierkonsum zurückdrängen[1]) und mochte auch die Weinakzise dadurch erheblich profitieren, der reelle Großhandel, der die Weine im großen bezog, sie sachgemäß behandelte und im kaufmännischen Betriebe weitergab, sah sich doch schwer geschädigt durch jene Kleinhändler, um so mehr als die Großhändler mit weit größeren Geschäftsspesen arbeiteten als die Kleinhändler, bei denen viele nicht verakzisbare Weine verschenkt wurden. So machten denn im Jahre 1710 die Großhändler den Vorschlag, daß *ein behöriger Unterscheid zwischen denen Grossirern und Zäpfern gemachet würde,* und daß zu dem Zweck jeder zu Protokoll geben solle, *wovor er gehalten*

[1]) Bemerkenswert ist der Rückgang der Bierakzise, die eine Konsumabgabe war. Vom 1. März 1686 bis ult. Februar 1687 hatte sie 270 058 Mk. eingebracht, im nächsten Jahre 243 444 Mk.; von 1710—19 brachte sie durchschnittlich jährlich 191 732 Mk., von 1740—49 aber nur noch 90 000 Mk.

sein wolle; ein Großhändler dürfe dann nicht unter einem Anker verkaufen; die Großhändler, die unter einem Anker verkauften, müßten für solche *Hohlmaß-Freyheit, als auch vor ihr Haus und Mund* alljährlich ein Gewisses zahlen; aller sitzenden Gäste müßten sie sich aber enthalten; alle Schiffer etc. müßten ihre mitgebrachten Weine verakzisen. Den Stadtbeamten müsse der Zapf und Verkauf von Weinen ganz untersagt werden; die Wirtshäuser, Gastgeber, Kaffeehäuser, Apotheken, Kornbranntweinbrenner und Kramer müßten hinsichtlich ihres Verbrauchs auf ein Jährliches taxiert werden.

Andere Großhändler machten den Vorschlag, Großhändler dürften überhaupt nicht weniger als 1/2 Oxhoft verkaufen. Alle Großhändler aber waren sich offenbar darin einig, daß eine scharfe Abgrenzung zwischen Groß- und Kleinhändlern, wie sie nach den früheren Bestimmungen bestanden hatte, wiederhergestellt werden müsse, da von der jetzt herrschenden Freiheit nur die ca. 150 Zapfer den Vorteil, den Nachteil aber nur die ca. 55 Großhändler hätten.

Man hat damals diesen Anträgen keine Folge gegeben; eine Reihe von Jahren später wurden sie in ähnlicher Form wieder vorgebracht.

Zuerst, wie es scheint, wurde in einer kleinen Druckschrift, betitelt *Kurtze, doch gründliche Vorstellung, daß sowol die Hamburgische jetzige Wein-Accise als die eingerissene Waaren-Auctiones oder Ausruffe dem wahren Commercio und dieser Stadt zum großen Verderb gereichen, in Eil entworffen von einem dieser Stadt verbundenen Kauffmann. Hamburg 1721 im Monaht Junio,*[1]) die bestehende Weinakzise offenbar von einem Weinhändler scharf angegriffen. Er lobt die alte Zeit. Wie sehr bei der alten Konsumtions-Akzise, so schreibt er, *unser geliebtes Vaterland im vorigen Seculo und bis zu der gemachten Veränderung* [von 1706] *floriret, hat der Augenschein erwiesen;* infolge der dann eingetretenen Veränderung, die auch den Weinen, die von hier an andere Örter verkauft würden, Akzise auferlege, sei *diese Handlung von unserer*

---

[1]) In meinen Forschungen z. hamb. Handels-Geschichte III, S. 76 f. ist diese Schrift, soweit sie die Auktionen behandelt, bereits gewürdigt.

Stadt an andere Örter verwiesen. Der daraus der Stadt erwachsene Schaden bestehe im folgenden:

1. alle andern Plätze könnten diese Weine um 4—6 Prozent billiger verkaufen.
2. Da die Akziseordnung einem jeden die Freiheit gebe, seine Weine im kleinen zu verzapfen, und der Konsum frei sei, werde hier jetzt fast mehr Wein als Bier konsumiert, da ersterer beinahe so billig wie dieses; dadurch würden die Bierinteressen (Brauerben, Bierakzise) geschädigt. Der Umstand, daß
3. nur die durchgehenden Weine zollfrei seien, schädige die Stadt und die Besitzer der Packräume, Keller und Böden.

Dieselben und ähnliche Motive finden sich denn auch in den Schriftstücken, mit denen die Weinhändler sich in nächster Zeit an die Behörden wandten. Noch im September desselben Jahres beantragten die Weinhändler[1]) beim Rat eine Veränderung der Weinakzise-Ordnung. Die heutige Ordnung, so legten sie dar, habe dahin geführt, daß jeder Krüger und Matrose, der auf 30 Mk. Miete wohne, jetzt Weinhandel treibe, und daß der reelle Weinhandel der größeren und mittleren Händler, die 1200 oder 500 Mk. Miete zahlten, in Verfall geraten sei. Nach dem von den Antragstellern vorgelegten Entwurf[2]) sollte die Land- und Seeinfuhr aller Weine und Weinessige akzisefrei sein; ebenso sollten alle Kaufleute, die mit Weinen in gewissen Mengen — 5 Oxhoft Franzwein oder Weinessig, 2 Stück Branntwein, 1 Stück Rheinwein usw. — handelten, von der Akzise frei sein; wer aber

1. Wein in geringeren Mengen bis zu $^1/_2$ Oxhoft abwärts als diese verkaufe, solle jährlich 100 Mk. zahlen; bei 20 solchen Weinhändlern ergab dies 2000 Mk.

---

[1]) Es waren Albert Meyer Jacobson, Hinrich Eding, Hermann Jürgensen, Joh. Hinr. Boyen, Wilhelm Jantzen & Consorten. Im März 1724 baten die Weinhändler die Kommerzdeputierten um Zahlung der Unkosten, die erstere *zu Errichtung ihrer Schriften wegen Declinirung der aufs Tapet seynden Consumtion von Wein und Brantewein gehabt hatten.* Die Kommerzdeputierten lehnten es ab, *weilln ein solches bis dato ohne Exempeln wäre und auch inskünftige von böser Consequence sey.*

[2]) Siehe Beilage II.

2. Weinhändler, die in kleineren Gemäßen und Flaschen diese Weine verkauften, sollten jährlich 150 Mk. zahlen; solcher Weinhändler gab es 60; der Ertrag war also 9000 Mk.
3. Wer überdies, also zu dem Besitz der Freiheit ad 1) oder ad 2), noch die Weinschenk-Freiheit genießen wollte, sollte jährlich von jedem Keller oder Haus, wo er sitzende Gäste habe, 200 Mk. zahlen; die Zahl solcher Weinhändler ward auf 140 geschätzt; der Ertrag würde also 28000 Mk. sein.
4. Für den Allein- und Detailverkauf von französischem, holländischem oder hiesigem Cideressig sollte jeder jährlich 15 Mk. zahlen, was bei 40 Interessenten 600 Mk. bringen mußte.
5. Jeder Weinschenk auf dem Hamburger Berg, in St. Georg, auf dem Deich, den Schweinköfen,[1]) vor dem Dammthor sollte 100 Mk. zahlen; deren gab es 10, was also 1000 Mk. einbrachte. —

Alle Seefahrenden, Ewerführer, Makler, Handwerker, Krüger und Stadtbediente sollten dem *Commercio zum Besten* vom Weinhandel ausgeschlossen werden; ein Seefahrer, der Wein mitgebracht, hatte ihn auf dem Zoll anzugeben. Jene fünf Klassen von akzisepflichtigen Weinhändlern usw. hatten die Namen aller ihrer Mitinteressenten anzugeben. Die Antragsteller wünschten die Annahme dieser Ordnung auf vorläufig 10 Jahre.

Dieser Entwurf zeichnet sich aus durch die detaillierte Klasseneinteilung, wie durch das sichtbare Bestreben, den Weinhandel den Weinhändlern vorzubehalten, ihn den Leuten zu entziehen, die im Grunde nichts mit ihm zu tun hatten und seine Solidität in Mißkredit zu bringen geeignet waren. Zu den Großhändlern und Weinschenken, die man früher unterschied, waren die Krüger und Kleinhändler gekommen; diese wollte man durch die scharfe Besteuerung der Weinschenkfreiheit neben dem Weinhandel einschränken.

---

[1]) Schweineköven hieß der zwischen der jetzigen Brenner- und Rostockerstraße belegene Teil St. Georgs.

Unmittelbaren Erfolg hat dieser Antrag nicht gehabt; es ist auch nie wieder von ihm die Rede. Aber der Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung ist er doch gewesen, und im Schoße des Rats ist er auch zur Sprache und zur Verhandlung gekommen. Denn den Erwägungen, die zu ihm geführt, konnte man sich doch nicht verschließen. Ende des Jahres 1723 kam ein Gerücht über obschwebende Beratungen auch den Kommerzdeputierten zu Ohren; in einer Eingabe vom 13. Dezember stellten sie dem Rat vor, er möge ihnen doch von solchen Plänen Mitteilung machen, da *durch Einführung einer solchen Neuerung E. E. Kaufmann, der fast durchgehends in diesem Handel interessiret ist, heftig würde graviret und folglich die Aufnahme des Commercii gehindert werden, weil viele tausend Menschen von diesem Handel leben, und unsere Schiffahrt dadurch großen Stoß bekommen würde, wenn darinnen einige Neuerung vorgenommen werden sollte.* Der Rat hatte aber offenbar keine Neigung, den Kommerzdeputierten Einblick in noch nicht abgeschlossene Erwägungen zu gewähren, und erklärte noch an demselben Tage jenen kurzweg, er werde *den Punct wegen der Wein-Accise mit denjenigen Deputationen und Collegiis, mit welchen es hiesigen Verfassungen nach sich gebührte, zu überlegen nicht ermangeln.* Diese Abweisung veranlaßte die Kommerzdeputierten zu einer Vorstellung, in der sie an ihre Begründung 1665 und die Bestätigung von 1674 erinnerten und darauf hinwiesen, daß in Sachen des Commercii niemals etwas Erhebliches ohne vorhergehende Überlegung mit ihnen vorgenommen wäre. Sachlich fügten sie hinzu, daß *uns das gar zu nahe gelegene Altona, als welches ohnedem keine Gelegenheit verabsäumet, worin es dieser guten Stadt Nachtheil an ihrer Nahrung verursachen könne,* durch eine neue Weinakzise *viele so hiesiger als auswärtiger Kaufleute an sich ziehen würde, auch viele tausend Menschen, die in dieser Stadt von der Weinhandlung ihren Unterhalt haben, dadurch um ihr täglich Brodt gebracht werden.*

Der Rat antwortete hierauf nicht, verhandelte aber unter sich und mit den Oberalten weiter über die Weinakzise. Aber daß etwas vorging, war doch ruchbar geworden, und Anfang Februar 1724 wandte sich der französische Gesandte

an den Rat: er habe gehört, daß jener beabsichtige, eine Auflage auf alle Weine zu legen; da dadurch die französischen Weine hauptsächlich getroffen werden würden, so ersuchte er den Rat, in dieser Sache *nicht zu geschwinde zu verfahren;* es könne sonst leicht der Erlaß der Tonnenabgabe von 50 Sous, der im Handelsvertrag von 1716 den Hansestädten bewilligt sei, zurückgezogen werden. Es war dies das erstemal, daß eine fremde Macht sich in die Frage der Weinakzise einmischte; bereits Anfang des Jahrhunderts war eine Einmischung Frankreichs, wie wir oben sahen, befürchtet, aber nicht eingetreten; allerdings verbot der damalige Kriegszustand ein Eingreifen Frankreichs. Die Drohung der Zurückziehung des Erlasses der Tonnenabgabe war aber bedenklich; mit großen Opfern hatte man im Jahre 1716 diesen Erlaß erhalten;[1] als später, 1760, Hamburg mit Frankreich in Konflikt geriet, fiel mit der Aufhebung des Vertrags auch jene Vergünstigung weg, und Hamburg hat große Mühe gehabt, sie später wiederzuerlangen. Der Rat beeilte sich deshalb am 7. Februar durch Syndikus Surland den Gesandten zu beruhigen und zu antworten, *daß man auf keine ausgehende Weine etwas geleget und also das Commercium nicht graviret, sondern nur auf hiesige Consumtion den Impost zu legen intendire.*

Nun trat aber am 9. Februar auch der Ehrbare Kaufmann zusammen und forderte von den Kommerzdeputierten eine Aufklärung. Da sie eine solche zu geben nicht imstande waren, wurden sie vom Ehrbaren Kaufmann veranlaßt, dem Rat nochmals die Sache vorzutragen. Das taten sie am 12. Februar, indem sie dem Rat die gegen die Einführung einer Konsumtionsauflage sprechenden Gründe darlegten. Zoll und Einfuhrakzise drücke den Kaufmann schon genug; eine Konsumakzise werde dahinführen, daß Fremde ihre Weinlager aus der Stadt in die Nachbarschaft verlegten. Namentlich aber verstoße eine Konsumtionsakzise gegen den Vertrag mit Frankreich, der jede Neuerung in Zoll und Akzise von Wein und Branntwein verbiete; denn wenn die Konsumakzise

[1] Vergl. BAASCH, Quellen z. Gesch. v. Hamb. Handel u. Schiffahrt, Heft 1, S. 108 ff. (Hamb. 1908.)

[redacted]

auch direkt nur die Einheimischen treffe, schädige sie doch den Weinhandel, und es sei Gefahr, daß dieser sich nach anderen Plätzen ziehen werde. Das werde dann wieder die Schiffahrt und die Reederei schwer benachteiligen.

Klar war es somit offenbar allen, ohne daß sie genau über die Pläne des Rats unterrichtet waren, daß es sich um die Wiedereinführung der Konsumakzise handle; diese war ja 1706 insofern abgeschafft worden, als nunmehr alle eingeführten Weine usw. der Akzise unterworfen wurden. Nicht nur die Kommerzdeputierten übrigens, auch die Oberalten hatten schwere Bedenken; eine Erhöhung der Einfuhrabgabe war nach ihrer Ansicht infolge des Traktats mit Frankreich unzulässig; auch war sie geeignet, den Weinhandel Frankreichs zu schädigen; die geplanten Visitationen und Kontrollmaßregeln ferner waren ihnen nicht annehmbar, *weil in einer freyen Republic und Handels-Stadt ein Kaufmann sich nicht dergestalt, wie in dem Project intendiret wird, visitiren und sein Vermögen, so er in Wahren stecken hat, untersuchen oder seine Kunden und Correspondence offenbaren lassen kann.* Überhaupt betonten die Oberalten, daß die Weinhändler wohl eine Verkaufsabgabe für den eventuellen Detailverkauf entrichten, daß sie aber von der eigentlichen Konsumakzise frei sein müßten; denn durch diese werde der Weinhandel und die Kommissionen von der Stadt gezogen.[1])

Der Rat erklärte hierauf,[2]) daß er den Weinhandel nicht treffen wolle, wohl aber den Konsum der in der Stadt und ihrem Gebiet verzapften Weine; beides seien zwei grundverschiedene Dinge. Nun einigten sich Rat und Oberalte im Juni 1725 auf ein Projekt,[3]) das als Anhang der Ordnung von 1706 dienen sollte. Die Gedanken des Projekts von 1721 haben bei der Abfassung dieses Projekts von 1725 offenbar stark mitgewirkt. Die allzu unbeschränkte Schenkfreiheit sollte eingedämmt, es sollte verhindert werden, daß ein jeder nach Belieben Wein und Branntwein verzapfte. Nirgendswo, so heißt es in dem Entwurf der Vorlage des Rats an die

[1]) Oberalte an den Rat 11. Februar 1724; 3. Januar 1725.
[2]) 6. Juni 1725.
[3]) Siehe Beilage III.

Bürgerschaft, sei es sonst erlaubt, *daß ein jeder nach eigenem Gefallen die Freiheit des Weinschenkens und dessen Verkaufs in Kleinigkeiten sich anmassen dürfte, ohne dafür dem publico eine gebürliche Recognition zu erlegen, insonderheit dergleichen Schenken und Verzapfung allhier in dieser guten Stadt so stark getrieben wird, daß dahero auch die Brauer sich derhalben öfters zu beschweren Gelegenheit genommen und, weil die Leute den Wein fast wohlfeiler als das Bier trinken, diesem den Abbruch der uhralten Brau-Nahrung und Orloffe nicht ohne allen Grund mit bey gemessen haben.* Dem Weinhandel werde mit der vorgeschlagenen Konsum-Abgabe kein Abbruch geschehen, und die, *welche das Vermögen haben, Wein zu trincken,* würden ebensowenig als die, die ihn verzapften und in kleinem verkauften, *bey ihren stadtkundig gesegneten großen Verdienst gravirt zu seyn erachten können.*

Im einzelnen wurde in dem Entwurf vorgesehen, daß nun von jedem Hause etc., wo Wein verzapft wurde, jährlich 25—150 Taler Courant bezahlt werden sollten, und zwar nach 4 Klassen 25 bezw. 50, 100 und 150 Taler.

Die Weinschenken und Zapfer sollten ein ihr Gewerbe deutlich kund gebendes Zeichen — eine Traube oder ein Weinglas — vor ihrem Ausschank führen, ebenso die Weinhändler, die in kleinen Quantitäten verzapfen wollten, ein anderes Zeichen, das ihren Unterschied von den übrigen Weinhändlern unzweideutig vor Augen stellte. (Art. 1. 2.)[1] Jeder Weinhändler, der innerhalb der Stadt und ihres Gebiets Wein in Flaschen und kleinen Gefäßen unter $^1/_2$ Oxhoft verkaufte oder verabfolgte, sollte dafür jährlich 150 Taler zahlen. (Art. 3.) Gegen letztere Bestimmung waren natürlich besonders die Großhändler, denen, nachdem sie schon bei

[1]) Die Oberalten hatten dagegen eingewandt, man möge nur die Weinhändler, die sitzende Gäste hatten, zur Führung solcher äußeren Abzeichen verpflichten; der Rat hatte auf seiner Ansicht bestanden, *daß, wie ohnedem dergleichen Zeichen gebräuchlich sind und vor alle Weinschenken von jehero affigiret worden, also solches destomehr beyzubehalten sey, damit keine heimliche Schenken sich einschleichen, sondern die privilegirte man sofort erkennen und die Defraudanten entdecken könne.*

[redacted]

der Einfuhr von Wein die Einfuhrabgabe zahlen mußten, nun auch noch beim Verkauf in kleineren Mengen eine Konsumakzise auferlegt wurde.

Schon am 27. Juni beschäftigte sich der Ehrbare Kaufmann mit der Sache; den Kommerzdeputierten war zwar das Projekt noch nicht vom Rat mitgeteilt; aber was es enthielt, war offenes Geheimnis, und die Vorstellung, die im Auftrage des Ehrbaren Kaufmanns die Kommerzdeputierten am 9. Juli dem Rat überreichten, zeigt, daß sie über den Inhalt des Projekts gut unterrichtet waren. Nachdem, so legten sie dar, im Jahre 1706 die allgemeine Akzise eingeführt sei, könne selbstverständlich von einer außerdem aufzuerlegenden Konsumabgabe nicht mehr die Rede sein. Eine Auflage von 150 Talern jährlich müsse den Wein verteuern und treibe namentlich die kleinen Konsumenten in die Nachbarschaft, wo der Wein billiger sei. Ferner würden junge, angehende Kaufleute, die mit Wein handelten und nicht gleich Großhändler sein könnten, sondern auf den kleinen Betrieb sehen müßten, durch solche Auflage abgeschreckt, sich dem Weinhandel zu widmen. Der Weinhandel im kleinen werde sich dann beschränken auf 6, 7 oder 8 Personen, da sonst kein Weinhändler in kleinen Partien in der Stadt 10—20 Oxhoft absetzen könne. Durch diese Einschränkung der Händler werde aber auch der Konsument in der Auswahl der Weine beschränkt und naturgemäß darauf verwiesen, sich selbst seinen Wein aus Frankreich kommen zu lassen. Durch alles dies werde aber jedenfalls der Zweck, den Ertrag der Weinakzise zu steigern, nicht erreicht.

Der Rat kümmerte sich aber um diese Vorstellung nicht und beantwortete ein abermaliges Gesuch vom 15. August mit dem Bescheid: es wäre *eine Stadt-Sache, die mit denen Oberalten und Collegiis tractiret würde, umb nach der Bürgerschaft zu gehen.* Es knüpfte sich hieran noch eine Erörterung, in der der Rat seine Verpflichtung, hierüber mit den Vertretern der Kaufmannschaft zu verhandeln, bestritt. Dies ist einer der wenigen Fälle in der Geschichte der Kommerzdeputation, in denen der Rat ihre Mitwirkung bei Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen entbehren zu können glaubte. In allen

diesen Fällen ist für diese Haltung neben persönlichen Gründen meist die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Widerstand der Kommerzdeputierten die geplante Maßregel, ehe der Vorschlag an die Bürgerschaft gelangte, vereiteln möchte.

Was die Weinakzise betraf, so drang doch der Wille des Ehrbaren Kaufmanns durch. Die Kommerzdeputierten bewirkten durch ihre Eingaben bei den Kollegien der Oberalten und der 60er, daß das Projekt nicht weiter verfolgt, ja nicht einmal an die Bürgerschaft gebracht wurde. Die Befürchtung, die der Rat im Jahre 1706 ausgesprochen, daß, wenn einmal die reine Konsumakzise aufgehoben sei, man sie schwerlich wieder einführen werde, hatte sich bewahrheitet.

Eine Reihe von Jahren ist es still über die Weinakzise. Von dem im Jahre 1727 eingeführten allgemeinen Transito, d. h. der Zollfreiheit aller nur durchgehenden Güter, waren neben Holz und Korn auch Wein, Branntwein und Essig ausgenommen; doch beschränkte sich diese Ausnahme nur auf Weine usw., die nicht wirklich schon vor ihrer Ankunft nach anderen Orten bestimmt waren; solche Weine konnten also auch weiter zollfrei passieren, während die Weine usw., die erst nach ihrer Ankunft hier verkauft wurden und dann weiter gingen, die Transitofreiheit nicht genossen.[1])

Im übrigen machte man mit der Weinakzise auch weiter die Erfahrungen, die man in den letzten Jahrzehnten seit der Reform von 1706 gemacht hatte. Die Erträge schwankten stark. Die kleinen illegitimen Weinzapfer und Weinverkäufer, namentlich Schiffer und *Wein-Mutter-Pressers,*[2]) die nicht wie die Weinschenken, die sitzende Gäste hatten, auf einen bestimmten Akzisebetrag taxiert waren, sondern nichts dergleichen bezahlten, schädigten nach wie vor nicht nur die ordentlichen Weinschenken, sondern auch die Einkünfte der Akzise. Auch manche angesehenen Privatleute, die sich ihren

---

[1]) Vergl. KLEFEKER XII, S. 607.

[2]) Diesen Ausdruck gebraucht eine Ratsrelation vom 24. April 1741. Gemeint sind damit diejenigen, die aus der Weinmutter (= Moder, Hefe) Wein bereiten oder, wie es in derselben Relation heißt, *von der Mutter ihn pressen.* Auch der Ausdruck *Druwpresser* (Traubenpresser) kommt vor.

Wein in kleineren Partien direkt aus Frankreich kommen ließen und ihre Familie und Freunde auf solche Weise damit versorgten, entzogen einen Teil des Stadtkonsums der Akzise, während die Weinhändler durch solche direkten Bezüge benachteiligt wurden. Hauptsächlich das finanzielle Interesse bewog dann den Rat im Jahre 1741 dazu, abermals einer Reform der Weinakzise näherzutreten. Er plante[1]) zuerst eine Verdoppelung der Akzise für alle einkommenden Weine usw.; um aber den legitimen Weinhandel nicht zu sehr zu beschweren, sollten die Weinhändler für alle verakzisierten Weine usw., die von ihnen von Hamburg nach auswärts oder in Hamburg an andere Kaufleute verkauft wurden, die Hälfte der erlegten Akzise rückvergütet erhalten. Anker und halbe Anker sollten hierbei nicht gerechnet werden. Auch wurde erwogen, die Privatbezüge von Wein und die kleinen illegitimen Zapfer dadurch zu treffen, daß alle, die weniger als 50 oder 25 Oxhoft einführten, von jedem Oxhoft französischen Weins statt 2 ℛ : 2 Taler, also das Dreifache, zahlen sollten.

Was der Rat schließlich der Bürgerschaft am 27. Juli 1741 vorschlug, war aber doch mäßig hiergegen; es wurde vorgeschlagen eine Erhöhung der Akzise für Wein usw. ohne Unterschied der Gattung um 8 β, während bisher der französische Wein 1 Mk. gezahlt hatte; ferner eine Erhöhung der Akzise auf Cideressig um 6 β; alles zum Versuch auf 2 Jahre. Trotz der schlechten Finanzlage der Stadt lehnte die Bürgerschaft dies rundweg ab. Der Rat gab seine Pläne damit aber nicht auf. Im Oktober 1744 beauftragte er den Syndikus Surland und die Ratsherren Brokes und Otte, *zusammenzutreten und die rationes pro et contra in Ueberlegung zu nehmen, ob eine Art von einer Consumtions-Taxa füglich auf den Wein geleget werden könne.*

Die Sache scheint aber nicht weiter ernsthaft verfolgt zu sein. Doch wurde im Jahre 1752 in der Kämmerei über eine Reform der Weinakzise beraten; die Nähe Altonas schien gegen eine stärkere Belastung des Weins zu sprechen. In

[1]) In der oben erwähnten Ratsrelation.

den nächsten Jahren spielt in den Erörterungen, die zwischen dem Rat und den Kommerzdeputierten über die Zollsache gepflogen wurden,[1]) auch die Weinakzise eine Rolle. Die Deputierten schlugen am 20. Oktober als Äquivalent für Zolleinnahmen, die man preisgeben wollte, u. a. eine Akzise auf Lebensmittel *und zwar fürnemlich auf den Wein* vor; am 1. März 1762 wiederholten sie diesen Vorschlag; es sei *den Bemittelten eine Auflage auf Wein und andere entbehrliche Waaren, den Geringen aber eine Erhöhung der Matten oder eine Verdoppelung der Vieh-Accise* usw. aufzuerlegen. Nur die Aussicht und Hoffnung, daß mit den Zöllen erheblich aufgeräumt werde, hat offenbar den Kommerzdeputierten diesen Vorschlag, den Konsum zu besteuern, eingeben können; und sie mußten sich von der Kämmerei[2]) sagen lassen, daß der Wein wohl kaum *bey jetziger Lebensart zu den entbehrlichen Sachen gerechnet werden könne, da dieses Getränke fast durchgehends in die Stelle des Biers getreten ist.*

Noch ein anderer Grund sprach gegen eine stärkere Belastung des Weins. Man verhandelte damals mit Frankreich wegen Wiederherstellung eines Handelsvertrags.[3]) Frankreich forderte volle Gleichstellung mit England, namentlich begehrte es für seine sich in Hamburg niederlassenden Kaufleute dieselben Vorteile, wie sie die Kaufleute der englischen Court hier genossen. Wollte man diesen und anderen Forderungen Frankreichs sich entziehen, so durfte man es nicht reizen durch Erhöhung der Lasten, die auf einem der wichtigsten französischen Produkte ruhten; man mußte sogar eher auf eine Herabsetzung dieser Belastung denken. Der Bevollmächtigte Hamburgs in Paris schlug im Jahre 1761 in dieser Erwägung eine Verminderung der Akzise auf Wein, Branntwein und Essig um die Hälfte vor; der Verlust werde etwa 16—18000 Mk. betragen, sei aber geringfügig, wenn man dagegen den genannten Forderungen der Franzosen entgehe. Auch die Kämmerei verwies die Kommerzdeputierten auf dies Bedenken und meinte, man solle *nicht offenbar und*

[1]) Ich behalte mir vor, über sie an anderer Stelle zu berichten.
[2]) 19. Januar 1763.
[3]) Vergl. Baasch, Quellen usw. H. 1, S. 114 ff.

eigentlich, sondern nur unvermerkt gelegentlich der Erhöhung des Zolls auf Tee und Kaffee auch die Weinakzise erhöhen.

Die Kämmerei war um jene Zeit die Behörde, die am energischsten darauf drang, den Wein mehr als bisher zu belasten. Ganz unrecht hatte man ja nicht, wenn man bedachte, daß das Oxhoft Bier mit 4, das Oxhoft Wein mit nur 1 Mk. Akzise beschwert war. Prozentual ergab sich folgende Belastung:

Das Hamburger Bier war beschwert bei einem Wert von 8 Mk. per Tonne mit	$36\frac{1}{2}$	Prozent
Französischer Wein, das Oxhoft zu 20 Talern, mit	$1\frac{2}{3}$	„
Weizen zum Backen, die Last zu 100 Talern (die Übermaße abgerechnet), mit ca.	$8\frac{5}{8}$	„
Roggen zum Backen, die Last zu 60 Talern, mit	$16\frac{5}{8}$	„
Rindfleisch mit ca.	$6\frac{1}{4}$	„

Danach schien der Wein allerdings eine höhere Belastung wohl vertragen zu können. Auch das Bedenken der Nähe von Altona traf nach Ansicht der Kämmerei nicht zu; auch in Altona hatte man für jeden eingeführten Wein 4 Mark Akzise zu zahlen; bezogen die Altonaer den Wein aus Hamburg, so hatten sie überdies noch den Schauenburger Zoll und die Transportkosten zu tragen; schwerlich konnten die Altonaer den Wein billiger ausschenken als in Hamburg.

Aber wie wollte man die Weinakzise in Hamburg einrichten, ohne den Weinhandel zu schädigen, was kein verständiger Mensch wünschen konnte? Nach den Darlegungen des Kämmereibürgers F. N. LÜTJENS,[1]) der sich sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat, ließen sich die hamburgischen Weinhändler in 5 Klassen teilen:

1. *Kaufleute, welche, wie andere Wahre, also auch Weine per Speculation für ihre Rechnung verschrieben und engros oder bey Oxhofden an Weinhändler, Tappers oder, was den roten Wein betrifft, auch zum Hausgebrauch an Particuliers verkaufen; ja sie werfen den weißen auch wohl auf Stücken und pfuschern so gut damit, wie sie können.*

---

[1]) Promemoria, am 19. Oktober 1764 der Kämmerei vorgelegt, s 29. November verlesen.

2. *Kaufleute, welchen Weine in Commission gesandt worden, die verkaufen solche an andere oder an sich selbst, und da gehts im letztern Falle eben wie vorhin.*
3. *Allerhand Leute, welche zum eigenen Consumo von ihrem Lager nehmen oder von andern hier kaufen oder auch 1 und mehrere Oxhofden zum Haus-Gebrauch verschreiben.*
4. *Groß-Weinhändler, welche tausende von Oxhofden auf Stücken liegen haben und großen Verkehr damit nach Außen treiben, dennoch aber auch bey Oxhofden, Ohmen, Anker und Bouteillen, es sey zum Versenden oder zum hiesigen Consumo nicht nur an Tappern, sondern auch an andere Bürger-Leute verkaufen.*
5. *Haben wir hier sehr wohlhabende Weinschencker, die sitzende Güste haben, dennoch aber große Lager halten und sonst fast ebenso, wie itzt erwehnte Wein-Händler, was den Debit anbetrifft, zu consideriren sind.*

Niemand von diesen, so meinte LÜTJENS, wolle *sich von seiner Nahrung was nehmen lassen;* Haus- und Kellervisitation wolle sich niemand unterwerfen. In gewisse Kategorien sie zu bringen, sei ganz vergebliche Arbeit. Andererseits müsse *die unserm Commercio so notwendige Exportation auf alle Art und Weise befördert und wie ein Augapfel bewahret werden. Wir wären übel daran, wann unser Wein-Handel nur ein Commerce de luxe bliebe.* Die früher vorgeschlagene Rückakzise verwarf Lütjens als zu umständlich und zu kostspielig; *welche Pratiquen und Unterschleife, welche Wassermischung müßte man nicht befürchten, die der Exportation einen tödlichen Stoß beybringen könten.* Dagegen nahm LÜTJENS ausdrücklich den Kaufmann in Schutz und bekämpfte die Ansicht, *der Kaufmann übervorteile allemal den Staat;* nirgends in der Welt werde der Zoll weniger defraudiert als hier.

Positiv machte LÜTJENS folgende Vorschläge: die alte Taxe von 1 Mk. müsse bleiben, weil sie gleichmäßig auf allen Weinen ohne Ausnahme liege; wegfallen müsse die Abgabe von 25—30 Mk., die ein Weinschenk jährlich für die Taxe gebe. Dagegen müsse eine Additional-Konsumakzise für Wein und Branntwein eingeführt werden, nämlich $2^1/_2$ Taler pro

Oxhoft oder 1/2 Schill. pro Quartier, für Essig 1 Schill. pro Stübchen. Der Branntwein, der schon jetzt eine hohe Akzise zahle, dürfe mehr nicht belastet werden; *ich möchte nicht gern dem geringen arbeitsamen Manne sein notwendiges Labsal gar zu theuer machen.* Bei den ca. 20 000 Oxhoft Wein und Branntwein, die jährlich in Hamburg konsumiert wurden, werde jene Akzise schon eine hübsche Einnahme gewähren, ohne den Konsum zu verringern. Exemtionen der Geistlichen, Fremden usw. von der Akzise müßten aber aufhören.[1])

Die Kämmerei trat diesen Vorschlägen im wesentlichen bei. Im Rat hatte der Referent, Syndikus Klefeker, manche Bedenken; er fürchtete namentlich die Opposition der Kommerzdeputierten, für die jetzt nicht mehr, wie im vorigen Jahrzehnt, eine Konsumakzise sich empfehlen werde als Äquivalent für die damals erstrebte Herabsetzung der Zölle. Der Rat trat doch der Kämmerei bei, und es wurde eine neue Weinakzise-Ordnung ausgearbeitet.

Der neue Entwurf[2]) hob für die auf Transito angegebenen Weine usw. den bisherigen Zoll und die Akzise auf und erlaubte sogar ihre Auffüllung ohne Beisein der Beamten. Doch hatte jeder seine Angaben über solche Auffüllungen in ein Buch auf dem Weinakzise-Kontor einzutragen. Es wurde ferner allen Weinhändlern, Weinschenken und Zapfern Handel und Verkauf im großen und kleinen freigegeben und die bisherige Zahlung für die Freiheit des Verzapfens an sitzende Gäste aufgehoben. Man nahm an, daß die Bürger jetzt nicht mehr so viel wie früher zum Abendtrunk in die Schenke gingen; der Leute, die sitzende Gäste hatten, waren weniger geworden; dagegen hatte der Konsum zugenommen; man trank eben mehr Wein in den Häusern. Aus diesen Gründen und auch, weil es unbillig schien, den meist wenig bemittelten kleinen

---

[1]) Nach Ratsbeschluß vom 28. November 1729 genossen auch die Witwen *frembder Generals- und Standespersonen die Accisefreiheit gleich als bey Lebzeiten ihrer Männer.*

[2]) S. in Beilage IV den *Plan.* Der eigentliche Entwurf enthielt noch eine Reihe von sehr umständlichen Bestimmungen über die Kontrolle usw.; die Art. 6—16 finden sich in den Acta Conv. Sen. et Civ. 1772, März 23.

Weinschenken noch die Zahlung für die Zapffreiheit abzunehmen, wollte man jene ganz aufheben. Weinhändler und Weinschenken gab es in Hamburg ca. 220, von denen 100 je 30, 50 je 50, 140 je 25 Mk. zu zahlen hatten. Diese 9 000 Mk. fielen also aus. Dafür sollte aber von allem in der Stadt und ihrem Gebiet konsumierten Wein und fremden Branntwein für das Stübchen 2 Schill., von fremdem Essig 1 Schill. erlegt werden. Diese Zahlung hatte stets der letzte Verkäufer zu entrichten, also nicht der Konsument, und nicht nach einer Taxe, sondern *auf Eid und Gewissen.*

Endlich wurde die Taxe der Weine den neuen Verhältnissen entsprechend mehr spezialisiert und umgearbeitet, wobei die Unterschiede und Eigenart der einzelnen Gebinde berücksichtigt wurden.[1]) Im allgemeinen waren die Sätze aber durchgängig gegen die frühere Taxe herabgesetzt, die französischen Weine teilweise bis zu 8 Schill.; nur die teuren spanischen Weine, die übrigens jetzt weit weniger getrunken wurden als früher, behielten im wesentlichen ihre alte Taxe. Bei dem weitaus alle andern Weine überragenden Konsum der französischen Weine und Branntweine — von Frankreich wurden im Jahre 1760 eingeführt und verakziset 35 560 Oxhoft, die nach Abzug der 10 Prozent Leckage 32 161 Mk. Akzise brachten — spielte nur die Reduktion der Akzise auf diese Weine eine Rolle. Abgesehen von dem Abgang der 9000 Mk. für die Zapffreiheit wurde der Abgang an der Akzise auf französische Weine, Branntweine und Essig auf etwa 21 000 Mk. geschätzt.

Was die deutschen Weine betraf, so war die Stadt durch den Ratsweinkeller im Hauptbesitz des Handels mit diesen Weinen; eine Reduktion oder Erhöhung der Akzise auf sie war ziemlich irrelevant; was die Stadt hier an Akzise mehr zahlte, verdiente sie andererseits weniger. Die Akzise blieb deshalb unverändert.

Der Entwurf fand die Zustimmung nicht nur der Kommerzdeputierten, sondern auch der Oberalten. Erstere hielten frei-

---

[1]) Die dem *Plan* beigegebene Taxe ist in der Hauptsache das Werk des schon genannten Lütjens.

lich die Herabsetzung der Taxe nicht für durchaus nötig, da sie den Handel und die Schiffahrt nicht beeinflusse; dagegen begrüßten sie mit Freude die für Wein einzuführende Transitofreiheit, während sie meinten, daß die kleineren Partien unter einem Oxhoft, die wieder ausgeführt wurden, wohl eine kleine Konsumabgabe entrichten könnten. Der Plan scheiterte aber schließlich an dem Widerspruch des Kollegiums der 60er. Diese[1]) leugneten nicht, daß der Wein bisher wenig belastet sei, meinten aber, eine neue Konsumakzise passe nicht in die Verfassung hinein; die Ausführung werde zu unvermeidlichen Meineiden führen; die Fremden würden den Wein aus der Fremde verschreiben; den kleinen Weinzapfern würde die Nahrung entzogen werden; die Herabsetzung der bisherigen Akzise und die Aufhebung des Zolls werde dem Handel wenig nützen, dagegen die Stadtkasse schädigen.

Mit diesem Einspruch war die Sache vorläufig wieder erledigt. Aber die steigenden Finanznöte der Stadt zwangen doch bald wieder, auch auf diese Einnahmequelle zurückzukommen. Das Projekt von 1765 ward wieder herbeigeholt und trotz der Bedenken der Oberalten, die es für zu kompliziert und für die Ausführung unpraktisch hielten,[2]) abermals an die Bürgerschaft gebracht. Diese lehnte am 23. März 1772 den Plan nicht direkt ab, verlangte aber einen *einfacheren Plan.* Der Rat beauftragte nun die Ratsherren Clamer, Schulte, von Graffen und Ritter mit der Ausarbeitung eines einfacheren Projekts, *wobey nach wie vor das Principium zum Grunde gelegt verbleibe, dem Weinhandel keinen Eintrag zu thun, sondern ihn vielmehr nach Möglichkeit zu favorisiren.*

Die Sachlage hatte gegen 1765 sich nun doch sehr verändert. Die finanziellen Schwierigkeiten der Stadt hatten sich derartig vermehrt, daß man an eine Reduktion der Weinakzise nicht mehr denken konnte. Die Oberalten schlugen eine Konsumakzise von 5 Talern, also 15 Mk., auf das Oxhoft vor. Dagegen erhob sich nun freilich sofort von innen und von außen die Opposition. Das Amt der Weinverlasser und die

---

[1]) Beschluß vom 29. Januar 1766.
[2]) Beschluß vom 19. Februar 1772.

Weinhändler vereinigten sich bereits am 1. April zu einer gemeinsamen, von 30 Namen[1]) unterzeichneten Eingabe an den Rat, in der sie die Kümmernisse, denen der Weinhandel unterworfen sei, schilderten und sich gegen die Erhöhung der Weinakzise auf 7 Mk. 8 Schill. — den Plan der Erhöhung auf 15 Mk. scheinen sie nicht gekannt zu haben — wandten. Sie beklagten *mit gerührtem Herzen* die Notwendigkeit, in die der Staat versetzt sei, neue Einnahmen zu suchen, meinten aber, daß Kaffee, Tee, Wildpret, Austern usw. sich als Steuerobjekte viel besser eigneten als der Wein usw.

Diese Einrede scheint zunächst kaum beachtet worden zu sein. Wirksamer hingegen war der Einspruch, der von seiten Frankreichs erfolgte. Schon bei den früheren Verhandlungen über die Weinakzise hatte man ja des öfteren die Befürchtung vor einer Einmischung Frankreichs in diese Angelegenheit ausgesprochen; eine solche Einmischung war bisher nur einmal, 1724, erfolgt. Nun wurde Ende Mai seitens des französischen Gesandten Baron de la House gegenüber dem Syndikus Faber eine direkte Warnung vor der Einführung einer Auflage auf Wein ausgesprochen, da der französische Hof eine solche sicher sehr übelnehmen werde, und der Weiterbestand des erst im Jahre 1769 abgeschlossenen Vertrages dadurch stark gefährdet werden würde. Aus den weiteren Unterredungen mit dem Gesandten erhielt der Rat jedenfalls den Eindruck, daß man eine Weinkonsumakzise vorläufig nicht weiter betreiben dürfe, wollte man nicht wirklich des mühsam errungenen Handelsvertrags wieder verlustig gehen. Bereits am 22. Juli gab deshalb der Rat

---

[1]) Es waren dies: Gottlieb Balthasar Nönchen; Jacob Stephan Becker; Mich. Harmensen *für mich u. als letzter Deputirter des löbl. Amts der Weinverlasser;* Caspar Diederich Wetter; Vincent Mundt; Diederich Jürgen Pries; Stephan Phil. Klapmeyer; Jacob Wilh. Leufer; Peter Joachim Wolters; Erdmann Mundt; Johann Grooten; Georg Herm. Mundt; Georg Hinr. Büsch; Nicolaus Gerckens; Joh. Benedict Utermarck; Carl Suck; Caspar von Lengerke; Andreas Lucas Löckermann; Fr. Diedr. Bertheau; Georg Caspar Enderes; Ernst Gottlieb Krohnberg; Heinr. Conr. Richter; Hinr. Gill; Nicolaus Andreas Frauenstein: Hinr. Schröder; Nicol. Wunderlich; Hinr. Lor. Meyer; Joh. Valentin Meyer; Berend Joh. Rodde; Joh. Jacob Berkenhout.

den 60ern zu erkennen, daß er die Einführung der Weinakzise nicht mehr empfehlen könne; den Hauptgrund — die Furcht, Frankreich zu verletzen — führte er nur vorübergehend an und motivierte seine ablehnende Haltung namentlich mit rein technischen Gründen, Bedenken wegen der Defraudationen. Auch der Bürgerschaft gegenüber wurden am 16. November diese letzteren Gründe angeführt. Als die Bürgerschaft aber auf der Weinkonsumtionsabgabe sehr entschieden bestand, legte der Rat am 27. November den 60ern seine *Geheime Bewegungsgründe*[1]) dar und bat die 60er um ihre Mitwirkung, die Bürgerschaft von weiterem Drängen abzuhalten. Am 15. März 1773 stimmte endlich die Bürgerschaft dem Rat, *obwohl ungern,* bei.

Die Furcht des Rats könnte uns übertrieben scheinen. Das war sie aber doch nicht. Mindestens hätte ein Schritt, wie die Einführung einer solchen Auflage Frankreich zu irgend einem Gegenzug, irgend einer Schikane veranlaßt, wodurch die finanziellen Vorteile der Auflage stark herabgemindert worden wären. Schon wenige Jahre später stieß man auf ähnlichen Widerspruch. Im Kollegium der 60er kam man im August 1775 auf jenen Plan zurück; man bezeichnete die Befürchtungen, die an die Äußerungen des Gesandten geknüpft waren, als übertrieben und meinte, verständige Vorstellungen würden den französischen Hof überzeugen, daß eine Auflage von 6 Pfennigen auf die Flasche Wein nicht geeignet sei, den Konsum zu verringern.

Infolge dieser Anregung trat man der Frage wieder näher, was denn aber auch sogleich bewirkte, daß de la House Anfang Februar 1776 dem Syndikus Schuback seine Unzufriedenheit über die neuen Weinkonsumtionspläne kundgab. Der Rat war übrigens entschieden gegen die weitere Verfolgung der Sache; in seiner Mitte bestand die Ansicht, daß von einer Präjudizierung der Autonomie der Stadt nicht die Rede sein könne; der Geist des Handelsvertrags von 1769 spreche gegen die Einführung einer solchen Abgabe ohne Zustimmung Frankreichs. Wenn man Bremen anführte,

[1]) S. Beilage V.

das doch auch Weinhandel mit Frankreich hatte und gleichzeitig eine Weinkonsumsteuer besaß, so war die Stellung Bremens gegenüber Frankreich doch eine andere. Für Bremen war noch der alte Vertrag mit Frankreich von 1716 in Kraft; es besaß keine englische Court, die stets Frankreichs Eifersucht erregte.

Da aber die 60er auf ihrer Ansicht von der Ausführbarkeit der Sache bestanden, so verhandelte im Februar 1777 Syndikus Schuback mit de la House. Dieser verhielt sich aber vollkommen ablehnend und erklärte, die französischen Handelsstädte würden alsbald Lärm machen. Auch in Lübeck habe man eine solche Auflage machen wollen, auf Vorstellung der Kaufmannschaft aber davon abgesehen. Auch seien an ihn schon Anträge ergangen in der Richtung auf einen Traktat mit Dänemark zugunsten Altonas. Der Handel Frankreichs mit Hamburg leide schon infolge der vielen hiesigen Fallissemente. Wolle man direkt in Paris anfragen, so werde die Antwort wahrscheinlich lauten, Hamburg könne ja tun, was es wolle; doch würden wohl Gegenmaßregeln gegen Hamburg ergriffen werden. Der Gesandte zeigte auch Schuback die an ihn im Jahre 1772 ergangenen Briefe der französischen Regierung, und Schuback konnte sich überzeugen, daß diese an Schärfe nichts zu wünschen übrig ließen.

Infolgedessen stand man nun von weiteren Schritten ab; der hanseatische Agent in Paris, d'Hugier, faßte allerdings die Sache nicht so bedenklich auf, glaubte auch nicht, daß der Hof viel Wesens machen werde aus der Einführung einer Weinkonsumabgabe. Der Rat zog es doch vor, die Sache ruhen zu lassen, womit denn auch die 60er einverstanden waren.

Merkwürdig ist es nun aber, daß man noch in demselben Jahre, in dem man eine finanzielle Belastung des Weins geplant hatte, dazu schritt, den Weinhandel in freiere Bahnen zu lenken. Die bereits im Jahre 1772, wie erwähnt, lautgewordenen Klagen der Weinhändler hatten doch gezeigt, daß man dieser Branche des Geschäfts auf rationelle Weise zu Hilfe kommen mußte. Der hamburgische Weinhandel ohne Frage im Rückgang begriffen; namentlich hatte

auch die Spedition der nach anderen Orten bestimmten Weine, Branntweine und Essige sich zum größten Teile von der Stadt gewandt, meist nach Altona. Die Abnahme des Weinhandels war nun zum Teil die Folge der Tatsache, daß die französischen Häfen jetzt direkte Verbindungen mit Gegenden hatten, mit denen sie früher nur über Hamburg verkehrten, so mit den Ostseehäfen, Skandinavien, Rußland. An dieser Tatsache und ihren natürlichen Folgen ließ sich schwer etwas ändern. Wohl aber ließ sich die Spedition wieder an die Stadt ziehen. Wie oben erwähnt, waren Wein, Branntwein und Essig von der 1727 eingerichteten allgemeinen Transitofreiheit ausgenommen; sie zahlten Zoll, auch wenn sie wieder ausgeführt wurden. Beseitigte man dies, hob man diesen Zoll auf, so war zu hoffen, daß die Spedition von Wein sich wieder heben werde, was denn auch dem Kommissionshandel schließlich zugute kommen mußte.

Der Entwurf von 1765 hatte bekanntlich die Einführung der Transitofreiheit für Weine usw. vorgesehen. Er war nicht angenommen worden, und der Weinhandel hatte inzwischen weitere Einbußen zu beklagen. Am 5. Juni 1776 hatten deshalb die Kommerzdeputierten die Transitofreiheit für die durchpassierenden Weine usw., d. h. die Aufhebung des Zolles und der Akzise für diese Weine usw., beantragt. Der Rat ging darauf ein; sein Antrag an die Bürgerschaft ward am 27. November 1777 von dieser genehmigt. Wie vorsichtig aber und wie ängstlich man beflissen war, alles zu vermeiden, was Hamburg in den Ruf setzen konnte, als ob es bestrebt sei, einen Handelszweig zum Nachteil anderer an sich ziehen zu wollen, lehrt die Antwort, die der Rat den Kommerzdeputierten, die um Veröffentlichung jenes Beschlusses baten, gab; er lehnte die Veröffentlichung ab, *um unseren Nachbarn nichts in den Mund zu legen, was uns nachtheilig seyn könnte.*[1]) Den Weinhändlern war damit überlassen, selbst für die Verbreitung jenes Beschlusses Sorge zu tragen.

Die Finanzlage der Stadt führte doch stets wieder auf die Weinkonsumakzise zurück. Andererseits bestanden die

[1]) Auch in der Sammlung der Hamb. Verordnungen usw. von ANDERSO fehlt der Beschluß.

alten Bedenken weiter fort. Und Frankreich hielt stets sein Augenmerk auf diese Frage gerichtet. Als Hamburg im Jahre 1788/89 mit Frankreich über die Erneuerung des Vertrags von 1769 verhandelte, war die Hauptbedingung Frankreichs, daß Hamburg weder direkt noch indirekt irgend eine neue Auflage auf französische Waren legen dürfe.[1]) Der Rat sah freilich bald, daß diese Forderung lediglich auf die Weinkonsumtionsakzise ziele, und beruhigte deshalb in einer Note vom 2. März 1789 den Gesandten Bourgoing.[2]) Doch wurde in der Konvention, die über die Verlängerung des Vertrags abgeschlossen wurde, diese Frage weder speziell noch allgemein berührt.

Nicht am wenigsten die Rücksicht auf Frankreich war es denn auch, die die seit langer Zeit notwendig gewordene Revision der Weinakziseordnung von 1706 verhinderte. Namentlich war es dringend nötig, das Verhältnis der Maße zur Weinakzise zu regeln; es war so weit gekommen, daß Stücke Wein, die aus Cette kamen, 70—90 Viertel enthielten, aber als $^1/_2$ Stück verakzist wurden, während $^1/_2$ Stück sonst auf 30 Viertel gerechnet wurde; beim Branntwein herrschten ähnliche Mißstände. Auch hieran mochte man aus Rücksicht auf Frankreich nicht rühren. Ein guter Kenner dieses Landes, G. H. Sieveking, war damals der Ansicht,[3]) daß Frankreich durchaus nichts gegen eine Weinkonsumakzise haben werde. Die Notwendigkeit, Finanzquellen zu schaffen, und die Überzeugung, daß der Wein bluten könne, ließ die Frage nicht zur Ruhe kommen. Als Syndikus Doormann sich im Sommer 1802 in Paris aufhielt, sondierte er hier die französische Regierung über diesen Punkt. Der Erfolg scheint nicht un-

[1]) Vergl. BAASCH, Quellen, Heft 1, S. 161.

[2]) Es heißt daselbst: *que le Sénat ait pour le présent la moindre intention de mettre un impôt de consommation sur aucunes des marchandises et denrées de l'importation de France; tout au contraire il promet, qu' au cas qu'une pareille imposition put jamais avoir lieu, les intérêts de la France seront menagés le plus que possible. Pour faire preuve de cette intention sérieuse, il se désiste de l'impôt de consommation sur les vins autrefois projeté, jusqu' à ce que la Cour de France y donnera son acquiescement.*

[3]) An seinen Bruder, Syndikus Sieveking, 1795 Febr. 16.

günstig gewesen zu sein; denn der Senat beantragte wirklich im Jahre 1804 eine Weinkonsumakzise von höchstens 1 Schill. auf die Flasche von den in Gebinden und von 2 Schill. von den in Flaschen von auswärts kommenden Weinen und Branntweinen, wobei die Modalität der Erhebung der Abgabe weiteren Beratungen überlassen wurde. Dieser Vorschlag rief, noch ehe er in der Bürgerschaft beraten wurde, den Widerspruch der Weinhändler hervor. Sie stellten in einer Eingabe vom 20. Dezember 1803 dem Senat vor, daß der hiesige Weinhandel bei einer solchen Auflage zugrunde gehen müsse, schilderten die Konkurrenz Altonas, die zu befürchtende Zunahme des Schmuggels usw.[1])

Die Bürgerschaft lehnte am 9. Februar 1804 und abermals am 28. Februar 1805 die Vorlage ab. Bedenken bestanden übrigens nicht nur im Senat, sondern auch bei den Oberalten. Diese hatten in ihrem Gutachten vom 14. November 1804 auf die Schädigungen hingewiesen, die der Weinhandel erleiden werde, ebenso auf den zu befürchtenden Einspruch Frankreichs. Im Senat hatte sich der Weinhändler J. V. Meyer dagegen ausgesprochen und betont, daß der Weinhandel in den letzten 30—40 Jahren erheblich abgenommen habe und sich nur noch durch die großen Kredite erhalte, die man auswärts gebe.

Die Finanzkalamität nötigte schließlich den Bürgern doch die so lange Zeit von der Hand gewiesene Weinkonsumakzise auf. Ein erneuter Antrag des Senats wurde am 10. Dezember 1807 endlich angenommen. Es blieb bei der alten Weinakzise; außerdem aber wurde auf alle hier konsumierten Weine und Branntweine eine Auflage gelegt, die 1 Schill. pro Flasche betrug für die in Flaschen ankommenden Weine usw. und 5 Taler auf die in Gebinden ankommenden.[2])
Doch gelang es nachträglich noch den Weinhändlern, die

---

1) Vgl. auch die Druckschriften: Gedanken über die im Februar 1804 für Hamburg vorgeschlagene Weinkonsumtionsabgabe, im August 1804, und: Verhältnisse einer neuen Zolleinrichtung, von dem Weinhändler J. H. HOLTZ (er hat auch die Eingabe vom 20. Dez. 1803 unterzeichnet).

2) ANDERSON, Sammlung hamb. Verordnungen VII, S. 217 ff.

Abänderung mehrerer besonders lästigen Bestimmungen der neuen Verordnung zu erwirken;[1]) so wurden sie befreit von der vorgeschriebenen Einreichung des Lagerbestandes, ferner von der Notwendigkeit, die Personen, die von ihnen Wein und Branntwein gekauft, namentlich anzugeben; sodann sollten die Weinschenker und Zapfer nicht wegen ihres Konsums taxiert werden, sondern sie hatten diesen vierteljährlich auf ihren Bürgereid zu deklarieren; endlich wurden auch die Weinhändler, Weinschenken und Wirte des übrigen Stadtgebietes genau denselben Bestimmungen der Weinkonsumakzise unterworfen, wie die in der eigentlichen Stadt wohnenden. Hierdurch sollte jenen das Interesse genommen werden, ihre Vorräte auf nichthamburgischem Gebiet zu kaufen.

Der Ertrag dieser Abgabe entsprach freilich nicht den Erwartungen. In den 20 Monaten vom 1. Januar 1808 bis ultimo August 1809 hatte sie nur 73000 Mk. Cour. eingebracht, was zum Teil allerdings eine Folge des durch die hohen Weinpreise herabgeminderten Konsums war, zum größeren Teil aber dem Umstande zugeschrieben wurde, daß man sich der Abgabe widerrechtlich zu entziehen wußte. Doch wurde sie am 23. November 1809 auf weitere zwei Jahre bewilligt.

Wir können hier abschließen. Die Weinakzise hat auch nach der französischen Zeit weiter bestanden. Näheres hierüber ist bereits von anderer Seite dargestellt worden.[2]) Endgültig aufgehoben ist die Weinkonsumabgabe erst mit dem 31. August 1888, nachdem die letzte, sie regelnde Verordnung 27 Jahre in Kraft gewesen war.

Nur das möge hier bemerkt werden: Diese Abgabe hat im 19. Jahrhundert sowohl in ihrem Ertrage wie in der Modalität ihrer Veranlagung ähnliche Schwankungen und Modifikationen erfahren, wie in den Zeiten, die wir geschildert haben. Rücksichten auf das Wein produzierende Ausland sind freilich im 19. Jahrhundert wohl überhaupt nicht, jedenfalls nicht in dem Maße, wie ehemals, genommen worden. Aber *keine unserer Abgaben hat von jeher, und noch in neuester*

---

[1]) Ebendaselbst S. 272 ff; LOHMANN, Hamb. Rat u. Bürgerschlüsse I, 68 f.
WESTPHALEN, Hamburgs Verfassung und Verwaltung. 2. Aufl. II, S. 87 ff.

[redacted]

Zeit, der Gesetzgebung größere Schwierigkeiten[1]) bereitet als die Wein- und Branntweinakzise. Es ist aber von jeher, und nicht nur bei der Akzise, sehr schwer gewesen, fiskalische Forderungen und Bedürfnisse mit den Lebensbedingungen des Handels zu vereinigen. Wenn der Weingroßhandel nicht dabei zugrunde gegangen ist, so verdankt er es wohl in erster Linie sich selbst; er wehrte sich stets kräftig seiner Haut. Allerdings hat der Weingroßhandel in Hamburg niemals so, wie in Bremen, gelitten unter der erdrückenden Konkurrenz eines privilegierten Ratsweinkellers; in Bremen selbst hat man das schon im 17. Jahrhundert anerkannt und auf die freisinnigen Grundsätze, mit denen man in Hamburg den Weinhandel pflegte, hingewiesen.[2])

In der ganzen Geschichte der hamburgischen Weinakzise tritt aber neben der Sorge für die städtischen Finanzen auch das Bestreben hervor, einerseits dem Großhandel nicht zu schaden, andererseits auch die Detaillisten zu ihrem Recht kommen zu lassen; am wenigsten die Rede ist schon damals vom Konsumenten. Die Schwierigkeit, zwischen diesen Interessen zu lavieren, erklärt die große Mühewaltung, die diese Abgabe allen bereitet hat, die mit ihr zu tun hatten, erklärt aber auch, daß keiner, weder Staatssäckel noch Großhandel noch Kleinhandel, mit der Abgabe je zufrieden gewesen ist. Wo es einzeln anscheinend doch der Fall gewesen ist, hatte man auf der anderen Seite Besseres eingetauscht oder Schlimmeres abgewandt.

---

[1]) Ebenda S. 84.

[2]) KOHL, Der Raths-Weinkeller in Bremen, S. 35.

Beilagen.

I.

Memorial, was vor mängel und gebrechen bey der Weinaccise anitzo noch vorhanden, nebenst angehenkter erinnerung, wie dieselben verhoffentlich remedyrt werden konten.

Von Hans vom Holtze.

1629. Jan. 16.

Anfenglich ist zu wissen, daß das gantze fundament der Weinaccise auf diese beiden nachfolgende Puncta beruhen thuet:

1. Als daß zum Ersten auf alle und jede ausgehende Weine fleißige achtung gegeben werde, dergestalt, ob auch mehr Weine, alse der Schiffer in seinem Content angegeben, hereinkommen, dan auch ob auch weniger Weine, alse auf der Accise angegeben, hinaus gehen thuen.

2. Vors ander, daß alle und jede Weinhändeler richtige Rechnungen übergeben müssen, 1) was sie vor lackagie auf ihre empfangene Weine gehabt. 2) wie viel Weine sie verkauft. 3) wer dieselbe entfangen.

Ob nun wol wegen dieser Puncte in dem gemachten Weinaccise Schragen gute Anordnung gethan, wirdt doch von mehrentheils der Schiffern und Weinhändelern derselben wenig nachgelebet, derogestalt, daß gar selten ein Schiffer sich auf der Weinaccise angibt und sein übergebenes Content-Zettul mit der Kaufleute Einverzollung übereinstimmet, imgleichen, daß man der Weinhändeler Rechnungen, ob schon oft- und vielmals darumb Anfoderung geschicht, nicht bekommen oder habhaft werden kan, und wan sie entlich Rechnung übergeben, sie alsdan so viel Weine, als ihnen nur selbst geliebet, in die lackagie rechnen und an frembde hinaus verkauft schreiben thuen, welches man ihnen dan bishero also hat glauben und hinpassiren lassen müssen.

1. Damit aber diesem vorgebawet werden möchte, wolte hochnötig sein, das zufoderst der Schiffer, der Weine einbringet, sobalt er mit seinem Schiffe alhie anlanget, und sich auf dem Niedern Baume angiebet, von dem alda bestelten Officirer ernstlich vermahnet wurde, sich auf der Weinaccise in Persohne anzugeben und von seinen einhabenden Weinen alda Anzeige zu thuen.

2. Vors Ander, daß der Officirer aufm Niedern Baume alle und jede Weine, so durch Ewer- und Luchterführer oder andere Persohnen in Ewern, Luchtern, Prahmen, Schuten oder wie es Nahmen haben magk, in dem Baume gebracht werden, richtig annotiren möste, mit Vorzeichnusse, aus elchem Schiffe die Weine gelosset und wehme sie solten werden geliefert.

3. Zum dritten, daß auch alle und jede Officirer auf Bäumen und Döhren keine Weine ohne richtige Visitation ein und aus der Stadt passiren lassen mosten, wehre derowegen auch hoch nötig, das sie laut beigefugter Copey in eidt genommen, auch ihnen vor solche Mühewaltung eine billigmeßige recompens zur Ergetzligkeit gereichet, insonderheit der dritte Theil der Strafe davon zugekehret werden möchten, und solches aus dieser Uhrsache, daß oftmaels wol Ahmen und halbe Ahmen, weiln dieselbe zum ausgehende anitzo auch Accise geben müssen, vor Uxhövede auf der Accise angegeben werden und hinaus gehen konnen, welche Visitation dan durch niemanden besser dan durch die Officirer auf Bäumen und Döhren verrichtet werden magk, in Erwegung, weiln solches durch die Accise-Knechte nicht wol geschehen, und von ihnen in Acht genommen werden kan, aus Uhrsache, daß die Accise-Zettul in ziemblicher Menge teglich abgeholet, und theils Weine darauf alsofort, theils auch wol über 2, 3, 4 und mehr Tagen erst hinaus gehen thuen.

4. Daß nun fürs Vierdte auch der Weinhändeler Unterschleif mit der lackagie vorgebawet werden möchte, so ist zufoderst zu wissen, daß mehrentheils der Weinhändeler Weine im Einkommen in ihren Kellern zu visitiren unmüglich fallen wolle, aus nachfolgender Uhrsache, daß, wan eine hispanische Schiffsflota alhie anlanget, dieselbe 5, 6, 7 oder 8000 und mehr Pipen Weine mit sich bringet, davon dan oftmaln über die hundert Persohnen Weine bekommen thuen. Damit aber gleichwoln hierauf Achtung gegeben, und man hievon gewisse Rechnung bekommen konte, wehre kein besser Mittel zu finden, dan daß die Küpere oder Weinverlassere (dehrer kaum 20 in der Zahl sein mügen) in Eidt genommen werden mösten, derogestaldt, daß ein jeder auf der Wein-Accise wahre eigentliche Anzeige thuen wolte, welches Weinhändelers Weine er in Vorwahrung und wieviel Weine er mit seinen Knechten einem jeden seiner Kaufleute aufgefullet hette. Und konten nun diese Küpere ebenso wol in Eidt genommen werden, alse es mit den Schlachtern und Spundern alhie geschehen; dan die Schlachtere haben geschworen, das sie kein Viehe ohne Vorzeigung des wahren Accise-Zettuls schlachten und ins Saltz hawen oder durch die ihrige ins Saltz hawen lassen wollen, die Spundere aber, das sie wochentlich auf der Bieraccise anmelden müssen, wieviel Tonnen sie belegt und gespundet. Es konte auch diesen Küpern oder Weinvorlassern vor solche ihre Mühewaltung und damit sie sich dessen nicht zu beschweren hetten, eine Gerechtigkeit gemachet werden, daß niemand solch Weinvorlasser- oder Küper-Ambt alhie zu gebrauchen Macht haben solte, deme solches nicht von den Deputirten Herren der Weinaccise oder Einem Hochweisen Rahte concedirt und frey gegeben wehre, inmassen dan die Schlachtere wegen solches geleisteden Eides mit dieser Gerechtigkeit, daß sie und keine andere alhie schlachten mügen, vom Hochw. Rahte privilegirt worden sein.

Da nun obgesetzte Puncta solchergestalt ins werck gesetzet und denselben also nachgelebet werden möchte, ist nicht zu zweifeln, von de Weinen gute, richtige Rechnung gehalten und die Accise dadurch w

hoffentlich merklich verbessert werden konte, auf welche Puncta auch Vorpachtere, wan die Accise vorpachtet werden solte, zweifelsohne sehen und fleissige Achtung haben würden. Dann soll die Accise richtig einkommen, so kan nicht zu fleissige Aufsicht geschehen. Stelle nun obengesetzte Puncta meinen großgonstigen, gebietenden Herren zu erwegen anheimb. Datum den 16. January Anno 1629.

Meiner Herrn dienstwilliger und gehorsamer

Hans vom Holtze.

Hamb. Staatsarchiv Cl. VII Lit De Nr 2 Vol 5a.

II.

Project einer neuen Wein-Accise-Ordnung, von den Weinhändlern dem Rath übergeben. 1721. Sept. 17.

Project veränderter Wein-Accise, darin von einkommenden Wein, Brantwein etc. die Accise abgenommen, hingegen auf sehr leidliche Weise von den Grossirer, Wein-Händler und Weinschenken gehoben wird, bei jetzt augenscheinlicher Gefahr der überhand nehmenden Contagion in Vranckreich dieser Stadt zum besten entworfen.

Art. 1.

Alle Sorten Fransche, Reinische, Land- und Spanische Weine, Seckten und Wein-Essig, See- oder landwerts kommende, sind Accisefrey und zahlen davor nichtes.

Art. 2.

Dergleichen welcher Kaufmann bei Parthey darunter 5 Uxhoft allerhand Fransch Wein, 5 Uxhöften Wein-Essig, 2 Stücken Branntwein, 2 Stücken Picordan[1]), 2 Bothen Seresche und Canarie Seckten, item Portsche und Alicant, 2 Piepen Spanische, 1 Stück Reinisch oder Landwein das geringste handelt, zahlet gleichfalls nichtes.

Art. 3.

Welcher aber ein Grossirer und bey entzelen bis äusserst halben Uxhoften aller gedachter Wein etc. dabey verkaufen will, zahlet vor diese Freiheit der Wein-Accise jährlich 100 ℛ︁, und da deren nur 20, ist 2000 ℛ︁.

Art. 4.

Der Weinhandler der zu vorigen in kleineren Fustagie oder Butteljen bei der Hohl-Maaß gedachte Weine etc. zu verkaufen Freyheit haben will, zahlet jährlich davor 150 ℛ︁, und da deren nur 60, ist 9000 ℛ︁.

---

[1]) Picordan, Piccardan, ein weißer, süßer französischer Wein.

Art. 5.

Wer dazu die Weinschencks-Freiheit haben will, so, daß er alle vorige Freiheiten mit besitzet, giebet jährlich vor jedem Keller oder Haus, worin er sitzende Gäste haben will, der Accise 200 ℳ, und da deren nur 140, sind es 28 000 ℳ.

Art. 6.

Vor die alleinige Verkaufungs-Freiheit von franschen, holländischen oder hiesig gemachten Zitter-Essig bey Kleinigkeiten giebt jeder jährlich der Wein-Accise 15 ℳ, und da deren 40 sich angeben, ist 600 ℳ.

Art. 7.

Endlich jeder der Weinschencken aufn Hamburger Berg, St. Jürgen, Teich, Schweinköfen, Damthor giebt jährlich 100 ℳ, und da deren 10, ist — 1000 ℳ.

Art. 8.

Wer nicht in 1 Monat von dem Tag der Publication dieses Projects auf dem Wein-Accise Contor sich mit seinem Bürger-Zettul, daß völlig bezahlet, in einer gedachter Freiheiten sich verzeichnen lassen, kann in einem ganzen Jahr nicht wieder dazu gelangen.

Art. 9.

Dem Commercio zum Besten werden davon ausgeschlossen alle Seefahrende, Everführer, Makler, Handwerker, Krüger und Stadt-Bediente. So aber ein Seefahrender vor sich in Kaufmannschaft Wein etc. mitgebracht, ist er schuldig, solche unter seines Schiffers oder eines der Befrachter als Kaufleute Nahmen aufn Zoll mit anzugeben und durch selben auch zu verkaufen lassen, in Partheien als Art. 2 verordnet.

Art. 10.

Den letzten Tag obgedachten Monats calculiret der p. t. Bürger und Schreiber, wie viel in jeder Classe sich angegeben, und machet die Ausrechnung, ob jedem mehr oder weniger als gesetzte 100 ℳ, 150 ℳ, 200 ℳ, 15 ℳ und 100 ℳ vor 1 Jahr heraus zu zahlen zu kompt, also daß der Camerey netto 40 600 ℳ bleiben.

Art. 11.

Die ausgerechnete Summa jeder Classis wird den folgenden Tag an dem Wein-Accise-Contor von 10 bis 12 Uhr diesen Monat herdurch angehenget, und hat jeder der eingeschriebenen in solcher Zeit sein Quantum in grob Courant Geld dahin zu bringen, bey Strafe 20 oder mehr Rthlr.

Art. 12.

Welcher Bürger in einer zu nehmenden Freiheit, davor er der Wein-Accise nicht contentiret, überzeuget wird, ist zum ersten mal i 20, zum andern mal in 50 ℛ, zum dritten mal aber in wilkürliche Stra

verfallen; da aber nur ein gegründeter Verdacht auf selbigen zu bringen, muß er sich eidlich vor einen der Wein-Accise-Herren davon purgiren oder gedachte Strafe erlegen.

Art. 13.

Alle Weine etc., so von obgedachten excludirten als auch ungesessenen Leuten in einer Zeit zu nehmenden Freiheit gefunden werden, sind sofort der Confiscation unterworfen und werden von den itzigen und noch 5 anzunehmenden Bedienten dem Weysen-Hause oder Pesthofe eingeliefert, wobey die Wache bey Tag und Nacht zu assistiren gehalten.

Art. 14.

Zu den jetzigen Bedienten werden noch 5 erfodert, so redlich, denen auch die Fustagien der Weine etc. bekandt; jeder der letzteren hat bey redlicher und fleissiger Verwaltung seines Dienstes 500 ℔ aus der Cämerey mit den 1/3 Theil der anzugebenden Strafe, muß aber dabey 1500 ℔ Caution der Cämerey stellen, daß, da er faul, verdrossen oder untreu befunden, also daß er mit jemanden colludiret, nicht allein seines Dienstes, sondern auch gedachter Cautions-Summa verlustig.

Art. 15.

Zu mehrerer Verhütung alles Unterschleifes wird einem jeden der gedachten 5 Classen alle Namen der Mitinteressirten bey Zahlung seines Quoti vor ein Jahr unter des Wein-Accise-Schreibers Hand gegeben, davor derselbe mit dem Contor-Bedienten 12 β zu empfangen, und daß ein jeder auf seinen Nachbarn nicht allein Acht geben, sondern auch sehen kann, daß dieses Jahres Ausrechnung richtig, dermaßen daß löbl. Cämerey nicht mehr oder weniger als 40 600 ℔ empfangen.

Art. 16.

Von den einzukommenden Strafen hat löbliche Cämmerey, ohne auf gedachter Haupt-Summa zu kürzen, den 1/3 Theil, der Schreiber und Contor-Bediente 1/3 und der Angeber den letzten 1/3 Theil zu empfangen.

Art. 17.

Da auch durch dieses Project dem Wein-Accise-Schreiber und jetzigen Bedienten alle ihr übrige Intraden als Zähl-, Weinnacht-, Visier-, Voye-Geld und anders gantz abgenommen werden, wird erstern mit seinem ordentlichen Salario jährlich 2600 ℔ und letztern 1500 ℔ aus der Cämerey zu geben sein, welcher beider nebst obiger 2500 ℔ der 5 Bedienten Bezahlung der Cämerey jährlich 6600 ℔ beträgt, daß also selbiger 34 000 ℔ frey bleiben.

Art. 18.

So wol die Vergebung obgedachter 5 Bedienten-Stellen, deren Eides-Einrichtung, Bestrafung und Entsetzung, als auch aller in diesem Project thaltenen anderen Bestrafungen, sogar die Wein-Verkauf- oder Schenkungs-

Verbietung wird extrajudicialiter und ohne gerichtlichen Proceß denen Herrn dabey verordneten und 10 deputirten Bürgern der Wein-Accise gelassen. Also daß da alle Montag, Mittwoch und Freytag von 10 bis 12 Uhr eine Klage kompt, selbige der Wein-Accise-Schreiber zu Protocoll bringet, in Gegenwart oder bei Verhinderung in Abwesenheit des sitzenden Bürgers, da denn Beklagter von dem Contor-Bedienten citiret wird, davor selben 4 ß zukommen. Bey Erscheinung wird Beklagten Antwort ebenmäßig protocolliret. Da nun selbiger schuldig, wird ihme die Strafe vorgelesen, bey Gestehung und Zahlung derselben hat es seine Richtigkeit. Verstehet Schuldiger sich nicht dazu, wird der älteste oder in dessen Abwesenheit der folgende Wein-Accise-Herr aufs Rahthaus zu treten ersuchet, dabey der Bürger und Schreiber mit Beklagten treten, wo möglich den Casum zu ventiliren. Da aber Beklagter ans große Collegium appelliren sollte, wird dessen Hartnäckigkeit nach befundenen Umständen mit höherer Strafe zu belegen sein.

Art. 19.

Bey Vermeidung willkürlicher Strafe soll sich niemand an denen Bedienten mit Worten oder Werken vergreifen, auch kein Bedienter einen Bürger unbillig molestiren.

Art. 20.

Dieses Project wird auf 10 Jahr fest zu stellen sein, also daß jährlich umb selbe Zeit die Einschreibung und Anticipations-Zahlung, wie oben verordnet, von einem jeden geschehen muß und dazu desselben Besten (:wann es angenommen:) in solcher Zeit ein mehreres zu observiren sein möchte, solches würde E. Hochw. Rath und Erbgesessene Bürgerschaft zu gedachten löblichen Collegii Disposition, wie vorhin, zu überlassen haben, aber dabey sich vorbehaltende, nach Verfliessung derselben solches zu verändern oder gar davon abzustehen.

Hamb. Staatsarchiv Cl. VII Lit D[b] N[o] 2 Vol 5[c]

III.

Anhang zu der Wein-Accise Ordnung de A[o] 1706. Zwischen Rath und Oberalten vereinbart im Juni 1725.

Nachdem wahrgenommen worden, welchergestalt die Stadt in der Wein-Accise bishero sehr verkürzet worden, insonderheit die Schenck-Freyheit allenthalben dermaßen zugenommen, daß ein jeder nach Belieben sich dieselbe zueignen und fast in allen Bier- und Brandweins-Kellern Wein verzapfet und geschencket werden wollen: als hat E. E. Raht die alte Wein-Accise-Ordnung nachsehen und an einigen Orten besser einrichten lassen, welche Einrichtung, nachdem sie von Erbgesess. Bürgerschaft in dem Convent d. d. . . . mit beliebet worden, derselbe durch den Druck hiemit publiciret und will alle und jede dieser Stadt Bürger und Ei

wohner ermahnet und denenselben ernstlich geboten haben, sich danach zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten.

1. Soll vor jedem Hause, Sahl, Raum oder Keller, allwo innerhalb der Stadt Wein verzapfet wird, jährlich wegen der Zapffreyheit 25 bis 150 ℛ Cour. bezahlet werden, auch die Weinschenken und Zapfer ihr volles Bürger-Geld bezahlet haben, und diese entweder einen Schild oder anderes Zeichen, worauf eine Traube und Glas-Wein deutlich gemalet oder von Holtze geschnitten ist, die Weinhändler aber, so sich des Verzapfens in kleiner quantitaet bedienen wollen, eine andere marque, wodurch sie von den übrigen Weinhändlern unterschieden werden, bey 20 ℛ Strafe vor ihren Häusern auszuhängen verbunden seyn, damit es von allen Vorbeygehenden könne erkannt werden.

2. Obgedachte taxa der 25 bis 150 ℛ soll in vier Classen von 25, 50, 100 und 150 ℛ eingetheilet, und diese Classifikation durch die Deputation zur Wein-Accise reguliret und mit denen Weinschenken von der Deputation darüber accordiret werden.

3. Alle Weinhändler und Grossirer, so an Leuten innerhalb dieser Stadt und deren Gebiete in bouteillen oder kleinen Gefäßen unter einem halben Oxhoft auf einmal Weine verkaufen oder an dieselbe dergleichen kleine quantitaet aus ihrem Hause oder Raume oder Keller abfolgen lassen, müssen ein jeder dafür jährlich 150 ℛ bezahlen und vorhero sogleich in dem unten angesetzten Termin nach publication dieser Verordnung mit der Deputation zur Wein-Accise sich desfalls abfinden.

4. Würde aber ein Weinhändler und Grossirer, der solche taxa jährlich nicht bezahlet, dennoch Wein in Kleinigkeiten verkaufen, wie vorhin gemeldet worden, soll derselbe vor jedesmal, daß er dergestalt Weine verkauft hat, 100 ℛ Strafe erlegen, und der Angeber den 4. Theil davon zu geniessen haben.

5. Daferne auch sonst jemand in dieser Stadt, ohne mit der Deputation zur Wein-Accise accordirt und zu einer der gedachten 4 Classen sich erklärt zu haben, in Kellern, Buden oder auf Sählen Wein verzapfen, schenken oder verkaufen würde, sollen nicht nur die sich bey ihm befindliche Weine dem gemeinen Gute heimgefallen und confiscirt seyn, der Angeber den 4. Theil davon für sich haben, sondern auch ein solcher Uebertreter dieser Verordnung überdem in Strafe gezogen werden. Wie dann zu desto mehrer Aufsicht denen Weinaccise-Knechten alles Ernstes bey Verlust ihres Dienstes, auch nach Befinden härterer Leibes-Strafe anbefohlen wird, nach Einhalt des XI. Articuls der Wein-Accise-Ordnung von A° 1706 ihres Amts und Schuldigkeit wahrzunehmen und, wann sie dergleichen heimliche Weinschenken und Zapfer erfahren oder wissen, solche ungesäumt gehörigen Orts anzugeben, dagegen von denen Strafen, so sie durch ihre Anzeige einbringen, ihnen der 3. Theil zufliessen soll.

6. Innerhalb 4 Wochen nach publication dieser Verordnung soll ein jeder, der, erstangeführter maßen, des Weinschenkens und Zapfens in dieser Stadt sich gebrauchen will, bey der zur Wein-Accise verordneten Deputation sich anmelden und die taxa derjenigen Classe, worunter er,

dem Befinden nach, gesetzet werden mögte, sofort baar entrichten, auch jährlich damit continuiren, übrigens aber, was in vorgesetzten Articuln ausdrücklich nicht geändert worden, es bey der Wein-Accise-Ordnung von dem Jahr 1706 alles Einhalts gelassen werden.

Hamb. Staatsarchiv Cl. VII Lit. D^b Nr. 2 Vol. 5^c

IV.

Plan zu einer neuen Wein-Accis-Ordnung, am 12. Juni 1765 vom Rath den Comm. Dep. mitgeteilt.

§ 1. Um zuförderst und vor allen den Wein-Handel mit auswärtigen Königreichen und allermeist mit Frankreich, wohin das stärkste Commercium mit selbigem getrieben wird, auf alle Art und Weise noch ferner zu favorisiren, soll die eingehende Accise auf Brandtewein, Wein und Essig großentheils auf die Hälfte, überhaupt aber solchergestalt heruntergesetzet werden, als der hiebey gehende Entwurf einer neuen Taxa, welche, da die vorige undeutlich und mangelhaft sind, auch die Gattungen der Weine sich vermehret haben, ganz unumganglich ist, in mehrerm ausweiset. Und bleibet es bey dem Abzug von 10 Procentum Leccage.

§ 2. Um hiernächst zweytens die Ausfuhr der Brandteweinen, Weine und Essig, sowohl see- als landwärts, zu erleichtern und zu befördern, wird

a) bey denen als Transito angegebenen der bisherige Zoll gleich der Accise ein- und ausgehend cessiren, auch die Auffüllung ohne Beyseyn der Bedienten, da nöthig, erlaubet seyn, und will man es darin auf den Eid der zum Transito sich qualificirenden, als wobey es sein unveränderliches Verbleiben hat, lediglich ankommen lassen.

b) Bey denen Brandteweinen, Weinen etc, welche zwar in die Stadt kommen und darin aufgeleget werden, die aber nicht zur Consumtion darinbleiben, sondern aus derselben Gebiete zu Lande oder zu Wasser, es sey in Quantitäten oder bey Kleinigkeiten wieder ausgehen, wird ausser dem Zolle und der Accise, welcher eingehend davon erleget worden, weiter nichts bezahlet. Und stehet nicht nur den Weinhändlern, sondern auch den Wein-Schenken und Auszapfern solcher Handel und Verkauf im Großen und Kleinen frey. Es soll auch hinführo niemand für die Zapf-Freyheit an sitzende Gäste die bisher gewöhnliche jährliche Recognition bezahlen.

§ 3. Um aber drittens den Abgang zu ersetzen, welchen die Cämmerey bey allen vorgedachten Freyheiten leidet, und der bey andern Consumptibilien, besonders bei dem Bier sich jährlich vergrößert: so soll auf den in der Stadt und deren Gebiete consumirten Wein solcherge ein leidlicher und niemand empfindlich seyn könnender Impost ge werden, daß von einem Stübgen fremden Weins und Brandteweins Unterschied 2 ß und von fremden Essig 1 ß bezahlet werde.

§ 4. Um hierin auch in der Modalität der Bequemlichkeit hiesiger Bürger und Einwohner alles mögliche angedeihen zu lassen und um allen Zwang und Weitläufigkeit zu vermeiden, soll die erste und allgemeine Regel diese seyn, daß nicht der Consument, sondern der Verkäufer sothanes Consumtions-Geld zu erlegen habe, und die zweyte, daß es nicht nach einer persönlichen Taxa und öffentlich bezahlet, sondern auf Eid und Gewissen, so wie ein Quart Procentum auf dem Wein-Accise-Comtoir zu einer dazu anzusetzenden Zeit, nämlich von einem Weinhändler alle Jahr, von denjenigen aber, welche nur schenken und sitzende Gäste haben, Quartalsweise entrichtet werden.

§ 5. Die erste Regel betreffend, entrichtet der Weinhändler die Consumtions-Gebühr sowohl von dem, was er selbst consumiret als aus seinem Lager und Hause zum einheimischen Consumo verkauft, es sey an wen es wolle, nur die weiter ihr Gewerbe damit treibende, als andere Wein-Händler, Wein-Schenker, Auszapfer und überhaupt Enrollirte (:wovon bald ein mehreres folgen soll:) ausgenommen, als welche letztere, da sie aus Käufern Verkäufer wieder werden, für das in der Stadt und deren Gebiete durch ihre Hand consumirte die Erlegung der Accise auf sich nehmen und also ihren vorigen Verkäufer davon entbinden.

§ 6. Anlangend aber das heimliche Einschütten, so muß, um sich hiezu zu qualificiren, ein jeder auf Art und Weise, wie beym Transito, jedoch nicht durch einen cörperlichen Eid, sondern nur vermittelst einer Unterzeichnung auf Eid und Gewissen in einem auf dem Wein-Accise-Comtoir vorhandenen Buche sich dazu einschreiben, und zu dieser Enrollirung sind alle Weinhändler, sowohl deren Handlung darin alleine oder nur zum Theil bestehet, als die auf Speculation für ihre Rechnung etwas verschreiben oder kaufen, desgleichen die einen Lager-Keller von vielen oder wenigen Stücken errichten, nicht weniger die Weinschenken und Gastwirthe in der Stadt verbunden. Die aber kein eigentliches Wein-Gewerbe im Großen oder Kleinen noch Lager-Keller haben, sondern welche nur für sich oder für gute Freunde zur Haus-Provision etwas verschreiben oder die einige Weine und dergleichen in Commission erhalten und in die Fremde wieder schicken, sind ausdrücklich dazu nicht verbunden, sondern es stehet ihnen frey, jedesmal nach dem Content-Zettel die Accise von den nicht wieder versandten, sondern hier gebliebenen Quantitäten offenbar zu erlegen. Wollen sie aber aus freyem Willen sich einschreiben lassen, so geniessen sie auch des Beneficii des heimlichen Einschüttens.

§ 7. Und da schließlich nicht wohl alle Wein-Versender nach aussen Enrollirte seyn können, so ist im Voraus auf ein Mittel gedacht, wodurch allenfalls der jedesmalige Verkäufer wegen Bestimmung solcher Weine, ob zum hiesigen Consumo oder nach der Fremde zur Gewißheit könne gebracht und allen Unterschleifen gewehret werden.

§ 8. Alles obige verstehet sich nur zum Versuch auf etwa 4 oder 5 Jahre, jedoch in einer solchen unzertrennlichen Verbindung, daß eines ohne das andere weder continuiret noch aufgehoben werden solle.

Taxa der reducirten Wein- und Brandtweins-Accise.

Brandtwein aus Frankreich, Spanien oder woher er kommen, auch in welchen Foustagien er sey, die 30 hiesige Viertel 1 ℳ 8 β.

a) Der Unterschied der Gebinden und die Vergrösserung derselben verursachet diese Benennung von Vierteln. Man hat aber auch spanische und andere, als Frantz-Brandteweine, sowie vorhin, parificiret.

Spriet, wie oben, die 30 hiesige Viertel 2 ℳ.

b) Spriet von Frankreich zahlt itzo ebenso wie Brandtewein. da er doch allemal wenigstens 1/3 Wasser vertragen kann. Man hat demnach durch Rath- und Bürger-Schluß den hiesigen und Land —, auch Elbwärts eingehenden Spriet in der Accise verdoppelt.

Arrac, wie oben, die 30 Viertel 3 ℳ.

c) Arrac giebt auch nicht mehr wie Brandtewein, da er doch weit mehr werth ist, es mögen ohngefehr 50 Oxhoft jährlich in der Stadt consumiret werden.

Rum, wie Brandtwein, 30 Viertel 1 ℳ 8 β.

Weine, weisse von Bourdeaux und andern Örtern aus der Bucht von Frankreich, per Oxhoft 8 β.

dito, rothe per Oxhoft 10 β.

d) Diese Weine verdienen in Ansehung unserer eigenen Schiffarth mehr wie die folgende begönstiget zu werden, und dahero sind sie auf die Hälfte reduciret.

dito, weisse, von Bajonne, per Oxhoft 10 β.

e) die Oxhofte sind größer, und die Weine sind besser.

Muscat-Weine von Cette oder über Bourdeaux per Oxh. 12 β.

f) Diese haben bisher nicht mehr wie die vorhergehende Weine bezahlt, ob sie gleich mit mehrerem Rechte zu den Seckten, welche 2 ℳ per Oxhoft geben, zu rechnen; die hier gesetzte Taxa ist also der Mittelweg. Aus eben dieser Ursache hat man bey den folgenden 1 ℳ gesetzet.

Ein Stück Piccardan von 1½ Oxhoft von Cette oder über Bourdeaux 1 ℳ.

Ein Stück von 7 Anker Vin de Rhone, Roquemore, Tanelle, rothe Clairet, weisse Cette rottie[1]) und andere dergleichen Weine von Cette oder Bourdeaux 1 ℳ. Kommen diese letztgenannte Weine in größeren Foustagien, so wird die Accise nach Proportion bezahlet.

Champagner-Wein die 100 Bouteillen 1 ℳ 8 β.

g) Da dieser Wein in Körben kömmt, welche nach Gutdünken zu Oxhöften reducirt zu werden pflegen, so ist wohl nichts billiger, als daß die Reduction nicht auf die Hälfte, sondern, wie geschehen, auf 1 ℳ 8 β von 100 Bouteillen gesetzet werde.

---

[1]) Gemeint sind wohl die Weine von Cote-rotie, die vom Rhone herkamen, aber über Cette ins Ausland gingen.

Und eben dieser Umstand hat auch bey dem Bourgogne-Wein zum Grunde gedienet.

Bourgogne 1 Stück von ohngefehr 1 Oxhoft 2 ℛ 8 β.
dito eine Feulliette von circa einen halben dito 1 ℛ 4 β.
Ein Bot Greco-Wein von $2^1/_2$ Oxhoft 3 ℛ.

h) Diese und alle folgende Weine haben noch keine Taxa, sondern sind unter einer allgemeinen Rubrique und sehr undeutlich in den vorigen Wein-Accise-Ordnungen benennet. Sie sind aber von unterschiedenem Werthe, und man hat sie insgesamt auf eine proportionirte Weise heruntergesetzet, um nicht bey denen Staaten, aus deren Ländern sie kommen, einen Unwillen daher zu erwecken, daß man alleine der Crone Frankreich in den daher kommenden Weinen favorisiren wollen.

Ein Bot Corsica-Wein von 2 dito 2 ℛ 8 β.
Ein Bot Mallaga-Seckt von 2 dito 3 ℛ.
Eine Pipe Spanischer Wein oder Ximenes von $1^1/_2$ Oxhoft 2 ℛ.
Ein Bot Tinto Wein und Xereser Seckt von 13 à 14 Anker 4 ℛ.
Ein Bot rother Benecarlos von 2 Oxhoft 3 ℛ.
Ein halbe Bot Port und Lissabonsche Wein von 7 Anker 2 ℛ.
Ein Bot Canarien-Seckt, Madera-Wein und andern Sorten von den Canarischen Inseln von circa 2 Oxhoft 4 ℛ.
Cyprischer, sogenannter Egyptischer, Zanthe und Ungarische Weine die 60/4 — 4 ℛ.
Siracuser, Florentiner, Monte pulicano und andere dergleichen Italiänische Weine in Kisten, St. Hubes in allerhand fustagien, wie auch Liqueurs, wohlriechende Wasser etc. die 60/4 — 4 ℛ.
Ein Ohm Rhein-, Mosel- oder Necar-Wein — 4 ℛ.
Ein Ohm allerhand Korn und aus andern Speciebus verfertigter und gestackter Brandtweine aus der Fremde, sowohl über Land als See 8 ℛ.
Cyder- oder Zyther-Essig von aussen das Oxhoft 12 β.
Ein Terschen Franschen Wein Essig 6 β.

Akten der Kommerzdeputierten in der Kommerzbibliothek.

V.

Geheime Bewegungsgründe, warum Senatus es höchst bedenklich finde, die Wein-Consumptions-Accise hier einzuführen. 1772. November 27.

Sobald es nur das erstemahl war bekannt geworden, daß man die Einführung der Wein-Consumptions-Accise bey der Erbges. Bürgerschaft in Vorschlag gebracht hatte, so regte sich schon der hier befindliche königl. französische bevollmächtigte Minister, Herr Baron de la Houze. Se Excellenz stellten unter der Hand freundschaftlich vor: wie Sie hofften,

daß dieses Project, wegen der damit verbundenen vielen Schwierigkeiten, nicht würde zum Stande kommen.

Sie wußten zwar wohl, daß ein freyer Staat in seinem Gebiete zur Verbesserung seiner Finantzen diejenigen Einrichtungen machen könnte, welche ihm am zuträglichsten zu seyn schienen, ohne daß ein fremder Minister sich darein zu mischen hätte; allein Sie hielten es jedoch für ihre unumgängliche Pflicht, über das Interesse ihres Souverains zu wachen und wolmeinend zu ersuchen, daß man sich doch ja in Acht nehmen mögte, um nicht gegen den zwischen Frankreich und Hamburg subsistirenden Commerce-Tractat anzustoßen. Die quaest. Consumptions-Accise müßte hauptsächlich die frantzösischen Weine betreffen, als welche hier am meisten gebraucht würden. Nun wäre es ein unstreitiger Grundsatz, daß, je mehr eine Waare mit Auflagen beschwert seyn sollte, je weniger davon würde consumirt werden. Der Vertrieb der französischen Weine machte einen der größesten Handlungszweige in Absicht auf Hamburg aus. Ihr Hof könnte also bey der hier abgezielten neuerlichen Contribution auf die Weine nicht gleichgültig bleiben; er müßte sie dem Tractate zum Nachtheile anrechnen, welchen Se Königl. Majestät Ihrerseits aufs genaueste zu erfüllen gemeint wären. Mithin würde die betrübte Folge daraus entstehen, daß wir unsern Commerce-Tractat wieder verlieren würden.

Dem Herrn Minister, der ein sehr lebhaftes Temperament hat, ward, um das erste Feuer zu dämpfen und ihn von einer widrigen Relation zurückzuhalten, gleichfalls unter der Hand eröffnet: wie man glaubte, daß die Wein-Consumptions-Accise ohnehin noch vielen Hindernissen unterworfen wäre, dazu müßte sie noch erst auf die thunlichste Weise regulirt werden, und man würde von des Herrn Ministers Vertraulichkeit den besten Gebrauch zu machen suchen.

Er muß inzwischen doch davon, wiewol auf eine gantz günstige Art, an seinen Hof Bericht erstattet haben. Und zwar hat er dabey, wie aus dem Erfolge erhellt, einen andern Gegenstand zugleich mit berührt. Es war ihm nemlich zu Ohren gekommen, daß das gestämpelte Papier bey uns würde eingeführt werden. Hiegegen hatte er so wenig einzuwenden, daß er es vielmehr ungemein lobte. Nur verbat er den Stämpel auf die Connossementen, als woran Frankreich abermals einen sehr großen Anstoß, mit allem Rechte, finden würde, indem dadurch eine sehr beschwerliche Last vorzüglich auf die frantzösische Handlung fallen müßte. In Frankreich hätte man dergleichen nicht, und die Reciprocität wäre der Grund unsers Tractats. Würde man dieses nicht in Betrachtung ziehen, so würde unser Tractat alsofort für null und nichtig geschätzt werden. Auch auf dieses Anbringen ward ihm sogleich zu erkennen gegeben, daß man gar nicht Willens wäre, die Connossementen unter den Stämpel mit zu begreifen.

Der Herr Minister ward nun völlig beruhigt; doch fügte er noch die Ausnehmung der Frachtbriefe und kurtz Alles dessen hinzu, was dem eigentlichen Commerce beschwerlich werden könnte.

Am 14. November dieses Jahres zeigte er jemanden vom Senat an, daß er ausdrückliche Order von seinem Hofe bekommen hätte, der Stadt

dafür besonders zu danken, „daß hier (:wie es anfänglich geheissen:) keine neue Auflage auf die Wein-Consumption und auch kein Stämpelpapier in Ansehung der sämmtlichen Gegenstände des Commercii wären verfügt worden. Se Allerchristlichste Majestät hätten daraus mit dem größesten Vergnügen bemerkt, wie scrupuleusement Senatus alles das beobachtete, was dem Sinne des zwischen Frankreich und Hamburg obwaltenden Commerce-Tractats gemäß wäre. Se Majestät versicherten daher, wie Sie auch Ihrerseits nie aufhören würde, über die genaueste Cultivirung des gedachten Tractats scrupuleusement zu halten.“

Der Herr Minister führte davon folgenden Beweis an:

„Es wäre Se Majestät unlängst der Vorschlag geschehen, auf die Exportation der Denrées einigen Impost zu legen. Sie hätten aber, des Nutzens für Ihre Finanzen ungeachtet, nicht darein willigen wollen, mit der Erklärung, daß solches nicht tractatenmässig, mithin unrecht und Ihrer Gloire zu wider seyn würde.

Gleich nach der letztern Bürgerschaft vom 16. Novemb. erkundigte sich der Herr Minister abermals mit großem Empressement, ob die Accise quaest. wäre bewilliget worden?

Ob es nun gleich sehr unangenehm an und für sich selbst ist, daß man einigermaßen gebundene Hände haben muß, so läßt es sich jedoch in dem gegenwärtigen Vorfalle um desto minder ändern, je näher wir mit Frankreich in Verbindung stehen, und je mehr Grund selbiges daher hat, allen Neuerungen, die seinem Commerce mit uns zum Präjuditz gereichen, zu wiedersprechen.

Was man sonst schon nach dem Völker-Rechte und nach der Politik zu vermeiden schuldig ist, um seine mächtigen Freunde bey guten Gesinnungen zu erhalten, das verlangt jetzt die zwischen Frankreich und uns vermöge des Commerce-Tractats obwaltende gantz genaue Alliantz gedoppelt von uns.

Wir haben z. E. mit dem Könige von Preussen keinen Handlungs-Tractat. Gleichwol würden wir ein großes Bedenken hegen, auf Seine Landesprodukten, wovon etwa sehr vieles hier consumirt würde, einen ausserordentlichen Impost zu verfügen. Er könnte es uns freylich nicht verbieten. Aber die Klugheit würde doch lehren, es dabey nicht auf die verdrießlichen Folgen ankommen zu lassen.

Frankreich hat durch den mit uns errichteten Tractat ein völliges begründetes Recht, darauf zu bestehen, daß dem Sinne des Tractats nachgelebet werde. Der wahre Endzweck davon ist ja die wechselweise möglichste Beförderung des gemeinnützigen Commerce-Wesens. Beide Nationen sollen dadurch, so viel es nur immer geschehen kann, gleicher Vorrechte, Freyheiten und Vortheile geniessen. Unternimmt nun eine Parthey etwas, welches einem solchen Vertrage entgegen ist, so muß die andere sich nothwendig für beleidigt achten, und ist diese die mächtigste, so ist es noch ein Glück, wenn sie vorher warnet und nicht mit einem plötzlichen Bruche hervortritt.

Das Andenken an Spaniens Beyspiel ist bey uns noch nicht ver-

altet. Wir wurden beschuldigt, mit seinen unversöhnlichen Feinden, den Algierern, ein Bündniß gestiftet zu haben, da wir doch mit ihm von undenklichen Zeiten her in besonderer Verbindung waren. Was geschahe? Wider alles Vermuthen ward unsere spanische Handlung durch einen schnellen Entschluß aufgehoben.

Man setzt es als eine unstreitige Wahrheit zum voraus: daß es uns garnicht gleichgültig seyn kann, ob wir den Commerce Tractat mit Frankreich behalten oder nicht. Ein sehr beträchtlicher Theil unserer Rheder und Negocianten würde ja sonst während der Zeit, da wir ihn verloren hatten, vergebliche Klagen geführt und unnöthige Wünsche vorgebracht haben, um ihn je eher, je lieber wieder hergestellt zu sehen! Die Acten beweisen es zur Genüge, wie sehnlichst der Ehrb. Kaufmann danach verlangt habe. Die Acten beweisen es ferner, durch was für saure Mühe das Werk endlich beglückt zum Stande gekommen sey.

Und die Erfahrung dererjenigen, welche auf Frankreich ihre Navigation und Handlung betreiben, wird es am besten beweisen, wieviel Schiffe jetzt hin und her gehen, wieviel nun am Lastgelde erspart werde und wie vortheilhaft überhaupt der Tractat für Hamburg sey.

Man hat vorhin erwehnt, daß die Reciprocität den Grund unsers Tractats ausmache. Ehedem beschwerte sich Frankreich, daß seine Unterthanen derselben nicht von uns genössen; es drang daher auf mehrere Begünstigungen, ja sogar auf eine völlige Parification mit der hiesigen Englischen Societät. Letzteres ward jedoch durch eine langwierige und höchst mühsame Negociation gäntzlich abgelehnt, und die hier sich niederlassenden Franzosen würden möglichstermassen in Betracht der Commerce-Erleichterungen unsern Bürgern gleichgestellet. Und was die Frantzosen durch einige Veränderungen in dem neuen Tractat gewonnen haben, dasselbe haben unsere Bürger zugleich mitgewonnen. Unter andern ist es bekannt, wie man zur Facilitirung des Tractats anstatt der vorhin üblich gewesenen 10 Procent Leccage 20 Procent (: welches an sich eine wahre Kleinigkeit ist:) zugestanden habe.

Wollte man nun jetzt 5 Rthlr. Consumptions-Gebühren für ein Oxhoft einführen, so würde diese neue Auflage das gedachte Leccage-beneficium sehr übersteigen. Und Frankreich würde sagen: Was mir mit der einen Hand ist gegeben worden, das wird mir mit der andern vielfach wieder genommen.

Und gesetzt, man wollte auch noch eine so geringe Abgabe auf ein Oxhoft legen, so würde die Stadt auf der einen Seite keinen beträchtlichen Gewinn davon ziehen, auf der andern Seite aber wäre es gleichwol immer ein neuer Impost, der die frantzösischen Producte vorzüglich beträfe, und Frankreich würde daher gleich einreden, daß wir gegen unsern Tractat gehandelt hätten. Sollte dann unser Commerz-Tractat (: wie es jedoch nach des vorgedachten Herrn Ministers Aeusserung gewiß geschehen würde:) für null und nichtig erklärt werden, so wäre wol keine Hoffnung übrig, ihn nachher wieder zu erlangen, oder Frankreich würde n größere Vortheile für sich bedingen, und wiederum auf die Parificir

der Frantzosen mit der Englischen Societät insistiren, ohne alsdann davon abgehen zu wollen.

Dächte man etwa, Frankreich sey doch auch an der Beybehaltung des Tractats gelegen, so muß man sich dabey immer die hohen Gesinnungen eines großen Monarchen vorstellen, mit welchen Er auf eine Stadt herabsieht, wovon Er beleidigt zu seyn glaubet. Dann helfen alle Remonstrationen nichts: Der Monarch nimmts vielmehr noch übel, wann man sich um das Interesse seiner Unterthanen bekümmern will. Die Erfahrung hat solches sattsam gelehret!

Aus allen den berührten Umständen und Gründen wird demnach überzeuglich erhellen, daß die Beliebung einer Wein-Consumptions-Accise uns abseiten Frankreich einen unersetzlichen Schaden zu Wege bringen würde, und daß es daher durchaus nicht rathsam sey, diese Contribution hier einzuführen.

Da es, nach der Natur der Sache, sehr bedenklich war, alle die bemerkten Umstände und Gründe in öffentlicher Raths- und Bürger-Versammlung vorzutragen, so konnte man nichts weiter sagen als daß, ausser andern Schwierigkeiten, auch einige politische Ursachen die quaest. Consumptions-Accise wiederriethen. Man kann auch ebenso wenig in einer ferneren Bürgerschaft gantz offenbar von dieser Materie schriftlich handeln. Es bleibt nicht verschwiegen; und dann könnte es hie und da einen wiedrigen Eindruck machen. Alles angeführte soll nur bloß geheimer und vertraulichster Information des löbl. Collegii der LXger dienen. Und gleichwie Senatus nicht zweifelte, Es werde die beregten Gründe völlig einleuchtend und höchst wichtig finden, also ersucht Er dasselbe, um davon nach dessen bewährten Klugheit dienlicher Orten einen solchen mündlichen Gebrauch zu machen, daß Erbges. Bürgerschaft nicht weiter auf die Accise quaest. dringen möge.

Wann übrigens in der Resolution Civium vom 16. Nov. gesagt wird: Daß E. Bürgerschaft von dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 23. März dies. Jahres wegen Einführung einer Wein-Consumptions Abgabe nicht abgehen könnte, so will man nur zur Erläuterung anzeigen: daß noch neulich wegen der 10 ₰ Ordnung ein Rath- und Bürger Schluß mit allgemeiner Zufriedenheit sey abgeändert worden. Wo die Macht ist, Gesetze zu geben, da ist sie auch, solche wieder abzuschaffen!

Hamb. Staatsarchiv Cl. VII Lit D^b^ N^r^ 2 Vol. 5^h^.

VI.

Erträge der Wein-Accise 1674—1781.

Nachstehende Ziffern sind von mir aus zwei Oktavheften ausgezogen, die sich im Hamb. Staatsarchiv, Cl. VII Lit. D^b^ Nr 2 Vol. 5^a^, befinden. Jedes Jahr sind 4—6 Eingänge verzeichnet, die teilweise schon in jenen Heften addiert sind, teilweise von mir addiert wurden. Nicht immer ist

in den ersten Jahrzehnten ganz klar, ob die im Januar gebuchten Beträge zu dem laufenden oder dem vorigen Jahre zu rechnen sind. Pfennige sind in nachstehender Liste nicht mitgerechnet.

Jahr	Ertrag	Jahr	Ertrag	Jahr	Ertrag
1674	15 294 ℔ 8 β	1710	23 269 ℔ 13 β	1746	50 165 ℔ 12 β
1675	15 097 „ 12 „	1711	43 131 „ 1 „	1747	53 044 „ 13 „
1676	12 849 „ 10 „	1712	60 459 „ 12 „	1748	42 600 „ 12 „
1677	12 286 „ 12 „	1713	53 333 „ 15 „	1749	54 635 „ 10 „
1678	5 724 „ 3 „	1714	33 028 „ 9 „	1750	47 802 „ 1 „
1679	11 893 „ 12 „	1715	37 128 „ 6 „	1751	39 847 „ 2 „
1680	17 824 „ 12 „	1716	56 614 „ 6 „	1752	42 653 „ 10 „
1681	16 097 „ — „	1717	58 817 „ 8 „	1753	60 128 „ 8 „
1682	12 777 „ 15 „	1718	70 932 „ 9 „	1754	54 088 „ 11 „
1683	12 085 „ 14 „	1719	52 611 „ 14 „	1755	55 740 „ 3 „
1684	10 939 „ 12 „	1720	69 520 „ 6 „	1756	43 964 „ 11 „
1685	12 232 „ 6 „	1721	58 405 „ 11 „	1757	61 215 „ 13 „
1686	11 435 „ 3 „	1722	43 162 „ 10 „	1758	74 096 „ 14 „
1687	16 071 „ 9 „	1723	51 364 „ 4 „	1759	53 308 „ 2 „
1688	25 921 „ 2 „	1724	56 569 „ 7 „	1760	56 540 „ 14 „
1689	26 515 „ 3 „	1725	53 602 „ 2 „	1761	60 469 „ 14 „
1690	26 006 „ 10 „	1726	43 179 „ 8 „	1762	69 436 „ 14 „
1691	20 047 „ 15 „	1727	47 434 „ 7 „	1763	48 582 „ 9 „
1692	19 817 „ 6 „	1728	36 836 „ 14 „	1764	39 511 „ 14 „
1693	17 022 „ 7 „	1729	60 199 „ 2 „	1765	67 643 „ 14 „
1694	15 831 „ 7 „	1730	50 217 „ 9 „	1766	51 948 „ 5 „
1695	13 906 „ 3 „	1731	58 475 „ 13 „	1767	37 060 „ 15 „
1696	14 763 „ — „	1732	39 403 „ 1 „	1768	32 701 „ 10 „
1697	13 919 „ 5 „	1733	56 578 „ 9 „	1769	40 922 „ 2 „
1698	13 272 „ 2 „	1734	39 762 „ 12 „	1770	31 603 „ 1 „
1699	12 589 „ 11 „	1735	36 365 „ 13 „	1771	33 759 „ 14 „
1700	11 493 „ 8 „	1736	45 205 „ 10 „	1772	34 825 „ 10 „
1701	10 992 „ 2 „	1737	49 499 „ 6 „	1773	38 075 „ 11 „
1702	14 463 „ 13 „	1738	55 778 „ 5 „	1774	37 366 „ 8 „
1703	16 875 „ 2 „	1739	36 673 „ 13 „	1775	36 490 „ 6 „
1704	14 829 „ 5 „	1740	47 479 „ 1 „	1776	30 867 „ 7 „
1705	10 905 „ 3 „	1741	47 179 „ — „	1777	28 928 „ — „
1706	58 951 „ — „	1742	43 954 „ 14 „	1778	30 893 „ — „
1707	52 580 „ 10 „	1743	78 808 „ 3 „	1779	49 744 „ 11 „
1708	42 880 „ 1 „	1744	64 702 „ 11 „	1780	35 327 „ 2 „
1709	30 921 „ 15 „	1745	43 915 „ — „	1781	38 547 „ 9 „

Zur Geschichte der hamburgischen Märkte.

Von

Hans Nirrnheim.

Der nachstehend abgedruckte, vom 22. April 1471 datierte Brief des Hamburger Rats an die Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Schleswig enthält einige bemerkenswerte Mitteilungen über die Zahl und die Termine der im Mittelalter in Hamburg abgehaltenen Jahrmärkte. Er wird in der Universitätsbibliothek zu Kiel aufbewahrt[1]) und ist mir zum Zwecke der Abschriftnahme von der Bibliotheksverwaltung freundlichst zur Verfügung gestellt worden.

In dem Freibrief Adolfs III. von Schauenburg war bekanntlich der jungen hamburgischen Ansiedlung die Erlaubnis zur Abhaltung zweier Jahrmärkte gegeben worden. Der eine sollte am Tage des heiligen Vitus (15. Juni), der zweite am Tage der Himmelfahrt Mariä (15. August) stattfinden.[2])

Später, im Jahre 1365, hatte Kaiser Karl IV. durch Privilegien vom 25. und 29. Januar[3]) die Abhaltung eines Jahrmarkts in Hamburg angeordnet, der vierzehn Tage vor Pfingsten beginnen und bis acht Tage nach Pfingsten dauern sollte.[4]) Er hatte dabei, wie es scheint, hauptsächlich das

---

[1]) Vergl. H. RATJEN, Verzeichnis der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek III, S. 502.

[2]) *Bis in anno forum habebunt, scilicet in assumptione sancte Marie et festo sancti Viti preter forum quod qualibet ebdomada die qua decretum fuerit fiet.*

[3]) Originale in deutscher und lateinischer Sprache im Hamburger Staatsarchiv. Das lateinische Privileg ist gedruckt in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Contin. IV 1. Teil, S. 939.

[4]) . . . . . *eynen ewigen jarmarkt* . . . . . *der sich alle jare heben sol an dem sunntage virtzen tag vor phingsten und sol wern acht tage nach phingsten.*

. . . . . *annis singulis duabus septimanis ante festum penthecostes et octo diebus post dictum festum continue sequentibus* . . . . . *nundinas annuales que aliter annuale forum vocantur.*

Interesse seiner mit Hamburg durch die Elbe verbundenen böhmischen Lande und seines weiteren Hausbesitzes im Auge. In Hamburg aber scheint man diesem Jahrmarkte von des Kaisers Gnaden keine große Sympathie entgegengebracht zu haben. Denn schon wenige Jahre nach Karls IV. Tod, im Jahre 1383, ließ der Rat in der Bursprake seine Aufhebung verkünden:

Dor nůd willen user borghere is de raad to rade worden, dat ze den nyen market, de eer kundighet was vor pinxsten to holdende, willet entholden, also dat de nicht wesen schal also langhe went de raad anders wes to rade wert.[1])

Daß der Rat diesen Beschluß zu irgend einer Zeit wieder rückgängig gemacht hat, ist nicht bekannt.

Aus dem Handlungsbuche Vickos von Geldersen[2]) wußten wir ferner, daß auch um den Tag des heiligen Felicianus (20. Oktober) ein Jahrmarkt in Hamburg abgehalten wurde. Dagegen darf der im Handlungsbuche sehr häufig vorkommende Michaelismarkt nicht, wie es in der Einleitung S. XXIX geschehen ist, für Hamburg in Anspruch genommen werden. Weitere Untersuchungen haben mich vielmehr belehrt, daß unter ihm stets die besuchte Michaelismesse in Lüneburg zu verstehen ist. Der St. Vitusmarkt wird auch im Handlungsbuch häufiger genannt, des Jahrmarkts um Himmelfahrt Mariä geschieht aber an keiner Stelle ausdrücklich Erwähnung. Daß er trotzdem keineswegs verschwunden war, zeigt der hier abgedruckte Brief, dem zu entnehmen ist, daß Hamburg noch am Ende des 15. Jahrhunderts die drei alten Jahrmärkte, die beiden von Adolf III. festgesetzten und den St. Felicianusmarkt, den wir aus dem Handlungsbuch kannten, besaß.[3]) Der Brief ist zugleich ein neues Zeugnis dafür, daß der von Kaiser Karl IV. angeordnete Pfingstmarkt nicht mehr abgehalten wurde.

---

1) Hamb. Staatsarchiv Cl. VII Lit. L^a Nr. 1 Vol. 1.
2) Hamburg und Leipzig 1895.
3) Das *etc.* hinter *Feliciani* ist, wie der Wortlaut ergibt, natürlich nicht auf weitere Märkte zu beziehen, sondern soll vermutlich die Beiwörter zu Feliciani (episcopi martiris) ersetzen.

Den drei allgemeinen Jahrmärkten wurden, wie aus dem Briefe hervorgeht, im Jahre 1471 durch Rat- und Bürgerschluß vier besondere Pferdemärkte hinzugefügt, die am dritten Sonntag vor Estomihi, am Sonntag Oculi, am Palmsonntag und am 15. Juli (Divisio apostolorum) beginnen und je vier Tage währen sollten.

Der Hamburger Rat teilt dem Schleswiger Rat die Einrichtung von jährlich vier Pferdemärkten mit und bittet ihn, dies in Schleswig und Umgegend bekannt zu machen. 1471 April 22.

Original auf Pergament in der Kgl. Universitätsbibliothek zu Kiel. Das briefschließende Siegel ist nicht mehr vorhanden.

Unsen fruntliken grut tovoren. Ersamen guden frunde, deme gemenen beste to gude unde profite unde na sunderliker begeringe itliker vramer coplude, de ere neringe mit peerden to kopende unde to vorkopende plegen to sokende, hebben wy eendrechtigen mit unsen leven borgeren upgenomen, ingesettet unde geslaten, dat men in unser stad boven de gemenen vryen margket uppe Viti, assumpcionis Marie unde Feliciani etc., so wente hereto is wondlik gewesen, noch uppe veer tyde hir nagescreven vryhe perdemargkede schal holden, nemeliken enen dree weken vor deme sondage to vastelavend esto michi, den anderen up den sondagh oculi, den drudden up den palmensondagh unde den veerden uppe den dagh aller apostell, alse divisionis apostolorum genomet, welkere veere erbenomede vrye perdemargkede up de erbenomeden dage anstan unde waren scholen veer dage dar negestvolgende. In den sulven margkeden alle vrome coplude, de denne unse stad, mit peerden und anderen eren coppenschoppen besoken, vor andere gaste unde vromede coplude, alse gast vor gaste, scholen geleydet unde velich sin, welk wy juw so vorkundigen und witlik don mit desseme unseme breve. Sint darumme an juw vruntliken begerende, gy eynsodanet juwen borgeren unde anderen juwen naberen, dar juw

des duncket van noden wesen, opembaren und witlik don willen, umme sik dar ok na mogen weten unde hebben to richtende unde sulke erbenomede vrye margkede to vorsokende, vorschulden wy umme juw allewege gherne. Gode bevolen. Screven under unnser stad secret amme mandage na quasimodogeniti anno etc. 71.

Borgermeistere und radmanne
der stad Hamborgh.

Adresse: Den ersamen borghermeisterenn unde radmannen der stad Sleszwygk, unsen guden frunden.

Rezensionen.

W. MELHOP, Alt-Hamburgische Bauweise. Kurze geschichtliche Entwicklung der Baustile in Hamburg dargestellt am Profanbau bis zum Wiedererstehen der Stadt nach dem großen Brande von 1842 nebst chronistisch-biographischen Notizen. Mit 274 Abbildungen. XVI und 351 Seiten. Hamburg 1908. Boysen & Maasch. Lexikonformat. Mk. 16.

Das gut ausgestattete Buch ist eines der erfreulichsten Ergebnisse jener Zeitbewegung, die unseren Sinn auf das schlichte, natürliche Wesen der Vergangenheit lenken und der Heimatsliebe damit eine breitere und gesundere Grundlage schaffen will. Wenn auch fraglos dieses Bestreben schon in weitere Kreise gedrungen ist, als eine gegen die *Philologen und Kunsthistoriker* gerichtete Bemerkung im Vorwort annimmt, so kann doch von einer völligen Erneuerung unserer Kultur in diesem Sinne noch nicht die Rede sein. Den Verfasser begleitet daher auch bei seiner Schilderung der Nebenzweck, den Leser selbst zum Vergleich der älteren charakterstarken Bauweise mit der Verfallszeit anzuregen.

Die Abbildungen sind überraschend zahlreich. Der Verfasser hat das Verdienst, selber eine Auslese von etwa hundert Ansichten oder Bauteilen photographiert und damit wenigstens im Bilde für die Zukunft gerettet zu haben. Allein diese sehr bezeichnende Auswahl genügt, um ihm ein feines Verständnis für die vielen unscheinbaren, aber bau- oder kulturgeschichtlich höchst bemerkenswerten Einzelheiten nachzurühmen. Vor allem eine Durchsicht des letzten Kapitels, in dem die Ausluchten, Klevelappen, Höfe, Gänge, Treppen und Kellereingänge behandelt werden, liefert dafür den Beweis. Die wertvollste Ergänzung zu den Photographien bilden die Zeichnungen und Lithographien (von E. Niese, Th. Riefesell, Ebba Tesdorpf und Marie Zacharias), die das Museum für Kunst und Gewerbe zur Reproduktion hergeliehen hat, und die für die Bedeutung des Dilettantismus das beste Zeugnis ablegen. Ihnen reiht sich ferner eine große Anzahl von Photographien, Stichen, Lithographien, Handzeichnungen und Aquarellen an, die das Staatsarchiv, die Baudeputation, die Kunsthalle und der Verein für Hamburgische Geschichte zur Verfügung gestellt haben.

Die Einteilung gliedert das Material in übersichtlicher Weise.

[redacted]

Das Schwergewicht ist auf den Backstein- bezw. Hausteinbau gelegt, während die Fachwerkhäuser, von denen nicht jedes mehr ein Dokument bedeutet, geschlossen in einem Kapitel untergebracht sind.

Für die Periode der *mittelalterlichen Bauweise* (Kapitel III) genügen die wenigen Beispiele nicht einmal, um die Stilentwicklung näher als durch die bekannte Feststellung anzudeuten, daß die Gotik bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus vorgeherrscht hat. Es scheint indessen, als ob der Einfluß einer zur Einfachheit neigenden Reaktionsströmung allmählich der Gotik ihren Grundcharakter genommen und einen Übergangsstil geschaffen hat, ähnlich wie es im 18. Jahrhundert beim Eindringen der klassizistischen Strömung geschah. Blieb auch die Vorliebe für den Treppengiebel erhalten, so kam doch die Lisenengliederung aus der Mode, um einer glatten oder längsgeteilten Giebelwand Platz zu machen.

Erst in der Periode der Renaissance und ihrer Abwandlungen, des Barock und Rokoko, haben andere Städte nichts mehr vor Hamburg voraus. Die allerdings recht schwierigen Vergleichsuntersuchungen und eine Spezialisierung der lokalen Stileigentümlichkeiten, wovon im Anfange des dritten Kapitels verheißungsvoll gesprochen wird, sind leider fast ganz unterblieben.

Die Gruppierung des reichen, für das vierte Kapitel bestimmten Stoffes gehört unleugbar zum schwierigsten Teile der Textbearbeitung. Gerade dieses Kapitel lehrt, wie uneinheitlich oft in einer Periode gebaut wurde, und wie schon früh fremdartige Häuser neben bodenständigen Neubauten zu sehen waren. Nicht nur dringen alle möglichen Einflüsse, stark vermischt, von außen her ein, es findet auch eine Kreuzung mannigfachster Art innerhalb der Stadtgrenze statt. Aber auch ganz abgesehen davon, daß ein Zusammenspiel mehrerer Stilschattierungen eine scharfe Scheidung der Hauptströmungen unmöglich macht, wollen allzu viele Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Bald war es wünschenswert, Bauten ihrer Zweckbestimmung oder des gemeinsamen Architekten wegen im Zusammenhang zu besprechen, bald galt es, sie der Portale wegen in eine andere Rubrik zu bringen, und ein anderes Mal wieder verdienten Giebeltypen oder Dachausbildungen verwandter Art eine gesonderte Erwähnung. Bei der Übermacht dieser Einzelheiten ist die Leistung des Verfassers doppelt anzuerkennen. Nur der Mangel von Daten unter den Abbildungen erschwert die Übersicht und Nachprüfung. Ein bestimmtes Baujahr ist im Text häufig angegeben, ebenso manche Datierung, die sich zuweilen noch (z. B. Abb. 199) auf Grund des ornamentalen Schmuckes enger begrenzen läßt. Zu dieser Beschränkung in der leichten Benutzung des Buches kommt noch, daß der Text meist mehrere Seiten vom Bilde entfernt steht, ohne daß für eine Angabe der Seitenzahl bei der Abbildung gesorgt ist. Ein Versehen ist dem Verfasser nur einmal unterlaufen; es wird nämlich der Beginn des sogen. *holländischen Barocks* zuerst (S. 73)

in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, an späterer Stelle (S. 84) aber in die erste Hälfte verlegt.

Die verschiedenen Modeströmungen charakterisiert der Verfasser stets mit kurzen und treffenden Worten. Sie liefern ihm zugleich praktische Unterabteilungen für das vierte Kapitel; doch leiden einmal die Tatsachen etwas unter diesem Schema. So folgt auf die Periode des *holländischen Barocks* (S. 73 ff.) eine durch die Pilastergliederung deutlich gekennzeichnete Gruppe. Da aber der Beginn dieser Stilrichtung, nach dem 1650 erbauten *Herrn-Logiment* (Abb. 83) zu urteilen, nicht erst in das *letzte Drittel* des 17. Jahrhunderts fällt, so ergibt sich ein ziemlich gleichzeitiges Bestehen beider Stilrichtungen, und es wäre in diesem Falle gut gewesen, wenn auch der Anschein einer historischen Reihenfolge vermieden worden wäre.

Bei allen Stilabwandlungen des Barocks spielt der holländische Einfluß zweifellos die größte Rolle. Man möchte ihn schon auf das 16. Jahrhundert, das leider durch kein einziges Beispiel vertreten wird, zurückführen, weil er gleich am Anfange des 17. Jahrhunderts auftritt. Deutliche Spuren hat er u. a. an dem 1642 erbauten Hause Gr. Reichenstraße 9/11 (Abb. 33) hinterlassen, während er im übrigen auffallend rein an zahlreichen Barockportalen zu bemerken ist. Weniger zweckmäßig sind die Bezeichnungen *holländischer Barock* und *französische* oder *italienische* Richtung. Was z. B. (S. 83) als *französischer* Stil angesprochen wird, jene Gruppe mit der Pilastergliederung, erinnert zuweilen mehr an Amsterdamer Bauten aus der Zeit des Architekten Vingboons, was also höchstens indirekten französischen oder italienischen Einfluß bedeuten würde. Deshalb trifft der übliche allgemeine Name *klassizierender Barock* besser als jede Herkunftsbezeichnung den Inhalt des Zeitgeschmacks.

Das *Görzische Palais* (Abb. 86) möchte man, ohne seine hohe Bedeutung als Bauwerk zu schmälern, doch als einen Fremdkörper mit wenig gutem Einfluß auf die Bauweise des 18. Jahrhunderts ansehen. Hier findet sich zuerst die Rustikaquaderung, die sich nur schwierig dem Wesen des Backsteinbaus anpassen will. Hier sind die alten nordischen Breitfenster durch die neumodisch-italienischen ersetzt, wodurch wesentlich das Aussehen der Fassade wie das Innere verändert wurde. Sonnin, dem Lichtwark einen Abfall von der guten Tradition vorwirft (vergl. Breitfenster und Hecke, 1906, S. 10), kann sich danach auf frühere Beispiele berufen.

Daß die Architekten, die im 18. und 19. Jahrhundert mit ihrem persönlichen Geschmack in das Stadtbild eingreifen, ausführliche Erwähnung finden, steht ganz mit ihrer Tüchtigkeit und der Wichtigkeit ihrer Stilmerkmale im Einklang. Der Klassizismus (Kapitel V) scheint sich in Hamburg wesentlich unter Kopenhagener Einfluß abgewandelt zu haben, da die führenden Architekten Arens, Hansen, Bundsen dort ihre Ausbildung genossen hatten.

In den kürzeren oder längeren historischen Notizen, die einigen Baubeschreibungen beigegeben sind, steckt ebenfalls viel sorgfältige und nützliche Arbeit. Wenn auch Lücken zu füllen sind, andererseits die Abschweifungen manchmal zu weit führen, so bietet doch diese Vereinigung von Bau- und Ortsgeschichte erheblich mehr als nur einen Beitrag zur *Festigung des Heimatsgefühls.*

Zum *Schimmelmannschen Palais* (S. 160 ff.) mögen hier nach Winzer, Die Wegelysche Porzellanfabrik in Berlin (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, 1898, XXXV), einige beachtenswerte Ergänzungen angefügt werden, die geeignet sind, den Besitzer dieses vornehmen Hauses in ein anderes Licht zu rücken. Ob das dem Verfasser unverständliche Wort *berüchtigt* darauf zu beziehen ist, soll dahingestellt bleiben, jedenfalls ist es kaum zu milde für diese Persönlichkeit. Schimmelmann hat es in genial-raffinierter Weise verstanden, durch ein zweideutiges Spiel Vertrauen und Wertschätzung zu gewinnen, um daraus lediglich für sich Vorteile herauszuschlagen. Auf diesem System beruhte sein ungeheurer Reichtum, den er erst als sächsischer Akzisenrat, dann — während des Siebenjährigen Krieges — als Pächter der Meißener Porzellanfabrik ansammelte. Die Vertrauensstellung bei Friedrich dem Großen wußte er so zu befestigen, daß der König große Zukunftspläne, wie die Begründung einer Berliner Porzellanmanufaktur, einzig im Hinblick auf den reichen Kaufmann ausgestaltete und dadurch eine schon bestehende Fabrik, die Wegelysche, ins Unglück stürzte. Der Verkauf von Meißener Porzellan führte Schimmelmann etwa 1757/58 nach Hamburg, wo er alsbald das Palais erbauen ließ. Als Berichtigung einer Angabe des Verfassers sei nach Winzer bemerkt, daß der Kauf von Ahrensburg schon 1759 stattfand, dieser aber ein dänisches Untertanenverhältnis ohne weiteres mit sich brachte. Damit wurde zugleich das sichere Doppelspiel eingeleitet, das, mit heuchlerischem Schein geführt, als offener Treubruch gegen Friedrich den Großen endigte. Die charakteristischen Einzelheiten und die Tatsache, daß Schimmelmann auch in dänischer Stellung seiner bewährten Methode treu blieb und dem Staate großen Schaden brachte, sind in der bei Winzer genannten Literatur nachzulesen.

Die Fachwerkbauten (Kapitel VI) hat der Verfasser nur zum kleineren Teil chronologisch geordnet, um den Entwicklungsgang von der offenen, gediegenen Konstruktionsart der Renaissanceperiode bis zur verhüllenden, unsoliden Bauweise des 18. und 19. Jahrhunderts zu skizzieren. Dafür wurde ein Zusammenschluß der wertvollsten, durch Holzschnitzereien ausgezeichneten Häuser möglich, die sich mit den Resten in Hannover, Westfalen und Braunschweig messen können oder konnten.

Über den Holzbau hat Lachner in seiner Geschichte der Holzbaukunst in Deutschland (Leipzig 1885) grundlegende, wer

auch zum Teil anfechtbare Studien gemacht. Danach ist das auf Seite 213 begründete Vorkragen der Geschosse weder aus wirtschaftlichen Rücksichten, um größeren Raum in der engen mittelalterlichen Straße zu gewinnen, noch aus ästhetischen Ursachen entstanden, sondern im Zusammenhang mit einem konstruktiven Zwang, der das Herausragen der Balken aus Festigkeitsgründen fordert. Daß Entstehungsursachen oft schnell über die sie begleitenden Vorteile vergessen werden, lehren ja zahlreiche Parallelen aus anderen Gebieten. Die späte Erbauungszeit der Hamburger Fachwerkhäuser verbietet, nach dieser Richtung hin Studien zu machen. Aber auch die erhaltenen Häuser liefern in Konstruktionswechsel und Innengliederung so viel Vergleichsmaterial und Anhaltspunkte für die Entwicklung oder für irgend welche Beeinflussungen, daß hier genauere Untersuchungen manches Unbekannte zutage fördern würden. Gerade das Innere der Gebäude, von dem wir — außer dem Kaufmannshaus mit Grundriß und anschaulicher Beschreibung (Kapitel VII) — nur auf Seite 325 ff. einiges kennen lernen, gibt ergänzende Aufschlüsse, die für die Entwicklungsgeschichte ausgenutzt werden können. So fanden sich z. B. im Abbruchsviertel zwischen Schweine- und Pferdemarkt auffallend merkwürdige Wohnungseinteilungen, unter anderem ein nach der Hofseite zu gelegenes Halbetagenzimmer, das an Hollands *Upkamer* erinnert. Da häufig von holländischen Baumeistern und Einwanderungen die Rede ist, verdienen auch die Fachwerkbauten daraufhin angesehen zu werden, zumal wenn schöne Vertäfelungen von einstigem Wohlstand zeugen.

Seltener als in anderen Gegenden sind die schräggestellten Zierbretter zwischen den Kopfbändern; in späterer Zeit scheinen sie zuweilen, wie ein Beispiel in der Steinstraße lehrt, die geschwungene Kehlform ihrer Kopfbänder angenommen zu haben.

Endlich sei noch zu der lehrreichen und eingehenden Übersicht der vorhandenen *Donnerbesen* und *Windmühlen* bemerkt, daß an den Windmühlen — wie schon Seite 223 angedeutet — das Wesentliche des Symbols die Schrägstellung der Flügel zu sein scheint. Noch heute gilt es z. B. in Mecklenburg als glückbringend, wenn man Windmühlenflügel zuerst in dieser Stellung erblickt. Jedenfalls wird die etwas gesuchte Erklärung, daß die Mühle *Brot ins Haus bringen* soll, hinfällig sein.

Gewiß läßt sich noch mancher Beitrag liefern. Das ist ganz im Sinne des Buches, das reichste Anregung gibt. Der Verfasser aber hat seine Absicht vollkommen erreicht: Die Althamburger Bauweise ersteht aufs neue vor unseren Augen, die einzelnen Teile werden auch dem Fernerstehenden in ihrem praktischen Werte klar und schließen sich zu einem wirkungsvollen Kulturbild zusammen.

Th. Raspe.

Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Im Auftrage des Tages für Denkmalpflege bearbeitet von GEORG DEHIO. Band II. Nordostdeutschland. Berlin. Verlegt bei Ernst Wasmuth A.-G. 1906.

Hamburg besitzt bis jetzt kein zusammenhängendes Inventarium seiner Kunstdenkmäler, weder derjenigen in der Stadt noch der auf dem hamburgischen Landgebiet erhaltenen; das vorstehend genannte Buch füllt diese Lücke in vorzüglicher Weise aus. Wenn in nachstehenden Zeilen auch namentlich das gewürdigt werden wird, was das Handbuch über die Kunstdenkmäler auf Hamburger Gebiet bringt, so darf dabei doch nicht unerwähnt bleiben, was sich sonst noch alles in diesem umfangreichen und dabei auf kleinem Raum zusammengedrängten, mit erstaunlichem Fleiß aufgebauten Werk findet. Die Ausdrucksweise ist kurz und treffend, die gut überlegten Abkürzungen sind leicht verständlich und der Text trotz seiner Knappheit ausreichend klar. Außer den städtischen Kunstdenkmälern Norddeutschlands östlich der Elbe finden wir in dem Buche jedes architektonisch beachtenswerte alte Dorfkirchlein, wie auch die darin etwa noch erhaltenen Schnitzereien, Skulpturen usw. erwähnt. Dadurch erhält das Buch auch für den abseits der großen Heerstraße wandernden Kunstfreund besondere Bedeutung, denn es setzt ihn in den Stand, manche Perle alten Kunstschaffens zu bewundern, in deren Nähe er sonst wahrscheinlich vorübergehen würde, ohne ihr Vorhandensein zu ahnen. Gerade hierin liegt meines Erachtens ein ganz besonderer Wert dieser Zusammenstellung und ich kann den Freunden alter Kunst nur dringend raten, bei Ausflügen in unsere Umgegend das Handbuch einzusehen; sie werden es nicht bereuen.

Was nun unser Althamburg, sowohl Stadt als Landgebiet, anlangt, so hat dies, wie aus der Vorrede des Buches ersichtlich, Herr DAMMANN bearbeitet, und über Stil der Bauwerke, Bauzeit, Künstler usw. wertvolle Angaben gemacht. Jeder Kenner der hamburgischen Kunstdenkmäler wird sich an der mit Eifer und Verständnis zusammengetragenen Übersicht freuen, wennschon es ihn andererseits gewiß mit Wehmut erfüllt, feststellen zu müssen, daß von den dort aufgeführten Architekturdenkmälern seit dem Erscheinen des Handbuches bereits vieles gefallen, verändert oder »renoviert« ist. Aber man erhält doch den Eindruck, daß in und um Hamburg noch manche Sehenswürdigkeit erhalten geblieben ist.

Voran stehen unsere alten Hauptkirchen mit ihren hervorragenden Kunstdenkmälern; ihnen folgt die bürgerliche Architektur, wobei die wenigen noch erhaltenen Fachwerkbauten nicht vergessen wurden. Auch die alten Brücken in Hamburg, Ellernthorsbrücke und Zollenbrücke, wie unsere nicht zahlreichen Denkmäler aus älterer Zeit sind aufgeführt. Weiter finden wir alle nennenswerten Kirchen des hamburgischen Landgebiets mit ihren Kunstschätzen; in der

Altengammer Kirche sind die originellen geschmiedeten Huthalter namhaft gemacht, wie in Allermöhe der Schnitzaltar; in Bergedorf finden wir neben Kirche und Schloß das alte Gasthaus *Stadt Hamburg* erwähnt; auch sonstige ansehnliche Fachwerkbauten auf dem Landgebiet sind gewissenhaft vermerkt, wie z. B. das Haus Billwärder an der Bille Nr. 122 und das alte Bullenhuser Schleusenhaus. Auf Waltershof ist das Domänenhaus, in Wohldorf das Herrenhaus, im Amte Ritzebüttel sind Kirchen und Schloß erwähnt, und auch der Turm auf Neuwerk fehlt als Baudenkmal nicht. Überall finden wir baugeschichtliche und chronistische Notizen dabei.

Nebenher sei es im Interesse der guten Sache gestattet, auf einige kleine Unstimmigkeiten hinzuweisen, die bei einer Neuauflage zu beseitigen wären. Das Stadthaus ist von J. H. Kuhn um *1710*, nicht *1717* erbaut, wie auch im Hamburger Künstlerlexikon irrtümlich zu lesen ist; 1717 war der Bauherr des Stadthauses Baron Görz bereits nicht mehr in Hamburg. — Das Seefahrerarmenhaus (Trosthaus) ist *1774* erbaut, nicht *1556!* — Für die St. Georger Kirche ist heute allein der Name *Dreieinigkeitskirche,* nicht *Dreifaltigkeitskirche* (S. 171 und 174) gebräuchlich. — Seite 172 ist statt *Simon Wagener* zu setzen *Simon Waghevens* und Seite 176 statt *Vogtei* richtiger *Schleusenvogtei.* — Die Häuserreihe Reimerstwiete Nr. 23—30 (statt 28) ist nach einer Inschrift an einem der Häuser bereits im Jahre 1541, nicht erst um 1600 erbaut worden.[1])

Es sind dies jedoch kleine Ausstellungen, die dem hohen Wert des Werkes keinen Abbruch tun sollen.

Sehen wir uns nun auch die nähere Umgebung außerhalb des Hamburger Gebietes an, so sind die Angaben da nicht weniger

---

[1]) Auch einige Druckfehler würden bei einer zweiten Auflage zu verbessern sein: S. 171 *Melhop* statt *Mellrop,* Dreifaltigkeitskirche in *Hamm* statt *Hamburg, Spitalertor* statt *Spitalerstor,* S. 175 *Löwenkopf* statt *Löwinkopf,* S. 177 *Deichstraße* statt *Reichstraße, Kajen* statt *Kojen, Schopensteh1* statt *Schoppenstehl, Zollenbrücke* statt *Zollernbrücke, Bacchus* statt *Bachus, Büsch* statt *Busch.* — Ferner macht Herr Dr. JOACHIM darauf aufmerksam, daß es *Curslack* statt *Kurslack, Kirchwärder* statt *Kirchenwärder* heißen muß, daß *Ritzebüttel* zu streichen ist, da es einen Ort dieses Namens nicht gibt, daß demgemäß die Martinskirche, deren schöne Restaurierung durch den Architekten F. LORENZEN jetzt ebenso hervorzuheben sein würde, wie es bei der St. Paulikirche geschehen ist, und das Schloß neben dem Leuchtturm unter *Cuxhaven* einzureihen sind, daß endlich die Grodener Kirche 1700 nicht eingreifend restauriert ist, ihr Turm vielmehr erst aus dem Jahre 1784 stammt und das Kirchengebäude selbst 1868 eine gründliche Erneuerung erfahren hat, bei der u. a. der ganze Chor beseitigt wurde (vergl. GRANDAUER-OBST, Gedenkbuch des hbg. Amtes Ritzebüttel S. 163 f.). Anm. der Redaktion.

reichhaltig und interessant. Bei Ahrensburg ist Schloß und Kirche erwähnt; unsere Nachbarstadt Lübeck ist besonders eingehend behandelt, wir finden aber auch Lauenburg an der Elbe, Mölln, Reinbek mit seinem Schloß, Rellingen mit seiner interessanten Kirche, und das historisch interessante Segeberg verzeichnet; auch wird öfters auf noch erhaltene alte sächsische Bauernhäuser aufmerksam gemacht.

Kurz man wird gewahr, an wie vielen Orten noch Baudenkmäler erhalten sind, wo der Laie sie gar nicht vermutet.

Als kleine Vervollständigungen wären erwünscht u. a.: die Kirche in Niendorf bei Lokstedt, ein Rundbau in Sonninscher Art, ferner die Kirche in Sülfeld mit ihrem Treppengiebelturm sowie das nahe dabei gelegene Schloß Borstel.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß dem Buch eine Zusammenstellung aller im Text erwähnten Orte sowie ein alphabetisches Künstlerverzeichnis angefügt ist, so daß es als bequemes und übersichtliches Nachschlagewerk nach keiner Richtung zu wünschen übrig läßt.

Wennschon das Buch sich nur zum Teil auf Hamburg bezieht, so muß es doch als wertvolle Ergänzung der Hamburgensienliteratur bezeichnet werden; es sollte nicht allein bei Architekten und Künstlern, sondern bei allen denen, die für unsere heimatlichen Baureste Interesse haben, Beachtung finden; ihnen allen wird es sich als höchst nützlicher Wegweiser erzeigen.

Melhop.

RICHARD UETZMANN, Die geographische Lage Hamburgs. Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der philos. Fakultät der Universität zu Gießen. Hamburg 1906. 8°. 55 S.

Die vorliegende Arbeit besteht aus drei Hauptteilen, von denen der erste die allgemeine Verkehrslage, der zweite die Ortslage und der dritte Hafen und Fahrrinne der Elbe behandelt. Wenn der Verfasser zu Anfang seiner Untersuchung sagt, er wolle wesentlich die geographischen Verhältnisse darlegen, so trifft dies nur für den ersten Teil zu, in dem er zeigt, wie das Zusammentreffen einer Reihe von günstigen geographischen Verhältnissen die jetzige Bedeutung Hamburgs ermöglicht hat. Von einer *Bestimmung zur Welthandelsstadt* ist in diesem ganzen ersten Teil, und zwar mit Recht, nicht die Rede. Um so auffallender ist es, daß der Verfasser am Anfang des zweiten Teiles (S. 19 ff.) versucht, dieser angeblich mehrfach gebrauchten Ausdruck zu rechtfertigen. We aber, wie er selbst zugibt (S. 21), *ein volles Jahrtausend seit Gründung vergehen mußte, ehe Hamburg aus* der Gunst der o

meinen Lage den ihm gebührenden Nutzen zu ziehen vermochte, und wenn, wie im dritten Teil ausgeführt wird, zahlreiche kulturelle Eingriffe nötig waren, um den Zugang zum Meere offen zu halten, so spricht das doch nicht gerade dafür, daß die Entstehung einer großen Handelsstadt an der Stelle, wo Hamburg liegt, eine *geographische Notwendigkeit* war.

Der zweite Teil trägt mehr einen historischen Charakter. Der Verfasser will nachweisen (S. 19), *wie infolge der örtlichen topographischen Verhältnisse gerade die Stelle, wo jetzt Hamburg liegt, und keine andere im weiteren Umkreise zur Trägerin einer Weltstadt geworden ist.* Diesen Nachweis bleibt er jedoch schuldig und führt anstatt dessen aus, daß *die erste Periode Hamburgs nichts von den Vorteilen seiner jetzigen Ortslage zeige* (S. 28). Er spricht zwar wiederholt (S. 28, 29, 37 und 44) von *der Gunst der Ortslage,* doch hören wir erst im dritten Teil (S. 46), worin diese Gunst eigentlich besteht (Zusammentreffen von See- und Flußschiffahrt). Sonst beschäftigt sich der dritte Teil vorwiegend mit den technischen und politischen Erfolgen Hamburgs im Gebiet der Unterelbe, hinter denen die rein geographischen Faktoren wesentlich zurücktreten. So läßt schon der ganze Aufbau die für eine solche Arbeit erforderliche Klarheit und Gründlichkeit vermissen, und diese oberflächliche und flüchtige Arbeitsweise verrät sich noch mehr in den Einzelheiten. So z. B. verschiebt der Verfasser S. 18 die Besprechung der Beziehungen Hamburgs zu Harburg und Altona auf einen späteren Abschnitt. Aber von Altona hören wir im folgenden gar nichts (außer, daß es 1338 zuerst genannt sein soll [S. 37], statt 1538), und Harburg wird nur zweimal (S. 25 und S. 50) ganz kurz gestreift. An andern Stellen wieder geht der Verfasser zu sehr in die Breite und bringt Dinge vor, die mit der geographischen Lage Hamburgs kaum etwas zu tun haben.

Im ersten Teil, der verhältnismäßig noch am besten gelungen ist, folgt der Verfasser im wesentlichen Deckert, Haage, Krümmel, Partsch, Reinhard, Peuk, Wiedenfeld und Buchheister. Die vorkommenden Abweichungen, besonders bei Zahlenangaben, sind jedenfalls unbeabsichtigt und lassen sich durch Flüchtigkeit erklären. Allerdings ist es nicht gleichgültig, ob z. B. die kleinste Tiefe der Elbe unterhalb Magdeburgs 160 cm (S. 16) beträgt oder 116 cm, wie Buchheister angibt.

Im zweiten Teil macht der Verfasser zunächst einige Angaben über den Untergrund Hamburgs (nach Gottsche) und gibt dann ein ziemlich ausführliches Exzerpt aus Hindrichson (Zur geogr. Lage des älteren Hamburg), wo es genügt haben würde, die Resultate der Hindrichsonschen Untersuchungen anzugeben. Darauf folgt eine ziemlich wertlose Darstellung von der Entwickelung des hamburgischen Handels, untermischt mit nicht immer zuverlässigen ··orisch-topographischen Exkursen über die allmähliche Ausdehnung

der Stadtgrenzen, und schließlich eine Untersuchung über die Abhängigkeit der Topographie Hamburgs von lokalen geographischen Verhältnissen (im wesentlichen nach Reinhard, Die deutschen Seehandelsstädte). Dieser zweite Teil ist als gänzlich mißlungen zu bezeichnen, was wohl zum Teil daran liegt, daß der Verfasser sich auf ein Gebiet gewagt hat, wo er nicht zu Hause ist. Er hat zum Teil die Angaben seiner Quellen kritiklos übernommen, darunter solche sehr zweifelhafter Art. Gelegentlich stellt er auch bloße Vermutungen seiner Gewährsmänner ohne Begründung als Facta hin. Dieser ganze historische Teil strotzt überhaupt von Fehlern, die von sehr geringem historischen Verständnis zeugen. Aber auch die neueren Verhältnisse sind dem Verfasser vielfach unbekannt, und er scheint sich gar nicht die Mühe gegeben zu haben, sich genügend zu informieren. Denn manches hätte er in den von ihm zitierten Werken von Gaedechens und Melhop finden können. Wie flüchtig er gearbeitet hat, dafür mag ein Beispiel genügen. Bei Aufzählung der vier großen Hamburger Manufakturen (S. 35) passiert es ihm, daß er aus der Gold- und Silbermanufaktur zwei, nämlich eine Goldmanufaktur und eine Silbermanufaktur, macht und aus den beiden völlig heterogenen Industrien der Sammetfabrikation und der Kattundruckerei eine vollständig neue, die Herstellung von *Samtkattun*.

Im dritten Teil lehnt sich der Verfasser ziemlich eng an Buchheister an und benutzt daneben besonders Wiedenfeld und Nehls-Bubendey. Er bringt auch hier nichts Neues. Trotzdem finden sich auch hier recht wunderliche Fehler, so daß er in der Eile mitunter seine Quellen gar nicht verstanden zu haben scheint. Charakteristisch für seine ganze Arbeitsweise ist es, daß er (S. 49) auf Elbkarten des 15. Jahrhunderts Beobachtungen gemacht haben will, während unsere ältesten Elbkarten erst aus dem 16. Jahrhundert stammen.

Durchaus zu verurteilen ist die Art und Weise, wie der Verfasser seine Quellen zitiert. Hindrichson und Buchheister, die er am ausgiebigsten benutzt und stellenweise fast wörtlich ausschreibt, zitiert er zwar einige Male, aber doch nicht überall und auch nicht so, daß man erkennen kann, was er von ihnen entlehnt hat. Auch seine andern Quellen wie Haage, Reinhard, Wiedenfeld, Partsch, Bubendey, Gottsche hat er ausgiebiger benutzt, als er angibt, und wo er sie zitiert, geschieht es meist ohne Angabe der Seitenzahl. Für den historischen Teil fehlen Quellenangaben fast ganz, denn die Fußnote auf S. 29 kann nicht als Quellennachweis gelten und soll es wohl auch gar nicht sein. Dagegen hat er Aufsätze von Otto Beneke (Ein Blick auf Hamburgs Vergangenheit) und von Gaedechens (Entstehung und Wachstum der Stadt) in *Hamburg, histor.-topographische und baugeschichtliche Mitteilungen* (Hbg. 1869) mehrfach benutzt, ohne dies

anzugeben, und von KOPPMANN (Zeitschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. VI, S. 426) hat er sogar einige Zeilen wörtlich entnommen (S. 31), ohne ein Wort darüber zu erwähnen. Ebenso hat er für die Weltlage Europas (S. 3—5) E. DECKERT, Über die geogr. Grundvoraussetzungen der Hauptbahnen des Weltverkehrs (Leipz. 1883), benutzt, während er auf PARTSCH, KIRCHHOFF und PHILIPPSON verweist.

So hinterläßt die Arbeit in jeder Beziehung einen ungünstigen Eindruck; sie bedeutet nicht nur keine Bereicherung der Wissenschaft, sondern verdient auch kaum, als eine wissenschaftliche Arbeit angesehen zu werden.

Kurt Ferber.

---

1. GEORG HINDRICHSON, Das Einkunftsregister des Hauses Ritzebüttel aus dem Jahre 1577 (Wissensch. Beilage zum Bericht d. Höheren Staatsschule in Cuxhaven, 1905), 15 S. 4°.
2. Henrich Stanges Einkunftsregister des Hauses Ritzeb. aus d. J. 1577, herausg. von Prof. GEORG HINDRICHSON (Wissensch. Beilage zum Bericht derselben Schule, 1907), 50 S. 8°.

HINDRICHSON verdanken wir mit das Beste, was bisher über die Entstehung und älteste Entwickelung Hamburgs vorgetragen ist (Progr. d. Neuen Höheren Bürgerschule zu Hbg., 1889). Später hat er sich der Geschichte des Amtes Ritzebüttel zugewandt und eine reizvolle Schilderung der Tätigkeit des Amtmanns und Dichters Barthold Heinrich Brockes (1735—1741) entworfen (Beilagen zu den Berichten d. Höh. Staatsschule in Cuxhaven 1897, 1898, 1899). Mit seinen neuesten Arbeiten erwirbt er sich das Verdienst, eine für das Verständnis der inneren Verhältnisse des Amtes wichtige Quelle allgemein zugängig zu machen und ihre Benutzung durch einleitende Bemerkungen zu erleichtern. Freilich wie schon seine Darstellung der Wirksamkeit von Brockes sich im engsten Anschluß an die Akten mehr auf eine Beschreibung der damaligen Zustände und Geschehnisse beschränkt, als daß sie darauf ausginge, deren Stellung innerhalb der Gesamtentwickelung zu charakterisieren und die ursächlichen Zusammenhänge aufzusuchen, so lassen auch die hier zu besprechenden Veröffentlichungen manche Wünsche unerfüllt.

Einmal kann man überhaupt zweifelhaft sein, ob der vollständige Abdruck des sog. Roten Buches die geeignetste Form war, weitere Kreise mit seinem Inhalte bekannt zu machen. M. E. wäre

[redacted]

eine sachliche Bearbeitung dieses Inhalts unter Heranziehung anderer gleichzeitiger Quellen und des späteren Inventars von 1621 vorzuziehen gewesen. Zudem gibt es, was H. nicht wissen konnte, in einer Abschrift aus dem Jahre 1727 ein zweites, dem Staatsarchive kürzlich überwiesenes amtliches Exemplar des Roten Buches, das sich durch viel reichere Zusätze und Nachträge aus den folgenden Jahrhunderten auszeichnet.

Empfindlicher berührt, daß der Herausg. sich, wie es scheint, über die Natur der Aufzeichnung, die er ein Einkunftsregister nennt, nicht klar geworden ist. Viel deutlicher wäre gewesen, wenn er sie mit dem üblichen Terminus ein Urbar genannt hätte. Denn darum handelt es sich: um ein Verzeichnis der Einkünfte und Rechte der Grundherrschaft Ritzebüttel, in dem natürlich hier und da auch Abgaben und Pflichten öffentlich-rechtlichen Charakters gebucht werden. Deshalb werden Groden und die Heidedörfer, die nicht zu jener Grundherrschaft gehörten, nur gestreift. Die Erkenntnis dieses Sachverhalts hätte den Herausg. in Fühlung bringen müssen mit der gerade jetzt blühenden allgemeinen Urbarforschung; ich verweise dafür nur auf den orientierenden Aufsatz von G. Caro in der Histor. Vierteljahrschr. IX (1906), S. 153 ff. Dadurch würde er Vorbilder und Richtlinien erhalten haben für die Edition, sowie für die Forderungen, die an die Bearbeitung und Einleitung zu stellen sind. Ansporn und Befriedigung zugleich könnte ihm gewährt haben, so die lokale Einzelleistung als Glied in ein größeres Ganzes eingereiht zu sehen, dem er Belehrung verdankte, aber womöglich auch zurückzugeben sich bestrebte.

Die Ausgabe selbst (Nr. 2) steht auf dem veralteten Standpunkt der genauen Reproduktion und Nachahmung des Originals von der Anordnung des Druckes und der Überschriften an bis zu jeder Zufälligkeit der verwilderten Schreibweise und Interpunktion des 16. Jahrhunderts. Dem Leser wird mehr genützt mit der heute gebräuchlichen Gestaltung des Textes, die zu vereinfachen und zu vereinheitlichen sucht, die sich, wo es ohne Schaden geschehen kann, in Äußerlichkeiten den jetzigen Gewohnheiten angleicht. Schon durch die Edition soll eben ein Teil der Interpretation geleistet und dem Benutzer abgenommen werden. In dem vorliegenden Falle ist es, wie eine Vergleichung zeigt, dem Herausg. nicht einmal gelungen, das selbstgesteckte Ziel zu erreichen. Es finden sich zahlreiche orthographische und sonstige Abweichungen von dem Original, bei denen im einzelnen nicht immer zu entscheiden ist, inwieweit sie auf Lese- oder Druckfehlern beruhen; von letzteren sind jedenfalls mehr stehen geblieben, als das Verzeichnis am Schlusse angibt. Ich führe hier nur an, was von einigem Belange ist, und lasse rein orthographische Nebensächlichkeiten außer Betracht. Es muß heißen: S. 3 und fol. 2^b *upkumpste* statt *upkumpfte*; fol. 1^a *Dose* statt *Dese;* fol. 1^b *wisckwere* statt Wisckwere;

fol. 2^b^ *Johan* statt *Johs;* fol. 3^a^ *veerdehalven morgen* statt *veerdehalve;* fol. 3^b^ *Hinricus Capsius* statt *Hinrici Capsii;* fol. 5^a^ und ^b^ *Meinke* statt *Monike* oder *Manike;* fol. 6^a^ *Henrich* statt *Henrick;* fol. 9^a^ *wisckwere* statt *Wischwere;* fol. 10^a^ *drudde* statt *drutte;* fol. 11^b^ *Wirick* statt *Wirich;* fol. 17^a^ *Schirholt* statt *Schirhoff;* fol. 25^a^ *gudern* statt *gudere;* fol. 29^a^ *Bartold* statt *Bertold;* fol. 31^a^ *26 h. saet und 2 ferd.* statt *26 h. Saetland 2 ferd.;* fol. 32^a^ *1 rockhon* statt *1 Rock-;* fol. 32^b^ *Dorlets* statt *Corlets;* fol. 34^a^ *averst* statt *aver;* fol. 38^b^ *sohne* statt *Sohn, Bramhagen* statt *Bramhogen;* fol. 40^a^ *vinden* statt *finden;* fol. 42^b^ *hoffstede* statt *Hoffste;* fol. 44^b^ *Brues* statt *Bruns;* fol. 56^a^ *mennigem* statt *menningem;* fol. 58^b^ *Sickstede* statt *Sirkstede;* fol. 61^a^ *Helwort* statt *Helwert;* fol. 61^b^ *Koldenmeiger* statt *Koldenmeigen;* fol. 62^b^ *van* statt *von;* fol. 64^a^ *wispelen* statt *Wispeln;* fol. 67^a^ *idt* statt *ith;* fol. 68^a^ *dan* statt *den;* fol. 73^a^ *vordragen* statt *verdragen;* fol. 84^b^ zweimal *Meimersen* statt *Meinersen;* fol. 85^a^ zweimal *Koldemeyer* statt *Koldenmeyer;* fol. 86^b^ zweimal *Hinrick* statt *Henrick;* fol. 92^a^ *schepende* statt *schopende;* fol. 94^a^ *alsdenne dejennen de* statt *alsdenne de, gepubliceret* statt *geplubliceret;* fol. 96^a^ *Brader* statt *Broders;* fol. 101^a^ *vam Grimmers stucke* statt *van, inth norden* statt *Jnth Osten Norden;* fol. 103^a^ *dem beke* statt *den Beke;* fol. 105^a^ *geordenten* statt *geordneten, upt* statt *up.* Eine nicht vorhandene Lücke wird S. 21 Z. 4 bezeichnet, während eine vorhandene S. 24 Ende nicht angemerkt ist. Zweimal waren Schreibfehler des Originals zu verbessern: fol. 20^a^ *darvan he* (statt *se*) *gifft* und fol. 77^a^ *gifft jahrlichs 1 ß* (statt *5 ß*). Zwecklos ist der Abdruck des dem Original vorangeschickten Registers (S. 3—6), das die Personennamen nach Vornamen alphabetisch ordnet, was nicht, wie H. meint, etwas Auffallendes, sondern noch für spätere Zeiten sehr gewöhnlich ist. Statt dessen hätte man von dem Herausg. neben dem Ortsregister ein ausreichendes Personen- und Sachregister erwarten dürfen.

Die zuerst und für sich veröffentlichten einleitenden Bemerkungen zu der Ausgabe (Nr. 1) leiden natürlich darunter, daß der Zweck, dem die ganze Aufzeichnung dient, nicht klar erkannt ist. Es würde sonst die Hauptaufgabe gewesen sein, die Geschichte und Organisation der Grundherrschaft zu behandeln, auf die sich das Urbar bezieht. Auch daß von der Beigabe einer Karte und einer genaueren topographischen Erläuterung Abstand genommen ist, wird nichthamburgischen Benutzern sehr störend sein. Nach einigen orientierenden Notizen über die Zusammensetzung des Amts und seine Geschichte bis zur Erwerbung durch Hamburg macht der Verf. in drei Abschnitten Mitteilungen über die Entstehung und Einrichtung des Registers, sowie über seinen Verfasser; alsdann das Amt, seine Grenzen, Ortschaften und Deiche; schließlich ie Einkünfte des Hauses Ritzebüttel.

So gern und ausdrücklich ich nun hervorhebe, daß seine Ausführungen manche nützliche und fördernde Einzelheiten enthalten, so kann ich sie als Ganzes doch nicht als gelungen ansehen. Was dem Verf. mangelt, ist vor allem die richtige und scharfe Erfassung der rechtlichen Bedeutung der Vorgänge und der rechtlichen Struktur der agrarischen Zustände, die doch überall die Bedingung für das Verständnis seiner Quelle ist, wie das deren Eigenart eben mit sich bringt. Dieser Mangel aber ist dadurch mit hervorgerufen, daß der Verf. seinen Blick über das kleine Amt Ritzebüttel kaum hinausrichtet, daß er die analogen Verhältnisse, wie sie zum wenigsten in ganz Niedersachsen bestanden, nicht zu kennen scheint, und daß er die reiche agrargeschichtliche Literatur der neueren Zeit sich nirgends zunutze macht. Und doch hat es der Forscher heute so leicht, mit Hülfe der Ergebnisse allgemeinerer Arbeiten auch auf seinem Spezialgebiete zu besseren Einsichten zu gelangen. Bei H. ist nicht einmal von dem Werke Werner Wittichs, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896), aus dem er in erster Linie hätte lernen können, ein Einfluß zu spüren. Gerade Lokalgeschichte kann wirklich fruchtbringend nur betrieben werden in steter Verbindung mit den umfassenderen Problemen, welche die Wissenschaft beschäftigen. So hat der Verf. für die Gesamtanschauung der Dinge, die er bespricht, nicht den sicheren Grund gelegt, um zu einer selbständigen Beurteilung, zu einer Entscheidung in Fragen, um die man sich im 16. Jahrhundert stritt, vorzudringen: er läßt es vielfach bei einem bloßen Referat über die damaligen Meinungen aus den von ihm benutzten Archivalien bewenden.

Das Gesagte bedarf der Begründung und der Belege im einzelnen. Die richtige Auffassung von der Verfassung und Rechtslage, wie sie sich im 14. Jahrhundert in den Kirchspielen Altenwalde und Groden ausbildeten, ist für das Verständnis der Folgezeit bestimmend. H. entgeht, worauf sich die Verpfändungen der beiden Kirchspiele aus den Jahren 1324, 1372 (diese wichtigste berücksichtigt er überhaupt nicht) und 1394 beziehen, und worin sie sich von dem Verkauf der Grundherrschaft Ritzebüttel im Jahre 1394 unterscheiden (S. 3). Er läßt die Gerichtsbarkeit über das Dorf Altenwalde anfangs hamburgisch sein, im 16. Jahrhundert streitig werden und dann erst durch den Buxtehuder Rezeß von 1586 dem Erzstift zufallen (S. 3, 6 f.); dabei scheint er das hier erwähnte Notgericht mit dem ordentlichen Gericht überhaupt zu identifizieren (S. 6 f.). Den Wirrwarr der Zwistigkeiten des 16. Jahrhunderts vermag er nicht aufzulösen, weil er die Tatsache und ihre Bedeutung nicht würdigt, daß die fünf Heidedörfer grundherrlich dem Kloster Neuenwalde, gerichtsherrlich seit der Verpfändung von 1372 Hamburg gehörten (S 6, 9 f.). Infolgedessen kann er zu keinem Urteil darüber gelangen, wer mit seinen Ansprüchen, u. a. auch auf den unbebauten Boden und das Außendeichs-

land dieser Dörfer, Recht gehabt hat, Hamburg oder das Kloster. Für die meisten der berührten Fragen vgl. jetzt Mitteil. d. Ver. f. Hbg. Gesch. IX (1906), S. 353 ff.

Der dritte Abschnitt (S. 11—15) über die Einkünfte des Hauses Ritzebüttel, der das Wesentliche zur Erklärung des Urbars beitragen müßte, kommt über eine äußerliche Aufzählung kaum hinaus und läßt den Leser trotz aller gewiß unterrichtenden Einzelangaben kein in sich zusammenhängendes Bild gewinnen. Der Begriff des Meierrechts wird nicht in den Mittelpunkt gerückt und auf seinen Inhalt für die Grundherrschaft Ritzebüttel untersucht; das Wesen der Winnung wird verkannt. Daß neben dem Meiergut sich in Stickenbüttel noch eine andere Form ursprünglich abhängigen Besitzrechts erhalten hat, das Zinsgut, kommt nicht zum Ausdruck. Und hinsichtlich der Natur des Zinsgutes, das erblich war, dessen Inhaber zum Gute geboren, *adscripticii glebae* waren und nur einen jährlichen Geldzins von $1^1/_2$ ₰ leisteten, braucht man sich nicht mit der falschen Vermutung Heinrich Stanges aufzuhalten. Dieser Typus kommt auch anderswo vor und stammt aus dem ältesten unfreien Besitzrecht, dem Latenrecht: das Zinsgut ist die umgebildete Form des alten Latguts; vgl. darüber am besten die Zusammenstellung des Materials und der Literatur bei PHILIPP HECK, Der Sachsenspiegel u. die Stände der Freien (1905), S. 278 f., 282 ff., 291 ff., 294 Anm. Dieses Zinsgut scheint nach dem Roten Buche (fol. 38^a, 40^a) in Ritzebüttel schon damals als Eigengut gegolten zu haben, diesem ununterscheidbar gleichgesetzt zu sein. Damit ist denn ein Weg aufgedeckt, auf dem innerhalb der Grundherrschaft Ritzebüttel bäuerliches Eigentum entstehen konnte, dessen Existenz man noch für das Jahr 1394 wird leugnen müssen. Einen anderen Weg, über dessen Betreten noch im 18. Jahrhundert immer wieder geklagt wird, bahnte die traditionsarme Verwaltung durch die zu häufig wechselnden städtischen Ratsherrn selbst: es war das die Usurpation. Wir haben somit die interessante Erscheinung vor uns, daß die Grundherrschaft, die im übrigen Niedersachsen noch lange mit allen Mitteln zusammengehalten ward, hier bereits vor dem Jahre 1577 sich zu zersetzen, und daß schon damals abhängiges Besitzrecht sich in freies Eigentum umzuwandeln begann.

Auch in den Erörterungen über die einzelnen Dörfer der Grundherrschaft Ritzebüttel und über die Deiche (S. 7 f., 10 f.) finden sich neben guten Beobachtungen unhaltbare Aufstellungen. Steinmarne soll noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht eingedeicht gewesen sein: der Deich habe südlich von der dortigen Kirche gelegen, so daß diese und das Dorf fast unmittelbar vor dem Deiche gelassen wurden. Beweis: die Kirche werde in dem Kämmereiprotokoll von 1564 als Kapelle im Außendeich bezeichnet. Nun geschieht die Erwähnung dieser Kapelle innerhalb eines Inventars Hauses Ritzebüttel, das zum Zwecke der Übergabe des Schlosses

an den Vogt Baltzer Meinsen im Jahre 1564 aufgenommen ward, und zwar in einem Abschnitte des Inventars, der die Geräte und Bücher der Schloßkapelle namhaft macht: bei einigen dieser Geräte wird notiert, sie gehörten in die Außendeichskapelle. Gemeint ist also eine Filiale der Schloßkapelle im Ritzebütteler Außendeich, der damals etwa eine Meile breit war, aber nicht die Steinmarner Kirche. Es ist ja überdies eine unvollziehbare Vorstellung, daß überhaupt ein Dorf, geschweige denn der älteste und wichtigste Ort der Altenwalder Marsch jahrhundertelang im Außendeich gelegen habe.

Aus der vielfach gemeinsamen Nutzung der Ödländereien seitens verschiedener Dorfschaften der Geest folgert der Verf. mit Recht, daß es feste Grenzen zwischen ihnen noch am Ausgang des 16. Jahrhunderts nicht gegeben habe. Allein sein weiterer Schluß auf einen engeren Zusammenhang, der unter den fraglichen Gemeinden in älterer Zeit bestanden habe, ist irrig. Die Dörfer waren eben noch wie in Urzeiten von weiten Ödstrecken umgeben; diese und nicht bestimmte Grenzlinien schieden sie von einander, wie das auch anderwärts, z. B. auf der Geest der Herrschaft Pinneberg (vgl. S. 160), noch bis ins 18. und 19. Jahrhundert eine nicht seltene Erscheinung ist.

Endlich die Deiche. Zutreffend identifiziert der Verf. den Grodener Alten Deich des Urbars (fol. 72^{b}) mit dem zum Teil noch erhaltenen Hadeler Seebandsdeich. Ebenso zutreffend sieht er in dem jetzigen Döser Strichweg die älteste Deichflucht der Altenwalder Marsch. Aber im übrigen ist ihm die Aufhellung der Deichgeschichte vor dem Jahre 1618 schon deshalb nicht gelungen, weil er die Angaben des Urbars nicht richtig interpretiert. Aus diesem ergibt sich nämlich deutlich, daß außerhalb des Deiches, der auf der Grodener Seite als Alter Deich (fol. 72^{b}), auf der Döser Seite jedoch als Neuer Deich (fol. 71^{b}, 72^{a}) bezeichnet wird, so beträchtliches Vorland vorhanden war, daß an die Existenz einer der Neueindeichung von 1618 im wesentlichen gleichkommenden Deichlinie für das Jahr 1577 nicht gedacht werden kann. Andererseits ist im Gegensatze zu dem Grodener der Döser Alte Deich des Urbars (fol. 21^{a}, 25^{b}) teilweise Privaten überlassen, dient also nicht mehr als Deich; an seine Stelle ist vielmehr der Döser Neue Deich getreten, der nördlich vom Döser Strichweg, der Flucht des Alten Deichs, gelegen hat und im Jahre 1530 hergestellt worden ist (vgl. oben S. 5). Dagegen wird von einem Grodener Neuen Deich, der, wie gesagt, den Alten Deich hier nicht ersetzt haben und mit dem Deiche von 1618 nicht fast identisch gewesen sein kann, nur erwähnt, daß er sich über einen Morgen weit am Altenbrucher Tief entlang erstrecke (fol. 92^{a}). Dieser Neue Deich, der an der einen Stelle, wo er vorkommt, in der Tat mit der Deichlinie von 1618 zusammenfällt, muß demnach ein Deichstummel gewesen sein. Und

wirklich ist er der Rest einer den Koog von 1618 an Umfang noch übertreffenden Neueindeichung, die in den Jahren 1569 und 1570 vorgenommen, aber am 31. Oktober 1570 durch eine Sturmflut vollständig wieder zerstört ward (vgl. auch GRANDAUER-OBST, Gedenkbuch des hbg. Amtes R., S. 33, 197). Die Karte Melchior Lorichs, die diesen Deich als vorhanden darstellt, stammt in ihrem Entwurf nachweisbar eben aus der Zeit seiner Erbauung, enthält dann aber sicher noch einen Nachtrag frühestens aus dem Jahre 1587 und mag im Jahre 1594 herausgegeben sein; die Deichlinie des Neuen Deichs von 1570, welche sie zeigt, existierte damals ebensowenig mehr wie nach Ausweis des Roten Buches im Jahre 1577. Der Versuch einer Eindeichung des weiten Vorlandes, soweit es seitdem nicht wieder abgebrochen war, ward nach 1570 zum ersten Male im Jahre 1618 mit etwas besserem Erfolg wiederholt.

Man scheidet von der Einleitung H.'s mit dem Eindruck, daß er die Arbeit, welche zum Eindringen in den Inhalt des Urbars erforderlich ist, unterschätzt hat. Ungeschmälert bleibt ihm das Verdienst, diese wichtige Quelle durch seine Ausgabe der Allgemeinheit erschlossen zu haben. Möge der beste Dank dafür, eine vielseitige Benutzung und Verwertung, nicht ausbleiben.

Hermann Joachim.

PAUL V. HEDEMANN-HEESPEN, Der Zustand der Herrschaft Pinneberg nach der Reunion bis um 1700 (Ztschr. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holsteinische Gesch. 37, 1907), S. 1—140.

Der Verf. handelt nach einander von der Bevölkerung, der Wirtschaft und dem Volksleben (S. 9 ff.), von Deichen und Vorland (S. 32 ff.), von Domanium und Regale (S. 39 ff.), von Abgaben (S. 42 ff.), von Kirchen (S. 70 ff.), von Altona (S. 80 ff.), von dem Verhältnis der Herrschaft Pinneberg zu Hamburg (S. 82 ff.), von Beamten, Behörden und Justiz (S. 105 ff.), von der Landkommission in Pinneberg (S. 113 ff.). Er hat sich eine schwierige, aber verdienstvolle Aufgabe gestellt, die nur bei umfassender Einzelkenntnis und auf der breiten Grundlage des vorhandenen Materials wirklich gelöst werden könnte. Das mußte ihm schon deshalb versagt bleiben, weil er sich als einzige Quelle auf die Akten des Geh. Rats Christoph Gensch v. Breitenau im öffentlichen Archiv des adligen Gutes Deutsch-Nienhof aus der Zeit von etwa 1648 bis 1706 beschränkt und daneben nicht einmal die Literatur herangezogen hat.

Daß v. H. versucht hat, die an öffentlichen Akten, wie es scheint, reichen Bestände zu erschließen, die im Archive dieses seiner Familie gehörenden Gutes beruhen, ist gewiß außerordentlich dankens-

wert. Aber die Art, wie es geschieht, gibt leider zu Bedenken Veranlassung. Es fehlt an jeder Bearbeitung des Rohmaterials. Der Verf. reiht im wesentlichen in geordneter Folge Aktenauszüge an einander, die zwar manches Interesse erwecken und vielfach nützliche Nachrichten bringen, aber doch ein volles Bild meist nicht zu vermitteln vermögen und in den seltensten Fällen für eine wissenschaftliche Verwertung das Zurückgehen auf die Originale überflüssig machen werden. Dann ist schließlich der vollständige Abdruck ausgewählter Stücke noch vorzuziehen.

Und innerhalb dieser Aktenauszüge hat sich v. H. nicht einmal die Mühe genommen, Schreibweise und Wortformen seiner Quellen einheitlich zu gestalten und in heutiges Deutsch umzusetzen. Ohne weitere Kenntlichmachung begegnen in seinem Texte: *Dannenholz* (S. 14), *frembde Wälder* (S. 15), *in währender Vertrawung* (S. 25), *Hewland* (S. 34), *Buwmann, Törne* (S. 35), *Thumbherrn* (S. 43), *Dreyer* statt Drechsler (S. 54) usw. Fast durchgängig redet er von Teichen, wo er Deiche meint (S. 43, 44, 47, 48, 61, 65 usf.). Nach S. 84 beklagen sich die Altonaer Seidenfischer im Jahre 1656 über ihre Hamburger Berufsgenossen und schneiden ihnen gelegentlich ihre Linien ab. Welcher unvorbereitete Leser soll das verstehen, zumal auch das beigefügte Sachregister keine Auskunft darüber gibt, daß es sich um Fischer mit Zug- oder Schleppnetzen (ursprünglich mnd. *seinen*) handelt, die den anderen ihre Leinen zerschneiden. Dieses Verfahren, das dem Leser die Arbeit aufbürdet, die er von dem Verf. erwarten darf, wird sogar auf Orts- und Personennamen angewandt: statt Eidelstedt heißt es fast immer Eilstedt oder Eilstede (S. 18, 89), statt Neuendeich wird Neuenteich geschrieben (S. 32, 34, 62), Allermöhe erscheint als Allermoye (S. 89), Spitzerdorf als Spitzendorf (S. 95 f.). Der Rhin bei Glückstadt heißt bald so, bald aber Rhein (S. 33). Dazu kommen Schreibungen, wie Hartz (S. 72), Ottmarschen, Barenfelt (S. 114). Der Landdrost C. H. v. Perckentin (S. 19) wird an den meisten anderen Stellen (S. 21, 46, 96) Berckentin genannt. Der Name des Amtmanns Gregorius Kröger kommt S. 49 plötzlich in der Form Cröger vor. Das sind nicht nur Schönheitsfehler, sondern Charakteristika für den Mangel an Akribie und eine dilettantische Bewertung der kleinen Zufälligkeiten der Quellen.

Und mit dieser falschen Hochachtung vor allem, was die benutzten Akten gerade darbieten, hängt es auch zusammen, wenn man bei manchen Mitteilungen, so wie sie gemacht werden, vergebens nach dem Zweck fragt, der damit verfolgt, dem Nutzen, der damit gestiftet werden soll. Das gilt z. B. für vieles aus dem Abschnitt über private Rechtssachen (S. 22—32) und für die breiten Erörterungen über den bekannten und überall wiederkehrenden Gegensatz zwischen Bauleuten und Kätnern (S. 49 ff.).

Von Interessanterem, was mir aufgefallen ist, hebe ich das Folgende heraus. Über eine Reihe von Bauerschaften werden genaue

statistische Angaben mitgeteilt (S. 9 ff.). Von den Waldungen und ihrer Benutzung, insbesondere auch für die Bedürfnisse der Beamten, erhält man eine lehrreiche Vorstellung (S. 11—17). Moor und Heide waren Eigentum der Herrschaft, wie alle Ödländereien. Die Untertanen hatten nur die freie Nutzung daran, aber die Flächen, auf welche sich diese Nutzungsrechte der einzelnen Dorfschaften bezogen, waren, wie z. B. auch im Amte Ritzebüttel und anderswo, nicht fest gegen einander abgegrenzt, so daß des Streites kein Ende war (S. 17 f.). Solche Zwistigkeiten tobten lange Zeit zwischen Altona und Ottensen (S. 17—21). In den Heiden hauste noch am Ende des 17. Jahrhunderts der Wolf (S. 21 f.). Außendeiche und Neuland waren fiskalisch. Das Meierrecht Niedersachsens wurde in Holstein nur in der Herrschaft Pinneberg als eine Form der Erbpacht vor allem zur Vergabung von Außendeichsländereien angewandt (S. 40). In anderen Fällen hielten schon die letzten Schauenburger das staatliche Eigentum an den Außendeichen unbeschränkt aufrecht und suchten durch kurzfristige Verpachtung die Einnahmen daraus zu steigern (S. 39). Die Verhältnisse der Mühlen, u. a. der Ottenser, werden S. 40 ff. behandelt. Instruktiv sind die Zusammenstellungen der Kriegs- und Einquartierungslasten für einen Hof in Sommerland (S. 44 f.). In Schnelsen wurde 1694 das alte Dorffeld, der Esch, als ewiges Kornland von dem aufgeteilten Außenlande als der ewigen Weide unterschieden (S. 56). Reiche Aufschlüsse werden gegeben über die Ottenser Kirche und ihre ersten Pastoren von der Mitte des 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (S. 70—74); über Arnold Schepler, der zugleich Pastor an der ersten Kirche in Altona war, vgl. auch E. H. Wichmann, Gesch. Altonas (1865), S. 53 f. Einiges erfahren wir über die Gerichtsverfassung der Herrschaft (S. 105 f.); die Drosten und Amtmänner werden in zeitlicher Folge aufgezählt (S. 107 f.). Im Jahre 1702 revidierte eine Königl. Kommission die gesamte Verwaltung (S. 113 f.) und deckte zahllose Mißstände in allen ihren Zweigen auf. In Altona ließen die Geistlichen die Kommunikanten mit einer silbernen Röhre aus dem Kelch saugen, um an Wein zu sparen (S. 119). Aus der Darstellung v. H.'s (S. 119) muß man den Eindruck gewinnen, als habe dort überhaupt noch keine ordentliche Schule bestanden. Das war aber schon seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts der Fall; jetzt handelte es sich lediglich um die 1689 wieder eingegangene Lateinschule (vgl. Wichmann, S. 44, 91 f.; R. Ehrenberg u. B. Stahl, Altonas topograph. Entwickelung, Text S. 7, 12). Besonders schlecht hatte der erste Präsident der Stadt (1664—1681), Rudolf Roland, gewirtschaftet (S. 118 f.), dessen Name ja fortlebt in der Rolandsburg, während die Bezeichnung der Rolandsmühle wahrscheinlich älteren Ursprungs ist (vgl. Otto Beneke in d. Mitt. d. Ver. f. Hbg. Gesch. II 3, 153). Infolge der Revision erließ dann Friedrich IV. am 15. September 1705 drei lange Instruktionen, die Reformen an-

bahnten (S. 121 ff.). Ich hebe daraus hervor die Anweisung an den Drosten, er solle auf die Fischer und Seefahrer in Blankenese Acht geben, daß sie nicht schiffbrüchiges Gut raubten oder unsinnigen Bergelohn forderten, er solle vielmehr den Eigentümern auf alle Weise behülflich sein (S. 122). Mit Recht konstatiert v. H., daß im Gegensatze zu anderen reunierten Gebieten der Eintritt der königlichen Verwaltung in Pinneberg eher einen Rückschritt gegen die schauenburgische Zeit bedeutet habe, was in erster Linie dem Eigennutz und der Gewissenlosigkeit mehrerer Landdrosten zuzuschreiben sei (S. 126 f.).

Speziell für Hamburg kommen einmal manche verstreute Einzelheiten in Betracht. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hören wir von den Geschicken einer Tuchhändlerfirma Key Holländer und Marten Möller (S. 26 f.). Dominicus, Johann und Peter von Ufflen machten um dieselbe Zeit Geldgeschäfte mit einem Amtmann und verschiedenen Gemeinden (S. 27, 65). Der Syndikus Broder Pauli hatte bis 1642 einen Lusthof in Ottensen, der an einen Weinberg grenzte (S. 29). Die Nienstedtener Mühle war 1644 an Hamburg verpachtet (S. 42). Der Goldschmied Jacob Moers kaufte 1605 einen Hof in Sommerland (S. 42). Das Land des Blankeneser Fährmanns in Dockenhuden war 1704 wegen seiner angenehmen Lage an der Elbe an reiche Hamburger zu Villen und Lustgärten ausgetan (S. 46). Um 1693 wird von einem Brinksitzer in Schnelsen gesagt, er verkaufe jährlich 40 Faden Ellernholz an die Drechsler und Wappenschneider in Hamburg (S. 54). Hamburger hatten Besitz in Pinnebergischen Dörfern: so um 1658 der Major Otto v. Brühl in Rellingen, so seit 1652 der Makler Peter Vincke in Ottensen (S. 61). Im Jahre 1702 wird ein hamburgischer Bürger und kaiserlicher Notar Stephany de Martiniere erwähnt (S. 117). Daß Christian IV. dem Hamburger Peter Hoeckel im Jahre 1642 den an der Palmaille endenden Strand von Ottensen her für eine Mühle und ein Haus auf dem Berge verliehen hat (S. 119 f.), war bekannt aus Wichmann, S. 65, wo auch die Verleihungsurkunde abgedruckt ist. Die Verzeichnung dieser Einzelheiten schien um so erwünschter, da im Sachregister v. H.'s, welches das Stichwort Hamburg überhaupt vermissen läßt, eine ähnliche Zusammenstellung fehlt.

Ein eigener Abschnitt beschäftigt sich außerdem mit dem Verhältnis der Herrschaft Pinneberg zu Hamburg (S. 82—105). Der Verf. zeigt an guten Beispielen, eine wie unangenehme Veränderung dieses Verhältnis erfuhr, als an Stelle des politisch schwachen Schauenburger Grafen der mächtige Dänenkönig hier der unmittelbare Nachbar Hamburgs wurde (S. 82 f., 85). Er berichtet eingehender über die Beschwerden der Altonaer gegen Hamburg (S. 83 f.), über die dänischen Ansprüche auf die Territorialhoheit und das Episkopalrecht an der Eppendorfer Kirche (S. 85—95), über die Streitigkeiten

wegen der Gerichtsbarkeit des Domkapitels in Spitzerdorf und Poppenbüttel (S. 95—97), wegen des Gries- und Finkenwärders (S. 97 f.), wegen des schauenburgischen und Mühlenhofes (S. 98—105), endlich über den Schauenburger Zoll (S. 105). Niemand, der sich mit den hier berührten Gegenständen beschäftigen will, wird das von v. H. gesammelte Material ungenutzt lassen dürfen, zumal sich die einschlägigen hamburgischen Akten zum Teil nicht erhalten haben. Das gilt z. B. für den Eppendorfer Kirchenstreit, über den ausführliche, sehr dankenswerte Mitteilungen gemacht werden. Dabei wird eine Beschwerde des Drosten Hans Berner an den Rat aus dem Jahre 1546, in der es sich um eine bisher nicht gebräuchliche Appellation von dem Gericht des Klosters Harvestehude an den Rat von Hamburg anstatt an das Pinneberger Amt handelt, vollständig abgedruckt. Aus einer als interessant bezeichneten Ordnung des Rechnungswesens der Kirche zu Eppendorf aus dem 16. Jahrhundert erhalten wir leider nur einige Auszüge. Ein Mißgeschick ist dem Verf. begegnet, wenn er eine als solche leicht kenntliche niederdeutsche Übersetzung der Urkunde vom 23. Februar 1343, mittelst der Graf Adolf von Holstein dem Kloster Harvestehude Eppendorf verkauft, als die Originalfassung angesehen und sie aus einer im Deutsch-Nienhofer Gutsarchiv befindlichen Abschrift vom Ende des 17. Jahrhunderts als Beilage (S. 129 f.) veröffentlicht hat. Dieser Abdruck ist wertlos; nach dem lateinischen Original ist die Urkunde längst gedruckt bei Klefeker, Samml. hbg. Gesetze u. Verfass. X (1771), S. 127 f. Der eigentliche Streit um die Ernennung und Einsetzung des Pastors und des Küsters (S. 88—95) begann im Jahre 1662 und wird in seinen verschiedenen Phasen anschaulich geschildert. In den Jahren 1690 und 1693 kam es zu Vergleichen: Pfarre und Küsteramt sollten abwechselnd von beiden Seiten besetzt werden (das für die dänische Regierung bestimmte Original des Vergleichs über die Küsterstelle wird im Deutsch-Nienhofer Archiv verwahrt!). Dieser Zustand ist dann bestehen geblieben, bis der König im Gottorper Vertrag von 1768 auf die in Anspruch genommenen Rechte verzichtete, was der Verf. nicht erwähnt. Damals wurden zugleich die Pinneberger Dörfer von Eppendorf ausgepfarrt und die Niendorfer Kirche begründet.

Von ähnlicher Wichtigkeit ist die Darstellung des Streites, der um die Hoheitsrechte über den schauenburgischen und den Mühlenhof geführt ward (vgl. auch die hauptsächlich auf Grund der Streitschriften gemachten Zusammenstellungen J. Lieboldts in d. Ztschr. d. Ver. f. Hbg. Gesch. VII, 1883, S. 401 ff.). Zwar was der Verf. über die Entstehung dieses landesherrlichen Hofes vorträgt im Anschluß an Rübels Buch über die Franken, das ja vielfach gefährliche Wirkungen gehabt hat (vgl. jetzt die eingehende und berechtigte Kritik von K. Brandi in den Gött. Gelehrten Anz. 1908, Jan.), ist trotz des richtigen Grundgedankens, der ihm vorgeschwebt

haben mag, in der von ihm gegebenen Formulierung, die an Präzision zu wünschen läßt, kaum brauchbar. Aus Peter Lambeck macht er dabei einen Petrus Lambertus und redet vom Petridom. Anders steht es mit den Mitteilungen aus den ihm zur Verfügung stehenden Archivalien. Hinweisen will ich nur auf den teilweise abgedruckten scharfen Bericht des dänischen Residenten und Dichters Friedrich v. Hagedorn an den König vom Jahre 1711 (S. 103 f.), in dem nicht gerade freundliche Mittel empfohlen werden, um die Stadt mürbe zu machen (im Texte S. 104 lies *Wallfisch-Trahn* statt *-Krahn*).

In einem Anhange (S. 137—140) sind Hausmarken abgebildet, deren sich Bewohner der Herrschaft Pinneberg in der Zeit von 1650 bis 1704 bedienten.

Hermann Joachim.

Hinweise und Nachrichten.

Hamburgs Bedeutung als zeitweiliger Mittelpunkt der diplomatischen Verhandlungen zwischen den europäischen Großmächten zur Zeit des 30jähr. Krieges ist von R. Stehmann in einem Aufsatz über die auswärtige Politik des Herzogs Adolf Friedrich I von Mecklenburg-Schwerin in den Jahren 1636—1644 (Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins f. mecklenb. Gesch., Jahrg. 72, S. 1 ff.) hervorgehoben. N.

In dem von Hans Schulz herausgegebenen Briefwechsel des im Jahre 1814 verstorbenen Herzogs Friedrich Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg mit König Friedrich VI von Dänemark und dem Thronfolger Christian Friedrich (Leipzig, Avenarius, 1908) fallen einige Streiflichter auch auf die bedrängte politische Lage der Hansestädte und Hamburgs im Anfange des 19. Jahrhunderts. N.

Ein Tagebuch aus dem Belagerungsjahre 1813/14, geführt von dem Makler Georg Christian Hönert, hat Heinr. Christensen in der Beilage zum Osterprogramm 1908 des Wilhelm-Gymnasiums veröffentlicht und damit den verschiedenen lebendigen Zeugnissen aus jener Epoche ein neues hinzugefügt, das uns in der Zeit vom Dezember 1813 bis zum 5. Mai 1814 die wichtigsten Vorgänge in Hamburg und die Eindrücke des Schreibers fast Tag für Tag vor Augen führt. N.

In einer Hallenser Dissertation hat Hans Chr. Cordsen unter dem Titel Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder (Halle 1907) als Vorarbeit für eine zusammenhängende Geschichte der Vitalienbrüder einige kritische Quellenuntersuchungen zusammengestellt. Als besonders wichtig merken wir daraus den überzeugenden Nachweis an, daß die gewöhnliche Annahme, die Vitalienbrüder hätten ihren Namen von dem ihnen im Kampf um die schwedische Herrschaft im ausgehenden 14. Jahrhundert von mecklenburgischer Seite erteilten Auftrag, die belagerte Festung Stockholm mit Viktualien zu versehen, nicht zutreffend ist. Der Verfasser macht darauf aufmerksam, daß die Vitalienbrüder schon vor der Belagerung Stockholms genannt werden, und führt ihren Namen darauf zurück,

daß sie als Söldner und Seeräuber ihren Unterhalt durch den Raub von Lebensmitteln (vitalien), die sie den Küstenbewohnern und Seefahrern fortnahmen, sich verschafften. Er stützt seine Hypothese durch den Nachweis, daß das Wort vitailleur in der Bedeutung von Fouragierer schon früh im Französischen vorkommt, und um 1300 ins Englische, etwas später auch ins Niederländische und wohl auch ins Niederdeutsche eingedrungen ist. N.

Über die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert hat sich in einem umfangreichen Aufsatze (Hans. Geschichtsblätter XIII, S. 207—244 und 380—438) Paul Simson verbreitet. Hauptsächlich schöpfend aus dem von Höhlbaum herausgegebenen Kölner Inventar und aus Akten des Danziger Archivs, die vom Jahre 1625 an seine alleinige Quelle bilden, bespricht er die Einteilung der Hanse in Quartiere, die Zahl der zugehörigen Städte, die Hansetage, ihren Besuch und den Gang ihrer Verhandlungen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Des weiteren wird die Stellung Lübecks als Haupt der Hanse in dem fraglichen Zeitraum charakterisiert, die amtliche Tätigkeit der hansischen Syndici Suderman- und Doman sowie der sonstigen unmittelbaren und mittelbaren Beamten der Hanse kurz beleuchtet und ausführlicher dargelegt, wie die Städte seit der Mitte des 16. Jahrhunderts vergebens versuchten, durch Vereinbarungen zu gegenseitigem Schutz und Trutz, sog. Konföderationsnoteln, die Macht der Hanse zu heben. Ein Abschnitt über ihre verfahrene Finanzwirtschaft schließt den Aufsatz ab. Wenn in ihm, entsprechend dem benutzten Material, von einzelnen Hansestädten natürlich namentlich Danzig hervortritt und Hamburg nur gelegentlich genannt wird, so werden die allgemeinen Ergebnisse der Arbeit doch auch einer Betrachtung der Stellung Hamburgs in der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert vielfach fördernd zugute kommen. N.

Eine Berliner Dissertation von Richard Boschan (1907, Druck von E. Ebering, Berlin) beschäftigt sich mit dem Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Dem Bilde, das wir von diesem Handel hatten, wesentlich neue Züge einzufügen, gestattete zwar das zu Gebote stehende, vielfach dürftige Quellenmaterial nicht. Der Nutzen der Arbeit besteht vielmehr darin, daß der Verfasser mit Umsicht alle ihm erreichbaren Nachrichten über den hamburgisch-märkischen Handel der bezeichneten Epoche herangezogen und zusammengestellt hat. Freilich hat die Spärlichkeit des Materials ihn bisweilen verleitet, Einzelheiten mitzuteilen und sich in Auseinandersetzungen zu verlieren, die nicht eigentlich zum Thema gehören. Die Arbeit hätte durch eine straffere Zusammenfassung unzweifelhaft gewonnen. Auch eine präzisere Ausdrucksweise und ein sorgfältigerer Stil wären

nicht selten wünschenswert gewesen. Was den Inhalt anbetrifft, so behandelt der Verfasser eingehend die für den märkischen Handel in Hamburg wichtigen Zollrollen, von denen eine in das Jahr 1236 (von neuem bestätigt 1262) fällt, drei weitere wahrscheinlich der Zeit zwischen den Jahren 1254 und 1263 angehören. Er bespricht die wichtigsten Bestimmungen dieser Zollrollen, sucht ihr Verhältnis zueinander festzustellen und weist darauf hin, daß von den drei zuletzt genannten zwei, die in lateinischer Sprache abgefaßt sind (Hamb. UB. Nr. 665 u. 666), nur diejenigen Zollsätze aufführen, die eine Begünstigung für die Märker bedeuten, während die dritte, niederdeutsche (Hamb. UB. Nr. 668), den allgemeinen Tarif für den gräflichen Zoll in Hamburg darstellt. Im weiteren Verlauf seiner Arbeit gibt der Verfasser eine Zusammenstellung der ihm erreichbar gewesenen Nachrichten über den Verkehr Hamburgs mit den einzelnen märkischen Städten sowie eine Übersicht über die im hamburgisch-märkischen Handel vorkommenden Waren. Exkurse behandeln Hamburgs Handelsverkehr mit Magdeburg und Meißen, die Seefahrergilde in Stendal und hamburgische Handelsverbindungen mit dem Westen. N.

Auf die große Bedeutung der im dänischen Reichsarchiv aufbewahrten Sundzollregister für die europäische Handelsgeschichte und auf die von dänischer Seite in Angriff genommene Bearbeitung dieser Register hat schon vor einigen Jahren in den Hans. Geschichtsblättern (Jahrg. 1899, S. 93 ff.) Dietrich Schäfer hingewiesen. Jetzt liegt als erste Frucht dieser Bearbeitung ein stattlicher Band vor unter dem Titel: Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1497—1660. Første del: Tabeller over Skibsfarten (Kopenhagen u. Leipzig 1906). Er wird dem ausdauernden Fleiße von Frau Dr. Nina Ellinger Bang verdankt. In Tabellenform sind in ihm aus der Zeit bis 1660 für jedes Jahr, aus dem die Zollisten vorhanden sind, die aus einer Durcharbeitung der letzteren sich ergebenden Zahlen der Schiffe, die den Sund passiert haben, mit Angabe ihrer Heimatsorte, ihres Raumgehalts und vom Jahre 1557 an auch ihrer Ausgangshäfen zusammengestellt. Vollständig erhalten sind die Listen aus den Jahren 1497, 1503, 1528, 1536—1548, 1557, 1558, 1560, 1562—1569, 1574—1631, 1633, 1635—1657. Um zu ermessen, von welchem Werte ihr Inhalt für die Geschichte der Seeschiffahrt ist, zugleich aber auch, was für ein Stück Arbeit in der Bewältigung dieses Inhalts steckt, muß man sich vergegenwärtigen, daß der Sund seit dem Mittelalter zu den belebtesten Schiffahrtstraßen gehört. Daß die Listen auch für die Geschichte der hamburgischen Schiffahrt und des hamburgischen Handels von großem Werte sind, liegt auf der Hand. Ihren Inhalt in dieser Beziehung auszuschöpfen, muß vorbehalten bleiben. Hier i nur kurz auf einige Ergebnisse für Hamburg hingewiesen.

Während die Zahl der hamburgischen Schiffe, die den Sund passierten, im Jahre 1497 mit 16, 1503 mit 12, 1528 mit 16, im Verhältnis zu der Zahl der Schiffe anderer Städte, wie Amsterdam, Enkhuizen, Terschelling, Stralsund, Danzig, gering ist, ändert sich dieses Verhältnis seit dem Jahre 1536, in dem Hamburg mit 90 Schiffen bereits alle anderen Städte mit Ausnahme von Danzig geschlagen hat. In den Jahren 1538—1546, 1557—1559 und 1569 steht Hamburg an der Spitze. Den Höhepunkt erreicht es im Jahre 1557 mit 309 Schiffen. Seitdem nimmt die Zahl der hamburgischen Schiffe langsam ab, während die der niederländischen durchaus in den Vordergrund tritt. In den Jahren 1575—1578 passierte kein hamburgisches Schiff den Sund, was als eine Folge des zwischen Hamburg und dem König von Dänemark über das hamburgische Stapelrecht ausgebrochenen Streites anzusehen ist, in dessen Verlauf der König den hamburgischen Handel in seinem Reiche verbot. 1579 wurde die Schiffahrt mit 4 Schiffen wieder aufgenommen. Sie hielt sich auf schwankender Höhe, erreichte ihren höchsten Stand mit 201 Schiffen im Jahre 1587. Seit dem Jahre 1630 machen sich die Folgen der Differenzen mit König Christian IV. bemerkbar. 1630 passieren noch 8, 1631 17 hamburgische Schiffe den Sund, 1633 nur noch 1, 1635 verschwinden die hamburgischen Schiffe völlig, und dieser Zustand dauert bis zum Jahre 1642 an. Erst 1643 tritt Hamburg mit 18 Schiffen wieder in die Reihe der Städte, deren Schiffe den Sund befahren. — Vergl. auch den eben erschienenen Aufsatz: Die Sundzoll-Listen von Dietrich Schäfer in den Hans. Geschichtsblättern, Jahrg. 1908, S. 1 ff. N.

Lübecks Versuche, dem Sinken seiner Handelsstellung seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts durch das Verbot, die von der See ankommenden Waren durch die Stadt hindurchzuführen, und durch die Forderung, daß sie an lübeckische Bürger verkauft werden müßten, mithin nur diese sie wieder ausführen dürften, vorzubeugen, hat Ernst Baasch in einem, Die Durchfuhr in Lübeck betitelten Aufsatze (Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1907, S. 109—152) erörtert, der zugleich für die hamburgische Handelsgeschichte von erheblichem Werte ist. Denn bei der Wichtigkeit, die Lübeck für den hamburgischen Handelsverkehr mit der Ostsee als Durchgangsstation hatte, wurde Hamburg durch derartige Versuche Lübecks natürlich schwer betroffen. Der Verfasser verfolgt die durch das ganze 17. und einen Teil des 18. Jahrhunderts sich hinziehenden Konflikte zwischen den beiden Städten, die aus diesen Verhältnissen entstanden. Er findet dabei reichliche Gelegenheit, gegenüber dem verderblichen Festhalten der Lübecker an den herkömmlichen Handelsformen und ihrer Abneigung gegen den Kommissions- und Speditionshandel den beneideten Aufschwung der glücklicheren Schwesterstadt seit der Wende des 16. Jahrhunderts hervortreten zu lassen. N.

In der Vierteljahrschrift f. Social- u. Wirtschaftsgesch. V (1907), S. 401 ff. gibt S. van Brakel Gz. (Amsterdam) eine Übersicht über die Entwickelung u. Organisation der Merchant Adventurers auf Grund der bisherigen Literatur, nämlich vor allem Schanz, Die englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters; Lingelbach, The internal organisation of the M. A. of England in Transactions of the Royal Hist. Soc., new Series XVI; ders., The M. A. of Engl., their laws and ordinances with other documents (Philadelphia 1902); ders., The M. A. at Hamburgh in American Hist. Review IX; Dendy, Records of the M. A. of New Castle upon Tyne I (1895), II (1899) [Publicat. of the Surtees Soc. of New Castle vol. 93, 101]; Latimer, The history of the Soc. of M. A. of the city of Bristol (1903); Te Lintum, De M. A. in de Nederlanden. B. behandelt ausführlicher die Entstehung und ältere Entwickelung der Gesellschaft, die erst im J. 1564 zum Abschluß gelangte. Hinsichtlich ihrer Organisation schließt er sich gegen Te Lintum in allen Teilen den Ergebnissen Lingelbachs an, wonach der Sitz der Gesellschaft sich nicht in London befand, sondern an ihrem Hauptverkehrsplatze in den Niederlanden, seit 1611 in Hamburg. Nur hier konnten bindende Beschlüsse fassende Generalversammlungen abgehalten werden, die auch den Vorstand wählten und neue Mitglieder aufnahmen, und nur hier fungierte der Vorstand. Eingehender werden dann noch die Umgestaltungen dargelegt, welche seit dem 16. Jahrhundert die veränderte Betriebsweise im Handel mit sich brachte. Jetzt erst bildeten sich Kolonien von Engländern im Auslande, die sich dauernd dort niederließen und auf eigene Rechnung oder als Faktoren Geschäfte mit dem Mutterlande machten. Und eine weitere Folge dieses Umschwungs war es, daß die Londoner Mitglieder einen immer größeren Einfluß gewannen, der sich im J. 1688 dem General Court in Hamburg gegenüber voll durchsetzte. — Die besondere Geschichte der Aufnahme und des Wirkens der Gesellschaft in Hamburg wird nicht berührt. H. J.

Zum Gegenstand eines kurz zusammenfassenden Vortrages (abgedr. in der Internationalen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik v. 4. April 1908) ist die Company of Merchant Adventurers und der Ausgang ihrer Niederlassung in Hamburg 1807 von Ernst von Halle gewählt worden. Der Verfasser teilt seine Betrachtung in vier Abschnitte. Er verfolgt zunächst die Entstehung der Kompagnie und ihre Ausbildung bis zur Gewinnung eines Monopols für die gesamte englische Wollwarenausfuhr nach dem Westen im Jahre 1564, erörtert sodann die Ereignisse, die zur Verlegung des Stapels der Kompagnie von Antwerpen nach Hamburg führten, zeigt sie im Genusse weitgehender hamburgischer und englischer Privilegien während des 17. Jahrhunderts auf dem Höhepunkte ihrer Macht und schildert endlich ihren mit der

[redacted]

Entziehung des englischen Monopols einsetzenden unaufhaltsamen Niedergang bis zur Auflösung ihrer hamburgischen Niederlassung, der Court, im Jahre 1807. Zum Schlusse richtet der Verfasser einen Appell an die Öffentlichkeit, die Nachforschungen nach den Archivalien der Londoner und der Hamburger Niederlassung, die zum weitaus größten Teil verschollen sind, zu fördern. Die Hamburger Archivalien waren bei der Auflösung der Court in das Eigentum der Familie Thornton gelangt. N.

In der Ztschr. der Gesellsch. f. Schlesw.-Holstein. Gesch., Bd. 37, hat A. KIESSELBACH Schleswigs Bedeutung als Handelsstadt in der Zeit vom 9. bis in das 13. Jahrhundert dargelegt. Er findet die Bedeutung darin, daß Schleswig in dieser Epoche ein Umschlagsplatz für den Warenaustausch zwischen den Ostseeländern und dem Westen war, zeigt, daß im Schleswigschen Handelsverkehr die niederrheinischen Händler eine wichtige Rolle spielten, und führt aus, daß dieser Handelsverkehr sich im wesentlichen auf dem Wasserwege vollzogen haben muß. Letzteres ist zwar, wenn auch vielfach übersehen, doch nicht völlig unbekannt gewesen. So definiert HÖHLBAUM im Hansischen Urkundenbuch II Nr. 666 die Schleswiger Bruderschaft in Soest ausdrücklich als die Bruderschaft der überseeischen Kaufleute, und in Soest selbst wird die schiffsartige Gestalt der St. Nicolaikapelle damit erklärt, daß sie eine Stiftung der Schleswiger Bruderschaft sei, die sie dem Patron der Schiffer als Geschenk dargebracht habe. Immerhin sind die Zeugnisse für diese Art des Verkehrs meines Wissens bisher nirgends so vollständig gesammelt und so überzeugend interpretiert, wie in dem genannten Aufsatze. Daß auch Hamburg schon im 9. Jahrhundert mit Schleswig im Handelsverkehr gestanden hat, wissen wir aus der Vita Anskarii cap. 24, doch ist Näheres über diesen Verkehr nicht bekannt. N.

Das Seerecht von Oléron (die rôles d'Oléron) und seine flämische Gestalt, das Seerecht von Damme, haben für die hansische Schiffahrt eine große Bedeutung gehabt. Einzelne seiner Sätze sind auch in das revidierte Schiffsrecht des hamburgischen Stadtrechts von 1497 aufgenommen worden. In einem interessanten Aufsatz in den Hans. Geschichtsblättern, Jahrg. 1906, S. 1—44 hat THEODOR KIESSELBACH überzeugend dargetan, daß die frachtrechtlichen Bestimmungen, welche den größten Teil dieses Seerechts ausmachen, veranlaßt sind hauptsächlich durch den regen Weinhandel nach Flandern, der anfangs in La Rochelle — dem gegenüber die Insel Oléron liegt —, dann in Bordeaux seinen Mittelpunkt hatte, und daß sie entstanden sind aus der Rechtssprechung der Gilde von Kaufleuten aus der Gascogne und Poitou, welche in Brügge und seinen Nebenstädten — zu ihnen gehört auch Damme — ihr

Sitz hatte. Das so festgestellte Frachtrecht fand dann als Seerecht von Damme auch auf die Weiterverschiffung des Weines von Flandern nach dem Norden Anwendung. — Die Überlieferung des Seerechts von Oléron ist eine sehr reiche, aber die Texte der verschiedenen Handschriften weichen je nach der Zeit ihrer Niederschrift und dem Ort ihres Gebrauchs vielfach voneinander ab. Eine Rekonstruktion des ursprünglichen Wortlauts ist noch nicht versucht worden. Dagegen sind die Texte einzelner Handschriften schon mehrfach gedruckt; die Nachweise findet man bei Kiesselbach. Auch dieser hat im Anhange zu seinem Aufsatze (S. 44—60) die Textgestalt einer Handschrift der Bodleiana in Oxford aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts vollständig mitgeteilt. — Gleichzeitig hat Dr. iur. Heinrich Ludwig Zeller eine Sammlung älterer Seerechtsquellen eröffnet, in deren erstem Heft (Mainz 1906) der Text der Handschrift von Troyes (Ende des 14. Jhs.) und in deren zweitem Heft (1907) derjenige der Handschrift der Pariser Nationalbibliothek Nr. 5330 (Mitte des 15. Jhs.) jetzt bequem zugänglich sind. Diese Ausgaben sind mit Glossaren und je einer Handschriftenprobe versehen. Leider erstreben sie einen „diplomatischen" Abdruck mit genauer Wiedergabe aller Zufälligkeiten des Originals und ohne Auflösung der Abbreviaturen, was besonders die Lektüre des ersten Heftes sehr erschwert. Über dieses vergl. noch die Besprechung von Max Pappenheim in der Ztschr. der Savigny-Stiftung XXVIII Germ. Abt., 1907, S. 493 ff. — Das flämische Seerecht von Damme und die ihm als zweiter Teil angefügte Ordinancie, die zusammen als Wisbysches Seerecht bezeichnet werden, und die für das nordeuropäische Verkehrsleben eine besonders große unmittelbare Bedeutung gehabt haben, sind neuerdings in ihren wichtigsten, z. T. hier zum ersten Male gedruckten Textformen synoptisch herausgegeben worden von A. Telting, Die altniederländischen Seerechte (Haag 1907). Für das Seerecht, die sog. Vonnesse von Damme stellt T. (S. 2—25) außer dem vorangeschickten Text des Originals, der Rollen von Oléron, nach der Ausgabe von J. M. Pardessus (Collection des lois maritimes I, 1828, S. 323 ff.) nebeneinander die flämischen Texte aus einer im Stadtarchiv zu Köln befindlichen, aus dem hansischen Kontor in Brügge stammenden Hdschr., ferner aus einer von ihm in Staveren aufgefundenen Hdschr. und den Text der Den Texschen (Bijdragen tot regtsgeleerdheid en wetgeving V, 1830, S. 33 ff. u. S. 170 ff.), auf Hdschr. von Dordrecht, Amsterdam und Hoorn beruhenden Ausgabe, den er noch mit einer Brieller Hdschr. verglichen hat. Für die Ordinancie läßt T. (S. 26—45) aufeinander folgen den Staverener Text, von dem er glaubt, er stehe der Originalfassung am nächsten, weil [Sta]veren als Mutterstadt dieser Rechtsquelle zu betrachten sei, [dan]n den nahe verwandten Brügger Text, den wahrscheinlich 1413 [einge]tragenen Text des Privilegienbuchs der Stadt Amsterdam nach

[redacted]

der Ausgabe von Joh. C. Breen (Rechtsbronnen der stad A., S. 618 ff.) und endlich wiederum den Text von Den Tex. Die Einleitung (S. V—XVI), die auch reiche Literaturangaben zu den behandelten seerechtlichen Fragen enthält, beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Alter und dem Ursprungsort der Ordinancie. Im Gegensatze zu der herrschenden Meinung, die diese Aufzeichnung in Amsterdam entstehen läßt, entscheidet sich T. für Staveren, zu einer Ansicht zurückkehrend, die schon J. M. Lappenberg ausgesprochen hat. Die richtigere Lösung scheint mir jedoch Walther Stein in einer wertvollen Rezension des T.schen Buches in den Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1908, S. 252 ff. gefunden zu haben. Danach ist von zwei Tatsachen auszugehen, einmal davon, daß als Entstehungsgebiet der Ordinancie in den überlieferten Texten selbst sich deutlich die Zuyder-Zee kund gibt, und zweitens von der großen Wichtigkeit, die der alte Verkehr Hamburgs mit diesen Gegenden und insbesondere mit den Städten Amsterdam und Staveren, die im 14. Jahrhundert als Hafenplätze für Hamburg an die Stelle Utrechts traten, gehabt hat. An beiden Orten hatten die Hamburger Hansen, Genossenschaften ihrer Kaufleute und Schiffer. Diese hamburgischen Hansen in Amsterdam und Staveren werden als die Haupturheber der Ordinancie gelten müssen, wie eine ähnliche Entstehungsart aus den Bedürfnissen und der Rechtssprechung der fremden Kaufmannsgenossenschaften in Flandern und Holland für Teile des ältesten hamburgischen Schiffsrechts (s. Hans. Geschbl., Jahrg. 1900, S. 49 ff.) und für die rôles d'Oléron Th. Kiesselbach nachgewiesen hat. Als Zeit der Aufzeichnung nimmt Stein das dritte Viertel des 14. Jahrhunderts an. H. J.

In der Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. XXVIII Germ. Abt. (1907), S. 1—62 behandelt Wilhelm von Brünneck sorgfältig und anziehend den Schloßglauben als Bezeichnung des an einem anvertrauten Schloß dem Treuhänder eingeräumten Rechts. Den Ursprung dieses Kunstausdrucks der Rechtssprache findet v. B. in Dänemark, zumal auch das einfache *Glaube* in Anwendung auf das Institut der Treuhand in Deutschland erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts vorzukommen scheine. Er fragt daher zunächst nach den Rechten und Pflichten des dänischen Schloßglaubens, dessen Gegenstand nicht beliebige Burgen gewesen seien, sondern die zur Landesverteidigung errichteten Reichsschlösser. An diesen habe der Schloßglaube nicht Eigentum verliehen, vielmehr lediglich ein unvererbliches und widerrufliches Lehnrecht im dänischen Sinne, das einem bestimmt beschränkten Nießbrauch an dem Schloß und seinen Räumen, dem zugehörigen Hof und seinen Ländereien gleichkam. Daneben aber war der zu Schloßglauben Belehnte als Verwalter der königlichen Einkünfte aus dem liegenden Landbezirk auch Beamter und daher nicht nur p

rechtlich zur Rückgabe der Feste nach erfolgtem Widerruf verpflichtet, sondern auch nach öffentlichem Recht zu Lehnsdienst, der hauptsächlich in den Funktionen eines Schloßhauptmanns und in der Verteidigung der anvertrauten Burg bis aufs äußerste bestand. Bei den engen Beziehungen Dänemarks zu Mecklenburg und Pommern, so glaubt v. B., wurde diese Einrichtung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von dort hierher übertragen. Es kam dabei zu einer Lösung des Zusammenhangs mit dem dänischen Lehnswesen und zu der Ausgestaltung eines Treuverhältnisses besonderer Art, das dann auch auf andere als landesherrliche Schlösser angewandt ward, aber im übrigen doch dem dänischen Schloßglauben inhaltlich sehr nahe stand. Im Laufe der Zeit traten einzelne Änderungen ein. Als die Schlösser seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr in erster Linie als Festungen, sondern als Amtshäuser galten, empfingen auch nichtritterliche Personen, ja Geistliche Schloßglauben. An Stelle der Hingabe auf Widerruf für unbestimmte Zeit wurden gegenseitige Kündigungsfristen oder eine bemessene Zeit vereinbart, was denn zur Folge hatte, daß bei vorzeitigem Tode des Treuhänders dessen Erben bis zum Ablauf der bedungenen Frist im Schloßglauben sitzen blieben. Vor allem aber übertrug auch der deutsche Schloßglaube weder fiduziarisches Eigentum noch das nutzbare Eigentum des deutschen Lehnrechts. Rechte und Pflichten des Treuhänders konnten je nach den bei seiner Einsetzung verfolgten Zwecken verschieden bestimmt werden. Voran standen in älterer Zeit auch hier seine militärischen Aufgaben, und als Gegenleistung erhielt er, anders als in Dänemark, den vollen Nießbrauch nicht nur an dem Schloß und den unmittelbar dazu gehörigen Ländereien, sondern ebenso an allen dem Schloßherrn zustehenden gerichtsherrlichen und gutsherrlichen Einkünften aus dem mit dem Schlosse verbundenen Gebiet; er durfte darin die Hoheitsrechte in eigenem Namen und zu eigenem Vorteil ausüben. Mit dem Sinken der Bedeutung, welche die Schlösser als Festungen hatten, gewannen dann die amtlichen Funktionen des Beliehenen die Oberhand: aus dem Schloßhauptmann wurde der Amtmann, dem vielfach nicht mehr die Verwaltung des ganzen Amts für eigene Rechnung gewährt ward. Einzeln entwickelten sich auch Formen der Verpachtung und des Verkaufs zu Schloßglauben. — Für Hamburg sind diese Darlegungen deshalb von Interesse, weil auch die hamburgischen oder hamburgisch-lübischen Schlösser, wie Ritzebüttel und Bergedorf, Ratsherren zu Schloßglauben eingetan zu werden pflegten, und dabei begegnet ein großer Teil der besprochenen Erscheinungen gleichfalls. Das Verständnis des auf diese Weise begründeten Rechtsverhältnisses wird durch die allgemeinen Erörterungen v. B.'s erheblich gefördert, und andererseits wird die spezielle Geschichte des Instituts für die Hansestädte noch manche Ergänzungen liefern können. Hat es sich doch in …burg, wenn nicht dem Namen nach, so sicherlich in deutlichen

Spuren mit einer Zähigkeit sondergleichen bis ins 19. Jahrhundert erhalten, während v. B. nur von einem besonderen Anwendungsfalle im pommerschen Lehnrecht weiß, der es dort bis ins 18. Jahrhundert fortleben ließ. — Zweifelhaft kann man sein, ob v. B. mit der Herleitung der ganzen Einrichtung aus Dänemark im Rechte ist, mag auch der technische Ausdruck daher stammen. Es würde darauf ankommen, ob sich nicht sachlich identische ältere Zeugnisse aus Deutschland finden lassen. Im einzelnen ist bei der Interpretation des hier zuerst mitgeteilten Vertrages zwischen dem Herrn von Putbus und dem Rate von Stralsund aus dem Jahre 1416 ein Versehen untergelaufen: mit überwiesen wird alle Fischerei mit Ausnahme der Herrenzüge *(ane der heren toghe)*, nicht „ausgeschlossen die Häringszüge“ (S. 52). H. J.

R. v. Hippel hatte in der Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswissensch. XVIII (1897), S. 419—494 u. 608—666 zum ersten Male den sicheren Nachweis geführt, daß die im Anfange des 17. Jahrhunderts in Lübeck, Bremen, Hamburg und Danzig entstandenen Zuchthäuser auf das Vorbild des im Jahre 1595 zu Amsterdam eingerichteten Zuchthauses zurückgehen. Er hatte gezeigt, wie man mit diesen Anstalten die Absicht einer Reform des Strafvollzuges verfolgte und erreichte: an die Stelle von Leibes- und Lebensstrafen trat für Bettler, Vagabonden und leichtere Verbrecher die Freiheitsstrafe mit dem Zwecke der Besserung durch Zwangsarbeit. Für diesen wichtigen Fortschritt in der Strafrechtspflege, der den Niederlanden verdankt wird, bildeten die genannten Hansestädte das Einfallstor nach Deutschland; seit etwa 1660 folgten die übrigen deutschen Länder allmählich dem gegebenen Beispiel. — Speziell für Hamburg läßt sich die Darstellung v. Hippels, der sich hier lediglich auf Adolf Strengs unkritische Geschichte der Gefängnisverwaltung stützte, während er für Lübeck und Bremen archivalisches Material benutzte, berichtigen und ergänzen. So wurde in Hamburg schon im Jahre 1603 die Errichtung eines Zuchthauses erwogen und zwar genau nach dem Muster der Amsterdamer Anstalt ohne Verbindung mit Zwecken reiner Armenfürsorge, die in Lübeck durchaus im Vordergrunde standen, als dort im Jahre 1601 das St. Annen-Kloster als Armen-Werkhaus von der Bürgerschaft in Verwaltung genommen ward. Die Nachahmung holländischer Institutionen in diesem Falle ist für Hamburg nichts Singuläres. Schon im Mittelalter bestanden enge Beziehungen zu den Niederlanden und ein reger Austausch hinüber und herüber. Dann wuchs der Einfluß dieses Landes auf Hamburg seit dem Ende des 16. Jahrhunderts durch die niederländischen Einwanderer stark an. Aber im einzelnen nachgewiesen ist er bisher nur bei wenigen Erscheinungen; genannt se[i] Kurt Ferbers Arbeit über die hamburgischen Lotsenordnung (Wissensch. Beilage zum Bericht der Höheren Staatsschule in C

haven, 1904). Es würde gewiß eine lohnende Aufgabe sein, den kulturellen Einwirkungen, die hier stattgefunden haben, einmal in größerem Zusammenhange erschöpfend nachzugehen. Abgelöst ist der holländische Einfluß erst im 18. Jahrhundert vor allem durch England. — Zu v. Hippels Abhandlung hat jetzt Ernst Rosenfeld in derselben Ztschr. XXVI (1906), S. 1—18 einige Nachträge insbesondere über die Zuchthäuser in Berlin, Spandau und Amsterdam geliefert, die jedoch wenig austragen. Erwähnenswert sind sie wegen des neuen Materials, das aus der niederländischen Literatur für die Amsterdamer Häuser für Männer und für Frauen, das Rasp- und das Spinnhaus, beigebracht wird, und wegen der beigegebenen Reproduktionen von sechs interessanten Stichen, welche diese Häuser und ihre innere, gleichfalls von den deutschen Anstalten übernommene Einrichtung darstellen. H. J.

In den Mitteil. aus dem German. Nationalmuseum (1906), S. 60—78 hat Dr. Fritz Traugott Schulz eine resümierende Betrachtung über Meister Bertram an der Hand der Lichtwarkschen Studie veröffentlicht. Sie will sich durchaus in den von Lichtwark vorgezeichneten Bahnen halten und sieht in Bertram einen wichtigen Angelpunkt für die deutsche Kunstgeschichte überhaupt. Seine Kunst und deren Herkunft seien ein Rätsel. Vielleicht führe er eine lokal-hamburgische Tradition fort. Eher erscheine er als eine völlig selbständige Persönlichkeit ohne Lehrer und Vorbild. Seine künstlerischen und technischen Ausdrucksmittel seien für seine Zeit etwas ganz Exzeptionelles; er werde dann zwar nachgeahmt, aber von seinen Nachfolgern, insbesondere von Meister Francke, nicht erreicht. Die für ihn angenommene Begründung eines neuen Stils wird erklärt aus der zum Bewußtsein gelangten Eigenart des Bürgertums und als realistische Wirkung der deutschen Mystik. In alledem zeige sich, daß die hanseatische Produktion am Ende des 14. Jahrhunderts nicht ein Ausläufer der kölnisch-westfälischen Wurzel sei, sondern etwas Autochthones, wobei nicht darauf eingegangen wird, daß, wie Lichtwark ausführt, Bertram selbst aus Minden stammte und bis an sein Lebensende engere Beziehungen zu Westfalen hatte. So sehr diese Anschauungen den Historiker zu befremden geeignet sind, so sehr muß man anstatt eines bloßen Referats, das zudem durch straffere Zusammenfassung die vorsichtigeren Formulierungen Lichtwarks zuweilen allzu sehr ins Extreme zu treiben scheint, eine Nachprüfung und Klärung der in der Lichtwarkschen Studie angeregten Fragen von kunstgeschichtlich sachverständiger Seite wünschen. H. J.

Über den in Hamburg um die Mitte des 17. Jahrhunderts hergestellten Silberaltar in der Großen Kirche zu Stockholm und seine Verfertiger, den hamburgischen Juwelier Eustachius Erdmüller und den augsburgischen Ebenholztischler Johann Georg Hertel,

hat Dr. J. Roosval (Upsala) in Samfundet S:t. Eriks Årsbok 1907 Mitteilungen gemacht. — Derselbe Verfasser hat sich bereits in einer früheren Arbeit — Hofbildhuggaren Burchardt Precht, Stockholm 1905 — mit hamburgischer Kunst im 17. Jahrhundert beschäftigt und zusammengestellt, was sich über den hamburgischen Bildhauer Christian Precht, den Bruder und Lehrer des schwedischen Hofbildhauers Burchardt Precht und den Verfertiger von Skulpturen am Orgelgehäuse in der St. Jakobikirche, hat ermitteln lassen.

N.

Der bronzenen Kreuzigungsgruppe auf dem St. Georgskirchhof hat Th. Raspe in der Ztschr. f. christliche Kunst, Jahrg. 1907, S. 174—180, eine Studie gewidmet, in der er besonnen und vorsichtig den ästhetischen Wert und die kunsthistorische Bedeutung dieses seltenen Denkmals der deutschen Gießerkunst aus dem frühen 16. Jahrhundert zu würdigen sucht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Gruppe zwar kein Meisterwerk ist und einen Vergleich mit den Werken eines Peter Vischer nicht aushält, daß sie aber, an den übrigen zeitgenössischen Gußarbeiten gemessen, doch eine beachtenswerte Leistung darstellt, die wohl verdient, auch außerhalb der hamburgischen Lokalliteratur berücksichtigt zu werden. N.

In einer bei Gelegenheit der Speckterausstellung im Jahre 1907 gehaltenen Ansprache, abgedruckt unter dem Titel Die Familie Speckter und Hamburg in dem Jahrbuch d. Ges. Hamb. Kunstfreunde XIII. Bd. hat Alfred Lichtwark die Bedeutung der Familie Speckter in ihren drei Generationen für hamburgische Kunst und Kultur mit einigen Strichen charakterisiert.

N.

Die Inschrift der mit dem Turm der großen St. Michaeliskirche am 3. Juli 1906 zugrunde gegangenen Vollstundenglocke, eines im Jahre 1487 angefertigten Meisterwerkes des Kampener Glockengießers Geert van Wou, hat nach eigener, im Jahre 1891 aufgenommener Lesung Herm. Wrede veröffentlicht. (Die Domglocke Benedicta im Michaelisturme zu Hamburg. Jahrbuch d. Ges. Hamb. Kunstfreunde XIII, S. 65—70). Seine Lesung, der er eine Interpretation der Inschrift folgen läßt, weicht in einigen wichtigen Punkten von den bisherigen Lesarten ab (vergl. darüber zuletzt R. Körner in den Mitt. d. Ver. f. Hamb. Gesch. VIII, S. 26 ff., und desselben Verfassers Schrift Zur Geschichte der Glockengießer in Hamburg, 1905). N.

In einem Aufsatze, betitelt: Ein Beitrag zum Werdegang der mittelalterlichen Pergamenthandschriften — Ztschr. f. Bücherfreunde XI, Heft 8 (Nov. 1907), S. 329—335 — hat Axel Anthon Björnbo in Kopenhagen eine Reihe höchst interessanter

Miniaturen besprochen, die in einer vor 1255 auf Anregung des Domherrn Bertold von dem Schreiber Karolus zu Hamburg geschriebenen, ehemals in der Bibliothek des Hamburger Domkapitels, jetzt in der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen befindlichen Bibelhandschrift enthalten sind. Die Miniaturen, von denen Reproduktionen dem Aufsatze beigegeben sind, führen in bildlichen Darstellungen die Entstehung einer mittelalterlichen Pergamenthandschrift von der Bereitung des Pergaments bis zur Fertigstellung der Handschrift durch den schreibenden und illustrierenden Mönch vor Augen.
N.

Ein Lebensbild des hamburgischen Syndikus Karl Sieveking (1787—1847) hat Heinrich Sieveking entworfen (Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1907, S. 343—380). Indem er in gedrängter Kürze die persönlichen Schicksale und die beruflichen Leistungen des Syndikus schildert, und betont, wie sich sein Schaffen zwischen wissenschaftlicher Forschung, politischer Tätigkeit und christlicher Liebesarbeit teilte, läßt er in seiner Darstellung namentlich die Verdienste hervortreten, die Karl Sieveking sich um die Wiederherstellung der von den Franzosen zertrümmerten Selbständigkeit der Hansestädte und später um die Kräftigung ihrer Handelsstellung erworben hat. N.

In dem Jahrbuch d. Ver. f. Vierländer Kunst und Heimatkunde für das Jahr 1908 entwirft Ernst Finder ein kulturhistorisch interessantes Bild von den Zuständen der Kirchen und Schulen in den Vierlanden in dem Jahrhundert von 1550 bis 1650. Seine Schilderungen, für die neben Akten des Bergedorfer Amtsarchivs und der Vierländer Kirchenarchive, die im Staatsarchiv aufbewahrt werden, namentlich vier in der Kommerzbibliothek befindliche Protokolle der Kirchenvisitationen von Wert waren, zeigen, daß das kirchliche und sittliche Leben in den Vierlanden während des angegebenen Zeitraums auf einer bedenklich niedrigen Stufe stand.
N.

Für unsere volkskundlichen Arbeiten, soweit sie das Bauernhaus, z. B. in den Vierlanden und in Hadeln, betreffen, wird es von entscheidender Wichtigkeit sein, daß sie in Fühlung bleiben mit den Ergebnissen der allgemeinen Hausforschung, daß sie diese an dem lokalen Material nachprüfen, ergänzen und von ihnen lernen. Deshalb sei hier hingewiesen auf das kurze Referat über einen Vortrag von Fr. Kauffmann, Aus der Geschichte des holsteinischen Bauernhauses, in der Ztschr. d. Gesellsch. f. Schlesw.-Holstein. Gesch. 37 (1907), S. 471—475, wo auch das Wertvollste aus der umfangreichen Literatur angegeben ist. Das holsteinische Bauernhaus ist im wesentlichen identisch mit dem niedersächsischen westlich der Elbe, während dieses östlich der Elbe die Ausnahme bildet. Es reicht nördlich über die Eidergrenze hinaus bis zu einer

Linie Husum-Schleimünde, jenseits der das dänische Haus herrscht. Südlich der hochdeutsch-niederdeutschen Sprachgrenze liegt das Gebiet des fränkischen Hauses, das in der Hauptsache noch das alte römische Haus ist. Der niedersächsische Typus wird durch folgende Eigenheiten charakterisiert. Er ist ein Einhaus für Menschen, Vieh und Feldfrüchte. Er ist ein Fachwerkbau, bei dem das Dach nicht wie beim fränkischen Hause auf den Hauswänden ruht, sondern auf dem Erdboden, bis es dann in die Höhe gehoben und von besonderen Ständern getragen wird. Das niedersächsische Haus hat neben dem für die Wirtschaft benutzten Teile, der Boos, nur einen einzigen Wohnraum, das Flett. Am Ende des Flett, das im Gegensatz zum friesischen Hause als Mittelschiff mit Giebeleinfahrt erbaut ist, steht der Herd. Das niedersächsische Haus ist also ursprünglich Einfeuerhaus, während das fränkische Küche und Stube hat. Durch das Eindringen der Stuben entstehen neue Spielarten. Die alten Stuben, die Siddels, liegen rechts und links vom Herde. Die eingebauten Betten in ihnen sind späteren und französischen Ursprungs. Als dann die Sitte aufkam, die Stuben mit einem Beilegerofen zu heizen, ward ein neuer Raum geschaffen, der mit einer slavischen Bezeichnung die Dörnse oder Dönse hieß. Diese scheint sich erst im 17. Jahrhundert in Holstein allgemeiner verbreitet zu haben. Hinter der Herdwand war an das Flett eine heizbare Kammer angebaut, die in Hannover und sonst nach dem lat. *camera caminata* Kemenate genannt wird. In Holstein sagt man dafür Pesel, ein Wort, das herstammt von lat. *pensilis,* franz. *poêle,* Ofen. Der Pesel ist aus Holland eingeführt. Soweit Kauffmann. — Im übrigen wird jetzt das beste Vergleichsmaterial und die reichste Belehrung die Darstellung der lokalen Hausformen aus den verschiedenen deutschen Staaten und Provinzen bieten, die von einer großen Zahl berufener Bearbeiter in dem mit einem Tafelbande ausgestatteten Werke des deutschen Architekten- und Ingenieurvereins: Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten (1906) niedergelegt ist. Die Vierlande und das Gebiet der Elbmündung hat hier J. Faulwasser behandelt. Eine nähere Besprechung dieses Werkes, sowie der sonstigen neueren Literatur über den Hausbau aus den Jahren 1906 und 1907, unter der das Buch Meringers, Das deutsche Haus und sein Hausrat (1906 in der Teubnerschen Sammlung: Aus Natur und Geisteswelt Bd. 116) hervorragt, gibt Otto Lauffer in der Ztschr. d. Ver. f. Volkskunde 18. Jahrg. (1908), S. 104 ff. und S. 196 ff. Aus diesem Berichte ersieht man zugleich, wie viele offene und streitige Fragen auf diesem Gebiete trotz aller schon aufgewandten Arbeit noch der Lösung harren. H. J.

Die Beiträge zur Geschichte der Elbinseln vor Hamburg von Oberstleutnant Freiherrn Grote-Ebstorf (her. und verlegt vom

Verein für Heimatkunde in Wilhelmsburg, 110 S.) weisen in dankenswerter Weise darauf hin, einen wie reichen Schatz von Urkunden zur Geschichte des heutigen Wilhelmsburgs und der benachbarten Inseln und Werder das Archiv der Familie Grote, der einstigen Besitzer dieser Gegenden, enthält. Der Verfasser fühlt sich nicht berufen, *eine Geschichte der Elbinseln zu schreiben, deren Geschicke durch Jahrhunderte hindurch in den Händen eines lüneburgischen Geschlechts lagen,* er will nur *Beiträge zu einer solchen liefern, für deren Veröffentlichung er die Nachsicht des Berufshistorikers zu erbitten hat.* Es darf daher nicht wundernehmen, daß die verschiedenen abgedruckten Urkunden zu manchen Fragezeichen Veranlassung geben und den Wunsch entstehen lassen, es möchte das gesamte, auch für die hamburgische Geschichte so wertvolle Material des Familienarchivs einmal von fachmännischer Seite durchgearbeitet werden. N.

In dem Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heft 9 (1907) finden sich zwei, hier interessierende Aufsätze. Robra schildert als Teilnehmer den Befund bei den Ausgrabungen der Altenwalder Burg und zieht die Folgerungen, die sich für Gestalt und Einrichtung, sowie Bedeutung der Anlage ergeben (S. 45—57). Danach handelt es sich um eine karolingische Befestigung; ob um ein *castellum* oder eine *curtis,* sei nicht zu entscheiden. Das erstere erscheint jedoch — zumal da Reste von Gebäuden nicht festgestellt werden konnten — als wahrscheinlicher: aus der neben dem Kastell liegenden *curtis,* von der wir im 11. Jahrhundert hören, wird sich das spätere Dorf entwickelt haben. — Ed. Rüther gibt eine Übersicht über die Quellen zur Geschichte des Landes Hadeln (S. 80 ff.). Er bespricht die Urkunden, älteren Handschriften und besonders eingehend und lehrreich die Chroniken. Dabei erfahren wir auch Genaueres über das Leben des Altenbrucher Kirchspielsaktuars Scherder und des Otterndorfer Bürgermeisters Schmeelke, der ein Sohn der Schwester des Geographen Carsten Niebuhr war (S. 90 ff.). Beider Sammlungen werden noch als Scherder- und Schmeelke-Archiv an den Stätten ihrer Wirksamkeit verwahrt. H. J.

In einer lesenswerten Skizze hat Chr. Aug. Volquardsen in klaren Linien ein Bild von dem verwickelten Verlauf der Geschichte Schleswig-Holsteins entworfen. (Aus schleswig-holsteinischer Geschichte, Umrisse entworfen von Chr. A. V., Leipzig 1907.) N.

In seinem der Ztschr. der Gesellsch. f. Schleswig-Holstein. Gesch. 37 (1907) beigegebenen Literaturbericht für 1906/7, auf den hierdurch aufmerksam gemacht sei, lehnt R. v. Fischer-Benzon S. 482 f. die neue Topographie des Herzogtums Schleswig (1906) von Henning Oldekop vom

wissenschaftlichen Standpunkt aus ab; sie könne sich in dieser Beziehung mit der SCHRÖDERschen nicht vergleichen. Lediglich praktischen Anforderungen für die Kenntnis gegenwärtiger Verhältnisse könne das Buch genügen. H. J.

Unter der Redaktion von Dr. G. PAULI ist in Bremen eine neue Zeitschrift ins Leben getreten, von der der 1. Halbband des 1. Jahrganges vorliegt. Sie nennt sich Jahrbuch der bremischen Sammlungen und beabsichtigt, das Interesse für die bremischen Museen, Bibliotheken und Archive, zunächst der staatlichen, dann aber auch der privaten, in weitere Kreise hineinzutragen. Zu diesem Zwecke sollen in dem Jahrbuche Aufsätze veröffentlicht werden, die, in einer dem Gebildeten ohne weiteres verständlichen Sprache geschrieben, von dem in den bremischen Sammlungen enthaltenen Material ihren Ausgang nehmen. N.

Die zahlreichen historischen Kommissionen deutscher Staaten sind um eine solche für das Großherzogtum Hessen vermehrt worden. Auf Grund von Verhandlungen mit den hessischen Geschichtsvereinen und der Universität Gießen hat die Regierung 13 staatliche Mitglieder der Kommission ernannt: darunter zwei Darmstädter Archivare, einen Pfarrer, zwei Bibliotheksdirektoren, drei Gymnasialprofessoren und fünf Universitätsprofessoren. Die Kommission erhält für 1908 einen größeren staatlichen Zuschuß und will auch von den Städten und Provinzen Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben erbitten. Als solche sind zunächst in Aussicht genommen die Bearbeitung eines Mainzer Urkundenbuchs, die Herausgabe des Codex Laureshamensis, ein hessisches Kartenwerk, die Neubearbeitung einer hessischen historischen Bibliographie u. a.
H. J.

Für die Stadt Frankfurt a. M. ist im Jahre 1906 eine lediglich aus städtischen Mitteln dotierte Historische Kommission ins Leben gerufen (vergl. Mitt. des Ver. f. Hbg. Gesch. IX, S. 247), die aus dem Schulrat Stadtrat Dr. Ziehen, dem Archivdirektor Prof. Jung und dem Historiker der Akademie Prof. Kuentzel besteht. Diese Kommission scheint die ihr gestellten Aufgaben zur Förderung der stadtgeschichtlichen Forschungen mit systematischer Gründlichkeit und großer Energie in Angriff zu nehmen. Zunächst beabsichtigt sie das geschriebene und gedruckte Material zur städtischen Geschichte zusammenzustellen durch die Neubearbeitung des 1896 erschienenen Werkes von JUNG über das Stadtarchiv, seine Bestände und Geschichte, sowie durch die Bearbeitung einer Bibliographie zur Geschichte der Stadt. Dann will sie einige besonders wichtige Epochen der städtischen Geschichte des 17., 18. und 19. Jahrhunderts, die bisher nicht oder ungenügend behandelt sind, zusammenhängend und unter Veröffentlichung des wichtigsten Aktenmaterials darstellen lassen in de

DRUCK VON LÜTCKE & WULFF • HAMBURG.

[redacted]

Das Amt Bergedorf.
Geschichte seiner Verfassung und Verwaltung bis zum Jahre 1620.[1])

Von

Hans Kellinghusen.

Quellen und Literatur.

Die Quellen zur Geschichte des Amtes Bergedorf geben im wesentlichen ein deutliches Bild seiner Verfassung und Verwaltung. Für ihre gute Überlieferung war es schon an sich günstig, daß das Amt seit 1420 städtischer Besitz war und einer Mehrheit von Herren, dem Rate, unterstand. Infolgedessen war der mündliche Verkehr zwischen der Obrigkeit und den Lokalbehörden mehr als in landesfürstlichen Ämtern erschwert und die schriftliche Anordnung und Berichterstattung das Gewöhnliche. Dazu kam zweitens, daß das Amt ein gemeinsamer Besitz zweier Städte war. Denn wenn auch die Verwaltung zwischen Lübeck und Hamburg abwechselte, so geschah doch nichts Wichtiges ohne Wissen und Willen beider Städte, wozu denn oft langwierige Korrespondenzen nötig waren. So kann man für das Amt Bergedorf eine besonders reichhaltige Überlieferung erwarten, sie müßte sogar in der Hauptsache doppelt in den Archiven beider Städte vorhanden sein.

Das erstere trifft zu, von letzterem ist das gerade Gegenteil der Fall. Beide Archive haben große Verluste erlitten, das Lübecker mehr im Laufe der Zeit durch unpraktische Aufbewahrung und Verzettelung der Akten in verschiedenen Registraturen,[2]) das Hamburger durch den großen Brand des Jahres 1842, der einen bedeutenden Teil

---

[1]) Die Arbeit ist als Göttinger Dissertation entstanden; als solche gedruckt ist mit Erlaubnis der Fakultät der 1. und 2. Teil.

[2]) WEHRMANN, Das Lübecker Archiv in Ztschr. f. Lüb. Gesch. III, S. 1

der Bergedorfer Akten vernichtete. Wenn sich trotzdem im großen und ganzen die Geschichte der inneren Entwicklung des Amts klar erkennen läßt, so liegt es daran, daß beide Archive sich in glücklichster Weise ergänzen, indem das eine gerade das bewahrt hat, was dem anderen fehlt.

Da Lübeck zur Zeit der Eroberung des Amtes und in den folgenden Jahrhunderten die mächtigere Stadt war, auch das ältere Recht auf Bergedorf hatte,[1] so galt sein Archiv als das Hauptarchiv des gemeinschaftlichen Amts, in dem die allerdings wenig zahlreichen Urkunden aufbewahrt wurden, während Hamburg sich mit beglaubigten Abschriften begnügen mußte.[2] Neben kirchlichen waren es hauptsächlich Urkunden aus der Zeit vor 1420; denn alle Verträge, die die Städte gemeinsam abschlossen, wurden natürlich in doppelter Ausfertigung hergestellt. Unter den 50 bis 60 jetzt in der Abteilung *Bergedorfiensia* in der Trese aufbewahrten Urkunden sind aber für die vorliegende Arbeit wichtiger die Bestallungen Lübscher Amtmänner und mehrere Verträge beider Städte über die Verwaltung des Amts.

Die Bergedorfer Akten des Lübecker Archivs, eine große Zahl umfangreicher Volumina, sind im Jahre 1757 von dem Syndikus J. C. H. Dreyer geordnet und in einem Registranten verzeichnet worden.

Die chronologische Anordnung ist hier fast gänzlich zugunsten der sachlichen aufgegeben. Es wurden von Dreyer etwa 40 Hauptabteilungen geschaffen, die je nach ihrem Umfang ein oder mehrere Volumina enthalten. Sie gliedern sich in zahlreiche Unterabteilungen, die häufig noch wieder geteilt sind. Auf diese Weise wurden die gesamten Akten, die bis zur Zeit der Ordnung vorlagen, verarbeitet, und es ist sehr wahrscheinlich, daß spätestens damals ein großer Teil der Korrespondenz, der keinen praktischen Wert mehr

---

[1] Vergl. meine Arbeit über die Eroberung des Amts in den Mitt. d. V. f. Hamb. Gesch. IX, S. 258 ff.

[2] *Die Orig.-Documente sind immer in unserm Archiv aufbewahrt, zumal weil auch das Amt Bergedorf zum ersten bei dieser Stadt gewesen.* Lübsche Instruktion v. 31. Okt. 1607, betr. die beim Ankauf des Warwischer Zehntens erhaltenen Urkunden.

hatte, vernichtet ist. Denn während aus dem 15. Jahrhundert ziemlich viele Briefe vorliegen, die wohl wegen ihres Alters aufbewahrt wurden, ist von der regelmäßigen Korrespondenz aus dem ganzen 16. Jahrhundert fast gar nichts erhalten. Dagegen wird man über die meisten wichtigen Vorgänge und Veränderungen im Amt gut unterrichtet. Für die vorliegende Arbeit kamen besonders folgende Volumina in Betracht:

Von den Amtmännern I. Von dem Amtschreiber. Von den Amtbedienten. Von den Contributionen und Schatzungen I u. II. Von den Diensten der Untertanen. Von den Vierlanden I—V. Vom Polizeiwesen. Von der Riepenburg. Vom Schloß und Haus zu Bergedorf. Von den Visitationen: a) Vis.-Recesse I, b) Vis.-Instructionen I, c) Vis.-Correspondence I, d) Vis.-Protocolle I. Vom Zoll zu Eislingen I, VI. Kleine Ergänzungen lieferten die Volumina: Stadt Hamburg II und IV, sowie: Sachsen-Lauenburg III.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Visitationsakten, da in den Visitationen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts allein die Fortbildung der Verwaltung erfolgte. Sie sind in Lübeck gut erhalten,[1]) während in Hamburg der Brand alles vernichtet hat.

Was in Lübeck fehlt, ist in Hamburg erhalten: die chronologisch geordnete Korrespondenz der Amtmänner (Hamb. Staatsarchiv Cl. III Lit. Q^a Nr. 1—20). Und merkwürdig, schlecht für die Zeit seit etwa 1572,[2]) für die gerade in Lübeck die Quellen reichlich fließen, gut dagegen für die Mitte des 16. Jahrhunderts; wo in Lübeck alles fehlt, liegt hier häufig für ganze Jahre die vollständige Korrespondenz vor.[3]) Während in Lübeck nur das sachlich bedeutende aufbewahrt wurde, gewinnt man hier einen Einblick in alles, was die Amtmänner beschäftigte. In diese Akten ist auch das wenige, was in Hamburg aus der Korrespondenz beider Städte bewahrt geblieben ist, eingeordnet. Es ist sehr zu bedauern, daß der große Brand

---

[1]) Seit 1578 alle Rezesse und Instruktionen, der größte Teil der Korrespondenz und mehrere Protokolle. Näheres siehe Abschn. II, 3.

[2]) Aus der Zeit Franz von Stitens 1584—90 nur drei Briefe.

[3]) Zum Beispiel aus der Zeit Ditmar Koels 1542—48 in Hamburg 117, in Lübeck drei Schreiben.

das Archiv, das anscheinend eine viel reichhaltigere Überlieferung als das Lübecker besaß, so mitgenommen hat. Außer der Korrespondenz geben die Kämmereirechnungen[1]) und der einzige für diese Zeit erhaltene Band der Kämmereiprotokolle (1563—68) wichtige Beiträge namentlich über den Amtshaushalt.

Die Bedeutung des Hamburger Staatsarchivs als Quelle für die Geschichte des Amts hat sich sehr erhöht, seitdem in den letzten Jahren auf Veranlassung des Vorstandes der hamburgischen Archivverwaltung die gesamten Archivalien aus dem Amts- und dem Stadtarchiv Bergedorf dorthin überwiesen sind. Diese Archive haben wieder einen ganz anderen Inhalt als die vorigen. Korrespondenzen sind aus älterer Zeit gar nicht erhalten, da die Amtmänner die Briefe, die in der Zeit ihrer Verwaltung eingekommen waren, mit sich hinwegnahmen. Erst 1618 wurde bestimmt, daß hinfort alle Briefe vom Amtschreiber in eine Registratur gebracht und dorthin auch die noch vorhandenen Briefe früherer Amtmänner eingeliefert werden sollten.[2]) Seit 1596 liegen die Konzeptbücher der Amtmänner vollständig in neun starken Involuten vor. Wichtiger sind die Amtsbücher und Amtsrechnungen, die einen deutlicheren Einblick in den Gang der inneren Verwaltung gewähren, als alles Bisherige. Für Einzelheiten verweise ich auf die Arbeit selbst. Ich zähle hier nur das von mir Benutzte auf:

1. Amts- oder Borchbücher, erhalten 1590—96, 1601—02 und 1605—20 (6 Bde.). Das Amtsbuch von 1601—02 ist besonders wertvoll durch mehrere eingefügte Landgerichtsprotokolle.
2. Zerstreute Akten der vormaligen Landgerichte.
3. Klagebücher 1597—1608 und 1614—20 (4 Bde.).
4. 2 Übersichten über die Abgaben und Hofdienste 1570 und ca. 1580.
5. Amtsrechnungen 1561—1610.
6. Land- und Häuserregister von 1570 und 1621. Morgenbuch von 1646.
7. Bergedorfer Stadtbücher 1437—1620.

---

[1]) Von 1420—1562 hrgg. von KOPPMANN, Kämmerei-Rechnungen der Stadt Hamburg, Bd. II—VII. Die folgenden Rechnungen sind ungedruckt.

[2]) Lüb. an Hbg. 1617 Dez. 15. Hbg. an Lüb. 1618 Jan. 9.

[redacted]

So liefert jedes der verschiedenen Archive seine besonderen Beiträge; erst in ihrer Vereinigung ergeben sie ein klares Bild der Verfassung und Verwaltung des Amts unter den Amtmännern.

Eine Reihe von Quellen — und das leitet zur Literatur über — sind schließlich nur in dem zehnten Teil von KLEFEKERs Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen erhalten, der von Seite 241—798 die Landesverfassung in dem gemeinschaftlichen Amt Bergedorf enthält.[1]) Das Werk, das hauptsächlich praktischen Bedürfnissen entsprang, ist besonders wichtig erst für die Zeit nach 1620; die Regierung und Verwaltung des Amts unter den Hauptmännern wird Seite 316—412 behandelt. Der Verfasser schöpft aus zum Teil seitdem verloren gegangenen Urkunden und Akten des Hamburger Archivs.

Während das Lübecker Archiv noch so gut wie gar nicht benutzt ist, hat aus dem Hamburger Dr. VOIGT, der gründliche Kenner des Landgebiets, eine Reihe von Quellen namentlich in den Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte herausgegeben und eine Menge von Beiträgen zur Geschichte des Amts, leider sehr zerstreut, in den Mitteilungen, in Zeitungen und als Gelegenheitsschriften geliefert. Was sonst über das Amt geschrieben ist, fußt größtenteils auf seinen Arbeiten. Auf umfassender selbständiger Forschung beruht die für die Kulturgeschichte wertvolle Schrift Dr. FINDERs, Die Vierlande um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts (Wissenschaftliche Beilage zum Osterprogramm der Realschule in Eilbeck zu Hamburg 1907). Alle diese Publikationen geben Einzelheiten, eine zusammenhängende Darstellung der inneren Entwicklung des Amts ist noch nicht versucht worden.

Dem verstorbenen Staatsarchivar Professor Dr. HASSE in Lübeck, vor allem aber Herrn Senatssekretär Dr. HAGEDORN, dem Vorstand des hamburgischen Staatsarchivs, danke ich für die Ermöglichung meiner Arbeit durch die bereitwilligste Eröffnung der vorhandenen archivalischen Quellen.

[1]) Hamburg 1771; danach zitiere ich. Auch gesondert erschienen Hamburg 1772; um hier die Seiten zu finden, ist von der angegebenen Zahl 240 abzuziehen.

Verzeichnis einiger öfter abgekürzt zitierter Bücher.

P. HASSE, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Urkunden und Regesten. 3 Bde. 1886—96.
J. KLEFEKER, Der Kaiserl. freyen Reichsstädte Lübeck und Hamburg angeordnete Landes-Verfassungen in dem gemeinschaftlichen Amte und Städtgen Bergedorf. Hamburg 1771 (Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen 10. Teil).
K. KOPPMANN, Kämmerei-Rechnungen der Stadt Hamburg. 7 Bde.
M. V. H. G., Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte.
R. SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907.
Z. V. H. G., Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte.

I. Das Amt und seine Bewohner.

1. Besiedelung der Vierlande.

Eine erste Erwähnung der Elbmarschen vor Hamburg[1]) mag man darin sehen, daß das Erzbistum Hamburg bei der Erweiterung der Fälschung seiner Stiftungsurkunde kurz vor 1123 alles bewohnte und unbewohnte Marschland in und zur Seite der Elbe in die Grenzen seines Sprengels einschloß.[2])

[1]) Über die Besiedelung der Elbmarschen handeln: GRUPEN, Origines Germaniae II, S. 79 ff., de paludibus et insulis Albiae, Lemgo 1766; LAPPENBERG, Hamburger Rechtsaltertümer, Einl. S. 152 ff. (1845), und Melchior Lorichs Elbkarte S. 7 ff. (1847); am ausführlichsten der Wasserbaudirektor HÜBBE, Einige Erläuterungen zur historisch-topographischen Ausbildung des Elbstroms und der Marschinseln bei Hamburg, 1869. Technisch wohl bewandert, legte er seiner historischen Darstellung eine Reihe seitdem als falsch erkannter Urkunden zugrunde und gewährte bei dem Mangel an Quellen seiner Phantasie einen zu großen Spielraum. Da seine Schrift oft benutzt wurde (z. B. von MEITZEN, Siedelung und Agrarwesen), sind manche seiner Irrtümer in andere Werke übergegangen. E. O. SCHULZE, Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe (Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1889), fußt für die Vierlande ganz auf LAPPENBERG.

[2]) HASSE I, 4: *omnes quoque paludes infra sive iuxta Albiam positas cultas et incultas infra terminos eiusdem parrochie ponimus.* Zur Ansetzung der Fälschung vergl. DEHIO, Gesch. d. Erzbistums Hamburg-Bremen II, Anm. S. 38. Palus heißt einfach Marschland, noch 1302 und 1335 werden die Vierlande so bezeichnet, Mecklenb. U. B. V, 2794; VII, 5612; 1315 wird palus mit „mersch" übersetzt, HASSE III, 317. Der Gegensatz ist aridum: Geest.

Deutlich aber treten die Elbmarschen zuerst bei der Gebietsabgrenzung zwischen den Diözesen Hamburg, Verden und dem neugegründeten Ratzeburg hervor. Der zwischen 1155 und 1157 gefälschte Stiftungsbrief Karls des Großen für das Bistum Verden nahm die Bille von ihrer Mündung bis zur Quelle als dessen Grenze in Anspruch,[1]) schloß also den hier in Frage kommenden Teil der Elbmarschen in sein Gebiet ein. Für alle dadurch erhobenen Ansprüche auf rechtselbisches Gebiet wurde Verden mit den Elbinseln Gorgerswerder und Reinerswerder, heute nicht mehr bestimmt erkennbaren Orten, entschädigt.[2])

Zwischen Hamburg und Ratzeburg aber wurde 1162 auch die Bille als Grenze festgesetzt und infolgedessen wurden neun im Marschlande belegene Orte, die bisher kraft des vor 1123 usurpierten Rechts zu Hamburg gehört hatten, an das Bistum Ratzeburg überwiesen.[3]) Von diesen Orten sind einige nicht mehr zu identifizieren, die meisten lassen sich in der Gegend des heutigen Billwärders nachweisen.

Diese einfache Grenzbestimmung hat doch dadurch lange Zeit große Verwirrung hervorgerufen, daß man den 1443 von Bergedorf zur Dove-Elbe gegrabenen Schleusengraben[4]) für eine alte östliche Mündung der Bille ansah, die sich bei Bergedorf geteilt und mit ihren beiden Armen den Billwärder umflossen hätte. Eine solche Annahme DANCKWERTS[5]) wurde von GRUPEN[6]) aufgenommen, der mit völlig nichtssagenden Gründen bewies, daß der östliche Arm der Hauptfluß der Bille, also die Grenze, gewesen sei. Ihm folgte LAPPENBERG[7]), der, den Verdenschen Stiftungsbrief von 786 für echt haltend, nur so sich erklären konnte, daß der Billwärder bis 1162 zur Diözese Hamburg gehört habe. HÜBBE[8]) geht zwar hierauf

---

[1]) Angeblich von 786, Mon. Germ. Hist., Urk. der Karolinger I, 240.
[2]) In der Fälschung Heinrichs des Löwen für Ratzeburg von 1158 (s. u.), an sich wohl nicht zu bezweifeln.
[3]) HASSE I, 109, 110. Namensdeutung im Hamb. U. B. I, 224.
[4]) Lüb. U. B. VII, 298.
[5]) Landesbeschreibung von Schleswig-Holstein 1652, S. 242.
[6]) GRUPEN, Origines Germaniae II, S. 79 ff.
[7]) Rechtsaltert. I, Einl. S. 152 ff.
[8]) Erl. zur Ausb. d. Elbstroms, S. 14 ff.

nicht ein, konstruiert aber aus den bekannten Grenzen des 13. Jahrhunderts eine Bille-Seeve-Linie von Bergedorf zur Mündung der Seeve als kirchliche und politische Grenze, zwischen Erzbistum Hamburg — Grafschaft Holstein einerseits und Bistümer Verden und Ratzeburg — Herzogtum Sachsen mit Sachsenmark andererseits, die sich für das 12. Jahrhundert schlechterdings nicht urkundlich begründen läßt.

Eine Spaltung der Bille bei Bergedorf in eine östliche und westliche Mündung hat es nachweislich nicht gegeben, sondern die eine Bille floß zwischen Billwärder und dem Geestrande in die Elbe; als sie 1162 als Grenze festgesetzt wurde, wurde folgerichtig der Billwärder von Hamburg abgetreten.

Aber auch die Bille-Seeve-Linie HÜBBEs hat nie bestanden. Durch sie wäre ein innerlich zusammengehöriges Gebiet schon vor seiner Kolonisation geteilt worden, und zwar durch eine nur auf der Landkarte existierende Grenzlinie. Die einzige Erwähnung dieser Linie wäre ein Abweichen von ihr durch den Vertrag von 1162.[1])

Diese Feststellung ist deswegen wesentlich, weil die Bille auch die politische Grenze zwischen der Grafschaft Holstein und der unmittelbar unter dem Herzog von Sachsen stehenden Sachsenmark bildete. Zur Zeit seiner Besiedelung war also das Marschland vor Hamburg ein einheitliches Gebiet; die Grafschaft Holstein hatte noch keinen Teil daran.

Die Elbe durchfloß es in drei Armen, von denen der Hauptstrom schon früh die große Elbe südlich von Kirchwärder[2]) war, während die beiden anderen, Gammelbe genannten, versandeten und im 14. und 15. Jahrhundert an ihren oberen Enden abgedeicht wurden.[3])

Die Elbe teilte also das Marschland hier anfänglich vierfach. In ihrer Mitte bildete sie zwei Inseln, zu ihren

---

[1]) HÜBBE kommt tatsächlich zu der wunderlichen Konsequenz, der Erzbischof habe 1162 die Mündung des Billetals bei Bergedorf mit der Mündung des Billestroms in die Elbe verwechselt und so *ohne Anschauung der Örtlichkeit* den Vertrag abgeschlossen (S. 16).

[2]) Das beweist die Anlage der Zollstätten zu Krauel und Eislingen an ihr; HASSE I, 329.

[3]) Darüber vergl. unten III, 4; falsche Angaben bei HÜBBE S. 35.

[redacted]

Seiten erstreckte sich sumpfiges Land bis zum Rande der Geest. Es war nur natürlich, daß dies letztere zuerst der Kultur gewonnen wurde.

Im Billwärder und den anschließenden Gebieten waren, wie wir sahen, schon 1162 neun Siedelungen, die zu dem damals zuerst erwähnten Kirchspiel Bergedorf gehörten. Im Jahre 1180 bildeten fünf andere, jetzt ganz unbekannte Orte, die in derselben Gegend zu suchen sind, das Kirchspiel, der Billwärder scheint damals bereits ausgeschieden zu sein.[1]) Wenn der größte Teil dieser Namen völlig untergehen konnte, so ist klar, daß die Besiedelung am Ende des Jahrhunderts noch keineswegs gefestigt war. Die große Zahl von Namen auf kleinem Gebiet spricht überhaupt nicht für planmäßige Kolonisation, um so leichter mußten große Sturmfluten, wie die vom 16. Februar 1164,[2]) verheerende Wirkungen ausüben können.

An Billwärder schloß sich das Land Gamma, in dem Curslack und Altengamme unter einem Deichverband liegen. Hier schenkte Heinrich der Löwe drei Hufen an das Bistum Ratzeburg, aber die beiden Urkunden angeblich von 1158 und 1174, die diese Schenkung erwähnen, sind zurückdatiert und stammen aus der letzten Zeit Heinrichs,[3]) das Jahr 1158 als das der ersten Erwähnung der Vierlande ist also nicht haltbar. Des Löwen Sohn Pfalzgraf Heinrich gab sein *patrimonium circa fluvium, qui Gamme dicitur* im Jahre 1200 an den Grafen Adolf von Holstein zu Lehen, bei welcher Gelegenheit er 700 Mark von diesem empfing.[4]) Darunter müssen die ganzen zu beiden

---

[1]) Hasse I, 138; doch steht in der Urkunde kein Wort davon, daß der Billwärder schon damals an Hamburg zurückgegeben sei, wie Lappenberg, Rechtsalt. S. 154, Hübbe S. 16 wollen.

[2]) Helmold II, 1 § 4, bei Lappenberg, Rechtsalt., S. 154. Hübbe macht daraus ein Zitat Helmold I, 4 und läßt diesen berichten, daß durch die Flut ganze Landesteile des Billwärder verschlungen seien, beides ist von Meitzen III, S. 389 übernommen.

[3]) Hasse I, 103, 132. Vergl. v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden, S. 182 f. Hasse I, 124 Note.

[4]) Arnold von Lübeck VI, 12; die Lokalhistoriker, ebenso Meitzen II, S. 356 sehen in dieser Summe eine Bezahlung für das Lehen, auch setzen sie den Vorgang, Lappenberg folgend, in das Jahr 1197, nach dem Zusammenhang fällt er ins Jahr 1200.

Seiten der Gammelbe liegenden Elbmarschen verstanden werden, nämlich die besiedelten Lande Gamme und Billwärder und die wohl noch unbesiedelten beiden Inseln.

Doch nicht lange sollte sich der Graf dieses Lehens freuen; bald wurde er vom Dänenkönig vertrieben, von 1202 bis 1227 unterstand alles Land bis zur Elbe Waldemar dem Sieger und seinem Statthalter Graf Albrecht von Orlamünde. Unter ihm wurde die Besiedelung der Elbmarschen vollendet.

Vor 1212 wurde die *nova insula versus villam que dicitur Gamme,* die zu Herzog Heinrichs Zeit noch eine *insula nondum culta* war, mit Deichen umzogen.[1]) Neuengamme und Reitbrook lagen auf ihr. Wahrscheinlich ist unter ihm auch erst die zweite, größere Insel, auf der Kirchwärder und Ochsenwärder lagen, bedeicht. Wenigstens wird Kirchwärder zuerst 1217 erwähnt.[2])

Als 1227 nach der Schlacht von Bornhöved die alte Herrschaft wieder eingerichtet wurde, da müssen sowohl Graf Adolf IV. von Holstein als Lehnsnachfolger seines Vaters wie Herzog Albrecht I. von Sachsen als Rechtsnachfolger des Grafen Albrecht, der ja das besiedelte Land bedeutend vermehrt hatte, Ansprüche auf die Marschen erhoben haben. Das Resultat war eine Teilung, die den Billwärder und den nördlichen Teil der beiden Inseln, nämlich Reitbrook und Ochsenwärder, Holstein zuwies, während der Rest, das spätere Amt Bergedorf, bei Sachsen-Lauenburg verblieb. Erst dadurch entstand die keineswegs gerade Grenzlinie, die HÜBBE schon für das 12. Jahrhundert annehmen wollte.

Fassen wir das Ergebnis noch einmal zusammen, so bestanden die Vierlande im Jahre 1227 aus drei gesonderten Deichverbänden. Die Jahre der ersten Erwähnung sind für Altengamme ca. 1188, Curslack 1217, Neuengamme 1212 und Kirchwärder 1217.[3]) Sicher ist nur, daß Neuengamme erst von Graf Albrecht von Orlamünde besiedelt wurde, während Altengamme und damit Curslack schon früher bestanden. Über Kirchwärder läßt sich nichts Gewisses sagen. Da nun

---

[1]) HASSE I, 103, 288. Über die Besiedelungsgesch. Neuengammes gibt einen Exkurs MEITZEN III, Anl. 118.

[2]) HASSE I, 338, 340.

[3]) Curslack, HASSE I, 336.

in den erwähnten Bergedorfer Urkunden von 1162 und 1180 eine Reihe seitdem untergegangener Ortsnamen vorkommen, die in der Gegend von Curslack zu suchen sind, so möchte ich annehmen, daß diese Örtlichkeiten durch den Elbstrom wieder vernichtet wurden und erst dann, etwa in den Jahren 1180—90 die erste dauernde Besiedelung der Vierlande mit der Gründung Altengammes und Curslacks vor sich gegangen ist.

Kolonisationsurkunden, wie sie aus dem Marschlande des Erzbistums Hamburg-Bremen und anderen Marschgegenden mehrfach erhalten sind,[1]) liegen für das Gebiet der Elbmarschen vor Hamburg nicht vor. Man ist daher, um die wichtige Frage nach der Art der Besiedelung und im Zusammenhang damit nach Stand und Besitzrecht der Marschbewohner zu lösen, auf spätere Urkunden angewiesen.

Ob die ersten bäuerlichen Siedler Holländer, Flämen, Friesen oder Sachsen waren, ist zurzeit noch nicht ausgemacht. Man kann darauf hinweisen, daß Heinrich der Löwe in dem unmittelbar anschließenden Marschland bei Artlenburg 1163 *tres mansos hollandrenses* an das neugegründete Bistum Lübeck schenkte[2]) und diese Schenkung mit der später bezeugten von drei Hufen in Gamma an das Bistum Ratzeburg zu korrespondieren scheint. Immerhin würde damit nur bewiesen sein, daß die Ansiedlung nach Holländer-Art erfolgte, die für die gesamten Elbmarschen angenommen werden muß.[3])

Doch ist zunächst hervorzuheben:[4]) Von Mittelpersonen, sogenannten Lokatoren oder Unternehmern, denen der Landesherr das Land zur weiteren Aufteilung an die Siedler übergab und die dafür das erbliche Schulzenamt, hervorragenden Grundbesitz oder Befreiung von Grundlasten erhielten, ist keine Spur zu finden. Aber das zu bedeichende Land wurde überhaupt nicht von dem Herrn an Siedlungsgenossenschaften vergeben, vielmehr war der Landesherr selbst der Deich-

---

[1]) Vergl. die Zusammenstellung bei v. SCHWIND, Zur Entstehungsgesch. der freien Erbleihe, S. 129 ff.

[2]) HASSE I, 112.

[3]) MEITZEN III, S. 389.

[4]) Vergl. zu dem Folgenden: GIERKE, Gesch. d. Deichrechts I, S. 133 ff., 145, 156 ff.

bauherr, der das Land nicht nur an freie Bauern ausgab, sondern von vornherein einen Teil für sich behielt, anderes an seine Ritter und an Kirchen und Klöster verkaufte oder verschenkte. Das beweisen die ältesten Urkunden:[1])

1158—88. Herzog Heinrich schenkt drei Hufen in Gamme an das Bistum Ratzeburg.

1212. Ritter Reiner von Pinnow schenkt sein Erbe *(hereditatem),* nämlich zwei Hufen in Neuengamme, die er von Graf Albrecht kaufte, an das Domkapitel zu Hamburg.

1212. Truchseß Dietrich des Grafen Albrecht schenkt von seinen drei Hufen in Kirchwärder eine an das Domkapitel zu Hamburg.

1217. Graf Albrecht selbst schenkt dem Bischof von Verden zwei Hufen in Kirchwärder, während der Bischof drei Äcker dazu kauft.

1217. Graf Albrecht schenkt der Kirche zu Bergedorf unter anderem eine Hufe im Dorfe Curslack mit dem darauf wohnenden Kolonen.[2])

Besonders zu beachten ist der Besitz des Ritters Reiner von Pinnow auf der neuen Insel, der gleichzeitig mit der Besiedelung erworben sein muß. Deutlich geht ferner aus den Urkunden hervor, daß diese Ritter und Kirchen nicht über, sondern neben den anderen Siedlern standen; denn alle Grundlasten, von denen zu sprechen sein wird, lagen auf ihren Gütern und wurden nur aus besonderer Gunst des Landesherrn, besonders wenn der Besitz in geistliche Hände überging, teilweise aufgehoben.[3])

Das Land wurde in großen, rechteckigen, in langen Streifen nebeneinanderliegenden Marschhufen vergeben, die sich durch das ganze Land erstreckten, also mit beiden Schmalseiten an die Deiche stießen. Die Seite, an der die Wohnhäuser lagen, hieß der Hausdeich, die andere der Achterdeich. Bei der breiten Insel Kirchwärder lagen an beiden Deichseiten Häuser,

[1]) Wie meistens sind wir auch hier für die ältere Zeit nur auf kirchliche Archive angewiesen.

[2]) HASSE I, 103, 288, 340, 338, 336.

[3]) Über die Beteiligung von Adel und Klöstern am Ausbau von grundherrlichem Lande vergl. auch LAMPRECHT, Wirtschaftsleben I, S. 137.

man schied daher eine Norder- und eine Süderseite. In der Mitte der Insel, die durch eine Landscheide bezeichnet wurde, stießen hier die Hufen von beiden Seiten zusammen.[1]

MEITZEN macht darauf aufmerksam,[2] daß das Land in Neuengamme vor der Besiedelung nach Königshufen vermessen und danach der Heerweg[3] und die Hauptwetterung in der Mitte des Landes angelegt sei. Auch Pfarrer- und Organistenhufe, die nach der Sitte vom Grundherrn vorweg angewiesen seien, hätten zusammen noch jetzt die Größe der alten Königshufe (49,2 Morgen = 47,52 ha).[4] Nach der Bedeichung sei das Land dann in kleineren Hufen vergeben. Aber warum diese Verteilung nicht vom Grundherrn selbst, sondern von Unternehmern vorgenommen sein soll, ist nicht ersichtlich. Im übrigen paßt die Annahme, daß das Land nach dem Plane des Grundherrn bedeicht und die eigentliche Verteilung des Landes erst nach der Bedeichung vorgenommen sein soll, vortrefflich zu den Urkunden.

Über diese Verteilung stellt RÖHR[5]) eine ansprechende Theorie auf. Er schließt aus der Zahl der Hufen und der Bauerschaften in den einzelnen Landen auf die ursprünglich bei der Besiedelung ausgelegten Hufen, nämlich daß in Curslack, Altengamme und Kirchwärder jede Bauerschaft mit neun, in Neuengamme mit sieben Hufen ausgelegt sei. Das Ergebnis ist dann:

Altengamme . . .	3	Bauerschaften	mit	9 Hufen	= 27
Curslack	3	„	„	9 „	= 27
Kirchwärder . . .	6	„	„	9 „	= 54
Neuengamme . .	5	„	„	7 „	= 35
				zusammen	143 Hufen.[6]

[1] HÜBBE, S. 18 ff.; GIERKE, S. 151 f. Weitere technische Einzelheiten bei HÜBBE.

[2] MEITZEN III, S. 392 f.

[3] Der Curslacker Heerweg ist übrigens erst 1570 gebaut, s. u. III, 4.

[4] Die Pfarrhufen der andern drei Lande sind bedeutend kleiner, s. HÜBBE, Z. V. H. G. V, S. 446.

[5] Die Entwickelung der Landwirtschaft in den Vierlanden bei Hamburg (Gießener Diss. 1907), S. 2.

[6] Daß diese Zahl sich mit der der wirklich vorhandenen Hufen ziemlich genau deckt (vergl. Abschn. 3), darf nicht als Bestätigung genommen werden. Denn letztere ist die Voraussetzung der ganzen Berechnung.

Die abweichende Hufenzahl Neuengammes würde wieder seine spätere Besiedelung bezeugen, doch stimmt hier die Theorie nicht ganz zur Wirklichkeit. Die Größe des eingedeichten Landes der einzelnen Bauerschaften kann nach dem Morgenbuch von 1646 berechnet werden; es sind 289, 265, 218, 307 und 282 Morgen. Da die Einheit der Hufe 40 Morgen beträgt,[1] so läßt sich die Morgenzahl der vier äußeren Bauerschaften ungefähr mit der Annahme RÖHRs vereinigen; die mittelste Bauerschaft aber hatte, wie auch ein Blick auf die Karte zeigt,[2] augenscheinlich nur fünf Hufen, je zwei zu seiten der Pfarrhufe. Die Theorie ist also nicht so sicher, wie sie auf den ersten Blick scheint.

2. Besitzrecht in den Vierlanden; Grundherrschaften.

Für die Verfassung und Verwaltung des Landes grundlegend ist das Besitzrecht der Siedler an Grund und Boden. Sie bestanden zwar hauptsächlich aus freien Bauern, aber auch geistliche und weltliche Grundherren beteiligten sich, wie wir sahen, in größerer Zahl an der Besiedelung. Alle standen als Siedler dem Landesherrn als dem Vergaber des Landes gegenüber. Mit eigener Kraft oder durch ihre Hörigen hatten sie das Land, das vor der Besiedelung für den Herrn wertlos war, dem Strome abgewonnen und täglich mußten sie bereit sein, in schwerer Deicharbeit es gegen seine Angriffe zu verteidigen. Das konnten mit der nötigen Sorgfalt nur Leute tun, die ein eigenes Interesse am Lande hatten. Ein direktes Abhängigkeitsverhältnis vom Herrn, etwa organisiert in einer Grundherrschaft, war demnach ausgeschlossen;[3] um ein solches Verhältnis zu begründen, hätten sich auch wohl keine Siedler gefunden. Andererseits waren die mittelalterlichen Grundherren der definitiven Veräußerung von Grund und Boden abgeneigt.[4] Das Gegebene war daher die Überlassung des Landes in freien, dem Eigentum gleichkommen-

[1]) S. Abschnitt 3.

[2]) Vergl. die Karte bei MEITZEN, a. a. O.

[3]) Natürlich konnten sich mit der Zeit drückende Abhängigkeitsverhältnisse herausbilden, wie es in Ostdeutschland oft vorgekommen ist.

[4]) v. SCHWIND, S. 164.

den Leiheformen. In der Tat läßt sich in allen Marschkolonien, aus denen Kolonisationsurkunden erhalten sind, die aus den Markt- und Stadtgründungen übernommene Gründerleihe nachweisen, durch die die Siedler gegen einen jährlichen Anerkennungszins von einem Pfennig ein vererbliches und veräußerliches Recht an der Hufe erhielten.[1]) Als Vorbild diente die Übertragung von Rottland gegen *Landrecht,* eine Abgabe, die ihren Ursprung in dem königlichen, später landesherrlichen Bodenregal hatte und auch unter dem Namen Königszins vorkommt.[2]) Die Gründerleihe ist auch als Besitzrecht der Siedler in den Vierlanden vorauszusetzen, und es findet sich in der Tat die Abgabe, die als der Anerkennungszins erklärt werden muß, der Königszins oder Königspfennig *(talis census qui dicitur Konigspenning, census regis, regalis census, census qui dicitur Koningestyns).*[3]) Der Königszins bestand als Hauszins *(census arearum)* auch in der Neustadt Hamburg, die von den Grafen von Holstein gegründet war. 1253 wurde er den Bürgern von den Grafen erlassen mit der Wirkung, daß ihre Häuser nunmehr nach Erbrecht besessen wurden,[4]) war hier also ohne Zweifel ein Rekognitionszins; in den Vierlanden blieb er, ohne daß man seine Bedeutung mehr kannte, bis ins 19. Jahrhundert bestehen.[5]) Als der Amtmann 1603 berichtete, daß die Lüneburger Fischer, die die Kirchwärder Fischvöhrden befischten, von jeder Vöhrde *in recognitionem superioritatis et dominii* jährlich dem Hause Bergedorf 1 *β*, den Vohrdschilling, gäben, dessen

---

[1]) v. SCHWIND, S. 169; RIETSCHEL, Ztschr. f. Rechtsgesch. 35, S. 187 ff.

[2]) SCHRÖDER, R. G. S. 544, 627, 740.

[3]) Hamb. U. B. I, 884b; HASSE III, 507, 598.

[4]) Hamb. U. B. I, 574.

[5]) Auch im Hammerbrook bestand der Königspfennig als geringe Abgabe (der Ertrag aus dem ganzen Lande 15—16 ℔ jährlich), und doch verlor der, welcher ihn nicht zu rechter Zeit *by des Werdes Sunne unde der anstickenden Kerszen* bezahlte, nach einer Findung von 1525 sein Land an die Herrschaft. Man erkennt daran deutlich den Anerkennungszins. HÜBBE, Das Hammerbröker Recht (1843) S. 77. HÜBBE kennt die Bedeutung nicht, zu seiner Zeit bestand die Zahlung des Zinses noch. FALCK, Schleswig-Holsteinisches Privatrecht III, S. 506, identifiziert Königszins und Grafenschatz, ohne Zweifel zu Unrecht.

Nichtbezahlung eine hohe Strafe an den Hauptmann zur Folge hätte, da fügte er hinzu, *daß der Vordtschilling fast eben mit dem Kuninghspfening dieses Falls eine Gleichheit haben sollte.*[1]) Der Vergleich sollte sich wohl auf die Kleinheit des Zinses und doch hohe Strafe beziehen, unbewußt hatte der Amtmann aber auch auf die Entstehung des Königspfennigs hingewiesen; denn daß die Städte in dieser Zeit noch irgend ein Eigentum an den Hufen der Vierländer Bauern beanspruchten, läßt sich nirgends nachweisen.

Der Königszins lastete auf allem Grund und Boden, auch dem der geistlichen und weltlichen Grundherren, und nur besondere Privilegien des Landesherrn konnten von ihm befreien: so wurden die Güter des Klosters Reinfeld 1295 für ewig vom Königspfennig befreit und diese Befreiung 1323 auch auf neuerworbenen Besitz ausgedehnt.[2]) Auch das Kloster Scharnebeck erlangte für seine Güter in Kirchwärder Freiheit vom Königszins.[3]) Dieser Zins hat natürlich mit dem sonst vorkommenden Königszins, der der Heersteuer, dem Grafenschatz oder Schoß gleichgesetzt wird, nichts zu tun.[4])

Eine kurze Übersicht über die auf dem Grundbesitz liegenden Abgaben und Leistungen, über die in der Geschichte der Verwaltung ausführlich zu handeln sein wird, bestätigt das freie Besitzrecht der Siedler. Die Hauptabgabe war der große und kleine Zehnte von Korn und Schmalvieh. Heinrich der Löwe beanspruchte die Zehnten in Gamma mit Erlaubnis des Bischofs von Ratzeburg ohne Lehnspflicht *(sine feodo)* zu besitzen, doch sollten sie jederzeit dem Bischof auf sein Verlangen wieder frei sein.[5]) Später war die Verteilung folgende: der Zehnte wurde in Kirchwärder, das zum Bistum Verden gehörte, auch von diesem erhoben; in Bergedorf, Altengamme, Curslack und Geesthacht stand er dem Bistum Ratzeburg zu; in Neuengamme war der Herzog selbst der Zehntberechtigte,

---

[1]) Joachim Brandt an Hamburg 1603 Aug. 3.

[2]) HASSE II, 855; III, 507.

[3]) HASSE III, 549; ungedr. Urkunden von 1325 und 1?53 (Staatsarchiv Hannover, Kloster Scharnebeck, Nr. 279).

[4]) Vergl. v. MAURER, Fronhöfe III, S. 356 ff.

[5]) Nach der Fälschung von 1158 für Ratzeburg, HASSE I, 103.

doch hatte er den Zehnten hier in vielen Fällen seinen Rittern zu Lehn gegeben.[1]) Es ist dies übrigens in älterer Zeit die einzige Art des Lehns, die in den Vierlanden begegnet. Der Herzog verkaufte auch sein Zehntrecht: so erwarb das Kloster Reinfeld zu den übrigen Freiheiten seiner Güter in Neuengamme 1286 und 1306 den Zehnten hinzu.[2])

Der Landesherr hatte ferner das Recht, Beden im Lande auszuschreiben, und zwar von Anfang an: schon 1212 wird das Land des Hamburger Domkapitels in dem neubesiedelten Neuengamme von jeder Bede befreit.[3]) Später schied man von kleinen die große und allgemeine Bede, die das gemeine Land gab; diese behielt der Herzog sich allein von allen seinen Rechten an den Gütern des Klosters Scharnebeck vor.[4]) Sie wurde am Martinstag erhoben[5]) und ist noch zur Zeit der Städte unter dem Namen Martinsschatz die einzige allgemeine Steuer, während andere Schatzungen, die wohl teilweise mit den kleinen oder speziellen Beden des 14. Jahrhunderts gemeint sind, auch damals nur auf einzelnen Hufen ruhten.[6])

Die wichtigsten Dienste sind Deichbau, Landwehr und Burgwerk. Als Herrendienst ist nur die letzte Pflicht aufzufassen, doch wurde von den einzelnen wohl nie mehr als ein bis zwei Tage im Jahr verlangt. Auf alle Einzelheiten ist bei der Schilderung der Verwaltung näher einzugehen, hier ist nur festzustellen, daß aus keiner der Abgaben und Dienste auf ein beschränktes Eigentum geschlossen werden

---

1) Schon 1212 an Reiner von Pinnow, Hasse I, 288; ferner v. d. Berge 1284, Schorlemorle 1309, Holste 1312; Hasse II, 658; III, 211, 258.

2) Hasse II, 658; III, 116.

3) Hasse I, 288.

4) Der Herzog darf sich zu keiner Zeit *quicquam iuris aut exactionis aut etiam censum regis* an den Gütern des Klosters aneignen *maiori ac generali praecaria, quam cum communiter terra dederit,.. nobis tantummodo reservata* 1325 Hasse III, 549. Ebenso für das Kloster Lüne 1326: wir reservieren uns kein Recht *praeter petitionem maiorem ab omnibus personis ibidem bona habentibus generaliter dandam* Hasse III, 587.

5) Urk. v. 1353 (ungedr. Hannover).

6) Vergl. den Abschnitt Amtshaushalt.

kann. Besonders fehlt jede Abgabe, die beim Übergang einer Hufe in neuen Besitz oder beim Todfall des Besitzers zu leisten war.

Dagegen wird die Hufe schon 1212 und wieder 1295 *hereditas*: Erbe genannt,[1]) und dieser Ausdruck ist bis ins 18. Jahrhundert der gewöhnliche. Die freie Veräußerlichkeit der Hufen, die bei der Gründerleihe möglich war, ist schon in den ältesten Urkunden bezeugt: Ritter Reiner von Pinnau hatte, wie man annehmen muß, seinen Besitz in Neuengamme bei oder gleich nach der Besiedelung vom Grundherrn, dem Grafen Albrecht, gekauft und ihn schon nach wenigen Jahren weiter vergeben; andere Güterübertragungen weltlicher und geistlicher Herren aus der Zeit von 1212 bis 1217 sind oben (S. 192) zusammengestellt. Ebenso aber war bäuerlicher Grundbesitz frei veräußerlich, schon vor 1228 verkaufte ein sicher bäuerlicher Besitzer Hartwig von Alerberghe seine halbe Hufe in Neuengamme an eine Frau Ottilia.[2]) Nur die Zustimmung des Herzogs scheint, solange man sich der Bedeutung des Königspfennigs bewußt war, bei einem Verkauf notwendig gewesen zu sein. Als das Kloster Reinfeld 1295 ein Erbe in Neuengamme kaufte, erhoben die Herzöge Einspruch dagegen, weil es ohne ihre Lizenz und ihren Konsens usurpiert sei.[3]) Und 1264 wurde ein Landkauf zwischen Bauern von der Herrschaft ratifiziert.[4]) Die erste Besitzübertragung ohne eine Spur herzoglicher Zustimmung ist aus dem Jahre 1307.[5]) Die Siedler, insbesondere die Bauern, besaßen also von Anfang an ihre Hufen im wesentlichen schon zu demselben Recht, zu dem sie sie noch heute haben. Es war oder wurde wenigstens unmerklich ein nur mit Reallasten beschwertes Eigentum. Nicht sicher läßt sich entscheiden, ob auch das

[1]) Hasse I, 288; II, 855.

[2]) Diese schenkte sie an die Kirche in Bergedorf, Hasse I, 549; der Aussteller der undatierten Urkunde ist ein Bischof L. von Ratzeburg. Nach den Zeugen kann sie spätestens in das erste Jahr des Bischofs Ludolf (1236) fallen; wahrscheinlicher gehört sie dem Bischof Lambert, der 1228 nur wenige Monate regierte.

[3]) Hasse II, 855.

[4]) Hasse II, 285.

[5]) Hasse III, 146.

an die Hufe stoßende Außendeichsland von jeher wie heute zu ihr gehörte.

Mit ganz gleichem Recht stand an sich auch der Besitz der geistlichen und weltlichen Grundherren dem Landesherrn gegenüber, auch von ihm waren Königspfennig und alle Abgaben und Dienste zu entrichten. Freilich gelang es besonders den geistlichen Grundherren, allmählich durch Kauf oder Schenkung den Zins sowie alle oder den größten Teil der öffentlichen Rechte, vor allem das Gericht, an sich zu bringen.[1]) So lösten sie sich aus der herzoglichen Gewalt und wurden selbst zu Landesherren. Auf das Besitzrecht der von ihnen abhängigen Bauern ist daher noch etwas näher einzugehen.

Zuerst muß betont werden, daß, wenn auch fast alle aus dem 13. und 14. Jahrhundert erhaltenen Urkunden sich auf die Güter dieser Grundherren beziehen, doch ihr Besitz nur einen kleinen Teil des gesamten Landes ausmachte und sich im Laufe der Zeit wenig mehrte.[2]) Ein Land, in dem die Hauptlast, die Unterhaltung der Deiche, von allem Besitz gleichmäßig nach dem Verhältnis seiner Größe geleistet werden mußte, war nicht geeignet zur Bildung von Grundherrschaften. Besitzverschiebungen machten sich trotzdem bemerkbar: die weltlichen Grundherren bis auf einen stießen schon vor 1420 ihren Besitz an die Geistlichen ab und bei diesen läßt sich eine gewisse Tendenz zur Arrondierung beobachten: so verkaufte 1329 das Kloster Lüne seinen ganzen Besitz in Kirchwärder an das schon vorher hier begüterte Kloster Scharnebeck,[3]) so tauschte 1323 das Kloster Reinfeld mit dem Herzog, um seinen Besitz in Neuengamme zu arrondieren[4]) usw. Immerhin vergrößerte sich dadurch der grundherrliche Besitz nicht und blieb doch in einer Reihe von Händen zersplittert, ein

[1]) An den Gütern des Klosters Scharnebeck behielt der Herzog nur das Recht der Martinsbede (s. o.), an denen des Klosters Reinfeld 1295 nur das der Landwehr und des Burgwerks; HASSE II, 855.

[2]) Man vergl. die nachfolgende Übersicht über die Verteilung des Grundbesitzes.

[3]) HASSE III, 673.

[4]) HASSE III, 507, 512.

Übergang von bäuerlichem Besitz in grundherrliche Hände läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. So konnten die Grundherren zwar landesherrliche Rechte an sich bringen, aber auf die Verfassung des Landes keinen Einfluß gewinnen und sie etwa wie die Großgrundherren der Karolingerzeit zu ihren Gunsten umgestalten. Vom Landesherrn konnten sie sich lösen, vom Lande nicht: stets blieb auch auf ihrem Grundbesitz die Deichpflicht, die ihn mit dem ganzen Lande verband.

Daher konnte auch das Besitzrecht ihrer Bauern sich auf die Dauer nicht wesentlich von dem der freien bäuerlichen Eigentümer unterscheiden. Ursprünglich mögen ihre Güter teilweise von Unfreien bewirtschaftet sein: 1229 schenkte Graf Adolf IV. von Holstein eine halbe Hufe in Gamma, die ihn von einem Liten heimgefallen war, an das Kloster Reinfeld.[1]) Aber schon die Kolonen der von Graf Albrecht 1217 an das Bistum Verden geschenkten Hufen müssen freie Leute gewesen sein: denn es wurde ihnen auferlegt, dreimal im Jahr zum echten Ding zu kommen.[2]) Interessant ist, daß das Hamburger Domkapitel 1310 seine Hufe in Kirchwärder, die bis dahin vielleicht von Hörigen bewirtschaftet war, an einen Bauer Peter von Crowele (Krauel) für 300 Mark verkaufte, wobei es sich hohes und niederes Gericht und einen jährlichen Zins von 8 Schilling vorbehielt.[3]) Dadurch wurde also eine freie Zinsleihe begründet, dasselbe Besitzrecht, das die freien Bauern hatten,[4]) nur war der Zins etwas höher (8 ß ist an heutigem Silberwert etwa 7 Mark, an Geldwert etwa 50 Mark). In dieser Weise mag mancher grundherrliche Besitz in bäuerliche Hände übergegangen sein. Hierher gehört auch wohl die Urkunde, in der Ritter Hartwig von Ritzerow bezeugt, daß er an den Gütern, die Grubo in Altengamme besitzt und bebaut, kein Eigentums- oder Herrschaftsrecht habe.[5])

---

[1]) HASSE I, 445. Laten sind nicht selten im Besitz einer halben Lathufe; WITTICH, Grundherrschaft S. 280.

[2]) HASSE I, 338.

[3]) HASSE III, 221.

[4]) Freilich hat die private Erbleihe rein vermögensrechtliche Wirkungen.

[5]) 1303 v. WESTPHALEN, Mon. ined. II. 2238 (von HASSE nicht aufgenommen): *nullum dominium aut proprietatem aut imperium.*

Dagegen besaßen die Bauern der Klöster Scharnebeck und Reinfeld ihr Land im 14. Jahrhundert als Zeitpächter nach Meierrecht wie im übrigen Niedersachsen.[1]) Die Hufe war Eigentum des Herrn, Haus und Ernte gehörten dem Meier. Seine Leistung war ein Getreidezins.[2]) Zog der Meier ab, so wurde ihm der Wert seines Eigentums vom Herrn ersetzt, andernfalls brach er sein Haus ab und lud es auf seinen Wagen. Das letztere war aber in den Vierlanden durch herzogliche Ausfuhrverbote unmöglich gemacht. Herzog Erich gestattete nun 1318 den Kolonen und Hintersassen des Klosters Scharnebeck, das sich bei seinem Loskauf aus der Gefangenschaft freigebig erwiesen hatte, bei ihrem Abzuge von den Gütern des Klosters zu Kirchwärder und Gamme ihre Gebäude, die ja ihr Eigentum waren, abzubrechen und frei auszuführen, wohin sie wollten. Abt und Konvent sollten von den herzoglichen Beamten nicht mehr genötigt werden, den Kolonen den Wert ihrer Gebäude zu bezahlen, was notwendig gewesen war, solange die Ausfuhrverbote bestanden.[3]) In derselben Urkunde wurde dem Kloster die Ausfuhr seines Getreidezinses ohne besondere Erlaubnis der herzoglichen Vögte und Amtleute zugestanden.

Das Kloster Reinfeld hatte das Recht, seinen Meiern in Neuengamme am Tage Kathedra Petri (Febr. 22) zu kündigen und den Zins neu zu bestimmen, dabei durften die oberhalb der Kirche wohnenden auch keinen Anspruch auf den *grunthwert,* das ist auf die Hufe mit allem Zubehör, erheben, während die Meier unterhalb der Kirche für alle sichtbaren Bauten, nämlich Häuser, Zäune, *horrea* genannt *berghe* (Kornberge) und Weidengesträuch *(salices)*[4]) Ersatz nach Landeswert fordern konnten. Weiteren Anspruch auf den *grunthwert* hatten auch sie nicht. Dies machten die Pro-

[1]) WITTICH, Grundherrsch. in Nordwestdeutschland S. 332 ff., 340.

[2]) Getreidezins erwähnt 1318 für Scharnebeck und Lüne HASSE III, 371, 373.

[3]) *damus ipsis . . . , quod si quemqam colonorum aut subditorum dicti conventus in Kirchwerder et in Gamma commorantium ab ipso conventu et bonis eiusdem cedere contingeret, edificia sua infringere et libere deducere possit, quocumque placet. Nec abbas aut conventus ipsa edificia eisdem colonis solvere compelletur.* Hasse III, 371.

[4]) Über dessen Verwendung vergl. FINDER, Die Vierlande S. 13.

visoren des Klosters mit den Bewohnern ihrer Güter 1324 vor dem Herzog ab.[1])

Das Besitzrecht der Bauern war hier also eine Zeitpacht mit jährlicher Kündigung. Auch die Begründung eines Erbpachtverhältnisses kommt schon 1332 vor. Das Hamburger Domkapitel lag mit dem Bauern Dittmar Passert in Streit über einige Morgen Ackers in Altengamme, die dem Kapitel gehörten. Durch den Herzog und seine Vögte wurde der Streit dahin beigelegt, daß das Kapitel auf alle Heuer- oder Zinsabgaben von dem Acker, die von dem Bauern viele Jahre zurückbehalten waren, verzichtete. Dagegen wollte der Bauer weder für *grunthura* noch für *slusepenninghe*[2]), noch für andere Ausgaben und Lasten, die er wegen der Äcker ausgelegt hatte, Ersatz fordern. Er versprach für sich und seine Erben von nun an jährlich 3 Mark Pfennige für die Äcker zu zahlen, bei Säumigkeit aber von ihnen zu weichen und alle Gebäude dem Kapitel zu lassen, das dann Äcker und Gebäude, wem es wolle, verpachten könne.[3]) Zu beachten ist, daß bis dahin der Zinsmann rechtlich nur zur Bezahlung seines Zinses verpflichtet war, während die öffentlichen Lasten vom Kapitel getragen werden mußten.

Schließlich konnte auch grundherrliches Land in freies bäuerliches Eigentum übergehen. 1408 hatte das Kloster Scharnebeck unter seinem Gut in Kirchwärder 4½ Morgen frei von aller Landpflicht außer der Martinsbede, während vier andere Morgen dem Herzog landpflichtig waren. Das Kloster verkaufte nun die 4½ Morgen zu Erbkauf an Heyneke Syberns, an dessen Land sie stießen, und dieser verpflichtete sich gegenüber dem Herzog zu Dienst und Landpflicht. Dafür befreite der Herzog die vier Morgen des Klosters von allem Dienst, Schatz und Recht.[4])

Die Bauern auf grundherrlichem Land hatten also die verschiedenartigsten Besitzrechte; im allgemeinen wird der Gang der Entwicklung auch hier wie im übrigen Nordwest-

---

[1]) Hasse III, 534.
[2]) Wohl Beiträge zum Bau einer Schleuse.
[3]) Hasse III, 792.
[4]) 1408 Febr. 24, ungedr., St.-A. Hannover, Kloster Scharnebeck Nr. 419.

deutschland gewesen sein: von der Unfreiheit mit erblichem dinglichen Recht an der Hufe zur Freiheit, und zwar zuerst zur Zeitpacht, dann zur Erbpacht.[1]) Aber die Entwicklung ging hier schon früh noch einen Schritt weiter zum Eigentum. Wie die Grundherren zu Landesherren, so wurden die Zinsleute und Zeitpächter zu Eigentümern, die dann ihrem Herrn dieselben Abgaben und Dienste schuldeten, wie die anderen Bauern dem Herzog. Wann und wie das geschehen ist, läßt sich aus den Archiven der Städte nicht feststellen. Im 16. Jahrhundert war dieser Prozeß jedenfalls vollendet.

Zur Zeit der Städte gab es folgende fremde Herrschaften im Amt:[2])

1. Bistum Ratzeburg, später Herzogtum Mecklenburg,		
in Curslack	42	Morgen
in Altengamme	100	„
2. Kloster Reinbek, später Herzogtum Holstein		
in Curslack	38	„
in Altengamme	155	„
3. Kirche in Lauenburg, später Herzogtum Sachsen-Lauenburg,		
in Curslack	30	„
4. Kloster Reinfeld, später zum Gut Wandsbek,		
in Neuengamme	200	„
5. Kloster Scharnebeck, später Herzogtum Braunschweig-Lüneburg,		
in Kirchwärder	235	„
6. die Herren v. d. Berge, später Herzogtum Holstein,		
in Krauel	175	„
zusammen	975	Morgen (= 942 ha).

Die ganzen Vierlande waren nach dem Morgenbuche von 1646 6898 Morgen groß. Das fremde Land betrug

[1]) Vergl. WITTICH, Grundherrschaft.

[2]) Nach der Vermessung von 1644/45, VOIGT, M. V. H. G. VI, S. 217 ff.

also 14,13 % der Gesamtfläche. In Bergedorf und Geesthacht gehörte alles Land den Städten.

Die einzige adelige Grundherrschaft war die der Herren von dem Berge auf Krauel, die Lehnsleute der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und Sachsen-Lauenburg waren. Der Krauel, einst von drei Elbarmen durchschnitten, deren Läufe sich noch erkennen lassen, ist, wie die Deichanlagen beweisen, später eingedeicht als die übrigen Vierlande, nämlich als die Gose-Elbe abgedeicht wurde. Er schließt sich unmittelbar an das herrschaftliche Land der Riepenburg an, gehört aber politisch bis heute zu Neuengamme.

Daß die Eindeichung mindestens ein Menschenalter vor 1344, und zwar von Neuengamme aus, geschah, geht aus einer Urkunde dieses Jahres hervor, in der von den Kirchwärdern festgestellt wurde, daß weder sie noch ihre Eltern den Neuengammern zum Deichen des Elbdammes geholfen hätten.[1]) Daraus erklärt sich auch die politische Zugehörigkeit des Krauel. Wie die Herren von dem Berge, ohne Zweifel ein Zweig des Lüneburger Rittergeschlechts, zu dem Besitz des größeren Teiles des Krauel gekommen sind, läßt sich nicht mehr nachweisen.[2])

---

[1]) VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 83. 1314 war der Krauel noch eine Insel, HASSE III, 306.

[2]) Man könnte versucht sein, die Begründung dieser Herrschaft in einer Urkunde von 1284 zu sehen, in der Herzog Albrecht II. seinem getreuen Johann von Berghe, dessen Gemahlin und Kindern fünf Hufen und drei Stücke Land in Neuengamme schenkte, zumal die Größe dieses Landes zu der der Grundherrschaft paßt (HASSE II, 658). Aber dieser Johann von Berghe gehörte einer anderen Hamburger Familie des Namens an und war selbst Ratsherr in Hamburg. Und das hier genannte Land ist identisch mit dem später vom Kloster Reinfeld besessenen. Denn 1551 versuchten die von Bergenschen Erben mit Berufung auf diese Urkunde dem Kloster Reinfeld seinen Besitz streitig zu machen. Die Übersetzung des in der Urkunde vorkommenden 2½ und ½ *pars agri* hat ihren Herausgebern LAPPENBERG und HASSE Schwierigkeiten gemacht. HASSE berechnet ⅝ und ½ Acker; aber Acker ist gar kein bestimmtes Maß. Es wird wörtlich *Stück Land* zu übersetzen sein, ein im 16. Jahrhundert oft vorkommendes Maß, unter dem vier Morgen verstanden werden. Der Besitz betrug also fünf Hufen und zwölf Morgen.

Die Grundherrschaft Ost-Krauel nun, den größten geschlossenen Besitz in grundherrlichen Händen, vermochten die Städte trotz vieler Verhandlungen nicht unter ihre Hoheit zu bringen.[1] Sie mußten vielmehr zusehen, wie der Besitz von dem ungefährlichen Adelsgeschlecht an den Herzog von Schleswig-Holstein überging, der ihnen bald ein unbequemer Nachbar wurde. Auch der geistliche Grundbesitz, über den die Hoheit wieder zu gewinnen die Städte ebenfalls vergeblich versuchten, kam nach der Reformation an weltliche Fürsten; durch Unaufmerksamkeit der Amtmänner gingen allmählich auch die letzten Rechte darüber verloren. Die Folge war, daß die Städte von dem größten Mißtrauen gegen jeden fremden Landesherrn und jeden Adeligen erfüllt wurden. Kein Adeliger, überhaupt keiner, der unter einem fremden Herrn stand, durfte Grundbesitz im Amt erwerben.[2]

Wo aber kein Adel war, gab es auch keine adeligen Rechte. Und im 16. und 17. Jahrhundert, wo so viele freie Bauern durch den Adel in die Untertänigkeit herabgedrückt wurden, behielten sie hier ihre alten Rechte: allezeit unterstanden nur freie Leute mit vollem Eigentum den beiden Städten.

3. Bauernklassen.

Die freien Grundbesitzer wurden im 16. Jahrhundert Bauleute oder Hufner, ihr Land das Erbe oder die Hufe genannt. Die volle Marschhufe *(mansus)* enthielt wie in den übrigen Elbmarschen auch in den Vierlanden 40 Marschmorgen, ungerechnet das Außendeichland[3], und noch im 17. Jahrhundert wird dieser Ansatz bei der Berechnung der Deichlasten zugrunde gelegt.[4] Aber damals gab es die größten Abstufungen, von 10 bis über 100 Morgen, und es ist nicht nötig anzunehmen, daß die Hufen ursprünglich gleich groß gewesen sind; es ist

---

[1]) Vergl. BENEKE, Der Krauel. Z.V.H.G. VI, S. 1 ff.

[2]) Mandate von 1568, 71, 72, 78 und oft erneuert.

[3]) Der Morgen = 96,58 a, die Hufe also = 38,6 ha; MEITZEN III, 391. Der Marschmorgen hat die vierfache Größe des Kalenberger gewöhnlichen Morgen.

[4]) Vertrag der großen und kleinen Erbe in Neuengamme 1617 Sept.

sehr gut denkbar, daß der Landesherr von vornherein an Bauern, die nur über wenige Wirtschaftskräfte verfügten, kleinere Stücke gab. Doch auch aus der historischen Entwicklung läßt sich die vorhandene Besitzverschiebung erklären, die Möglichkeiten dazu waren durchaus gegeben. Erbteilungen mögen schon im 13. Jahrhundert die Entstehung der Halb- und Viertelhufen bewirkt haben, die uns in den Quellen, letztere unter dem Namen *quadrans* oder *frustum*, begegnen.[1]) Doch muß schon frühzeitig die Schädlichkeit dieser Teilungen erkannt und von der Herrschaft oder aus dem Volke selbst dagegen eingeschritten sein. Seit dem 16. Jahrhundert wurden die Hufen regelmäßig in Individualsukzession vererbt, scheinbar mehr aus Tradition als infolge von Verboten der Städte.[2]) Aber das Schuldrecht gab häufig Anlaß zu Besitzverschiebungen: oft wurden Hufenteile verkauft und einem anderen Erbe zugelegt, in älterer Zeit bewirkte die Landverpfändung, die dem Gläubiger die Pfandnutzung ließ, dasselbe, wenn der Schuldner nicht wieder in die Lage geriet, das verpfändete Land einzulösen. Bei einem Vermögensverfall war eine Aufteilung der Hufe unter die Gläubiger möglich. Von den 36 über zehn Morgen großen Hufen, in die Neuengamme 1570 zerfiel, ist eine bald nachher zwischen zwei benachbarten aufgeteilt, von einer anderen mußte der Besitzer 1662 den größten Teil (44 Morgen) an seine Gläubiger überlassen und sich selbst mit 18 Morgen begnügen; Besitzverschiebungen innerhalb der Hufen kamen später häufiger vor, weitere Hufenauflösungen fanden seitdem nicht mehr statt, es sind also heute wieder 36. Neun dieser Hufen bestanden schon 1646 aus nicht zusammenhängenden Stücken. Wer daher eine ursprüngliche Gleichheit der Hufen annehmen will, muß für die ersten vier Jahrhunderte nach der Besiedelung eine weit größere Besitzverschiebung voraussetzen, als sie sich in den letzten drei vollzogen hat.

---

[1]) HASSE II, 711; III, 778, 998. Dort sind eine halbe Hufe und sechs frusta zusammen zwei Hufen. DUCANGE und BRINCKMEYER kennen eine bestimmte Größe des *frustum* nicht.

[2]) Ein Verbot im Rezeß von 1593, vollkommene Erben zu teilen, will mehr die Abteilung von Katen verbieten.

Wie überall gab es neben den Hufnern auch in den Vierlanden einen Stand von Kleinbesitzern, den Kätnern oder Hausleuten, die nur eine Hausstelle mit gar keinem oder nur wenig meist zum Gartenbau benutzten Lande ihr Eigen nannten. Die Entstehung dieses Standes verlegt WITTICH für Niedersachsen in die Zeit des Übergangs zum Meierrecht, als der Grundherr ihnen die bei der Zusammenlegung mehrerer Lathufen übrigbleibenden Hausstellen gab.[1]) Aber woher kamen plötzlich die nötigen Leute? In den Vierlanden wenigstens hat sich der Stand nicht durch einen solchen Zufall, sondern ganz natürlich entwickelt.

Zur Bewirtschaftung der Hufen waren von vornherein abhängige Leute nötig, Knechte und Mägde, die auf dem Wirtschaftshof lebten. Dies Gesinde war sein Leben lang auf den Dienst angewiesen. Doch hatte ein großer Teil von ihnen aus allgemein menschlichen Gründen das Bedürfnis, einen eigenen Hausstand zu gründen; dem kam das Verlangen des Hufners nach Nachwuchs an Gesinde entgegen; das Gegebene war, daß er ihnen ein kleines Stück der Hufe zum Bau eines Häuschens, einer Kate, an die sich vielleicht noch etwas Land schloß, anwies. So entstand wohl schon bald nach der Besiedelung ein Stand von Kleinbesitzern, der sich freilich aus den Quellen nicht so früh erschließen läßt, weil sie keine Veranlassung haben, ihn zu nennen.

Die erste Urkunde, in der Kätner vorkommen, berichtet augenscheinlich von auf Kirchenland angesiedelten Leuten. Herzog Erich I. bestätigte 1334 dem Pfarrer in Neuengamme alles Recht und Eigentum über vier Katen *over deme dyke* (auf Außendeichland) sowie über einige Katen *binnen deme dyke,* die alle der Kirche schon vorher gehört hatten und höchstwahrscheinlich auf der Kirchenhufe belegen waren.[2]) Die Leute *(villani),* die in den Katen wohnten, schuldeten der Kirche jährliche Pacht *(pensio)* und Dienst, dem Landesherrn dagegen waren sie zu keinem Dienst oder Abgaben verpflichtet. Das Gericht über diese Katen stand dem Rektor

---

[1]) Grundherrschaft S. 352.

[2]) Noch heute zahlen diese Kätner der Kirche besondere Abgaben.

der Kirche und dem herzoglichen Vogt gemeinsam zu, die Strafgelder fielen an den Rektor. Wurden die Kätner bei der Bezahlung der schuldigen Pacht oder bei Leistung der schuldigen Dienste lässig befunden, so durfte der Pleban ohne Kränkung der herzoglichen Gerichtsgewalt sie pfänden oder ihre Güter mit Arrest belegen.[1]) Diese Kätner wurden also ganz und gar als Hintersassen der Kirche angesehen.

Auf Außendeichland der Hufen wurden die Kätner vorzugsweise angesiedelt: 1363 überließen die Schacks ihrem Herrn, Herzog Erich II., ihre Rechte, namentlich das Gericht, über alle Katen außer Deichs in der Neuengamme, die zu dem Gut gehört hatten, mit dem ihr Herr sie belehnt hatte.[2])

Hufner und Kätner waren bis in die Neuzeit sozial scharf geschieden; ein Hufner, der im Besitz einer vollen Hufe war, heiratete sehr selten die Tochter eines Kätners.

Aber immerhin, die durch nichts gehinderte Abtrennung von Hufenteilen ermöglichte auch dem Kätner, kleinere Stücke zu erwerben, ebenso wie sie den verschuldeten Hufner auf einen kleinen Teil seines Erbes beschränken konnte. So ist es zu erklären, daß der Besitz von Hufnern und Kätnern ineinander übergeht, ohne daß man aus den Quellen eine bestimmte Grenze ziehen kann. Als Hufner galt wohl von jeher wie heute der, welcher zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb Pferde gebraucht. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man als Grenze zwischen Hufnern und Kätnern einen Besitz von zehn Morgen setzt.

Die Verteilung des Grundbesitzes in den Vierlanden ist nach der ersten Vermessung von 1644/45 in dem Morgenbuch von 1646 aufgezeichnet.[3]) Die Zahl der Besitzer, nach der Größe ihres Gesamtbesitzes einschließlich des Außendeichlands geordnet, gestaltet sich danach folgendermaßen:

---

[1]) Hasse III, 846. Die richtige Lesart ist: *casas sitas proprie* (statt *prope*) *over deme dyke cum non nullis casis sitis proprie binnen deme dyke* (nach einer von Herrn Regierungsrat Hach freundlichst übersandten Pause). Über *proprie* zur Einführung eines deutschen Terminus siehe Frensdorff, Hansische Geschichtsquellen I, S. LXVI.

[2]) Sudendorf IX, 131,12.

[3]) Vergl. Voigt, M. V. H. G. VI, S. 213.

in	Morgen –1	–5	–10	Kätner zus.	Morgen 10—20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	Hufner zus.
Curslack..	24	14	10	48	5	4	6	8	3	1	—	—	—	—	27
Alteng....	6	8	2	16	3	6	5	2	2	3	2	—	1	1	25
Neueng...	60	8	2	70	2	1	6	13	5	7	—	1	—	—	35
W.-Krauel	10	3	2	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Kirchw.-N.	15	24	8	47	5	9	7	5	2	3	1	—	—	—	32
Kirchw.-S.	19	27	15	61	9	5	3	4	3	—	—	—	—	—	24
zusammen....				257	26	25	27	32	15	14	3	1	1	1	143

Der größte Wohlstand herrschte, wie auch sonst bezeugt ist, in Neuengamme, wo 32 Hufner einen Besitz von 30 bis 70 Morgen hatten, das ärmste Land war Kirchwärder und besonders seine dem Elbstrom stets ausgesetzte Südseite. Der Kleinbesitz dominierte hier durchaus schon im 16. Jahrhundert.[1])

Die Zahl der Hufner läßt sich seit dieser Zeit genau angeben und war stets nur geringen Schwankungen unterworfen; sie war durch das verfügbare Land gegeben. Und wenn die Zahl der Geburten größer als heute war, so war die Sterblichkeitsziffer viel höher. Der Hufner, der mehrere Söhne hatte, konnte sie fast regelmäßig bei Erbtöchtern oder Witwen unterbringen, die ihnen eine Hufe als Morgengabe mitbrachten. Ein nicht in den Hufen unterzubringender Überschuß war wenig oder gar nicht vorhanden. Dagegen stieg die Zahl der Kätner ununterbrochen. Nach dem Martinsschatzregister von 1570, das jedoch zu den Hufen vereinzelt, namentlich in Kirchwärder-Süd, auch Besitz unter zehn Morgen rechnete,[2]) war das Verhältnis so:

	Hufner	Kätner
Altengamme	27	30
Curslack	27	28
Neuengamme........	39	48
Kirchwärder-N.......	34 }	64
Kirchwärder-S.......	44 }	
zus. ...	171	170

[1]) FINDER, Die Vierlande S. 3, stellt dies für heute fest und prophezeit eine vollständige Auflösung des Großbesitzes innerhalb 50 Jahren.

[2]) Vergl. RÖHR, Entwicklung der Landwirtschaft in den Vierlanden S. 1 ff.

Hufner und Kätner standen sich also ziemlich gleich gegenüber. Dann aber stieg die Zahl der Kätner rasch. Bereits 1593 sahen sich die Städte genötigt, die Vermehrung der Katenstellen zu verbieten, weil sie dadurch eine Schwächung der Erben befürchteten.[1]) Doch Verbote fruchteten nichts. 1616 schied man in Kirchwärder Großkätner, die Land bei ihren Katen hatten, und Kleinkätner, von denen oft zwei bis drei in einem Katen wohnten. Dieser Kleinkätner gab es damals 63.[2]) Zur Zeit der Anlage des Morgenbuches überstieg schon die Zahl der grundbesitzenden Kätner die der Hufner bei weitem. Ein mächtiges Anwachsen der Bevölkerung war die Folge.

Es ist aber ganz unmöglich, aus den angegebenen Zahlen, etwa denen des Jahres 1570, einen Schluß auf die Volkszahl zu ziehen. Wir wissen nicht, wie viele Personen durchschnittlich in einem Hufnerhaushalt waren, wie viele davon unter den Kätnern noch einmal wieder vorkommen. Den Haushalt nach städtischem Vorbild auf fünf Personen anzusetzen, würde viel zu geringe Zahlen ergeben, in Curslack z. B. 275 Einwohner. Als aber dort 1599 eine Umlage nach Menschenzahl zum Bau der Kirche erhoben wurde, zahlten 447 Menschen[3]) und 1603 wurde das Kirchspiel auf 500 Einwohner geschätzt.[4]) Unter Zugrundelegung dieser Zahl würde man die Bevölkerung der Vierlande um 1600 etwa auf 3100 Menschen angeben können.

Die Kätner waren größtenteils Landarbeiter, entweder dauernd auf einer Hufe beschäftigt oder Lohnarbeiter. Aber auch Gewerbetreibende waren im 16. Jahrhundert schon in größerer Zahl vorhanden. Deutlich erkennbar sind nur die Fischer, Krüger und Händler (Kopschleger), die für ihr Gewerbe eine jährliche Abgabe an das Amt zahlten. Nach den Amtsrechnungen gab es:

---

[1]) Prot. und Rezeß von 1593.
[2]) Amtsbuch S. 115: Vertrag wegen Hofdienst.
[3]) Brandt an Hbg. 1603 Sept. 12, vergl. M. V. H. G. X, S. 5 ff.
[4]) Landvogt Timm an Hbg. 1603 Aug. 13.

	Fischer 1573	1577	1589	1602	Krüger 1573	1574	1577	1578	1589	1602
in Kirchwärder	6	8	10	6	10	11	12	13	8	6
„ Neuengamme	25	27	30	24	4	6	7	7	6	8
„ Altengamme	—	—	—	1	4	4	4	4	3	2
„ Curslack	7	7	10	7	1	1	1	1	1	—
zus.	38	42	50	38	19	22	24	25	18	16

	Händler 1573	1578	1589	1602
in Kirchwärder	12	8	9	13
„ Neuengamme	19	26	11	15
„ Altengamme	8	7	6	4
„ Curslack	2	5	4	6
zus.	41	46	30	38

Der Gemüsebau, dem jetzt der Hauptteil der selbständigen Kätner obliegt, hat sich erst später ausgebildet.

4. Bergedorf und Geesthacht.

Bergedorf[1]) wird zuerst 1162 erwähnt als Kirchspiel, dessen Grenzen sich über den Billwärder und den damals besiedelten Teil der Vierlande ausdehnten. Neun zu diesem Kirchspiel gehörige Orte in den Marschen werden namentlich aufgezählt, 1180 werden fünf andere Orte augenscheinlich auch in den Marschen genannt,[2]) doch keiner von ihnen hat sich erhalten, alle scheinen mehr zufällige Siedelungen gewesen zu sein, die durch Veränderungen des Elbstroms wieder vernichtet wurden. Zugleich mit der planmäßigen Besiedelung der Vierlande werden auch die dortigen Kirchspiele gegründet sein, der Bergedorfer Pfarrsprengel dehnte sich seitdem nur über die Geest aus; bis 1598 gehörten, indem die kirchliche Zugehörigkeit die politische Trennung überdauerte, die lauenburgischen Dörfer Wentorf, Woltorf, Börnsen und Escheburg dazu. Seitdem war das Kirchspiel auf den Umfang des Städtchens beschränkt.

[1]) Bis ins 17. Jahrhundert stets Bergerdorf geschrieben. Der Name bedeutet Dorf der Berger, d. i. Bergbewohner. Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. EDW. SCHRÖDER.

[2]) HASSE I, 110, 138, vergl. S. 189.

Das Schloß in Bergedorf ist vermutlich durch den dänischen Statthalter Graf Albrecht von Orlamünde gebaut, der zuerst 1224 eine Urkunde in Bergedorf ausstellt.[1]) Es wurde von den Lauenburger Herzögen übernommen, Herzog Albrecht I. urkundet schon 1229 hier.[2])

Im Jahre 1275 verlieh Herzog Johann I. von Sachsen dem Ort das Recht der Stadt Mölln,[3]) damit wurde er rechtlich vom Lande abgesondert. An seine Spitze trat ein Rat, der nach lübschem Recht Stadt und Gericht verwaltete. Diese Verwaltung wird unten im Rahmen der allgemeinen Amtsverwaltung zu schildern sein, hier beschäftigt uns nur das Besitzrecht und die berufliche Gliederung seiner Bewohner.

1217 wurde auf die Klage des Priesters Arnold in Bergedorf, daß die Kirchspielseingesessenen von ihren Hofstellen kein Rauchhuhn gäben, wozu sie von Rechts wegen verpflichtet wären, auf der Bistumsynode zu Ratzeburg gefunden, daß, wer den großen Zehnten vom Getreide auf dem Acker und den kleinen vom Zugvieh gäbe, auch zur Lieferung des Rauchhuhns verpflichtet sei.[4]) Man kann daraus nur entnehmen, daß in dieser Zeit die bäuerliche Ackerwirtschaft in Bergedorf noch durchaus vorherrschend war. Auch die Angabe aus dem Jahre 1228, daß zwei Frauen, die ihr Patrimonium der Kirche in Bergedorf geschenkt hatten, dafür auf Lebenszeit als Lehen unter anderem im Dorfe Bergedorf ein Haus mit Hofstätte und Obstgarten empfingen,[5]) gibt für unsere Fragen keine Aufschlüsse. Von da ab bis zur Eroberung des Amtes durch die Städte sind uns überhaupt keine Aufzeichnungen über Bergedorfer Besitzverhältnisse erhalten. Das älteste Stadtbuch, dessen Hauptinhalt Verkäufe und Verpfändungen von Grundbesitz sind, beginnt 1437.[6]) Die Bewohner Bergedorfs waren damals, wie es nicht anders zu erwarten ist, freie Eigentümer, die Stadt hatte eigenen Grund-

---

[1]) Hasse I, 421.
[2]) Hasse I, 473.
[3]) Hasse II, 490.
[4]) Hasse I, 339.
[5]) Hasse I, 549, über die Datierung S. 198, Anm. 2.
[6]) Das älteste Bergedorfer Stadtbuch 1437—1495, von mir hsg. 1906.

besitz, den sie teilweise zur Bebauung mit städtischen Häusern vergab, unter Vorbehalt eines geringen Wortzinses.[1]) Der Ort macht im 15. Jahrhundert einen ganz ärmlichen Eindruck, größeren Besitz gab es damals wohl überhaupt nicht.[2]) Seine Bewohner, die sich in angesessene Bürger und Einwohner schieden,[3]) waren kleine Ackerbürger und Gewerbetreibende. Mindestens im Nebenberufe übten alle die Landwirtschaft aus.

Eine erste Feststellung der Zahl der Bewohner Bergedorfs ist schon für das Jahr 1518 möglich. In diesem Jahre wurde den Bürgern und Einwohnern Bergedorfs von den beiden Städten die südwestlich des Ortes gelegene Gemeinweide, der Kamp, überlassen, um ihn jährlich vom 1. Mai bis 8. September zu ihrem Nutzen zu gebrauchen, während er in der übrigen Zeit Gemeinweide für das Vieh der Burg und des Blekes bleiben sollte. Einem jeden Bürger und Einwohner wurde sein Teil ausgesteckt, zugeteilt und zu seinem Haus und Erbe gelegt, von dem er durch Versetzung, Verkauf oder Verpfändung nicht getrennt werden durfte.[4]) Es erhielt also damals jedes Haus einen Teil des Kampes, andererseits war das Land nunmehr vergeben. Wer später ins Städtchen kam und kein Haus erwarb, mit dem ein Anteil am Kamp verbunden war, der ging leer aus; nur in der offenen Zeit konnte er sein Vieh auf die Weide schicken. An der Verleihung des Jahres 1518 nahmen 46 Häuser teil, danach hießen die an der Gemeinweide berechtigten bis ins 19. Jahrhundert die Sechsundvierziger.[5]) Das damalige Bergedorf bestand also aus 46 Häusern, das ergibt, auf das Haus 6,5 Personen gerechnet,[6]) als Einwohnerzahl 299. Zu dieser Zahl sind nun

---

1) Stadtbuch, Nr. 31, 42.

2) Vergl. Stadtbuch, S. 21.

3) *Besetene Borger* und *Inwaner,* Stadtbuch II (oft). Bürger war nur, wer städtischen Grundbesitz hatte, alle Mieter wurden als Einwohner bezeichnet, SCHRÖDER R. G.[5], S. 647 ff.

4) Die Urkunde ist veröffentlicht von VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 93.

5) 1608 gerieten die Besitzer der kleinen Häuser in Bergedorf *mit den 46 Bürgern, welche die Bauhäuser besitzen,* in Irrung über die Weide, Rezeß § 11. Seitdem werden die Sechsundvierziger oft erwähnt.

6) Nach JASTROW, Volkszahlen deutscher Städte im Mittelalter, S. 6‾ sind in verschiedenen Städten auf das Haus sechs bis sieben Einwol

noch einzelne Personen, wie der Pastor, Küster mit ihren Familien, hinzuzurechnen, ferner die Bewohnerschaft des Schlosses, aber über 350 Einwohner wird man kaum hinauskommen.[1] Die Stadtgemeinde stand also damals an Größe hinter den Landgemeinden der Vierlande zurück. Man sieht wieder einmal deutlich, nicht die Zahl der Bewohner machte das Wesen der mittelalterlichen Stadt aus.

Die Einwohnerzahl wuchs im 16. Jahrhundert bedeutend. Seit der Mitte des Jahrhunderts etwa war der Raum innerhalb des Stadtgrabens im wesentlichen ausgebaut. 1561 wurde geklagt, daß der Rat zu viele Einwohner aufnehme, die mit anderen Leuten zusammen wohnten, *was nicht allein Feuers halben gefährlich, sondern auch den andern Bürgern, der Weide und sonst schädlich* sei.[2] Es begann daher die von der Herrschaft begünstigte Ansiedelung vor den Toren der Stadt, die wieder dem Bergedorfer Rat nicht recht war. 1571 beschwerte er sich, daß viele neue Gebäude außerhalb des Fleckens gebaut würden, denen Höfe zum Abbruch gemeiner Weide zugeeignet würden. Doch hielten die Abgesandten der Städte diese Beschwerden für unerheblich, da man der Leute, die auf diesem Lande säßen, zu des Hauses Arbeit nicht entraten könne und sie auch dem Hause jährlich etwas gäben. Es solle aber hinfort ohne Bewilligung beider Städte niemandem gestattet sein, der Weide zum Nachteil zu bauen.[3] In der Tat wuchs die Zahl der Vorstädter schnell, wie aus den Amtsrechnungen hervorgeht. Es waren 1561: 3, 1570: 13, 1573: 17, 1589: 38, 1601: 48, 1627: 77 Personen.[4]

---

gezählt. Bergedorf hatte 1885 5209 Einwohner in 800 Häusern, das ergibt genau 6,5 Einwohner auf das Haus. VOIGT, Top. Nachr. über die Stadt Bergedorf 1888, S. 28 f.

[1] VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 92, nimmt an, daß elf Besitzer kleinerer Häuser, denen später ein beschränktes Recht am Kamp zustand, das aber in dem Streit 1608 noch nicht erwähnt wird, ihr Recht schon seit der Verteilung des Kampes hatten. Dann hätte es 1518 57 Häuser mit 371 Einwohnern gegeben, die Gesamtzahl der Stadtbevölkerung wäre etwa 420 gewesen.

[2] Bergedorfer Beschwerden, Nr. 9; 1561 Nov. 7.

[3] Rezeß von 1571, Neben-Abschied § 3.

[4] M. V. H. G. IV, S. 7 f.

Das Wachstum des Städtchens kommt zum Ausdruck in dem ersten Verzeichnis der Grund- und Hausbesitzer, das, zur Zeit Johann Mollers verfertigt, in das Jahr 1570 oder kurz vorher zu setzen ist.[1]) Es enthält 122 Namen; Bergedorf zählte danach 793 Einwohner,[2]) unter Zurechnung der oben genannten Personen etwa 850. Bis 1620 läßt sich ein weiteres Anwachsen der Bevölkerung verfolgen, die Zahl der Häuser betrug damals etwa 173, die Einwohnerzahl also 1125.

Zum allgemeinen Nachweis der Steigerung der Bevölkerung mögen noch einige weitere Zahlen dienen, ohne daß aus ihnen bestimmte Schlüsse gezogen werden könnten. Die Zahl der Neubürger betrug 1579—1600: 174, 1601—10: 120, 1611—19: 142.[3]) Zu den Kosten eines Orgelbaues trugen 1598 104 Hausbesitzer, 36 Budenbesitzer, 55 Mietsleute, zusammen 195 Haushaltungen bei; zu den Kosten des Kirchturmbaues 1608 131 Hausbesitzer, 29 Budenbesitzer, 54 Mietsleute, 22 Witwen, zusammen 236 Haushaltungen.[4]) Das würde für die genannten Jahre, die Haushaltung zu 4,5 Personen gerechnet, als Mindestzahlen 878 und 1062 Einwohner ergeben.

Die Neubürger waren zum großen Teil Bürgerkinder. Der Zuwachs entstammte hauptsächlich den nahe gelegenen Geestdörfern des Herzogtums Lauenburg, die, wie gesagt, bis 1598 zum Kirchspiel gehörten, weniger den Vierlanden und hier wohl besonders dem geringeren Stand der Kätner.

Das Verzeichnis von 1570 nennt 49 Handwerker, nämlich 7 Schuhmacher und Altflicker, 6 Schiffer, je 4 Schmiede und Schneider, je 3 Bäcker, Rademacher, Tischler und Zimmerer, je 2 Kramer, Säger und Weber, je 1 Goldschmied, Kiemer, Korbmacher, Krüger, Messermacher, Pelzmacher, Schlachter, Stellmacher, Steinbrügger und Pferdearzt, außerdem 14 Arbeitsleute und 2 Schäfer.[5]) Doch befanden sich sicher unter den

---

[1]) Abgedruckt von VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 11—20. (Anno 1570) zu Beginn des Textes ist Zusatz von VOIGT.

[2]) VOIGT nimmt einschließlich der zur Miete wohnenden und der Amtspersonen, wohl etwas zu hoch, 200 Haushaltungen und danach 900 Einwohner an.

[3]) VOIGT, a. a. O. S. 8.

[4]) VOIGT, a. a. O. S. 3.

[5]) VOIGT, a. a. O. S. 5 f.

zur Miete Wohnenden noch Handwerker, die hier nicht mit aufgenommen sind.

Mehrere Gewerbe waren zu Zünften zusammengeschlossen: Schuster, Schneider und Schmiede bildeten zusammen ein Amt, ein Zeichen, daß die einzelnen Handwerke zum selbständigen Zusammenschluß zu schwach waren. Aber auch hier erkennt man die Entwicklung der Stadt; 1574 traten die Schmiede, doch wohl um ein eigenes Amt zu begründen, mutwillig von der gemeinsamen Zunft ab, den beiden anderen wurde von den Städten gestattet, eine neue Gilde wieder aufzurichten.[1]) Außerdem ist aus der Zeit vor 1620 nur die Gründung eines Amtes der Barbiere und Wundärzte überliefert, das die beiden Städte Michaelis 1562 vier Bergedorfer Meistern als geschlossene Zunft auf 20 Jahre gestatteten; schon 1569 wurde aber trotz Protestes der übrigen ein fünfter Meister zugelassen, in dieser Zahl hat das Amt bis 1850 bestanden.[2]) Trotz der Kleinheit des Ortes bestanden in ihm seit alters elf Krüge, deren Bedienung freilich wohl meistens im Nebengewerbe ausgeübt wurde, denn das Verzeichnis von 1570 zählt nur einen Krüger. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung wurde ihre Zahl noch erheblich vermehrt. Die Städte beschlossen 1581: *Obwohl beide Städte die vielfältige Kruegerei zu Bergerdorf abzuschaffen und nach altem Gebrauch die elf Kruege wieder anzuordnen gut Fug und Macht gehabt, so haben sie dennoch etzlicher des Orts unvormugenden, welche sich bisher des Bierschenkens daselbst notwendig ernähren müssen, angenommen und dem Hauptmann auferlegt, daß die Kruegerei zu Bergerdorf männiglichen frei bleiben, jedoch die fleißige Aufsicht geschehen soll, daß kein unzüchtig leben dabei*

---

[1]) Eingabe der Schuster und Schneider an Bgm. Heinr. Plonnies in Lübeck 1574 März 23, Hbg. an Lüb. 1574 April 16. § 9. Protocoll- u. Lehrlingsbuch von 1581—1640 im Bergedorfer Museum. Älteste Erwähnung des Amts 1500 siehe VOIGT, Ältere urkundliche Nachrichten über die Handwerker im Städtchen Bergedorf, M. V. H. G. III, 2, S. 38.

[2]) Extract aus dem Protocollbuch Christoffer Thodes von 1562 Sept. 29. Verhandlungen zwischen den Städten und den vier Meistern 1569 Nov., Dez. Zunftrolle von 1562. Die Eintragung in das Stadtbuch 1562 gedruckt von VOIGT, M. V. H. G. III, 2, S. 39.

getrieben werde, ein in der Zeit der zünftigen Abschließung immerhin bemerkenswerter Beschluß.[1])

Die Bevölkerung Bergedorfs setzte sich bis ins 17. Jahrhundert ausschließlich aus kleinen Ackerbürgern, Handwerkern und Händlern zusammen, Schuster und Barbiere saßen im Rat, in jeder Hinsicht trat das Städtchen bis 1620 hinter den Vierlanden zurück.

Ein ganz unbeachtetes Dasein fristete während der Amtmannszeit Geesthacht, die lauenburgische Enklave an der Elbe. Einige Spuren scheinen darauf hinzudeuten, daß die Herzöge einst eine Stadtgründung hier beabsichtigten und dem Ort ähnliche Privilegien wie Bergedorf gaben. 1322 nennt Herzog Albrecht IV. seine Parochie Corslak und seine beiden Städte *(oppida)* Bergedorf und Geesthacht,[2]) 1451 erfahren wir, daß an Geesthacht dieselbe Gerechtigkeit wie an Mölln verliehen war, ein Drittel der geringen Gerichtsbrüche für sich zu erheben.[3]) Jedenfalls ist diese Gründung mißlungen. Geesthacht blieb ein kleines Dorf, wohl von demselben Umfange wie die übrigen Geestdörfer. Das Schatzregister von 1570 gibt neun Namen, 1598 waren acht Hufner und elf Kätner, 1618 acht Hufner und 13 Kätner vorhanden.[4]) Der Ort wird also ungefähr 100 Einwohner gehabt haben.

Alles in allem zählte das Amt um 1570 etwa 4000 bis 4500 Einwohner. Da das Amt 89,9 Quadratkilometer enthält, kamen auf den Quadratkilometer 45 bis 50 Menschen.

5. Die Entstehung des Amtes Bergedorf.

Von 1227 bis 1420 gehörte das Gebiet des späteren Amtes Bergedorf den Herzögen von Sachsen aus askanischem Stamm, seine Entstehung hängt mit den Teilungen in diesem Hause eng zusammen. Es ist daher kurz darauf einzugehen, zumal diese Teilungen bisher ganz falsch dargestellt sind.

---

[1]) Rezeß von 1581, Neben-Abschied § 2.
[2]) Hasse III, 488.
[3]) Lüb. U. B. IX, 15.
[4]) Voigt, M. V. H. G. III, 3, S. 22 ff.

Nach dem Tode des Herzogs Albrecht I. am 8. November 1260[1]) spalteten sich keineswegs schon die beiden Linien Lauenburg und Wittenberg[2]), vielmehr regierten seine Söhne Johann I. und Albrecht II. gemeinsam bis zum 1285 erfolgten Tode Johanns.[3]) Auch dann setzte Herzog Albrecht die gemeinsame Regierung mit den drei Söhnen seines Bruders, deren Vormund er war, noch bis 1295 fort;[4]) erst in diesem Jahre erfolgte — aus welchen Gründen oder ob der Teilungsplan schon früher gefaßt war, ist hier nicht zu untersuchen — die erste tatsächliche Scheidung, durch die Herzog Albrecht II. das Haus Obersachsen oder S.-Wittenberg, seine Neffen das Haus Niedersachsen oder S.-Lauenburg begründeten.[5]) Ein Bestandteil des damals geschaffenen Herzogtums war das Gebiet des Amtes Bergedorf.

Die drei Brüder Johann II., Albrecht III. und Erich I. behielten anfänglich die gemeinsame Herrschaft bei, angeblich im Jahre 1305 sollen sie aber zu einer zweiten Teilung geschritten sein, die dem ältesten, Johann II., die Herrschaften Mölln und Bergedorf, dem mittleren Ratzeburg und dem jüngsten, Erich I., Lauenburg zuwies.

Diese Behauptung[6]) enthält eine ganze Reihe von Unrichtigkeiten. Schon im Jahre 1302 oder 1303 entzweiten

---

[1]) Vergl. VON HODENBERG, Calenberger Urk. III, 339; falsches Datum in COHNs Stammtafeln, Taf. 57.

[2]) So COHN, Taf. 57 u. 58, und in allen allgemeinen Geschichtswerken.

[3]) V. DUVE, Mitt. zur Staatsgesch. Lauenburgs (1857), S. 98, 100.

[4]) 1295 *sicut res et bona ducatus Saxonie communiter possidemus et pro indiviso tenemus,* Meckl. U. B. III, 2307. Die letzte genau datierte gemeinsame Urkunde, in der die Herzöge noch unter Vormundschaft ihres Oheims stehen, ist vom 30. Juni 1295, V. HEINEMANN, Cod. dipl. Anhaltinus II, 793.

[5]) Am 30. September 1295 treten die Herzöge zuerst selbständig urkundend auf, indem sie ihre Zustimmung zu einer Schenkung ihres Oheims für das Nikolai-Kloster zu Coswig (also im Wittenberger Teil) erklären, V. HEINEMANN, II, 796. Am 20. September 1296 war die Teilung vollzogen, die Herzöge Johann II. und Albrecht III. bestätigen den Lübeckern ein Privileg *annis legitimis constituti post divisionem cum dicto patruo nostro factam,* Lüb. U. B. I, 602, vergl. V. DUVE S. 102.

[6]) COHN, Taf. 58, V. KOBBE, 41 f., im allgemeinen richtig V. DUVE, S. 110 ff.

sich die beiden jüngeren mit dem ältesten Bruder,[1]) und damit wurde die gemeinsame Herrschaft faktisch unterbrochen. Auch eine rechtliche Scheidung scheint schon damals vorgenommen zu sein, denn am 6. August 1303 verpfänden die Herzöge Albrecht III. und Erich I. in der ersten Urkunde, in der sie allein handelnd auftreten, ihren Teil *(partem, que nos contingit)* vom Zoll zu Mölln.[2]) Ob die damalige Teilung schon endgültig war, steht dahin. Die herzoglichen Brüder blieben oder gerieten wieder in Zwist,[3]) erst 1305 wurde eine Sühne und feste Freundschaft wieder hergestellt.[4]) Der anscheinend unterlegene und vielleicht schon damals erblindete Herzog Johann II. wurde, wie aus den Urkunden hervorgeht, mit der Herrschaft Mölln und dem ziemlich illusorischen Besitz des Landes Hadeln[5]) abgefunden, während die beiden jüngeren Brüder die gemeinsame Herrschaft über das ganze übrige Land behielten.[6]) In dem größten Teil des Herzogtums blieb also immer noch ein Condominium bestehen, erst durch den unbeerbten Tod Herzog Albrechts III. im Jahre 1308 fiel dem jungen Herzog Erich I. die alleinige Herrschaft in diesem Teil zu.[7]) Insbesondere gehörte die Herrschaft Bergedorf nicht, wie bisher behauptet wurde, Herzog Johann, sondern seinen jüngeren Brüdern. Herzog Erich urkundet 1309 in Bergedorf, bestätigt 1315 das Bergedorfer Stadtrecht und entschädigt in demselben Jahre das Kloster Reinbek für Schaden, den es durch das am Mühlendamm zu Bergedorf aufgestaute Wasser

---

[1]) Die letzte gemeinsame Urkunde vom 21. Mai 1302, Mecklenb. U. B. V, 2794 (bei HASSE ausgelassen), noch am 7. Okt. 1303 schreibt Bischof Ludolf von Minden an Johann II. und Albrecht III.

[2]) Mecklenb. U. B. V, 2881.

[3]) Am 14. Dez. 1303 standen Johann I., die Grafen von Schwerin und der edle Herr von Mecklenburg einerseits Albrecht III. und den Markgrafen von Brandenburg andererseits gegenüber. Mecklenb. U. B. V, 2894.

[4]) HASSE III, 98: Einsetzung eines Schiedsgerichts für künftige Streitigkeiten 1305 April 25.

[5]) An dem übrigens später auch die jüngere Linie Rechte hatte.

[6]) Das geht aus den Urkunden unzweifelhaft hervor, siehe unten.

[7]) V. DUVE, S. 114. COHN, Taf. 58, bezeichnet also Albrecht III. fälschlich als Herzog von Ratzeburg, die beiden ihm zugewiesenen Söhne sind zu streichen.

erlitten hatte.[1]) Dagegen ergeben die Urkunden Herzog Johanns keine Beziehungen zu Bergedorf.

Der blinde Herzog Johann II. hatte aus seiner Ehe mit einer Schwester des Grafen Gerhard des Großen von Holstein einen einzigen Sohn, Albrecht IV. Dieses Neffen sich anzunehmen, fand sich Graf Gerhard veranlaßt, als Herzog Erich I. nach dem Tode Königs Erich Menveds von Dänemark sich seinem Gegner, dem neuen König Christoph II., 1320 anschloß.[2]) Der große Graf überzog verwüstend Herzog Erichs Land,[3]) von ihm und seiner Schwester angetrieben, mußte Herzog Johann 1321 wider Willen Ansprüche gegen Herzog Erich auf die Herausgabe eines Teils des Nachlasses ihres gemeinsamen Bruders Albrecht III. erheben. Da aber Herzog Erich beweisen konnte, daß er sein Land mit seinem verstorbenen Bruder ungeteilt und über zehn Jahre ohne Widerspruch besessen habe, während Herzog Johann ein von ihnen geschiedener Mann war, sprachen die Schiedsleute das Land ihm zu.[4]) Anders das Oberschiedsgericht unter dem edlen Herrn Heinrich von Mecklenburg. Es urteilte nach beschriebenem Kaiserrecht, daß an einem Lehen ein jeder Bruder Folge behielte, wenn ein anderer ohne Söhne versterbe; zu einer Verjährung seien an Lehngut 30 Jahre erforderlich. Der deutschrechtliche Grundsatz, daß durch Teilung die gesamte Hand gebrochen und alle Lehnsfolge aufgehoben werde, wurde hier zugunsten des langobardischen Lehnrechts beseitigt. Im übrigen sprach das Schiedsgericht dem Herzog Erich wegen des Überfalls seiner Lande durch den Grafen Gerhard Schadensersatz zu, wenn Graf Gerhard nicht widerlegen könne, daß er ihn während gelobter Sühne und ohne Absage überfallen habe.[5]) Schließlich einigte man

---

[1]) MICHELSEN, Schleswig-Holst. U. B. II, 312; HASSE III, 314, 317.

[2]) Vertrag zwischen König Christoph und Herzog Erich 1320 April 8, SUDENDORF VII, 197,4.

[3]) Ann. Lubicenses M. G. Script. XVI, 428 zu 1321: *Item Gherardus comes Holtsatiae, volente sua sorore ducissa, sed dolente suo genere Johanne duce Saxoniae Ericum fratrem Johannis compulit suam terram devastando.*

[4]) Spruch vom 31. Okt. 1321, SUDENDORF VII, 197,5.

[5]) SUDENDORF VII, 197,6.

sich dahin, daß Herzog Erich seinem Bruder vier Kirchspiele abtrat.[1]) Das müssen die die Herrschaft Bergedorf bildenden vier Kirchspiele Bergedorf, Curslack, Altengamme und Geesthacht gewesen sein, die sich erst von nun an im Besitz der älteren Linie des Hauses Sachsen-Lauenburg befinden.

Dagegen verblieben die auch zu den Marschlanden gehörenden Kirchspiele Neuengamme und Kirchwärder bei der jüngeren Linie und bildeten spätestens seitdem die Vogtei Ripenburg. Sie tritt als besonderes Gebiet schon in der Leibgedingsverschreibung für die Witwe Herzog Albrechts III. hervor: König Ludwig der Bayer bestätigte ihr 1314 unter anderem den Besitz von Neuengamme und Kirchwärder mit der Insel Krauel und dem Zoll zu Eislingen, also die Vogtei Ripenburg in ihrem ganzen Umfange.[2])

Ein 1322 beabsichtigter Austausch der Vogteien Bergedorf und Ripenburg zwischen beiden Linien,[3]) den Graf Gerhard der Große dem jungen Herzog angeraten hatte, ist nicht zur Ausführung gekommen.

Herzog Albrecht IV. war vollständig von seinem großen Oheim abhängig. Bereits 1322 verpfändete er ihm seine Herrschaft Mölln mit seinem ganzen Gebiete für 6000 Mark lötigen Silbers, 1330 seine Herrschaften Mölln und Bergedorf und das Land Hadeln für die riesige Summe von 10 000 Mark lötigen Silbers (eine lötige Mark = heutigen 40 Mark, also die ganze Summe an heutigem Silberwert 400 000 Mark, an Geldwert etwa 2 800 000 Mark), die der Graf bei der Wiederverheiratung seiner Mutter mit dem jungen König Erich von Dänemark als Aussteuer verauslagt haben wollte.[4])

Das Verhältnis der beiden Urkunden zueinander ist nicht ganz klar; schon in der ersten hatte der junge Herzog alle seine Herrschaften verpfändet, die zweite zählt diese Herrschaften und Rechte genauer auf, führt überhaupt die Bestimmungen der ersten Verschreibung klarer aus und ergänzt

---

[1]) Ann. Lubicenses S. 428: *quatuor parrochias suae terrae cum villis adiacentibus.*

[2]) SUDENDORF VII, 60,4.

[3]) SUDENDORF VII, 60,5.

[4]) HASSE III, 485, 716.

sie. Doch läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob durch sie die erste Urkunde ungültig gemacht wurde. Der Zweck beider ist ziemlich durchsichtig. Der Herzog und seine Erben behielten die vollkommene Nutzung über ihr Land, Graf Gerd versprach ausdrücklich, sie an ihren Herrschaften und Landen nicht zu hindern noch zu pfänden; erst nach dem Aussterben der männlichen Nachkommenschaft des Herzogs trat das Pfandrecht des Grafen und seiner Erben in Kraft, dann aber so lange, bis die Pfandsumme von dem dazu Berechtigten voll und ganz bezahlt war. Graf Gerd übernahm auch noch die Verpflichtung, nachgelassene Töchter auszustatten und Witwen bei den ihnen verschriebenen Leibzuchten zu lassen, so daß dem Herzog und seinen Nachkommen überall keine Nachteile aus den Verschreibungen entstanden. Es sollte aber durch die Verträge das Erbrecht der jüngeren Linie des Lauenburger Hauses zugunsten der Holsteiner ausgeschaltet werden, die Pfandsummen waren vielleicht mit Absicht so hoch gesetzt, daß eine Einlösung kaum möglich war.

Über diese verlautet nichts, die beiden Urkunden sind im Geheimarchiv zu Kopenhagen überliefert. Gleichwohl müssen die Holsteiner mit ihren Ansprüchen in irgend einer Weise abgefunden sein, als die Länder der älteren Linie, zuerst Mölln 1359, dann der übrige Besitz 1370 an Lübeck verpfändet wurden.[1]) Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß die hohen Pfandsummen (zusammen 26 000 Mark Pfennige, an heutigem Silberwert fast 300 000 Mark, an Geldwert 1,8 bis 2 Millionen Mark), die die Herzöge von Lübeck bar erhielten, größtenteils zur Befriedigung der Holsteiner gedient haben. Herzog Erich III. gab 1370 an, daß er mit dem Gelde seine Lande, Schlösser und Festen gebessert und wiederhergestellt, seine und seines verstorbenen Bruders Schulden bezahlt, sowie seine Zehrung und Kost gehalten habe. Man darf wohl nicht sagen, daß durch Verabredung zwischen Lübeck, welches auf schlaue Weise dauerhaft in den Besitz des Landes kommen wollte, und den kinderlosen Herzögen die Pfandsumme absichtlich so hoch gesetzt sei,

---

[1]) Lüb. U. B. III, 323/24, 707.

daß eine Einlösung durch die jüngere Linie unmöglich gemacht wurde.[1]) Will man diesen Vorwurf erheben, so muß man es den Grafen von Holstein gegenüber tun, die zuerst eine ungeheure Schuldenlast auf das kleine Herzogtum gehäuft haben; Lübeck dürfte nur die Gelegenheit, die ihm vielleicht von den geldbedürftigen Holsteinern selbst geboten wurde, benutzt haben, um namentlich durch die Erwerbung Möllns einen Stützpunkt für den Schutz der großen Handelsstraße über die Elbe nach Innerdeutschland zu gewinnen.[2]) Im Grunde aber rächte sich hier die unglückliche Teilungspolitik, die von den Herzögen selbst hervorgerufen war.[3])

Die Verpfändungen von 1359 und 1370 waren die Grundlage, aus der sich die Ereignisse entwickelten, die zu der Erwerbung des Amtes durch die beiden Städte Lübeck und Hamburg führten,[4]) darum ist auf ihren Inhalt noch etwas einzugehen. 1359 verpfändeten die Herzöge an Lübeck die Stadt Mölln mit der Hoheit und der Vogtei, die zur Stadt gehörten.[5]) Doch bezeichnet hier Vogtei nicht nur, wie es auf den ersten Blick scheint, den Inbegriff der landesherrlichen Rechte in der Stadt, sondern das zur Stadt gehörende Herrschaftsgebiet oder Amt. Denn es huldigte dem Rat von Lübeck außer der Einwohnerschaft Möllns auch der land-

---

[1]) v. Duve, S. 240. v. Duve, der Lauenburger Patriot, leitet alle Handlungen der Städte aus schlechten Motiven, kaufmännischer Gewinnsucht, ab, während er den Herzögen nur edle Absichten zuschreibt.

[2]) Der Schutz der gemeinen Königsstraße wird wiederholt in der Urkunde von 1359 als Grund des Erwerbes angegeben.

[3]) Carstens, Bericht von der Schwester des Grafen Gerhard des Großen (Hist. Abhd. der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Kopenhagen, aus dem Dänischen von V. A. Heinze [1782] Bd. I, 314, 329), glaubt an keine Bezahlung der Holsteiner, da die Verschreibungen in ihren Händen geblieben seien; an dem Antritt der Pfandschaft nach dem Aussterben der Lauenburger Linie 1401 seien die Holsteiner gehindert, weil Lübeck damals schon im Pfandbesitz war. Mir scheint eine doppelte Verpfändung unmöglich zu sein. Übrigens geschah die Verpfändung Möllns 1359 mit Zustimmung aller, *quorum ad hoc consensus fuerant requirendi.*

[4]) Vergl. zum folgenden meine Arbeit über die Eroberung, M. V. H. G. IX, S. 258—274.

[5]) *Cum dominio et advocacia, que ad opidum Molne pertinent.*

sässige Adel, insgesamt zwölf Herren, für seinen in der Vogtei belegenen Besitz unter Vorbehalt der Rechte an seinen anderen Gütern *extra advocatiam in Molne situatis.*[1]) Lübeck erhielt alle landesherrlichen Rechte in der Vogtei, doch versprach es, nicht mehr als 940 ℔ jährlich daraus zu erheben,[2]) sondern etwaigen Überschuß den Herzögen zuzuwenden. In derselben Weise verpfändete der letzte Herzog dieser Linie, Erich III., 1370 seinen übrigen Besitz: sein Schloß und Weichbild Bergedorf mit der Vogtei, dem Landgut: Marsch und Geest, sein Dorf Geesthacht mit dem Zoll, seine Dörfer Nusse und Duvensee und sein ganzes Land mit allen Rechten und Zubehör, ferner den Herzogenwald (Sachsenwald) und das Land Hadeln. Zu diesem Vertrag hat Lübeck augenscheinlich den Herzog veranlaßt, um nach seinem Tode Hand auf sein ganzes Herzogtum legen zu können. Denn nicht nur behielt er, wie in einem Nebenvertrag ausgemacht wurde, auf Lebenszeit die Nutznießung seiner Residenz Bergedorf und des ganzen neuverpfändeten Landes, sondern auch in der Vogtei Mölln wurden ihm auf Lebenszeit wieder gewisse Rechte eingeräumt, die er bisher nicht hatte: die Einnahmen aus Zoll, Mühle und Schleuse zu Mölln, doch wohl der Hauptteil der Gesamteinnahme, sollten nun ihm zukommen, während die Unterhaltung der Schleuse, die bisher ihm oblag, nunmehr von Lübeck übernommen wurde. Einige kleinere Geldhebungen wurden ihm noch dazu überwiesen. Man könnte den Herzog einem Rentner vergleichen, der behaglich von seinen Zinsen lebt, indes andere sein Vermögen verwalten. Sein Schloß Bergedorf stand Lübeck jederzeit offen, ein vom Herzog und Lübeck gemeinsam eingesetzter Vogt leitete hier die Verwaltung, die in seiner Herrschaft angesessenen Mannen und die Bürger Bergedorfs leisteten Lübeck die Huldigung. So war das ganze Land im tatsächlichen Besitz Lübecks.

Aber es hatte nicht mit der jüngeren Linie des Hauses Lauenburg gerechnet. Nach dem Tode des Herzogs 1401

[1]) Lüb. U. B. III, 326, 338, 363.

[2]) Lüb. U. B. III, 324, das sind 10 % der Pfandsumme, entsprechend dem damaligen Zinsfuß.

[redacted]

setzte sich ihr Haupt, Erich IV., durch einen Handstreich in den Besitz Bergedorfs, und Lübeck mußte sich dazu bequemen, daß die ganze Pfandsumme auf die Herrschaft Mölln gelegt wurde. Auch dieser suchte sich der Herzog durch einen raschen Überfall zu bemächtigen, als in Lübeck 1408 innere Unruhen ausbrachen; der neue Rat wurde zu einem ungünstigen Frieden gezwungen. Weil der 1416 wieder eingesetzte alte Rat die Friedensbedingungen nicht anerkennen wollte, klagte Herzog Erich V. beim Kaiser. Auf eine Vermittelung, die die 1418 in Lübeck versammelten Hansestädte versuchten, ging er zum Schein ein, und umfangreiche Klagen und Klagebeantwortungen wurden ausgetauscht. Hier schloß sich zuerst Hamburg an Lübeck an, das seinerseits eine Reihe allerdings nicht so bedeutender Streitpunkte mit dem Herzog hatte, die es nun beizulegen hoffte. Aber der Herzog setzte zugleich seinen Prozeß vor dem Kaiser fort und erwirkte im November 1418 unvermutet die Reichsacht über Lübeck, aus der die Stadt sich nur mit großen Mühen und Kosten zu lösen vermochte. Er hatte auf der ganzen Linie gesiegt, doch nur besondere Umstände hatten ihm die Möglichkeit dazu gegeben.

Und nun wandte sich das Blatt. Der Herzog erlitt kriegerische Mißerfolge gegenüber dem neuen Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich I. Diese günstige Lage benutzte Lübeck, dessen Bestreben darauf gerichtet sein mußte, den gewalttätigen Herzog, wie es irgend möglich war, zu demütigen, um künftige Übergriffe unmöglich zu machen. Es schloß mit Hamburg im Februar 1420 ein Bündnis gegen den Herzog, das den für die Folgezeit wichtigen Artikel enthielt: *weret ok, dat wy in desseme Kryge jenige lande, stede, slote edder veste zamentliken edder besunderen wunnen, de schole wy in beyden syden hebben unde beholden.* Zur Bekräftigung und zum eigentlichen Rückhalt dieses Bündnisses diente ein zweites mit dem Kurfürsten von Brandenburg, dessen Bedeutung sich bei den Friedensverhandlungen erwies. Ein kurzer, glänzend durchgeführter Feldzug der Städte im Juli 1420 ließ de Herzog ihre Macht fühlen. Zu Perleberg wurden Herz Erich V. und seine Brüder durch Vermittelung des Kurfürst

und des Herzogs Wilhelm von Braunschweig am 23. August 1420 gezwungen, die von Lübeck und Hamburg in ehrlicher Fehde eroberten Vogteien Bergedorf und Ripenburg an diese abzutreten.

Die Vogtei Ripenburg war immer in den Händen der jüngeren Linie des Hauses Sachsen-Lauenburg geblieben. Vor der Eroberung war sie an die Marschalk von Hitzacker verpfändet,[1] über deren Entschädigung nichts bekannt ist. Sie hatte bisher in der Politik der Städte keine Rolle gespielt, nun aber wird die Möglicheit, an der Elbe festen Fuß zu fassen und den wichtigen Eislinger Zoll zu erwerben, ausschlaggebend gewesen sein.

Die Einteilung des Landes in die Vogteien Bergedorf und Ripenburg ließen die beiden Städte bestehen, als sie sich am 18. August 1422 auf einem Tage zu Bergedorf, der von je einem Bürgermeister und zwei Ratsherren besandt war, über die Verwaltung einigten.[2] Man wollte an dem Vorgefundenen möglichst wenig ändern, zugleich ergab sich durch die Zweiteilung eine glückliche Lösung der Frage des Kondominiums. Denn wenn auch durch den Vertrag von 1420[3] das gemeinsame Eigentum alles in der Fehde eroberten Landes festgesetzt war, der Gedanke einer gemeinsamen Verwaltung war dieser ganzen Periode bis 1620 noch fremd. Erst allmählich ging man von scharfer Trennung zu größerer Gemeinsamkeit über.

Aus den herzoglichen Vogteien wurden also städtische Ämter. Jede Stadt erhielt ein Amt zur Verwaltung und besetzte es mit einem nur von ihr abhängigen Amtmann. Da aber der Wert der Ämter verschieden war — die jährlichen Einkünfte Bergedorfs wurden in dem Vertrage von 1422 auf 800 ℔, diejenigen Ripenburgs auf 470 ℔ geschätzt — und um überhaupt das gemeinsame Eigentum zu wahren, wurde eine Abwechslung in der Verwaltung der Ämter, ursprünglich nach jedesmal vier, später nach sechs Jahren

[1] Vergl. M. V. H. G. IX, S. 269.

[2] Lüb. U. B. VI, 434, nach dem Druck in WILLEBRANDs Hansischer Chronik (1748). Orig. jetzt verloren.

[3] Lüb. U. B. VI, 171.

[redacted]

(siehe unten) festgesetzt. Über die erste Zuteilung entschied das Los.

Die Hauptaufgabe des Schlosses Ripenburg war, die Elbhoheit und den Zoll zu Eislingen zu schützen. Seitdem nun die Gammelbe durch die Abdeichung am Gammerorte zu einem tauben Strom gemacht war, konnte dieser Schutz auch von Bergedorf ausgeübt werden.[1]) Da ferner bei der Kleinheit der Ämter die Kosten der Unterhaltung zweier Festen und zweier Amtmänner zu groß waren, erschien eine Vereinigung zweckmäßig. Die einzige Schwierigkeit wird die dadurch notwendig gewordene Änderung der Verwaltung geboten haben.

Da gab die Baufälligkeit der Ripenburg den Ausschlag. Weil sie *umme szwackheyt willen eres gebuwetes nicht szunder grothe vare unde eventur in krygeszlufften* zu halten war,[2]) beschlossen die Städte, sie zu brechen, d. h. zu entfestigen, und nur die Wirtschaftsgebäude stehen zu lassen. Damit konnte sie auch kein Amtmannssitz mehr sein, so erfolgte die Vereinigung der beiden Ämter durch Vertrag vom 10. November 1512.[3])

Darin wurde die ganze Vogtei Ripenburg mit allem Zubehör und aller Gerechtigkeit im Lande und über die zugehörige Elbe zur Vogtei Bergedorf gelegt. Der Besitzer

---

[1]) Daß die Abdeichung mit der Vereinigung der Ämter in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhange steht (HÜBBE, Top. des Elbstroms S. 35; ihm folgend GAEDECHENS, Top. II, S. 511), ist wegen der zwischen beiden Ereignissen liegenden langen Zeit von 40 Jahren nicht wahrscheinlich.

[2]) Dies der im Vertrag von 1512 angegebene Grund.

[3]) Über die Vorverhandlungen ist uns nichts überliefert. Als das Jahr der Vereinigung gibt KLEFEKER S. 317, dem die späteren folgen, 1506 an, nach Tratzigers Chronik S. 243. Dort heißt es über den Hamburger Amtmann auf Ripenburg, Matthias Schiphower: *nachdem die zeit seines ampts geendiget, ließen die von Lubeck und Hamburg das haus abbrechen und wurden die zubehorige lant und leute zum hause Bergedorf gelegt.* Schiphower war allerdings der letzte Hamburger Amtmann, ihm folgte aber noch der Lübecker Hermann Meßman (1506—12), der auch vorher und nachher Amtmann zu Bergedorf war (1500—06 und 1512—18). Lübecker Kämmereirolle 1508 (für das Jahr 1507): *untfangen van Bergerdorpe twe iaer unde 1 iar Rypenborch van her Hermen Mesman 800 ℔.*

des Schlosses Bergedorf, dem es die eine der Städte nach seiner Gebühr überantwortet hatte, sollte beiden Vogteien vorstehen, sie regieren, verteidigen und wie bisher gebrauchen, und zwar beide im Namen seiner Stadt. Er sollte kein gemeinschaftlicher Amtmann beider Städte sein, indem er das eine Amt für Lübeck, das andere für Hamburg verwaltet hätte. Der sechsjährliche Wechsel in der Verwaltung blieb bestehen. Damit nun die nichtregierende Stadt während dieser Zeit eine Entschädigung für die ausfallenden Einkünfte erhielt, zahlte ihr der Amtmann, für den auch seine Stadt selbst eintreten konnte, wegen der Vogtei Ripenburg jährlich die Summe von 400 ℔. Von diesem Vertrag wurden zwei gleichlautende Ausfertigungen, für jede Stadt eine, hergestellt.[1])

Also strenge Trennung der Einkünfte war noch immer Grundsatz, aber der erste Schritt zu größerer Vereinigung war doch getan: fortan gab es nur ein Gesamtamt Bergedorf.

II. Die Behörden.

1. Der Amtmann.

Das Gebiet des Amts Bergedorf war kein altes Volksland, sondern größtenteils erst um die Wende des 12. Jahrhunderts besiedelt, zu einer Zeit, als sich der Begriff der Landesherrschaft bildete und durchsetzte. Die gesamte Verwaltung, soweit sie nicht von den Eingesessenen selbst genossenschaftlich ausgeübt wurde, lag daher von vornherein in den Händen des Landesherrn und seiner Beamten.

Die herzoglichen Amtleute und Vögte *(officiales et advocati, voghede unde amchtlude)* werden in den Urkunden in dieser Zusammenstellung oft erwähnt,[2]) auch der Vogt in einzelnen Amtshandlungen tritt uns entgegen,[3]) ohne daß die Stellung dieser Beamten im einzelnen, besonders ihr Wirkungskreis, klar ist. Doch ist anzunehmen, daß mit der Bildung der

---

1) Nur in Lübeck erhalten.

2) Hasse II, 855 (1295); III, 371, 372 (1318), 549 (1325), 846 (1334); 1408 Sept. 21 ungedr. St.-A. Hann. Kloster Scharnebeck 419.

3) 1306 gerichtliche Auflassung vor dem Vogt, Hasse III, 114; vergl. ferner S. 208.

Herrschaften Bergedorf und Ripenburg, die sich spätestens im Anfang des 14. Jahrhunderts bei den Lauenburger Erbteilungen vollzog, auch die Vogteien als territorial abgegrenzte Gebiete geschaffen wurden. Ein Bergedorfer Vogt, Vicke Marschalk von Hitzacker, begegnet zuerst 1357,[1]) der Amtmann von Ripenburg wird zuerst 1382 genannt.[2])

Der Name Vogt, der zur Bezeichnung dieser Beamten in herzoglicher Zeit der gewöhnliche ist, geht unter den Städten auf niedere Beamte über, sie bevorzugen den Titel Hauptmann *(Capitaneus)*, daneben kommt während der ganzen Zeit der Name Amtmann vor, in dem die Befugnisse seines Trägers am klarsten ausgedrückt sind. Das Wort Amtshauptmann ist erst eine spätere Bildung und den in Frage kommenden Beamten selbst nie beigelegt.

[Erwählung.] Die Herzöge nahmen die Vögte aus den Geschlechtern des Landesadels,[3]) zur Zeit der Städte gehörte der Amtmann in der Regel dem Rat der regierenden Stadt an.[4]) Als Lübeck im Jahre 1548 von dieser alten Sitte abwich, wurde sie für die Folgezeit ausdrücklich festgelegt.[5]) Seit der Vereinigung der beiden Ämter 1512 hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, daß eine bestimmte Person des Rats das Recht auf den sogenannten *Turnus* hatte: in Lübeck war es der dienstälteste Ratsherr, der nicht Bürgermeister war, in Hamburg ebenso der im Dienstalter an dritter Stelle stehende Ratsherr.[6]) Eine keineswegs glückliche Einrichtung; oft mußten Ratsherren, die wegen ihres Alters nicht mehr fähig waren, auf ihren Turnus verzichten[7]) und auch

---

[1]) Hansisches U. B. III, 379/80.

[2]) 1382 April 13, ungedr. Urk. Herzog Erichs IV. im hamb. St.-A.

[3]) Vergl. die Liste: Anhang Nr. 1.

[4]) Nicht Ratsherren waren: von Lübeck Engelbrecht Vickinghusen 1482—1500 (in drei Perioden) und Dietrich von Elthen (1548—54); von Hamburg Johan Moller (1566—72).

[5]) Rezeß vom 28. Sept. 1548, erhalten in der Ausfertigung Hamburgs für Lübeck, wiederholt bestätigt: in den Visit.-Rezessen von 1572, 1577 und dem Vertrag über die Verwaltung vom 20. Sept. 1608.

[6]) Erkennbar an den Ratslisten seit 1512, nachweisbar in Lübeck für die Jahre 1584 und 1596, in Hamburg für 1566.

[7]) In Lübeck waren es 1596 vier.

dann kamen, da die nächstältesten an ihre Stelle traten, noch häufig *olde, krancke und schwacke menne*[1]) in das Amt, die auf die Amtshoheit nicht genügend acht gaben, wodurch dem Amt manches wichtige Recht verloren ging. Männer, wie Ditmar Koel, brachte der Zufall nicht immer dorthin.

Einzelheiten über die Erwählung der Amtmänner geben zwei Lübecker Protokolle aus den Jahren 1584 und 1596. Danach begannen einige Monate, bevor das Amt neu zu besetzen war, im Rat die Verhandlungen mit einer Anfrage bei den zum Turnus Berechtigten. Hatte sich ein Ratsherr zur Annahme bereit erklärt, so verließ er seinen Platz und ging in die Hörkammer.[2]) Der Rat beriet nun über die besonderen Bedingungen, die dem neuen Amtmann zu machen seien; so heißt es von Franz von Stiten 1584: *Doch weil er fast liberalich, soll man mit ihm reden, daß er keine Fürsten oder andere Personen inlasse, damit er keine Gefahr auf sich lade, auch das Amt wiederum, wie ers wird empfangen, liefern könnte.* Zeigte sich der Ratsherr mit den Bedingungen einverstanden, so erhielt er vom Bürgermeister den Bescheid, daß der Rat ihm das Amt gönnen wolle. Eine allgemeine Beglückwünschung beschloß die Handlung.[3])

[Bestallung.] Die Bedingungen, unter denen dem Amtmann das Amt anvertraut wurde, wurden gemäß der mit ihm getroffenen Verabredung in seiner Bestallung zusammengefaßt.[4]) Es handelte sich in den Bestallungen vorwiegend

---

[1]) Ditmar Koel an Hamburg 1545 Nov. 19.

[2]) Auch Verhörkammer genannt; v. MELLE, Gründliche Nachricht von Lübeck, S. 257.

[3]) Protokoll über die Belehnung Franz von Stitens 1584 Mai 30. Eigenhändiges Protokoll Gerd Grenzins über seine Wahl 1596 Juli 10. In Hamburg sind die älteren Ratsprotokolle nicht mehr vorhanden, nur über die Verhandlungen des Rats mit Johan Moller 1566 sind Nachrichten in dem Kämmereiprotokoll erhalten.

[4]) Erhalten: in Lübeck für Johan Lüneburg 1430 (Lüb. U. B. VII, 411), Johan Hoveman auf Ripenburg 1446 (Lüb. U. B. VII, 364 nach dem Druck in WILLEBRANDs Chronik), ferner für 1548, 1560, 1572, 1596, 1608; in Hamburg für Johan Moller 1566 (M. V. H. G. III 2, 42), Nicolaus Vogeler 1578, Johan Schulte 1590 (nur im Druck bei KLEFEKER S. 342), Evert Esich 1614, zusammen 11 Bestallungen.

und in älterer Zeit, soweit wir sehen, ausschließlich um die für den städtischen Haushalt wichtigste Frage nach der Tragung der Verwaltungskosten, der Entschädigung des Amtmanns und damit zusammenhängend der Verwendung der Amtseinnahmen, die man auf verschiedene Weisen zu lösen versuchte: vorherrschend war die Verpachtung des Amts an den Amtmann, von der Lübeck seit 1548, Hamburg erst 1614 zu der den modernen Staat kennzeichnenden Wirtschaft mit besoldeten Beamten überging. In die späteren Bestallungen drangen daneben allmählich andere Bestimmungen, meist aus einzelnen Anlässen, ein, die den Rechtsschutz der Untertanen bezweckten oder die Verfügungsgewalt des Amtmanns beschränkten.[1]) So wich jede neue Bestallung in Einzelheiten von ihrer Vorlage ab, besonders zu bemerken aber ist, daß in beiden Städten Form und Inhalt der voreinander als Geheimnis behüteten Bestallungen[2]) ganz verschieden war, zumal in Hamburg noch so lange an dem System der Amtsverpachtung festgehalten wurde.

Aber gerade daß dies geschehen konnte, zeigt uns, daß die Verschiedenheit der finanziellen Verwaltung auf die Rechte des Amtmanns keinen oder nur einen untergeordneten Einfluß hatte. Denn keine Stadt konnte doch der anderen Befugnisse ihres Amtmanns zugestehen, die sie dem ihrigen nicht gegönnt hätte. Da die Rechte des Amtmanns dem Amt gegenüber traditionell feststanden und nur durch gemeinsame Beschlüsse beider Städte geändert werden konnten, war es auch nicht nötig und nicht möglich, darüber Bestimmungen in die Bestallungen aufzunehmen, oder sie lauteten negativ, wie in den späteren lübischen. Hier mußte der Amtmann versprechen, daß er das Amt mit Gerichten und Rechten nach Gewohnheit des Landes regieren und verwalten und einen jeden Eingesessenen bei seiner alten Gerechtigkeit schützen und bleiben lassen *und se mit keiner nierung beschwerden offte beladen*

[1]) Z. B. wurde in die Bestallung des Lübecker Amtmanns 1596 das Verbot aufgenommen, Ellernbäume, Buchen, Eichen und dergl. im Amt abzuhauen, weil sein Vorgänger sehr dagegen verfehlt hatte.

[2]) Lübeck schlägt 1572 vor, einander die Konditionen der Auflassung des Amts zu vertrauen, Hamburg nimmt ad ref. an (Rezeß § 2).

wolle.[1]) Konservativ ist überhaupt der Grundzug der Verwaltung und mußte es sein in einem Amt, in dem jede Änderung durch das Kondominium erschwert wurde.

Wenn daher die Bestallungen an positiven Bestimmungen nur so viel enthielten, als die eine Stadt ohne Zustimmung der anderen anordnen konnte, so stellte sich doch auf die Dauer die Notwendigkeit heraus, auch hier und namentlich für die Finanzverwaltung gemeinsame Bestimmungen zu treffen. Denn es konnte nicht ausbleiben, daß ein Amtmann, der das Amt als Pächter innehatte, größere Rechte beanspruchen zu dürfen glaubte als ein Administrator des Amts.[2]) Deswegen war es lange Lübecks Bestreben, diese Unzuträglichkeiten durch Aufstellung gemeinsamer Konditionen zu beseitigen. 1590 wurde sein Antrag, die Verpachtung aufzuheben, in den Visitationsrezeß aufgenommen,[3]) aber von Hamburg nicht ratifiziert.[4]) Die Rezesse von 1596 und 1605 hatten keinen

---

[1]) Bestallung v. Elthens 1548 und der folgenden.

[2]) *Wenn eine Stadt ihren Hauptmann dermaßen angenommen, daß er die Leute bei Gleich, Recht und ihrer Nahrung müßte bleiben lassen, zur Unbilligkeit nicht beschweren, dadurch die Leute unter ihm bei Zunehmen und Gedei bleiben, und dann die andere Stadt einen Hauptmann verordnet, der den Leuten die Masfedern ziehen und wieder arm machen wollte, so würde das zu nachbarlicher Einigkeit wenig verträglich sein,* Lüb. Instr. 1572 Sept. 27. Johan Schulte schreibt an Hamburg 1594 Januar 5. *So sitze ich auch je alhir nicht vor einen schlechten* (= schlichten) *Amptsvorwalter und bestalten Diener oder gemieteten Knecht, den seine Besoldung und deputat verordnet und zugesagt und auf eines andern beuttel zehret und nichts mehr auß dem Ampt sonst zugenießen oder zugewarten haben solle; sondern habe des hoves pensionweiß und einesteils conductitio titulo mit ein, mit allen hebungen und auskünften, auch meo periculo et commodo und darauß nicht allein nudum usum, sondern auch usum fructum zugewarten, wie andere vor mir.*

[3]) *Obwohl das Amt nach früherem Abschiede einem Ratsverwandten amtsweise eingetan werden solle, werde es doch von Hamburg aufs höchste angeschlagen und verpachtet, dazu die armen Untertanen in Bruchfällen oft wider die Billigkeit übernommen und jämmerlich ausgesogen würden,* Lübische Instr. 1590 Sept. 22; im Rezeß: die Verpachtung bringe Inkonvenientien, Ungleichheit und hohe Beschwerung, Hbg. verspricht Erklärung in Monatsfrist.

[4]) *Innerhalb der nächsten zwölf Jahre werde man sich wohl vergleichen,* Hbg. an L. 1590 Nov. 5.

[redacted]

besseren Erfolg. Erst 1607 zeigte Hamburg sich willfährig, nachdem Lübeck erklärt hatte, daß es auch seine Konditionen nicht für die besten halte und bereit wäre, sich über neue zu vergleichen.[1]) Nach manchen Verhandlungen kam am 20. September 1608 ein Vertrag zustande, der durch die einheitliche Ordnung der Finanzverwaltung besonders wichtig ist.[2]) Sein erster Absatz bestimmte, daß das Amt künftig nur von einer Person des Rats ohne einige Verehrung oder Verpachtung verwaltet werden solle. Auf Grund dieses Vertrages, der in der Entwicklung der Verwaltung eine wichtige Rolle spielt und darum noch oft herangezogen werden muß, erhielten die beiden letzten Amtmänner ihre Bestallungen ausgefertigt.

[Amtsantritt.] Die abtretende Stadt überließ der andern das Amt, wie es im Vertrag von 1512 heißt, *na older hergebrochter gewonheyt in guden loven unde truwen,* also auf Schloßglauben, d. h. zur treuen Hand mit dem Vertrauen, es nach Ablauf der Verwaltungszeit in gleichem Zustand zurückzuerhalten.[3]) Die regierende Stadt wiederum trug ihrem Amtmann seit alters das Amt auf Schloßglauben auf. In der Bestallung Lüneburgs von 1430 steht freilich nur, er erhalte das Amt *weddeschattes wyse* (pfandweise), aber als er 1435 Bergedorf einem Lübecker Bürger in Afterschloßglauben gibt, sagt er ausdrücklich, *dat ik eme unde synen erven dat slot Bergherdorpe hebbe geantwortet unde upgelaten uppe slotrecht unde loven in alsodaner wise, alse my de erliken heren van Lubeke unde van Hamborch dat uppe slotloven hebben geantwordet.*[4]) Die Übertragung auf Schloßglauben blieb in allen späteren Bestallungen bestehen.[5]) Ob der Amtmann einen besonderen Amtseid leistete, ist nicht auszumachen. Ditmar Koel erklärt einmal, nicht gegen seinen Eid handeln zu wollen,[6]) Johann Schulte (1590—96) wird wiederholt an

---

[1]) Rezeß 1607 August 26.

[2]) Gedr. KLEFEKER, S. 368—73, der erste Lübecker Entwurf 1607 KLEFEKER S. 349 ff.

[3]) Vergl. v. BRÜNECK, Der Schloßglaube, Z. R. G. Bd. 28 (41).

[4]) Lüb. U. B. VII, 411; 661.

[5]) Auch im Vertrag von 1608 § 2: auf rittermäßigen Schloßglauben.

[6]) An Hbg. 1545 Nov. 19.

seinen Eid erinnert. Doch sind damit wie im Vertrage von 1608,[1]) so auch wohl schon vorher die Eide gemeint, die der Amtmann als Bürger und als Ratsherr geschworen hatte.

Die feierliche Umwechselung der Herrschaft, mit der der Amtsantritt der Amtmänner verbunden war, erfolgte zu Michaelis, ursprünglich alle vier Jahre, seit 1446, wohl um die mit dem häufigen Wechsel verbundenen Nachteile etwas auszugleichen, alle sechs Jahre.[2]) Dazu erschienen mit den neuen Amtmännern aus jeder Stadt zwei bis vier Ratsherren. Seit 1512 wurde in gleicher Weise durch die Überlieferung des Schlosses Bergedorf (die *arcis traditio*) die Obhut für das Gesamtamt von der einen Stadt aus den Händen der anderen entgegengenommen.

Nicht immer ging die Überlieferung glatt vonstatten. 1536 drohte Hamburg, das damals im Besitz des Hauses war, es nicht an Lübeck zu überantworten, weil anderweitige Irrungen zwischen beiden Städten nicht beigelegt waren, und mußte von Lübeck daran erinnert werden, daß es *vann uns in averanthwordynge des huszes den slotzgeloven entfangen und noch van uns hebbe,* den es zu halten schuldig sei. Daher sprachen die beiden lübischen Ratsherren, die nach Bergedorf gesandt waren, die bestimmte Erwartung aus, daß Hamburg *mit overleveringe des huses B. na older kastume* nicht brechen, sondern diese spätestens am Tage nach Michaelis vornehmen werde.[3]) Daraufhin scheint Hamburg nachgegeben zu haben.

Eine viel tiefer gehende Spaltung entstand 1548, als wieder Hamburg das Amt abzutreten hatte. Lübeck hob damals die Verpachtung des Amts auf und machte dabei, abweichend von der alten Gewohnheit, einen Adeligen, Dietrich

---

[1]) Klefeker S. 369.

[2]) Vertrag von 1422, Lüb. U. B. VI, 434; die Vereinbarung von 1446 ist verloren gegangen; das Jahr ergibt sich aus Berechnung: 1434—38 war Hans Lüneburg Amtmann zu Bergedorf, Lüb. U. B. VII, 661; 1446 wurde Ripenburg auf sechs Jahre ausgetan, Lüb. U. B. VIII, 364; dazwischen liegen acht, also zweimal vier Jahre.

[3]) Lüb. an Hbg. 1536 Sept. 27; Godert van Hovelen und Cordt Wibbekinck an Hbg. Sept. 28.

von Elthen, der aber zum Lübecker Rat in verwandtschaftlichen Beziehungen stand,[1]) zum Amtmann. Ob die Verwaltungsänderung der Grund war, daß sich kein Ratsherr bereit fand[2]) und man daher einen Fremden mit dem Amt betrauen mußte, steht nicht fest. Jedenfalls hatte der Rat ihm Brief und Siegel gegeben, Hamburg aber war auf keine Weise zu bewegen, ihm, der nicht einmal der Stadt *durch Bürgereid verwandt* war, das Schloß anzuvertrauen. Die Verhandlungen der Ratsgesandten in Bergedorf am 28. September 1548 ergaben schließlich das Resultat, daß Lübeck sich verpflichtete, das Haus Bergedorf nur einem Ratsherrn einzutun, der es keinem andern überliefern solle, es seien denn beide Städte *mit demselben vom Adel* (hier verliert der Vertrag auf einmal den allgemein gehaltenen Ton) einig, worunter zu verstehen war, daß er auf die von Hamburg gemachten Bedingungen eingehen müsse. Künftig aber solle das Amt nur an Ratsherren gegeben werden.[3]) In diesen Bedingungen sicherte sich Hamburg gegen jede Änderung des Zustandes des Amts und seiner Bewohner, die von einem Adeligen zu befürchten waren, und machte Lübeck für allen Schaden, Nachteil und Beschwerung, die durch seine Verursachung oder Versäumnis entständen, haftbar.[4]) Lübeck stimmte in allem zu, Hamburg aber war noch nicht zufrieden. Da protestierte Lübeck:[5]) Laut der übergebenen Artikel sei es erbötig, alle Gefahr zu tragen, die Freiheit der Untertanen sei in der Bestallung Elthens genügend gesichert, er erhielte das Haus nicht pfandweise, sondern *für einen genannten Pfennig,* schließlich Elthen erbiete sich, mit seinem körperlichen Eide beiden Städte diese 6 Jahre verwandt zu sein, die Gelegenheit und Heimlichkeit

---

[1]) Er war vorher Amtmann des lüneburgischen Amts Scharnebeck; als solcher heiratete er 1538 Elisabeth, die Witwe des Lübecker Dietrich Brömse, Tochter von Herman Bardowiecks; BENECKE, Kloster Scharnebeck, S. 27.

[2]) Wie 1566 in Hamburg s. u.

[3]) Rezeß 1548 Sept. 28.

[4]) Hamburgs *ungeferliche Vorschlage, woruff N. das hus B. eingethan werden mocht; Bedenken Lübecks auf die vorgeschlagenen Artikel der von Hamburg B. belangende.*

[5]) Konzept in Lübeck, undatiert.

des Hauses zeitlebens für sich zu behalten, sich Lübeck mit bürgerlichem Eid verwandt zu machen und die obigen Artikel zu halten. Trotzdem hindere Hamburg ihnen zu Schimpf, Schande und Spott sie an der Besetzung des Hauses. So müßten sie Hamburgs Willen dieser Zeit weichen.

Und tatsächlich erhielt zunächst der Ratsherr Hinrich Brömse das Schloß.[1] Über die endliche Einigung mit Elthen fehlen die Nachrichten,[2] im Juli 1549 ist er im Besitz des Amts,[3] doch noch über ein Jahr nannte Hamburg ihn in seinen Briefen nur Befehlshaber des Hauses B., erst seit August 1550 gab es ihm den Titel Amtmann.

Für gewöhnlich aber ging die Überlieferung des Amtes in friedlicher Weise vor sich. Ein ausführlicher Bericht über die Abtretung liegt aus dem Jahre 1590 von der Hand des hamburgischen Sekretärs Sebastian v. Bergen vor.[4] Die Lübecker, die damals das Amt abzutreten hatten, nehmen ihre Wohnung auf dem Hause, die Hamburger in ihrer gewöhnlichen Herberge. Am Morgen des Michaelistages hält der neue Amtmann Johan Schulte mit Komitat, bestehend aus Reitern und Wagen und den reitenden Dienern, bei denen auch Musiker nicht fehlen, seinen Einzug in das Städtchen. Um 10 Uhr findet eine gemeinsame Mahlzeit statt. Um 12 Uhr mittags geht die feierliche Übergabe des Schlosses vor sich, nachdem sich der neue Amtmann mit dem alten über die Erträge der Hofwirtschaft auseinandergesetzt hat (s. u.). Die Hamburger Abgesandten mit ihren Dienern gehen zu Fuß von ihrer Herberge bis mitten auf die Schloßbrücke beim Zwinger neben dem Marstall. Am oberen Ende der Brücke stehen die lübschen mit ihrem Amtmann. Der lübsche Bürgermeister mit den Schlüsseln in der Hand tritt vor und hebt an, daß ihm vor

[1]) Brief Hbgs. an ihn 1548 Okt. 15; wohl ein Verwandter Elthens, vergl. S. 235 n. 1.

[2]) Leider sind wir für diese interessanten Verhandlungen, die für das Mißtrauen gegen den Adel sowie der Städte gegeneinander bezeichnend sind, nur auf das Lübecker Archiv angewiesen, aus dem die Hamburger Beweggründe im einzelnen nicht klar genug hervorgehen.

[3]) Brief an Hbg. 1549 Juli 16; aus der Zwischenzeit ist kein Brief erhalten.

[4]) KLEFEKER S. 348 ff.; der Bericht ist nach der Gewohnheit v. Bergens anfangs deutsch, am Schluß lateinisch.

sechs Jahren das Haus mit allem Recht, Frei-, Hoch-Gerechtigkeiten übergeben sei. In demselben Zustande liefere er es jetzt an Hamburg unter der Bedingung der Rückgabe nach sechs Jahren. Damit gibt er dem Ältesten der Hamburger die Schlüssel und wünscht dem neuen Amtmann *omnia fausta et felicia.* Nunmehr wechseln die Parteien ihre Plätze auf der Brücke und der Hamburger Senior antwortet, im Namen des Rats von Hamburg nehme er das Amt mit allen Rechten an sich und verspreche, es nach sechs Jahren an Lübeck zurückzuliefern. Dann vertraut er dem neuen Amtmann das Amt *cum sedula exhortatione* an. Danach nehmen die Lübecker ihren Abtritt, die Hamburger aber gehen aufs Schloß, während alle Geschütze auf Wällen und Zwingern abgefeuert werden, und erst, nachdem sie gehörig traktieret sind, kehren sie nach Hause zurück.[1]) In dieser Weise wird sich die Einführung des Amtmanns immer abgespielt haben.

[Aufgaben.] Die Aufgabe des Amtmanns war, nach außen das Amt vor Angriffen zu bewahren, nach innen Recht und Verwaltung zu leiten. Er vereinigte also in seiner Person militärische, richterliche und Verwaltungsbefugnisse, in ihm konzentrierte sich die gesamte Verwaltung innerhalb der Grenzen des Amts, sie unterstand zum mindesten seiner Aufsicht. In dieser Hinsicht kann man sagen, daß sich die Geschichte der Verwaltung des Amts mit der der Aufgaben des Amtmanns deckt. Freilich war das nur möglich, solange die Amtsverfassung auf der Grundlage der Selbstverwaltung aufgebaut war, solange die Amtsregierung nach alter Tradition vor sich ging und jede Neuerung schon in den Bestallungen verboten war, solange der Staatsgedanke noch gar nicht oder wenig sich entwickelt hatte, solange der Amtmann Pächter der Amtseinnahmen war. Da standen unter ihm nur seine persönlichen Diener, über ihm nur die beiden Städte, deren Einmischung in innere Amtsangelegenheiten kaum zu spüren war.

---

[1]) Ein zweiter Bericht v. Bergens aus dem Jahre 1614, als er selbst Ältester der Hamburger Abgesandten war, gibt seine köstliche Rede bei Empfang des Schlosses wörtlich wieder, in der er Gott und dem Erzengel Michael dankt, daß sie das Amt in Frieden und vor Feuersbrunst und Wassersnot bewahrt hätten, KLEFEKER S. 354 ff.

Dann aber brach im Verfolg der Reformation eine neue Zeit an. Die Selbstverwaltung ging allmählich unter, der Beamtenstaat bildete sich, damit wuchsen die Aufgaben bedeutend. Schon im 15. Jahrhundert hatte Hamburg den Eislinger Zoll in eigene Verwaltung genommen, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts schieden aus den persönlichen Dienern des Amtmanns die ersten von den Städten eingesetzten und nach einer Übergangszeit auch besoldeten Beamten aus; der durch die regelmäßigen Visitationen seit 1560 etwa geübte Einfluß der Städte schränkte die Selbständigkeit des Amtmanns immer mehr ein, schließlich wuchsen die Visitationen zu einer Behörde aus, die die eigentliche Regierung des Amts an sich nahm und damit die Bekleidung des Amtmannspostens durch einen Ratsherrn überflüssig machte. Den Ausschlag für die Verwaltungsänderung gaben, wie gewöhnlich, finanzielle Gründe (1620).

[Einkünfte.] Die Amtmannswürde war anfänglich mit nicht unwesentlichen privaten Vorteilen verknüpft. Nicht umsonst vertauschten die Ratsherren ihre behaglichen Wohnungen in der Stadt mit dem immerhin nicht ungefährlichen, unruhigen Aufenthalt auf dem Hause Bergedorf, über dessen Baufälligkeit stets geklagt wird, obwohl die Städte fortwährend Ausgaben für Bauten und Ausbesserungen hatten.[1]) In der Tat konnte die Aussicht auf bedeutende Einnahmen den Amtmannssitz wenigstens bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts wohl begehrenswert machen, und darin wird man auch die Erklärung für die Berechtigung bestimmter Personen des Rats sehen müssen. Die Interessen der städtischen Kämmerei wurden erst spät in gebührender Weise wahrgenommen, in Hamburg erst, als die Bürgerschaft im Jahre 1563 die Kämmereiverwaltung in ihre Hände gebracht hatte. Denn vorher sah der Rat, wenn er auch nicht mehr, wie die sächsischen Landesherren, öffentliche Rechte veräußerte, in dem Amt doch eigentlich seinen privatrechtlichen Besitz und verfügte darüber mehr zugunsten seiner Mitglieder als der Stadt.

---

1) Eine Baugeschichte des Schlosses wäre gewiß nicht uninteressant, einiges dazu wird in dem Abschnitt III, 3 beigebracht werden.

Doch ist es nicht leicht, die Höhe der Einkünfte des Amtmanns, die zum großen Teil aus Naturalien bestanden, einigermaßen zu bestimmen. Einen ersten Anhaltspunkt geben die Verwaltungsvorschläge in dem Vertrage von 1422 (S. 226). Obwohl die Städte die Kosten für Bau und Instandhaltung der beiden Schlösser übernahmen, verzichteten sie für sich selbst auf alle Einkünfte aus dem Amt, die übrigens sehr niedrig, für Bergedorf auf 800 ℳ (ca. 30 000 Mark), für Ripenburg auf 470 ℳ (ca. 17 000 Mark) jährlich, geschätzt wurden,[1] zugunsten der Amtmänner, die nur verpflichtet waren, damit die von ihnen zu haltenden Leute (außer dem Gesinde in Bergedorf 12, in Ripenburg 8 wehrhaftige Leute) zu besolden und zu beköstigen. Wenn noch hinzugefügt wurde, daß dabei entstehende Mehrkosten von den Amtmännern selber getragen werden sollten, so folgt daraus, daß sie berechtigt waren, alle Überschüsse in die eigene Tasche zu stecken. Die ganze Verwaltung geschah zu finanziellem Nutzen der Amtmänner, den Städten brachte der Besitz der Ämter nur Kosten, der beste Beweis, daß die Eroberung aus fiskalischen Gründen, wie man ihnen später vorgeworfen hat, nicht unternommen wurde.

Diese Verwaltungsgrundsätze werden sofort ausgeführt sein. Denn unter den Ratsherren, die den Rezeß abschlossen, befanden sich die beiden ersten Amtmänner.[2]

Aber man erkannte bald, daß man die Amtseinnahmen unterschätzt hatte, die wohl imstande waren, noch einen Überschuß für die städtische Kämmerei abzuwerfen, und ging zur Verpfändung und dann zur Verpachtung des Amts über. Doch waren die Pachtsummen so niedrig[3] (in Lübeck z. B. für das Amt Bergedorf 250, für Ripenburg 300 ℳ), daß sich daraus Anhaltspunkte für das Einkommen des Amtmanns nicht gewinnen lassen. Eine wirkliche Verpachtung erwirkte die Hamburger Bürgerschaft gegen den Willen des Rats erst 1566, zu einer Zeit, wo Lübeck bereits aus dem Amtmann einen

---

[1] Herzog Erich V. von Sachsen schätzte 1420 in seinem Protest die ihm jährlich verlustig gehenden Einkünfte aus dem Amt auf 3000 ℳ (Lüb. U. B. VI, 267).

[2] Claus von Stiten und Johan Cletze, Lüb. U. B. VI, 769.

[3] Einzelheiten im Abschnitt Amtshaushalt.

besoldeten Beamten gemacht hatte. Johann Moller (1566—72) zahlte für die Pachtung aller Amtseinnahmen mit Ausnahme des Eislinger Zolls jährlich 2000 ℔ (16—20000 Mark). Durch diese Summe werden die Amtseinkünfte ziemlich aufgewogen sein, da seine Nachfolger eine Herabsetzung der Pacht auf 1500 ℔ durchsetzten. Jedenfalls floß zum mindesten ein solcher Reinertrag in die Taschen von Mollers hamburgischen Vorgängern, die das Amt unter denselben Bedingungen wie er, aber ohne jede Zahlung an die Kämmerei hatten.

Schon die wechselnde Höhe der Pachtsummen zeigt, daß die Einkünfte der Amtmänner zu den verschiedenen Zeiten nicht gleich waren. Am günstigsten war ihre finanzielle Stellung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als trotz des bedeutend sinkenden Geldwertes die alten Pachtsummen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts beibehalten wurden. Damit brach Lübeck 1548, indem es fortan das Amt zu eigenem Nutzen verwalten ließ und dem Amtmann feste Bezüge überwies. Freilich gelang die Durchführung moderner Verwaltungsgrundsätze noch nicht vollkommen, da dem Amtmann neben einem Sold von 800 ℔ die sämtlichen Naturalabgaben des Amts und außerdem, was die Hauptsache war, die Bewirtschaftung der Amtsländereien überlassen wurden. Dafür war er verpflichtet, die ihm auferlegte Dienerschaft zu unterhalten. Alle übrigen Kosten — in Betracht kamen eigentlich nur die Ausgaben für Bau und kriegsmäßige Instandhaltung des Schlosses — trugen wie immer die Städte. Ein Rückschritt war es, daß später dem Amtmann statt des Soldes, der 1560 auf 900 ℔ erhöht wurde, 1572 ganz fortfiel, die Hälfte der oft recht bedeutenden Gerichtsbrüche übertragen wurde.[1])

In dem Vertrage von 1608 endlich behielt der Amtmann die Hofwirtschaft mit allem Zubehör, die Naturalabgaben und die Hälfte der Gerichtsbrüche. Neu war nur, daß er künftig jährlich 300 ℔ zum Unterhalt des Schlosses beitrug, *damit nicht die Reparierung und Verbesserung der Hauptgebäude von einem Amtmann zum andern verschoben und allerhand Ungelegenheit daraus erfolgen würde* (§ 16).[2])

[1]) Siehe den Abschnitt III, 2.

[2]) Klefeker S. 372.

[Hofwirtschaft.] Der größte Teil der Einnahmen und gerade der am schwersten zu fassende stammte, nachdem den Amtmännern der Ertrag des Eislinger Zolls genommen war, aus ihrer Hofwirtschaft; sicher wurde auch ein bedeutender Teil ihrer Zeit mit der Verwaltung dieser ihrer Privatwirtschaft ausgefüllt. Um gute Beziehungen zwischen beiden Schlössern aufrechtzuerhalten, wurde schon 1422 bestimmt, daß die Amtmänner sich zu Michaelis gegenseitige Geschenke zu machen hätten: der Ripenburger zehn jährige Schweine, der Bergedorfer zehn Vlicken (Speckseiten).[1]) Der Bergedorfer Amtmann gab also sein Geschenk, nachdem er es gemästet hatte, im folgenden Jahr zur Hälfte zurück; ob es aber wirklich geschah, steht dahin. Als die Ripenburg 1512 niedergelegt wurde, blieben die Wirtschaftsgebäude stehen. Die Hofwirtschaft mit den zu ihr gehörenden Ländereien (119 Morgen 548 Ruten = 115 ha 8085,95 qm)[2]) wurde dem Bergedorfer Amtmann zur eigenen Nutzung überlassen, der sie jedoch nicht selbst bewirtschaftete, sondern für die Dauer seiner Amtmannschaft verpachtete. Über die Höhe der Pacht wurde 1607 berichtet, daß sie von 700 und 800 jetzt auf 900 ℳ gesteigert sei.[3])

Die zu Bergedorf gehörenden Amtsländereien wurden dagegen vom Amtmann unter Zuhilfenahme von Diensten der Amtseingesessenen selbst bewirtschaftet.[4]) Sie bestanden aus zerstreuten Stücken in der Bergedorfer Feldmark und dem in der Curslacker Marsch belegenen Lehfeld.

Die Hofwirtschaft konnte durch den alle sechs Jahre zu Michaelis erfolgenden Abzug der Amtmänner nicht unterbrochen werden, das für ihren Betrieb notwendige Inventar mußte auf dem Schlosse bleiben. Daher wurde schon im

---

[1]) Lüb. U. B. VI, 434.

[2]) Nach der Vermessung von 1646, vergl. VOIGT, M. V. H. G. VI, S. 213.

[3]) *Vorschläge, die Intraden des Amts zu erhöhen,* Lübecker Visit.-Prot.

[4]) VOIGT, Aus der Hofwirtschaft des Amtmanns zu Bergedorf, M. V. H. G. IV, S. 107. Da Bergedorf 1646 nicht mit vermessen wurde, läßt sich die Größe des Landes nicht angeben. Zu deren Berechnung können vielleicht die von VOIGT (a. a. O.) mitgeteilten Zahlen der Kornaussaat im Jahre 1596 (zusammen 207 Scheffel) dienen.

Vertrag von 1422 bestimmt, daß über das, was dem neuen Amtmann an Were, Viktualien, Korn, Gerätschaft und fahrender Habe zu des Schlosses Behuf überantwortet wurde, eine Schrift aufgesetzt und es nach deren Inhalt dem Nachfolger ausgeliefert werden solle.[1]) Die zur Verteidigung des Amts nötige Kriegsausrüstung (Were) wurde immer von den Städten geliefert und kommt hier nicht in Betracht. Dagegen wurde der zum Wirtschaftsbetrieb gehörende Vorrat von einem Amtmann an den andern nach feststehenden Inventaren übertragen, wie der Vertrag es vorschrieb, und, wenn es nötig war, durch die Städte ergänzt. 1470 lieferten die Städte dem Amtmann für 336 ℔ Viktualien, die künftig ein Amtmann dem andern im gleichen Werte erstatten sollte.[2]) Doch erst aus dem Jahre 1570 liegen zwei Inventare über die zu liefernden Lebensmittel und Hausgeräte vor, die aber sicher auf alte Vorlagen zurückgehen.[3])

Damals gab es für Korn keine durch Inventar vorgeschriebene Menge mehr, und es ist zweifelhaft, ob die Vorschrift von 1422 überhaupt jemals ausgeführt ist. Vielmehr wurde der ganze wechselnde Ertrag der Ernte dem Nachfolger überlassen. Das konnte nur durch Verkauf geschehen. Zuerst aus der Bestallung Dietrichs von Elthen (1548) erfahren wir, daß er Fahrhabe, Höfe, Korn, Gerätschaft und anderes von seinem Vorgänger gekauft und aus eigenem Beutel bezahlt hatte. Seitdem spielen die Verträge, die die Amtmänner untereinander abschlossen, in den Verhandlungen vor Antritt des Amts eine wichtige Rolle.[4])

Über die Lieferung des Kornes, das nach Garben bezahlt wurde, erhob sich mancher Streit, da ein Amtmann von dem andern übervorteilt zu werden fürchtete. Daher bildete sich

[1]) Lüb. U. B. VI, 434.

[2]) KOPPMANN, Kämm. Rechn. II, S. 458.

[3]) Im ersten Inventar wird am Schlusse bei zwei Posten (Buchenholz und Seimhonig) bemerkt, daß sie lange nicht geliefert seien. Das Inventar ist abgedruckt von VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 112; das andere sich unmittelbar daran anschließende Inventar ist ungedruckt.

[4]) Erhalten sind die Berichte des Amtschreibers Andreas Grim an den kommenden Amtmann Gerd Grantzin 1596 Juli 31, Aug. 3, 10, 17, 28, Sept. 7, 12. Vergl. VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 107 ff.

die Gewohnheit, beim Amtswechsel durch beiderseitige Freunde aus dem Gesamthaufen einen Bund Garben herausziehen zu lassen, der in eine Kiste gelegt, versiegelt und nach sechs Jahren zum Vergleich mit den neuen Garben wieder herausgeholt wurde.[1] Auch hierdurch wurden die Unzuträglichkeiten nicht gelöst. Deswegen wurde 1596 festgesetzt, daß der Handel um das Getreide künftig aufhören und der Preis sich nach der Aussaat richten solle, die immer gleich blieb, während die Früchte *wohl oder übel* geraten konnten.[2]

Vom Heu wurden nach altem Gebrauch die ersten 30 Fuder zu einem Vorzugspreis von 20 β, die weiteren zum Preise von 2 ℳ geliefert. Pflüge, Kähne, Milchbutten und was sonst zum Bau und Fuhrwerk gehörte, sollte von Unparteiischen geschätzt werden.[3]

Bis zum Jahre 1566 wurde auch das Vieh zu einem billigen Preise (Kühe das Stück für 5 ℳ 8 β, Schweine für 24 β) dem Nachfolger überlassen. Bitter beklagte sich Kerkring, daß ihm dies Vorrecht genommen sei. Denn sein Vieh, das er sich teuer von allen Seiten habe kaufen müssen, sterbe massenhaft, weil es die Bergedorfer Luft nicht vertragen könne.[4]

Zu alledem kamen noch die sogenannten Meliorationen, Verbesserungen in der Wirtschaft, hinzu. Johan Moller hatte 1566 seinem Vorgänger für zwei Mühlensteine, ein Häuschen auf dem Wall und etliche Rodungen 595 ℳ 1 β bezahlt, dann hatte er selbst während seiner Regierung einen Fischteich und Garten angelegt, sowie Wiesen und Äcker ausgerodet, wofür er seinem Nachfolger 1600 ℳ 2 β 6 ₰ berechnete.[5] Diese Summe (2195 ℳ 3 β 6 ₰) schleppt sich durch alle späteren Verträge hindurch, jeder mußte sie seinem Vorgänger wieder erstatten.

1) Entwurf eines Vertrages zwischen Kerkring und Vogeler 1578 Sept. 27, ebenso 1590 geschildert in S. v. Bergens Bericht, Klefeker S. 348.

2) Bestallung Gerd Grantzins. Darauf bezieht sich die Nota in v. Bergens Bericht a. a. O.

3) Vertrags-Entwurf von 1578, siehe Anm. 1.

4) Schreiben vom 5. April 1575, 11. Nov. 1577; damit wird die Bitte um Verlängerung der Amtszeit begründet.

5) Rezeß von 1572 § 15.

Insgesamt bezahlte Vogeler 1578:[1])

für	Korn	3948 ℳ	11 β	
„	Heu	423 „	8 „	
„	Meliorationen	2195 „	3 „	6 ₰
		6567 ℳ	6 β	6 ₰
		(= ca. 50000 Mk.)		

Schulte 1590:[2])

für	Korn	3620 ℳ		
„	Heu	205 „	8 β	
„	Meliorationen	2195 „	3 „	6 ₰
„	Gerätschaft	1000 „		
		7020 ℳ	11 β	6 ₰
		(= ca. 53000 Mk.)		

Mit der Hofwirtschaft war eine Reihe weiterer Rechte des Amtmanns verbunden: zunächst, um seine Einnahmen zu verstärken, das Monopol des Roggenhandels. Dies Recht, über dessen Auslegung Streit zwischen Amtmann und Untertanen entstanden war, wurde im Rezeß von 1568 dahin geregelt, daß allen Einwohnern frei stand, zu eignem Gebrauch Korn und Roggen zu kaufen, von wem sie wollten, nur unter der Bedingung des Mahlzwangs in der herrschaftlichen Mühle. Auch ihr eigenes Gewächs durften sie verkaufen. Nur der Handel mit Korn wurde verboten, solange der Amtmann Vorrat hatte, andernfalls durften die Leute auch mit Roggen Handel treiben.[3]) Der Amtmann war also ein privilegierter Kornhändler im Amt. Es war aber niemand gezwungen, zu seinem Hausgebrauch von ihm zu kaufen, doch konnten dann die Amtseingesessenen nur vom Produzenten selbst oder von auswärts kaufen. Damit waren Monopolpreise des Amtmanns verhindert, bei billigem Preis ihm aber eine reiche Einnahme gesichert, da dann jeder am bequemsten von ihm kaufte. Getroffen wurden von diesem System also nicht die Bauern, die meistens nach Hamburg und Lübeck verkauften,[4]) auch

[1]) Rechnungs-Entwurf vom 29. Sept. 1578, Lüb. St.-A.
[2]) VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 108.
[3]) Rezeß von 1568 Aug. 13 § 11.
[4]) VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 67.

nicht die Konsumenten, sondern die Bürger im Städtchen, die einen ertragreichen Handelszweig sich genommen sahen und daher immer aufs neue in ihren Supplikationen um Aufhebung dieses Vorrechts baten, das sich übrigens nur auf Roggen bezog: mit Gerste und Hafer war der Handel freigegeben.[1])

Über den Umfang des Handels gibt ein Roggenregister aus dem Jahre 1570[2]) erwünschten Aufschluß. Der Vorrat an Roggen bestand aus dem eigenen Gewächs (448 Scheffel)[3]) und den Naturalbezahlungen für Mahlen des Korns in den herrschaftlichen Mühlen zu Bergedorf und Ripenburg (511 Scheffel); der größte Teil aber (1500 Scheffel) war zu Hamburg und Braunschweig gekauft. Davon wurden allein 1500 Scheffel in Bergedorf untergebracht. Der Umsatz betrug 2500 Scheffel (= 4125 hl). Kein Wunder, daß der Amtmann Schulte dies Recht als Regal aufgefaßt sehen wollte. Aber Lübeck, das ihm nicht wohlgesinnt war, lehnte ab; denn die Städte hätten keinen Vorteil davon.[4]) Doch wurde das Recht auch den folgenden Amtmännern bestätigt. Weitere Beschwerden der Bergedorfer erreichten nur, daß ihnen auferlegt wurde, das Korn zu dem in Hamburg üblichen Preise zu verkaufen.[5]) Erst die große Änderung vom Jahre 1620 beseitigte auch dies Recht.[6])

Weiter gehörten die herrschaftlichen Mühlen, eine Wassermühle in Bergedorf und eine Windmühle in Ripenburg, zur ständigen Ausstattung des Amtmanns. Müller und Mühlensteine mußte er auf seine Kosten unterhalten,[7]) die Instand-

---

[1]) Schulte an Hbg. 1594 Jan. 5.

[2]) Gedr. VOIGT a. a. O.

[3]) 1 Scheffel = 1,65 hl.

[4]) Lüb. an Hbg. 1594 Febr. 6.

[5]) Rezeß von 1617 § 16.

[6]) Vergl. zu dem Ganzen VOIGT, Vom Kornhandel der Amtmänner, M. V. H. G. IV, S. 62; ob aber dies Recht aus der ersten Zeit nach Erbauung der Burg stammt mit dem Zweck, seine Bewohner und Besatzung mit Korn zu versorgen, oder nicht vielmehr eine fiskalische Maßregel der Städte zugunsten des Amtmanns ist, lasse ich dahingestellt. Seit 1568 war es unzweifelhaft das letztere.

[7]) Bestallung 1548 u. f.

haltung der Mühlen selbst war Aufgabe der Städte.[1]) Wie schon erwähnt wurde, bestand für die Amtseingesessenen Mahlzwang.[2])

Auch die Fischerei im Amt war ein zum Hause gehörendes Regal, dessen Nutzung dem Amtmann zustand. Die Befischung der großen Elbe, Doveelbe und der durch Elbeinbrüche entstandenen Bracks war an die anliegenden Landschaften oder an einzelne verpachtet, teilweise erblich.[3]) Über den Fischfang auf der großen Elbe herrschte 1448—50 zwischen den Vogteien Ripenburg und Winsen Streit. Die beiden Städte gestanden den Untertanen der Vogtei Winsen wohl das Recht, in einer durch das Los gefundenen Abgrenzung zu fischen, zu, forderten aber die Ablieferung aller auf der Elbe gefangenen Störe an das Haus Ripenburg und wollten keine Übergriffe dulden.[4]) Nur auf der Bille wurde der Fischfang unmittelbar vom Hause ausgeübt.

In Summa: Die Einkünfte des Amtmanns lassen sich zwar nicht genau angeben, aber so viel ist sicher, daß sie eines Ratsherrn würdig bemessen waren. Und so begreift sich, daß die Städte, als der senatorische Amtmann unnötig geworden war, mit seiner Beseitigung die große Verwaltungsreform von 1620 einleiteten.

[Tod.] Es erübrigt noch auf einen Fall einzugehen, der nach der oben geschilderten Wahlordnung gar nicht so selten war: den Tod des Amtmanns. Auch für ihn trafen die Bestallungen Vorsorge, wurden doch alle Bestimmungen für den Amtmann und seine Erben abgeschlossen. Als Herr Johann Berskamp auf Bergedorf 1490 im zweiten Jahr seiner Verwaltung starb, folgte ihm daher der Ratsherr Christian Berskamp. Zu dreien Malen jedoch trat, soviel wir sehen, die Witwe des Amtmanns an seine Stelle und übte alle

---

[1]) 1471 wird mit Otto Schack auf Basthorst über die Lieferung von Zimmerholz zum Grundwerk (Wasserzuleitung) der Mühle verhandelt. Lüb. an Hbg. 1471 Jan. 26.

[2]) Vergl. VOIGT, Von der Windmühle bei der Ripenburg im Kirchwärder, M. V. H. G. IV, S. 106.

[3]) Verzeichnis der *Vischerei dem Hause gehorig,* um 1590.

[4]) Lüb. U. B. VIII, 546, 551, 555, 579, 586, 590, 596, 599, 600, 680—83, 697.

ihm gebührenden Rechte und Pflichten aus. Sie führte die Korrespondenz mit den Städten, erließ Gebote und Verbote, beaufsichtigte z. B. einen Schleusenbau und verhandelte darüber mit dem Ratsbaumeister und scheint auch den Vorsitz im Gericht gehabt zu haben.[1]) Es scheint eine Analogiebildung zu den fürstlichen Regentinnen, aber seltsam ist es doch, zumal wenn man an die sonstige rechtliche Stellung der mittelalterlichen Frau denkt. In des Lübeckers Elthen Bestallung (1548) heißt es: Stirbt er innerhalb der sechs Jahre, so gelangt dieser Vertrag auf seine Erben, die uns (dem Rat) einen tüchtigen Mann, der uns gefällig ist, vorstellen sollen. Und der gemeinsame Vertrag von 1608 bestimmte (§ 18): Beim Tode des Amtmannes soll die Witwe eine Ratsperson vorschlagen, welche ihr auf ihre Unterhaltung (d. h. Kosten) zur Aufsicht zugeordnet werden soll.[2]) Dieser Fall trat ein, als 1616 der letzte Amtmann Eberhard Esich starb. Sofort wurde damals ein Ratsherr (Albrecht Ostman) zur Beaufsichtigung des Hauses bis auf weitere Verordnung nach Bergedorf gesandt.[3]) Die Erben aber verglichen sich mit dem Ratsherrn Albrecht v. Eitzen, der am 23. Januar 1617 das Haus bezog, das ihm im sitzenden Rat auf seinen geleisteten Ratseid anvertraut wurde. Denn da er nur an die Stelle des verstorbenen Amtmanns trat, hielt man eine feierliche Einführung durch Abgesandte für unnötig.[4])

[Vertretung.] Auch vorher kannte man schon eine Vertretung des Amtmanns, aber im allgemeinen nur durch Unterbeamte. Ein Ausnahmefall ist es, daß der Amtmann

---

[1]) Anna Mesman an Lüb. 1516 Febr. 28, Barbara Reder an Hbg. 1522 Sept. 25, an Lüb. 1523 Dez. 2, Cecilia von Holte an Hbg. 1559—60 in mehreren Briefen. KOPPMANN, Kämm. Rechn. VII, S. CLXXXVI sagt allerdings, daß nach Georg von Holtens Tode 1559 Georg Tamme und 1560 Conrad Soest *Capitaneus* genannt werden, aber diese waren Söldnerhauptleute, die zum Schutze des Schlosses zeitweise darauf gelegt wurden, wie es auch sonst oft geschah. Mit der Verwaltung hatten sie nichts zu tun, die lag in den Händen der Witwe von Holtens.

[2]) KLEFEKER S. 373.

[3]) Hbg. an Lüb. 1616 Sept. 2.

[4]) Desgl. 1617 Jan. 4. L. an H. Jan. 8. Amtsbuch Jan. 23.

Erich von Tzeven sich 1463 bei seiner Abwesenheit durch den Ratsherrn Nicolaus Remstede vertreten ließ.[1]) Denn der Amtmann war verpflichtet, Tag und Nacht auf dem Hause zu sein. Bei Abwesenheit, die sich über drei Tage erstreckte, mußte er einen den Städten genehmen Stellvertreter beschaffen.[2]) So bat Ditmar Koel den Rat, ihm den Alstervogt Marcus Holste als Statthalter zu senden, als er in Geschäften nach Hamburg verreisen mußte.[3]) Für gewöhnlich übernahm der Amtschreiber die Vertretung. Die Stellvertretung konnte auch eine dauernde werden: Claus Brömse, der ausnahmsweise als lübscher Bürgermeister Amtmann wurde (1536—1542), ernannte einen dauernden Statthalter oder Befehlshaber, da er selbst wegen seiner übrigen Amtsgeschäfte nur auf kurze Zeiten ins Amt kommen konnte.[4])

Von der einmal 1435 vorgekommenen Übertragung zu Afterschloßglauben ist schon gesprochen.[5])

2. Beamte im Dienst des Amtmanns.

Eigentlich staatliche Beamte gab es außer dem Amtmann anfänglich im Amte nicht. Was noch vorhanden war, waren erstens seine direkten Diener, die er mit sich aufs Schloß brachte, zweitens die Vertreter der Untertanen, die er im Städtchen und auf dem Lande vorfand. Die ersteren wurden ursprünglich allein von ihm ausgewählt und eingesetzt, erst allmählich, als einzelne dieser Ämter wichtiger wurden, gewannen die Städte Einfluß auf ihre Besetzung, entstanden Beamte im eigentlichen Sinne, halbabhängig und endlich unabhängig vom Amtmann.

Wir betrachten zuerst die Entwickelung dieser Beamtenreihe.

---

[1]) KOPPMANN, Kämm. Rechn. II, S. 185

[2]) Hbgs. Vorschläge und Lüb. Antwort 1548 § 2: vergl. S. 235 n. 4: Bestallung 1566, M. V. H. G. III,2 S. 50. Johan Moller verreiste während seiner Amtmannschaft 1569 nach den Niederlanden.

[3]) Koel an Hbg. 1543 April 20.

[4]) Den Johan Grotejan, der später 1544 Vogt zu Lauenburg war (an Hbg. 1544 Juni 18).

[5]) Lüb. U. B. VI, 661; vergl. S. 233.

Als 1422 die Verwaltung der Ämter geordnet wurde, da kümmerten sich die Städte hauptsächlich um die Verteidigung der neu gewonnenen Schlösser und überließen den Amtmännern, die Verwaltung nach alter Gewohnheit fortzuführen. Diese wurden daher angehalten, zu Bergedorf zwölf, zu Ripenburg acht wehrhaftige, fromme Leute und außerdem andere Diener, die sie für das Schloß nötig hätten, von den Amtseinkünften zu unterhalten und zu beköstigen.[1]) Diese anderen Diener werden in Bergedorf 1435 und 1457 näher bestimmt: Koch, Schließer, Wächter, Fischer und Pförtner[2]) (mit den Kriegsknechten 17 Leute). Es waren also lauter Personen, die für die Wirtschaft und Bewachung des Schlosses nötig waren, keine Verwaltungsbeamte.

Aus den folgenden hundert Jahren, in denen sich die Vereinigung beider Ämter vollzog, fehlen uns Nachrichten über die Zahl und Zusammensetzung der Amtsbedienten. Erst 1548 in der Bestallung Dietrich von Elthens werden sie wieder aufgezählt. Dort verspricht Elthen vier reisige Knechte, einen Jungen und den Hausvogt mit sieben reisigen guten Pferden auf seine Belehnung, Kost und Kleidung und die Pferde auf sein *Eventur* zu halten. Was außerdem an gemeinem Volke beim Haus zu sein gebührt: Wächter, Pförtner, Lieger *(ligger)*, Fischer, Koch, Schließer und Schreiber, will er nach alter Gewohnheit und auch einen Büchsenschützen mit Lohn, Kleidung und freier Kost auf eigene Kosten haben. Das sind zusammen 14 Personen.

Die gleiche Zahl finden wir in den späteren Bestallungen.[3]) Eine letzte Regelung gibt der gemeinsame Vertrag von 1608. Jetzt sind es 16 Leute: Amtschreiber, Hausvogt, drei reisige Knechte, Stalljunge, Koch, Schließer, Fischer, Wächter, zwei Pförtner, zwei Lieger und zwei Büchsenschützen.[4])

---

[1]) Lüb. U. B. VI, 434.

[2]) Lüb. U. B. VII, 661; IX, 445.

[3]) 1560, 1566 (M. V. H. G. III, 2 S. 50), 1572, 1578 (seitdem zwei Büchsenschützen, dafür nur drei reisige Knechte), 1590 (KLEFEKER, S. 343 f.), 1596.

[4]) KLEFEKER, S. 369.

[Amtschreiber.] Als den Städten verantwortlicher Verwaltungsbeamter ist am Schluß der Periode neben den Amtmann der Amtschreiber getreten, dessen Stellung sich aus kleinen Anfängen entwickelte. Ursprünglich wird unter den Dienern des Amtmanns überhaupt kein Schreiber genannt, und die Korrespondenz scheint auch im 15. Jahrhundert von den Amtmännern größtenteils eigenhändig geführt zu sein. Zum erstenmal wird ein Schreiber des Amtmanns (Albert v. Essen) 1536 erwähnt.[1]) Zwei Jahre darauf kommt zuerst der Name Amtschreiber vor, als dem Amtmann Claus Brömse, Ritter und Bürgermeister von Lübeck, über *juwer Ge. L. amptschriver tho Bergerdorp Valentin Mull* geklagt wird.[2]) Vielleicht hat die bedeutendere Stellung, die der Amtschreiber seitdem einzunehmen beginnt, in den Verhältnissen ihren Grund, die durch die Abwesenheit des eigentlichen Amtmanns Brömse und seine dauernde Stellvertretung gegeben waren.[3]) Auch unter den folgenden Amtmännern sind die Namen einzelner Schreiber bekannt: Johannes Bere unter Koel[4]), Luder und Johan Schonen gleichzeitig unter von Holten, von denen er den ersten seinen alten Schreiber nannte, dem 1555 der Titel Amtschreiber beigelegt wird, während der zweite mehr ein persönlicher Schreiber des Amtmannes war.[5])

Aus den jeweils mit den Verwaltungsperioden wechselnden Namen geht zur Genüge hervor, daß damals der Schreiber ein persönlicher Diener seines Herrn war, der mit ihm das Amt bezog und verließ.[6]) Seine Aufgabe war, allerlei Schreibarbeit, die im Amt nötig war, insbesondere die Korrespondenz des Amtmanns, zu leisten, seine Berichte an den Rat auch wohl selbst zu überbringen und dessen Befehle entgegen-

---

[1]) Hbg. an Gerd v. Hutlem 1536 Juni 14.

[2]) Hbg. an Brömse 1538 Jan. 20; Mull wird auch 1537 in den Kämm. Rechn. V, 626 erwähnt.

[3]) Vergl. S. 248.

[4]) Ditmar Koel an Joh. Rodenburg 1545 Jan. 24. In den Kämm. Rechn. 1544 wird er *graphiarius* genannt (VI, S. 155).

[5]) Die Kämm. Rechn. VII, S. 35 unterscheiden *Luder scriba curiae* und Joh. Schonen, *scriba eius* (v. Holtens).

[6]) Auch die Nennung des Schreibers an letzter Stelle unter den Dienern 1548 spricht für die untergeordnete Bedeutung.

[redacted]

zunehmen. Zu dieser Arbeit gehörte auch die Führung der Amtsrechnungen, mit der die Verwaltung der Amtskasse verbunden war.[1]) Mehrfach erfahren wir, daß der Schreiber zur Rechnungsablage über die von den Städten aufzubringenden Ausgaben nach Lübeck oder Hamburg reiste. Dies alles tat er im Dienste des Amtmanns, die Städte hatten damals kein Interesse an der Person des Amtschreibers.

Das wurde anders, als Lübeck 1548 begann, das Amt zu eigenem Nutzen verwalten zu lassen. Der Amtschreiber blieb der Verwalter der Amtskasse, der Amtmann versprach nur, ein getreulich und fleißig Aufsehen darauf zu haben, daß alle Amtseinnahmen mit treuem Ernst aufgeschrieben, berechnet und dem Lübecker Rat zugestellt würden.[2]) Der Amtschreiber, bisher ausschließlich ein Diener des Amtmanns, trat nunmehr in verantwortliche Beziehungen zu den Städten, halbjährlich legte er der Lübecker Kämmerei Rechnung über die Amtseinnahmen und -ausgaben ab,[3]) eine zweite Rechnung für beide Städte enthielt die im Auftrage dieser geschehenen Ausgaben.

Freilich gab das hierdurch entstehende Interesse der Städte an der Person des Amtschreibers anfänglich zu einer rechtlichen Änderung seiner Stellung noch keinen Anlaß, besonders da er in allen seinen anderen Aufgaben Diener des Amtmanns blieb. Und während der hamburgischen Verwaltungszeit war der Amtschreiber nach wie vor nur der Diener seines Herrn. Er hatte den Städten dann gar keine Rechnung abzulegen, da auch die sonst von ihm halbjährlich geleistete Abrechnung über die von den Städten zu tragenden Ausgaben mit dem Amtmannpächter persönlich gewöhnlich am Schluß seiner Verwaltungszeit geschah. Aber tatsächlich wurde das Amtschreiberamt ohne Zweifel durch die Berührung mit den Städten wichtiger, zumal auch mit der

---

[1]) 1538 (siehe S. 250 Anm. 2) beklagt sich Hamburg, daß der Amtschreiber dem Besitzer einer Kommende zu St. Nikolai seine Rente von 32 ß aus dem Martinsschatz zu Ripenburg nicht gezahlt habe.

[2]) Bestallung 1548.

[3]) Zuerst erhalten die Rechnung Claus Grotes von Mich. 1561 Ostern 1562.

Zunahme schriftlicher Aufzeichnung seine übrigen Aufgaben sich steigerten, Gerichtsprotokolle und Amtsregister zu führen waren. Eine erste Folge der erhöhten Bedeutung seines Postens war es, daß er in eine festere Verbindung zum Amt trat. Während bisher, soviel wir sehen, die Schreiber stets mit ihrem Herrn das Amt verlassen hatten, so wurde es jetzt ratsam, einen in den Geschäften erfahrenen Mann im Amt zu behalten. So blieb zuerst der 1560 angenommene Claus Grote auch unter den Nachfolgern seines ersten Herrn im Amt, und dies hatte eine weitere Festigung seiner Stellung zur Folge. Denn er hatte nun die wichtige Aufgabe, die neuen Herren in die Geschäfte einzuführen, durch seine Vermittelung blieb der Zusammenhang in der Verwaltung bestehen, und er war der genaue Kenner des Amts, bei dem man sich in Zweifelsfällen informierte. Gleichwohl blieb seine rechtliche Stellung die alte, den Anstoß zur Fortentwickelung gaben erst bestimmte einzelne Vorfälle. Claus Grote mußte am 31. Mai 1577 dem Lübecker Rat mitteilen, daß er ihm von den Ostern fällig gewesenen Einnahmen (972 ℔ 3 ß) 773 ℔ 11 ß zurzeit nicht bezahlen könne, und der Amtmann wußte darauf nur zu sagen: er hätte nicht gedacht, daß Grote so viel schuldig geblieben wäre.[1]) Man sah erst jetzt ein, daß der tatsächlich Verantwortliche auch in ein rechtliches Verhältnis zu den Städten treten müsse, seine Auswahl überließ man zunächst wohl noch dem Amtmann, aber er wurde von nun an auch von den Städten in Eid und Pflicht genommen.[2]) Damit wurde er ein dem Amtmann untergeordneter Beamter der Städte, dessen Stellung freilich noch nicht klar abgegrenzt und vielfach noch zu abhängig vom Amtmann war. Sie mußte zu Unzuträglichkeiten führen bei dem von Hamburg befolgten Pachtsystem, da hier der Amtschreiber zwar rechtlich Beamter der Städte blieb, tatsächlich aber aufhörte es zu sein und

[1]) Grote an die Kämmereiherren 1577 Mai 31. Lüb. an Kerkring Juni 5, Antw. Juni 9.

[2]) Es ist anzunehmen, daß die Verpflichtung durch die Städte damals zuerst erfolgte; 1591 wird der Amtschreiber Grim als lange im Amt und beiden Städten mit Eiden und Pflichten verwandt bezeichnet, Lüb. an Schulte 1591 Juni 7.

auch seine Besoldung vom Pächter empfing. Wieder gab ein Mißbrauch diesmal der Amtsgewalt des Amtmanns Anlaß zu Änderungen.

Der Amtmannpächter Schulte hatte 1591 den langjährigen Amtschreiber Andreas Grim kurzerhand entlassen, als wenn er nur sein persönlicher Diener gewesen wäre, und seinen eigenen Sohn an dessen Stelle gesetzt, auch trotz mehrfacher Aufforderung der Städte an diesem Zustand nichts geändert. Sein einziges Bestreben war, aus der Verwaltung möglichst viele Vorteile für sich herauszuschlagen, auch auf unerlaubten Wegen. So hatte er, wie sich auf der Visitation von 1593 herausstellte, Ausgaben, die ihm von den Städten ersetzt werden mußten, doppelt angeschrieben, vieles zu teuer berechnet, ganz persönliche Ausgaben in die Amtsrechnung gesetzt.[1]) Das konnte nicht weiter gehen. Darum wurde nun von den Visitatoren der alte Amtschreiber feierlich wieder in sein Amt eingesetzt und hierdurch zuerst als Beamter der Städte dem Amtmann auch wider seinen Willen aufgezwungen. Dabei erfuhren seine Befugnisse wichtige Erweiterungen: ihm wurde nunmehr die Wahrung der Baurechnung (d. h. der von den Städten zu tragenden Ausgaben) übertragen. Zugleich leistete er einen neuen Eid, in dem er versprach, beiden Ehrbaren Städten und dem Herrn Amtmann treu, hold und gehorsam zu sein. Insbesondere wolle er die Amts- und Gerichtsbücher verwahren, des Amts ordentliche Einnahme und Ausgabe registrieren und seinen Herren gute Rechnung davon tun, alle und jede Baukosten von Holz, Steinen, Arbeitslohn und sonsten ordentlich verzeichnen und richtig berechnen und keine Hestern (junge Bäume) abhauen oder abhauen lassen.[2]) Indem die im Auftrage der Städte gemachten Ausgaben jetzt auch während der hamburgischen

---

[1]) Z. B. ein Posten aus der Amtsrechnung: *28. Juni 1592 ist der H. Licentiate Eberhardt Twestrenge vom Rahte ahn mich geschickt worden, den selb dritten bey mir gehabt, und vortruncken worden 2 Stuebchen Wein, kostet 2 ℳ 12 β,* wozu der revidierende lübsche Ratsherr die Randbemerkung *Filtzlaus* nicht unterdrücken kan. Ähnliches oft.

[2]) Vergl. zu diesem Punkt S. 231 n. 1.

Regierung unter seine Aufsicht kamen, wurde er auch hier mitverantwortlicher Beamter der Städte.

Freilich war der Amtmann nicht sofort geneigt, dem Amtschreiber seinen Platz einzuräumen. Er lieferte ihm die Amtsbücher nicht aus und stellte auf Vorhaltungen der Städte bewegliche Klagen an, der Amtschreiber sei ihm wider alle Gewohnheit aufgezwungen, er stelle sich nicht als sein Diener, sondern als sein Oberherr. Wenn seine eigenen Diener in Vorwerk oder Mühlen etwas nötig hätten, getrauten sie sich nicht, ihn darum anzusprechen, sondern hätten allen Befehl vom Amtschreiber nehmen müssen, so daß seine Diener und Untertanen nunmehr im Zweifel ständen, zu wem sie sich halten sollten. Alle früheren Amtleute hätten den Befehl des Hauses allein gehabt.[1]

Das Schreiben charakterisiert die Lage, früher war es allerdings anders gewesen. Aber das neue Amt war aus dem Bedürfnis heraus entstanden und hatte sich daher sozusagen von selbst entwickelt. Aus dem Schreiber des Amtmanns war ein Schreiber des Amts geworden, als die Führung einer Amtskasse notwendig wurde und gleichzeitig die Schreibtätigkeit in Gerichts- und Verwaltungsakten sich auszubreiten begann. Dies hatte wieder zur Folge, daß aus dem Privatangestellten des Amtmanns ein neuer Beamter im Rechtssinne wurde, zwar dem Amtmann untergeordnet, aber mehr als von ihm von den Städten abhängig. Denn von diesen wurde er, wie es zuerst in der feierlichen Neueinsetzung Grims zum Ausdruck kam, künftig eingesetzt und, als 1608 die Verpachtung aufhörte, auch allein besoldet. Bezeichnend ist, daß sich nun auch das Eindringen gelehrter Bildung bemerkbar machte. Schon Grim erwähnt einmal seine Studien,[2] Knöcker (seit 1601) war zugleich kaiserlicher Notar.

Nur war es notwendig, daß der Amtschreiber jetzt auch ganz aus dem persönlichen Dienstverhältnis zum Amtmann

---

[1] Lüb. an Hbg. 1594 März 22, Schultes Suppl. April 7.

[2] Archiv f. d. Gesch. d. Herzogtums Lauenburg IV, 2 S. 34; einen akademischen Grad besaß er nicht.

ausschied. Denn noch gehörte er zur herrschaftlichen familia, der mit am Tisch des Amtmanns saß, also von ihm Essen und Trinken und wohl auch Wohnung empfing. Da waren Konflikte leicht möglich, da *Niemandt zweien hern dienen kan, das er beider gunst habe.*[1]) Aber die Trennung geschah erst 1620.

Außer Wohnung und Beköstigung erhielt der Amtschreiber seine Besoldung, die aus festem Gehalt und Sporteln bestand. Das Gehalt war ursprünglich sehr gering: 12 Taler (= ca. 200 Mark),[2]) und wurde erst bei der Vermehrung seiner Befugnisse 1593 auf das Doppelte (24 T.) erhöht. Dazu kamen die Sporteln:

1. 3 % der Amtsbrüche (von jedem Taler [= 33 β] 1 β). Ihr Ertrag war:

Michaelis	1576—77:	39 ℳ	12 β	6 ₰
„	1577—78:	26 „	15 „	6 „
Ostern	1589—90:	17 „	1 „	
Michaelis	1601—02:	57 „	6 „	3 „
„	1608—09:	19 „	1 „	

1574 hatte der Amtschreiber diese Einnahme noch nicht, wie aus den Amtsrechnungen hervorgeht.

2. Die Gebühr von den Botzetteln, Verträgen, Willküren und anderen Akzidentalien,[3]) besonders bei Missetaten (1 Witte = 4 β von jeder Feuerstätte)[4]) und Urteilsschelte. Diese Gebühren, deren Summe sich nicht mehr feststellen läßt, haben jedenfalls sein festes Gehalt bedeutend überstiegen.

[Hausvogt.] Von den übrigen Dienern des Amtmanns kommt für die Verwaltung wesentlich in Betracht nur noch der Hausvogt. Er wird schon im 15. Jahrhundert wiederholt erwähnt,[5]) obwohl er in den damaligen Verzeichnissen der

---

[1]) Amtschreiber Meyer an Lüb. 1601 Jan. 23.

[2]) Amtsrechnungen 1574—78, 1589.

[3]) Rezeß von 1593 § 11.

[4]) Knöcker an Lüb. 1608 Aug. 14.

[5]) Zuerst Andreas Gronenberg, Vogt von Johan Vos auf Ripenbu (1434—38) in und. Schreiben; der Name Hausvogt zuerst 8. Juni 14 (Cord Brekewold an Lüb.).

Diener noch nicht vorkommt (s. o.), und war wohl regelmäßig auf jedem Schloß vorhanden.[1]) Er wurde zwar vom Amtmann eingesetzt, aber für gewöhnlich vom Nachfolger übernommen und blieb, solange er den Dienst verrichten konnte.[2]) Daher ließ sich der Amtmann von ihm über Amtsangelegenheiten unterrichten und er genoß in dieser Beziehung wohl dieselbe Vertrauensstellung wie später der Amtschreiber.[3]) Seine eigentlichen Aufgaben scheinen immer gleich geblieben zu sein. Er hatte die Aufsicht auf das Haus, das er früh und spät bewachen sollte, auf Scheiden und Grenzen des Amts zur Erhaltung von uralter Freiheit und Gerechtigkeit, auf Hölzungen und namentlich auf Deiche und Dämme. Er beaufsichtigte ferner das Vorwerk, daß zur rechten Zeit gesät und geerntet würde, und besonders, daß die Dienste von den Untertanen richtig geleistet wurden, tüchtige Personen und keine Kinder zum Dienst geschickt, auch niemand damit verschont und überhaupt fleißig gearbeitet wurde. Dies alles nach bestem Vermögen zu tun, schwur er in seinem Amtseid.[4]) Dafür erhielt er Wohnung und Nahrung vom Hauptmann, außerdem 20 Taler Besoldung, für zwei Kühe freie Weide, zwei Fuder Heu, das Gras auf den Huckwällen (?) zwischen dem Hafer und am Schleusengraben, das alte Holz auf dem Haus und die Windbrüche.[5])

[Andere Diener.] Auch von allen Dienern, die sonst noch vorhanden waren, mußte ein jeder seinen Eid leisten. Die reisigen Knechte schwuren, Tag und Nacht zu Lande und Wasser mit Leib und Leben bereit zu sein. Der Schließer, ein vielseitiger Mann, wollte backen und brauen, niemand von Bier und Brot mehr, als ihm gebührte, folgen lassen, sich der Sparsamkeit befleißigen und die Gefangenen

---

1) Beide Vögte erwähnt 1472 (Anm. 3).

2) *Der alte Burgvogt Peter Snor hat wohl unter vier Herren hier auf dem Hause gedient,* Koel an Hbg. 1543 Nov. 7, 1547 Sept. 14. *Claus Vagedt, der den Städten in die 73 (?) Jahr gedient hat,* Kerkring an Lüb. 1578 Dez. 6.

3) Grawert an Lüb. 1472 Okt. 26; von Calven an Lüb. 1483 Okt. 3.

4) Erhalten in zwei Formen 1593 und 1617.

5) Rezeß von 1593 § 11.

fleißig warten. Der Wächter versprach, solange die Nacht währte, zu blasen, und auf dem Wall herumzugehen, desgleichen Pförtner und Ligger ihre Wachtpflichten zu erfüllen. Der Fischer schwur, stets einen Vorrat an Fischen vorhanden zu halten, keinen Unterschleif mit Fischen zu machen und auf die Fischereigerechtigkeit des Amtmanns zu achten. Sogar der Koch leistete einen Eid, das Essen zu rechter Zeit bereit zu halten, damit ein jeder das Seine bekomme, und sparsam mit Feuer zu sein.[1])

[Zöllner.] Zu den Dienern des Amtmanns gehörte auch noch der Zöllner zu Bergedorf, der jedoch einer der beiden 1608 genannten Pförtner war.[2]) Vom Amtmann angenommen, war er seit 1548 während Lübecker Regierungszeit unmittelbarer Beamter der Städte, der seine Besoldung aus der Amtskasse empfing, während der hamburgische Amtmann-Pächter ihn selbst besoldete. Er erhob nach einer alten Zollrolle den Zoll für Ein-, Aus- und Durchfuhr und, seitdem die Akzise eingeführt war, auch diese (s. u.). Der Amtschreiber beaufsichtigte, daß die Register richtig gehalten wurden. Jeden Sonnabend mußte ihm der Zöllner über die erhobenen Gelder Rechnung tun. Zur Zollkiste, in die die Einnahmen gelegt wurden, hatten Amtschreiber und Zöllner je einen Schlüssel. Außerdem besorgte der Zöllner die Öffnung und Schließung der Tore.[3]) Durch Beschluß der Städte vom Jahre 1614 wurde dem Amtmann das Recht der Einsetzung genommen und auf sie selbst übertragen.[4]) Sein Jahreslohn war 12 ℔.[5])

Dagegen war der Zöllner zu Eislingen an der Elbe schon früh aus dem Dienste des Amtmanns ausgeschieden, da Hamburg wenigstens seit 1446 (s. u.) den Zoll für eigene Rechnung erhob. Wie aus den Kämmereirechnungen hervorgeht, war er schon im 15. Jahrhundert auf un-

---

[1]) Die Eide alle aus dem Jahre 1617.
[2]) Schon 1578 in der Amtsrechnung: *Zol- und Portener.*
[3]) Pasche an Lüb. 1614 April; Eid aus dem Amtsbuch 1614 April 30
[4]) Rezeß § 7; Lüb. an Hbg. Nov. 7, H. an L. Dez. 29.
[5]) Nach den Amtsrechnungen seit 1577.

bestimmte Zeit, vielleicht aber auch auf Lebenszeit angestellt. Im 16. Jahrhundert wurde die Stelle von der Stadt, in deren Regierung die Vakanz fiel, neu besetzt.[1]) Sie scheint teilweise als Versorgungsposten gedient zu haben: 1530—1533 war ein Priester Mauritius von Minden Zöllner.[2]) Da die Vakanz mehrfach hintereinander in die Hamburger Regierungszeit fiel, wurde Lübeck ungehalten; daher entstand durch Vergleich von 1584 eine Gewohnheit, die sich nach 1620 auf alle von den Städten zu ernennenden Beamten ausdehnte: die Stellen wurden abwechselnd von Lübeck und Hamburg besetzt,[3]) auch wurde damals verabschiedet, daß der Zöllner beiden Städten mit Eiden und Pflichten verwandt sei und zur Verbürgung einer guten Verwaltung Kaution stellen solle. Dementsprechend leisteten die neuen Zöllner vor der Visitation ihren Eid.[4])

Im Zollenspieker hatte der Zöllner seine Amtswohnung; sein Gehalt erhellt aus den Hamburger Kämmereirechnungen, es betrug:

1470—1476: 10 ℔,
1482—1488: 15 „
1494—1500: 14 „
1555—1572: 275 „ und eine Tonne Butter zu 46 ℔,
1579—1620: 340 „ „ „ „ „ „ 46 „ .

Der Gehaltssteigerung seit 1555 (über die Jahre 1500—55 fehlen Nachrichten) steht der Verlust von Einnahmen aus dem Zoll gegenüber: bis dahin hatte der Zöllner von jeder Last groben Salzes 1 β für sich erhoben, was nun fortfiel,[5]) und ebenso scheint es mit allen früheren Hebungen gegangen zu sein. Später lieferten ihm nur noch die Landleute als

---

[1]) 1556 ist von Hamburg der Ratsherr *Laurentius Niebur missus ad praesentandum Ericum Soltowen theolonarium,* Kämm. Rechn. VII, 82.

[2]) Kämm. Rechn. V, S. 491.

[3]) Vertrag vom 1. Juli 1584. (Lübeck, Trese): *Es soll die Besetzung und Bestellung alternis vicibus, es sei die Regierung auch, bei wem sie wolle, erfolgen.*

[4]) Rezesse von 1584, 1596, 1602.

[5]) Westede am Thode 1565 Okt. 14.

Entgelt für freie Überfuhr über die Elbe den Fährhafer, der jährlich 3 Wispel (= ca. 50 hl) betrug.[1])

Nach seinem Tode wurde der Witwe ein Gnadenjahr gewährt, während dessen sie die Einkünfte ihres Mannes weiter bezog.[2])

Zu bemerken ist noch, daß 1455 der Zöllner das höchste und niederste Gericht über einen Krug bei der Kirche in Kirchwärder und drei Katen auf dem Krauel beanspruchte, ein Recht, das ihm aber vom Amtmann streitig gemacht wurde und von dem sich später keine Spur findet.[3])

Der Zöllner hatte einen Zollschreiber, der die Zollregister führte und seit 1607 von beiden Städten in Eid genommen wurde,[4]) und drei Knechte unter sich, deren Aufgabe die Bedienung der bei dem Zoll befindlichen Fähre war. Diese Diener erhielten von der regierenden Stadt zusammen 30 ℔ Besoldung.[5])

Damit sind die Vertreter der Herrschaft im Amt erschöpft. Zwar sind es noch wenige entsprechend der Einfachheit der Verwaltung, namentlich Schreibarbeit tritt noch sehr zurück, aber immerhin ist in den zweihundert Jahren der beiderstädtischen Herrschaft eine Entwicklung aus dem patriarchalischen Regiment eines einzigen Herrn zur Teilung der Gewalten und zu modernem Beamtentum unverkennbar. Einzelne Beamte wie der Amtschreiber und Zöllner lösen sich vom Amtmann los, und bei letzterem erkennt man schon klar die Weiterentwickelung: neue Diener gruppieren sich um ihn, bald wird auch der Amtschreiber für die eigentliche Schreibarbeit andere um sich sammeln und selbst der Mittelpunkt einer neuen Beamtenreihe werden. Ebenso entwickelt sich die Stellung des Hausvogts und anderer Diener des Amtmanns, überall sind die Grundlagen für den modernen Beamtenapparat vorhanden, alle aber sind sie aus den persönlichen Dienern des Amtmanns hervorgegangen.

---

[1]) Rezeß 1600: über ihn war Streit zwischen der Witwe des alten und dem neuen Zöllner; Grentzin an Lüb. 1601 Juni 26.
[2]) Grentzin an Lüb. 1601 Juni 26.
[3]) Lüb. U. B. IX, 257.
[4]) Rezeß 1607.
[5]) Nachweisbar in Hamburg seit 1568.

3. Die Beamten der Selbstverwaltung in Stadt und Land.

Während sich die Beamtenverwaltung langsam ausbildete, ging in demselben Maße die Selbstverwaltung zurück, nicht gerade, daß den Untertanen ihre Rechte genommen wären, aber sie traten an Bedeutung zurück, da sie sich im Lauf der Jahrhunderte nicht mehrten. Die Vertreter der Untertanen waren verschieden in Stadt und Land.

[Rat zu Bergedorf.] Im Städtchen Bergedorf, dessen Bewidmung mit dem lübischen Recht nach dem Vorbild Möllns im Jahre 1275 wir oben erwähnten, war wohl schon damals vom Herzog ein Rat eingesetzt worden.[1]) Jedenfalls war die Institution 1437, als das erste Stadtbuch angelegt wurde,[2]) völlig ausgebildet, vorher läßt sie sich nicht nachweisen, die

---

[1]) Bergedorf erhält vom Herzog Johann I. *tale ius, quale cives de Molne* (HASSE II, 490). Das bezieht sich auf das Privileg der Herzöge für Mölln von 1272 (HASSE II, 440), in dem sie der Stadt schon von ihrem Vater geschenkte Freiheiten und auch die Rechte der Stadt Lübeck verliehen. Die Urkunde Herzog Alberts I., auf die sie sich dabei beziehen, ist verloren. Es liegt allerdings ein Privileg des Herzogs von 1254 vor (HASSE II, 58), in dem der Stadt zwei Dörfer, Pinnau und Gülzow, das Weichbildsrecht und ein Rat aus vier Mitgliedern verliehen werden, dessen Einsetzung umständlich geschildert ist. Erhalten ist es nur in vidimierter Kopie des 16. Jahrhunderts, in rein niederdeutscher Sprache, bei der eine Übersetzung aus dem Lateinischen, die vorliegen müßte, nach meiner Überzeugung ausgeschlossen ist. Das in ihm geschenkte Dorf Pinnau kommt erst 1263 in den Besitz der Stadt (HASSE II, 253), ohne daß dort von einer Schenkungsbestätigung irgendwie die Rede ist. Dagegen war das andere Dorf, Gülzow, tatsächlich eine Schenkung Herzog Albrechts, die 1262 von seiner Witwe bestätigt wird (HASSE II, 240). Wären nun beide Dörfer vom Herzog geschenkt gewesen, so würde doch wohl die Bestätigung beider Schenkungen in das Diplom aufgenommen sein. Der angeblichen Urkunde von 1254 fehlen überdies Arenga und Zeugen. Sie muß also eine Fälschung sein, die in ihr beschriebene Ratseinsetzung kann daher für Bergedorf nicht in Betracht kommen. Sie stimmt auch in ihren Hauptpunkten — jährlicher Wechsel des Rats, Bestellung zuerst durch Wahl der Bürger, dann durch Selbstergänzung — gar nicht mit den in Bergedorf bekannten Formen überein, nur die Vierzahl der Ratsmitglieder ist gleich.

[2]) Bergedorfs ältestes Stadtbuch S. 3.

uns erhaltenen Urkunden geben auch keine Gelegenheit dazu. Damals bestand der Rat — und so blieb es bis ins 19. Jahrhundert — aus vier Mitgliedern: zwei Bürgermeistern und zwei Ratmännern, die den Kreisen der Bürger entstammten, also meistens Handwerker oder Ackerbürger waren. Dieser Rat wurde weder durch Wahl der Bürgerschaft, noch durch Selbstergänzung gebildet, sondern von der Herrschaft eingesetzt, aber regelmäßig aus den Bürgern genommen. Es scheint sich dabei im 15. Jahrhundert die Gewohnheit herausgebildet zu haben, erst das Ausscheiden zweier Mitglieder, das wohl meistens durch den Tod erfolgte, abzuwarten, ehe man zu einer Neubesetzung schritt.[1]) Dies geschah im 16. Jahrhundert durch die Abgesandten der Städte auf den Visitationen, wohl nach dem Vorschlag des Amtmanns. Nur vereinzelt sind Nachrichten darüber erhalten. Im Jahre 1563 stellte es sich als nötig heraus, den Rat wieder zu besetzen, da nur ein Bürgermeister, der noch dazu wegen seines Alters untauglich zur ferneren Bekleidung des Postens war, und ein Ratmann vorhanden waren. Es wurden daher durch die Gesandten drei Personen erkoren, in Eid genommen und eingesetzt.[2]) 1593 dagegen war es dem Lübecker Rat trotz einer Petition der Bergedorfer Bürger bedenklich, den Ältesten ihres Rats wegen Unvermögens des Amts zu entsetzen, sondern, weil die oberste Gewalt doch dem Amtmann zustehe, wollte er es beim alten lassen.[3]) Wie schon aus diesen Worten des Lübecker Schreibens hervorgeht, waren die Rechte des Rats nach oben hin nicht groß, sondern die meisten seiner Handlungen an den Konsens des Amtmanns gebunden.

Der Rat war der Herrschaft gegenüber der Vertreter der Bürgerschaft. In seinen Supplikationen brachte er deren Wünsche dem Amtmann oder den Städten vor; zum Empfang von Befehlen beider Städte wurde er vor den Amtmann beschieden, um sie dann weiter der Bürgerschaft mitzuteilen;[4])

---

[1]) Vergl. Stadtbuch S. 22.

[2]) Bergedorfer Artikel § 10, 1563 Okt. 16.

[3]) Bedenken Lübecks auf die Gravamina der Berg. Bürger von 1593 Nov. 16.

[4]) Pasche an L. 1611 Mai 22.

doch wurden obrigkeitliche Anordnungen auch Rat und Bürgerschaft gemeinsam vom Amtmann vorgelesen.[1])

Der Bürgerschaft gegenüber standen dem Rat folgende Rechte unter Aufsicht des Amtmanns zu:

1. Er erteilte das Bürgerrecht, empfing den Bürgereid und erhob dafür ein Bürgergeld; doch machte er von seinem Rechte, auch fremde Einwohner in das Blek aufzunehmen, zuzeiten zu großen Gebrauch.[2]) Über das seit 1579 vorhandene Bürgerbuch, die Zahl und Herkunft der Neubürger ist schon gesprochen, auch das Wachstum des Ortes, der sich damals über die alten vom Blekgraben bezeichneten Grenzen auszudehnen begann, wurde schon oben erwähnt.

2. Er verwaltete das städtische Eigentum, erwarb Land für die Gemeinde[3]) und verkaufte städtische Grundstücke unter Vorbehalt eines Wortzinses,[4]) doch scheint er bei Veräußerungen an die Zustimmung der Herrschaft gebunden gewesen zu sein.

3. Er hatte zusammen mit dem Amtmann den Vorsitz im Stadtgericht.[5]) Bei rechten Schuldforderungen der Bürger gegen Einheimische und Fremde hatte er gemäß den Privilegien von 1275 und 1315[6]) das Pfändungsrecht, das ihm nach Vorlegung dieser Urkunden im Rezeß von 1596 bestätigt wurde, obwohl Hamburg es nur von kleinen Forderungen bis zu 5 ℔ verstehen wollte. Doch wurde dem Rat vorgeschrieben, einem jeglichen gleichmäßiges und unparteiisches Recht unverzüglich mitzuteilen; denn wenn dem Amtmann beständig Klage wegen Justizverweigerung oder -verzögerung vorgebracht würde, solle er einzugreifen befugt sein.[7]) Außerdem wurden vor dem Rat Rechtsgeschäfte der Bürger abgeschlossen, durch deren Aufzeichnung das Stadtbuch entstand.

---

[1]) v. Holte an H. 1559 März 31; Pasche an L. 1609 Aug. 30.

[2]) Vergl. S. 42; auch 1563 hatte er etliche Einwohner ohne des Amtmanns Konsens aufgenommen, Prot. 1563 Nov. 16.

[3]) Stadtbuch Nr. 44.

[4]) A. a. O. Nr. 31, 42.

[5]) A. a. O. Nr. 57, 58.

[6]) HASSE II, 490; III, 314.

[7]) Rezeß 1596 § 4.

4. Er hatte eine gewisse Polizeigewalt im Städtchen, insbesondere die Marktpolizei, die sich in der Revidierung von Maß und Gewicht äußerte.

5. Er erhob Gebühren, Steuern und Strafgelder. Erwähnt wurden schon das Bürgergeld und der Wortzins von städtischen Grundstücken. Der Martinsschatz, eine an die Herrschaft zu zahlende Summe von jährlich 10 ℳ, die dem Städtchen als Entgelt für die verliehenen Rechte 1275 vom Herzog auferlegt war, wurde von ihm aufgebracht. Von Leuten, die aus dem Städtchen wegzogen, erhob er den Abschoß oder Zehntenpfennig, eine damals vielfach gebräuchliche Vermögenssteuer.[1]) Auch von den dem Amtmann im Städtchen gebührenden Strafgeldern stand ihm ein Teil, nämlich der 3. Pfennig (d. h. 1/3), der Brüche zu.[2]) Ferner erhob er das Grobbäckergeld und eine Reihe kleinerer Gebühren bei Versiegelung von Urkunden und bei Hausverkäufen. Wegen der Ratschaft besaß er vier Stücke Landes.[3])

Diese Einnahmen, die aber geringe Erträge brachten, verbrauchte der Rat zu eigenem Nutzen und nicht zum gemeinen Besten. Sie waren ihm als Entschädigung für seine Mühewaltung eben genug; wenn sie ihm genommen würden, bat er, ihn seiner Eide und Ämter zu entlassen.[4]) So blieb es dabei: auch ein Vorschlag, daß er alle drei Jahre den Städten Rechnung ablegen und im übrigen sich mit einem Honorar begnügen solle, wurde fallen gelassen.[5])

---

[1]) Rezeß von 1611: den Städten war es zweifelhaft, ob diese Steuer nicht ein Regal sei, doch wurde sie dem Rat gelassen.

[2]) Er beanspruchte dies Recht nach dem Vorbild Möllns, H. an L. 1451 März 27; Lüb. U. B. IX, 15. Im Vertrag zwischen Amtmann und Bürgerschaft vom 13. Aug. 1568 § 8 wurde das Recht bestätigt.

[3]) Alle diese Einnahmen zählt der Amtmann von Eitzen, dem vom Rat mangelnde Mildtätigkeit gegen die Armen vorgeworfen war, mit der zornigen Frage auf, ob denn davon Almosen gegeben würde? Und man kann annehmen, daß er, der sogar die Einziehung falscher Gewichte als Einnahme des Rats auffaßte, trotz des am Schluß hinzugefügten etc. nichts vergessen hat. Eitzen an Hbg. 1617 Sept. 25.

[4]) Rezeß von 1611.

[5]) Rezeß von 1617, § 6.

Besoldete Beamte hatte das Städtchen nicht; viel weniger war von sozialen Pflichten des Rats die Rede. Die Einnahmen fielen an die Ratsmitglieder, also war auch keine Stadtkasse nötig. Das für die Stadt Notwendige geschah durch gemeinsames Handeln oder gemeinsame Beiträge der Bürger.

Der Rat war somit eine Instanz, die sich zwischen Amtmann und Untertanen schob und dem ersteren eine Reihe von Funktionen abnahm. Ähnlich war es mit der Selbstverwaltung auf dem Lande.

[Landvogt.] Die Vierlande zerfielen, wie schon ihr Name besagt, in vier Kirchspiele. An der Spitze eines jeden stand im 14. Jahrhundert der Schulze *(scultetus)*, zugleich neben dem herrschaftlichen Vogt der Vorstand des Kirchspielgerichts.[1] Dieser Name verschwindet dann, seit dem 15. Jahrhundert heißt der Vorstand des Kirchspiels Vogt oder mit vollem Namen, der sich zuerst 1449 nachweisen läßt, Landvogt.[2] Die Eingesessenen selbst erkoren den Landvogt auf dem Kirchhof aus den Hufnern des Kirchspiels, der Amtmann bestätigte die Wahl.[3] Doch hatte diese Wahl im 17. Jahrhundert nur noch formale Bedeutung, über die zum Landvogt geeignete Person einigte sich der Amtmann vorher mit den übrigen Landvögten.[4] Sein Amt war lebenslänglich, abgesetzt werden konnte er nur mit Zustimmung beider Städte.[5] Seine Aufgabe war auch in städtischer Zeit die Hegung des Landgerichts, dazu war er verpflichtet, dem Amtmann alle in seinem Lande vorgefallenen Bußesachen anzuzeigen und zur Zeit des Landgerichtes, das in seinem Hause stattfand, ihn und sein Gesinde, Knechte und Pferde mit Essen, Trinken

---

[1] Hasse III, 114; vergl. u. Abschnitt III, 2.

[2] Lüb. U. B. VIII, 579.

[3] *29. Mai 1614 ist Harmen Kroger in der Nyengam up dem Karckhave darsulves thom Landvagede erkaren.* Hbg. an Lüb. 1601 Febr. 18.

[4] Brandt an Hbg. 1603 Mai 12 über die Neubesetzung der erledigten Vogtei in Kirchwärder.

[5] Landvögte und Pastoren können nicht ohne beider Städte *cognition und beliebung* wieder abgesetzt werden, Amtschreiber Meyer an Lüb. 1600 Okt. 17. Lübeck stimmt der Absetzung des Curslacker Vogts wegen hohen Alters zu, an Hbg. 1601 Jan. 28, worauf der Amtmann einen neuen Vogt einsetzt (Anm. 5).

und Futter zu versorgen, überhaupt ihn bei Aufenthalt im Lande gastlich aufzunehmen. Die daraus entstehenden jährlichen Aufwendungen schätzte man auf 150 ℔.[1])

Seine Hauptaufgabe aber lag auf einem anderen Gebiet und in Erkenntnis ihrer Wichtigkeit wurde sie in dem Eid, den er den Städten und dem Hauptmann zu leisten hatte, vorangestellt. Da schwur er zuerst, auf Deiche und Dämme bei Tag und Nacht fleißig Aufsicht zu haben, daß sie zu Genüge gemacht, gebessert und unterhalten würden.[2]) Von der Sicherheit der Deiche hing das Dasein der Marschbewohner ab, und ihre Instandhaltung war wesentlich Aufgabe der Lande selbst. Hier konnte also der Landvogt, der an der Spitze der Deichgeschworenen stand, eine nur wenig eingeschränkte Selbständigkeit entwickeln; besondere Deichgrafen gab es in den Vierlanden, wie in den benachbarten Marschländern nicht.

Die Amtseinnahmen der Landvögte waren gering: für die Beaufsichtigung von Deicharbeit wurden ihnen 6 ß täglich gegeben,[3]) für jede in Bußesachen eingebrachte Klage erhielten sie 2 ß, ferner als letzten Rest ihrer einstigen Gerichtshoheit die kleinen Bußen im Betrage von 10 ß. Wenn der Amtmann zum Landgericht in ihrem Hause aufgenommen wurde, gab er den Vögtinnen ein Trinkgeld: 1561 von 8 ß, 1573—89 von 10 ß, seit 1601 ein Markstück (= 22 ß) für die Vögtin und 4 ß für die Magd.[4]) Die Landvögte waren ferner von der Zahlung der Bierakzise befreit,[5]) endlich waren mit der Vogtei in Curslack 8½ Morgen, in Kirchwärder 10 Morgen Landes verbunden.[6]) Hier gab 1614 der neue Landvogt der Witwe des alten für dies *de German* genannte Land 40 ℔, 2 Fohlen und 2 Ochsen, die seine Erben ebenso von seinem Nachfolger wieder erhalten sollten, jedenfalls eine sehr alte Abgabe.[7])

[1]) Suppl. 1608 Jan. 19, 1609 Juni 15.

[2]) Landvogtseid von 1614, Lübeck. Ähnlich der Eid des Billwärder Vogts, Landrecht Art. 84, LAPPENBERG, Hamb. Rechtsaltertümer I, S. 344.

[3]) Rezeß von 1607 § 9.

[4]) Aus den Amtsrechnungen.

[5]) Suppl. 1593 Aug. 23, bestätigt im Rezeß von 1608 § 7.

[6]) Prot. 1607 Aug. 18.

[7]) Amtsbuch 1614 S. 126.

[Hauptleute.] Die Kirchspiele zerfielen in Bauernschaften,[1]) an deren Spitze Hauptleute standen. Die Wahl eines Hauptmanns geschah durch den Amtmann in Gegenwart des Landvogtes und der anderen Hauptleute des Kirchspiels und jedenfalls auf deren Vorschlag[2]) aus den Hufnern der betreffenden Bauernschaft. Das Amt war lebenslänglich. Vögte und Hauptleute waren die Vertreter der Lande, mit denen die Städte und der Amtmann über Einführung von Anordnungen der Obrigkeit, Einquartierung, Deichbauten und anderes verhandelten. Über das Amt der Deichgeschworenen wird im Zusammenhang mit dem Deichwesen die Rede sein.

[Bauernvogt in Geesthacht.] In dem kleinen Dorf Geesthacht stand, wie in den umliegenden Geestdörfern, an der Spitze ein Bauernvogt, der Mittelsperson in allen das Dorf betreffenden Angelegenheiten war und besonders dem Amtmann die vorgefallenen Gerichtssachen zu melden hatte. An Bedeutung tritt er natürlich hinter den Landvögten ganz zurück.

4. Die Visitationen.

Wie die meisten staatlichen Institutionen im Amt sich im Gegensatz zu den Organen der Selbstverwaltung erst allmählich und besonders seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entwickeln, so auch die Visitationen. Ihren Ausgangspunkt haben sie in den Zusammenkünften, die Ratsgesandte beider Städte von der ersten Ordnung der Verwaltung im Jahre 1422 an zu allen Zeiten im Amte abhielten. Diesen oder noch allgemeiner der Anwesenheit von Ratsmitgliedern überhaupt wenden wir daher zunächst unsere Aufmerksamkeit zu.

Wie oft Hamburger Ratsgesandtschaften im Amte waren, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit aus der Rubrik *Ad reisas dominorum* der Hamburger Kämmereirechnungen feststellen.[3])

---

[1]) Curslack und Altengamme in je 3, Neuengamme in 5, Kirchwärder in 6.

[2]) Wahl eines Hauptmanns 1619, Amtsbuch S. 233.

[3]) Ganz genau scheinen die Aufzeichnungen nicht zu sein; ein paarmal fanden sich in den Akten Angaben, die sich in den Rechnungen nicht unterbringen ließen.

[redacted]

Nach dieser war ihre Zahl in den verschiedenen Jahrzehnten folgende:

1461—70:	61	1521—30:	18
1471—80:	49	1531—40:	21
1481—90:	26	1541—50:	16
1491—1500:	27	1551—60:	16

Der auffallende Rückgang der Zahl der Gesandtschaften ist wohl aus der Zunahme der schriftlichen Erledigung und der Vereinigung mehrerer Aufträge auf eine Gesandtschaft zu erklären.

Auch die Größe, besonders der ersten Zahlen, darf nicht wundern. Die Gesandtschaften, die häufig nur von einem Mitglied des Rats ausgeführt wurden, dienten den verschiedensten Zwecken. Bei einem großen Teil war das Amt nur der Ort, an dem die Städte oder Hamburg allein[1]) mit auswärtigen Nachbarn, besonders der Stadt Lüneburg und den Herzögen von Lüneburg und Sachsen-Lauenburg, zu Tagfahrten zusammentrafen, die dann allerdings oft wieder Amtsangelegenheiten betrafen. Häufig waren es Grenzstreitigkeiten: mit den Herren v. d. Berge auf Krauel und ihren Nachfolgern, mit Holstein und Sachsen. Auch die Streitsache mit dem Herzogtum Lüneburg wegen der Abdeichung der Elbe am Gammerort erforderte viele Besichtigungen und Tagfahrten an Ort und Stelle. Ebenso gaben in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Ansprüche Sachsen-Lauenburgs auf Bergedorf und den Sachsenwald zu manchen Besprechungen Anlaß.

Der größere Teil, bei dem aber Einzelgesandtschaften aus einer Stadt überwogen zu haben scheinen,[2]) betraf doch interne Amtsangelegenheiten. Hier lassen uns die Hamburger Kämmereirechnungen bei der Angabe des Zweckes meistens im Stich, und das Aktenmaterial gibt nur selten Ergänzungen. Alle sechs Jahre um Michaelis versammelte man sich zur *transpositio* der Schlösser, seit 1512 zu der mit der Um-

---

[1]) Lübeck allein wird zu solchen Tagfahrten das Amt wegen seiner entfernten Lage kaum gewählt haben; die obigen Nachrichten sind durchweg aus den hamb. Kämm. Rechn. entnommen.

[2]) Da die Kämm. Rechn. keine Veranlassung hatten, Lübecks Beteiligung jedesmal zu verzeichnen, läßt sie sich nicht mehr feststellen.

wechselung des Amts verbundenen *traditio* des Hauses Bergedorf, die öfter erst nach längeren Verhandlungen erfolgte (vergl. S. 234 f.). Doch ist uns nirgends überliefert, daß auch noch anderes derzeit beraten wäre. Zahlreich waren die Besichtigungen von Bauten, die das Amt schützen sollten teils vor feindlichen Angriffen: die Schlösser zu Bergedorf (1469, 75, 78) und Ripenburg (1469), teils vor Wassersgefahr: die in die Elbe geschlagenen Stacks (1462, 66, 71, 78, 85, 90) und die Schleuse in Curslack (1471, 1530). Auch zur Erhebung von außerordentlichen Kontributionen, die zur Verteidigung des Amts in Kriegszeiten benötigt wurden, schickte man Ratsherren ins Amt (1534, 59).

Meistens hatten also die Gesandtschaften einen bestimmten Auftrag. Aber selbstverständlich und besonders bei gemeinsamen Zusammenkünften konnten diese sich häufen. Das geht aus einer uns erhaltenen lübschen Instruktion zu einer Tagfahrt mit Hamburg nach Bergedorf am 4. März 1467 hervor.[1]) Es standen 21 Punkte zur Verhandlung, unter denen hervorzuheben sind: eine Streitsache Altengammes und Curslacks mit dem Hamburger Domherrn Hinrich Lüneburg, die Befestigung des Bleks Bergedorf mit Zaun und Graben und seine Bewachung, Vereidigung der Untersassen, Erhebung des Schatzes in Neuengamme und Curslack, verschiedene Aufträge für Bauten am Schloß und schließlich eine Streitsache zwischen den Städten und dem Bistum Ratzeburg über das Patronat der Bergedorfer Kirche. Mehrere Punkte betrafen auch andere (hansische) Angelegenheiten. Die Kämmereirechnungen verzeichnen zu dieser Gesandtschaft nur *cum Lubicensibus*.

In allem, es waren Gesandtschaften und Zusammenkünfte, die im Interesse der Städte nach dem Bedürfnis abgehalten wurden. In die Verwaltung des Amtmanns griffen sie nicht ein.

Aus diesen Zusammenkünften lassen sich nun einzelne noch nicht erwähnte absondern, bei denen die weitere Entwicklung einsetzt: es sind die Gerichtstage, die beide Städte

---

[1]) *Bevel her Hinrik Kastorpp und her Hinrik van Stiten borgermestern to Bergedorppe medegedan.*

als dritte Entscheidungsinstanz im Amt abhielten. Da die gemeinsame Gerichtshoheit nicht gestattete, die Sachen vor den Rat einer Stadt zu ziehen, war es das Gegebene, die Urteile durch Ratsgesandte im Amte selbst fällen zu lassen. Doch sind darüber aus älterer Zeit nur wenige Nachrichten vorhanden. 1478 forderte Lübeck den Bergedorfer Amtmann auf, eine Streitsache in seinem Amt bis vor das Gericht der Städte schelten zu lassen.[1]) Ebenso werden ins Amt Ripenburg fallende Sachen dort entschieden sein, erhalten ist darüber nichts. Denn die Befriedung der Einwohner des Kirchspiels Kirchwärder mit ihrem Vizepleban, die im Jahre 1480 in Eislingen stattfand, war wohl mehr eine freundschaftliche Vermittlung.[2]) Überhaupt steht dahin, ob damals schon häufig von dem Rechtsmittel der dritten Instanz Gebrauch gemacht wurde. Erst aus dem Jahre 1523 liegt wieder eine Angabe vor. Damals bat die Witwe des Amtmanns (vergl. S. 246) die Städte dringend, etliche gescholtene Urteile zu entscheiden, da die Untertanen ihr kein Recht gestatten wollten, bevor die Sachen, in denen an Lübecks und Hamburgs Erkenntnis appelliert sei, ausgefunden wären.[3]) Dieser Umstand scheint auf eine arge Verzögerung der Gerichtspflichten der Städte hinzudeuten. 1536 erfahren wir aus den Kämmerei-Rechnungen, daß vier Ratsmitglieder nach Bergedorf gereist waren, *ad cognoscendum de appellationibus quorundam,* und gleichzeitig aus einem Briefe Hamburgs, daß in einer Sache *nu unlanges binnen Bergerdorpe neffens anderen ordelen dorch der Er. van Lubegk und unsen Radessendebaden was erkent worden.*[4]) Aus der Zeit der beiden folgenden Amtmänner — besonders von Ditmar Koel (1542—48) liegt eine ausführliche Korrespondenz vor — findet sich dagegen keine Spur von Gerichtstagen oder Zusammenkünften der Städte, die sich darauf beziehen könnten. Sicher ist jedenfalls, daß bis 1548 die Gerichtstage selten waren, vielleicht regelmäßig unter jedem

---

1) Lüb. an v. Calven 1478 Juni 3.

2) Kämm. Rechn. III, S. 389.

3) Barbara Reder an Lüb. 1523 Dez. 2.

4) Hbg. an v. Hutlem 1536 Aug. 9; die Zusammenkunft war auf 2. Juli angesetzt, Schr. v. Juni 25.

Amtmann einmal am Ende seiner Verwaltung vor der feierlichen Abtretung des Hauses.

Eine Änderung setzt unter Dietrich von Elthen (1548 bis 1554) ein, aus dessen Zeit sich die Nachrichten über Gerichtstage mehren. 1550 wird erwähnt, daß die Herren zur Entscheidung von Rechtssachen da waren.[1] Am 7. Oktober 1552 schreibt Lübeck an Hamburg, daß zu dieser Zeit nach gewohnter Weise die Gerichte im Amt Bergedorf gehalten werden müßten und auch etliche Sachen und Parteien vorhanden wären, und bittet daher Ratsgesandte abzuordnen, damit den Parteien zu Recht verholfen werden möge.[2] Im folgenden Jahre waren wieder um Michaelis Gesandte in Bergedorf, denen diesmal auch eine Besichtigung in einer Grenzstreitigkeit aufgetragen wurde.[3]

Lübeck hatte 1548 die Verwaltung des Amts nach neuen finanziellen Grundsätzen begonnen, der neue Amtmann Dietrich von Elthen war aber von Hamburg zunächst nicht anerkannt worden (vergl. S. 234 ff.). In den damaligen Verhandlungen müssen, vielleicht zur Kontrolle des Amtmanns, zuerst Gerichtstage in gewisser Regelmäßigkeit vereinbart sein. Die Absicht war, wohl jährlich um Michaelis eine solche Zusammenkunft abzuhalten. So ist wenigstens das Schreiben von 1552 zu verstehen.

Es war natürlich, mit diesen regelmäßigen Gerichtstagen auch Besichtigungen und andere Aufgaben zu verbinden, die früher besonderen Gesandtschaften überwiesen waren. Daß das geschah, zeigt außer obiger Nachricht, wie diese Zusammenkünfte in den Kämmerei-Rechnungen verzeichnet werden:

1549 *ad consulendum de munienda arce*
1551 ohne Angabe
1553 *ad inspiciendum arcis propugnacula*
1554 *ad inspectionem arcis.*

---

[1] v. Elthen an Hbg. 1550 März 12.

[2] Der gemeinsame Tag kam damals nicht zustande; Hbg. schrieb am 10. Okt. *an des Rats zu Lübeck Verordneten itzund zu Bergerdorp*, wegen wichtiger Sachen sei es verhindert, *etliche Beschickung zu tun*, und bat, die Sachen etwas zu verschieben.

[3] Lüb. an Hbg. 1553 Sept. 13; Johann Rantzau an *der Städte L. und H. zu Bergerdorp verordnete* 1553 Okt. 4 teilt mit, daß sein Diener durch ehafte Not verhindert sei, der Zitation in seiner Rechtssache zu folgen.

[redacted]

Jetzt war man auf dem Wege, eine neue regelmäßig zusammentretende Behörde zu bilden, deren Befugnisse sich bald erweitern mußten, da sie dem Bedürfnis entgegenkam. Denn es setzte die Zeit ein, in der sich der Staat in die Verhältnisse der Untertanen zu mischen begann, um sie obrigkeitlich zu ordnen, während der mittelalterliche Staat möglichst viel den einzelnen und den wirtschaftlichen Verbänden, hier den Kirchspielen, Zünften und Gilden, überlassen hatte.

Bald diente die in der Bildung begriffene Behörde nicht nur dem Interesse der Städte, sondern zog überhaupt die Verhandlung und Entscheidung der im Amt vorgefallenen Gebrechen an sich. Damit erhielt sie Verwaltungsbefugnisse, die bisher entweder der Amtmann oder das Plenum des Rats ausgeübt hatten, die nun aber von selbst der neuen Behörde zufielen. Die Visitation war, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Tat nach entstanden und entwickelte sich in kurzer Zeit zu einer Behörde in festumgrenzten Formen und mit stets sich mehrenden Befugnissen.

Die eigentliche Entstehungszeit der Visitationen ist in die Jahre 1560—78 zu setzen. In dieser Zeit fand jährlich eine Zusammenkunft meist um Michaelis statt,[1]) als deren Aufgabe noch 1570 die Verrichtung des Amtsrechts bezeichnet wird,[2]) ein Beweis, daß die Visitationen aus den regelmäßigen Gerichtstagen hervorgegangen sind. Die erste Aufstellung von Bergedorfer Beschwerdeartikeln, im ganzen neun Punkte, stammt aus dem Jahre 1561.[3]) Eine ausführliche Nachricht, überschrieben *Gebreke to Bergerdorp,* liegt über einen Visitationstag vom 16. Oktober 1563 vor. Es ist ein Mittelding zwischen Instruktion, Protokoll und Rezeß, bezeichnend für die in der Bildung begriffene Institution.

---

[1]) Wir wissen von Visitationstagen im Nov. 1561, (Okt. 1562), Okt. 1563, (1564), Juli 1567, Juli 1568, (Juli 1569), Okt. 1571, Mich. 1572, (1573), April 1574, Okt. 1574, Aug. 1575, (1576), Sept. 1577, Mich. 1578. (Von den eingeklammerten sind keine eignen Akten erhalten.)

[2]) . . . *so yharlichs zu Bergerdorff umb das amptrecht daselbsten zu vorrichten, gehalten werden,* Bericht des Lübschen Gesandten in Spey an Kaiser Maximilian II. 1570 Aug. 5.

[3]) Von Lüb. an Hbg. am 7. Nov. 1561 übersandt.

Von den Zusammenkünften der Jahre 1567 und 1568 sind nur zwei Verträge erhalten, die das Verhältnis des Amtmanns zu dem Städtchen Bergedorf (1567) und zu den Vierlanden (1568) in einigen Punkten regeln, namentlich aber bestimmte vorgefallene Irrungen beilegen. Im Jahre 1571 endlich sehen wir die Hauptformen der Visitationen herausgebildet: der Amtmann sowie die Lande stellen ihre Beschwerden auf, denen die Städte die ihrigen hinzufügen (die letzteren machten früher allein den Inhalt der Gesandtschaften aus). Am Schluß der Beratung wurde ein Rezeß verfaßt, der im Original mit sechs Siegeln erhalten ist. Das ist höchst wahrscheinlich der erste in der nunmehr üblich gewordenen Form abgefaßte Rezeß, wozu die Verträge von 1567 und 1568 noch nicht zu rechnen sind, die andererseits, wenn es damals schon einen Rezeß gegeben hätte, in diesen aufgenommen wären. Und aus Hamburg haben wir 50 Jahre später das ausdrückliche Zeugnis, daß dort die Rezesse von 1572 an vollständig, vorher aber keine vorhanden waren.[1]) Die Hamburger Visitationsakten sind 1842 verbrannt, in Lübeck liegen zunächst nur die Rezesse von 1572 und 1578 vor, von da an ist die vollständige Reihe erhalten.

Im Jahre 1578 beschwerte sich Hamburg, daß die Visitation (hier kommt zuerst der Name vor) in den Landen wider alten Gebrauch jährlich geschähe, was nicht nötig und den Leuten beschwerlich sei. Es wurde beschlossen, sich künftig nur alle drei Jahre zu versammeln.[2]) Dabei ist es bis 1620 geblieben. Die wichtigste Neubildung in der inneren Geschichte des Amts war zur Vollendung gebracht und eine Behörde geschaffen, die für 300 Jahre die ausschlaggebende Bedeutung in der Verwaltung des Amts haben sollte. Denn diese zogen die Visitationstage mehr und mehr an sich. Dementsprechend bildeten sich auch die Formen der Versammlungen aus.

Der eigentlichen Visitation ging eine Reihe von Vorhandlungen voraus. Ein bis zwei Monate vorher übersandte der Amtmann an die regierende Stadt, von der er

[1]) Hbg. an Lüb. 1617 Nov. 3, 1618 Jan. 9.

[2]) Rezeß von 1578 § 5.

eingesetzt war, oft auf deren Aufforderung die Akten der rechtshängigen Sachen und seine Gravamina oder Beschwerungsartikel, denen er die ihm von den Untertanen mitgeteilten Beschwerden beifügte.[1]) Doch richteten diese, besonders wenn sie sich über den Amtmann zu beklagen hatten, ihre Supplikationen auch an die Städte selbst.[2]) Die Akten, die schon vom Amtmann doppelt übersandt waren,[3]) und alle Beschwerungsartikel wurden dann von der regierenden Stadt unter Hinzufügung der Vorlagen, die sie selbst machen wollte, der anderen mitgeteilt und gleichzeitig ein Visitationstag vorgeschlagen.[4]) In mehrfachen Korrespondenzen, in denen die nicht regierende Stadt auch die ihr vorgekommenen Beschwerden übermittelte, wurde dieser endgültig festgestellt.[5]) Schließlich wurde im Rat jeder Stadt die Instruktion für die Gesandten verfertigt, die, ursprünglich kurz gefaßt, sich hauptsächlich auf die Ratsvorlagen bezog, später zu allen Verhandlungspunkten Stellung nahm.[6]) Damit waren im 16. Jahrhundert die Vorhandlungen erledigt. In der Folgezeit pflegte man zur Erleichterung der eigentlichen Verhandlungen sich auch die Instruktionen zu übersenden, namentlich aber über die Urteile der Appellationssachen Vereinbarungen zu treffen.[7])

Die Visitation fand auch nach 1578 gewöhnlich um Michaelis statt. Man reiste nicht gern später, da die Tage

---

1) Lüb. an v. Stiten, 1587 Aug. 27, bittet, falls *jenige Amtssachen vorhanden, in denen zu deliberiren und konsultiren* ist, sie zeitig zuzufertigen. Grantzin an Lüb. 1599 Sept. 11; 1602 Sept. 7.

2) Suppl. Curslacks, Altengammes und Borchhorsts an Lüb. 1593 Aug. 24 und 28.

3) Hbg. an Lüb. 1602 Sept. 17; Brandt an Hbg. 1608 Juli 28; Pasche an Lüb. 1611 Juli 18.

4) Hbg. an Lüb. 1593 Sept. 18 u. oft.

5) Lüb. an Hbg. 1577 Aug. 18 u. oft.

6) Die älteste lübsche Instruktion vom 26. Okt. 1571, fast alle folgenden vorhanden. Hamburger I. sind nicht erhalten.

7) Hbg. an Lüb. 1605 Aug. 27; Lüb. an Hbg. 1607 Okt. 31: entschuldigt sich, das versprochene Konzept der Instruktion nicht übersandt zu haben, hat die Hamburger mit Dank empfangen; Hbg. an Lüb. 1608 Sept. 16; 1611 Sept. 27: die regierende Stadt kommuniziert der anderen in den Appellationssachen ihre Meinung und fordert deren Resolution, damit man sich desto leichter über die Urteile vergleichen könne.

kurz wurden und das Einsetzen von Kälte und Ungewitter zu befürchten war.[1]) Die Dauer der Visitationen, die ursprünglich auf einen Tag festgesetzt war, erstreckte sich bald auf mehrere, zuweilen beanspruchten die Verhandlungen gar zehn Tage.[2]) Der alte Versammlungsraum war der Kirchensaal.[3]) Wiederholt wurde man aber aus ihm durch die Kälte vertrieben; dann kam man wohl in den beiden einander gegenüberliegenden Herbergen abwechselnd zusammen, die den Gesandten als Quartiere dienten und davon die Namen Lübsche und Hamburger Herberge erhielten.[4]) 1611 versammelte man sich zuerst wegen des rauhen und bösen Wetters auf dem großen Saal des Hauses; seitdem wurde dieser, weil er bequemer war, als Ort der Zusammenkunft beliebt.[5])

Für die Beteiligung des Rats an der Besendung gab es noch keine feste Regel. Bei 16 unter 19 Visitationen war Lübeck durch drei Ratsgesandte, bei den übrigen durch vier vertreten. Die gewöhnliche Kombination (neunmal) war: ein Bürgermeister, ein Syndikus und ein Ratsherr. Ein Bürgermeister fehlte nur einmal (1608). Von 1593 bis 1608 war teils an Stelle des Syndikus, teils mit ihm ein Sekretär zugegen. Eine noch größere Mannigfaltigkeit zeigte Hamburg. Es entsandte zu den 19 Visitationen zweimal zwei, neunmal drei, siebenmal vier und einmal (1593) gar fünf Abgeordnete. Auch hier fehlte nur einmal ein Bürgermeister, dreimal waren zwei anwesend. Ein Sekretär nahm seit 1583 immer teil. Seit 1605 entsandte man je einen Bürgermeister, Syndikus, Ratsherrn und Sekretär.[6])

Streit erhob sich 1605 über die Rangordnung der Gesandten. Lübeck beanspruchte, auch wenn die Regierung

[1]) Hbg. an Lüb. 1605 Sept. 27.

[2]) In den Jahren 1593 und 1605. Im Jahre 1607 fanden zwei außerordentliche Zusammenkünfte statt, eine von zehn, die andere von acht Tagen.

[3]) Erwähnt zuerst im Rezeß von 1577.

[4]) Prot. 1607 Nov.; heute Hotel Stadt Lübeck und Stadt Hamburg.

[5]) Rezesse von 1611 ff.

[6]) Die Angaben sind den Rezessen entnommen, die am Anfang die Namen der Gesandten haben.

bei Hamburg war, das Direktorium und die Obersession.[1] Letztere gestand Hamburg zu, im übrigen wandte es mit Recht ein, daß die *directio* ein *pertinens administrationis* sei; wie die Vorhandlungen der Visitation immer durch die regierende Stadt geführt würden, der der Amtmann die Beschwerden einzuliefern habe, so gebühre ihr auch das Direktorium.[2] Da eine Einigung nicht zu erzielen war, gab Hamburg nach, daß Lübeck für diesmal dirigiere, die Sachen proponiere und zuerst sein Votum abgäbe.[3] Auf der folgenden Visitation war der Zwist zugunsten Hamburgs, das seine alte Berechtigung nachweisen konnte, beigelegt. Unklarheit war dadurch entstanden, daß es 1593 und 1596 sein Recht an Lübeck übertragen hatte, weil damals der Amtmann, der selbst Hamburger Ratsherr war, wegen seiner schlechten Verwaltung scharf zur Rede gestellt wurde.

Denn der Amtmann wurde zu den Beratungen der Visitation außer als Berichterstatter nicht hinzugezogen. Darin lag zum großen Teil gerade ihre Bedeutung, daß hier die Untertanen unparteiisches Recht finden konnten, auch gegen den Amtmann. Ein Schalten und Walten nach Laune und Willkür, wie es oft aus fürstlichen Ämtern berichtet wird, war in Bergedorf nicht möglich. Ein schlechter Amtmann, wie Johan Schulte (1590—96), mußte als Angeklagter vor den Visitatoren erscheinen und wurde von ihnen erbärmlich heruntergemacht. Den Herzog Franz von Sachsen hatte er Hoheitsrechte im Amt ausüben lassen. Da mußte er unter vielen anderen folgende Worte hören: Statt die Hoheit des Amtes zu wahren, *hätte er lieber in der warmen stuben sitzen und apfel braten wollen, der haut gefürchtet und lieber geld unterdes vergaddern wollen.* Einem Brudermörder hatte er gegen eine hohe Geldsumme Geleit gegeben: ob er sich durch *den leidigen Geizteufel* soweit habe verführen lassen, daß er Ehr und Eid vergessen habe? Dagegen hatte er versäumt, die Königin von Dänemark gebührend durch das Amt zu

---

[1]) Lübsche Instr. 1605 Okt. 26.
[2]) Lüb. Prot. 1605.
[3]) Rezeß von 1605 § 1.

geleiten. Darauf wurde ihm ein Ausspruch der hohen Frau vorgehalten, die ihn *für einen groben vhell und tulpell geschulten,* so daß sie sich wundere, wie die Herren von Lübeck einen *solch unbeschickten* Mann dahier zum Hauptmann verordnet hätten. Er hatte nämlich die Zeit verschlafen, wodurch die Königin über zwei Stunden vorm Tor warten mußte. Schließlich teilte der Hamburger Bürgermeister noch mit, daß Schultes Mutter von ihm schon in seinem zehnten Jahr gesagt habe, er würde wegen seines Geizes ohne alle Zweifel mit Leib und Seel zum Teufel fahren.[1]) Diese kleinen Anekdoten, die uns der lübsche Sekretär in seinem Protokoll aufbewahrt hat, charakterisieren die Stellung des Amtmanns zur Visitation genügend. Doch muß gleich hinzugefügt werden, daß Schulte eine unrühmliche Ausnahme unter den Amtmännern bildet, die sonst durchweg ihre Pflicht taten. Von seinem Vorgänger, dem Lübecker Franz von Stiten, rühmt Hamburg zum Beispiel: er hat sich christlich und friedfertig verhalten, vernünftig und ohne Schinderei hausgehalten, so daß in der ganzen Zeit seiner Verwaltung nicht eine Klage aus allen Vierlanden an uns gelangt ist.[2])

Auf dem Visitationstag — die Verhandlungen begannen um 8 Uhr morgens, wurden durch das Frühstück *(prandium)*, auch Mittagsmahlzeit genannt, unterbrochen, und dauerten dann von 2 Uhr wohl bis zum Einbruch der Dunkelheit[3]) — wurden gewöhnlich zuerst die Appellationssachen vorgenommen.[4]) Dann folgte die Erörterung der Beschwerden in der vorher vereinbarten Reihenfolge. Die einzelnen Artikel wurden abgelesen, den Instruktionen gemäß ausführlich beraten und schließlich zur Abstimmung gebracht. Wurde dabei eine Einigung nicht erzielt, oder ergab die Instruktion einer Stadt wesentlich neue Gesichtspunkte, auf die die Gesandten der anderen nicht vorbereitet waren, so wurden diese Artikel vorläufig ad referendum angenommen. Manche Beschwerden

---

[1]) Prot. von 1593 von der Hand des lübschen Sekretärs Johan Brambach.

[2]) Hbg. an Lüb. 1588 Dez. 21.

[3]) Prot. von 1593; einmal wird ausdrücklich erwähnt, daß der Rezeß bei Licht abgelesen sei.

[4]) Darüber Näheres im nächsten Abschnitt.

[redacted]

erforderten Besichtigungen an Ort und Stelle, zu denen gewöhnlich ein oder mehrere Tage angesetzt wurden. Dann nahmen die würdigen Herren auch auf dem Lande in der Landvögte Häuser ihre Mahlzeiten ein[1]) und kamen so mit den Untertanen direkt in Berührung, die auch sonst überall, wo die Sache es ergab, selbst gehört wurden. Und wenn man auch nicht auf all ihre Wünsche einging, ihr Recht wurde ihnen immer zuteil. Dieser schon erwähnte Schutz gegen Übergriffe des Amtmanns war freilich ein Vorzug nicht nur der Visitationen, sondern im Grunde des Kondominiums überhaupt: gegen Unrecht, das eine Stadt vielleicht zugelassen hätte, fand man immer Hilfe bei der anderen.

So dienten die Visitationen einer gerechten Verwaltung des Landes; doch lag darin schon eine Erweiterung ihrer Befugnisse, indem sie nicht nur Rechtsbeugung verhinderten, sondern selbst gesetzgeberisch hervortraten. Das setzte bei kleinen Einzelfällen ein, die im Rezeß geordnet wurden; bald folgte etwas Neues, bisher Unbekanntes: Mandate, die zuerst in das Gewohnheitsrecht eingriffen, vielfach freilich es nur bestätigten oder besonders einschärften, allmählich sich auch auf Sitten und Gebräuche ausdehnten. Indem die Visitationen so in alle Gebiete des Lebens der Untertanen eingriffen, bekamen sie für diese eine immer größere Bedeutung.

Daneben traten auch die alten Aufgaben der Gesandtschaften nicht zurück. Freilich andere als Amtsangelegenheiten kamen nur im Anfang, als die neue Einrichtung noch nicht völlig ausgebildet war, noch zur Besprechung. Aber Grenz- und andere Streitigkeiten mit den Nachbarn bildeten noch immer einen wichtigen Teil der Verhandlungen. Dazu kamen andere schon erwähnte Aufgaben, die im Interesse der Städte lagen: Besichtigung von allerlei Bauten, die gemacht oder gebessert werden sollten. Namentlich aber fand auf den Visitationen die endgültige Abrechnung zwischen beiden Städten über die füreinander ausgelegten Gelder statt, soweit die Ausgaben gemeinsam waren.[2]) Auch hier-

---

[1]) Prot. von 1593.

[2]) Vergl. den Abschnitt: Amtshaushalt.

über nahmen die Beratungen, besonders wenn zweifelhaft war, was als gemeinsame Ausgabe anzusehen sei, manchmal mehrere Tage in Anspruch.

Ausführliche Protokolle sind uns nur von lübischer Seite aus den Jahren 1593, 1605 und 1607 erhalten. Sie sind von dem lübischen Sekretär während der Verhandlungen aufgenommen. Den Charakter nachträglicher Berichte haben die Hamburger Relationen aus den Jahren 1590 und 1614.[1]) Im übrigen sind kurze Notizen zur Vorbereitung des Rezesses im Lübecker Archive zahlreich vorhanden.

Der Rezeß wurde, wie es das Natürliche war, in älterer Zeit wirklich als Abschied angesehen; daher faßte er die Beschlüsse, wie sie im Augenblick des Auseinandergehens vorlagen, zusammen. Doch sollte in ihm vorgesehen werden, daß beide Städte ihn in genannter Zeit — meist waren es 14 Tage — konfirmierten und ratifizierten.[2]) Auch trat man baldmöglichst in eine Erörterung der ad referendum angenommenen Punkte ein, die dann spätestens im nächsten Rezeß ihre Regelung erhielten.[3]) Sonst wurde im vollen Rat darüber beschlossen.[4]) Es wurden aber gar nicht alle zur Verhandlung gestandenen Artikel in den Rezeß aufgenommen. 1583 proponierte Hamburg mehrere Artikel, deren Erledigung von Lübeck in 14 Tagen versprochen wurde, weiteres wurde im Rezeß nicht vermerkt. Das hängt wohl damit zusammen, daß die Redaktion des Rezesses in der Lübecker Kanzlei erfolgte, während Hamburg an seiner Abfassung zunächst unbeteiligt war.[5]) Noch 1587 bat Hamburg um ein schriftliches Verzeichnis einiger verglichener Punkte, über die seine Gesandten nur mündlich berichtet hätten.[6]) Man wundert sich darüber, zumal wenn man weiß, daß ein Hamburger Sekretär der Verhandlung beiwohnte.

---

[1]) Klefeker S. 346 ff., 352 ff.
[2]) Lübsche Instr. 1572 Sept. 27; Rezesse von 1583 u. 1587.
[3]) Lüb. an Hbg. 1571 Nov. 9; der Rezeß von 1572 bestimmt über die 1571 ad referendum angenommenen Punkte.
[4]) Prot. von 1577.
[5]) Rezeß von 1584.
[6]) Hbg. an Lüb. 1587 Okt. 18.

Genauer sind wir über die Entstehung des Rezesses in späterer Zeit unterrichtet. Er wurde von dem Sekretär der regierenden Stadt verfaßt, am Schlusse der Versammlungen abgelesen und von den Gesandten approbiert.[1]) Dann wurde zwischen den Städten über seine Annahme korrespondiert, doch nahm man keine wesentlichen Änderungen mehr vor, höchstens daß Hamburg am Wortlaut etwas auszusetzen hatte.[2]) Gleichzeitig wechselte man die Erklärungen auf die ad referendum angenommenen Artikel, die aber auf die Fassung des Rezesses keinen Einfluß hatten. Die Reinschrift des Rezesses, die stets in der Lübecker Kanzlei erfolgte, wurde von hier in zwei oder drei Exemplaren nach Hamburg zur Unterschrift und Untersiegelung durch die Ratsmitglieder, die an der Visitation teilgenommen hatten, gesandt.[3]) Damit war er in Hamburg vollzogen; er wurde zurückgesandt und in Lübeck gleichfalls unterschrieben und untersiegelt.[4]) Ein Exemplar des nunmehr rechtskräftigen Rezesses erhielt Hamburg, das zweite blieb in Lübeck, ein drittes oder auch eine Kopie wurde dem Amtmann zur Publizierung im Amt mitgeteilt. Das geschah mit dem Befehl an die Untertanen, sich hinfort danach zu richten.[5]) Über alles das ging meistens ein Jahr und mehr hin.[6]) Schon 1596 wurde angeordnet, daß in Bergedorf ein Buch zur Aufnahme aller vorhandenen und künftigen Rezesse angelegt werden solle. Aber wie so mancher Befehl der Behörden, der eine Vermehrung der schriftlichen Aufzeichnung bezweckte, blieb auch dieser zunächst auf dem Papier stehen. 1617 wurde er erneuert, und mit besserem Erfolg. Die noch jetzt erhaltenen Bücher enthalten die Rezesse von 1602 ab vollständig.[7])

Da sich hier wie in anderen Dingen herausstellte, daß den Beschlüssen der Rezesse nicht immer nachgelebt wurde,

[1]) Prot. von 1593, 1605.
[2]) Hbg. an Lüb. 1601 Febr. 18.
[3]) Hbg. an Lüb. 1594 Jan. 12.
[4]) Hbg. an Lüb. 1609 Aug. 27.
[5]) Hbg. an Lüb. 1603 Juli 4, Lüb. an Pasche 1609 Nov. 1.
[6]) Der Rezeß von 1608 wurde erst im Nov. 1609 zur Publikation ins Amt gesandt, Lüb. an Pasche 1609 Nov. 1, Antw. Nov. 22.
[7]) Hbg.: Archiv des Amtes Bergedorf Pars I 3.

geschah 1611 die Bestimmung, die bei der folgenden Visitation zuerst in Kraft trat, daß künftig mit der Verlesung des jüngsten Rezesses der Anfang gemacht werden solle, damit man sich überzeugen könne, ob er auch ausgeführt sei.

So wirkten viele Anordnungen, die an sich oft unbedeutend waren, zusammen, um die Visitationen zu einer immer fester mit dem Amt verbundenen Einrichtung zu machen. Die Macht des Amtmanns wurde durch sie stark herabgemindert; ihre höchste Bedeutung erlangten sie aber erst in der folgenden Periode, als die eigentliche Regierung des Amts auf sie überging.[1])

III. Die Verwaltung.

1. Obrigkeit und Untertanen.

Was GEORG HANSSEN von Schleswig-Holstein sagt,[2]) gilt ebenso für das Amt Bergedorf: es war entsprechend dem Volkscharakter seiner Bewohner und der Art und Weise, wie es regiert wurde, das Land des Herkommens und der Gewohnheiten in den bürgerlichen wie in den öffentlichen Angelegenheiten geblieben.

Die Amtseingesessenen waren sämtlich persönlich und dinglich frei, der Obrigkeit gegenüber war keiner bevorzugt und keiner benachteiligt, es gab keine mittelbaren Staatsuntertanen. Das war für die Gestaltung der Verwaltung wesentlich. Denn auf der Beteiligung der Untertanen war die ganze Verwaltung aufgebaut. Daher waren die Steuern entsprechend dem Bedarf ganz gering; erst als gegen Ende der Periode die staatlichen Aufgaben und Ausgaben wuchsen, schritt man zu den ersten wirklichen Steuern. Durch persönliche Dienste der Gesamtheit, nicht arbeitsteilig durch vom Staate bezahlte Beamten und Arbeiter, wurde der größte Teil der öffentlichen Aufgaben ausgeführt, bis ins 17. Jahrhundert lagen so Gerichtswesen und die meisten Verwaltungszweige in den Händen des Volkes unter Aufsicht des Amtmanns, der Staat

---

[1]) Über die seit 1574 mit den Visitationen verbundenen geistlichen Visitationen vergl. den Abschnitt: Kirche und Schule.

[2]) Agrarhist. Abh. II, S. 536.

griff nur ein, wo die genossenschaftliche Ordnung versagte. Die allmähliche Übernahme der Verwaltung durch den Staat äußert sich in der amtsweisen Bestellung der Amtmänner, der Vermehrung der Beamten und ihrer Befugnisse und in der Entstehung regelmäßiger Visitationen. Doch geschah sie hauptsächlich in der Weise, daß der Staat nunmehr obrigkeitlich das anordnete, was vorher von selbst geschehen war. Das alte Herkommen blieb dabei unangetastet.

Da also die Tätigkeit der Amtseingesessenen von der größten Bedeutung für die gesamte Verwaltung war, ist es sehr wichtig festzustellen, wie ihre Stellung der Obrigkeit gegenüber war.

Persönliche oder dingliche Abhängigkeitsverhältnisse der Untertanen von der Herrschaft gab es nicht, das einzige Band zwischen ihnen war der allgemeine Eid, der den Untertanen von Zeit zu Zeit abgenommen wurde.[1] Im 15. Jahrhundert versprachen sie darin, den Räten zu Lübeck und Hamburg und ihren Hauptleuten, die sie zu Bergedorf oder Ripenburg setzen würden, treu, hold und gehorsam zu sein und ihr Bestes zu betreiben. Und wenn sie etwas erführen, das gegen die Städte und ihre Schlösser gerichtet sei, es treulich der Herrschaft zu melden, dazu ihnen Gott und seine Heiligen helfen möchten.[2] Großer Wert wurde aber anscheinend auf die Ableistung des Eides nicht gelegt, denn 1593 erfahren wir, daß den Untersassen von den Städten seit vielen Jahren kein Eid vorgehalten sei und daß nun täglich alte Leute abstürben und Junge zuwüchsen, die von keiner Eidesleistung wüßten und daher dem Hause Bergedorf keine Dienste leisten wollten.[3] Doch kam es auch jetzt zu keiner allgemeinen Vereidigung, sondern nur der Bergedorfer Rat und die Hauptleute in den Vierlanden als Vertreter der Eingesessenen wurden am 23. Oktober 1593 von den Visitatoren in die *gewonigliche* Eidesleistung genommen.[4] Erst 1598 wurde dem Amtmann

---

[1] So lautete ein Punkt der den lübschen Gesandten 1467 mitgegebenen Instruktion: *item dat de undersaten eede don, de der noch nicht hebben gedaen.*

[2] Gedr. VOIGT, M. V. H. G. III 2, S. 127.

[3] Gravamina des Amtmanns Schulte 1593 Aug. 23.

[4] Vis.-Prot.

befohlen, auch die einzelnen Einwohner Bergedorfs, die bisher nur dem Rat ihren Bürgereid geleistet hatten, für beide Städte in Eid zu nehmen.[1]) Und 1602 wurde auch die Vereidigung der Geesthachter, die man derzeit vergessen zu haben scheint, nachgeholt. Gleichzeitig wurde dem Hauptmann auferlegt, künftig alle Neubürger *(die sich ins Land Befreienden)* zu vereidigen.[2]) Eine Erweiterung des Eides wurde nach dem Vorschlag des Rezesses von 1608 im Jahre 1611 formuliert. An das allgemeine Versprechen von Treue und Gehorsam schloß sich seitdem das sehr reale Gelöbnis, Schoß, Bierakzise und Türkensteuer nach Anordnung beider Städte zu bezahlen, auch wurde, um endlich Ordnung in die Eidesleistung zu bringen, für den einzelnen ein bestimmter Termin, nämlich die Zeit der Begründung eines eigenen Hausstandes durch die Verheiratung, bestimmt.[3]) Den neuen Eid nahm der Amtmann von den einzelnen Untertanen entgegen. Wir wissen, daß er zu diesem Zweck die Altengammer am 17., die Curslacker am 18. Juli 1612 vor sich beschied, daß aber die Eingesessenen, die Land unter fremder Herrschaft hatten, die Eidesleistung verweigerten.[4]) Auch Neuzugekommene wurden seitdem sofort in Eid genommen.[5])

Der Eid, namentlich in seiner älteren allgemein gehaltenen Form und in der ungeregelten Abforderung begründete also kein starkes Abhängigkeitsverhältnis der Untertanen von der Obrigkeit.

Im Gegenteil, alle Leistungen der Untertanen beruhten auf altem festen Herkommen, an dem zu rütteln dem Amtmann ausdrücklich verboten war. Er mußte in seiner Bestallung versprechen, die alte Freiheit und Gerechtigkeit der Eingesessenen vor Neuerungen zu schützen.[6]) Und nicht genug damit, im ersten Landgericht, das er im Amte abhielt, wurde ihm von den Landleuten selbst, ehe sie ein Urteil

---

[1]) Grantzin an Lüb. 1598 Juni 14.

[2]) Rezeß von 1602.

[3]) Rezeß von 1608 § 8; Hbg. an Lüb. 1610 März 16, 1611 April 19.

[4]) Lüb. an Hbg. 1611 Dez. 24. Pasche an Lüb. 1612 Juli 23.

[5]) Rezeß von 1617, Aussage des Amtsschreibers.

[6]) Vergl. S. 231 f. Noch im Vertrage von 1608 § 6. KLEFEKER S. 370.

sprachen, die Frage vorgelegt, ob er sie bei ihrer Freiheit und altem Gebrauche lassen wollte, worauf er sich mit Ja erklären mußte.[1]) Schon dieser kleine Vorgang ist bezeichnend für das Selbstbewußtsein der Amtseingesessenen.

Jede auf dem Herkommen beruhende Pflicht stand fest und wurde von den Untertanen ohne Widerspruch geleistet. Dagegen neue regelmäßige oder außerordentliche Leistungen konnten auch die Städte nur mit Einwilligung der Amtseingesessenen auferlegen. Daran hielt man unverbrüchlich fest, mochte auch die Einwilligung in vielem allmählich zu einer Form herabsinken.

Ein sehr bezeichnendes Beispiel ist es, wie 1443 der Vertrag über den Bau des Schleusengrabens abgeschlossen wurde. Am 1. Juli 1443 traten auf dem Kirchhof zu Bergedorf sechs Ratsgesandte der beiden Städte, darunter drei Bürgermeister mit den Eingesessenen der Lande Billwärder, Curslack, Altengamme und Achterschlag zusammen. Doch erscheinen diese nicht als Untertanen, denen der Staat seinen Willen auferlegt, sondern mit den Vertretern der Lande wird gehandelt, geschlossen und beliebt, und zur Bestätigung des geschlossenen Vertrages hängen acht Bauern an die Urkunde neben den Siegeln der Städte ihre eigenen an.[2]) Es sind zwei vertragschließende Parteien, die sich gegenüberstehen, wenigstens in der Fiktion, denn tatsächlich konnte die stärkere Partei der schwächeren doch wohl ihren Willen auflegen. Aber die Fiktion wurde auch in der Folgezeit gewahrt.

In wichtigeren Angelegenheiten unterhandelten die Städte selbst mit den Vertretern der Lande, sonst war es, wie 1609 berichtet wird, seit undenklichen Jahren Brauch, *wenn von beiden Städten dem Hauptmann ein Befehl zugeschrieben wird, ihn zu verrichten und den Landleuten anzumelden, daß je und allewege die Vögte und Hauptleute hierher ins Pforthaus vorbeschieden, die es dann den andern Landleuten wieder angezeigt und eine Antwort und Erklärung darauf hernach eingebracht haben.*[3])

---

[1]) Amtsprotokoll 1602, S. 142; Bericht der großen Erbe in Neuengamme an Lüb. 1613 März 6.

[2]) Lüb. U. B. VII, S. 298.

[3]) Pasche an Lüb. 1609 Dez. 5.

Verhandlungen von Ratsgesandten mit den Untertanen erfolgten, wenn es sich um Erhebung einer Kontribution,[1]) Einführung neuer regelmäßiger Steuern, um Erlangung von Einquartierungsleistungen handelte (s. u.). Am bezeichnendsten aber sind die lange beibehaltenen Beden (Bitten) der Herrschaft an die Eingesessenen, zumeist in außerordentlichen Fällen. Als 1571 der Ripenburger Amtsacker infolge eines Deicheinbruches mit Sand überschwemmt war, schlug der Amtmann vor und die Städte gingen darauf ein, nach alter Gewohnheit eine Bitte an die Vierlande zu tun, den Sand wieder abzubringen.[2]) Ebenso wurde die Hilfe der Landleute in der Hofwirtschaft der Amtmänner während der Saat- und Erntezeit bis zum Jahre 1596 als eine freiwillige, auf Bitte des Amtmanns beruhende Last angesehen, die die Leute gern geleistet hätten; erst als sie sich weigerten, dem Amtmann Schulte Dienste zu leisten, wurde sie ihnen als Pflicht auferlegt.[3]) Aber noch 1602, als sich die Ausbesserung des den Städten gehörenden Kraueldeichs als nötig erwies, konnten sich die Landleute weigern, die ihnen auferlegte Arbeit zu leisten, ebenfalls mit der Begründung, ihre Hilfe sei bisher nur zur Bitte geschehen. Sie forderten den Amtmann auf, *uf der Riege* herumzuschicken und bitten zu lassen. Und auf Befehl der Städte wurde der Hausvogt vom Amtmann von Haus zu Haus geschickt. Erst dann leisteten die Landleute die in erster Linie dem Schutz ihres Landes dienende Arbeit. Aber noch wiederholt mußte der Amtmann bitten, daß die Arbeit vollendet werden möchte.[4])

Man versteht die klagenden Worte des Amtmanns Schulte, die Leute, großer Freiheit gewohnt, glaubten, zu nichts verpflichtet zu sein, sondern meinten, daß alles eine Bitte sei, die sie zu verweigern Macht hätten. Beim Antritt der Amtleute würden sie nicht an diese verwiesen und ihnen nicht besonders befohlen, denen Gehorsam zu leisten. Daher hätten die Amtleute ihnen nichts zu gebieten, sondern lebten allein

---

[1]) Kämmereirechnungen VII, S. 209.
[2]) Rezeß von 1571 § 10; Lüb. an Hbg. 1571 Nov. 5.
[3]) Grim an Grantzin 1596 Aug. 10; Rezeß § 11.
[4]) Brandt an Hbg. 1602 Okt. 19, Nov. 16.

[redacted]

von ihrer Gnade. Es müßte den Untertanen ihre Pflicht einmal erneuert werden. In vorfallenden Sachen müßten sie an ihre Amtleute verwiesen werden, sonst sei hier ein Amt überhaupt nicht vonnöten.[1]) Doch war das übertrieben; dem Amtmann war es freilich unbequem, daß seiner Willkür feste Schranken gezogen waren.

Aber ebenso war es den Untertanen verboten, ihre Freiheiten zu mißbrauchen. Nach dem Vertrage der Vierlande mit dem Amtmann von 1568 sollten sie sich aller zu Recht verbotenen Rottierungen und Konventikeln enthalten, doch war ihnen unbenommen, ehrliche, christliche und gewöhnliche Zusammenkünfte zu halten.[2]) Und als die Untertanen sich 1571 beschwerten, daß sie bei Strafe von 100 Talern keine Zusammenkunft oder Dingstede mehr halten dürften, außer wenn sie sich über Deichen und Dämmen zu bereden hätten, wurden sie von den Gesandten auf diesen Vertrag gewiesen, dessen Freiheiten genügend seien.[3])

Aber trotz aller Freiheit — leicht war die Stellung der Untertanen gewiß nicht. Das Korrelat der Freiheit war schwere Arbeit für das Gemeinwesen. Freilich Herren- und Hofdienste waren viel geringer als anderswo, aber schwer waren alle die dem Lande zu leistenden Dienste, besonders die, welche mit dem Deichwesen in Zusammenhang standen. Wie im einzelnen die Verwaltung auf der Mitarbeit der Untertanen begründet war, das werden die folgenden Abschnitte zeigen.

2. Gericht und Recht.

Die Besiedeler der Vierlande hatten nicht wie in anderen Marschländern eigene Gerichtsbarkeit erlangt, sondern zu den Rechten, die dem Landesherrn geblieben waren, gehörte auch die Gerichtshoheit.[4]) Doch betrachteten die Herzöge von Sachsen-Lauenburg diese im Geiste ihrer Zeit nicht als Hoheitsrecht, durch das die Justiz im Lande gewahrt werden sollte,

[1]) Gravamina des Amtmanns 1593 Aug. 23.
[2]) Vertrag 1568 Juli 22 § 9.
[3]) Rezeß von 1571, Beschwerden der Untertanen § 5.
[4]) Hasse I, 338. Verpflichtung, zum echten Ding zu kommen.

sondern als nutzbares Recht, aus dem Geld zu gewinnen war. Infolgedessen trugen sie kein Bedenken, sie mit anderen Rechten aus ihren Händen zu geben, durch Verkauf, Schenkung, Verpfändung oder als Lehen. Schon 1228 verlieh Herzog Albrecht I. der Domkirche in Hamburg Immunität über ihre Güter in den Vierlanden; als die Domherren davon 1310 ihre Hufe in Kirchwärder zu Erbzinsrecht verkauften, behielten sie sich hohes und niederes Gericht vor, sahen sich aber aus Not schon 1326 gezwungen, auch dieses an das Kloster Lüne für 24 ℔ zu verkaufen, von dem die Gerichtshoheit mit den übrigen klösterlichen Gütern in den Vierlanden 1329 an das Kloster Scharnebeck gelangte,[1]) ein Beispiel, wie die öffentlichen Rechte im Mittelalter privatrechtlich behandelt wurden. Auch Scharnebeck kaufte 1325 vom Herzog für seine Güter in Kirchwärder Freiheit von hohem und niederem Gericht binnen und außen Deiches und über den Deich auf gemeiner Straße,[2]) ebenso waren die Klöster Lüne und Reinfeld, wahrscheinlich auch Reinbek im Besitz des hohen und niederen Gerichts.[3]) Auch weltliche Grundherren besaßen die Gerichtshoheit: die von dem Berge über ihren Hof in Altengamme zu Eigentum,[4]) die Schack über alle Außendeichskaten in Neuengamme zu Lehen,[5]) der Marschall Vicke von Hitzacker über seinen Hof in Kirchwärder zu Pfandbesitz.[6])

Die Städte sahen in dem Gericht ein Hoheitsrecht: Verpfändungen und Verleihungen des Gerichts kamen unter ihnen nicht vor. Aber die von ihren Vorgängern weggegebenen Rechte mußten auch sie anerkennen. Die an sich

---

[1]) Hasse I, 459, III, 221, 605, 673.

[2]) Hasse III, 549: *libertatem omnimodam maioris et minoris iudicii et omnium coherentium infra et extra aggerem et super aggerem in communi strata.*

[3]) Lüne: Hasse III, 587, 598. Reinfeld: Hasse II, 855, III, 507. Reinbek: v. Westphalen (Mon. ined. IV, 3423) verzeichnet unter den Urkunden des Klosters: *1339 proprietas et libertas perpetua antiquae Gammae et Kurslacke.* Bisher nicht gedruckt.

[4]) v. Westphalen II, 2294.

[5]) Sudendorf IX, 131, 12.

[6]) Sudendorf IX, 131, 9. Über den Pfandbesitz der von Hitzacker am Amt Ripenburg vergl. M. V. H. G. IX, S. 269.

einfache Rechtslage wurde schon insofern verwickelt, als nicht aller Besitz der Grundherrn gefreit war,[1]) besonders aber dadurch, daß das grundherrliche Land vielfach, namentlich in Altengamme und Curslack, Streubesitz war, der mit städtischem Land in einer Hufe verbunden von den Bauern besessen wurde.[2]) Man kann ihnen nun nicht verdenken, daß sie jeweils den ihren Herrn nannten, der ihnen am bequemsten war. Zwar nahmen sie den Schutz der Städte gern hin, aber allen von ihnen auferlegten Lasten suchten sie sich möglichst zu entziehen und fanden dabei wieder den Schutz ihrer anderen Herren. Es waren unhaltbare Zustände.

Tatsächlich übten die Städte doch in den meisten Fällen das Gericht über diese Leute aus. Denn sie hatten die Macht. Bezeichnend ist, wie der Amtmann Kerkring die Reinfelder Bauern zwang, seiner Jurisdiktion zu gehorchen. Er verbot ihnen Kirchen, Mühlen, Wege und Stege, bis sie ihm zu Willen waren.[3]) So mag es auch im allgemeinen richtig sein, wenn Johann Moller 1568 behauptete, daß zu seiner Vorfahren Zeit die Leute der Herren und Prälaten in den Vierlanden immer vor das Gericht zu Bergedorf gegangen seien und da ihr Recht hätten suchen müssen.[4]) Aber die weltlichen Herren, die den geistlichen nach der Reformation folgten, hatten andere Repressionsmittel in der Hand, um ihre verbrieften Rechte durchzusetzen. Jahrzehntelang schlugen sich die Städte mit ihnen herum, die Prozesse am Reichskammergericht häuften sich, schließlich, als beide Parteien des Haders müde geworden waren, griffen die Städte zu dem alten Mittel, durch das sie einst zu ihrer Macht emporgestiegen waren: sie kauften den geldbedürftigen Fürsten ihre Rechte ab. Doch das geschah erst seit der

---

[1]) Das Kloster Scharnebek hatte 1408 vier landpflichtige Morgen Landes, vergl. oben S. 202.

[2]) Von einer Hufe in Curslack (Grundbuch fol. 2) gehörten z. B. 23 Morgen den Städten, 12 Morgen Ratzeburg und 8 Morgen dem Kloster Reinbek.

[3]) Bericht von fünf Bauern an Grantzin 1601 Okt. 13.

[4]) Johann Moller an den bischöflichen Hauptmann Matthias Gans zu Schönberg 1568 Febr. 9.

Mitte des 17. Jahrhunderts und hat uns hier nicht zu beschäftigen.

Der grundherrliche eximierte Besitz machte nur einen kleinen Teil des Amtes aus, in der Hauptsache unterstanden seine Bewohner den ordentlichen Gerichten, über deren Tätigkeit freilich aus herzoglicher Zeit nur wenige Nachrichten erhalten sind. Die Kolonisation der Vierlande fällt in eine Zeit der Umbildung der deutschen Gerichtsverfassung. Bisher war das Landgericht, das echte Ding, ihre Grundlage gewesen, das dreimal im Jahr unter dem Vorsitz des Grafen abgehalten wurde. In der nordalbingischen Sachsenmark übte der Landesherr als Markgraf selbst die gräflichen Rechte aus. Zum Landgericht mußten alle mündigen Freien der Grafschaft kommen,[1]) daher wurde diese Pflicht auch den Bewohnern der Hufen in Kirchwärder auferlegt, die Graf Albrecht 1217 an das Bistum Verden schenkte, während sie zu den gebotenen Dingen nur *pro suis excessibus*, d. h. wenn sie selbst beklagt waren, zu erscheinen brauchten.[2]) Seitdem wird das Landgericht im Gebiet des späteren Amts Bergedorf nicht mehr erwähnt. Wo es abgehalten wurde, ist nicht bekannt.

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts lösten sich mit der Grafschaftsverfassung auch die Landgerichte auf. Sie hatten die hohe Gerichtsbarkeit hauptsächlich über Leib und Leben und über Erbe und Eigen ausgeübt, während die unter ihnen stehenden Niedergerichte, deren es regelmäßig mehrere in einer Grafschaft gab, nur für Klagen um Schuld und um Fahrhabe zuständig waren.[3]) Nun aber begannen die Gerichte sich nicht mehr nach Sachen, sondern nach Personen zu scheiden. Die Landgerichte, die bald an den Hof der Territorialfürsten gezogen wurden, blieben dem Adel vorbehalten, die Niedergerichte erhielten den Blutbann und damit volle Gerichtsbarkeit über die ganze übrige Bevölkerung. Da im Gebiet des Amts Bergedorf die adeligen und geistlichen Grundherren

---

[1]) Schröder, RG[5] S. 572.

[2]) Hasse I, 338: *ad sollempnia placita ter in anno veniant, non ad alia venturi nisi pro suis excessibus.*

[3]) Schröder, RG[5] S. 614 ff.

für ihr wohl meist von Bauern bewirtschaftetes Land Gerichtsexemtionen erhielten und die übrigen Amtseingesessenen ihren Gerichtsstand vor den Niedergerichten hatten, verlor hier das Landgericht, das an den herzoglichen Hof zu Lauenburg überging,[1] seine Bedeutung; ob es in herzoglicher Zeit Berufungsinstanz für die Niedergerichte war, wissen wir nicht.

Der Niedergerichtsbezirk war im nordalbingischen Sachsen das Kirchspiel,[2] für das Gebiet des Amts Bergedorf ist es nachweisbar in einer Urkunde aus dem Jahre 1306.[3] Nachdem aber auf die Kirchspielsgerichte als Erben der alten Landgerichte die volle Gerichtsbarkeit übergegangen war, bildeten sich hier nicht neue Untergerichte für geringere Sachen, das war auch bei der Kleinheit der Gerichtssprengel, in den Vierlanden wenigstens, nicht möglich. Es gab daher für die Kirchspielseingesessenen nur ein Gericht erster Instanz, das für alle ihre rechtlichen Angelegenheiten zuständig war.

Im Bereich des späteren Amts Bergedorf gab es sechs Pfarrkirchen: zu Bergedorf, Curslack, Altengamme, Neuengamme, Kirchwärder und Geesthacht, ebensogroß war also auch die Zahl der Gerichtsbezirke. Bei der Eroberung des Amts durch die Städte verblieben aber die zu Bergedorf und Geesthacht eingepfarrten Dörfer außer den beiden Kirchorten selbst beim Herzogtum Lauenburg; die kirchliche Zugehörigkeit dieser Dörfer blieb zwar bis 1598 bestehen,[4] aber die Gerichtsgewalt, das wichtigste Hoheitsrecht über sie, gaben die Herzöge natürlich nicht aus den Händen. Für Bergedorf, das schon 1275 durch die Verleihung städtischen Rechts aus dem ländlichen Gerichtsverband ausgeschieden war, machte das nichts aus, der Geesthachter Gerichtsbezirk jedoch, nunmehr auf ein kleines Dorf beschränkt, blieb zwar bestehen, verkümmerte aber: im 16. Jahrhundert wurde nur alle sechs Jahre

[1] Der Herzog entschied nach dem Gutachten seiner Räte, erst 1578 wurde ein besonderes Hofgericht eingeführt; v. DUVE, Staatsgesch. Lauenburgs, S. 464.

[2] SCHRÖDER, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (ZRG 18, S. 57). Vergl. v. SEESTERN-PAULI, Neumünstersche Kirchspielsgebräuche 182.

[3] HASSE III, 114.

[4] VOIGT, M. V. H. G. III 3, S. 22 ff.

dort Gericht gehalten (s. u.). Die übrigen vier Gerichtsbezirke bestanden bis 1620 unverändert fort; sie hießen im 16. Jahrhundert Landgerichte, vielleicht in Anklang an die alten Gaugerichte, oder es beruhte der Name auf derselben Umbildung, die aus den vier Kirchspielen (seit etwa 1500) die Vierlande machte. Doch hatten die beiden kleinsten Lande ein gemeinsames Landgericht, das abwechselnd in Curslack und Altengamme gehalten wurde.[1]) Es gab also im 16. Jahrhundert im Amt Bergedorf folgende Gerichte:

1. das Stadtgericht in Bergedorf,
2. das gemeinsame Landgericht von Curslack und Altengamme,
3. das Landgericht in Neuengamme,
4. das Landgericht in Kirchwärder,
5. das Landgericht in Geesthacht.

Bei der Besetzung der Gerichte schied das deutsche Recht Gerichtsverwaltung und Urteilsfindung. Zu den gerichtlichen Verwaltungsbeamten gehörte in erster Linie der Vorstand des Gerichts. Das war im holsteinischen Kirchspielsgerichte der Schulze *(praefectus, scultetus)*, den wir auch in zwei Urkunden der Vierlande aus den Jahren 1237 und 1306 vorfinden.[2]) Ohne Zweifel ist es derselbe Beamte, der seit dem 15. Jahrhundert unter dem Namen Vogt oder Landvogt, von den Kirchspielsleuten selbst erkoren, an der Spitze des Kirchspiels stand.[3]) An seine Stelle trat in Bergedorf, als es 1275 mit dem Stadtrecht bewidmet wurde, der Rat, der auch in die gerichtlichen Befugnisse des Schulzen folgte. Doch ist fraglich, ob er diese noch selbständig ausgeübt hat. Denn als die Kirchspielsgerichte die volle Gerichtsbarkeit über die ganze nicht eximierte Bevölkerung erhielten, mußte es das Bestreben der Landesherren sein, auf sie wenigstens durch ihre Beamten den Einfluß zu gewinnen, den sie früher

---

[1]) KLEFEKER S. 357: Vom Rechthalten zur Zeit der Amtmänner.

[2]) HASSE I, 553; III, 114. Man könnte bei der ersten Urkunde, einer Auflassung von Grundbesitz in Altengamme, *schabinis presentibus et prefecto*, auch noch an eine Handlung vorm Landgerichte denken. Vergl. SCHRÖDER, Ostfälischer Schultheiß und holsteinischer Overbode (ZRG 20).

[3]) Vergl. S. 264 f.

im Grafengericht ausgeübt hatten. Dem Schulzen trat daher der herrschaftliche Vogt an die Seite und bald übernahm dieser die eigentliche Leitung des Gerichts, dem andern zwar die formelle Leitung, in Wahrheit aber nur eine untergeordnete Tätigkeit belassend. Bereits 1334 wird der Vogt als der Inhaber der Gerichtsgewalt bezeichnet.[1] Einen besonderen Büttel oder Frohnboten hat es wenigstens in späterer Zeit nicht gegeben. Seine Aufgaben, auf die noch zurückzukommen sein wird, besorgte damals der Landvogt.

Weit länger als die Gerichtsverwaltung blieb die Urteilsfindung ganz in den Händen des Volks. Im 14. Jahrhundert dingte der Richter mit Schöffen, die übrigen Kirchspielseingesessenen bildeten den Umstand. 1306 gehörten in Curslack zur ordentlichen Gerichtsbesetzung Vogt, Schulze, Schöffen und Kirchspielsleute.[2] Im 16. Jahrhundert wurde das Urteil von allen Landleuten gefunden und von einem Urteilsmann verkündet, nur in Bergedorf fungierten zwei, manchmal auch drei Urteilsleute.

Das Gericht wurde, wie sein Name aussagt, auf dem Kirchhof abgehalten, der noch bis ins 17. Jahrhundert als Gerichts- und Versammlungsort diente. 1438 wurden auf dem Bergedorfer, 1491 auf dem Altengammer Kirchhof gerichtliche Handlungen vorgenommen,[3] und als seit dem 16. Jahrhundert die regelmäßigen Landgerichte nicht mehr unter freiem Himmel stattfanden, diente der Kirchhof weiter zu Zusammenkünften der Eingesessenen, die hier Befehle der Herrschaft entgegennahmen,[4] sowie zu feierlichen Gerichtshandlungen: die Wahl des Landvogts wurde noch 1614 hier vorgenommen,[5] Friedloslegungen mußten auf dem Kirchhof geschehen,[6] hier auch erfolgte die Erteilung von Friede und Bann, der einzige

---

[1]) Hasse III, 846.

[2]) Hasse III, 114: *coram advocato, schulteto, schepene et parrochianis ecclesie Kurslake publice.*

[3]) Das älteste Bergedorfer Stadtbuch Nr. 7, 62.

[4]) Barbara Reder an Hbg. 1522 Sept. 25: Will das Verbot der Kornausfuhr am kommenden Sonntag auf allen vier Kirchhöfen bieten lassen bei Strafe von 60 Mark und Verlust des Korns.

[5]) Siehe S. 264.

[6]) Klefeker S. 359, und oft in den Klagebüchern.

Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der sich im 16. Jahrhundert erhalten hatte.[1] Die regelmäßigen Landgerichte waren dagegen im 16. Jahrhundert in die Häuser der Landvögte verlegt, ebenso dingte das Bergedorfer Stadtgericht in der Hamburger oder Lübecker Herberge.[2]

Die Amtleute, die Nachfolger der herzoglichen Vögte, hielten in den verschiedenen Kirchspielen vier bis fünfmal im Jahre Recht.[3] Nach einer Sitte, die aber erst nach der Vereinigung der beiden Ämter im Jahre 1512 aufgekommen sein kann, begann eine Gerichtsperiode am Montag einer Woche in Neuengamme, am Dienstag schloß sich daran das Gericht in Kirchwärder, am Mittwoch alternierend in Curslack oder Altengamme, am Donnerstag wurde die Periode in Bergedorf beendigt.[4] Doch kamen auch Abweichungen vor. Erst unter dem letzten Amtmann, als man wohl schon an eine Änderung des Gerichtswesens dachte, fanden die Gerichte nur zweimal im Jahre, um Ostern und Michaelis, statt.[5] In Geesthacht dagegen wurde nur einmal am Schluß der Amtszeit eines Hauptmanns Gericht gehalten, in dem alle während der sechs Jahre vorgefallenen Klagen erledigt wurden,[6] es kam sogar vor, daß eine Gerichtshegung

---

[1]) Über das Bergedorfer Privatrecht beabsichtige ich demnächst in BEYERLES deutsch-rechtlichen Beiträgen eine Zusammenstellung zu geben.

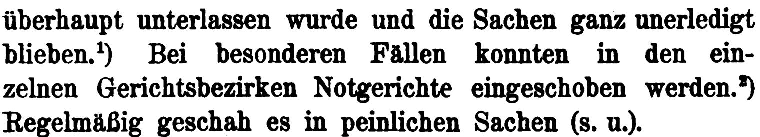
[2]) Landgerichtliche Urteile sind im Hamburger Staatsarchiv aus der Zeit von 1594—1620 in größerer Zahl erhalten, ein Bergedorfer Urteil vom 12. Mai 1603 *in der Hamborger Harbarge Johan Vagts hus* und öfter, am 3. Aug. 1609 *Recht geholden tho Bergerdorff in der Lubischen harberge*, auch KLEFEKER S. 320 vom Jahre 1610. Drei vollständige Landgerichtsprotokolle aus dem Jahre 1601.

[3]) Das geht aus den Amtsrechnungen und Klagebüchern hervor. Unter Joachim Brandt (1602—08) waren 26 Gerichtsperioden.

[4]) Zuerst festzustellen an zwei Urteilen der Altengammer und Curslacker von Mittwoch, den 18. März 1556, und Mittwoch, den 3. Febr. 1557. Aber noch 1531 wurde das lübsche Recht in Bergedorf am Montag (6. Febr.) abgehalten.

[5]) Danach sind STAUNAU, Anfänge und Entwickelung des Grundbesitzes usw., S. 29, und FINDER, Die Vierlande, S. 33 u. 36, zu berichtigen. Immerhin war das Verfahren langsam.

[6]) Am 20. August 1608 wurde über alle zur Zeit Joachim Brandts vorgefallenen Klagen geurteilt (Klagebuch).



überhaupt unterlassen wurde und die Sachen ganz unerledigt blieben.[1]) Bei besonderen Fällen konnten in den einzelnen Gerichtsbezirken Notgerichte eingeschoben werden.[2]) Regelmäßig geschah es in peinlichen Sachen (s. u.).

Eine Ausnahme bildeten die auf dem Haus Bergedorf und im Pforthaus, also die auf herrschaftlichem Grund vorfallenden Sachen. Über sie mußte Burgrecht gehalten werden, augenscheinlich war hier der Amtmann alleiniger Richter, sein Urteilsrecht wird ein Ausfluß seiner militärischen Gewalt gewesen sein.[3])

Vorbereitungen zu den ordentlichen Gerichtstagen gab es von Amts wegen nicht. Nur die Sachen, in denen der Herrschaft eine Strafe verfallen war, waren überhaupt dem Amte schon vorher bekannt.

Denn jeder Landvogt hatte die Rügepflicht, d. h. er mußte die in seinem Kirchspiel vorgekommenen Bußesachen (Beleidigungen durch Wort und Tat, kleine Diebstähle, Unzucht, Friedensbruch und ähnliches) dem Amtmann anzeigen. In Bergedorf geschah dies durch den Rat. Die Klagen wurden, nach Kirchspielen geordnet, im Klagebuch kurz, aber prägnant

---

¹) *Lübeck beschwert sich, daß zu Geesthacht vom jetzigen Hauptmann bisher kein Gericht gehalten ist. Dieser sagt, es sei früher üblich gewesen, alle 6 Jahre im letzten Jahr der Hauptmannschaft das Landgericht zu halten; obwohl es aus bewußten Ursachen unter Gerhard Grentzin unterblieben sei, wolle er es halten,* Rezeß v. 1607 § 10. Auch das Klagebuch zeigt, daß auf die von 1596—1602 eingebrachten Klagen nichts erfolgt ist.

²) 1602 und 1617 wurden in Bergedorf Notrechte gehalten; 1603 erboten sich die Curslacker, denen vom Amtmann eine ihnen unbillig erscheinende Strafe auferlegt war, erstes Tages wegen dieser Strafe ein Notrecht zu dulden und was erkannt, gewärtig zu sein, was aber der Amtmann nicht annehmen wollte (Suppl. der Curslacker an Lüb. 1603 Sept. 24).

³) Der Amtschreiber Christoffer Meyer, der auf dem Hause tätlich beleidigt ist, bittet, ein Burgrecht darüber zu halten (an Lüb. 1600 Okt. 17). Ein landgerichtliches Urteil vom 9. Sept. 1601 in einer Beleidigungsklage lautet: *Dewil idt . . . in der Porten gesecht, so ist der gebruck, dat de Landlude daruff nicht finden dorffen. Sindt averst de worde in der Porten gesecht, so schal der her hovetman idt ock in der Porten richten* (Amtsbuch).

verzeichnet. Klagebücher, zuerst erwähnt 1594,[1]) sind aus den Jahren 1594—1608 und 1614—20 in vier Bänden erhalten. Die Zahl der in Bußesachen eingebrachten Klagen war sehr verschieden groß. Der jährliche Durchschnitt war:

	1573/78[2])	1596/1602	1602/08	1614/20
Neuengamme ..	19	30	23	13
Kirchwärder...	27	54	44	24
Altengamme...	24	17	14	9
Curslack......		21	17	10
Bergedorf.....		37	28	20
Geesthacht....		7	5	1

Die Kirchspielseingesessenen erschienen von selbst zum Landgericht, das ihnen eine Woche vorher von den Vögten am Sonntag auf dem Kirchhof angesagt wurde;[3]) standen dagegen Kläger oder Zeugen nicht unter dem Gericht des Beklagten, so wurde diesen durch ihren Vogt im Auftrage des Amtmanns der Gerichtstag, an dem ihre Sache verhandelt werden sollte, besonders angezeigt.[4])

Das Gericht wurde in den bekannten feierlichen Formen des deutschen Rechts eröffnet und geschlossen. Nachdem der Amtmann sich im Hause des Landvogts am Gerichtstisch niedergelassen hatte, an dem ihm gegenüber Amtschreiber und Hausvogt, ihm zur Seite der Landvogt selber ihren Platz hatten, ließ dieser die Landleute vor den Tisch kommen. Einen unter ihnen rief er beim Namen und fragte ihn zu dreien Malen, ob es so viel am Tage wäre, daß er Recht hegen

---

[1]) Suppl. A. Falckenbergs an Hbg. 1594 Aug. 28.

[2]) Aus den Amtsrechnungen.

[3]) KLEFEKER S. 357.

[4]) Ein solcher Botzettel an den Vogt in Ochsenwärder aus dem Jahre 1599 hat sich erhalten. Er lautet:

Gunstiger gutter freundtt Arent Hogetopff. Wollet Hinrick Prad vnd Jochim Arens vnd Jacob des Pastoren Sohn dat recht anseggen kunfftigenn Donnersdach vmb 9 Vhr vfs Bargertorff recht zu erscheinen, hierbei sein 8 ß. Dat. Bargertorff 1. Septembris 99.

Gerhardtt Gransin.

Der Zettel wurde vom Vogt mit folgendem Vermerk zurückgeschickt:

Ick Arendtt Hogetop bekenne, dat ick dysse dre parsonne gebaden hebbe by brocke 10 daler.

und halten möge. Zu drei Malen wurde ihm geantwortet: *Herr Vogt, Ihr möget wohl Recht hegen und halten, wofern Ihr Erlaubnis habt von unserm Herrn Hauptmann.*[1]) Der Zusatz ist bemerkenswert. Die Formel für die Schließung des Gerichts ist aus der Zeit vor 1620 nicht erhalten.[2])

Sachlich war das Gericht an den ordentlichen Gerichtstagen zuständig: 1. für die Bußesachen, bei denen in jedem Falle, entweder vom verurteilten Beklagten oder vom abgewiesenen Kläger der Herrschaft eine Strafe verwirkt war, 2. für die bürgerlichen Klagen.[3])

Die Bußesachen, *des Hauptmanns Sachen* genannt, weil ihm die Strafe zukam, wurden zuerst vorgenommen. Der Amtschreiber verlas aus dem Klagebuch, in das er auch weiterhin kurze Bemerkungen über den Fortgang der Sache eintrug, die Klage. Ein Urteil, dem meistens ein Beweisverfahren voranging, konnte jedoch erst im dritten Recht gefunden werden, d. h. nachdem die Klage an drei Gerichtstagen angedingt worden war.[4]) Es stand den Beklagten aber frei, sich außergerichtlich mit dem Amtmann und den Klägern gütlich zu vertragen. Und das geschah in der Mehrzahl der Fälle. Nur selten wurden Klagen, die nicht gutwillig beigelegt waren, schon am dritten Gerichtstag nach ihrer Einbringung durch Endurteil erledigt. Oft wurde die Verhandlung ausgesetzt, weil eine Partei nicht erschienen war.[5]) So verging bis zum Endurteil meist über ein Jahr.

Die durch Urteil zuerkannten Bußen waren, was das Alter ihrer Festsetzung bezeugt, größtenteils in Pfunden bemessen (1 ℔ = 20 β).

Nur selten wurden sie jedoch wirklich bezahlt. Schon ihre Festsetzung in Rechnungsgeld machte eine Umrechnung

---

[1]) KLEFEKER S. 358.

[2]) KLEFEKERs Bericht vom Rechthalten (S. 357 f.) bricht in der Mitte ab.

[3]) Über die Einteilung der Klagen im Mittelalter vergl. SCHRÖDER, RG[5] S. 788 ff.

[4]) Im Klagebuch durch *Ding 1. 2. 3.* unter der Klage bezeichnet. Steht unter der Klage nichts oder nur *Ding 1.*, so heißt das, daß sie vor einem Urteil gütlich beigelegt ist.

[5]) Im Klagebuch steht dann wohl *steit beth thom negesten recht*; oft ist auch nichts vermerkt.

notwendig. Aber auch nach dem Urteil konnten sich die Beklagten mit dem Hauptmann über eine geringere Strafe einigen; oft wurde sie wohl ihren Vermögensumständen entsprechend herabgesetzt. Die gütliche Festsetzung und Bezahlung der Bußen erfolgte, wie es scheint, in der Zeit von 1560—1620 fast durchweg in Talern.[1]) Die Praxis der einzelnen Amtleute war übrigens verschieden. Auch das Bestreben, in besonderen Fällen hohe Bußen herauszuschlagen, ist zu erkennen. Zumal den von Hamburg eingesetzten, die seit 1566 für das Amt eine hohe Pacht zahlen mußten, dafür aber alle Einnahmen für sich erhoben, wurde von Lübeck wiederholt vorgeworfen, daß sie die Strafen übermäßig steigerten.[2]) Von Joachim Brand (1602—08) — über hamburgische Amtmänner vor ihm liegen keine Nachrichten vor — kann man nur sagen, daß er mehr als sein Vorgänger darauf sah, die durch Urteil verwirkte Buße in ihrem vollen Werte zu erlangen. Dagegen haben lübische Amtmänner, denen die Hälfte der Brüche zukam, auch mehrfach recht hohe Bußen erhoben, wie die Amtsrechnungen zeigen, besonders Johan Kerkring (1572—78). Einer, der seine Tochter hatte beschlafen lassen, mußte ihm 1573 mit 50, ein anderer gar mit 100 Talern büßen. Ebenso zahlte ein Bauer wegen seiner Tochter 1577 200 ℳ. Von zwei anderen Leuten erhob er in demselben Jahr, wir wissen nicht wofür, je 300 ℳ Buße. Die Höhe der in jedem Halbjahr erhobenen Bußen wechselt ganz merkwürdig, wie die nachstehende Übersicht zeigt:[3])

M. 1561 bis O. 62:	59 ℳ	O. 1578 bis M. 78:	693 ℳ
O. 1573 „ M. 73:	502 „	O. 1589 „ M. 89:	274 „
M. 1573 „ O. 74:	337 „	M. 1589 „ O. 90:	288 „
O. 1574 „ M. 74:	508 „	M. 1601 „ O. 02:	952 „
M. 1576 „ O. 77:	103 „	O. 1602 „ M. 02:	867 „
O. 1577 „ M. 77:	1171 „	M. 1608 „ O. 09:	49 „
M. 1577 „ O. 78:	168 „	O. 1609 „ M. 09:	466 „

1) Nach den Amtsrechnungen: ein Taler galt 1561 1 ℳ 15 β, 1577—89 2 ℳ, seit 1601 2 ℳ 1 β.

2) Lübsche Instr. von 1572 Sept. 14, 1590 Sept. 22.

3) Die Beträge in β und ₰ sind dabei ausgelassen.

Da die Amtmänner die Brüche entweder ganz oder zur Hälfte für sich erhoben, suchten sie die während ihrer Amtszeit vorgefallenen Bußesachen möglichst zu erledigen und hielten deswegen während der letzten Monate ihrer Amtsführung meist mehrere Gerichtstage ab. Der Nachfolger kümmerte sich scheinbar nicht um die aus der Zeit seines Vorgängers ausstehenden Brüche. Der Rezeß von 1611 bestimmte daher, daß der abgehende und ankommende Amtmann die ihnen davon zustehende Hälfte unter sich teilen sollten, *ne delicta maneant impunita.*

Interessant ist, daß die geringen Strafen von 10 β und 10 β 4 ₰, die auf trockene Wunden (braun und blau) und auf Scheltworte gesetzt waren, nicht dem Amtmann, sondern dem Landvogt gebessert wurden. Man darf hierin wohl einen Rest der ehemaligen niederen Gerichtsgewalt der Vögte erkennen. Ebenso darf man einen Rest der Selbstverwaltung der Gerichte darin sehen, daß noch im 15. Jahrhundert den Eingesessenen von Bergedorf und Geesthacht neben der Herrschaft ein Teil der Brüche zustand. Bergedorf beanspruchte 1451 den dritten Pfennig (d. i. 1/3) aller im Gerichtsbezirk fälligen Bußen und begründete sein Recht durch eine Beziehung auf die Gerechtigkeit der Bürger von Mölln. Ebendarauf bezog auch Geesthacht sein Recht, diesem stand aber nur 1/3 der geringeren Bußen, die nicht höher als 3 ℳ waren, zu.[1]) Über dies Recht der Geesthachter verlautet später nichts mehr, dagegen behielt in Bergedorf der Rat das Recht auf einen Teil der Bußen. Nach dem Vertrag zwischen Amtmann und Bürgerschaft von 1568 fiel den Bergedorfern die *Broke des drudden Pennings* von Blutwunden nach altem Gebrauch zu, die Gerechtigkeit war also damals auf einen Teil der Bußesachen beschränkt.[2]) 1617 wurde dem Rat von den beiden Städten sein Teil an den Brüchen von blutigen Wunden bestätigt.[3])

Nach den Bußesachen wurden die bürgerlichen Klagen verhandelt. An diesen hatte der Amtmann kein finanzielles

---

[1]) Lüb. U. B. IX, 15.

[2]) Vertrag von 1568 Aug. 13 § 8.

[3]) Rezeß § 6.

Interesse, sie wurden daher weder beim Amt angezeigt, noch ein Klagebuch über sie geführt. Es waren besonders Klagen um Erbe und Eigen und um Gut, weniger um Schuld; Schuldsachen, die an sich nicht streitig waren, wurden schneller und einfacher außergerichtlich vor dem Amtmann erledigt (s. u.). Auch alle Deichstreitigkeiten verhandelte man nicht in Sondergerichten, sondern vor den ordentlichen Landgerichten. In mündlicher Verhandlung vertraten Kläger und Beklagte selbst oder durch ihre Vorsprachen[1]) ihre Sache und stellten ihre Anträge. Dann *na angehorter Klage undt Antwordt, ok allen geschenen Vorbringen na* wurde von den Landleuten, die in die Acht und Findung gegangen waren, erkannt, was Rechtens sei, und durch ihren Urteilsmann gerichtlich ein Urteil eingebracht. Bei den meisten Sachen lag der Tatbestand so einfach, daß sie durch ein Urteil erledigt wurden, bei schwierigeren schritt die Verhandlung von Urteil zu Urteil fort, die häufig aus Fragen an die Parteien bestanden, bis schließlich das Endurteil erging.

Ein Vorzug der Volksgerichte, durch den auch dem Ärmsten ermöglicht wurde, sein Recht vor ihnen zu suchen, war ihre Unentgeltlichkeit. Die Kosten, die durch die Verpflegung des Amtmanns, seines Gesindes und seiner Pferde im Hause der Landvögte entstanden, wurden von diesen selbst getragen.[2]) Dafür erhielten die Frauen der Landvögte ein Trinkgeld aus der Amtskasse.[3]) Außerdem waren die einzigen Gerichtskosten der Lohn für *des Herren Vorsprachen* (den aus den Eingesessenen genommenen Vorsprecher des Amtmanns), dem für alle vier Rechtstage zusammen $1^1/_2$ ℔ zustanden.[4]) Der Amtmann selbst hatte keinerlei Gebühren oder Sporteln für seine Beteiligung an der Rechtspflege zu fordern.

Ein alter Rechtsbrauch war es, daß vor Abtretung des Hauses die Ratsgesandten selbst in den Vierlanden einen Gerichtstag abhielten, *dadurch viell unrechtikeit so woll dem*

---

1) Über das Institut der Fürsprecher vergl. SCHRÖDER RG[5], S. 787.

2) Suppl. der Vierlande an Hbg. 1608 Jan. 19.

3) Siehe S. 265.

4) Nach den Amtsrechnungen seit 1561.

[redacted]

ankommenden alss gewesenen amptleuten vorhuttet und auch die Stedt mit vielen clagen verschonet werden. Das geschah zuletzt 1560; ein Versuch, es 1578 wieder einzuführen, mißlang.[1])

Von allen vor den ordentlichen Gerichten verhandelten Sachen war eine Appellation möglich, wenn sie nicht besonders im Urteil ausgeschlossen wurde;[2]) doch scheint man bei Bußesachen selten von ihr Gebrauch gemacht zu haben, überhaupt wurden weitaus die meisten Sachen in der ersten Instanz erledigt. Die Berufung war verschieden im Lande und im Städtchen. Wer sich in den Vierlanden durch ein Urteil *ufs höchste graveret und beschweret* fühlte, mußte sofort in rechtsförmlicher Weise *standes votes mit levendiger stemme undt dallegung eines Ridergulden* an die andern drei (resp. zwei für Curslack und Altengamme) Lande und Kirchspiele vor den Schlagbaum zu Bergedorf appellieren.[3]) Dann mußte er seine Sache innerhalb sechs Wochen und ehe wiederum Landrecht gehalten wurde, achterfolgen und beim Amtmann anhalten, daß ihm ein Tag angesetzt und die Landleute zum Appellationsrecht nach Landesgebrauch gebührlich gefordert und geboten wurden. Wer diese Rechtsformen versäumte, ging seiner Appellationsrechte verlustig.[4]) Vor dem Schlagbaum, also nicht in ihren heimischen Bezirken, traten dann die anderen Lande zusammen,[5]) es mußte daher für die Verpflegung der Landleute gesorgt werden. So erklärt sich die merkwürdige Appellationssumme, die von dem Appellanten zu entrichten war: zwei Tonnen Hamburger Biers, zwei Seiten Speck und zwei Mark zu Brod.[6]) Diese

---

[1]) Kerkring an Lübeck 1578 Sept. 18; Rezeß § 1.

[2]) Am 15. Juni 1597 beschlossen die Altengammer und Curslacker, in einer Sache bei dem vor 6 Jahren gesprochenen Urteil zu bleiben und keinem Teil die Appellation zu gestatten.

[3]) Diese Formel ist wiederholt im Anschluß an Urteilsausfertigungen überliefert. Der Ridergulden hat seinen Namen von einem auf ihm dargestellten Reiter, sein Wert war (nach FINDER a. a. O. S. 36) 12 ß.

[4]) Pasche an Lüb. 1614 Juni 29.

[5]) KLEFEKER, S. 322, stellt Nachrichten über das Vorkommen des Schlagbaumgerichts in Holstein, Sachsen, Pommern und Brandenburg ; sammen.

[6]) *Rezeß von 1614* § 28.

übermäßigen Sporteln abzuschaffen, waren die Städte 1614 geneigt. Doch meinte Hamburg, es werde wegen der Menge der Landleute, die dort in die Findung gefordert würden und die *neben ihrer Versäumnis ungern etwas spondieren*, schwer durchzusetzen sein.[1]) Das Schlagbaumgericht hatte noch andere Merkwürdigkeiten: die Lande gingen nicht gemeinsam, sondern gesondert in die Findung (nur Curslack und Altengamme blieben zusammen) und brachten durch ihre Urteilsmänner besondere Urteile ein, die sich in der Fassung unterschieden, wenn sie auch materiell übereinstimmten. Es waren aber auch zwei auseinandergehende Urteile möglich, und sie ergingen tatsächlich bisweilen.[2]) Dann war es selbstverständlich, weiter an die beiden Städte als die dritte Instanz zu appellieren, was auch sonst, wenn das Mittelgericht das Urteil der ersten Instanz bestätigte, wohl meistens zu geschehen pflegte.

Nicht minder eigentümlich nach unseren Begriffen war das Mittelgericht für die im Bergedorfer Gerichtsbezirk gescholtenen Urteile. Bergedorf hatte, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, 1275 das Recht der Stadt Mölln erhalten, daher wurde hier nach lübischem Recht gerichtet. Aber Mölln, nicht Lübeck, war die Mutterstadt Bergedorfs, das war auch im 16. Jahrhundert noch nicht vergessen. Wer daher von Bergedorf appellieren wollte, mußte dies alsbald nach gesprochenem Urteil *standes voetes viva voce an den gewohnlichen und gebohrenden Ort als na Mollen* tun.[3]) Er mußte weiter um *Apostolos* bitten, die ihm vom Amtmann erteilt wurden, und selbst seine Klage innerhalb 30 Tagen in Mölln anhängig machen, während der Amtmann die Akten übersandte.[4]) Das alte Herkommen, entsprungen zu einer Zeit,

---

[1]) Hbg. an Lüb. 1614 Dez. 29.

[2]) 17. Jan. 1605 Neuengamme und Altengamme-Curslack auseinandergehend, 12. Dez. 1616 Neuengamme und Kirchwärder (Rezesse von 1605 u. 1617).

[3]) Ein Bergedorfer Urteil von 1610 mit angehängter Appellation, gedr. bei KLEFEKER S. 320, andere vom 3. Okt. 1616 u. 17. Mai 1617 im Hamburger St.-A.

[4]) Pasche an Mölln 1609 Juni 9 u. ö.

wo Bergedorf und Mölln dem Herzogtum Lauenburg angehörten, wäre gewiß längst von den Städten abgeschafft, wenn nicht Mölln seit 1359 in lübeckischem Pfandbesitz gewesen wäre, aus dem es erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts wieder gelöst wurde. So ließ man es bestehen, obwohl Hamburg sich gelegentlich dagegen aussprach.[1]) Das Gericht fand vor Hauptmann, Bürgermeister und Rat von Mölln statt,[2]) vor denen die Parteien persönlich erscheinen mußten. Die Umständlichkeiten, die damit verbunden waren, mögen bewirkt haben, daß von diesem Rechtsmittel nicht allzuoft Gebrauch gemacht wurde; aber seine Beibehaltung durch die Jahrhunderte, nur weil es alter Gebrauch war, ist bezeichnend für den konservativen Grundzug der Zeit. Einzelheiten über das Verfahren vor diesem Gericht sind aus den Hamburger und Lübecker Archiven nicht bekannt.

Die dritte Instanz für alle im Amt vorgefallenen Sachen, die die beiden ersten Instanzen durchlaufen hatten, bildete das Gericht beider Städte, das ursprünglich in besonderen durch Ratsgesandte der Städte beschickten Gerichtstagen, seit 1548 wahrscheinlich jährlich abgehalten, später mit den seit 1578 dreijährigen Visitationen verbunden wurde.[3]) Es fand vor der Zingel statt, die als Platz für das Gericht beider Städte zuerst 1478 genannt wird.[4]) Die Zingel war ein eingefriedigter Raum vor der ersten Brücke des Schlosses,[5]) 1593 wurde sie hier abgebrochen und vor dem Waldgrafenturm wieder errichtet.[6]) Man appellierte vom Schlagbaum

---

[1]) Visit.-Prot. 1596 Sept. 28.

[2]) Bericht dieser an Lüb. über eine Sache, in der die Beklagten, die die durch den Amtmann in Bergedorf vermittelte Zitation nicht annehmen wollten, in contumaciam verurteilt wurden, 1592 Aug. 8. Über die Besetzung des Möllner Gerichts vergl. v. DUVE, S. 502.

[3]) Vergl. über seine Entwicklung S. 268 ff.

[4]) Lüb. an v. Calven 1478 Juni 3; die Zingel zur Befestigung des Schlosses gehörig schon 1457, Lüb. U. B. IX, 445.

[5]) Die Zingel vor der ersten Brücke ist 1583 baufällig, lübsche Instr. v. 24. Aug.; vergl. SCHILLER-LÜBBEN s. v. *singel*.

[6]) Baurechnung von 1593 Okt. 20.

oder von Mölln an die Zingel wieder durch Darlegung eines Geldstücks.[1])

Hier im Obergericht bildete sich zuerst im Amt eine gelehrte Rechtsprechung aus, deren Entwicklung wir zu verfolgen vermögen. Auch die Abgeordneten der Städte waren zunächst Laien; seitdem aber die Visitationen regelmäßig wurden, befanden sich unter ihnen immer ein oder mehrere gelehrte Juristen. Noch 1571 wurde den lübischen Gesandten in ihrer Instruktion nur aufgetragen, die vorhandenen *Justitienhändel* nach Recht, Gewohnheit, üblichem Brauch und Herkommen der Lande zu verrichten.[2]) Eine vorherige Bekanntschaft mit den einzelnen Fällen, die zur Entscheidung standen, ist danach nicht anzunehmen. Bald wurde es jedoch Sitte, die Appellationssachen in den Städten vorzubereiten; die Akten wurden dazu vom Amtmann an die regierende Stadt geschickt, die sie weiter der anderen mitteilte.[3]) Zuerst in der lübschen Instruktion von 1581 wurde den Gesandten vorgeschrieben, wie die einzelnen Sachen zu entscheiden seien; in demselben Jahre wurden zuerst kurze Bemerkungen über die entschiedenen Appellationen in den Rezeß aufgenommen, die sich dann in den folgenden Rezessen stets finden. Während in Lübeck die Bearbeitung der bergedorfischen rechtshängigen Sachen durch die Syndici geschah, hatte Hamburg diese Arbeit einem Juristen, der dafür eine jährliche Besoldung empfing, übertragen; erst 1615 entschloß es sich, ebenfalls seine Syndici damit zu betrauen.[4]) Seit

[1]) Die rein symbolische Bedeutung dieser Handlung geht aus der Schilderung einer Curslacker Suppl. hervor: der Amtmann benutzte einen *Orth vom Thaler* (1/4 Taler), durch dessen Darlegung vorher der gegnerische Prokurator protestiert hatte, um nach Mölln zu appellieren, indem er ihn dem Bergedorfer Bürgermeister vorschob (Cursl. an Lüb. 1593 Aug. 24). Das Aufwerfen von *Denkelpfennigen*, um den Zeugen ein Ereignis in Erinnerung bleiben zu lassen, wird öfter erwähnt.

[2]) Instrukt. v. 1571 Okt. 26.

[3]) Vergl. S. 272 ff.

[4]) Lüb. an Hbg. 1615 April 22: stimmt dem zu, hält aber für unnötig, die bisher dem Dr. Stambler gezahlte Besoldung den Syndicis zu überweisen, die in Lübeck auch keine besondere *Ergötzung* für diese Arbeit erhielten.

dem Anfang des 17. Jahrhunderts pflegten die Städte sich sogar ihre Meinung über die Appellationssachen vorher zu übersenden.[1]) So wurde das Gericht vor der Zingel allmählich nur die Verkündigung der von den Juristen beider Städte wohl vorbereiteten Urteile. Diese wurden publiziert, indem der Sekretär der regierenden Stadt sie vor der Zingel verlas.[2])

An und für sich waren der Appellation bis vor das Gericht beider Städte keine Schranken gezogen, doch wurden ganz geringfügige Sachen wohl zurückgewiesen.[3]) Mit dem Urteil der Städte aber, an deren Unparteilichkeit nicht zu zweifeln war, gab man sich fast immer zufrieden. Möglich war indes für Streitsachen, die den vorgeschriebenen Appellationswert hatten, noch die Berufung an eine vierte Instanz, das Reichskammergericht. Und sie kam auch vor,[4]) doch zogen sich die Prozesse dann durch Jahrzehnte hin.

Ganz im Gegensatz zu dieser Verschleppung, die bei der Zivilrechtspflege möglich war, stand das schleunige Verfahren im Strafprozeß. Wurde ein Mörder auf handhafter Tat ertappt, so war es denkbar, daß er schon am folgenden Tage rechtsförmlich verurteilt und hingerichtet wurde.

Von den eigentlichen peinlichen Gerichten ist zunächst zu scheiden das Fahrrecht oder Goding,[5]) das über jeden Entleibten in rechtsförmlicher Weise gehalten wurde, mochte er nun in offener Tat gemordet oder innerhalb der Fahrtage an einer ihm beigebrachten Fahrwunde gestorben oder mit dem Zeichen eines gewaltsamen Endes tot aufgefunden sein. Das Eintreten eines solchen Ereignisses bewirkte, daß am

---

[1]) Zuerst im Schreiben Hbgs. an Lüb. v. 1605 Aug. 27.

[2]) Dies Recht machte Lübeck 1605 den Hamburgern streitig; da damals keiner nachgab, konnten die fertigen Urteile erst auf der nächsten Visitation 1607 durch Hamburg publiziert werden.

[3]) Im Vis.-Prot. v. 1596 heißt es: *zwei geringschätzige Sachen, eine Hand voll Hopfen und ein Schwein betreffend ist propter causae tenuitatem zur Vergleichung verwiesen, dum praetor modicum non curet.*

[4]) Aus der Zeit vor 1620 gibt es zwei Fälle, einen Streit um eine Hufe und eine Erbschaftssache. Ersterer wurde von Auswärtigen erhoben. Häufig dagegen waren Prozesse der Städte mit Auswärtigen über Hoheitsrechte im Amt.

[5]) Diese Unterscheidung vermißt man bei KLEFEKER S. 323.

Tage darauf das Fahrrecht gehalten wurde, zunächst der Tat, nicht des Täters wegen. Es brauchte dabei die Person weder des Täters noch des Toten bekannt zu sein. Entsprechend den uralten Formen seiner Hegung wurde das Goding in den Vierlanden auf dem Kirchhof, in Bergedorf auf offener Straße abgehalten, wovon es hier auch Straßenrecht hieß.[1]) Kläger war neben des Entleibten Freundschaft die *königliche Gewalt,* in deren Namen der herrschaftliche Vorsprache auftrat. Auf seinen Antrag forderte der Landvogt, in Bergedorf der Bürgermeister, den bekannten oder unbekannten Täter zu dreien Malen auf, vor diesem Gericht zu erscheinen. Erschien der Geforderte nicht, so wurde der Tote auf Begehr seiner Freundschaft vom Vorsprachen mit aufgehobenem bloßen Schwert, das ihm dazu vom Vogt zugestellt war, und mit folgenden Worten dreimal beschrieen: *tho Jodt uth uber diesen morder, der diesen mordt begangen und diesen man vom lebende zum thode gebracht, und tho Jodt uth uber alle die Jennigen, die hir tho raeth und daett gegeben haben.* Daran schloß sich die Friedloslegung des Täters und aller, die ihn hausen oder hegen würden, wieder zu drei Malen. Durch ein letztes Urteil wurde schließlich gestattet, den Leichnam christlich zur Erde zu bestätigen.[2])

Das war der gewöhnliche Verlauf des Fahrgerichts, auch wenn der Beklagte durch seinen Vorsprachen seine Schuld leugnen oder die Tat als Ungefährwerk hinstellen ließ. Das zu beweisen, stand ihm in dem peinlichen Gericht frei, das über sechs Wochen nach der Friedloslegung stattfinden sollte.[3]) Nur einmal, als der an einer Verwundung

[1]) Erhalten sind Protokolle über Godinge in Bergedorf von 1595 Dez. 21, 1598 Jan. 27, 1601 Mai 4, 1611 April 20, in Neuengamme von 1611 Jan. 29 (gedr. KLEFEKER S. 359 ff.), in Kirchwärder von 1601 Mai 29, in Altengamme von 1601 Sept. 23, Kurze Eintragungen über Abhaltung eines Fahrrechts finden sich wiederholt in den Klagebüchern.

[2]) Ähnlich das Fahrgericht in Lübeck, Hamburg, Holstein, dem Land Hadeln, in Bremen und Verden usw., vergl. PETERSEN, Zioter oder Jiodute (Forschungen zur deutschen Geschichte VI, S. 256 ff.). Der Vorsprache erhielt nach lübschen Recht (II, 215) für die Beschreiung 2 *ß* (HACH, Das alte lübische Recht, S. 359).

[3]) Bergedorfer Protokoll von 1611.

Gestorbene sich vor seinem Tode mit dem Täter vertragen hatte, erkannten die Landleute, trotzdem sie zweimal vom Amtmann in die Findung geschickt wurden, daß die Tat unversehens geschehen, daher Friedloslegung und Beschreiung zu unterlassen seien.[1]) Bemerkenswert ist, daß sowohl das Gerüfte als die Friedloslegung oder Verfestung[2]) sich nur in dieser Verbindung erhalten haben.

Während diese feierlichen Totengerichte ganz in den überlieferten Formen aufgingen, bildeten die peinlichen Not- oder Halsgerichte, in denen hauptsächlich über Mord, Diebstahl und Zauberei geurteilt wurde, zuerst ein inquisitorisches Verfahren aus. Denn der eigentlichen Gerichtshandlung, deren Zweck die Urteilsfindung war, gingen, wie bisweilen auch in bürgerlichen Sachen, außergerichtliche Verhöre des oder der Beklagten voraus, die im Zwinger des Schlosses in Haft gehalten wurden.[3]) In Gegenwart des Hauptmanns, des ehrsamen Rats zu Bergedorf und des Hausvogts wurden sie gütlich und unter Beihilfe des aus Hamburg geholten Frohns peinlich verhört und ihre Aussagen in der sog. Urgicht zu Protokoll gegeben.[4])

Dann erst trat das peinliche Gericht unter Vorsitz des Amtmanns und des Rats meistens beim Kak in Bergedorf zusammen.[5]) Auf Grund der vom herrschaftlichen Fürsprecher

[1]) Zufällig gerade in dem gedr. N.-G. Prot.; dagegen in den Eintragungen der Klagebücher ist immer die erfolgte Friedloslegung verzeichnet.

[2]) In Bergedorf herrscht nach lübschem Recht der Ausdruck friedlos legen; im sächsischen Rechtsgebiet wird verfesten gebraucht, FRENSDORFF, Hansische Geschichtsquellen I, S. XV.

[3]) Prot. von 1603 Febr. 1.

[4]) Zwei Prot. von 1603, später mehrere. Erbetung des Frohns zu peinlichem Verhör wegen eines Diebstahls schon 1557 Mai 23 (v. Holte an Hbg.).

[5]) Kak = Pranger. Vogeler schreibt an Hbg. 1582 Juli 6: *und alhir gewönlich in Criminal sachen der amptmann und radt tzu Bergerdorff das gerichte besietzen und die burger uff gehörte clag und antwort erkennen und urtheil fellen.* Das Gericht fand wohl meistens in Bergedorf statt, weil hier die Beklagten gefangen gehalten wurden. Darin den Rest eines Hochgerichts für das gesamte Amt zu sehen, ist deswegen nicht angängig, weil nur den Bürgern von Bergedorf die Urteilsfindung zustand. Außerdem ist bezeugt, daß 1599 jemand im zu Kirchwärder gehegten Landrecht wegen begangener Missetat von den Landleuten zum Schwert verurteilt wurde (Grantzin an die Gerichtsherren in Hbg. 1599 Juli 16).

verlesenen Urgicht, zu der sich der Beklagte durch seinen Fürsprecher äußern durfte, wurde von den Bürgern das Urteil gefunden. Ihre Strafen lauteten auf Tod in verschiedener Form oder auf Landesverweisung,[1]) der bei ehrlosen Handlungen wohl eine Schaustellung am Pranger vorherging. Gefängnisstrafen gab es noch nicht. Da eine Berufung gegen das Urteil unmöglich war, folgte sofort die Vollstreckung (die Rechtfertigung);[2]) in zweifelhaften Fällen pflegte man im Urteil der Obrigkeit die Begnadigung anheimzustellen und dazu die Vollstreckung 14 Tage aufzuschieben, um sich inzwischen durch die regierende Stadt belehren zu lassen.[3]) Ein Fall, ersichtlich aber eine Ausnahme, ist uns auch überliefert, in dem das Volksgericht vollkommen versagte: die Bürger überwiesen die Sache an die beiden Städte, die darüber auf der Visitation entschieden.[4]) Bemerkenswert ist, daß noch 1619 die Wasserprobe vorgenommen wurde.[5])

Die Rechtsquelle, aus der das Volk seine Urteile schöpfte, war für die Vierlande das in den Akten öfter erwähnte alte Landrecht, ein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, das mit dem Sachsenrecht nicht identisch war.[6]) Von einer Benutzung des Sachsenspiegels als Rechtsquelle[7]) ist in dieser Zeit keine Rede. Zu den Grundsätzen des Landrechts gehörte, daß ein jeder nur in dem Gericht, in dem er ansässig war, beklagt werden konnte; daran war auch der Amtmann ge-

---

[1]) Die Landesverweisung ist eine Strafe gegen den anwesenden, die Friedloslegung ein Kontumazialurteil gegen den abwesenden Angeklagten, FRENSDORFF, Hans. Geschichtsquellen I, S. XXIV.

[2]) Vogeler an Hbg. 1582 Juli 6.

[3]) Urteile von 1582 Juli 20, 1603 August 9.

[4]) Urteil Bergedorfs von 1611 Juli 24, der Städte von 1611 Okt. 11. Die Friedloslegung des Täters, dessen Schuld aber nicht feststand, am 20. April 1611.

[5]) FINDER, Die Vierlande, S. 40.

[6]) Bei einer Appellationssache wird festgestellt, daß für diesen Fall das alte Landrecht und das sächsische Recht gleiche Bestimmungen hätten (lübsche Instr. 1581 Sept.).

[7]) Was man aus FINDER S. 32 herauslesen könnte.

[redacted]

bunden.[1]) Ebenso durfte niemand, der in den Vierlanden zu Erbe und eigenem Haus gesessen war, von ihm ins Gefängnis geworfen, noch gefangen oder gebunden werden.[2]) Überhaupt konnte der Amtmann zwar Gebote bei Strafe bis zu 60 ß erlassen, aber die im Lande Seßhaftigen, die die Strafzahlung verweigerten, nicht pfänden, bevor er sie *wegen des Gebotes mit Urteil und Recht überwunden* hatte, d. h. bevor ihnen nicht die Strafe durch gerichtliches Urteil der Eingesessenen selbst zuerkannt war.[3]) Zu einer Aufzeichnung dieses Gewohnheitsrechts, die im benachbarten Billwärder schon um 1400 erfolgte,[4]) ist es nicht gekommen, durch die einzelnen in den Gerichten gefundenen Weistümer lebte und entwickelte es sich fort.

In Bergedorf galt, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, seit 1275 lübisches Recht. Doch bildete auch dieses sich

---

[1]) Lüb. an Hbg. 1592 Aug. 18: Der Amtmann hatte einen Curslacker Hufner in Bergedorf verklagt, so daß die Sache *in prima et secunda instantia* (Mölln) vor fremde Gerichte gezogen war. Daher soll alles, als an sich nichtig, kassiert und dem Amtmann auferlegt werden, *wofern er den Sievert Timm worum zu besprechen hat, solche Klage coram ordinario et competenti iudice anzustellen.* Vergl. Sachsenspiegel III, 25 § 2.

[2]) Cursl. Suppl. an Lüb. 1593 Aug. 24: Sievert Timm war vom Amtmann 18 Tage ins Gefängnis geworfen, als ob er ein Schelm, Dieb oder Mörder wäre (er war des Ehebruchs bezichtigt) *unde is ock wedder unse olde wolgebrachte landtrecht, dat men nemannt schal in gefencknisse warpen, fel weninger fangen effte binden late, de dar tho arve unde egen huß geseten is.*

Ähnlich heißt es im Vertrage der Bergedorfer mit dem Amtmann von 1568: *In Bürgerlichen Sachen soll niemand, der da pfandbar ist oder Bürgen aufzubringen hat, ohne vorhergegangene rechtliche Erkenntnis in Haftung und Verstrickung genommen werden, alle peinlichen Sachen ausbeschieden.*

[3]) Als die Curslacker sich 1603 weigerten, eine Umlage für die Kirche in der geforderten Höhe zu entrichten, hatte der Amtmann wider Landesgebrauch, ohne den rechtlichen Austrag der Sache abzuwarten, neun Pferde von den Pflügen pfänden und später noch elf Landleute Einlager halten lassen. Ein Notrecht, das die Lande ihm anboten, wollte er nicht annehmen. Als die Lande sich beschwerdeführend an den Lübecker Rat wandten, forderte dieser Hamburg auf, *dem Amtmann in seinen Unfug gebührlich einzureden* (Suppl. an Lüb. 1603 Sept. 8 u. 24; Brandt an Hbg. 1603 Dez. 7).

[4]) Hrsg. v. LAPPENBERG, Hamb. Rechtsaltertümer I, S. 321—344.

aus dem Volk heraus fort,[1]) eine Beziehung aı des geschriebenen Stadtrechts findet sich niemals.

Wenn bisher über die Pflege der freiwilligen barkeit nichts bemerkt ist, so hat das darin sein daß sie an den ordentlichen Gerichten im 16. Ja nicht mehr existierte, eine Erscheinung der Verwild Rechtspflege, die man auch sonst beobachten kan sind wie überall auch in den Vierlanden zunächst freiwilligen Gerichtsbarkeit (1237 Auflassung vo eigentum, 1306 einer Rente) bezeugt.[2]) Im 16. Ja war sie den Landgerichten völlig entzogen.[3])

Man hat den alten Volksgerichten vorgeworfe sich in dieser Zeit überlebt hätten,[4]) und in der T die Vernachlässigung der freiwilligen Gerichtsbark Aber man sollte die Schuld nicht nur bei ihnen su freie Selbstverwaltung paßte nicht mehr in die En hinein, die Staat und Recht seit der Reformation Das war die Hauptsache, nicht die geringe Zahl richtstage, noch die Schwerfälligkeit des Verfahrens das Fehlen der nötigen Schulung bei den Landle wurde schon betont, daß nicht zweimal, wie man l nahm, sondern vier- bis fünfmal im Jahre Gericht wurde. Im ganzen dauerten die Prozesse nicht l heute; auch der Formalismus des Verfahrens war e die gefundenen Urteile sind oft und gerade in sc Fällen nach Inhalt und Form vortrefflich;[5]) soviel waren die Eingesessenen selbst mit ihrer Recht zufrieden; nur selten wurde an die Städte[6]) und einzelt noch weiter appelliert. Ein Einfluß des A

---

[1]) Eine solche *seltsame Bürgerfindung* aus dem zweiten Stadtbuch (1554), gedr. v. VOIGT, M. V. H. G. III, 2, S. 9

[2]) HASSE I, 553; III, 118.

[3]) Über sonstige Reste, z. B. das Friedebannwirken, werde angekündigten Arbeit handeln.

[4]) VOIGT, Bergedorfer Zeitung v. 25. Sept. 1884; FINDER S.

[5]) Vergl. die bei VOIGT (Bgd. Zt. v. 2. Okt. 1884) angeführt

[6]) Zu jeder Visitation standen durchschnittlich etwa drei S aus jedem Jahr eine, zur Entscheidung. Man vergleiche oben angegebenen Zahlen allein der Bußesachen.

den man häufig schon für diese Zeit als den eigentlichen Urteilfinder hinstellt, war in legitimer Weise nicht möglich;[1]) im Gegenteil sehen wir wiederholt, daß die Landleute bei ihrem Urteil bleiben, wenn er versucht, es zu ändern, indem er sie nochmals in die Findung schickt. Bezeichnend ist ferner, daß einem adeligen Herrn, der den ihm angesetzten Gerichtstag in Bergedorf versäumt hatte und gegen das ergangene Urteil beim Amtmann die Appellation anmeldete, von diesem geantwortet wurde, er könne für seine Person an dem Urteil nichts ändern, auch die Appellation extrajudicialiter nicht annehmen, vielmehr müsse sie vor öffentlichem Gericht gebührend eingebracht werden.[2]) Die Hauptsache aber war, daß jeder einzelne an der Rechtsprechung beteiligt war; daher lebte das Rechtsbewußtsein in ganz anderer Weise als heute im Volk. Alles in allem: das freie Gericht der Genossen war das beste, solange die Verhältnisse einfach lagen, die soziale Differenzierung gering war und das Recht und mit ihm die Sitte im Volke lebte und sich organisch aus ihm heraus fortentwickelte.

Aber über dem Volke konsolidierte sich, besonders durch die Reformation begünstigt, die Hoheit des Staats; eine feste Staatsverwaltung faßte überall die zerstreuten Kräfte zusammen und trat an die Stelle der genossenschaftlichen Selbstverwaltung. Groß waren die Vorteile für die Entwicklung des Ganzen, doch manches Eigentümliche und noch Lebenskräftige wurde dabei zerstört. Im Verlauf dieses Prozesses — und er brachte es mit Notwendigkeit mit sich — wurde auch die Rechtsprechung verstaatlicht, nicht plötzlich, ganz allmählich ging sie aus den Händen des Volks in die zünftiger Juristen über. Die Vorboten dieser Änderung, die erst in die Zeit nach 1620 fällt, zeigten sich einmal in der schon erwähnten größeren Bedeutung, die das Gericht beider Städte gewann, als sich in ihm eine gelehrte Rechtsprechung aus-

[1]) Dem Amtmann Schulte, von dessen übler Verwaltung schon die Rede war, wird z. B. als großes Unrecht vorgeworfen, daß er die Urteilsleute vorher informiert habe, was sie erkennen sollten. Vis.-Prot. 1593 Okt. 16.

[2]) Grantzin an Heinrich v. Bruel 1599 Aug. 31.

bildete, zweitens und im Zusammenhang damit in gesetzgeberischen Eingriffen der Obrigkeit in Recht und Sitte des Volks, endlich in der erweiterten Tätigkeit des Amtmanns, die sich auf die Ordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen begann und diese auf dem Umwege über die Verwaltung wieder an das ordentliche Gericht zurückführte.

Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts überließen die Städte die Ordnung der innern Amtsangelegenheiten den Bewohnern selbst, solange sie damit fertig werden konnten. In nähere Fühlung mit den Untertanen traten die Städte erst, seit sie auf den Visitationen ihre Beschwerden entgegennahmen und verhandelten.[1]) Ganz allmählich bildete sich nun eine gesetzgeberische Tätigkeit der Städte aus.

Sie erfolgte in den Mandaten; das Wort findet sich zuerst im Rezeß von 1571.[2]) Das erste Mandat vom 28. Oktober 1571 besagte, daß man keinem Fremden, sonst aber jedermann sein Gut verkaufen und verpfänden dürfe nach üblichem Gebrauch und mit Wissen des Amtmanns.[3]) Das Mandat erging aus politischen und wirtschaftlichen Gründen. Hervorgerufen wurde es einmal durch ein Bestreben benachbarter Landesherren, das in den Jahren vorher wiederholt hervorgetreten war, selbst oder durch ihre Untertanen Land anzukaufen, um sich die Hoheit darüber anzumaßen, zweitens aber wirkte die wirtschaftliche Absicht mit, die ordnungsmäßige Ableistung aller Grundlasten, besonders der Deichpflichten, zu sichern. Dies letztere zeigte sich in dem 1587 hinzugefügten Anhang, auch keinem Bürger von Lübeck oder Hamburg, der nicht selbst Feuer und Rauch im Amt unterhalten wollte, Land zu verkaufen.[4]) Das Bestreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen und der Gesamt-

---

[1]) Siehe S. 271 f.

[2]) Art. 4 und 16.

[3]) Hbg. an Kerkring 1572 Dez. 8, Antw. Dez 9: verspricht, die Abschiede der Gesandten beider Städte darüber von den Jahren 68, 71 und 72 zu halten. In den erhaltenen Akten von 1568 und 72 steht nichts über das Mandat. Erneuerung im Rezeß v. 1578 § 2 und öfter.

[4]) Hbg. an Lüb. 1587 Okt. 18; Beschluß des Lüb. Rats vom 20. Okt., das Mandat am 29. November im Amt zu publizieren.

heit intakt zu erhalten, geht aus noch zwei anderen Mandaten hervor: dem Verbot der Teilung der Bauernerben (1593), dem Mandat, nichts mehr von gemeinem Gut zu verkaufen (1590).

Zur ersten wirklichen Einmischung der Obrigkeit in das Volksrecht gab jedoch die Reichsgesetzgebung den Anstoß; merkwürdig spät, über ein halbes Jahrhundert nach ihrer Entstehung, fanden mehrere wichtige Gesetze Karls V. Eingang ins Amt. Es wurde nämlich erst im Jahre 1581 das allgemeine Repräsentationsrecht der Erben gemäß den Reichsabschieden von 1498, 1521 und 1529 eingeführt, veranlaßt durch einen Einzelfall, in dem nach den alten Landrechten erkannt, aber zu befürchten war, daß er ans Kammergericht gescholten würde. Damals wurde sämtlichen Gerichts- und Dingsleuten des Amts die neue Konstitution Kaiser Karls vorgelesen und ihnen eingeschärft, *sich in künftigen Fällen danach zu dirigieren und zu verhalten.*[1]) In Ergänzung dieser Bestimmungen, über deren Auslegung Zweifel entstanden waren, wurde 1594 angeordnet, daß künftig nicht nur die Erbgüter, sondern auch Heergewät und Frauengerade nach Kaiserrecht vererbt werden sollten.[2])

In dieselbe Zeit erst fällt die Einführung der Carolina. Bis ins 16. Jahrhundert konnte in Bergedorf ein Totschlag durch einen freundlichen Handel mit den Erben des Erschlagenen vertragen werden.[3]) Alsdann gelobte die Freundschaft des Ermordeten für sich und ihre Erben, geboren und ungeboren, daß sie diese Tat gegen den Täter, der sie dafür

---

[1]) Vis.-Instr. und -Prot. 1581 Sept. 18.

[2]) Lübsche Instr. 1593 Sept.; Polizeimandat von 1594, gedr. KLEFEKER S. 367 ff. Nach obigem sind FINDERS Angaben (S. 32 f.) richtigzustellen.

[3]) v. Holte an Ditmar Koel 1556 Febr. 24: Ein Bürger in Bergedorf hat einen andern erschlagen, des Toten Brüder fordern den Amtmann auf, den Mörder nach königlicher Gewalt zu richten, dieser aber sucht einen freundlichen Handel und Kontrakt zwischen ihnen herzustellen, und im Landrecht wird erkannt, daß der Mörder sich mit den Freunden vertragen solle; doch sind die Freunde nicht dazu zu bewegen, nur so viel geloben sie, der Täter möge *seine Werung, Handzerung und Reise* tun, wohin es ihm beliebe, aber sich *dieses Orts* enthalten.

entschädigt hatte, und seine Erben *nicht yfern noch wreken und im ergesten nicht gedencken, ock nemands dartho vermögen oder kopen* wollten. Von beiden Seiten wurden für Innehaltung des Vertrages Bürgen bestellt. Solcher Totschlagssühnen haben sich mehrere erhalten.[1]) Außer der Entschädigung an die Erben hatte der Täter nur eine Geldbuße an den Amtmann zu entrichten, die 60 ℔, scheinbar noch den alten Königsbann, betrug.[2])

Daß diese Geldsühne nicht mehr dem Rechtsempfinden der Zeit entsprach, empfand man endlich in Hamburg.[3]) Von hier gingen daher die Versuche zur Beseitigung des *Mißbrauches* aus, während gewöhnlich Lübeck zu Änderungen im Amt die Initiative ergriff. In die Bestallungsurkunde des Hamburger Amtmanns wurde 1578, freilich noch ohne Erfolg, die Bestimmung aufgenommen, Kriminalsachen künftig *nicht mit Geld, sondern am Leibe nach beschriebenem Recht* zu strafen. Erst als Hamburg 1584 einen Antrag auf der Visitation einbrachte und sich die Zustimmung Lübecks sicherte, erreichte es 1587 den von nun an befolgten Visitationsbeschluß, daß *freventliche Totschläger* vom Amtmann hinfort nicht geleitet, auch nicht an Gelde, sondern nach der peinlichen Halsgerichtsordnung bestraft werden sollten.[4]) Am 29. November 1587 wurde dies, als zweites Mandat verbunden mit dem erweiterten Güterverkaufsmandat, im Amt publiziert.[5])

Nun schritt man auf dem einmal betretenen Wege der Fürsorge für die Untertanen rasch weiter. Die seit 1575 angeordneten geistlichen Visitationen[6]) brachten arge Miß-

---

[1]) Das Original einer derartigen Certe vom 7. Febr. 1581 im Hamb. Staatsarchiv; eine andere von 1565 hat VOIGT, M. V. H. G., III 1. S. 101, veröffentlicht.

[2]) In der Amtsrechnung von 1573 steht unter den Bußen zweimal: *wegen eines dodtslages 30 daler* (1 T. = 2 ℔); in derselben Rechnung büßt jemand *wegen eines perdes, so he dodt geworpen 70 daler.* (!)

[3]) In Billwärder war schon um 1400 auf Mord Todesstrafe gesetzt, Landrecht Art. 27.

[4]) Hbgs. übergebene Artikel 1584 Sept. 29 § 2; Hbg. an Lüb. 1587 Okt. 18.

[5]) Protokoll des Lübecker Rats v. 20. Okt. 1587.

[6]) Vergl. Abschnitt 5.

stände im sittlichen Leben zutage,[1]) daher wurde 1590 beschlossen, daß der Amtmann wegen der Üppigkeit bei Hochzeiten und Kindelbieren eine Ordnung machen und den Städten ad revidendum zuschicken solle;[2]) 1593 wurde der Beschluß erneuert, überhaupt wollte man gegen Laster und Schande einschreiten. Die Frucht dieser Bestrebungen war das am 31. Januar 1594 erschienene Polizeimandat, das als erstes in forma patenti gedruckt wurde, um von Zeit zu Zeit an die Kirchtüren angeschlagen zu werden.[3]) In bunter Mannigfaltigkeit mischte es rechtliche Anordnungen mit der Rügung von Unsitten: Fluchen, Zaubern, Trunkenheit, besonders während der Predigt, Ungehorsam gegen die Eltern, Totschlag, Unzucht, falsches Maß, Kornverfälschung, Bettelei, Dobbeln und Spielen, Verwandtenheirat wurden verboten, schließlich die Verordnung von 1581 über das Erbrecht in der schon erwähnten Weise erläutert.

Die beiden Mandate, das geschriebene von 1587 und das gedruckte von 1594, wurden in der Folgezeit halbjährlich von den Kanzeln abgelesen,[4]) während die weiteren in den Rezessen gegebenen Verordnungen und Ermahnungen über Hochzeiten und Kindtaufen, Kleiderunwesen, Spiel und anderes bald wieder vergessen wurden. Es erübrigt sich daher ein Eingehen auf sie, zumal derartige Luxusgesetze überall wiederkehren. Wichtig ist dagegen, daß im Rezeß von 1611 das Vormundschaftswesen eine Regelung erfuhr und 1615 auf Grund der Reichsgesetze, nach anfänglichem Widerstreben Lübecks, der Vormündereid eingeführt wurde.[5]) Alle diese Verordnungen griffen mehr oder minder in die bisherige Autonomie des Volkes ein, im ganzen ließen sie den Polizeistaat des 18. Jahrhunderts ahnen.

Der Übergang in eine neue Zeit zeigt sich schließlich in der mehr und mehr aufkommenden Tätigkeit des Amt-

---

[1]) Finder S. 29 ff.

[2]) Rezeß v. 1590 § 7.

[3]) Gedr. Klefeker S. 364 ff. Originaldrucke sind nicht erhalten.

[4]) Pasche an die Pastoren 1608 Dez. 16, Lüb. an Esich 1615 Febr. 11, Antw. März 11.

[5]) Rezeß v. 1611 § 2; 1614 § 24; Hbg. an Lüb. 1615 März 10, Antw. April 22.

manns auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die die Gerichte völlig vernachlässigten. Vorangegangen war ihm hierin schon früh der Rat von Bergedorf durch die Anlage eines Stadtbuches *(bok des blekes)* im Jahre 1437,[1] in dem alle vor dem Rat vollzogenen Rechtsakte, hauptsächlich Verpfändungen und Übertragungen von städtischem Eigentum, verzeichnet wurden. Die Eintragung erfolgte ursprünglich nur wegen des Beweises,[2] eine rechtliche Verpflichtung, bestimmte Rechtsgeschäfte vor dem Rat abzuschließen, bestand nicht. Daraus erklärt sich die geringe Zahl der Aufzeichnungen sowie ihre völlige Formlosigkeit, die namentlich im ersten Stadtbuch hervortritt.[3]

Offenbar erst sehr viel später bildete sich eine dementsprechende Tätigkeit des Amtmanns aus. Die Möglichkeit, sein Zeugnis zur Sicherung rechtlicher Akte hinzuzuziehen, war freilich, nachdem einmal ihre Gerichtlichkeit beseitigt war, immer gegeben, scheint aber selten benutzt zu sein. Eine weitergreifende und regelmäßige Tätigkeit von Amts wegen war überhaupt erst möglich, seitdem Amtsbücher zur Aufzeichnung von Rechtsgeschäften angelegt wurden. Der erste, der das tat, war wohl Christoffer Thode. Von ihm wird mehrfach ein *Protucol bock* erwähnt, das er bei seinem Amtsantritt 1560 *dem huse und ampte Bergerdorpe thom besten* anrichten ließ.[4] Die nachfolgenden Amtmänner behielten den Gebrauch bei, ein Amtsbuch anzulegen, in das alle wissenswerten Amtssachen aus ihrer Regierungszeit aufgenommen wurden.[5] Erhalten ist nur das *Borchbuch* (Burgbuch) Johann Schultes (1590—96). Sein Inhalt zeigt deutlich, daß die

[1] Bergedorfs ältestes Stadtbuch 1437—95, von mir hrg. 1906. Über Stadtbücher vergl. STOBBE, Privatr. I § 67.

[2] STOBBE I, S. 640.

[3] Vergl. Stadtbuch S. 20.

[4] Erhalten nur der Extrakt über das Bergedorfer Barbieramt, s. o. S. 216 n. 2; das Protokollbuch enthielt auch landgerichtliche Urteile, war 1605 noch erhalten; das damalige Amtsprotokoll (S. 2) zitiert zwei Urteile aus dem Amtsprotokoll von 1560 und 1561.

[5] 1578 wird eine Verpfändung, die im *Amtbuch bei Zeiten Johann Mollers* (1566—72) *gehalten* aufgezeichnet sei, erwähnt (Kerkring an Lüb. 1578 Dez. 6).

Untertanen noch nicht gewohnt waren, Verpfändungen und Eigentumsübertragungen vor dem Amt vorzunehmen, nur ganz vereinzelt kommen solche Rechtsgeschäfte vor. Dagegen brauchte man die Unterstützung des Amts in Schuldsachen, den Hauptinhalt des Borchbuches bilden *Willküre,* d. h. Verpflichtungen von Schuldnern vor dem Amtmann, ihre Gläubiger innerhalb bestimmter Frist bei Strafe[1]) zu befriedigen. Durch diese Einrichtung wurden Klagen um Schuld möglichst vermieden.

Aber die Verwilderung gerade in den wichtigsten Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit war auf die Dauer unhaltbar. Wo das Gericht versagte, mußte das Amt eingreifen. Schon 1571 hatten die Städte angeordnet, daß Besitzveränderungen nur mit Vorwissen des Amtmanns geschehen sollten,[2]) ohne Erfolg. Vogeler konnte 1579 klagen: *Die Leute tragen ihr Gut auf, ohne dem Amtmann das geringste davon zu sagen, da es doch an keinem Ort gestattet ist, der Untertanen Haus, Hof und Acker ohne Vorwissen der Obrigkeit zu überlassen.*[3]) Doch nichts änderte sich. Erst 1602 wurde im Rezeß bestimmt: da die Landleute bis jetzt ihre Erben in Privatschriften verpfändeten, häufig unter großem Betrug auf das Dreifache ihres Wertes, so sollten die Verpfändungen hinfort vorm Hauptmann geschehen und ins Amtsbuch oder Protokoll, das zu dem Behuf sonderlich gehalten werden solle, eingeschrieben werden, doch solle der Hauptmann nichts dafür nehmen, nur dem Amtschreiber ein Schreibgeld von vier Schilling etwa entrichtet werden. 1611 hieß es: Jeder Verkauf, Verpfändung und andere Contract muß vor dem Hauptmann geschehen, 1617: Wenn hinfort Erben verkauft werden, soll der Kauf in das Amtsbuch auf dem Hause verzeichnet werden, andernfalls der Kauf unverbindlich ist.

Wurden diese Verordnungen auch durchaus noch nicht befolgt, so ist doch eine gewisse Wirkung unverkennbar. Der Charakter des *Ambtsbuchs oder Protocol im Ambt Berger-*

---

[1]) Ich notierte mir als gelobte Strafen zehn Taler, eine Tonne Bier, Auspfändung und Einlager.

[2]) Rezeß v. 1571.

[3]) Vogeler an Hbg. 1579 Aug. 9.

torff, das seit 1605 in fortlaufenden Bänden erhalten ist, änderte sich allmählich. Blieben auch noch lange Willküre der Hauptinhalt, so drangen doch immer steigend andere Rechtsgeschäfte ein, namentlich Verpfändungen und Erb- und Hauskäufe. Im Jahre 1615 endlich wurde neben dem Amtsbuch das schon 1602 beschlossene Pfandprotokoll angelegt.[1])

So war auch auf diesem Gebiete manches zur Vorbereitung geschehen, das Entscheidende, die Wiedereinführung gerichtlicher Verlassungen und die Anlage von Grundbüchern erfolgte erst nach der Verwaltungsänderung.

3. Kriegswesen und Herrendienste.

Friedens- und Rechtsschutz nach innen und außen, das waren die ältesten und lange Zeit die einzigen Aufgaben des Staats. Aber wie die Untertanen das Gericht unter der rechtschützenden Hand des Staates selbst verwalteten, so unterstützten sie auch bei der Verteidigung, soweit das zweckmäßig war, die Herrschaft durch persönliche Dienste; Landwehr und Burgwerk waren altbekannte Pflichten. Doch gerade das Kriegswesen führte schon früh zu einer so komplizierten Entwicklung, daß hier zuerst das Prinzip der Arbeitsteilung über das der Beteiligung der Gesamtheit an den öffentlichen Angelegenheiten siegte. Das Amt Bergedorf machte keine Ausnahme. Darum waren der Bau und Unterhalt der beiden Burgen Bergedorf und Ripenburg sowie die Sicherung des Amts vor feindlichen Angriffen und Durchzügen unzweifelhaft die Aufgaben, die sich die Städte bis tief in das 16. Jahrhundert hinein am meisten angelegen sein ließen.

Schon der Vergleich von 1422 bestimmte, daß die Städte notwendige Bauten oder Verbesserungen an den Schlössern auf gemeinsame Kosten ausführen lassen sollten,[2]) und danach ist in aller Folgezeit verfahren. Für die Ripenburg wendete Hamburg gleich 1420 376 ℔ (etwa 25 000 Mk.) auf, aber offenbar legte man auf ihre Unterhaltung wenig Wert, in den Jahren 1465—71 wurden zuletzt für ihren Ausbau 1680 ℳ

[1]) Ein Band 1615—20.
[2]) Lüb. U. B. VI, 434.

(ca. 50 000 Mk.) ausgegeben, seitdem geschah nichts Bedeutendes mehr, 1512 wurde sie wegen Baufälligkeit niedergelegt.[1])

Die Höhe der Aufwendungen beider Städte für das Haus Bergedorf läßt sich aus der Rubrik *ad structuram Bergherdorp* der erhaltenen Hamburger Kämmereirechnungen genau feststellen, den besten Überblick wird eine Zusammenstellung nach den Verwaltungsperioden ergeben:[2])

1464 bis 70:	5011 ℔	1524 bis 30:	485 ℔
1470 „ 76:	3020 „	1530 „ 36:	1614 „
1476 „ 82:	1139 „	1536 „ 42:	1912 „
1482 „ 88:	1272 „	1542 „ 48:	2223 „
1488 „ 94:	462 „	1548 „ 54:	? „
1494 „ 1500:	1987 „	1554 „ 60:	1629 „

Die 1464—76 ausgegebene Summe entspricht heutigen 250 000 Mark. Seitdem wurde nur das für Verteidigung und Wirtschaftsbetrieb unumgänglich Nötige angeschafft, an Neubauten werden nur ein Blockhaus (1478) und ein Turm (1486) erwähnt. Auch hier zeitigte das 16. Jahrhundert eine Periode der Vernachlässigung der Verwaltung.

Das Haus geriet infolgedessen je länger, je mehr in einen jämmerlichen Zustand. 1553 schrieb der Amtmann an die Städte: Ihr wißt, daß im Hause die Mauer sich getrennt hat, auch der Giebel über meiner Kammer sich in kurzem voneinander geben wird, und als 1554 ein Überfall Herzog Heinrichs von Braunschweig drohte: Ich habe sofort die Mauern von dem blauen Gange bis an die *banniten* (?) mit 13 oder 14 Stützen stützen lassen. Die Mauer hinter dem Backhaus ist einen Fuß auseinandergegangen und *wan J. Erb. W. nicht anders dartho dhon wolden, mochte gi fehl lever willen, dat idt hir vor ein lusthuss stede, alse dat dar ein whall uhmme gheitt.* Und daran knüpfte er die zu Herzen gehende

---

[1]) KOPPMANN, Kämm. Rechn. II, S. 35. Vergl. S. 227.

[2]) Die Pfundwährung der Rechnungen ist in die Markwährung umgerechnet, Bruchteile von Mark sind ausgelassen, um die Übersicht zu erleichtern. Zu dem hamburgischen ist der lübsche Anteil hinzugerechnet, unter Berücksichtigung dessen, was sich als von Lübeck auf hamburgische Auslagen zurückgezahlt in den Rechnungen findet.

Mahnung: *Leven heren, gi wolden Iw up de van Lupke vorlathen, und de van Lupke vorlethen sich up Iw, daraver sethe ick twisschen twen stolen dahl.*[1]) Mehrfach waren die Vorteile des Kondominiums hervorzuheben, mit knapperen Worten konnte man seine Nachteile nicht schildern.

Der Verfall des Hauses ging weiter; 1571 war ein großer Teil der alten Mauer eingefallen und der Graben fast ganz damit gefüllt; die Städte erkannten endlich selbst, daß es ihnen schimpflich und schädlich sei, das Haus dergestalt in Grund verfallen zu lassen. Für die Erneuerung stellte Lübeck folgende Grundsätze auf: Das Haus als Festung aufzurichten widerspricht der natürlichen Lage und die Unterhaltung macht dann große Unkosten. Doch ist es auch nicht gut, es ganz abzuschaffen, zu schleifen und zu verwüsten. Die Hauptleute müssen dort sicher und vor einem plötzlichen Überfall befriedigt wohnen. Deswegen ist das Gebäude als ein verwahrter Edelmannshof anzustellen.[2]) Demzufolge wurde im Rezeß vorgeschlagen, den Wall zu schleifen und damit den äußersten Graben zu füllen, im übrigen die Gebäude gründlich zu erneuern.[3]) Aber nirgends zeigte sich so deutlich wie hier die ungeheure Schwerfälligkeit der gemeinsamen Verwaltung. In deren Erkenntnis hatte Johann Moller ohne ausdrückliche Zustimmung der Städte schon 1567/68 ein neues Gebäude mit 6000 ℔ Kosten (ca. 60000 Mark) aufrichten lassen, um wenigstens eine feste Wohnstätte zu haben. Die Bezahlung dieser Summe spielt in den Verhandlungen der folgenden Jahre eine Hauptrolle, im übrigen geschah noch nichts.

1583 stellte man wieder fest, daß die mangelhaften Gebäude einer geringen Reparatur bedürften, damit sie nicht gänzlich einfielen (!).[4]) Und endlich unter Franz von Stiten (1584—90) schritt man zu größeren Neubauten. Das Mittelgebäude, dessen Einsturz zu befürchten war, wurde ganz abgetragen, und der Neubau nach den Plänen der städtischen Baumeister an Zimmer- und Mauerleute kontraktlich über-

---

[1]) v. Elthen an Lüb. 1553 März 16; an Hbg. 1554 April 25, 26.
[2]) Moller an Hbg. 1571 Mai 24, Lübsche Instr. 1571 Okt. 26 § 2.
[3]) Im Rezeß 1571 ad ref. angenommen.
[4]) Lübsche Instr. 1583 Aug. 24, Rezeß § 3.

tragen. Die Untertanen wurden, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, zu den ihnen dabei wohl gebührenden Diensten nicht herangezogen.[1]) Mit einem Aufwand von 15 980 ℳ (etwa 125 000 Mark) wurde das neue große Haus aufgeführt, weiteres geschah auch damals noch nicht. Erst 1610 erfolgte wieder ein gründlicher Neubau des Wohnhauses oder Rittersaals, von dem eine in das Schloßtor eingelassene Tafel noch heute Kunde gibt.[2])

Zur kriegsmäßigen Instandhaltung der Schlösser gehörte ihre Ausrüstung mit den nötigen Verteidigungswerkzeugen. Einiges wurde auf gemeinsame Kosten der Städte angeschafft,[3]) das meiste aus dem Arsenal der verwaltenden Stadt geliefert und im 15. Jahrhundert bei der Umwechselung der Ämter von einer Burg zur andern mitgenommen.[4]) Nach der Niederlegung der Ripenburg scheint es durcheinander gekommen zu sein. Denn 1556 wurde von Hamburg vorgeschlagen und von Lübeck angenommen, das Geschütz auf dem Haus zu teilen, damit jeder sein Teil in sein Gewahrsam bringe.[5]) Künftig achtete man auf eine gleiche Verteilung der Lasten.[6]) Nach einem von Jürgen v. Holte bei seinem Amtsantritt 1554 aufgenommenen Inventar waren damals vorhanden (verteilt im Zwinger, im langen Hause, über der Kapelle, unter der *Banitzen,* im Zwinger hinter dem Stall, auf dem langen und auf dem kurzen Wall, auf dem Blauen Turm und im Waldgrafentum): 8 Büchsen, klein und groß, 8 Steinbüchsen (Geschütze, aus denen Steine geschossen wurden), 6 Stücke, 5 gegossene Stücke, davon 3 mit dem Mörser, 2 halbe Schlangen (Geschütze mit langem Rohr), 20 Scherpentiner (Feldschlangen), 30 Haken (schwere Feuergewehre), 6 doppelte Haken, 12 halbe

[1]) Lübsche Instr. 1587 Okt. 4, Rezeß § 2, Hbg. an Lüb. 1588 Dez. 21, Kontrakte mit dem Zimmermeister Hans v. Rode 1588 Aug. 29 und Mauermeister Peter Dames 1588 Aug. 22 im Orig. zu Lübeck.

[2]) Pasche an Visit. 1614 Sept.

[3]) 1474 zwei Bombarden im Werte von 107 und 92 ℳ mit 277 großen Steinen, Kämm. Rechn. III, S. 162.

[4]) Lüb. U. B. IX, 143; Brekewold an Lüb. 1464 Sept. 4.

[5]) Lüb. an Hbg. 1556 Mai 15.

[6]) Rezeß v. 1578 § 10.

Haken, 2 Sturmhaken, 1 Gießkelle, 3 kleine Mulden Blei, 7 Tonnen Kraut.

Die gewöhnliche Besatzung der Schlösser war nicht stark: außer der Dienerschaft in Bergedorf zwölf, in Ripenburg acht wehrhafte Leute.[1]) Sobald aber Krieg oder Überfall drohte und namentlich zum Schutz gegen unbeschäftigte plündernd umherziehende Söldnerscharen, die Landplage des 16. Jahrhunderts, wurden von den Städten Verstärkungen geschickt und aufs Haus oder in die Lande gelegt.[2]) War ihre Zahl auch nicht gerade groß, so reichte sie doch aus, das Land vor allen Plünderungen bei Söldnerdurchzügen zu schützen, während die benachbarten herzoglichen Lande oft schwer unter dem Gesindel zu leiden hatten. Die Bewachung der Elbe durch Schiffe mit Bewaffneten hinderte überdies alle umherziehenden Landsknechte, vom jenseitigen Ufer bei Eislingen überzusetzen. Nur einmal im Jahre 1545 mußten 2000 Landsknechte, die vom König von Dänemark angeworben waren, mehrere Wochen lang im Amt verpflegt werden.[3])

Die Einquartierung war noch keine dem Staat geschuldete Naturalleistung. Als 1550 bei Kriegsgefahr 20 Landsknechte ins Amt gelegt werden sollten, wurde der Amtmann beauftragt, mit den Bürgern in Bergedorf zu handeln, daß sie sie unter sich verteilten und eine Zeitlang versorgten. Wären sie jedoch nicht dazu zu bewegen, dann müßten die Knechte auf Kosten beider Städte besoldet werden.[4]) 1556 wurde den Untersassen ein Kostgeld bewilligt, und als es 1557 noch nicht bezahlt war, weigerten sie sich, schon wieder Knechte aufzunehmen.[5])

---

[1]) Vergl. S. 249.

[2]) 6 gute Schützen nach Bergedorf erbeten, Hans Haveman an Lüb. 1436 Okt. 20; 10 Knechte nach Bgd. gesandt 1457, Lüb. U. B. IX, 466; 26 Soldaten dorthin 1471, Kämm. Rechn. III, S. 35; 14 wehrhafte Söldner nach Ripenburg erbeten, Lüb. an Hbg. 1474 Dez. 26; 20 Mann gesandt, v. Hutlem an Hbg. 1532 Sept. 2, Koel an Hbg. 1544 Juni 27; 60 Mann, darunter wenigstens 2 Büchsenschützen, erbeten, Koel an Hbg. 1547 Febr. 27.

[3]) Koel an Hbg. 1545 Okt. 6, 9, 24.

[4]) Lüb. an Hbg. 1550 März 29.

[5]) v. Holte an Hbg. 1557 März 31.

Lag so der Schutz des Amts vor Kriegsgefahren wesentlich in den Händen der Städte, erloschen war die Beteiligung der Untertanen keineswegs. In Zeiten der Not wurde noch immer die alte Pflicht der Landwehr gefordert. Der Bauer in den Landen war wohl von jeher mit Waffen versehen und das Heergewät erbte von Geschlecht zu Geschlecht fort. Schlechter stand es im Städtchen. Hier waren nach der Schilderung des Amtmanns v. Stiten 1454 nur blutarme Leute, die keine *Were* hatten, von denen aber doch wohl jeder sich eine Armbrust und einen Schild anschaffen könnte.[1]) Hundert Jahre später waren im Blecke auch nur 40 bis 50 Leute, die man zur Wehr gebrauchen konnte.[2]) Aber der alte Kriegsheld Ditmar Koel gab sich alle Mühe, die Kriegstüchtigkeit seiner Untersassen zu heben. Als 1545 plündernde Söldner ins Amt zu ziehen drohten und Hamburg befahl, den Untertanen anzusagen, daß sie mit Wehr und Rüstung gefaßt sein möchten, da bot er sie sofort ungefähr 800 Mann stark auf und legte sie längs der Elbe, wo sie vier Tage Wache halten mußten.[3]) 1547 und 1548 berichtet er gar von Heerschauen, die er abgehalten habe. Wieder fanden sich die Insassen des Amts mit ziemlich guter Wehre, Geschütz und Spießen ein.[4]) Auch 1579 wurde, als ein Überfall drohte, in großer Eile alles, was in den Vierlanden wehrhaftig war, aufgeboten.[5]) Eine Vorschrift von 1593 lautete: Da jetzt sehr gefährliche Zeitläufte sind, sollen alle Bürger und Einwohner zu Bergedorf, ingleichen die Untertanen in den Vierlanden, besonders die Hufner, mit langen Röhren und tüchtigen Gewehren sich versorgen.[6]) Als aber der Amtmann 1601 die Landleute durch die Landvögte fragen ließ, ob sie in einem Notfall, wenn er sie bitten oder die gewöhnlichen Lose schießen ließe, mit ihren Wehren nach Bergedorf kommen würden, konnten die

---

[1]) Lüb. U. B. IX, 445, 466.
[2]) Koel an Hbg. 1544 Juni 26.
[3]) Hbg. an Koel 1545 Mai 30, Antwort Mai 31, ebenso 1545 Sept. 23, 1547 Mai 11.
[4]) Koel an Hbg. 1547 März 2, 1548 Apr. 22.
[5]) Vogeler an Hbg. 1579 Dez. 20.
[6]) Rezeß v. 1593 § 13.

Vögte nur den Bescheid einbringen, daß sie von den auf den Kirchhöfen versammelten Landleuten gar keine Antwort bekommen hätten.[1]) Zur Übung der Untertanen diente das Abschießen des Papagoyen oder Vogels, das in den einzelnen Kirchspielen jährlich um Pfingsten stattfand.[2]) Zu demselben Zwecke wurde ihnen die Jagd auf Federwild gegönnt.[3])

Großen Widerstand erregte die Forderung an die Untertanen, in gefährlichen Zeiten auf den Wällen des Hauses Nachtwachen zu leisten, und das unkriegerische Wesen besonders der Stadtbewohner tritt hier klar zutage. Zwar rühmten sie sich wohl, wie sie bereit wären, ihr Leben für die Städte in die Schanze zu schlagen, aber die Amtmänner dachten anders darüber. Von Elthen meinte 1550: Sollte ich Leute aus den Landen zur Nacht auf das Haus fordern, würde es großes Geschrei geben. Und 1554 klagte er: Gestern konnte ich mit unseren Bürgern kaum so viel küren, daß 10 am Abend auf den Wall kamen. *Dat is ein motwillich unde vorzaget folck, troste mi godt, wan ick mit ohne scholde wat uthrichten.*[4]) Und die Bergedorfer Gemeinde gestand 1567 selbst ihre Feigheit ein: zu unserm großen Verderb und zu unvermeidlicher Flucht und Wegziehen von dannen wird uns zugemutet, dem Hause Bergedorf Nachtwachen zu leisten. Trotzdem gelobte sie im Vertrag mit dem Amtmann, sich im Falle der Not willig zu erzeigen.[5]) Der Wert dieser Hilfe war jedenfalls sehr gering.

Neben der Landwehr bestand die alte Pflicht des *Burgwerks* fort. Die Hufner in den Vierlanden leisteten Spanndienste mit Pferd und Wagen, die Kätner Handdienste. Die Bewohner Bergedorfs waren vom Burgwerk nicht befreit,

---

[1]) Amtsprotokoll 1601 Aug. 3 (S. 46).

[2]) Rezeß v. 1593 § 13, Bgd. Suppl. an Lüb. 1617 Sept. 8 § 7. In Curslack, wo der Vogel am Montag in den Pfingsten geschossen wurde, schlug die geistliche Visitation 1578 vor, das Fest auf den Dienstag zu verlegen, um das Predigtamt nicht zu verhindern.

[3]) Rezeß v. 1571 Beschwerung der Untertanen § 4; Lüb. an Hbg. 1571 Nov. 6: es sei nach Gelegenheit zu gönnen, damit es nicht zu gemein wird und uns auch was davon bleibt; Rezeß v. 1572 § 11.

[4]) v. Elthen an Lüb. 1550 März 9, 1554 April 26.

[5]) Bgd. Suppl. an Lüb. 1567 Juni 20, Vertrag § 2.

auch sie mußten Handdienste tun. So bestimmte es der Vertrag zwischen Amtmann und Blek aus dem Jahre 1568: Wenn zu Notdurft des Hauses nach Ermessen des Hauptmanns oder aus Befehl beider Städte gebaut, gegraben, gewallt oder gearbeitet wird, dann sollen die Bürger und Einwohner im Blek, wenn die Ordnung an sie kommen wird, gleich andern Untertanen in den Vierlanden getreulich die Arbeit mit der Hand leisten. Die Mieter waren gleich ihren Hauswirten verpflichtet. 6 ß Strafe traf den, der den angesagten Dienst versaß.[1]) Als es über die Auslegung dieses Vertrages zu Mißverständnissen kam, wurde 1575 ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bürger nur Handarbeit und Hilfe tun sollten, wenn etwas auf dem Haus an Wällen und Graben vorfalle, damit unter den Hausleuten (den Vierländer Hufnern) und Bürgern ein gebührlicher Unterschied sei.[2])

An das eigentliche Burgwerk hatten sich nämlich im Laufe der Zeit andere Hofdienste angeschlossen, deren Verschiedenheit von den öffentlich rechtlichen Leistungen nicht mehr empfunden wurde. Man hob wohl gelegentlich aus den Herrendiensten die Dienste *zur hohen Burg* heraus,[3]) aber praktisch gingen alle Herrenhofdienste ineinander über.

Aus der Zeit der beiden Ämter war beibehalten, daß die Curslacker und Altengammer zur Burg Bergedorf, die Neuengammer und Kirchwärder zur Ripenburg dienten. Eine

---

1) Vertrag 1568 Aug. 18 § 1.

2) Rat und Gemeine zu Bgd. an Hbg. 1571 Febr. 11: es sei immer Gebrauch gewesen, daß die Ligger, Wächter und Diener den Graben um das Haus geeist hätten, die armen Einwohner des Blekes seien niemals damit beschwert. Um Neujahr habe der Hauptmann, weil das Eis dicht wurde und böse Zeitung kam, den Bürgermeister gebeten, die Bürger einmal zum Eisen zu bereden, er wolle es auch nicht wieder fordern. Aber nach 3 Tagen habe er es schon wieder geboten. Rezeß v. 1571 § 6: die Leute sollen über den Vertrag von 1568 nicht beschwert werden; Nebenabschied § 2: wenn im Winter der Hauptmann und sein Volk mit dem Eisen ums Haus nicht fertig werden können, sollen die, welche in des Fleckens Graben (im Blickgraben) nicht eisen, auf des Hauptmanns Erfordern um das Haus zu eisen schuldig sein. Lübsche Instr. 1575 Aug. 6.

3) *Hofdienste zur Hohenburg und zum Haus Bergedorf,* Pasche an Lüb. 1610 Aug. 31.

Gegenüberstellung, wie die Lande selbst sie 1602 gaben, zeigt, daß dadurch die beiden kleinen Lande bedeutend schwerer belastet waren. Die gewöhnlichen Hofdienste der Curslacker und Altengammer waren: 1. die eigentlichen Frondienste: Misten und Mähen in der Hofwirtschaft des Amtmanns; 2. Dienste am Wall und Burggraben (das alte Burgwerk), dazu an Vorwerk, Scheunen, Kornbergen, Höfen und Kornmühlen; 3. Deichdienste an den herrschaftlichen Deichen vor der großen Elbe, in der Borghorst und am Brockdeich längs des Hauses Bergedorf Land, schließlich gemeinsam mit den beiden andern Ländern am Zollenspieker. Dem konnten die Neuengammer und Kirchwärder nur gegenüberstellen: 1. Fron- und Hofdienst am Vorwerk, Scheunen, Kornbergen und Windmühlen der Ripenburg; 2. Pflügen und Mähen auf dem Ripenburger Acker; 3. die Beihilfe zum Deich am Zollenspieker.[1] Eigentliches Burgwerk gab es für sie seit der Niederlegung der Ripenburg nicht mehr, das Amtsland war nur 120 Morgen groß. Dem wiederholten Bestreben der beiden kleinen Lande, die andern zu ihren Diensten heranzuziehen, gegenüber konnten freilich besonders die Kirchwärder mit Recht auf die schwerere Arbeit an ihren eigenen Deichen verweisen.[2] Die Hofdienste wurden nicht nach Morgenzahl geleistet, sondern nach uraltem Herkommen regelte sich die Pflicht des einzelnen,[3] d. h. jeder hatte, wenn der Dienst gefordert wurde, eine bestimmte Leistung; z. B. kam es vor, daß der eine den Wagen, der zweite das Pferd, der dritte den Knecht stellte; denn bei Hufenteilungen wurden auch die Dienste zerlegt. Der Kätner dagegen hatte stets mit seiner Hand gegenwärtig zu sein. Der Dienst, der so für jeden einzelnen feststand, wurde offenbar nach dem Bedürfnis in einer bestimmten Reihenfolge von allen Amtseingesessenen gleichmäßig gefordert;[4] der

[1] Beschwerden der Curslacker und Altengammer, der Neuengammer und der Kirchwärder o. D. (1602).

[2] Weigerung zur Besserung der Bergedorfer Mühle zu helfen, Hbg. an beide Kirchspiele 1539 Mai 6, Beschwerden der Alteng. und Cursl. 1550 Juli 22, 1602 (Anm. 1), 1617 Sept. 22.

[3] Pasche an Lüb. 1610 Aug. 31.

[4] Vergl. im Bergedorfer Vertrag 1568 (S. 323): wenn die Ordnung an sie kommt.

Hausvogt hatte die Aufsicht, daß niemand übergangen und tüchtige Personen, keine Kinder geschickt wurden.[1]) Von dieser gleichmäßigen Pflicht erwirkten sich 1616 die Kleinkätner in Kirchwärder, die zu zweien oder dreien in einer Kate ohne Land wohnten, 63 an der Zahl, eine Ausnahme: sie brauchten nur *eine Reise um die andere* dem Hause Bergedorf mit der Hand zu arbeiten.[2])

Der Amtmann war verpflichtet, den Dienstleistenden Kost und Bier zu verabreichen — als Mahlzeit wurden 1571 zwei Wecken, ein Hering oder ein Käse oder ein Stück Speck festgesetzt[3]) —, durfte aber für jeden Dienst 1 *ß* Entschädigung aus der Amtskasse erheben. Das gab Veranlassung zur Führung von Handdienstregistern. Aus ihnen und den Amtsrechnungen läßt sich die Höhe der dem Haus Bergedorf geleisteten Handdienste feststellen:

1568 Dez. 8	bis	1569 Febr. 26:	781	Handdienste	
1569 Nov. 23	„	1571 Dez. 21:	7465	„	jährlich 3600
1572 Neuj.	„	Mich.	1398	„	} „ 2300
1572 Mich.	„	1573 Ostern	1473	„	
1574 Ostern	„	Mich.	1750	„	„ 3500
1589 Ostern	„	1590 Ostern	2857	„	„ 2850
1601 Mich.	„	1602 Mich.	2760	„	„ 2750

Die Handdienste verteilen sich vornehmlich auf Bergedorf, Curslack und Altengamme, die 1570 zusammen etwa 300 Haushaltungen hatten. Das ergibt für den einzelnen 8—10 Tage Dienst jährlich. Zu dem Resultat stimmt, daß einem Altengammer Hufner, dessen durch Deicheinbruch geschädigte Hufe den vollen Hofdienst nicht tragen konnte, dieser auf vier Tage nacheinander im Jahr ermäßigt wurde.[4]) Die Dienste waren nicht drückend, zumal für den Hufner, der ein Gespann abgebend noch genügend Kräfte für die eigene Wirtschaft

---

[1]) Vergl. S. 256.

[2]) Landgerichtliches Urteil vom 14. Juni 1616; im Amtsbuch (S. 115) eingetragen 1618 Aug. 19. Dieser dem Haus Bergedorf geleistete Dienst kann sich nach obigem nur auf den Deich am Zollenspieker beziehen.

[3]) Rezeß v. 1571.

[4]) Amtsprotokoll 1610 Febr. 26 (S. 210).

behielt. Man vergleiche damit die 104 Spann- und Handtage, die die grundherrlichen Meier und Kätner im Lüneburgischen leisten mußten.[1]) Hinzu kommt, daß die eigentlichen Frondienste nur einen ganz kleinen Teil der Dienste ausmachten, während das Burgwerk und die Arbeit an den herrschaftlichen Deichen[2]) eine direkte Beteiligung der Untertanen an der Verwaltung bezeichnete, die heute durch Steuern ersetzt ist.

Gelegentlich verzichtete man schon damals auf die Dienste der Untertanen: so beim Neubau des Hauses 1584 (s. o.). Eine besondere Bemerkung verdient der Holzfuhrdienst, der bereits 1593 von einer Naturallast in eine Geldzahlung verwandelt wurde, zwar nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern weil der Holzbestand im Amt erschöpft war. Das Haus verbrauchte jährlich in der Küche 120 Faden,[3]) an den übrigen 14 Feuerstätten auch 120 Faden, zum Backen und Brauen 64 Faden Eichenholz, außerdem für die Darre, auf der das Malz getrocknet wurde, 8 Faden gutes Buchenholz.[4]) Das Holz war ursprünglich aus dem den Städten zur Hälfte gehörenden Sachsenwald, seitdem die Lauenburger Herzöge seine Benutzung verhinderten, aus den Holzungen des Amts, namentlich dem Vaßmerstal am Gojenberg, genommen; seine Zufuhr oblag den Curslackern und Altengammern als Hofdienst. Nach dem Register von 1570 mußten in Altengamme 22 Fahrer 240 Fuder, in Curslack 26 Fahrer 452 Fuder an Hofholz fahren, nach Angaben aus dem Jahre 1593 waren in Altengamme 228, in Curslack 394½ Fuhren zu leisten. Schon früh konnte die Pflicht durch Geld abgelöst werden: Johann Moller (1566—72) erhob statt des Fuders ½ Gulden, ebenso seine Nachfolger 12 ß, 1583 wurde die Summe auf 10 ß, 1590 weiter auf 8 ß herabgesetzt.[5]) Inzwischen war

---

[1]) WITTICH, Grundherrschaft.

[2]) Näheres im nächsten Abschnitt.

[3]) Ein Faden = 2,09 cbm.

[4]) Bericht Schultes 1593 Aug. 23: da der Faden Buchenholz 2 ℔, Eichenholz 3 ℔ 14 ß kostete, wären zum Ankauf des Holzes 639 ℔ nötig gewesen.

[5]) Lübsche Instr. 1581 Sept. 18, Rezeß von 1583 § 10 und 1590 § 15.

[redacted]

das verfügbare Holz völlig aufgebraucht. Da verwandelte die Visitation von 1593 die Naturalleistung in eine Geldzahlung, für die auch die Kirchwärder und Neuengammer durch das Versprechen, dafür von allem früheren Hofdienst und anderer Arbeit gänzlich eximiert zu sein, gewonnen wurden. 1596 wurde das Holzgeld endgültig auf 1 β von jedem Morgen Landes festgesetzt, nachdem ursprünglich 2 β geplant waren. Der jährliche Ertrag war 494 ℳ 14 β 3 ₰.[1])

4. Deichwesen, Wasser- und Wegebau.

Die Herrenpflichten bezeichneten nur den kleineren Teil der Verwaltungsaufgaben, an denen sich die Untertanen durch eigene Leistungen beteiligten. Wichtiger waren die Pflichten, die der einzelne Eingesessene *im Lande seinem Nachbar gleich*[2]) leisten mußte. Sie werden einmal dahin charakterisiert, daß jeder in Wassers-, Feindes- und Feuersnöten recht und seinem Nachbar gleich tun müsse.[3]) Die eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben, die gerade in den Marschländern ganz in den Vordergrund treten, sind darin nur angedeutet: es sind Deichbau, Wasserableitung und Wegebau, die in ihrer Gesamtheit ebensosehr dem Schutz des Landes wie dem Verkehr dienten. Eben wegen ihrer Wichtigkeit konnte eine Beteiligung der Herrschaft an diesen Verwaltungsaufgaben nicht ausbleiben, doch ging sie über ein Aufsichtsrecht im allgemeinen nicht hinaus; nicht nur die eigentliche Arbeitsleistung, auch die Leitung lag wesentlich in den Händen der Eingesessenen und ihrer Beamten. Es war ein merkwürdiger Gegensatz zur Gegenwart. Gerade die einzige Pflicht, die, wie man heute erkannt hat, allen gemeinsam sein muß, die Landesverteidigung, hatte der Staat damals der Gesamtheit entzogen und in die Hände weniger Söldner gelegt, alle anderen Staatsaufgaben, die heute arbeitsteilig von besoldeten Beamten und vom Staate angestellten Arbeitern ausgeführt werden, waren damals noch der Gesamtheit überlassen, und die wenigen staatlichen Beamten übten in der Hauptsache nur ein Aufsichtsrecht aus.

---

[1]) Rezesse von 1593 und 1596.
[2]) Brandt an Hbg. 1606 Mai 4.
[3]) Brandt an Hbg. 1603 Dez. 20.

[Deichwesen.][1]) Der Bau und die Erhaltung der Deiche ist für alle Marschländer die wichtigste, ihre Existenz begründende und bewahrende Aufgabe. Über die erste Anlage der Vierländer Deiche wissen wir nichts. Die ersten Siedler, die sich durch ihre Arbeit das Recht auf das gewonnene Land erwarben, sind vermutlich von Heinrich dem Löwen und später von Graf Albrecht von Orlamünde herbeigezogen worden.[2]) Ihre heutige Gestalt erhielten die Vierlande erst durch die Abdeichungen der beiden nunmehr Dove(Taube)- und Gose(Trockene)-Elbe genannten Elbarme. Wann geschahen diese für den Ausbau des Landes wichtigsten Werke, die erst aus ihm ein zusammenhängendes Gebiet machten? HÜBBE gibt, freilich ohne jede Begründung, als Zeit für die Abdeichung der Doveelbe am Gammerort 1482, für die Goseelbe am Krauel gar erst 1488—92 an[3]) und hat damit viele Nachfolger gefunden. Doch sind das unhaltbare Zahlen. Daß der Kraueldeich zwischen Neuengamme und Kirchwärder bereits ein Menschenalter vor 1344 gebaut ist, hat VOIGT festgestellt.[4]) Aufschlüsse über die Entstehung des Gammerdeichs gibt ein Schreiben Herzog Heinrichs von Braunschweig-Lüneburg an Hamburg von 1482, das nach einem Vorschlag des Rats von Lüneburg vom Jahre vorher verfaßt wurde.[5]) Darin heißt es, daß die beiden Städte den Deich zu einer Zeit hätten legen lassen, als die Herrschaft dem Rat zu Lüneburg Schloß und Vogtei Winsen verpfändet hatte. Zur selben Zeit sei verabredet, den Deich wieder zu beseitigen, wenn er dem Lande Lüneburg Schaden bringen werde. Das sei auch sonderlich durch den verstorbenen Herzog Otto den Sendeboten der Städte auf einem Tage zu Stöckte verkündigt.

[1]) Vergl. J. GIERKE, Geschichte des deutschen Deichrechts I (1901); Art. *Deichwesen* im Handw. d. Staatsw. Die letzte zusammenfassende Darstellung des Deichbaus bei LINDE, die Niederelbe (1908) S. 56 ff.

[2]) Vergl. S. 190 f.

[3]) Erläut. z. Ausbildung des Elbstroms S. 35.

[4]) Vergl. S. 204.

[5]) Beide Schreiben, von 1481 Okt. 24 und 1482 Jan. 27, merkwürdigerweise bisher übersehen, sind abgedruckt in der hamburgischen Deduktionsschrift über den Gammerort von 1620 S. 52 ff. Schon das Datum dieser Schreiben macht HÜBBEs Annahme unhaltbar.

[redacted]

Als Herzog Otto (1464—71) dies tat, muß er also noch im ungewissen gewesen sein, welche Wirkung der Deich haben würde, der Tag zu Stöckte muß also vor oder während des Baues stattgefunden haben. Die Vogtei Winsen wurde nun erst einige Monate nach dem Tode Herzog Ottos 1471 von seinem Vater Friedrich, der die Regentschaft für seinen Enkel übernahm, an die Stadt Lüneburg verpfändet.[1] Man darf also aus dem Briefe schließen, daß Verhandlungen über den Bau wahrscheinlich am Ende der Regierungszeit Herzog Ottos stattfanden, der Bau selbst bald nachher ausgeführt wurde. Bestätigungen liefern die hamburgischen Quellen. Zu Michaelis 1470 berichten die Kämmereirechnungen von einer Zusammenkunft mit Herzog Otto zu Eislingen, das Stöckte gerade gegenüber lag, und unter der wohl der fragliche Tag zu verstehen sein wird.[2] 1470 und 1471 waren Zusammenkünfte mit Lübeck am Gammerort, eben hier war Ende 1471 ein Ratsherr *ex parte inlages.*[3] Diese Einlage am Gammerort wird der neuerbaute Deich gewesen sein, dessen Errichtung danach in das Spätjahr 1471 fällt. Die Kosten des Baues scheinen von den Eingesessenen getragen zu sein, nur 1475 verzeichnen die Kämmereirechnungen 10 𝔗 16 *ß ad usum novi dammonis facti apud Albeam.*[4]

Es ist bedauerlich, daß über diesen für die Vierlande außerordentlich wichtigen Deichbau keine eingehenderen Nachrichten erhalten sind.[5] Die nunmehrige Dove-Elbe war ein ungefährlicher Fluß geworden, den Bewohnern von Neuengamme, Altengamme und Curslack eine bedeutende Deichlast genommen, die hierdurch freigewordenen Kräfte konnten wirtschaftlich genutzt werden. Die Verteidigung des großen Elbdeiches war seitdem die wichtigste Deichaufgabe des Landes.

---

[1] Manecke, Top.-hist. Beschr. d. Fürstentums Lüneburg I S. 288.

[2] K. R. II, S. 442, 7. Das Datum Mich. ergibt sich aus der durch dieselbe Gesandtschaft erfolgten Umwechselung der Ämter Bergedorf und Ripenburg.

[3] K. R. III, S. 18.

[4] K. R. III, S. 209.

[5] Vergl. Gierke, S. 169 ff. über das Durchschlagen von Strömen.

Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1602 betrug die Länge der Deiche:

1. in Curslack und Altengamme		
an der großen Elbe von Borghorst bis zum Gammerort .	1140	Ruten[1])
an der Dove-Elbe	1500	„
am Neuen Deich	460	„
am Brockdeich	2400	„
	5500	Ruten = ca. 22 km,
2. in Neuengamme		
an der großen Elbe vom Gammerort zur Ripenburg.	1100	Ruten
an der Dove-Elbe	2125	„
an der Gose-Elbe	2400	„
	5625	Ruten = ca. 22,5 km,
3. in Kirchwärder		
an der großen Elbe von Ripenburg bis Ochsenwärder ...	2500	Ruten
an der Gose-Elbe	2100	„
	4600	Ruten = ca. 18,5 km.

Auf jeden Morgen Landes fällt danach eine Deichlast

	von insgesamt	am großen Elbdeich
in Curslack und Altengamme	8,7 m	1,8 m
Neuengamme	10,8 m	2,1 m
Kirchwärder	8,1 m	4,4 m

Kirchwärder hatte also im ganzen die kleinste, tatsächlich aber bei weitem die größte Deichlast wegen der langen Strecke am großen Elbdeich.[2]) Und doch drohte, zumal man sich bei den Arbeiten nicht weit voraussehend auf das Notwendigste beschränkte, gerade diesem Lande am meisten ein Einbruch der Elbe. Erst hierdurch läßt sich die

---

[1]) Davon hatten die Curslacker 200 Ruten, die Altengammer 1000 Ruten zu halten, Alteng. Suppl. v. 1593 Aug. 28.

[2]) Die drei undatierten ins Jahr 1602 fallenden Beschwerden im Lüb. Staatsarchiv.

[redacted]

Bedeutung der Abdeichung ganz ermessen, die die Dove- und Gose-Elbe zu ungefährlichen Armen machte.

In den Vierlanden waren die Deichverbände, wie schon die obige Aufstellung zeigt, Gemeindedeichverbände, sie fielen mit den Kirchspielsverbänden zusammen.[1]) Es gab daher kein besonderes Deichgericht, der Landvogt war zugleich höchster Gemeinde- und Deichbeamter. Curslack und Altengamme lagen, wie unter einem gemeinsamen Landgericht, auch in einem Deichverband.[2])

Ein jeder war nach seinem Besitz zu deichen verpflichtet.[3]) Als 1604 Zweifel entstand, ob man auch von Außendeichland Deichdienste zu leisten schuldig sei, wurde im Landgericht ein Urteil gefunden und bestätigt, das diese Pflicht, wie es schon bisher geschehen war, von jedem *he sy woll he will* forderte.[4])

Die Größe des dem einzelnen Hufner zugeteilten Deichstückes bemaß sich seit undenklicher Zeit, wie es 1613 heißt, nach der Zahl der in seinem Besitz befindlichen Stücke Landes (ein Stück Land = 4 Morgen): wer viel Land hatte, mußte auch viele Ruten Deich halten.[5]) Über diese vor undenklicher Zeit erfolgte Aufteilung hat uns ein glücklicher Zufall einen Bericht erhalten. Sie geschah im Jahre 1437. Am 10. Juni dieses Jahres schrieb der Ripenburger Amtmann Johan Vos an den Rat zu Hamburg, daß *my Clawes Schulte, ywe dener, den gy uppe den dik to dem Gammerorde gheschikket hebben, underrichtet heft, wo de ut der Olden Gamme unde ut der Kurslake nenerleye wys in der Borchhorst dyken willen, er en de dyk ghedelet sy. Ok so vorvare ik wol, dat de ut der Nigengamme unde ok ut dem Kerkwerder nicht gherne dik antasten willen, de dike en syn en ghedelet. So wet malk, wat he antasten schal.* Wieviel der Stadt an den Deichen

---

1) Ebenso in Ostfriesland, Wursten, Dithmarschen, Hadeln; Gierke, S. 190, 193 f.

2) Grantzin an Hbg. 1600 Febr. 24: Cursl. und Alteng., *die beide unter ein Recht gehören und ihre Deiche unter einander liegen haben.*

3) Gierke, S. 239.

4) Amtsprotokoll 1605 Nov. 18.

5) Bericht der großen Erbe in Neuengamme 1613 März 6.

besonders in Borghorst gelegen sei, wisse man in Hamburg wohl. Da im Rat beschlossen sei, Ratsherren zur Besichtigung und Teilung der Deiche abzusenden, so schlage er dazu St. Margarethentag (13. Juli) Vormittags vor, *so wolde ik de sworen unde de hovetlude der lande darby verboden, desse myt den hern umme dat lant reden* (reiten) *unde beseghen der dyke laghelicheyd, uppe dat se sik duste bet an dem delende dar mochten na richten, wente id doch en sunnavende, en sondag unde en mandag III vireldaghe* (Feiertage) *syn, so dat yue radescumpane unde ok de lantlude des wol wesen mochten alle dingh gutlichen to vligende* (ordnen). Andernfalls befürchte er, daß die Leute unwillig zu deichen würden, worüber die Lande verloren gehen könnten. Die Landleute würden gerne sehen, daß unter den Ratsgesandten ein Bürgermeister wäre, damit das Landvolk desto gehorsamer wäre.[1])

Daß die Aufteilung der Deiche von den Landleuten lebhaft verlangt wurde und ihnen bereits versprochen war, geht auch aus einem Antwortschreiben hervor, das der Bergedorfer Amtsverweser Tideke Bramstede am 1. Februar 1437 an den Hamburger Rat richtete. Dieser hatte ihm mitgeteilt, daß Boten der Curslacker sich beklagt hätten, Bramstede hielte nicht, was er vor ihren Ratskumpanen gelobt habe. Darauf antwortete Bramstede, er sei bisher verhindert gewesen, in der Borghorst müsse notwendig ein Brack zugeschüttet werden, um weiteren Deicheinbruch zu verhüten. *Wan dat brak to is, so will wi de lantsworen dar to nemen; weme se den dik dan to seggen dene holden, sal dat de en to sik nemen* (dann soll ein jeder die Erhaltung der Deichstrecke, die sie ihm zuerteilen, auf sich nehmen).[2]) Wir werden sonach annehmen können, daß die lange versprochene Deichverteilung an den von Johan Vos vorgeschlagenen Tagen, vom 13. bis 15. Juli 1437, erfolgt ist. Und zwar kann es sich nicht etwa um einen bestimmten, etwa neuangelegten Deich

---

[1]) Vos an Hbg. (1437) Juli 10. Vos war Amtmann 1434—38. Da nach dem Schreiben der St. Margarethentag ein Sonnabend war, fällt der Brief ins Jahr 1437. Die drei Festtage sind: St. Margarethen, VIII p. Pent., Divisio Apostolorum.

[2]) Bramstede an Hbg. in unser vrouen avent to lichtmissen XXXVII.

handeln, da ja ausdrücklich gesagt wird, daß alle vier Lande die Aufteilung wünschten. Man kann nur annehmen — und das könnte allerdings für die ursprüngliche Gleichheit aller Hufen angeführt werden —, daß bis dahin die Deicharbeit von allen Deichgenossen gemeinsam ohne Unterschied geleistet wurde. So haben wir hier ein wichtiges Zeugnis dafür, daß nicht immer von vornherein der Deich unter den Siedlern aufgeteilt war.

Neben den aufgeteilten Kabeldeichen gab es auch später, abgesehen von den herrschaftlichen Deichen, noch Kommuniondeiche. Denn ein Vertrag zwischen den großen und kleinen Erben in Neuengamme von 1617 bestimmte, daß, so oft auf Gebot der Vögte und Deichgeschworenen allein (d. h. ohne Mitwirkung der Herrschaft) wegen des Landes gedeicht oder in den Heerwegen gearbeitet werde, *hinfüro nicht nach Zahl der Erben, sondern nach advenant der Ländereien, die ein jeder zu seinem Erbe hat und also nach Morgenzahl ein jeder die Arbeit verrichten* solle. Wenn also die ganze Hufe, deren Größe auf 40 Morgen angesetzt wurde, zwei, dann stellte die halbe von 20 Morgen einen Wagen. Für größeren oder geringeren Besitz wurde die Pflicht nach diesem Normalmaß berechnet.[1]) Die Kätner waren zu Handdiensten verpflichtet.

Zu den herrschaftlichen Deichen (vergl. S. 324) lieferten die Städte das Material, Holz zum Pfahlen und Busch; die Untertanen, die diese Arbeit als Hofdienst ansahen, mußten Spann- und Handdienste, auch Fuhrdienste ohne Rücksicht auf die Entfernung leisten.[2])

Die Beaufsichtigung der Deicharbeiten lag in den Händen der Deichgeschworenen (oben 1437 *lantsworen* genannt), an deren Spitze die Landvögte standen. Jede Bauerschaft stellte aus ihren Hufnern einen Deichgeschworenen,[3]) es muß also

---

[1]) Amtsbuch S. 25.

[2]) 1540 wurde ihnen befohlen, 60 Eichbäume (44—46 Fuß lang), die von Christoffer von Velten, Inhaber des Gerichts zu Trittau, gekauft waren, von der Hahnheide bei Trittau herbeizufahren, dazu 500 Fuder Busch, Hbg. an Johan Grotejan 1540 Juli 3. Rezeß 1600 § 2.

[3]) Vertrag über Dickschwarenschaft in einer Neuengammer Bauernschaft von 1619 Juli 24.

in den Vierlanden 17 gegeben haben, wozu dann noch die vier Landvögte kamen. Das Amt wechselte jährlich unter den Hufnern, jeder war zu seiner Übernahme verpflichtet.[1] Schon 1466 war, als ein Untersasse des Klosters Reinbek sich weigerte, wegen seines Ackers, der mit in dem Deichbande in der Marsch lag, die Geschworenenschaft zu übernehmen, von den 27 Geschworenen[2] über ihn gefunden, daß kein Acker so frei sein solle, *sunder he schole holden enen sworn, utgenamen de herschupp unde voghede.*[3])

Der Wechsel im Geschworenendienst fand jährlich am Petritag (Febr. 22) statt, an dem die neuen Geschworenen ihren Eid über Deiche und Dämme vorm Landvogt leisteten.[4] Es war Sitte, daß an Stelle des gewesenen Geschworenen sein Nachbar in der Bauerschaft das Amt übernahm.[5] Da jedoch durch den gleichmäßigen Wechsel die Kleinhufner zu sehr belastet wurden, wurde in Neuengamme 1617 festgesetzt, daß die *Geschwarschup* nach Morgenzahl umgehen solle, indem auch hier die Hufe von 40 Morgen als Grundlage genommen wurde. Der kleine Hufner wurde nun so lange übergangen, bis seine Pflicht auf 40 Morgen angewachsen war. Ebenso wurde größerer Besitz angerechnet. Ein Geschworener sollte auch nur für 40 Morgen von Deichen und Dämmen frei sein und für das übrige Land seine Arbeit mit Wagen und Pferden verrichten helfen.[6] Ob diese umständlichen Bestimmungen, die in den andern Ländern keine Nachahmung fanden, genau innegehalten wurden, steht dahin.

Jährlich wurden zwei Deichschauungen, eine von den Vögten und Landleuten allein, die zweite vom Hauptmann

---

[1]) Vergl. Billwärder Landrecht Art. 2, LAPPENBERG, S. 323. GIERKE, S. 284.
[2]) XXVII steht im Original. Ob Schreibfehler für 17?
[3]) Werf, den Ratssendeboten an den Herzog von Lauenburg zu Groß-Sarau mitgegeben 1466 Okt. 30; Lübeck, Lauenburger Akten.
[4]) Grantzin an Hbg. 1600 Febr. 24; zur Eidesleistung erschienen nach altem Landesgebrauch Vogt und Geschworene von Altengamme vor des Landvogts in der Curslak Tür, 1600 weigerte der Altengammer Vogt sich dessen. Die Eidesformel bei KLEFEKER XI, S. 260, GIERKE, S. 280 n. 149 u. 151.
[5]) Brandt an Hbg. 1604 März 1, ebenso im Altenlande, GIERKE, S. 277.
[6]) Amtsbuch S. 25 § 4 und 5; ähnlich in Hadeln, GIERKE, S. 267 n. 122.

[redacted]

nebst Vögten und Deichgeschworenen, gehalten, die nach dem Rezeß von 1602 zwischen Jacobi und Bartholomäi stattfinden sollten.[1]) Zu Gerd Grantzins (1596—1602) Zeit war außerdem eine gemeine Deichschauung zusammen mit Bill- und Ochsenwärder festgesetzt, zu der die Billwärder Landherren (zwei Hamburger Ratsherren) hinzugezogen wurden. 1607 beschwerte sich Lübeck über diese Neuerung und die Kosten, die der Amtskasse namentlich dadurch entstanden, daß man am Schluß der Besichtigung zusammen zum Zollenspieker zur Deichmahlzeit einzog. Es schlug vor, dies Ablager wenigstens alternierend abzuhalten.[2]) Im Rezeß beschloß man, daß die Unkosten künftig von den Untertanen getragen werden sollten, die andern Fragen schob man für später auf, ist dann aber nicht darauf zurückgekommen.[3]) Die Generaldeichschauung wurde beibehalten.[4])

Gegen Säumige standen den Deichgeschworenen leichte und schwere Strafmittel zu Gebote: das Pfandrecht und das Spatenrecht. Es war alter Gebrauch und Landrecht, wie 1597 festgestellt wurde, daß die Landleute den, der seinen Deich nicht gefertigt hatte oder zu gemeinen Wegen und Stegen, besonders zu den Heerwegen, nicht nachbarlich helfen wollte, allewege ohne Vorwissen der Obrigkeit zu pfänden die Macht hatten.[5]) Das innerhalb 4 Wochen nicht eingelöste Pfand wurde, nachdem sein Wert durch ein landgerichtliches Urteil festgestellt war — nur hierbei trat das Gericht in Tätigkeit — verkauft.

---

[1]) Lübsche Instr. 1607 Okt. 31.

[2]) Prot. 1607 Aug. 18.

[3]) Rezeß von 1607 Nov. 9 § 3.

[4]) Esich an Hbg. 1615 Okt. 6: verspricht, sich am 12. Okt. 9 Uhr an dem gewöhnlichen Ort auf dem Dördeich, der die Grenze zwischen Kirchwärder und Ochsenwärder bildet, zur Generaldeichschau einzufinden.

[5]) 1597 wurde dem Hamburger Patrizier Caspar Anckelmann, dem Besitzer einer der drei Oher Hufen, wegen nicht gefertigten Deiches ein Pferd gepfändet und, als er es nicht einlöste, durch Urteil und Recht taxiert und verkauft, Grantzin an Anckelmann 1597 Okt. 15, Dez. 3, 14; Lüb. an Hbg. 1601 Jan. 28. Ferner Thode an Hbg. 1562 Sept. 12. Bestätigt wurde das Recht in einem Schlagbaumurteil vom 10. Mai 160[illegible] (*Amtsprotokoll* 1605 Nov. 18).

Das Spatenrecht, jene feierliche Exekutionshandlung, bei der der Betroffene durch das Symbol eines in sein Land gesteckten Spatens enteignet wurde, wurde mehrfach denen, die sich der Deichpflicht entziehen wollten, gedroht.[1]) Auch als 1590 von den Städten die Erhöhung des neugemachten Deichs an der Borghorst angeordnet wurde, hieß es: Wer von den Untertanen sich weigert, in dessen Land soll so lange der Spate gesteckt werden, bis er zu Gehorsam gebracht ist.[2]) Beispiele, daß das Spatenrecht ausgeführt sei, sind nicht bekannt.

Zu dem Deichbau kamen an der großen Elbe andere Strombauten: die zum Schutz der Deiche in die Elbe geschlagenen Stacks, an denen die Gewalt des Stromes sich brach. Auch diese Bauten wurden auf Anordnung und unter Aufsicht der Obrigkeit von den Landleuten selbst ausgeführt. Über die Anlage von Stacks erhält ein Schreiben des Ripenburger Amtmanns Vritze Grawert einen reizenden Widerstreit zwischen Theorie und Praxis. Im Lübecker Rat hatte man vorgeschlagen, die Pfähle für das Stack im Winter ins Eis zu stoßen, aber Herr Vritze ließ sich von seinem Vogt und andern belehren, daß damit nicht gedient sein würde. Sobald das Stack geschlagen sei, müsse man sofort Grundwasen senken und in großer Zahl vor das Stack werfen, da es sonst wieder lostreibe. Die Wasen würden aus großem Ellern- oder Weidenstrauch, gefüllt mit Erde, gemacht; im Winter könne man das nicht, auch müßten die Wasen aus einem Prahm in offenes Wasser gesenkt werden. Man benötige zu einem Stack 80 Holzstämme und 70—80 große Fuder Strauch.[3]) Eine eifrige Bautätigkeit entwickelte sich in den Jahren 1460—80, oft waren in diesen Jahren Ratsherren, *pro parte des stackes, ad respiciendam facturam stackes* und wie die Wendungen lauten, in Eislingen.[4]) Zahlreich waren die Zusammenkünfte und Korrespondenzen mit Lüneburg, das in diesen Jahren im Pfandbesitz des Amtes Winsen war. Denn auch auf der

[1]) Rezeß 1571, Protokoll 1577 Sept. 3.
[2]) Rezeß 1590 § 8.
[3]) Grawert an Lüb. 1472 Okt. 26.
[4]) Kämm. Rechn. Rubrik *ad reisas dominorum*.

[redacted]

Lüneburger Seite wurden Stacks gebaut, die den Strom wieder nach den Vierländer Deichen trieben und zu Vergrößerung der Anlagen und Neubauten veranlaßten.[1]) Zur Arbeit an den Stacks, zu denen die Städte das Material lieferten, wurden alle vier Kirchspiele herangezogen,[2]) 1478 mußten sogar die Bergedorfer und Geesthachter helfen.[3]) Auffallenderweise hören mit dem Jahre 1480 die Berichte über Stackbauten fast völlig auf;[4]) sicher ist, daß die Städte sich später viel weniger um den Strombau gekümmert haben, wahrscheinlich wird auch von den Landleuten der Stackbau, der für sie eine schwere Last war, vernachlässigt worden sein.

Überhaupt waren die Deiche zwar für gewöhnliche Verhältnisse ausreichend, aber doch so niedrig, daß jedes Hochwasser ihnen Gefahr brachte. Das beweisen die zahlreichen großen und kleinen Deichbrüche, die häufig in einfachem Überlaufen der Deiche bestanden. Die Wiederherstellung der Deiche war Angelegenheit der Lande, die Amtsakten berichten daher im allgemeinen wenig über Deichbrüche. Im Januar 1497 hatte eine gewaltige Flut im Amt Ripenburg Häuser weggetrieben, Leute jung und alt und viel Vieh waren ertrunken, das Wasser hing über allen Deichen, und man konnte nichts anderes tun als warten, bis es wieder verlief. Man fürchtete sogar das Forttreiben des Zollenspiekers.[5]) Ein anderer Deichbruch verwüstete am 15. Jan. 1584 die Borghorst, acht Hufner wurden aufs schwerste getroffen, von 167 Morgen, die sie insgesammt besaßen, blieben nur 46 gut. Einer von ihnen sagte sogar sein Erbe, nachdem er das Haus davon verkauft hatte, dem ganzen Kirchspiel auf und zog von dannen. Da niemand das Land annehmen wollte, kaufte es

[1]) Hbg. an Lüneburg 1462 Juni 25 (Lüneburger Stadtarchiv), das Lübecker Schreiben gedr. Lüb. U. B. X, 187, 188; Hbg. an Lüneb. 1471 Aug. 30, 1479 Juli 22 (Lüneburger Stadtarchiv).

[2]) Grawert an Lüb. 1472 Okt. 26: es sei nötig, *dat me de IIII Kerspel dar mede by vorbade, also id wontlik is umme des landes beste willen.*

[3]) Hbg. an Lüb. 1478 Sept. 4.

[4]) 1535/36 wurde ein Stack beim Zollenspieker durch die Untersassen der Häuser Bergedorf und Ripenburg gebaut, Hbg. an v. Hutlem 1535 Sept. 18, 1536 Sept. 23.

[5]) *Vickinghusen* an die Kämmereiherren in Lüb. 1497 Jan. 23.

der Vogt für 1000 ℔ und baute ein neues Haus darauf.[1] Am 31. Jan. 1610 brach der Deich auf der Hove in Kirchwärder fünf Stücke breit, drei Häuser trieben weg, Kirchwärder und, weil der Achterdeich nicht standhielt, auch Neuengamme liefen voll Wasser. Der Kraueldeich wurde durch die fleißige Arbeit der Landleute erhalten, während die Borghorst nur dadurch gerettet wurde, daß der Deich durch vier Deichbrüche im Lüneburgischen Erleichterung bekam. Die Hove wurde vorläufig durch einen Churdamm notdürftig geschützt; ob aber das Brack überdeicht oder zu Felde umdeicht werden sollte, darüber waren sich die Landleute nicht einig. Obwohl die Vögte und Deichgeschworenen der andern drei Lande sowie die Reitbrocker und Billwärder, die auf Bitten des Landes vom Amtmann zu Schiedsrichtern erwählt waren, sich einstimmig für Überdeichung erklärten,[2] wurde doch endlich, wie der Augenschein noch heute zeigt, die Umdeichung ausgeführt.

[Kanal- und Schleusenbau.][3] Der Kampf mit dem Wasser, sei es vorbeugend, sei es abwehrend, das ist die Lebensaufgabe des Marschbewohners. Außer dem Flutwasser hat er zu rechnen mit dem Grundwasser und Niederschlagwasser, das durch zahllose Gräben und Schleusen von den Äckern abgeleitet werden muß. Das ist Sache des einzelnen, der Gesamtheit aber bleibt noch eine Pflicht: der Schutz des Landes vor dem Flußwasser aus der Geest. Die Elbmarschen vor Hamburg wurden namentlich durch die bei Bergedorf ins Elbtal tretende Bille gefährdet. Ihre Ableitung war daher für die Entwickelung der Marsch ein Werk von hervorragender Bedeutung. Ein Staudamm in Bergedorf, quer vor die Bille gezogen, bestand wohl schon seit Anlage der Mühle im Jahre 1208. Als das Kloster Reinbek 1315 infolge zu großer Wasseraufstauung beim Mühlendamm in Bergedorf, der hier zum erstenmal erwähnt wird, Schaden durch Über-

[1]) Borghorster Suppl. 1593 Aug. 28. Das Datum in einem Denkzettel aus Neuengamme, der über Deichbrüche von 1584—1648 berichtet.

[2]) Pasche an Lüb. 1610 Febr. 5, Juni 8.

[3]) VOIGT, Einige Urkunden über ältere Deich- und Schleusenbauten im Amt Bergedorf (M. V. H. G. IV, S. 82 ff.).

[redacted]

schwemmung erlitten hatte, setzte Herzog Erich I., um dem vorzubeugen, fest, daß das Wasser künftig nur bis zu einem an einer Holzstange angebrachten Zeichen aufgelassen werden dürfe.[1]) Mochte nun durch den Damm der Mühlenbetrieb geregelt sein, immer blieben die an die Billeniederung stoßenden Marschlande, namentlich Billwärder, Überschwemmungen ausgesetzt, und durch eine Wasserableitung konnte bedeutende Deicharbeit gespart werden. Daher vereinbarten die Städte mit den Landen Curslack, Altengamme und Billwärder im Jahre 1443, den Schleusengraben, einen Kanal, der die Bille vom Staudamm durch die Amtsländereien der Randesweide direkt zur Elbe führte, durch die sämtlichen Eingesessenen der Lande *morghen morghene gelyk* bauen zu lassen. Am Staudamm regulierte der Serran[2]), eine Wasserstauung mit Freischütten, den Wasserzufluß, beim Einfluß in die Dove-Elbe wurde als Hauptwerk eine schiffbare Schleuse gebaut, deren Errichtung und erbliche Verwaltung der Hamburger Bürgermeister Dietrich Lüneburg gegen Bezahlung durch die Lande übernahm. Jeder Hufner trug zu dem Schleusenbau 5 ß bei.[3]) Mit dem Erben des Bürgermeisters, dem Domherrn Lüneburg, gerieten die Lande vermutlich wegen Unterhaltung der Schleuse in einen schweren Konflikt, in dessen Verlauf 20 Landleute in Curslack und Altengamme durch den Abt des Klosters Berge bei Magdeburg nach kanonischem Recht mit dem Baune belegt wurden.[4]) Der Vertrag von 1443 wird in diesem Streit gelöst sein, denn besondere Verweser der Schleuse kamen seit der Zeit nicht mehr vor.

Durch den Kanal wurde eine Wasserverbindung mit Hamburg geschaffen, die nicht nur für das Schloß Bergedorf von Bedeutung war, sondern auch den Handel der Bergedorfer Bürger, namentlich die Verschiffung von Holz aus dem

---

[1]) Hamburger U. B. I, 372, Hasse III, 317.

[2]) Vergl. SCHILLER-LÜBBEN s. v. seran, ceran.

[3]) Lüb. U. B. VIII, 298, X, 611; VOIGT S. 85, 88.

[4]) Lübsche Instr. 1467 März 4. Drei undat. Lübecker Konzepte an Nikolaus Kulenhaghen, Rektor der Kirche in Curslack, an den Amtmann Cord Brekewold und an Hbg. in dieser Sache. Hamb. Kämm. *Rechn. II, S.* 453, 454 (1470), III, S. 11, 29, 35 (1471).

Sachsenwald, förderte. Begreiflich ist daher, daß man im Lande die, die den unmittelbaren Vorteil vom Kanal hatten, zu seinen Unterhaltungskosten heranzuziehen suchte. Ausbesserungen des Serrans mit Hilfe der Altengammer und Curslacker fanden in den Jahren 1532 und 1550 statt,[1]) vollständige Neubauten der Schleuse waren 1481, 1516, 1543, 1568 und 1617 notwendig.[2])

Der Schleusenbau blieb eine Pflicht der beteiligten Lande und wurde, soweit es möglich war, durch ihre persönlichen Dienste ausgeführt. Zwar gab es keine feste Tradition, jeder Neubau zeitigte eine andere Lastenverteilung. Die Hauptlast blieb mehr und mehr auf den Curslackern und Altengammern haften. Ihre Pflicht war zunächst die Zufuhr des nötigen Holzes. 1568 vom 19. Februar bis 25. Mai leisteten sie 814 Handdienste zum Heranfahren des Holzes und Behauen der Pfähle, 1617 gaben sie statt dessen 240 ℔ Holzfahrgeld.[3]) Die Beteiligung der Billwärder dagegen, die die eigentliche Handarbeit an der Schleuse leisten sollten, war schwankend. Zwar 1453 arbeiteten sie unter ihrem Vogt und Deichgeschworenen mit, Ditmar Koel, der damals den Bau persönlich leitete, erhielt von Hamburg Befehl und Macht über sie;[4]) aber bei den folgenden Neubauten verlautet über ihre Beteiligung nichts. Auch zu den Kosten, die durch größere

---

[1]) Hbg. an v. Hutlem 1532 Juli 31, Antw. Aug. 8; v. Elthen an Hbg. 1550 Juli 22, Aug. 12.

[2]) Die von VOIGT (S. 89 f.) beigebrachten Urkunden über die Ausbesserung des Grundwerks in Bergedorf 1464—66 beziehen sich wohl auf die Mühle. Auch 1471 wurde *tymmerholt tom gruntwerke der molen to Bargerdorppe* von Otto Schack zur Basthorst gekauft (Lüb. an Hbg. 1471 Jan. 26).

[3]) Handdienstregister von 1568, Rezeß v. 1617 § 15. v. Calven an Lüb. 1481 Jan. 5: Cursl. u. Alteng. hätten zur Schleuse niemals Holz gefahren. Als sie das letzte Mal gemacht sei, hätten die Ersamen von Hamburg vom Propst zu Reinbek 100 Eichenbäume für 100 ℔ gekauft. Anna Mesman an Lüb. 1516 Febr. 28: Die Leute von Billwärder seien die eigentlich Verpflichteten.

[4]) Hbg. an Koel 1543 Sept. 15. An Zehrungskosten wurden ihrem Vogt und Geschworenen 40 ℔ ersetzt, Hbg. an Lüb. 1544 Febr. 1. 1610, als die Schleuse schon sehr baufällig war und sie für ihr Land fürchteten, erboten sie sich freiwillig zur Handarbeit, Pasche an Lüb. 1610 Juni 8.

Verwendung von Handwerkern und Kunstmeistern wuchsen, trugen sie nichts bei. Die Aufsicht über den Bau führten 1617 ein Landvogt, der Hausvogt und vier Deichgeschworene, sogar an den Sonntagen waren 2 Geschworene Tag und Nacht gegenwärtig, gearbeitet wurde vom 16. Mai bis 19. Juli, ferner nach einer Unterbrechung durch die Ernte vom 25. August bis 4. Oktober.[1]) Die Kosten, die 1568 etwa 1500 ℔ betrugen, 1617 noch höher waren, wurden größtenteils durch Umlagen auf die Lande aufgebracht, die Städte leisteten nur geringe Zuschüsse (1543 je 150 ℔, 1568 nichts, 1617 Hamburg 200, Lübeck 250 ℔). Statt des Billwärders wurde seit 1568 Neuengamme und 1617 gar Kirchwärder zu Beiträgen herangezogen. 1568 gaben Curslack, Alten- und Neuengamme von jedem Morgen Landes 6 β, die Bergedorfer den 100. Pfennig (1%) ihres Vermögens, 1617 wurden den einzelnen Gemeinden, die sich über eine Kontribution nicht einigen konnten, von den Städten feste Beträge auferlegt: Bergedorf 400, Neuengamme 550, Kirchwärder 200, Altengamme und Curslack zusammen 520, im ganzen 1670 ℔. Weil damit die Kosten nicht gedeckt wurden, legte man auf das von Bergedorf aus verschiffte Holz eine Abgabe.[2])

Neben diesen außerordentlichen Leistungen war es regelmäßige genossenschaftliche Pflicht, den Schleusengraben sowie die übrigen öffentlichen Wasserläufe, besonders die Landscheiden, auszuräumen, d. h. von Unkraut zu säubern.[3])

[Wegebau.][4]) Wie die natürlichen Wasserstraßen war auch der Schleusengraben für den Verkehr von höchster

---

[1]) *Verzeichnis dessen, was bei der Aufrichtung der Newen Schleuse verzehrt ist* 1617. Jede der 6 aufsichtführenden Personen verzehrte wöchentlich an Kost und Bier 3 ℔, ferner verzehrten die Zimmerleute, die die Schleuse aufhoben und Türen einhängten, 3 ℔ und der Kunstmeister, als er die Suecke (Saugpumpen) setzte, 3 ℔, insgesamt 313 ℔ 12 β.

[2]) Rezeß v. 1617 § 15. Die Abgabe betrug von jedem Faden Holz, der von der Hude abgeführt wurde, 6 ₰, der vom Damme abgeschifft wurde, 1 β.

[3]) Die Bergedorfer verpflichten sich im Vertrag von 1568 § 5 zur Aufräumung des Schleusengrabens, soweit es ihnen gebühre, sich willig finden zu lassen.

[4]) Vergl. GASNER, Zum deutschen Straßenwesen, Lpz. 1889.

Bedeutung. Sogar nach Lübeck war durch die Elbe und den Stecknitzkanal ein direkter Schiffsverkehr möglich. Ohne Zweifel überwog im Mittelalter der Verkehr auf dem Wasser den zu Lande bedeutend. Auf dem Lande waren anfänglich die Deiche die Hauptverbindungswege, erst später wurden andere Wege angelegt. Den Neuengammer Heerweg bringt MEITZEN freilich mit der Besiedelung des Landes in Zusammenhang und über sein Alter steht nichts fest,[1]) der Curslacker wurde nachweislich erst 1568 gebaut. Der Neue Deich, bis dahin die einzige Verbindung von Bergedorf zur Dove-Elbe, befand sich in so bösem Zustand, daß jedermann, hohen und niederen Standes, über ihn klagte und die Ochsen lieber zu Wedel als zu Zollenspieker über die Elbe gesetzt wurden, wodurch der Zoll in Eislingen keinen geringen Nachteil erlitt. Der Amtmann Johann Moller beschloß daher, einen neuen Weg *in die Richte von der Geesth an stracks bis an die taube Elbe* zu legen. Da viel Sand dafür nötig war, bat er den Hamburger Rat, auch die Ochsen- und Billwärder auf zwei Tage mit Wagen zu Hilfe zu schicken.[2]) Die vom Amtmann zusammenberufenen Vierlande beschlossen, den Weg nach seinen Vorschlägen zu bauen; der Grund zum Heerweg wurde von vier Hufnern für 1130 ℔ gekauft. Die Städte trugen zu den Kosten 400 ℔ bei, die Landleute bewilligten von jeder Hufe 5 ℔.[3]) Diese Umlage mußten, weil der Bau ein Landbau war, auch die Altengammer mit aufbringen, während sie sich an der Anlage selbst nicht beteiligten und auch von der Beihilfe an seiner Instandhaltung befreit wurden,[4]) denn sie hatten ihre eigenen Wege und von dem neuen Heerweg keinen Nutzen. Freilich wurden sie später wiederholt unter der Versicherung, fortan verschont zu bleiben, zur Beihilfe herangezogen.[5]) Zur Ausbesserung waren den andern

---

[1]) Vergl. S. 193.
[2]) Moller an Hbg. 1568 Jan. 31, Febr. 28; vergl. die Anlage des Heerwegs in der Krempermarsch 1391, GASNER, S. 95.
[3]) Moller an Lüb. 1568 Okt. 28, Vierlande an Kerkring 1573 Mai 11.
[4]) Rezeß v. 1571: Beschwerden der Untertanen § 8.
[5]) So in den Rezessen von 1587 § 3, 1593 § 9, 1600 § 4.

drei Landen bestimmte *Flege* zugeteilt.[1]) Die Pflicht, die anfänglich für jede Hufe gleich war, wurde, wie 1614 festgestellt wurde, seit einigen Jahren nach Landzahlen, der Deichunterhaltung entsprechend, gemacht.[2]) Die Aufsicht über die Arbeit führten die Vögte und Deichgeschworenen, die von den Säumigen auch hier Strafen fordern und Pfänder nehmen konnten.[3])

Noch gab es keine Brücken über die abgedeichten Elbarme. Zwar schien es den Visitatoren 1593 wohl tauglich, nach dem Wunsch des Landes eine Brücke über die Dove-Elbe zu bauen, aber man sah wegen der überaus großen Kosten davon ab.[4])

Bei hoher und schwerer Pön wurde dagegen 1460 den Marschbewohnern geboten, die Specken[5]) und Brücken, die sie über die Landwehr gemacht hatten, fortzunehmen und keine wieder zu bauen, damit dem Lande keine Gefahr entstände.[6])

5. Kirche und Schule.

Von den sechs Pfarrkirchen des Amtes Bergedorf gehörten Bergedorf, Curslack, Alten- und Neuengamme und Geesthacht zum Bistum Ratzeburg, Kirchwärder zum Bistum Verden. Ein Filial der Bergedorfer Pfarrkirche war die Heiligkreuzkapelle vor Bergedorf.

Schon Heinrich der Löwe übertrug die in Alten- und Neuengamme zu gründenden Kirchen an den Bischof von Ratzeburg, 1261 verzichteten die Herzöge von Sachsen

---

[1]) 1603 teilte der Amtmann von den bisher von den Altengammern gemachten Flegen den Neueng. und Kirchw. je zwei Teile, Curslack als einem halben Lande einen Teil zu, doch besserten nur die Cursl. ihren Teil aus, während die andern sich weigerten; Brandt an Hbg. 1603 Sept. 1.

[2]) So in Curslack nach dem Berichte der kleinen Hufen in Neuengamme an Lüb. 1614 Sept. 21; ebenso in Neuengamme 1617 eingeführt, o. S. 333.

[3]) Brandt an Hbg. 1606 Mai 4.

[4]) Visit.-Prot. 1593 Okt. 18, Rezeß § 11.

[5]) *Specke:* ein aus Buschwerk, Erde und Rasen durch sumpfige Gegenden aufgeworfener Weg (SCHILLER-LÜBBEN).

[6]) Hbg. an Lüb. 1460 Okt. 4.

endgültig auf das Patronatsrecht in Neuengamme.[1]) Vermutlich hatten auch in den anderen Pfarrkirchen die Bischöfe das alleinige Besetzungsrecht, ausführliche Nachrichten liegen nur über Bergedorf vor.

Auch hier stand die Pfarrkirche ursprünglich ohne Zweifel zur alleinigen Verfügung des Bischofs, 1282 übertrug Bischof Ulrich den Patronat an das Domkapitel in Ratzeburg,[2]) später war er wieder in bischöflichen Händen, und als Herzog Albrecht IV. 1334 eine Vikarie in der Kirche stiftete, überließ er das Patronatsrecht dem Bischof von Ratzeburg, nur auf sein und seiner Gemahlin Lebenszeit sich die Präsentation des Vikars vorbehaltend.[3]) Dagegen beanspruchten die Herzöge das Patronatsrecht in der Heiligkreuzkapelle, weil sie auf Grund und Boden ihrer Herrschaft Bergedorf gebaut wäre, während die Bischöfe behaupteten, die Kapelle gehöre als innerhalb des Pfarrsprengels belegen zur Pfarrkirche. Die Herzöge Albrecht V. und Erich III. nahmen 1359 bei der Stiftung einer Vikarie in der Kapelle das erbliche Patronatsrecht in Anspruch, und Bischof Wipert bestätigte die Schenkungsurkunde.[4]) Doch blieb das Recht, über das wohl schon vorher Streit geherrscht hatte, noch lange ungeklärt; im Verlauf dieses Streites ließ Herzog Erich III. in unzweifelhaften Übergriffen den vom Bischof von Ratzeburg eingesetzten und von Papst Urban V. bestätigten Rektor der Pfarrkirche und Kapelle nicht zu, sondern verwandte die Opfer und Almosen der Heiligkreuzkapelle zu seinem Nutzen und vergab Kirche und Kapelle eigenmächtig an ihm genehme Priester.[5]) 1376 wurde der Streit dadurch beigelegt, daß Bischof Heinrich dem Herzog den Patronat über Pfarrkirche und Kapelle tauschweise überließ.[6]) Aber noch kurz vor seinem Tode, 1397, schenkte der alte Herzog Erich III. das Patronatsrecht über Kirche und Kapelle in

[1]) Hasse I, 103; II, 222.
[2]) Hasse II, 620.
[3]) Meckl. U. B. VIII, 5526.
[4]) Sudendorf VIII, 157, 2.
[5]) Meckl. U. B. XVIII, 10539.
[6]) Meckl. U. B. XIX, 10844.

Bergedorf dem Domkapitel in Ratzeburg zurück.[1]) Diese Schenkung wurde von seinen Nachfolgern, den Herzögen der jüngeren Linie, nicht anerkannt. Als bei der nächsten Vakanz eine doppelte Präsentation zur Pfarrkirche erfolgte, entschied sich der als alleiniger Schiedsrichter erwählte Propst Johann von Lüne 1407 zu Gunsten der herzoglichen Kandidatur, und das Kapitel erklärte sich damit zufrieden.[2]) 1418 dagegen bestätigten die Herzöge Erich V. und Bernd die Schenkung ihres verstorbenen Vetters von 1397, nunmehr war also wieder das Domkapitel im Besitze des Präsentationsrechts.[3]) Doch war der Streit damit nicht beendet. Noch 1427, als die Herzöge offenbar gar kein Recht mehr auf die Herrschaft Bergedorf hatten, versuchten sie, auch ihre eigenen Verzichtleistungen ignorierend, ihr Patronatsrecht auf die Vikarie in der Heiligkreuzkapelle geltend zu machen. Natürlich weigerte sich der Bischof Johann, dem von ihnen Präsentierten die Institution zu gewähren, aber der Erzbischof Nikolaus von Bremen, an den er appellierte, gab sie ihm und beauftragte den Propst des Klosters Reinbek und den Rektor der Kirche in Marschhacht mit seiner Introduktion.[4]) Das geschah, und als bei einer neuen Erledigung 1438 die Herzöge wieder von ihrem Präsentationsrecht Gebrauch machten, gewährte Bischof Pardam sofort die Investitur.[5]) Höchst eigenartig, daß die Städte Lübeck und Hamburg dieses Recht, in das sie doch eigentlich bei der Eroberung hätten sukzedieren müssen, den Herzögen zugestanden. Sie selbst freilich waren gleichzeitig bestrebt, das Patronatsrecht über die Bergedorfer Pfarrkirche in ihre Hände zu bekommen. Denn als Besitzer der Vogtei Bergedorf mit allem geistlichen und weltlichen Zubehör hielten sie sich auch für die Kirchenpatrone.[6]) Bereits

---

[1]) v. Westphalen, Monum. inedita II, 2321; Michelsen, Schl.-H.-L. U. B. II, S. 550.

[2]) Schiedsspruch 1407 April 5, ungedr., Urk. des Kapitels von demselben Tage, Lüb. U. B. V, 165.

[3]) Lüb. U. B. VI, 6.

[4]) Lüb. U. B. VII, 55, 148, 152.

[5]) Lüb. U. B. VII, 770, 772.

[6]) Lüb. *U. B.* IX, 560.

1436 hatten sie in einem vor dem päpstlichen Stuhl anhängig gemachten Prozeß zwei günstige Sententien gewonnen,[1]) in weiteren ihnen günstigen Bullen beauftragten Calixt III. 1457 den Propst von Schwerin, Pius II. 1459 den Erzbischof von Bremen und die Bischöfe von Verden und Schwerin, Paul II. 1470 den Bischof von Lübeck, Abt von Reinfeld und Archidiakon in Schleswig mit der Entscheidung.[2]) Für die Ausübung des Patronats durch die Städte fehlen Belege.

Es kam die Zeit der großen kirchlichen Umwälzung. 1528 siegte die Reformation in Hamburg, 1530 auch in Lübeck. Länger blieb das Amt Bergedorf der alten Kirche treu. Die Amtmänner sollen das Verlangen des Volks nach Einführung der lutherischen Lehre hintangehalten haben,[3]) aber über die damalige Volksstimmung berichten die Quellen nichts, und es ist nicht abzusehen, warum das Volk, wenn sein Verlangen wirklich groß war, es nicht durchgesetzt hat, auch gegen den Willen der Amtmänner. Anzunehmen ist vielmehr, daß das Volk sich passiv verhielt und in Frieden mit seinen Pfarrern lebte.[4]) Aber in der Tat wird man den Grund für die lange Beibehaltung der alten Lehre im Amt in den leitenden Persönlichkeiten suchen müssen, denn sobald ein Freund der Reformation Amtmann wurde, ging ihre Durchführung vonstatten, ohne beim Volk Entgegenkommen noch Widerstand zu finden.

Gerd von Hutlem (1530—36) hielt am katholischen Glauben fest, er war *dem evangelyo veynt,* wie die Chronik sagt, wurde deswegen 1531 des Ratsstuhls entsetzt und gelangte erst wieder zu seinen vorigen Ehren, als er 1536 von Bergedorf zurückkam.[5]) Bekannt ist sein Nachfolger, der Lübsche Bürgermeister Nikolaus Brömse (1536—42), als An-

[1]) Lüb. U. B. VII, 711.

[2]) Lübeck: Bergedorfiensia 15a—c, Lüb. U. B. IX, 505, 688.

[3]) FINDER, Vierlande S. 27. Was dort über Brömse und die Volksstimmung gesagt ist, läßt sich aus den Akten nicht erweisen.

[4]) In einer undatierten Eintragung des Bergedorfer Stadtbuchs (zwischen 1535 Juli 6 und 1537 Mai 8) heißt es: *so nhu Lutke Frone in synem dothbedde lach, hefft gefordert synen Kergkheren by nhamen her Clawes, umme syne bicht und sacramentte to vorrekende.*

[5]) LAPPENBERG, Hamburger Chroniken S. 290, 428.

[redacted]

hänger Karls V. und scharfer Gegner der Reformation.[1]) Dann fiel der Turnus auf Ditmar Koel (1542—48), der 1528, schon als Anhänger der neuen Lehre, in den Rat gewählt war.[2]) Der Ruf, daß er oder Hamburg eine Änderung einführen würden, muß ihm vorhergegangen sein. Denn schon am 28. August 1542 schrieb der Dompropst Johann von Ratzeburg, Herzog zu Sachsen und ehemaliger Bischof von Hildesheim[3]) im Namen des Kapitels an die beiden Städte, er habe erfahren, daß das Haus und Amt Bergedorf zu Michaelis mit einer neuen Herrschaft von seiten der Hamburger besetzt werden solle, *welchere vellichte de Ceremonien und gothliche ampte, de wy aldar to Bergerdorpe na gesette der hilligen cristhlichen Kerchen holden laten, voranderen mochte.* Er wies auf die Rechte des Kapitels hin, Ordnung und Gottesdienst der Kirche nach seinem Ermessen zu leiten, und auf den Beistand, den es bisher immer bei der weltlichen Obrigkeit gefunden habe. Darum bat er, den von ihm verordneten Kapellan in seinem göttlichen Amte nicht zu stören und keine anderen Prädikanten durch Hamburg einführen zu lassen in Wahrung des jüngsten Reichsabschiedes zu Regensburg.

Zwei Briefentwürfe, über dies bischöfliche Schreiben von Hamburg an Lübeck gerichtet, lassen an seinen Absichten keine Zweifel: Weil die Verbesserung der Religion und Kirchengebräuche, so wie sie in Lübeck, Hamburg und anderen Orten eingeführt ist, recht, unstrafbar und dem göttlichen Wort gemäß, auch von der Kaiserlichen Majestät auf mehr als einem Reichstage erlaubt ist, so fühlen wir uns verpflichtet, die gottselige, reine Lehre und christlichen Zeremonien in Bergedorf wie in unserem übrigen Gebiete einzuführen unter Abschaffung dessen, was gotteslästerlich, dem Seelenheil zuwider und ärgerlich ist. Darum bitten wir Euch um Verfassung einer rechtschaffenen, christlichen und billigen Antwort an das Domkapitel, damit die armen Untertanen des göttlichen Worts teilhaftig und von der verführerischen Lehre

---

[1]) M. Hoffmann, Geschichte der Stadt Lübeck (1891) II, S. 27, 41 f
[2]) Sillem, Einführung der Reformation in Hamburg (1886) S. 91.
[3]) Vergl. über ihn Masch, Gesch. des Bistums Ratzeburg (1835) S.

und den Mißbräuchen hinfort befreit werden.[1]) Das zweite, wahrscheinlich nicht abgesandte Antwortkonzept gibt die hamburgischen Absichten noch deutlicher wieder: die papistischen Kirchengebräuche in Administration der Sakramente sind wider Gottes Befehl und Worte, darum in Lübeck und auch im Fürstentum Sachsen, unter dem die Kapitelsherren gesessen sind, abgeschafft. Auch hat die Kaiserliche Majestät nachgegeben, daß jeder in seinem Gebiete handele, wie er es vor Gott und den Menschen verantworten könne. Darum haben wir nicht erwartet, daß das Kapitel zu Ratzeburg etwas fordert, was den unsern zu Verderb der Seelen Seligkeit werden möchte. Unser künftiger Befehlshaber wird den Amtsuntertanen seinem Befehl nach treulich vorstehen und sich in dem, was Gottes Wort belangt, christlich verhalten, damit unter seiner Regierung die Untertanen mit Gottes Wort belehrt und mit unchristlicher Lehre nicht verführt werden. Deswegen bitten wir, dem Kapitel zu antworten, diesmal keine Verhinderung zu tun, und obwohl der jetzige Pastor zu Bergedorf Gottes Wort entgegen ist und bei seiner Lehre bleiben will, so hoffen wir doch, daß das Kapitel dem Wort Gottes entspricht, damit unser künftiger Befehlshaber sich mit einem christlichen Prädikanten und Pastor versorgen kann.

Welch ein Unterschied gegen früher! Damals jahrzehntelanges Bemühen um ein kleines kirchliches Recht, jetzt der Anspruch auf die Kirchenhoheit in ihrem ganzen Umfange. Freilich beabsichtigte Hamburg, mit dem Domkapitel, wenn es möglich war, eine gütliche Einigung über die Einführung der neuen Lehre zu treffen, und in der Tat trat man in Verhandlungen mit ihm ein. Unterdes bezog Ditmar Koel das Haus und ließ zuerst *zur Förderung des Gotteswortes* einen Prädikanten von Hamburg, nämlich den Kapellan zu St. Nikolai, etliche Male herüberholen und predigen, nahm dann einen andern Blasius Manschke genannten, auf seine Kosten an, der ihn jedoch im Dezember 1542 wieder verließ. Da das Domkapitel die Kirchenrenten und -hebungen inzwischen für sich eingezogen hatte, war zu besorgen, daß sich kein neuer Prädikant finden werde. Koel

[1]) Hbg. an Lüb. 1542 Sept. 11, das zweite Konzept undatiert.

schlug daher vor, das Domkapitel aufzufordern, einen aufrichtigen und gelehrten Mann nach Bergedorf zu setzen, der Gottes Wort lauter und rein, wie in den beiden Städten und den benachbarten Fürstentümern, dem Volke verkündigen und predigen würde, so würde er diesem in allem Tun beipflichten. Wenn aber das Domkapitel das nicht wolle, so würde daraus folgen, daß man dem, der zur Verkündigung Gottes Wortes verordnet würde, die Pension und Kirchengüter ausfolgen müsse.[1])

Das Kapitel ging nicht darauf ein, auf Befehl der beiden Städte wurde daher dem Prädikanten in Bergedorf im nächsten Frühjahr der Kirchenacker zugewiesen, damit war der Bruch mit den alten Verhältnissen endgültig vollzogen. Zwei Schreiben des Bischofs Johann zu Hildesheim, Herzogs zu Sachsen, Dompropstes samt dem Kapitel zu Ratzeburg *vann der pacht und hure des wedem ackers alhir vor Bergerdorpe belegen* vom April und September 1543 ließen sie, wie es scheint, unbeantwortet.[2])

Doch blieben die Dinge vorläufig noch im Fluß, auch im Domkapitel errang die lutherische Lehre die Oberhand,[3]) und der Anspruch auf die Patronatsrechte wurde wieder aufgenommen. Noch 1573 wurde ein Pastor in Curslack, nach seiner im Jahre 1594 abgegebenen Erklärung, nicht von den Städten, sondern vom bischöflichen Administrator in Ratzeburg eingesetzt, und noch 1594 protestierte dieser gegen die Visitation der Kirchen im Amt durch Abgeordnete beider Städte, da sie zum bischöflichen Patronat gehörten. Ein bezeichnender Versuch, seine Rechte zu verkaufen, mißlang, es kam 1597 zum Prozeß vorm Reichskammergericht, und erst durch den Vergleich von 1653 verzichtete der Herzog von Mecklenburg als Administrator des Bistums Ratzeburg auf alle geistlichen und weltlichen Rechte und Gerechtig-

---

[1]) Koel an Hbg. 1542 Dez. 27.

[2]) Koel an Hbg. 1543 Apr. 14, Sept. 14: übersendet beide Schreiben, die nicht erhalten sind.

[3]) Doch kann die Nachricht bei Masch (S. 473), daß schon 1539 die leitenden Domherren lutherisch gewesen seien, nach obigem nicht richtig sein.

keiten, die seine Vorgänger, die Ratzeburger Bischöfe, jemals in den Vierlanden prätendiert hatten.[1])

Es war ein vergebliches Festhalten an einem erstorbenen Recht gewesen. Der Einfluß des Domkapitels war zu einer leeren Form geworden, seitdem die Macht der Kirche nicht mehr hinter ihm stand. Wie sollte der Staat einem fremden protestantischen Domkapitel die Besetzung der Stellen in seinem Lande gestatten, deren Inhaber in erster Linie berufen waren, den neuen Gedanken der von Gott verordneten christlichen Obrigkeit unter den Untertanen auszubreiten? Mit dem Übertritt des Domkapitels zum Protestantismus war jede innere Berechtigung, gerade diesen einen Punkt aus den früheren Verhältnissen festzuhalten, erloschen.

Ein erster Ausfluß der Kirchenhoheit des Staats war die 1544 auf Betreiben Ditmar Koels vom hamburgischen Superintendenten Aepinus verfaßte Kirchenordnung für das Amt Bergedorf, die über ein Jahrhundert in Geltung blieb.[2]) Sie handelte von der Annahme der Prediger, von der Messe und Predigt, vom Katechismus, von Festtagen, von der Ehe und von der Krankenversehung. Die Wahl der Pastoren stand beim Amtmann und den Kirchengeschworenen des Kirchspiels, ein Verhör durch den Superintendenten in Hamburg (die zweite Handschrift fügt *Lübeck oder H.* hinzu) mußte vorhergehen. Der Gottesdienst schloß sich äußerlich noch ganz an die Messe an, deren Name beibehalten wurde. Introitus, Kyrie, Gloria durfte der Pastor lateinisch oder deutsch singen; auf die Verlesung von Epistel und Evangelium folgte die Predigt und als neues die Katechismuserklärung. Dann nahm die Messe ihren Fortgang, sogar die Präfation mit dem Sanctus lateinisch zu singen, war gestattet; freilich das Wesentliche, der Meßkanon, fiel fort, an

[1]) Masch S. 556, Klefeker S. 299.

[2]) Gedruckt Z. V. H. G. I, S. 589 ff. Klefeker (S. 738) bestreitet ihre Einführung im Amt. Aber zwei Abschriften fanden sich in Bergedorfer Kirchenrechnungsbüchern: Holm, Monatsschrift für die evang.-luth. Kirche im hamburgischen Staat V, S. 295. Ferner berichtet Esich an Lüb. am 11. März 1615, daß nach Aussage der Pastoren *des Epini Kirchenordnung hier im Lande vorhanden* sei. Sillem (S. 92, 169) gibt fälschlich 1540 als Einführungsjahr.

[redacted]

seine Stelle traten die deutsch gesprochenen Einsetzungsworte; und zu kommunizieren war den Pastoren nur erlaubt, wenn andere Kommunikanten da waren. Aber man sieht doch, kein schroffer Bruch mit dem Alten, sondern allmähliche Überleitung in das Neue, das war die Tendenz der Ordination.

Offenbar haben die Städte in den nächsten Jahrzehnten auf die Kirchenhoheit wenig acht gegeben, so daß das Stift Ratzeburg noch fernerhin kirchliche Rechte ausüben konnte. Erst 1587 erfolgte ein gemeinsamer Beschluß, daß hinfort das *ius vocandi* beim Amtmann bleiben, dagegen das *ius nominandi* und *praesentandi* bei den beiden Städten sei.[1]) Die Formulierung ist nicht glücklich gewählt, der Sinn ist, daß der Amtmann ein Vorschlagsrecht hatte, während dem Rat der regierenden Stadt, in deren Zeit die Vakanz fiel, also nicht beiden Städten, die Bestätigung zustand. 1597 hieß es: der Amtmann voziert, der Rat ordiniert, 1610 der Hauptmann nominiert, der Rat der regierenden Stadt konfirmiert.[2]) Die eigentliche Entscheidung lag beim Amtmann: wenn er auch die Stimmung in der Gemeinde berücksichtigen sollte, so vermochte er doch seinen Kandidaten vor dem von der Gemeinde gewünschten durchzusetzen.[3])

Zuerst in Bergedorf wurde 1602 eine Änderung beliebt: als damals der Pastor während Lübscher Regierungszeit starb und Lübeck von seinem Recht der Neubesetzung Gebrauch machen wollte, setzte Hamburg durch, daß der bisherige Schulmeister, der den altersschwachen Pastoren schon seit Jahren in allen Amtshandlungen vertreten hatte, aber ein Hamburger war, zum Pastoren bestellt wurde. Damit dies nun Lübeck an seinem Recht nicht präjudizierlich würde, bewilligte Hamburg, daß bei der nächsten Erledigung der Stelle Lübeck den Pastoren bestellen solle, es sei die Herrschaft gleich bei wem sie wolle, und daß dann abwechselnd fortgefahren würde.[4]) Damit war ein Prinzip, das schon 1584 bei der Besetzung der Zollstelle in Eislingen aufgestellt war,

---

[1]) Hbg. an Lüb. 1587 Okt. 18: Erklärung auf die ad ref. angenommenen Punkte § 1.

[2]) Grantzin an Lübeck 1597 Apr. 21, Pasche an Lübeck 1610 Aug. 22.

[3]) Pasche an Lüb. 1609 Juni—Dez.

[4]) Vertrag von 1602 Aug. 18, Lübeck, Threse: Bergedorfiensia 23.

zum zweiten Mal durchgesetzt. Nach 1620 fand es auf alle Pastoren, wie auf alle Beamten Anwendung.

Die Einkünfte der Pastoren waren auf den Kirchenländereien und -renten fundiert, der Staat gab ihnen keine Besoldung. Aber während in den Vierlanden das Kirchenland eine große zusammenhängende Hufe war, deren Zugehörigkeit zur Kirche nie in Zweifel gezogen werden konnte, bestand das Bergedorfer Kirchenland aus zerstreuten Stücken in der ganzen Feldmark. Es war in kleinen Teilen an die Bürger verpachtet, und da es der Kirche nur auf die Rente ankam, ließ sie zu, daß der Grund und Boden ihr allmählich entfremdet wurde und in den erblichen Besitz der Bürger überging. Das Eigentum der Kirche wandelte sich in eine feste Grundrente. Dieser Prozeß war im 16. Jahrhundert schon im vollen Gange, aber doch war es den Städten noch möglich, mit dem steigenden Wert des Bodens auch die Grundrente zu erhöhen. Im Jahre 1575 betrug das Bergedorfer Kirchenland 357 Himpten Aussaat (= 98,175 hl). Die Städte forderten für jeden Himpten Aussaat 10 ß, die Leute wollten nur 4 ß geben, nach manchem Handeln einigte man sich schließlich auf 7 ß. Der Ertrag des Kirchenlandes war also 156 ℔ 3 ß.[1] Im Jahre 1600 wurde eine weitere Erhöhung auf 8 ß vom Himpten Saat durchgesetzt. (Ertrag: 178 ℔ 6 ß).[2]

Im übrigen waren die Pastoren auf die Abgaben ihrer Gemeindemitglieder angewiesen. Nur in Geesthacht, das 1598 der vier bis dahin eingepfarrten sächsischen Dörfer beraubt wurde,[3] war es den Pastoren und dem Küster ganz unmöglich, sich von den übrigen wenigen Hebungen mit Weib und Kindern zu erhalten. Es wurde vorgeschlagen, ihnen das Dienstland, das bisher die Landvögte in den Vierlanden gehabt, oder eine jährliche Hebung, die den Pastoren in Lauenburg aus Neuengamme zustand, zu überweisen;[4] während sich die Verhandlungen darüber hinzogen, wurden dem Pastor von Hamburg einmal 6 Reichstaler, von Lübeck 20 Taler verehrt, endlich

---

[1]) Bericht der Abgesandten der Städte 1575 Aug. 27.

[2]) Rezeß von 1600 § 6.

[3]) Vergl. VOIGT, M. V. H. G. III, 3, S. 22 ff.

[4]) Rezeß von 1605 § 17.

[redacted]

wurde 1611 beschlossen, dem Pastor jährlich 60 ℳ, dem Küster 15 ℳ aus den Amtseinnahmen zu entrichten.[1])

Beim Tode eines Pastors wurde seiner Witwe nach den Beschlüssen der Rezesse von 1593 und 1611 ein Gnadenjahr gestattet, in dem sie die Einkünfte der Pfarre weiter bezog, während die Pastoren aus den Nachbargemeinden die Amtsobliegenheiten verrichteten. Die Ausführung dieses Beschlusses, zu dem sich die Pastoren gegenseitig verpflichteten, ist mehrfach bezeugt.

Das Kirchenvermögen verwalteten die Kirchgeschworenen, in Bergedorf waren es schon im 15. Jahrhundert vier, zwei aus dem Städtchen, zwei aus den eingepfarrten lauenburgischen Dörfern,[2]) in den Vierlanden gab es bei jeder Kirche zwei Geschworene.

Der sittliche Zustand im Volk war wohl nicht ohne Schuld der Städte, die die ihnen durch die Reformation zugewachsenen Pflichten vernachlässigten, tief gesunken.[3]) Ihn wieder zu heben, beabsichtigten die Städte durch die geistlichen Visitationen, über deren Entstehung wir ziemlich genau unterrichtet sind. Als auf einer Zusammenkunft in Bergedorf am 25. Oktober 1574 von den Geistlichen der drei Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg über die Renovation und Konfirmation des Gottesdienstes beraten wurde, schlug Hamburg vor, im nächsten Frühling oder Sommer eine Visitation der Kirchen des Amts durch beider Städte Prediger auszurichten, und Lübeck stimmte in einem Schreiben vom 6. November 1574 zu. Von der ersten geistlichen Visitation sind keine Akten erhalten, dagegen visitierten auf ihren Vorschlag der Amtmann als Vertreter Lübecks und ein Hamburger Sekretär vom 25. bis 27. August 1575 die Kirchen des Amts, nahmen Inventare über die vorhandenen Kirchenbücher (Briefe und Siegel fanden sich nirgends) und Kirchengeräte auf und verzeichneten die Kircheneinkünfte.[4])

---

1) Hamb. Kämm.-Rechn. 1600, Lüb. an Hbg. 1606 Aug. 17, 1611 Okt. 22, Antw. Nov. 15.

2) Das älteste Bergedorfer Stadtbuch S. 23.

3) Vergl. Finder, Vierlande S. 29 ff.

4) Bericht von 1575 Aug. 27.

Die nächste Kirchenvisitation war 1578,[1]) seitdem fand alle drei Jahre einige Tage vor der politischen eine geistliche Visitation statt. Die Städte entsandten je einen oder zwei Geistliche, die die einzelnen Kirchspiele aufsuchten und die Pastoren, Küster und Kirchgeschworenen vor sich zitierten, von denen es 1578 heißt: *se hebben alle themelick geantwortet, wat vor gebrecken syn vorgefallen; dar syn se alle flytig in vermahnet Pastoren, Kostere und Juraten und hebben beteringe angelavet.* 1587 hielten die Visitatoren ein allgemeines Examen aller Gemeindemitglieder aus dem Katechismus ab, nachdem vorher der Amtmann verkündet hatte, sie sollten *placide* antworten und *de Een den andern nich belachen edder bespotten.* Dann ermahnte sie der Lübsche Superintendent Puchenius, sich nicht zu fürchten, man wolle sie nicht vexieren, sondern frei aus dem Katechismus sich unterreden, und was sie nicht wüßten, das würden sie lernen, *dat se sulvest enen gefallen daran scholden dregen.* Zu rühmen war Geesthacht, wo die Kinder ihren Katechismus und die Gebete fein wußten; denn sie hatten dort einen jungen Gesellen, der die Kinder unterrichtete und den sie wechselseitig in Kost nahmen. Sogar die Alten gaben hier nach Gelegenheit ziemliche Antworten.[2])

Die Visitationsberichte der Geistlichen wurden den Städten eingeliefert. Diese nahmen, was ihnen geeignet schien, in die Rezesse auf. So geht die ganze Sittengesetzgebung (vergl. S. 312) auf die geistlichen Visitationen zurück.

Eine wirkliche Hebung des Volkes konnte nur von einem geordneten Schulwesen ausgehen. Doch damit stand es noch nicht gut. In den Vierlanden waren die Küster zugleich Schullehrer, aber die Jugend wurde von ihren Eltern nicht zum Besuch der Schule angehalten.[3]) Erst 1617 wurde den Landleuten auferlegt, ihre Kinder sonderlich im Sommer zum Küster in die Schule zu schicken.[4])

---

[1]) Die Protokolle von 1578, 81, 84 und 87 in der Commerz-Bibliothek zu Hamburg (FINDER S. 28), seit 1584 vollständig im Lübecker St.-A.

[2]) Vis. Prot. v. 1587.

[3]) Bericht der Visitatoren 1578 Sept. 23 und 24. Vergl. FINDER S. 31 f.

[4]) Rezeß von 1617 § 32.

Dagegen wurde 1582 in Bergedorf eine neue Schule eingerichtet, die als Stadtschule noch heute besteht.

Ein aus Schlesien vertriebener Geistlicher der Augsburgischen Konfession, Johannes Hempelius, erklärte sich bereit, den Schuldienst anzunehmen, wurde aber schon vor seinem Amtsantritt vom Herzog Adolf von Schleswig-Holstein zum Hofprediger voziert. Zu Ostern 1583 kam als Ersatz Johann Rosenmeiger aus Lüneburg, der schon 27 Jahre zu Artlenburg und zu Lütau den Schul- und Kirchendienst versehen hatte. Außer dem Unterricht der Jugend mußte er einmal wöchentlich den Katechismus in der Kirche predigen. Schlecht war es um die Besoldung bestellt. Die Städte versprachen je 10 ℳ jährlich, in Bergedorf waren an Zinsen nur 6 ℳ vorhanden, und eine Kapitalsammlung unter den Bürgern, die man auf 200 ℳ zu bringen hoffte, machte nur geringe Fortschritte. Die Einnahme aus dem Schulgeld schätzte man auf 30 ℳ.[1]) Nicht einmal diese Einnahmen gingen ordentlich ein. So wechselten die Lehrer zunächst rasch[2]) und betrachteten die Stelle nur als Durchgangspunkt, eine Pfarre im Amt zu erhalten. Der Schulmeister wurde vom Amtmann und dem Rat zu Bergedorf gemeinsam bestellt.[3])

Die Sorge für Kirche und Schule war eine neue Aufgabe der Verwaltung, deren Bedeutung erst allmählich erkannt wurde, die daher noch nicht überall zu einer befriedigenden Lösung führte.

6. Der Amtshaushalt.

Da die Verwaltungsaufgaben im 16. Jahrhundert sehr viel einfacher als im modernen Staat waren und größtenteils durch die persönlichen Dienste der Untertanen erfüllt wurden,

---

[1]) Lüb. an Hbg. 1582 Nov. 7, Vogeler an Hbg. 1583 April 30.

[2]) Es folgten: 1583 Herman Holting (1586 Pastor in Neuengamme), Franciscus Grüngenius, Joachim Cortum (angestellt unter Johan Schulte 1590—96, 1602 Pastor in Bergedorf), 1604 Rütger vom Felde (1609 Pastor in Curslack), 1610 Christian Schröder, Johan Goersen (resignierte 1625, wurde Pastor zu Estebrügge im Bremischen); v. Felde an Lüb. 1609 Juli 1, Register der Rektoren im Lübecker St.-A.

[3]) Rezeß v. 1600 § 1.

so war der Bedarf für den Amtshaushalt nicht bedeutend und die Steuern ursprünglich ganz gering.

Denn die Haupteinnahmen flossen aus Zöllen, die die Bewohner des Amts selbst so gut wie gar nicht trafen. Von den drei Zollstätten des Amts war bei weitem die wichtigste die zu Zollenspieker an der Elbe. Der hier erhobene Eislinger Zoll hatte anfänglich wie alle Einnahmen zur Ausstattung des Amtmanns gehört, seit 1446 war es die einzige, die Hamburg sich vorbehielt,[1]) während Lübeck sie bis 1548 seinem Amtmann gelassen zu haben scheint.[2]) Der Ertrag des Zolls, der schon 1422 auf 380 ℳ geschätzt wurde,[3]) war in den hamburgischen Amtsperioden:

1461—1464:	1 916 ℔,	der	jährliche	Durchschnitt	599 ℳ[4])
1470—1476:	3 646 „	„	„	„	760 „
1482—1488:	3 924 „	„	„	„	820 „
1494—1500:	4 615 „	„	„	„	961 „
1506—1512:	6 145 „	„	„	„	1280 „
1518—1524:	6 521 „	„	„	„	1356 „
1530—1536:	5 512 „	„	„	„	1149 „
1542—1548:	6 621 „	„	„	„	1379 „
1554—1560:	6 408 „	„	„	„	1335 „
1566—1572:	9 923 ℳ	„	„	„	1654 „
1578—1584:	11 351 „	„	„	„	1892 „
1590—1596:	12 915 „	„	„	„	2152 „
1602—1608:	15 519 „	„	„	„	2587 „

[1]) Die Kämm.-Rechn., die für die für uns in Betracht kommende Zeit vor 1461 nur in den Auszügen Laurents erhalten sind, aber alle zehn Jahre eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben geben, verzeichnen den Eislinger Zoll zuerst 1450 (II, S. 83), aber noch nicht 1440. Beide Male unterstand das Amt Bergedorf, zu dem der Zoll gelegt war, hamburgischer Verwaltung. Hamburg wird den Zoll daher bei Beginn der Amtsperiode 1446 zuerst für sich erhoben haben. In demselben Jahre 1446 wurde die Amtsperiode auf sechs Jahre ausgedehnt (S. 234).

[2]) In den Lübecker Kämmereirollen wird der Eislinger Zoll durch das ganze 15. Jahrhundert nicht erwähnt (freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Bruns).

[3]) Lüb. U. B. VI, 434.

[4]) Der leichteren Übersicht halber in Mark umgerechnet; hier wie überall sind die β- und ₰-Beträge abgerundet.

Es läßt sich eine beständige, wenn auch nicht regelmäßige Steigerung beobachten, da aber gleichzeitig das Geld von 1460—1600 auf etwa $1/4$ seines Wertes sank, war der wahre Ertrag am Ende nicht höher als am Anfang.

Der Bergedorfer Zoll,[1]) hauptsächlich ein Durchgangszoll für Güter, die die Landstraße zwischen Lauenburg und Hamburg passierten, betrug:

Ostern	1573—74:	663 ℳ	Michaelis	1601—02:	419 ℳ
„	1577—78:	317 „	„	1608—09:	259 „
„	1589—90:	269 „			

Der Geesthachter Zoll, der vom Vogt in Geesthacht erhoben und abgeliefert wurde, betrug:

1573:	22 ℳ	1589:	28 ℳ
1574:	24 „	1602:	19 „
1577:	30 „	1609:	25 „

Von dem Bergedorfer Zoll gesondert aufgeführt wird zeitweise der Ochsenzoll, der vielleicht erst bei der Anlage des Curslacker Heerwegs 1568 eingerichtet wurde. Der Durchtrieb muß bisweilen sehr groß gewesen sein: in dem auf Michaelis 1608 folgenden Halbjahr passierten 11148 Ochsen, wie ausdrücklich angegeben wird, den Zoll. Der Ertrag (von jedem Ochsen 3 ₰) war:

1577:	153 ℳ	1602:	13 ℳ
1578:	66 „	1609:	187 „

Gegenüber diesen Einnahmen waren die ursprünglichen Abgaben der Untertanen gering. Die älteste war der Königspfennig, der auf jeder Hufe lastende Anerkennungszins (vergl. S. 195 f.). Das Register von 1570 verzeichnet: *De Koninges penning is alle jar up s. Martens dag by schinender sunne uththogeven bedagt, wert in allen 4 landen van den landtvogeden entfangen und iss Pfarrgelt*[2]*), dregt ungelick, dar den den vogeden up to sehende geboret und de vogede bringen idt tho Bargerdorff.* In die Amtskasse floß die Einnahme nicht.

[1]) Vergl. S. 257.

[2]) Wohl Schreibfehler für Fahrgeld (dessen Nichtbezahlung mit Gefahr verbunden war), vergl. S. 196 u. 359.

Die einzige allgemeine alte Schatzung war der Martinsschatz (S. 197), eine von allen Hufnern gezahlte feste Abgabe, ursprünglich wohl nach der Morgenzahl bestimmt.[1]) Bei Hufenteilungen und bei Überlassung von Land an Kätner wurde den Neubesitzern ein Teil des Martinsschatzes übertragen.[2]) Im übrigen zahlten die Kätner statt dessen das Verbiddelgeld, ein Schutzgeld in Höhe von 4 β. Seine Zahlung dehnte die Visitation von 1617 auch auf die Hufner aus, indem sie bestimmte, daß hinfort jeder, *ob er schon kein Feuer und Rauch hält, auch den Martenschatz für sich allein entrichtet oder mitdazulegt, das Verbiddegeld* entrichten solle, und trotz des Widerspruchs der Hufner setzte man das *onus personale* durch.[3]) Der Martinsschatz samt dem Verbiddelgeld wurde in Neuengamme und Kirchwärder Martini, in Altengamme und Curslack auf St. Catherinen (Nov. 25) bezahlt. Sein Ertrag war:

	1561	1570	1573	1589[4])	1608
in Kirchwärder	163 ℳ	177 ℳ	175 ℳ	192 ℳ	187 ℳ
„ Neuengamme	139 „	153 „	147 „	188 „	145 „
„ Altengamme	103 „	114 „	105 „	122 „	97 „
„ Curslack	75 „	81 „	81 „	87 „	91 „

Weitere Abgaben, deren Ursprung sich nicht mehr feststellen läßt, waren in Neuengamme und Kirchwärder der Pascheschatz (89 resp. 95 ℳ), in der Osterwoche fällig, und der Woltschatz (7 resp. 12 ℳ) auf Johanni, ferner nur in Kirchwärder der Laterenschatz (52—54 ℳ) auf Marien Geburt (Sept. 8). Die Dienste in der Hofwirtschaft zu Ripenburg hatten einzelne Hufner beider Lande seit 1512 durch den Plochschatz (14 resp. 20 ℳ) auf Weihnachten abgelöst. Ihn erhob die alte Herrschaft im letzten Jahre zweimal, auf

---

[1]) Der höchste auf einer Hufe lastende Betrag war 1570 in Kirchw. 6 ℳ 6 β, Neueng. 11 ℳ 12 β, Alteng. u. Cursl. je 7 ℳ 10 β.

[2]) Rezeß v. 1617 § 9.

[3]) v. Eitzen an Hbg. 1618 Jan. 8, Hbg. an Lüb. Jan. 10.

[4]) Die höheren Zahlen in diesem Jahr rühren daher, daß der Martinsschatz von einigen Leuten im letzten Jahr der alten Herrschaft doppelt gegeben werden mußte.

Weihnachten und Lateren (Sept. 8), dafür mußte ihn die neue im ersten Jahre missen.

Curslack und Altengamme zahlten nur noch das Hofschweingeld (je 9 ℔) am Heiligkreuztag (Sept. 14) auf dem Bergedorfer Markt. Wie der Königspfennig war es *fargelt* und mußte bei scheinender Sonne nach Bergedorf gebracht werden.

Bergedorf zahlte überhaupt nur den Martinsschatz im Betrage von 10 ℔, der den Bürgern 1275 als Erstattung für das verliehene Stadtrecht auferlegt war. Seine Erhebung lag in den Händen des Bergedorfer Rats. Dazu kam seit 1560 etwa die Steuer der Vorstädter (je 4 ß, vergl. S. 214).

Geesthacht gab Schatz oder Dienstgeld auf Allerheiligen (4 ℔) und Dreikönige (24 ℔).

Von den Naturalabgaben war die wichtigste der Zehnte in Neuengamme, der von Anfang an der weltlichen Herrschaft gebührt hatte (S. 196 f.), während er in Altengamme und Curslack dem Bistum Ratzeburg zustand, in Kirchwärder vom Bistum Verden an das Kloster Scharnebeck und von diesem ans Herzogtum Lüneburg gekommen war. Auch in Neuengamme waren durch herzogliche Verleihungen das Bistum Ratzeburg, die Klöster Reinbek und Reinfeld und das Hamburger Domkapitel in Zehntenbesitz. Dem Haus Bergedorf blieben nur 19 Leute zehntpflichtig. Als Kornzehnte stand der Herrschaft von allem Korn die 11. Dieme, die 11. Hocke und die 11. Garbe zu, als Schmalzehnte *van iderem falen 1 ₰, von iderem kalve 1 scherff und dat elffte verken, item de goeße hebben, der sin wenig oder vele, gifft ein ider eine goeß.* Statt des Kornzehntens nahmen die Amtmänner von Holten und Thode (1554—66) 160 ℔, Johann Moller forderte wieder rein Korn, und zwar von 11 Diemen Weizen und Roggen 3 Himpten, Gerste und Hafer 5 Himpten. Vogeler beanspruchte gar 360 ℔ und 3 Wispel Hafer, auf die Beschwerde der Neuengammer wurde ihre Pflicht 1583 fortan auf 300 ℔ und 2 Wispel Hafer fixiert.[1])

Weitere Naturalabgaben waren die Rauchhühner, Hofhühner, Pfingsthühner und Michaelishühner, nach Johann

[1]) Register v. 1570. Rezeß 1583 § 9.

Mollers Register von 1570 zusammen 681 Stück. Lieferungen von Butter, Flachs und Eiern verzeichnen die Bestallungen.[1]

Von unbekanntem Alter sind endlich einige Gewerbeabgaben in den Vierlanden, das Kopschlagegeld, Krögergeld und Fischergeld (vergl. S. 210 f.). Es betrug:

	1573	1574	1577	1589	1602
das Kopschlagegeld	154 ℔	135 ℔	143 ℔	73 ℔	79 ℔
„ Krögergeld ...	58 „	66 „	76 „	41 „	41 „
„ Fischergeld ...	120 „	119 „	109 „	107 „	93 „

Statt des Krügergeldes (von jedem Krüger 1 Taler oder 3 Orttaler jährlich[2]) gab man im Städtchen eine geringe Akzise (von der Tonne Hamburger Biers 1 β), deren Ertrag 1577: 75, 1578: 91, 1590: 64, 1602: 109 ℔ war.[3]) Die Rechnungen von 1590 und 1602 verzeichnen außerdem ein Brauergeld (28 und 84 ℔).

Die ganze Summe der Steuern wurde oft von den Gerichtsbrüchen, der dritten Einnahmequelle, übertroffen (vergl. S. 296).

Insgesamt betrugen die Amtseinnahmen ohne den gesondert erhobenen Eislinger Zoll:

M. 1561 bis O. 1562:	600 ℔	O. bis M. 1573:	1578 ℔
„ 1573 „ „ 1574:	1116 „	„ „ „ 1574:	1345 „
„ 1576 „ „ 1577:	876 „	„ „ „ 1577:	2038 „
„ 1577 „ „ 1578:	980 „	„ „ „ 1578:	1648 „
„ 1589 „ „ 1590:	1133 „	„ „ „ 1589:	979 „
„ 1601 „ „ 1602:	1921 „	„ „ „ 1602:	1712 „

Sie genügten in älterer Zeit zur Deckung des Bedarfs; in außerordentlichen Fällen behalf man sich mit Kontributionen, deren Auferlegung beide Städte sich vorbehielten.[4]) Umlagen für den Schleusenbau aus den Jahren

[1]) Bestallung v. Elthens 1548; Vertrag v. 1608 § 10, KLEFEKER S. 371.

[2]) Aufstellung der Amtseinnahmen 1607. Dagegen 1573 zahlten die meisten Kröger 3 ℔ 8 β.

[3]) In den Amtsrechnungen von 1573 und 74 findet sich die Akzise nicht.

[4]) Bestallung Mollers 1566 (VOIGT, M. V. H. G. III 2, S. 42) und seiner Nachfolger.

[redacted]

1443, 1568 und 1617 und zum Heerwege 1568 wurden schon erwähnt. Im 16. Jahrhundert wurden ferner erhoben:

1534 Nov. 15 von jeder Hufe 2 Gulden zur Verteidigung des Amts, zusammen 316 ℔ 4 β,

1547 zur Verteidigung der reinen evangelischen Lehre von jeder Hufe 9 ℳ, zusammen 1335 ℳ,

1556 zum Unterhalt der Knechte, die den Einfall der in Mecklenburg ausgehobenen Landsknechte verhinderten, 1040 ℳ.

1559 vom Morgen 1 Taler, eine hohe Schatzung, deren Ertrag 4970 ℳ war,

1561 vom Morgen ¼ Taler, Ertrag 835 ℳ,

1572 in den Vierlanden vom Morgen 6 β, in Bergedorf der halbhundertste Pfennig. Ertrag: in Neuengamme 428, Kirchwärder 241, Curslack 276, Altengamme 210, Bergedorf 119, zusammen 1274 ℳ.[1])

Aus einer Kontribution zu einer regelmäßigen Steuer wurde allmählich die Türkensteuer, die zum erstenmal auf Grund des 1542 ergangenen und von den Reichsstädten gebilligten kaiserlichen Mandats 1544 erhoben wurde. In Hamburg forderte man ¼ % des Vermögens, aus dem Amt Bergedorf, dessen Eingesessene wegen schlechter Ernte 1542 Dilation erbeten hatten, wurden nur etwa 300 ℳ abgeliefert.[2]) Als 1566 die Türkensteuer von neuem auferlegt wurde, gaben die Vierlande vom Morgen Landes 8 β, von geringerem Land 6 β, die Geesthachter und Bergedorfer den hundertsten Pfennig (1 %) ihres Vermögens, der Ertrag war 2206 ℳ; die große Summe erklärte man sich 1607 durch den drohenden

---

[1]) Hbg. an v. Hutlem 1534 Nov. 4, Kämm. Rechn. V, S. 528; VI, S. 256; VII, S. 56, Lüb. an Hbg. 1559 Febr. 21, Kämm. Rechn. VII, S. 201, 300 und 1572 (ungedr.)

[2]) Hbg. an Brömse 1542 Aug. 11, Hamb. Kämm. Rechn. VI, S. 129. Das Lübecker St.-A. bewahrt eine ausführliche Erhebungsordnung für das Amt Bergedorf nach einem Formular, das auch für das Gebiet des Lübecker St. Johannisklosters verwandt wurde (gedr. G. H. SCHMIDT, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins S. 115 ff.). In Bergedorf kam diese Ordnung, die ½ % des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens forderte, augenscheinlich nicht zur Anwendung

Türkeneinfall.[1]) Zum drittenmal wurde eine Türkensteuer auf Forderung des Reichs 1577—82 sechs Jahre hintereinander auf Trium Regum (Jan. 6) erhoben, von den Hufnern als Landschatz, von den Landlosen als Kopfsteuer; ihr Ertrag schwankte zwischen 1050 und 1092 ℳ.[2])

Endlich wurde den Untertanen im Rezeß von 1593 auferlegt, die Türkensteuer hinfort jährlich zu geben; seitdem verlor sie den Charakter der außerordentlichen Kontribution und wurde bald auch nicht mehr für den Türkenkrieg, sondern im Haushalt der Städte verwandt. Der alte Name aber blieb bis ins 19. Jahrhundert haften. Ein Mandat der Städte vom 14. Dez. 1594, das sich noch auf die von allen Kurfürsten und Ständen des Reichs bewilligte große Türkensteuer berief, bestimmte die Ausdehnung der Kopfsteuer auch auf die Hufner und ihre Weiber, Kinder und Gesinde. Erwachsene gaben 6 β, Kinder 3 β, eximiert waren die Prediger und der Amtmann. bei Unvermögenden konnte die Kopfsteuer herabgesetzt werden. Daneben blieb der Landschatz der Hufner (2 β vom Morgen) trotz ihres heftigen Widerspruchs bestehen.[3]) Der Ertrag schwankte zwischen 1000 und 1100 ℳ. Die Türkensteuer wurde zu Neujahr oder Dreikönige durch Ratsgesandte der Städte, seit 1608, um Kosten zu sparen, durch den Amtmann erhoben.[4])

Gleichzeitig mit der Festlegung der Türkensteuer wurde das Holzgeld (1 β vom Morgen, 495 ℳ) eingeführt, zunächst als persönliche Entschädigung des Amtmanns (siehe S. 327).

Je mehr der Staat die Verwaltung an sich nahm, desto mehr wuchsen seine Bedürfnisse. Daher stand man jetzt auch in der Finanzverwaltung vor einem Wendepunkt. Auf der Visitation von 1605 überzeugte man sich, daß bei den stets steigenden Ausgaben auch die Amtsintraden verbessert werden müßten, sonst müsse notwendig eine Veränderung

---

[1]) Die Leute unterm Haus Bgd. an Hbg. (1566) bitten, die Steuer von 8 β auf 6 β herabzusetzen. Auf der Visitation von 1607 wurde ein Extrakt von 1566 wegen der Türkensteuer vorgelegt (Vis.-Prot.)

[2]) Hamb. Kämm. Rechn. (ungedr.)

[3]) Mandat v. 1594 Dez. 14; Alteng. u. Cursl. an Lüb. 1597 Okt. 25.

[4]) Lüb. an Pasche 1608 Dez. 11.

[redacted]

mit dem Amt vorgenommen werden.[1]) Zunächst versuchte man den ersten Weg, eine außerordentliche Zusammenkunft im Amt wurde 1607 angesetzt. Lübeck stellte hier fest, daß die von den Untertanen gezahlten Pächte und Zinse allmählich wohl auf die Hälfte ihres ursprünglichen Geldwertes gesunken seien (in Wahrheit auf $^1/_8$ bis $^1/_{10}$) und, was dasselbe war, der Grundbesitz den doppelten Wert von früher erhalten habe. Für die Erhöhung der Einnahmen stellte es mehrere Vorschläge zur Auswahl: nach dem Vorbild der hamburgischen Untertanen einen Schoß (4 ß von 100 ℳ) vom Vermögen, das die Eingesessenen eidlich selbst einschätzen sollten, eine Erhöhung der Türkensteuer, die Verdoppelung aller Amtseinnahmen entsprechend dem gesunkenen Wert, eine Erhöhung der Akzise, die Verpachtung der Ripenburg zum Besten der Städte, endlich kleine Ersparnisse bei der Besatzung des Schlosses und den Deichschauungen.[2]) In eingehenden Besprechungen einigte man sich auf die Einführung des Schosses und die Erhöhung der nunmehr auch auf die Vierlande ausgedehnten Akzise. Beides geschah im Rezeß von 1608. Ohne größere Schwierigkeit wurde die Akzise (4 ß von der Tonne Bier), von der die Landvögte befreit blieben, bei den Untertanen durchgeführt, seit Michaelis 1608 wurde sie erhoben und brachte schon im ersten Jahr von Hamburger Bier 382 ℳ, von Lüneburger Bier 119 ℳ.[3]) Nachhaltigen Widerstand fand dagegen der Schoß. Zunächst setzten die Untertanen im Rezeß von 1608 eine Ermäßigung des Schosses auf 2 ß von 100 ℳ, also auf $^1/_8$ % des Vermögens, durch; aber auch dann noch ergingen sie sich in furchtbaren Klagen über die Unmöglichkeit dieser Forderung.[4]) Inzwischen war der Beschluß durch Unter-

---

[1]) Rezeß von 1605 § 15.

[2]) Lübsche Instr. 1607 Aug. 14.

[3]) Einwilligung der Bergedorfer, Pasche an Lüb. 1609 Aug. 30; 1611 Mai 22. Der Rezeß von 1614 (§ 5) fügte hinzu, vom Magdeburgischen, Zerbischen, Gardelebischen und Braunschweigischen Bier, weil die Fässer zweieinhalbmal so viel als die Hamburger enthielten, 10 ß zu nehmen, der Rezeß von 1617 (§ 4) erhöhte die Akzise für sie auf 2 ℳ. Gleichfalls wurde 1617 den Brauern in Bergedorf, die privilegi Brauerben besaßen, 4 ß von jeder Tonne auferlegt (§ 5).

[4]) Vierlande an Lüb. 1609 Aug. 23, Dez. 7, Bergedorf an Lüb. [illegible]

siegelung des Rezesses im Oktober 1609 verbindlich geworden, und dem Amtmann wurde befohlen, den Schoß nötigenfalls durch Rechtszwang einzutreiben. Da bewirkte der schwere Deicheinbruch auf der Hove im Frühjahr 1610 (S. 338) einen letzten Aufschub. Auf der Visitation von 1611 erklärten die Landleute noch einmal, es wäre ihnen unmöglich, den Schoß auszugeben, wollten die Städte ihnen das Ihrige nehmen, so müßten sie es geschehen lassen. Auch die Erinnerung an benachbarte Marschländer, die höheren Schoß geben müßten, wollte nicht verfangen. Endlich befahlen ihnen die Gesandten *bei poena dupli und Auspfändung,* den Schoß bis Martini zu erlegen.[1]) Daraufhin bezahlte zuerst Bergedorf am 28. Oktober, dann Kirchwärder am 13. November den Schoß, die andern Lande weigerten sich, wurden gepfändet und fanden sich erst im Oktober 1612 bereit.[2]) Aber schon 1612 stellte man fest, daß die Leute ihre Güter nicht richtig verschoßten, und in der Tat betrug der im Oktober 1616 eingenommene Schoß und danach das geschätzte Vermögen nur:

in Bergedorf	146 ℔	10 β,	Vermögen	117 300 ℔
„ Neuengamme ..	144 „	14 „	„	115 900 „
„ Kirchwärder ..	166 „	14 „	„	133 500 „
„ Altengamme ..	58 „	6 „	„	46 700 „
„ Curslack	87 „	2 „	„	69 700 „
	603 „	14 „	„	483 100 „

Im ganzen hatte die Finanzreform nicht das gebracht, was man erwartet hatte; nunmehr griff man den zweiten im Rezeß von 1605 vorgeschlagenen Weg an, er führte zur Verwaltungsänderung von 1620.

Bis zu dieser Zeit waren die im Amt erhobenen Einnahmen keineswegs mit den Einkünften der städtischen Kämmereien aus dem Amt identisch. Ursprünglich erhielten die Kämmereien nichts, nach dem Vertrage von 1422 flossen die auf 800 und 470 ℔ geschätzten Einkünfte der beiden Ämter in die Taschen der Amtmänner (S. 239). Bald forderte

---

[1]) Rezeß von 1611 § 7.
[2]) Pasche an Lüb. 1611 Nov. 5, 20.

man von ihnen wenigstens ein Pfand, das verfallen sein sollte, wenn ihnen die Schlösser durch eigene Schuld heimlich abgeschlichen würden. Das Pfand konnte als zinsfreies Kapital im städtischen Haushalt verwendet werden. In dieser Weise übertrug Lübeck 1430 beide Ämter nacheinander für eine Pfandsumme von 4000 ℳ, Hamburg die Vogtei Ripenburg 1434 für 1500 ℳ und 1452 für 3000 ℳ.[1])

Von der Verpfändung war nur ein Schritt weiter zur Verpachtung, die den Amtmann überhob, eine große Summe bei seinem Amtsantritt flüssig zu machen, während den Städten hauptsächlich an der daraus gezogenen Rente gelegen war. Dies System wandte Lübeck schon 1438 an, indem es beide Ämter acht Jahre nacheinander an Timm Hadewerk für 250 ℳ jährlich verpachtete.[2]) Sein Nachfolger gab dem Rat für die Vogtei Ripenburg mit allen Nutzungen jährlich 300 ℳ, 10 Störe und 200 Hühner.[3]) Seitdem bezahlten alle Lübschen Amtmänner bis zur Vereinigung der Ämter für Bergedorf 250, für Ripenburg 300 ℳ Pacht.[4])

Auch Hamburg verpachtete die Ripenburg seit 1464 bis zu ihrer Aufhebung für 160 ℔ (= 200 ℳ). Aus den Bergedorfer Einkünften dagegen sonderte der Rat 1446 den Eislinger Zoll für sich aus und schuf sich damit die erste direkte Einnahme aus dem Amt (S. 356). Dem so seiner Haupteinnahme beraubten Amtmann mutete man keine Pachtzahlung mehr zu, im Gegenteil, bis 1536 erhielt er nach Ausweis der Kämmereirechnungen *pro cura et custodia castri* jährlich 300 ℳ ausbezahlt. Erst unter den beiden folgenden Amtmännern (1542—60) fiel diese Zuzahlung fort.

Schon 1548 forderte die Bürgerschaft, daß bei der Verwaltung des Amts mehr auf der Stadt Wohlfahrt als auf den Profit und Vorteil der Amtmänner gesehen würde. Und der Rat versprach, bis die Stadtschulden getilgt seien, das Amt dem Ratsmitglied oder Bürger, der das höchste Gebot abgäbe, zu verpfänden oder zu verpachten oder es auf Rechnung zu

[1]) Lüb. U. B. VII, 411; Kämm.-Rechn. II, S. 60, 96.
[2]) Lübecker Kämmereirolle (freundl. Mitt. von Dr. Bruns).
[3]) Lüb. U. B. VIII, 364.
[4]) S. 227 n. 3.

vergeben, *wenn es gelinge, zu der Stadt Vorteil einen Vogt zu bekommen.*[1]) Aber eine Änderung trat erst ein, als die Bürgerschaft 1563 die Kämmereiverwaltung in ihre Hände brachte. Nur hatten die Kämmereibürger jetzt ebenso einseitig fiskalische Interessen im Auge und vergaßen darüber das Wohl der Untertanen. Bereits in einer Proposition vom 7. März 1564 erklärten sie dem Rat, sie wüßten einen Mann in der Stadt, der jährlich 2000 ℔ für das Amt Bergedorf geben würde, wenn er es zu denselben Bedingungen wie die bisherigen Amtsleute erhielte. Der Rat bat, es *bi dem olden turno* zu lassen, schließlich gab er nach, nur sollte eine Person des Rats vor allen in gleicher Höhe bietenden das Vorrecht haben. Die Forderung der Bürger, schon jetzt mit ihrem Mann abzuschließen, wurde trotz ihres Protestes bis zur Zeit des Heimfalls des Amts verschoben.[2]) Am 28. Dezember 1565 zeigte der Bürgermeister Reder den Kämmereibürgern an, daß Herr Jürgen Vilter, *dem nu thor tidt sodann hus intholdebbende wolde geboren* (vergl. S. 229), das Haus und alle Gelegenheit besichtigt, aber gefunden habe, daß es ihm und den Seinen für das gebotene Geld nicht zum Vorteil gereichen könne; er habe daher auf Bitten des Rats gutwillig verzichtet, die Bürger möchten mit dem sich anbietenden Pächter Johann Moller in Verhandlungen treten. Doch da erhob sich Herr Nikolaus Vogeler, der langjährige Ratssekretär, dem aber nun, weil er zum Ratsherrn aufgerückt, von den Kämmereiverordneten seine Besoldung entzogen war: er wolle das von Johann Moller gebotene Geld geben, man möge ihn nehmen, da er die Untertanen und das Haus viel besser als ein Bürger regieren könne. Als aber der Rat erklärte, Vogeler nach einstimmigem Beschluß zurzeit nicht aus seiner Mitte entbehren zu können, verzichtete auch er aus Freundschaft zu Moller und seinem verstorbenen Vater. Unterdessen war Johann Moller, dessen Bruder und Stiefvater[3]) im Rat saßen, mit zwei weiteren Freunden auf dem Rathaus

---

[1]) Rezeß von 1548 § 17, gedr. LÜNIG, Reichsarchiv P. Spec. Cont. IV, S. 991 f.
[2]) Kämmerei-Prot. 1564 März 7—22, Seite 8, 38, 45, 53, 55, 68.
[3]) Everdt Moller und Albrecht Hackemann.

[redacted]

erschienen; ihm wurde in Gegenwart der Kämmereibürger vom Rat das Haus für 2000 ℳ jährlicher Pacht zugeschlagen, unter denselben Bedingungen, wie seine Vorgänger es gehabt hatten. Für die im voraus zu entrichtende Pacht stellte er vier Bürgen.[1]) Im Januar 1566 wurde seine Bestallung angefertigt, außerdem liegt zu einem Nebenvertrag ein Entwurf vor, in dem sich Moller verpflichtete, dem Rat zu einer *gemeinen Distribution* jährlich 200 ℳ, sowie dem Ratsherrn Vilter als Entschädigung für den Turnus eine im Konzept nicht angegebene Summe zu zahlen.[2])

Obwohl sich sofort zahlreiche Unzuträglichkeiten herausstellten, die sich in Beschwerden der Untertanen und Lübecks äußerten, hielt Hamburg doch durch vier Amtsperioden bis 1608 an der Verpachtung fest, nur daß seit 1572 wieder Ratsherren Pächter waren, und die Pachtsumme auf 1500 ℳ herabgesetzt wurde.[3]) In die Kämmerei flossen damals die Pacht, der Eislinger Zoll und die Türkensteuer.

Indessen war Lübeck schon 1548 zur modernen Finanzverwaltung übergegangen (vergl. S. 234 f., 240), indem es die Amtseinkünfte, abgesehen von den Naturalabgaben und der Hälfte der Gerichtsbrüche, für sich erhob. Halbjährlich legte der Amtschreiber der Kämmerei Rechnung ab.[4]) 1608 folgte endlich auch Hamburg.

Bis zu dieser Zeit hatte jede Stadt und ihr Amtmann die Amtseinnahmen während ihrer Regierung allein gehabt. Nach der Vereinigung beider Ämter hätte also die nichtregierende Stadt gar keine Einkünfte aus dem Amt gehabt, wenn nicht 1512 ausgemacht wäre, daß ihr von der regierenden jährlich 400 Mark *wegen der Ripenburg* entrichtet werden sollten.[5]) Dagegen waren alle von den Städten aufzubringenden Ausgaben, namentlich für Bauten und zur Verteidigung, von jeher gemeinsam, mußten also stets von der nichtregierenden

---

1) Kämmerei-Prot. 1565, S. 148, 165, 181, 216.

2) Gedr. VOIGT, M. V. H G. III 2, S. 42 ff.

3) Nach den Kämm. Rechn.

4) Aus den erhaltenen Amtsrechnungen sind die obigen Einzelangaben sowie die Zusammenfassung (S. 360) genommen.

5) Anlage 2; wie die Kämm. Rechn. ausweisen, stets bezahlt.

Stadt mit entrichtet werden. Schon im 15. Jahrhundert pflegte man bei der Umsetzung der Ämter gegenseitig abzurechnen,[1]) später geschah es hauptsächlich auf den Visitationen. Je größer die Ausgaben wurden, desto langwieriger waren die Abrechnungen; 1607 gebrauchte man zur Liquidierung der Rechnungen von Michaelis 1602—1606 acht Tage. Und nicht nur das, bei der Schwerfälligkeit der Bewilligung wurden die notwendigsten Ausgaben fast zur Unmöglichkeit gemacht, die Zustände forderten gebieterisch eine Änderung.

Endlich wurde in dem Reformjahr 1608 bestimmt, was nun die gemeinsamen Verwaltungsgrundsätze ermöglichten: daß *die Geniessung des Ambts jerlichen zwischen beiden Erbaren Stetten gleich sein und nicht, wie bißhero breuchlich gewesen, alle sechs Jahre umbgewechselt werden soll.* Jährlich schickte die regierende Stadt der andern ihr Quotum nebst der Rechnung zu.[2]) Damit war der Grundsatz der völligen Trennung der Verwaltung, der so lange geherrscht hatte, überwunden, der Weg zur gänzlichen Vereinigung war auch von dieser Seite aus gebahnt.

Von den Einnahmen und Ausgaben Hamburgs im ganzen geben die Kämmereirechnungen folgendes Bild:

	Einnahmen			Ausgaben			Überschuß			in Prozenten
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
1465—1476:	5 557	3	2	8 245	6	7	— 2 488	3	5	— 43
1477—1488:	6 055	2	0	4 144	3	0	1 910	15	0	32
1489—1500:	6 669	2	4	5 645	15	5	1 323	2	11	19
1501—1512:	8 881	6	8							
1513—1524:	9 752	8	0							
1525—1536:	9 289	8	4							
1537—1548:	10 895	2	7½	2 651	0	2	8 244	2	5½	76
1560—1572:	23 186	12	2	9 959	11	3	13 227	0	11	57
1572—1584:	20 350	11	3	11 254	0	7	9 096	10	8	45
1584—1596:	24 314	8	3	22 148	11	9½	2 165	12	5½	9
1597—1608:	27 490	7	2	25 976	14	7	1 513	8	7	5,5

Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts überwiegen di Ausgaben; auffallend ist, daß trotz der günstigen Bedii

---

[1]) Hbg. an Lüb. 1464 Sept. 22.

[2]) Vertrag § 13, KLEFEKER S. 371.

gungen für die Amtmänner die Mitte des 16. Jahrhunderts die Zeit der größten Überschüsse ist; die Städte taten eben damals gar nichts für das Amt. Dann beginnt ein rasches Sinken des Überschusses, vor allem aber zeigen die Zahlen selbst, die sich doch in sehr bescheidenen Grenzen halten, die Notwendigkeit einer Reform.

Anlage 1.

Die Amtmänner auf Bergedorf und Ripenburg.

	A. Bergedorf.	B. Ripenburg.
	Vicke Marschall von Hitzacker *1357.*	**Ludolf und Hans Marschall von Hitzacker *1406* (Pfandbesitzer).**
1374	Ritter Johann Wulf.	
	Otto Schack *1401.*	
	Hinrich Mildehovet *1418.*	

	A. Bergedorf.	B. Ripenburg.
1422—26	Johann Cletze (H.)	**Nicolaus von Stiten (L.)**
1426—30	Johann Gerwer (L.)	**Marten Swartekop (H.)**
1430—34	Johann von Alverdinge (H.)	**Hans Luneburg (L.)**
1434—38	Hans Lüneburg (L.)	**Johan Vos (H.)**
	1435—38 Tideke Bramstede	
1438—42	Johan Vos (H.)	**Timm Hadewerk (L.)**
1442—46	Timm Hadewerk (L.)	**Hildebrand Brandes (H.)**
1446—52		**Johann Hovemann (L.)**
		Hinrich Crumvot 1449
1452—58	Hinrich von Stiten (L.)	**Hinrich Lesemann (H.)**
1458—64	Erich von Tzeven (H.)	**Cord Brekewold (L.)**
1464—70	Cord Brekewold (L.)	**Hans Lesemann (H.)**
1470—76	Jakob Struve (H.)	**Fritz Grawer (L.)**
1476—82	Hinrich von Calven (L.)	**Hans Lesemann (H.)**
1482—88	Christian Berskamp (H.)	**Engelbrecht Vickinghusen (L.)**
1488—94	Engelbrecht Vickinghusen (L.)	**Erich von Tzeven (H.)**
1494—1500	Johann Berskamp (H.) † 1496	**Engelbrecht Vickinghusen (L.)**
	1446—1500 Christian Berskamp	
1500—06	Herman Meßman (L.)	**Matthias Schiphower (H.)**
1506—12	Cord Moller (H.)	**Herman Meßman (L.)**

C. Gesamtamt Bergedorf.

1512—18	Herman Meßman (L.)	1572—78	**Johann Kerkring (L.)**
1518—24	Michel Reder (H.)	1578—84	**Nikolaus Vogeler (H.)**
1524—30	Bartold Kerkring (L.)	1584—90	**Franz von Stiten (L.)**
1530—36	Gerd von Hutlem (H.)	1590—96	**Johann Schulte J.U.L. (H.)**
1536—42	Nicolaus Brömse (L.)	1596—1602	**Gerd Grantzin (L.)**
1542—48	Ditmar Koel (H.)	1602—08	**Joachim Brandt (H.)**
1548—54	Dietrich von Elthen (L.)	1608—14	**Hinrich Pasche (L.)**
1554—60	Jürgen von Holte (H.)	1614—20	**Eberhard Esich (H.) † 1616**
1560—66	Christoffer Thode (L.)		**1617—20 Albrecht von Eitzen.**
1566—72	Johann Moller (H.)		

Anlage 2.
Vertrag über die Vereinigung der beiden Ämter Bergedorf und Ripenburg 1512 Nov. 10.

Wy Burgermeistere unde Rathmanne der Stede Lubeke unde Hamburg bekennen unde betugen apenbare vor uns, unsze nakomelinge, ock unszer stede borgere unde alszweme: nach deme unde alsz wy unlanges der borch offte slotheszhaluen Rypenborch, de umme szwackheyt willen eres gebuwetes nicht szunder grothe vare unde eventur in krygeszlufften tho holden gewest, uns undereynander vordragen, alszo dat wy deszulven umme merer szekerheyt unde weyniger vare willen hebbenn lathen breken, unde alszo nach malkander vorgehattem bewage unde radtslage de helen unde gantzen vogedie myt alle den dar tho behorende, idt sy van rechte, gerichte, upkumpft unde aller gerechticheyt, beyde ym lande offt ock van wegen der Elve dar tobehorende, nychtes buthen bescheden, to unser beyder vogedie unde slothe to Bergerdorppe gelecht, dar by vorbath unde szo lange wy allenthalven wes anders unde beters beraden mochten werden, to blyven unde dorch den besitter tor tydt desszulven unszes slotes Bergerdorppe, deme ydt denne van unser eynen nach szynen geborte averantwordet unde bevalen, myt deme slothe unde der vogedie to Bergerdorppe tovorstanden, toregeren, tovorbidden unde yn aller mathe, wu idt szust beth her gewest togebruken. Doch also, dat wy dat sloth unde vogedie to Bergerdorpp vorgerort vortan aver alle sosz jare na older hergebrochter gewonheyt in guden loven unde truwen unser eyn dem andern, wo ock am jungesten Michaelis lestleden gescheen, scholen unde willen overgeven unde vorantworden inne to hebben unde togebruken. Unde by weme tor tydt datsulve also myt syner tobehorunge in bewaringe unde gebrukynge ys, de schall sick ock gemelter vogedie to Rypenborch myt all orer tobehoringe alse vorgerort dorch den amptman, szo eyn iszlyck van uns steden dar to synen tyden wert vororden, undermaten unde szunder myddel togebruken hebbenn. Unde des schall de amptman, so wy offt de yenne van uns, deme idt to synen tyden gebort, dar bestellet, der anderen van uns beyden steden, de alszdenn dat sloth Bergerdorpp unde de vogedie Rypenborch nicht enhefft, van derszulven vogedie wegen tho Rypenborch iarliks de vorschreven szofs jarlanck unde alszo eyne tydt umme de andern, na vorlope eynes isliken jars upp Michaelis unvorlettet edder tom hogesten vor Martini dar negestfolgende veerhundert marck lub. bynnen orer stadt an guden graven darsulvest ganckbarn golde edder gelde vornogen unde to fruntliken willen woll betalen. Woraver de amptman also yn [illegible] betalynge inwendich vorberurder tydt vorsumich unde vor[illegible] worde unde de wo vorgemelt nicht endede, alszdenne scholen willen wy vorbenante stede unser eyn deme andern alse [illegible]

liken welker van uns de vogedie Rypenborch myt deme slothe unde vogedie to Bargerdorpp tor tydt inne hefft, der andern sodann gelt to entrichten und upp ere forderinge szunder wyder vortoch to betalen schuldich szyn. Unde des scholen unde willen wy to beyden szyden, so vaken unde wanner wy eyn iszlick to syner tydt de borch Bergerdorpp myt beyden vogedien also vorgerorth innhemen unde dorch uns offt unsern amptman in gebruke unde genetinge hebben, van deme sulven amptman tor tydt unde er he dar to gestadeth, umme merer szekerheyt unde mynder entschuldinge willen, nochafftighe borgen unde vorwisszinge solliks wol toholdenn unde dermathe uns allenthalven to rechten tyden tobenhemen unde schadeloesz toholden, annhemen unde entfanghen, unde dar mede nemandes overszeen noch vorschonen, allet szunder behelpp, list unde geferde. Unde hebben des to orkunde der warheyt unszer stede secrete an dussze breve, der twee szyn alleyns ludende (dar van eyn jewelick van uns eynen by sick in vorwaringe hebben) witliken laten hangen, de gegeven unde schreven syn, nach Cristi unszes hern gebortt im dusent vyffhundert unde twolfften jare am avende Martini des hilligen bisschoppes.

(Orig., Lübeck, Threse, Bergedorfiensia Nr. 36).

INHALTSÜBERSICHT.

Seite

[redacted]

Hamburg und der Islam, insbesondere am Ende des 17. Jahrhunderts.

Von
Adolf Wohlwill.

Es ist mehrfach als ein Wunder bezeichnet worden, daß Hamburg während der leidenschaftlich geführten bürgerlichen Kämpfe am Ausgange des 17. Jahrhunderts seine Unabhängigkeit nicht eingebüßt habe. Kaum minder staunenswert erscheint es, daß Hamburg in dieser Zeit innerer und äußerer Bedrängnisse in geistiger Beziehung einen besonders hohen Rang unter den deutschen Städten zu behaupten vermochte. Beides zu erklären, muß einer zusammenhängenden Darstellung der hamburgischen Verhältnisse während der angedeuteten Periode vorbehalten bleiben. Hier genüge es festzustellen, daß kaum ein gründlicheres Werk die Geschichte des deutschen Geisteslebens am Ende des 17. Jahrhunderts behandelt, ohne in der einen oder anderen Hinsicht auf Hamburg Bezug zu nehmen. So hat denn auch J. MINOR in seinem Pfingsten 1907 für die Goethegesellschaft gehaltenen, im Druck auf Grund des ursprünglichen Konzepts erweiterten Festvortrage[1]), in dessen erstem Teil er die ehedem in Deutschland vorwaltenden Anschauungen über den Islam darlegt, Anlaß gefunden, auf zwei bemerkenswerte hamburgische Publikationen vom Ende des 17. Jahrhunderts hinzuweisen, nämlich auf Happels Thesaurus exoticorum und auf die von Pastor Hinckelmann veranstaltete arabische Ausgabe des Korans.

Ehe ich im Anschluß an MINOR diese beiden Erzeugnisse hamburgischen Gelehrtenfleißes etwas näher ins Auge fasse, möchte ich an ein noch etwas früher hervorgetretenes literarisches Werk erinnern, das ebenfalls vorzugsweise der

---

[1]) J. MINOR, Goethes Mahomet, ein Vortrag. Jena 1907.

Sphäre des Islams angehört, nämlich den aus zwei Teilen oder Spielen bestehenden und mit Vorbericht und historischer Einleitung versehenen Operntext des vielseitig begabten und verdienten hamburgischen Rechtsgelehrten (späteren Syndikus und Bürgermeisters) Lucas von Bostel, „Cara Mustapha“, der von Franck komponiert worden ist.[1]) K. TH. GAEDERTZ erwähnt in seinem Buch: Das niederdeutsche Drama von den Anfängen bis zur Franzosenzeit (S. 81 ff.), diese von E. O. LINDNER[2]) allzu abfällig beurteilte Dichtung namentlich wegen der plattdeutschen Aria, die dem Diener Cara Mustaphas, Barac, der lustigen Person des Stückes, in den Mund gelegt wird.[3]) Nicht zum wenigsten aber verdient es Beachtung, daß Lucas von Bostel einen Vorgang aus der jüngsten Vergangenheit, der die Geschicke des Deutschen Reichs aufs

---

[1]) Die Angabe im Lexikon der Hamb. Schriftsteller, Band 1, S. 354, die auf MOLLERs Cimbria literata, Band 1, S. 60, zurückzuführen sein dürfte: *Aus dem Französischen übersetzt*, ist irreführend. Gleich im Beginn des Vorberichts bezeichnet sich Lucas von Bostel als *Verfasser dieser Singespiele*. Der weitere Verlauf des Vorberichts und vor allem die Dichtung selbst bestätigen, daß er dies in Wirklichkeit war, mochte er auch die Liebesmotive und sonstige Episoden *der in Frantzösischer Sprache beschriebenen und zeithero von einem vornehmen Ministro an benachbarten Hoch-Gräfl. Hofe Teutsch übersetzten Liebes- und Lebens-Geschicht des Groß-Veziers Cara Mustaphas entlehnet* haben.

[2]) Die erste stehende deutsche Oper (Berlin 1855) S. 17 ff.

[3]) Zu MINOR, a. a. O. S. 17 und 76, sei beiläufig bemerkt, daß das in Pontoppidans „Der reisende Prinz Menoza“ verzeichnete Lied, das von den Jenenser Studenten um 1730 gesungen sein soll:

Hat uns nicht Muhammed schändlich betrogen,
Da er den Wein in Verachtung gebracht usw.

von dem besagten Barac *mit einer Weinflaschen und einem Glase* bereits in der angeführten Oper (Teil 1, Akt 3, Auftritt 8) vorgetragen wird. — Da Lucas von Bostel in dieser Strophe gewissermaßen als feuchtfröhlicher Vorläufer Hagedorns erscheint, möge sie hier vollständig in ihrer ursprünglichen Gestalt zum Abdruck gelangen:

Hat uns nicht Mahomet schändlich betrogen,
Wann er den Wein in Verachtung gebracht,
Hat der Verführer nicht heßlich gelogen,
Wann er Wein-Trincken zur Sünde gemacht?
Wer so verachtet den edelen Wein,
Muß wol ein Narre mit Mahomet seyn.

[redacted]

tiefste berührte, dem hamburgischen Theaterpublikum vorzuführen kein Bedenken trug. Er glaubte, sein Verfahren rechtfertigen zu können, indem er sich in seinem Vorbericht auf die Autorität des *berühmten, in seinen Schauspielen fast wie unvergleichlich, also unfehlbar jetzo angesehenen Mr. de Racine* berief, nach dessen Ausspruch *die Nähe der Zeit durch Entfernung des Orthes ersetzet, was einige Hundert Meilen von uns, als wäre es einige Hundert Jahre vor uns geschehen, gehalten, und derohalben ein Türcke, absonderlich aus dem Seraille, bey seinem Leben unsers Orths, ob wäre Er gleichsam längst verstorben, betrachtet wird.*[1]) Von dem Standpunkt des Verfassers ist diese Entschuldigung allerdings etwas sophistisch, da er neben den türkischen Hauptfiguren auch verschiedene Deutsche und andere Abendländer, wenn auch zum Teil nur als stumme Personen, auftreten läßt, und die Handlung nicht in der Türkei, sondern zwischen *Griechisch-Weißenburg* (d. i. Belgrad) und Wien vor sich geht. Von unserem Standpunkt scheint es dagegen höchst anerkennenswert, daß Lucas von Bostel das erfreuliche Ereignis der Befreiung Wiens wenige Jahre später auf die hamburgische Bühne brachte.[2]) Obwohl die dem Cara Mustapha beigelegten rein persönlichen Motive gar sehr in den Vordergrund treten,

---

[1]) Der Verfasser hat folgende Stelle aus Racines Vorrede zu seiner Tragödie Bajazet im Auge: *L'éloignement des pays répare en quelque sorte la trop grande proximité des temps, car le peuple ne met guère de différence entre ce qui est, si j'ose ainsi parler, à mille ans de lui, et ce qui en est à mille lieues. C'est ce qui fait, par exemple, que les personnages turcs, quelques modernes qu'ils soient, ont de la dignité sur notre théâtre: on les regarde de bonne heure comme anciens* usw.

[2]) Es dürfte sich lohnen, dem Zeitpunkt, in dem die beiden Singspiele zur Aufführung gelangten, etwas näher nachzuforschen. Die gewöhnlich, u. a. in der Sammlung A. der hamburgischen Operntexte (auf der hamb. Stadtbibliothek), angegebene Jahreszahl 1686 findet sich nicht auf dem Titelblatt der Operntexte vermerkt, sondern beruht auf Überlieferung. Vergl. diese Zeitschr. Bd. 3 S. 38 und GAEDERTZ a. a. O. S. 82. Jedenfalls könnten nur der Januar und Juli des Jahres 1686 in Betracht kommen, da während der übrigen Monate, teils wegen der unruhigen Zeitverhältnisse (*bey den troubelhafften Leufften,* wie es im Konvent vom 28. Januar 1686 in der Nebenproposition der Erbgesessenen Bürgerschaft hieß), teils wegen Anfechtung der Oper von

kommt doch die welthistorische Bedeutung der geschilderten Vorgänge vollkommen zur Geltung.

Gleich im ersten Auftritt des ersten Aktes[1] wird Sultan Mahomet IV. durch eine Aria, auf deren einzelne Strophen Tanz von Janitscharen folgt, zur Bezwingung der ganzen Erde angefeuert:

Alles Volck der gantzen Erden
Muss unter deine Macht,
Die es lang genug verlacht,
Mahomet, bezwungen werden.
Dass die Welt sich dir ergebe,
Lebe, großer Herrscher, lebe!
Mahomet lebe!

Alles müsse für dir weichen,
Und mit Schanden untergehn,
Nichtes müsse widerstehn
Deines Säbels tapffren Streichen,
Dass dein Arm die Welt bekriege,
Siege, Held der Helden, siege!
Mahomet siege!

Nachdem die Türken und Tartarn bis in die Nähe von Wien vorgedrungen sind und im Gefecht von Petronell die christliche Reiterei in die Flucht gejagt haben, heißt es im zweiten Auftritt des dritten Akts (des ersten Teils):

Die blinde Christenheit,
Die muss nun mit der Zeit
Für Furcht und Schrecken zittern.
Ihr Fall ist nicht mehr weit!
Ist gleich der Sieg nicht groß,
Wird doch durch diesen Stoß
Gantz Teutschland schon erschüttern!

seiten des bekannten Pastors Joh. Winckler, nicht gespielt wurde. Ungenau sind die Angaben über die Unterbrechung der Oper bei Mattheson, Der musikalische Patriot S. 179 und bei K. O. Lindner, Die erste stehende deutsche Oper (Berlin 1855) S. 172. Ich hoffe auf diesen Punkt an einer anderen Stelle zurückkommen zu können.

[1]) L. von Bostel gebraucht, wie damals üblich, den Ausdruck Abhandlung statt Akt oder Aufzug.

Fast wichtiger noch erscheint es, daß bereits im Vorspiel die welthistorische Tragweite des Kampfes um Wien und die von ihm erhofften Folgen angedeutet werden, namentlich in der dritten Szene (Vorstellung), wo der Prophet Mahomet *die christliche Kirche verfolgt und fast unterdrückt* und an sie die spöttische Aria richtet:

Wiltu dich noch auff deinen Gott,
Du thörichte, mehr gründen,
Warumb wird Er mit dir ein Spott,
Und lässet sich nicht finden,
Warumb nimmt Er sich dein nicht an,
Wofern sein' Hand dir helffen kan,

worauf aber ein Engel aus den Wolken die Kirche mit einem Schilde bedeckt und den Arm Mahomets zurückhält und letzterer schließlich durch einen Blitz in den Abgrund gestürzt wird.

Im Personenverzeichnis wird *Mahometh* als *der Türcken falscher Prophet* bezeichnet. Auch der Titelheld Cara Mustapha sollte offenbar den Abscheu derer erwecken, die das Stück lasen oder im Hamburger Opernhause an sich vorüberziehen sahen. Andrerseits darf nicht unerwähnt bleiben, daß die übrigen Türken in dieser Dichtung keineswegs durchweg als hassenswerte Unholde erscheinen. Die von Cara Mustapha umworbene Baschlari, des Sultans Schwester und Ibrahims Gattin, bewahrt aller Versuchungen ungeachtet die eheliche Treue; Ibrahim, der Bassa Beglerbeg in Ofen, ist eine durchaus achtbare Persönlichkeit, der türkische Sultan Mahomet IV. wird nur durch Cara Mustaphas selbstsüchtige Vorspiegelungen und Ränke in den Krieg getrieben, während der Mufti sogar wiederholt davor warnt, den mit den Christen abgeschlossenen Waffenstillstand treu- und eidbrüchig zu verletzen.

Nur wenige Jahre nach der Abfassung der erwähnten Oper erschien in Hamburg in dem bekannten Verlage von Wiering (im Goldenen ABC) der Thesaurus exoticorum von Eberhard Werner Happel, der sich nach der Unsitte der Zeit Everardus Guernerus Happelius zu nennen liebte.

Während der erwähnte Vielschreiber, der gegen Ende des 17. Jahrhunderts längere Zeit seinen Wohnsitz in Hamburg hatte, es sich sonst meist angelegen sein ließ, historische, geographische und ethnographische Belehrung in das Gewand romanhafter Erzählung zu kleiden,[1]) ist sein Thesaurus exoticorum der Belehrung schlechthin gewidmet. Er enthält einleitungsweise Angaben über die verschiedensten außereuropäischen Länder, in seinem Hauptteile aber die Beschreibung und Geschichte des Türkischen Reichs, seiner Herrscher, seiner Regierungsweise, seiner Institutionen und Untertanen, durch viele Abbildungen illustriert. Mit besonderer Vorliebe und patriotischem Stolz behandelt Happel die jüngsten Türkenkriege und ihre Folgen von der Entsetzung Wiens bis zu der Erhebung des Erzherzogs Joseph zum König von Ungarn. Den Schluß bildet ein Lebensbild Mahomets und *sein verfluchtes Gesetzbuch oder Alkoran.*

Wenn Happel es auch nicht für geboten erachtete, *die berühmtesten Skribenten* einzeln zu nennen, aus deren Büchern er sein umfangreiches kompilatorisches Werk zusammengetragen, so gibt er doch über den Ursprung der mitgeteilten Koran-Übersetzung genauere Angaben. Der weitschweifige und etwas marktschreierische Titel lautet: *Vollständiges Türkisches Gesetz-Buch oder des Ertzbetrügers Mahomets Alkoran welcher vorhin nimmer vollkommen heraußgegeben noch im Druck außgefertiget worden. Auß der Arabischen in die Frantzösische Sprache übergesetzet durch Herrn Dr. Ryer, auß dieser aber in die Niederländische durch H. J. Blasemacker und jetzo zum allersten mahl in die Hochteutsche Sprache versetzet durch Johan Lange, Medicinae Candidatum.*

Die Laufbahn und Wirksamkeit Joh. Langes, der hier 1670 in das Amt der Barbierer und Wundärzte aufgenommen wurde und als Schriftsteller, namentlich als Übersetzer von Werken des verschiedensten Inhalts, dazu beitrug, den Horizont seiner Zeitgenossen zu erweitern, verdient wohl einmal

---

[1]) Vergl. KARL JACOBY in dem Sammelwerk: Hamburg vor 200 Jahren, S. 71 ff.

zum Gegenstand genauerer Nachforschungen gemacht zu werden. Obschon seine für jene Zeit leidlich lesbare, doch aus dritter Hand geschöpfte Übertragung begreiflicherweise kein sonderlich getreues Bild des Originals bieten konnte, so werden doch sicher zahlreiche Wißbegierige in Deutschland zuerst durch Lange eine ungefähre Vorstellung von dem Koran erhalten haben.

Die in dem angeführten Titel enthaltene Behauptung, der Koran sei durch Joh. Lange zuerst ins Hochdeutsche übertragen worden, dürfte wohl kaum als absichtliche Täuschung aufzufassen, sondern eher durch die Annahme zu erklären sein, daß die im Anfang des 17. Jahrhunderts unternommene Arbeit des Nürnberger Predigers Salomon Schweigger, der den Koran aus dem Italienischen in ein *schwerflüssiges*[1]) Deutsch übertragen hatte, weder dem Joh. Lange selbst, noch Happel bekannt geworden.

Dienten Happels und Langes Arbeiten der populären Belehrung, so war die arabische Koranausgabe, die D. Abraham Hinckelmann, seit 1688 Pastor (Hauptpastor) zu St. Catharinen in Hamburg, hier im Jahre 1694 erscheinen ließ, eine Leistung, die in wissenschaftlicher Hinsicht Epoche machte.[2]) Allerdings war die Zahl derjenigen, die den Wert solcher Arbeiten zu würdigen vermochten, zu Hinckelmanns Lebzeiten noch sehr gering. Aus der lateinischen Vorrede zu seiner Ausgabe ist zu entnehmen, daß er bei dem Hervortreten seines Werks auf Angriffe aus drei verschiedenen Gründen gefaßt war. Manche — so meinte er — würden behaupten, seine

---

[1]) Ausdruck J. MINORs, a. a. O. S. 7.

[2]) Vergl. Senior D. BEHRMANNs Schrift: Hamburgs Orientalisten S. 51—54. — Nebenher sei bemerkt, daß die in Hamburg in der *officina Schultzio-Schilleriana* (vergl. J. M. LAPPENBERG, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg S. LII und LIII) hergestellte Koranausgabe Hinckelmanns, ungeachtet ihrer typographischen Mängel, auch auf technischem Gebiete einen Fortschritt bedeutete. Es genüge hier daran zu erinnern, daß die von einem älteren hamburgischen Orientalisten, Heinrich Rump († 1626), kurz vor seinem Tode handschriftlich ausgearbeitete arabische Grammatik verloren gegangen sein soll, weil er sie *ob defectum Hamburgi typorum Arabicorum* in Leiden drucken lassen wollte. FABRICIUS, Memoriae Hamb. Band 6 S. 394.

Ausgabe verdiene die auf sie verwandte Mühe nicht, manche würden geltend machen, daß solche Mühwaltung anderen eher als einem Theologen zukomme, und daß insbesondere ein derartiges Unternehmen eines hamburgischen Pastors gerügt zu werden verdiene, wieder andere würden sich daran stoßen, daß dem arabischen Text nicht Kommentar, Übersetzung und Widerlegung beigefügt worden seien. Gegen diese zu gewärtigenden Anfechtungen suchte Hinckelmann sich im voraus zu rechtfertigen. Zu seiner Verteidigung führte er teils religiöse, teils literarhistorisch-philologische Motive an. In ersterer Hinsicht betonte er stets aufs neue, wie notwendig es sei, den Koran gründlich zu kennen, um imstande zu sein, ihn zu bekämpfen und dem Christentum im Orient Bahn zu brechen. Ein sowohl in religiöser wie in wissenschaftlicher Beziehung bedeutsames Argument war es, wenn Hinckelmann auf die Verwandtschaft des Arabischen mit dem Hebräischen hinwies und demgemäß die Wichtigkeit einer genauen Vertrautheit mit der Sprache des Korans für das Verständnis der Bibel hervorhob.[1]) Über das religiöse Interesse der von ihm befürworteten Beschäftigung mit dem Koran und dem Arabischen überhaupt ging Hinckelmann hinaus, indem er, der am Koran nicht viel Gutes ließ, die arabische Literatur im übrigen, sowohl die poetische wie die wissenschaftliche, in ein überaus günstiges Licht stellte. Ferner betonte er den Wert des Arabischen für die Sprachvergleichung, wobei er seine Ansicht allerdings durch Etymologien, die uns heute recht wundersam erscheinen müssen, zu bekräftigen suchte. Gegenüber den Angriffen derjenigen, die bemängeln würden, daß dem arabischen Text keine (lateinische) Übersetzung beigegeben sei, machte er geltend, daß ihm dies in Anbetracht der einander widerstreitenden Auslegungen so mancher Stellen des Korans bedenklich vorgekommen wäre, ganz abgesehen davon, daß eine solche Übertragung den Anreiz zu dem ihm

---

[1]) In der Vorrede, die JOH. WINCKLER seiner Ausgabe auserlesener Predigten von Hinckelmann (Hbg. 1697) vorausschickte, ließ er nicht unerwähnt, daß dieser im Interesse tieferen Verständnisses der Bibel *großen Fleiß an die Morgenländische Sprachen gewandt* habe.

so empfehlenswert erscheinenden Studium des Arabischen eher mindern als verstärken würde.[1])

Besonders scharf wandte sich Hinckelmann gegen diejenigen, von denen er annahm, daß sie seine Arbeit als eines hamburgischen Geistlichen unwürdig bezeichnen würden. Es lohnt, auf diesen Punkt etwas näher einzugehen, zumal solche Ansichten schon vor der Veröffentlichung seiner Ausgabe zum Ausdruck gekommen zu sein scheinen und die Überlieferung hierüber dazu führte, daß man Hinckelmann später als eine Art von Märtyrer seiner orientalischen Studien hinstellte.

Gleich auf der ersten Seite der Vorrede hatte Hinckelmann bei der Wiedergabe des zu erwartenden zweiten Einwurfs: *Si quid operae in hoc libro ponendum fuisset, ab alio potius quam homine Theologo expectandum fuisse, certe in Pastore Hamburgensi tale institutum merito improbari* zu den letzten Worten in Parenthese hinzugefügt: *quod nonnemo publice scripsit.* Weiterhin bemerkte er behufs Abfertigung derartiger Widersacher, sein Unternehmen sei von einem hervorragenden Gelehrten[2]) als eines Theologen nicht unwürdig bezeichnet worden, und er fügte hinzu: *Ejusmodi ingeniis placere malo quam toti istorum gregi, qui nisi quod ipsi faciunt nihil rectum putant.* Es wäre von Interesse, festzustellen,

[1]) Das letztere Argument ist bereits in den weiterhin anzuführenden, im wesentlichen das H.sche Unternehmen gutheißenden Monatlichen Unterredungen 1694 (Septemberheft) S. 742 f. angefochten worden. Übrigens ist zu beachten, daß, wie aus dem Novemberheft 1692 derselben Zeitschrift hervorgeht, Hinckelmann ursprünglich dem arabischen Text unter Benutzung von Arbeiten anderer gelehrter Männer eine Übersetzung der wichtigeren und schwierigeren Abschnitte hinzuzufügen beabsichtigte. Vergl. die folgende Anmerkung.

[2]) Wenn Hinckelmann schreibt: *Laudo potius et grato animo agnosco Viri solida eruditione celeberrimi Dn. Teszelii candorem* usw., so dürfen wir wohl annehmen, daß *Teszelii* verdruckt ist statt *Tentzelii*, da der thüringische Polyhistor Wilhelm Ernst Tentzel in seinen Monatlichen Unterredungen der Hinckelmannschen Koranausgabe mehrfach in achtungsvoller Weise gedenkt. Schon im Heft vom November 1692 war mit Rücksicht auf die Voranzeige in dem letzten Leipziger Meßkatalog das Unternehmen Hinckelmanns freudig begrüßt und zum Beweis der Unverfänglichkeit einer arabischen Edition des Korans

an wen Hinckelmann bei den allgemeinen Bezeichnungen *nonnemo* und *istorum gregi* usw. gedacht hat, und ob diejenigen, von denen er Angriffe der erwähnten Art erfahren oder in Zukunft erwartete, sich in Hamburg oder anderswo befanden.

Hinckelmanns Veröffentlichung des Korans fiel in die Zeit des hamburgischen Priesterstreits. Nicht nur die Geistlichen, sondern die weitesten Kreise der ohnehin durch politische Gegensätze entzweiten hamburgischen Bevölkerung waren aufs tiefste durch die Erörterung der Frage erregt, ob die Religion in Hamburg dadurch in Gefahr geraten sei, daß einige Pastoren der durch Spener ins Leben gerufenen pietistischen Richtung zuneigten. D. Joh. Friedr. Mayer, der bekannte streitbare, rede- und schriftgewaltige Vertreter der strengsten Orthodoxie, bejahte diese Frage und hielt sich demgemäß für verpflichtet, die Gegenpartei, insbesondere Joh. Heinrich Horb zu St. Nikolai, Speners Schwager, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Hinckelmann nahm während dieses Streits anfänglich eine vermittelnde Stellung ein; indessen sein Bestreben, nicht durch entschiedenere Parteinahme *Öl ins Feuer zu gießen,* hatte zur Folge, daß Mayer ihn auf der Kanzel, freilich ohne seinen Namen zu nennen, aber doch verständlich genug, als *ein wankend Rohr* und als *laulichten Priester* bezeichnete, ja ihn zu den Vertretern der Spenerschen Fraktion rechnete, die aus der Stadt vertrieben zu werden verdienten.[1]) Von anderer Seite erfolgte eine Veröffentlichung, auf deren Titelblatt es hieß, *daß Hinckelmann in seiner Lehre nicht um einen Dreiling besser, ja weit ärger und irriger als eben der weltbekannte Schwärmer Horbius* sei. Sicher ist, daß er in den

betont worden, daß *zweene wackere noch lebende Theologi, die ja dem Göttlichen Willen sich nimmermehr so praefracte widersetzen würden* (außer Hinckelmann auch D. Augustus Pfeiffer in Lübeck), eine solche zu veranstalten versprochen hätten.

[1]) Dies und das Folgende nach den theologischen Streitschriften jener Zeit und insbesondere nach HINCKELMANNs Rechtfertigungs- und Angriffsschrift, Auffrichtige Fürstellung des wahren Ursprungs der in Hamburg entstandenen und annoch währenden ärgerlichen und gefährlichen Unruhe, Anno 1694.

[redacted]

Jahren 1693 und 1694 eine Zeitlang in das Mitteltreffen der theologischen Streitigkeiten geriet. Da die Polemik jener Tage nicht wählerisch in ihren Mitteln war, so erscheint es nicht völlig ausgeschlossen, daß Hinckelmann von einzelnen Heißspornen der Mayerschen Partei auch wegen seiner Beschäftigung mit dem Lehrbuche des Islams angegriffen wurde.[1]) Von erheblichen Folgen ist dies aber sicher nicht geworden.

[1]) Wenn D. Mayer nach Hinckelmanns angeführter Schrift S. 8 gegen diesen die Beschuldigung erhoben, er *wäre mit von der Art Priestern, die, wenn die Zeit der Anfechtung komme, könten so leicht Päbstisch, Jüdisch, Türckisch, Heydnisch als Calvinisch werden,* so sollte dadurch der allerdings ungerechte Vorwurf der Gesinnungslosigkeit zu möglichst drastischem Ausdruck gelangen. Es liegt aber kein Grund vor, das Wort *Türckisch* gleichsam zu unterstreichen und auf Hinckelmanns Beschäftigung mit dem Islam zu beziehen. In den Streitschriften vom Anfang des Jahres 1694, in denen Mayer sich bestrebt zeigt, Hinckelmann in jeder Weise herabzusetzen, wird allerdings gelegentlich einmal auf dessen Koranstudien angespielt, doch keineswegs auf eine Weise, aus der man auf theologische Bedenken gegen solche Studien schließen könnte. Im Gefühl seiner linguistischen Überlegenheit hatte Hinckelmann in seiner mit Pastor Winckler gemeinsam herausgegebenen Schrift: Abgenöthigte Entdeckung der unchristlichen Sophistereien usw. (Hamburg 1694) S. 29 Mayer etwas spöttisch aufgefordert, seine einst in Wittenberg gehaltenen Vorlesungen über den Propheten Zacharias der Welt schriftlich oder durch den Druck mitzuteilen, da doch anzunehmen sei, daß er sich mit großem Fleiß und nicht als *ein gelahrter Charlatan* mit diesem Thema befaßt habe. Darauf entgegnete Mayer in seiner Schrift: Herrn M. Johann Wincklers und D. Abraham Hinckelmanns überzeugte böse Gewissen usw. (vom 23. April d. J.) S. 7, er habe nur deswegen jene Vorlesungen nicht so schnell veröffentlicht, um D. Hinckelmann die Ehre zu lassen, *seine lateinische Version über den Alcoran erst heraußzugeben, worauff mit so großem Lachen die gelehrte Welt gewartet hat.* Man sieht, daß es Mayer bei dieser Auslassung mehr darum zu tun war, einen Angriff seines Widersachers zu parieren, als einen tiefer begründeten Vorwurf gegen diesen zu erheben. Zur Abwehr seinerseits durfte Hinckelmann in seinem „Christlichen Entschuldigungsschreiben an die ihm anvertraute Gemeine“ (vom 25. April 1694) S. 24 auf die (im Druck allerdings erst vom 10. Mai d. J. datierte) Vorrede zu seiner Koranausgabe verweisen. Der tatsächlichen Richtigstellung fügte er die Worte hinzu: *Wer solche Troubles auff dem Halse hat, als ich durch D. Mayern bisher mit ausstehen müssen, der lässet Versiones wohl ungemacht.* Vergl. S. 383, Anmerkung 2.

Der Kaiser mahnte bereits im April 1694,
herigen Streit unter den Geistlichen beizulegen.]
und Bürgerschluß vom 8. Juni desselben Jahres verfc
selbe Ziel. Wenn dieses auch nicht völlig erreich
konnte, so wurden doch die Gegensätze gemildert. Es s
daß Hinckelmann nicht lange nach der Fertigstellu
Koranausgabe, am 8. November 1694, dem Senior d
lichen Ministeriums in Hamburg, D. Samuel Schu
Exemplar überreichte, und daß letzterer diese Ge
benutzte, um Hinckelmann einer Aussöhnung mit]
geneigt zu machen. Den Erfolg konnte Schultze kon
indem er seinen Bericht über den Ministerialkonv
9. November d. J. mit den Worten abschloß: *Wie der (
zum ende, gab Gott gnade, daß durch meine ver
H. D. Meier und H. D. Hinkelmann wieder vereinige
und einander die Hand gaben, dabei zugegen H. D.*]
Der Vorgang war um so wichtiger, als neben Mayer
letzterwähnte Domprediger D. Christian Sigismund
den entschiedensten Gegnern Hinckelmanns gehört]

War der herbeigeführte Ausgleich dem vers
Gemüte Hinckelmanns zweifelsohne höchst willkon
wurde doch die schmerzliche Erinnerung an die
gegangenen Kämpfe bei ihm nicht völlig ausgetil
Unheil, das der kirchliche Hader dem hamburgischen
wesen gebracht hatte und weiter zu bringen drohte,
er als ein persönliches Leid.[2]) Insbesondere aber
ihm verhängnisvoll geworden sein, daß er, der fr
Seelsorger und Gelehrte — obschon widerwillig[3])
seiner Bahn gewichen war. Mochte er auch im

[1]) Des sel. H. Senioris Schultz eigenhändiges Diarium von 1
(im Hamb. Staatsarchiv) S. 269.

[2]) Zeugnis dafür, wie sehr dieser Streit sein Gemüt bekümr
u. a. die ergreifende Neujahrspredigt, die er wenige W
seinem Tode gehalten. Vergl. A. HINCKELMANNs Auserlesene
S. 355—386.

[3]) In HINCKELMANNs Schrift: Auffrichtige Fürstellung usw., he
er habe D. Mayers Maßnahmen *offt mit heimlichen Leyd
gesehen und angehöret, aus Liebe aber zum Kirchen-Fried
biß er mich bey den Haaren auff andere Resolution gezogen*



gelegentlich geäußert haben, er frage nach Mayers (wider ihn gerichteten) Schriften so wenig wie *nach dem Zischen einer Fliege,* so hatte doch die damals mit dem kampfgeübten Widersacher geführte Fehde sein Inneres aufs tiefste erschüttert. Als in der zweiten Februarwoche 1695 der trotz vorübergehender Kränklichkeit in rüstiger Manneskraft wirkende Mann von einem Blutsturz betroffen wurde, soll er die Worte gesprochen haben: *Da liegt das 1694ste Jahr.*[1]) Er starb am 11. Februar 1695 gegen Mitternacht.

Es scheint nun, daß die spätere Überlieferung zwischen den Angriffen, die Hinckelmann wegen seiner Haltung in dem sogenannten hamburgischen Priesterstreit erfuhr, und den gelegentlich erfolgten Anfechtungen seiner Beschäftigung mit dem Koran nicht immer genau zu unterscheiden vermochte und letzteren eine übergroße Bedeutung beimaß. So erklärt es sich, daß im Jahre 1774, also achtzig Jahre nach dem Erscheinen des Hinckelmannschen Korans, einer Kritik von Boysens Koranübersetzung in der sogenannten Lemgoer Bibliothek[2]) zur Charakteristik des veränderten Zeitgeistes die von MINOR[3]) zitierte Angabe eingefügt werden konnte: dem Pastor Hinckelmann habe sein arabischer Koran beinahe Amt und Ehre gekostet.[4])

Obwohl Hinckelmann, eine Zierde der hamburgischen Gelehrtenwelt, zu seinen Koranstudien offenbar vorzugsweise durch wissenschaftliche Beweggründe veranlaßt worden war,

[1]) Vergl. JOH. GEFFCKEN, Johann Winckler und seine Zeit S. 140 und das erwähnte Diarium des Seniors Schultze S. 288.

[2]) Vergl. Auserlesene Bibliothek der neuesten deutschen Literatur. Sechster Band (Lemgo 1774) S. 200.

[3]) a. a. O. S. 8.

[4]) Im Zusammenhang lautet die betreffende Stelle am Eingang der erwähnten Kritik: *GOtt Lob, deutsche Leser, daß unser Jahrhundert lächelnd auf jene Menschenalter zurücksieht, wo zu aller Zeit gegen arge Kätzer rüstige Polemiker der Stolz der orthodoxen Kirche waren! GOtt Lob! Sonst würde Herr Boysen, unbesorgt für eure und seines Verlegers Finanzen, und klüger als Hinkelmann, dem sein arabischer Koran beinahe Amt und Ehre kostete, ganze Alphabete um des arabischen Schwärmers willen zu Makulatur gemacht haben.*

so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß in den hamburgischen Publikationen, die sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Mahomet, dem Islam, den Arabern und Türken befaßten, die islamfeindliche Tendenz überwog. Eine etwas veränderte Stimmung machte sich allmählich im 18. Jahrhundert geltend. Nach den ruhmvollen Türkenschlachten des Prinzen Eugen waren die Grenzen des Deutschen Reiches gesichert. Dadurch wurden allerdings insbesondere die Hansestädte keineswegs aller Besorgnis vor Angriffen von mahomedanischer Seite überhoben. Die Raubzüge der Barbaresken dauerten bekanntlich noch geraume Zeit fort. Doch zog man speziell in Hamburg stets von neuem in Erwägung, ob man sich nicht nach dem Muster seemächtigerer Staaten vor solchen Anfechtungen lieber durch Verträge als, wie früher, durch Aussendung von Convoyschiffen schützen solle.[1])

In besonderer Weise trug der Einfluß des von England nach Deutschland verpflanzten Deismus oder der sogenannten natürlichen Religion zur Minderung des Hasses gegen den Islam und seine Bekenner bei.

Bemerkenswert ist eine Äußerung in der bekannten von Hermann Samuel Reimarus verfaßten Schutzschrift für die vernünftigen Verehrer Gottes, die Lessing in den Fragmenten eines Unbekannten hervorgehoben hat.[2]) Reimarus verwahrt sich dort zwar dagegen, daß er dem türkischen Glauben das Wort reden oder gar ihn der christlichen Religion zum Nachteil erheben wolle; er deutet jedoch an, daß die meisten abfälligen Urteile über den Koran auf Unkenntnis oder Oberflächlichkeit beruhten, und fügt hinzu: *Ich getraute mir, wenn dieses mein Hauptabsehen wäre, das vornehmste der natürlichen Religion aus dem Alkoran gar deutlich und zum Theile gar schön ausgedrückt darzuthun, und glaube, daß ich bey Verständigen leicht darinn Beyfall finden werde, daß fast alles wesentliche in Mahomets Lehre auf natürliche Religion hinauslaufe.*

---

[1]) Vergl. E. BAASCH, Die Hansestädte und die Barbaresken, Kassel 1893.

[2]) Vergl. Lessings Sämtl. Schriften. Ausgabe LACHMANN-MUNCKER. Band 12, S. 268.

Weniger kommt es in diesem Zusammenhang in Betracht, daß bereits im Dezember 1767 in Hamburg eine von Joh. Friedr. Löwen in fünffüßigen Jamben angefertigte Übersetzung von Voltaires Mahomet zur Aufführung gelangte,[1]) da — wie MINOR (a. a. O., S. 14 ff. u. 39 ff.) eingehend darlegt — Voltaires Auffassung und Dramatisierung Mahomets durchaus keinen Fortschritt in der Beurteilung des arabischen Propheten bedeutet.

Erst eine spätere Zeit brachte ein tieferes Erfassen des Islams und zum Teil auch in weiteren Kreisen Bewunderung dessen, was der Koran und andere Schriften der mahomedanischen Literatur an poetischer Schönheit und Weisheitslehren enthalten.

Goethes west-östlicher Divan, durch den die mahomedanische Welt für die deutsche Dichtung erobert wurde, hat unzweifelhaft auch in Hamburg viele Verehrer gefunden. Dagegen ist es kaum anzunehmen, daß Georg Friedr. Daumers Behauptung, daß der Islam eine — obschon mit Mängeln behaftete — Vorstufe der *Religion des neuen Weltalters bilde*, eine Ansicht, der er u. a. in seinem 1848 hier bei Hoffmann und Campe erschienenen Buch: Mahomed und sein Werk, Ausdruck gegeben, in hamburgischen Kreisen lebhafteren Anklang zu finden vermochte.

Sicher ist, daß man hier seit dem 17. Jahrhundert dem Koran sowie anderen Werken der mahomedanischen Literatur stets aufs neue lebhafte Teilnahme gewidmet hat. Professoren, Geistliche, Orientalisten von Beruf und andere Freunde des orientalischen Geisteslebens bekundeten dabei regen Wetteifer.[2]) Seit den Zeiten Rumps und Gutbiers im 17. Jahrhundert haben es die Professoren der biblischen Philologie am (Akademischen) Gymnasium meist als ihre Pflicht betrachtet, neben dem Studium des Hebräischen auch das anderer orientalischer Sprachen zu fördern.[3]) Im Laufe des 19. Jahrhunderts

---

[1]) Vergl. MINOR, a. a. O., S. 42 u. 89 sowie R. SCHLÖSSER, im Euphorion, Band 4, S. 476 ff.

[2]) Vergl. darüber insbesondere die erwähnte Schrift von Senior BEHRMANN.

[3]) Die ältere Amtsbezeichnung lautete vielfach: *Hebraicae ceterarumq orientalium linguarum Professor.*

hat sich namentlich Prof. G. M. Redslob als Kenner und Lehrmeister der Sprache des Korans hochverdient gemacht. Seit seinem Tode (im Jahre 1882) und der ein Jahr später erfolgten Auflösung des Akademischen Gymnasiums gab es hier ein Vierteljahrhundert hindurch niemand, der berufsmäßig zu umfassender wissenschaftlicher Beschäftigung mit den orientalischen Sprachen verpflichtet gewesen wäre. Um so anerkennenswerter ist es, daß auch in dieser Zeit die erwähnten Studien nicht völlig geruht haben. Es sei hier nur auf die im Jahre 1889 veröffentlichte, auch für Laien höchst anregende Arbeit von Martin Klamroth, Die fünfzig ältesten Suren des Korans in gereimter deutscher Übersetzung, und auf den glänzenden Verlauf des Orientalistenkongresses vom Herbst 1902 hingewiesen.

Je vielseitiger sich das wissenschaftliche Leben Hamburgs in Zukunft gestaltet, je mehr Deutschlands politische und Kulturinteressen alle Erdteile umfassen und der Islam ein wichtiger Faktor für die Maßnahmen der deutschen Kolonialpolitik wird, um so mehr ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die einst von Hinckelmann in so rühmlicher Weise betriebenen Studien in Hamburg auch fernerhin ihre würdigen Vertreter finden werden.

[redacted]

Rezensionen.

G. Arn. Kiesselbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Berlin, Georg Reimer, 1907. V und 244 Seiten. Mk. 6.

Gestützt in erster Linie auf ein sorgfältiges und eindringendes Quellenstudium, wie es durch die hansischen Urkundenbücher und Hanserezesse möglich ist, erörtert der Verfasser die kommerzielle Bedeutung des Hansebundes und die Stellung Hamburgs in ihm. Er beschränkt sich dabei auf die Charakteristik der Anfänge bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Nach einer Einleitung, die den baltisch-deutschen Verkehr vom Beginn des 9. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts darstellt, gliedert sich die weitere Ausführung in zwei chronologische Abschnitte: die Darstellung der Zustände im 13. Jahrhundert und in den beiden ersten Dritteln des 14. Jahrhunderts. Die vorherrschende Absicht ist, die werdende Wichtigkeit Hamburgs zu verfolgen, die von dem breiten Hintergrund der allgemeinen Entwicklung der Lage sich abhebt. Die hansische Literatur, und nicht nur die deutsche, sondern auch die holländische und belgische, beherrscht der Verfasser in hohem Maße. Er hat viel gelesen in Büchern, Aufsätzen, Quellenwerken und weiß von allem guten und kritischen Gebrauch zu machen. Seine Ergebnisse gipfeln in dem Nachweis der zentralen Bedeutung Flanderns für den Hansehandel, sowie der bescheidenen, untergeordneten Stellung Hamburgs, die das heutige Ansehen allerdings nicht ahnen läßt. Hamburg wird als Umschlagsplatz in dem baltisch-flandrischen Handelsaustausch wohl anerkannt. Den Hamburger Kaufleuten und Reedern floß bereits ein Anteil des von Brügge und dem Zwin ausgehenden Welthandels zu. Sie erscheinen als Exporteure der englischen Wolle, die sie nach dem Zwin bringen. Indes eine Stadt von etwa 6—7000 Einwohnern konnte selbst in dem damals innerhalb engerer Grenzen sich abspielenden Welthandel es doch noch zu keiner hervorragenden Wichtigkeit bringen.

Mit dem am Schlusse seines Buches stehenden Kapitel über den Ursprung der Städtehanse geht der Verfasser über sein sich selbst gestelltes Thema hinaus. In ihm entwickelt er bemerkenswerte Ansichten und ist wohl origineller als in den vorhergehenden

Betrachtungen, die im Grunde bekannte Auffassungen bestätigen. Der Verfasser legt der aus der flandrischen Interessengemeinschaft hervorwachsenden Verbindung der Städte für die Bildung der Hanse besondere Bedeutung bei. Sie ist wichtiger geworden als die Organisation der Deutschen auf Gothland oder die Vereinigung der Deutschen in England. Für die weitere Entwicklung der deutschen Hanse ist dann der Krieg gegen Dänemark und Norwegen maßgebend geworden, insofern er die Städte zum Bewußtsein der großen politischen Macht ihrer vereinigten Streitkräfte brachte und damit die Wichtigkeit des Anschlusses an den Bund klarlegte. Der Hauptnachdruck im Hansebunde liegt dann auf der Pflege des russischen Handels. Sein Monopol bildete die Scheidewand zwischen den Deutschen und Niederländern. Offenbar liegt in dieser Auffassung viel Wahres, wenn auch immerhin die Verbindungen der Deutschen im Auslande überhaupt vorbildlich für die Begründung der Hanse gewesen sein mögen. Die Wichtigkeit aber des Handels mit Nowgorod, der auch später einmal als der *Brunnquell* des hansischen Handels anerkannt worden ist, hat der Verfasser, wie mir scheint, sehr richtig betont.

Da zum ersten Male das Material unter dem erwähnten Gesichtspunkte, die Stellung Hamburgs näher zu beleuchten, zusammengefaßt worden ist und das fünfte Kapitel neue Gesichtspunkte aufstellt, mit denen die zukünftige Geschichtsschreibung der Hanse zu rechnen haben wird, so bedeutet das Buch unzweifelhaft einen dankenswerten Fortschritt. Ein zweckmäßiges Orts-, Personen- und Sachregister erhöht den Wert des fleißigen Buches.

Leipzig. Wilhelm Stieda.

Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt, von RUDOLF HÄPKE, Dr. phil. Mit einem Plan. (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins her. von DIETRICH SCHÄFER, Bd. I). Verlag von Karl Curtius, Berlin, 1908. XXIV, 296 S. Mk. 9.

Die außerordentliche Bedeutung Brügges für den mittelalterlichen Handel Hamburgs wird es rechtfertigen, die vorliegende Arbeit zur Besprechung in dieser Zeitschrift heranzuziehen.

Der Verfasser hat seinen Stoff in die drei Abschnitte eingeteilt: Die Frühzeit, der Handel und Brügge um 1300. Was zunächst die Darstellung der Brügger Handelsgeschichte anlangt, so ist der Verfasser der Ansicht, daß Brügge in der Hauptsache durch den Aktivhandel seiner Bürger nach dem Auslande seine Welthandelsstellung sich erobert habe; seine Ausführungen über die Entwicklung Brügges zum Weltmarkt sind überall von diesem Gesichts-

[redacted]

punkte beherrscht. Für den Verkehr Brügges nach England, nach der Gascogne und nach Deutschland glaubt der Verfasser diese Theorie beweisen zu können. Richtig ist hieran eigentlich nur, daß am Handel mit England die Vlamen als Eigenhändler stark beteiligt waren. Außer im flandrisch-englischen Verkehre tritt ihr Eigenhandel früh, und zwar schon im 12. Jahrhundert, im Verkehre nach der Champagne hervor, wie u. a. Bourquelot nachgewiesen hat; im Widerspruche hiermit hat der Verfasser das Unglück, gerade im Verkehre mit der Champagne die Provençalen und Italiener als die ursprünglichen Träger des Verkehrs nach Flandern zu vermuten. Aber auch die Behauptung des Verfassers, daß im englischen Handel die Kaufleute der anderen Nationen, die schon im 11. und 12. Jahrhundert in England auftreten, weder an der Ausfuhr der englischen Wolle noch an der Einfuhr der flandrischen Tuche irgend einen Anteil gehabt hätten, hätte bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials für die älteren Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts selbst dann nicht aufgestellt werden dürfen, wenn die Zollrolle König Ethelrets aus dem 10. oder 11. Jahrhundert uns nicht erhalten wäre, welche schon für eine so viel frühere Zeit bekundet, daß die Deutschen in England Wolle ausführen und Tuche einführen. Was aber den Seeverkehr mit der Gascogne, mit Rochelle, anlangt, so darf durch die hierüber vorliegende Abhandlung in den hansischen Geschichtsblättern von 1906 übrigens in Übereinstimmung mit dem Verfasser als erwiesen angesehen werden, daß der Seeverkehr der Kaufleute von der Gascogne und Poitou die unter der Bezeichnung des oléronensischen Seerechtes bekannte Satzung ausgebildet hat und daß wir in dieser Urkunde ein auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage erwachsenes, den Seeverkehr der Hanse dieser französischen Kaufleute mit Weinen von Rochelle nach Flandern regelndes Gildestatut zu sehen haben. Dieses Recht ist schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts in das Kastilianische übersetzt worden und nicht minder für den Verkehr der Kastilianer wie der Vlamen maßgebend geworden. Ist somit nicht ein vlämisches oder ein kastilianisches, sondern ein französisches im abgeschlossenen Kreise der Hanse der französischen Kauffahrer und Schiffer entstandenes Recht die Rechtsgrundlage für diesen Verkehr geworden, so ist dies ein deutlicher Hinweis darauf, daß diese französischen Kauffahrer und Schiffer die ursprünglichen Träger dieses Verkehrs gewesen sein müssen, daß also weder die Vlamen noch die Bayonner oder Spanier, die wir später an diesem Verkehre alle beteiligt sehen, die ursprünglichen Begründer und Träger desselben gewesen sein werden. Wenn der Verfasser seine entgegengesetze Ansicht damit begründet, vielleicht hätten die Bayonner bei der großen Flottenfahrt 1147 die großen vlämischen Koggen zu Rochelle, wohin sie also wohl schon vorher Schiffahrt getrieben haben sollen, angestaunt und hätten daraufhin nicht nur diese nordische Schiffsform nachgeahmt, sondern seien

ihrerseits den fremden Handelsgästen in ihr Land gefolgt, so kann diesen Ausführungen den oben angeführten Gründen gegenüber kein Gewicht beigelegt werden. Was endlich den Handel der Deutschen in Flandern anlangt, so kennzeichnet der Verfasser denselben sehr treffend, wenn er ausspricht, daß das Maß der Bedeutung, welche Brügge für die verschiedenen deutschen Städte besessen habe, sich danach bestimmte, inwieweit die betreffende Stadt an dem Zwischenhandel zwischen Brügge und der Ostsee teilnahm. Nicht der Handel zwischen Brügge und dem deutschen Binnenlande, sondern die Vermittlung des Verkehrs mit den Ostseeländern war der Grundstock dieses Handels. Daß aber ein vlämischer Aktivhandel in diesem Verkehre nach Rußland und den übrigen baltischen Ländern dem deutschen Handel vorangegangen sei, nimmt auch der Verfasser nicht an. Um so weniger kann auch für den Austausch Flanderns mit dem deutschen Binnenlande durch einige Stellen, welche auf ein frühes Vorkommen flandrischer Händler in Deutschland hinweisen, als bewiesen erachtet werden, daß dieser Verkehr zuerst durch den Aktivhandel der Vlamen ins Leben gerufen sei, wie denn übrigens nach der hierin zutreffenden Darstellung des Verfassers auch im 13. Jahrhundert nicht etwa Brügger, sondern Genter Kaufleute in diesem Handel unter den Vlamen voranstanden, so daß also auf den Brügger Aktivhandel nach den eigenen Ausführungen des Verfassers die Handelsbedeutung Brügges für den Verkehr mit Deutschland jedenfalls nicht zurückgeführt werden kann.

Das Aufsteigen Brügges zum Weltmarkt legt der Verfasser in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die von dem Verfasser übergangene Darstellung des Brügger Handelsverkehrs bei Wilhelm dem Bretagner aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, die uns Brügge schon an der Schwelle des 13. Jahrhunderts als Weltmarkt zeigt und in der Brügge gepriesen wird als Mittelpunkt des Handels und der Schiffahrt, wohin die Waren aus Phönicien, Syrien, den Cykladen, aus Ungarn, von Rochelle und der Gascogne, England und allen sonstigen Teilen des Erdkreises zusammenströmen, damit sie von dort nach allen Teilen der Welt wieder ausgesandt werden, zeigt klar, daß Brügge bereits bei Beginn des 13. Jahrhunderts die Stellung als Weltmarkt innehatte und daß die Entwicklung zu dieser Stellung in früherer Zeit liegen muß. Andere Zeugnisse, wie z. B. das Bayonner Statut von 1214, bestätigen dies durchaus. Wenn der Verfasser die vielumstrittene Frage nach der Zeit der Entstehung des oléronensischen Seerechtes ohne jede weitere Begründung dahin entscheidet, daß es „zweifellos“ im Kerne dem 13. Jahrhundert angehöre, so dürfte er sich dabei seines Widerspruches mit Goldschmidt und andern Gelehrten wohl kaum bewußt sein; jedenfalls kann solch willkürlicher Datierung kein Wert beigemessen werden, zumal sehr viel dafür spricht, daß der diesem Rechte zu Grunde liegende Verkehr schon in wesentlich frühere Zeiten zurück-

[redacted]

reicht. Auch der Ansicht des Verfassers, daß die sog. Londoner Hanse, welche unter Brügges Führung stand und aus deren Bestehen deshalb auf Brügges Bedeutung geschlossen wird, noch nicht im 12. Jahrhundert bestanden haben könne, da, solange eine energische Grafengewalt vorhanden gewesen sei, diese die Vereinigung größerer Hanseverbände nicht gestattet habe, können wir keine durchschlagende Beweiskraft beimessen, denn die Londoner Hanse wird ebenso, wie die Hansen der Deutschen im Auslande, aus dem Zusammenschlusse der vlämischen Kaufleute in London entstanden sein und nur gegen politische Rückwirkungen eines solchen im Auslande bestehenden Zusammenschlusses von Kaufleuten verschiedener flandrischer Städte auf die heimatlichen Verhältnisse könnte die Grafengewalt etwa Einspruch erhoben haben. Ebensowenig scheint es uns zutreffend, wenn der Verfasser meint, aus der Stelle bei Galbert über Brügge aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, in der Brügge gepriesen wird als der weithin bekannte Sammelpunkt der Kaufleute, wo alles zu kaufen sei, was den Menschen köstlich dünkt, sei weiter nichts herauszulesen, als daß „man" dort bei den Handelsleuten gekauft habe, wenn klösterliche, grundherrliche und bäuerliche Wirtschaft nicht genügt habe, wobei es übrigens dunkel bleibt, wer eigentlich mit dem „man" gemeint ist. Warum suchten denn die Kaufleute gerade diesen Platz so oft auf und warum führten sie dorthin zum Verkaufe alles, was begehrenswert ist? Die Worte weisen denn doch deutlich auf die Eigenschaft Brügges als weithin bekannten Handelsplatz hin. Freilich nennt die Stelle „streng genommen die Brügger selbst nicht eigentlich als Händler" und wohl aus diesem Grunde glaubt der Verfasser die Stelle als unerheblich bei Seite schieben zu müssen; denn für seine Theorie, nach welcher Brügge seine Entwicklung dem Aktivhandel seiner Bürger in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verdankt, paßt sie freilich nicht. Richtig ist, daß vor dem 13. Jahrhundert andere flandrische Plätze in bezug auf ihre industrielle Entwicklung und ihren Aktivhandel Brügge überragten. Nichtsdestoweniger besaß Brügge aber schon eine hohe Handelsbedeutung. Sein Aktivhandel war eben *nicht* die Grundlage seiner Handelsstellung.

Beizupflichten ist dem Verfasser, wenn er betont, daß der Handel in Brügge keineswegs nur in dem Austausche fremder Nationen untereinander auf dem Brügger Markt, sondern in erster Linie in dem Austausche mit den Vlamen, welche ihre Tuche verkauften, bestanden habe, wenngleich es uns scheinen will, daß der Verfasser den daneben vorsichgehenden Austausch der fremden Kaufleute untereinander doch in mancher Hinsicht unterschätzt. Von besonderem Interesse sind auch die Ausführungen über das Gästerecht in Brügge.

Eine sehr viel glücklichere Hand als manchmal bei der Erörterung der wirtschaftsgeschichtlichen Probleme hat der Verfasser

bei seinen Ausführungen über die Brügger Lokalgeschichte gehabt, welche fast die Hälfte des Buches füllen. Das Stadtbild, die städtische Verwaltung, insbesondere die Finanzverhältnisse, die Zusammensetzung der Bürgerschaft, die örtlichen Verhältnisse des Zwin usw. werden uns anschaulich vor Augen geführt. Auszüge aus einer Anzahl Meßbriefe, vor allem aber ein Kartenblatt, welches das Zwin nach einem flandrischen Ölgemälde aus der Mitte oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts darstellt und einen wichtigen Beitrag für die Kenntnis dieses für die Handelsgeschichte so bedeutenden, jetzt völlig verschwundenen Meereseinschnittes bildet, sind wertvolle Beilagen des Werkes.

Können wir zwar der Darstellung der Entwicklung Brügges zum Weltmarkt in ihren Grundzügen vielfach nicht zustimmen, so bieten auf der anderen Seite die Ausführungen über die Brüggische Ortsgeschichte eine wertvolle Bereicherung der Literatur, welche dankbar zu begrüßen ist.

A. Kiesselbach.

Ernst Baasch, Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Hamburg, Gräfe und Sillem, 1908. Heft 1 und 2, je Mk. 5.50.

Der durch so manche handelsgeschichtliche Arbeit bekannte Bibliothekar der Kommerzbibliothek veröffentlicht hier mit Unterstützung der hamburgischen Handelskammer eine Reihe wichtiger Denkschriften aus den Akten der Kommerzdeputation. Dem 17. Jahrhundert gehört nur ein Frachttarif der Rouener Fahrt von 1649 an. Die meisten Aktenstücke stammen aus dem 18. Jahrhundert. So sehr es zu begrüßen ist, daß der Editor eine inhaltlich-systematische Gliederung des Stoffes der rein chronologischen vorgezogen hat, so hätte doch die geographische Einteilung schärfer durchgeführt werden können. Die Abschnitte VII und VIII über die „Elbschiffahrt zwischen Hamburg und Magdeburg (und Berlin)", und über die „Fahrt zwischen Hamburg und Rouen, Havre, Dünkirchen" gehören zu IV und III, „handelspolitische Beziehungen mit Preußen" und „Handelsverträge und andere Beziehungen mit Frankreich". Neben den Dokumenten hat der Verfasser dankenswerte Regesten und Hinweise eingestreut.

In dem ersten Abschnitt über Schiffahrt und Reederei hören wir allerhand von der Unbotmäßigkeit des Schiffsvolkes (1755), von den Schwierigkeiten der nur mühsam sich gegen die subventionierten Engländer und Holländer behauptenden Grönlandsfahrer, von der Anteilnahme der Juden an der Reederei (1801), von dem Plan einer Aktiengesellschaft für die Huller Fahrt 1806, der aber als unter den damaligen Zeitumständen zu gefährlich abgelehnt wurde. Be-

sonders bemerkenswert ist der Aufsatz des Senators Westphalen „Über die Hamburgische Schiffahrt mit eigenen Schiffen“ von 1827. Es wird hier ein Vergleich gezogen zwischen den Verhältnissen vor und nach der Franzosenzeit. Während der Handel 1827 bereits wieder die Ziffern der 90er Jahre des 18. Jahrhunderts erreicht hatte, war die eigene Schiffahrt Hamburgs damals noch nicht halb so groß wie vor der Kontinentalsperre. Dies Zurücktreten der Reederei vor dem Handel ist ein wichtiges Merkmal der hamburgischen Verhältnisse in jener Zeit und erklärt die Verschiedenheit der hamburgischen Handelspolitik von der bremischen bis in die 40er Jahre.

Der Verkehr mit England litt im 18. Jahrhundert unter der merkantilistischen Handelspolitik des Parlaments, während vor 1688 der König mit Rücksicht auf die Privilegien der Merchant-Adventurers in Hamburg den Hamburgern 1661 und 1663 Befreiung von der Navigationsakte gewährt hatte.

Günstiger gestalteten sich im 18. Jahrhundert die Beziehungen zu Frankreich, die durch einen Handelsvertrag von 1716 geregelt waren, der nach einigen Schwierigkeiten 1769 erneuert wurde. Nach einem Mémoire von 1790 gingen damals $^5/_{12}$ der Kaffeeproduktion und $^1/_6$ der Zuckerproduktion der französischen Kolonien nach Hamburg, dazu Wein, Branntwein und andere Artikel, so daß der gesamte Import Hamburgs von Frankreich auf 56 Millionen Livres geschätzt wurde.

In klassischer Weise werden die Argumente für Freihandel und Schutzzoll vorgebracht in einer Debatte, die sich 1769 zwischen dem Vizepräsidenten der Kommerzdeputation, Schuback, und einem preußischen Vertreter, vielleicht v. d. Horst, entspann. Schuback will die natürliche Handelsfreiheit und legt an dem Beispiel Hollands die Vorzüge derselben dar, während die merkantilistischen Maßnahmen Schwedens den Ruin des Landes herbeigeführt hätten. Sachsen beweise, daß mäßige Zölle auch für die Staatsfinanzen ergiebiger wären. Der Gegner stellt diesem Standpunkt als einem kosmopolitischen die besonderen Erfordernisse des preußischen Staates entgegen. In für die damalige Technik bezeichnender Weise meint er, nur ein Verbot könne wirksamen Schutz gewähren, während ein Zoll bei der Ungunst der preußischen Grenzen doch umgangen würde. Der Magdeburger Stapel habe nur den Lüneburger Stapel ersetzt, der bis 1611 durchgeführt sei. Im übrigen wird die Bedeutung Hamburgs für den Leinenhandel anerkannt. Zum Schluß stellt der Verfasser der Denkschrift zwei Grundsätze der Handelspolitik auf, die ihn als Vertreter der historischen Schule erscheinen lassen: *1. dass ein einzelner Kaufmann niemals leicht im Stande seyn wird, der Handlung einen ganz neuen Lauf zu geben, dass aber dies durch eine gemeinschaftliche Veranstaltung einer handelnden Republic leicht geschehen könne; 2. dass allemal ein neuer Zeit-Lauf und, so zu sagen, ein jedes Welt-Alter auch neue Maassregeln erfordern.*

Durch die preußische Handelspolitik hatte besonders der hamburgische Zuckerhandel gelitten. Während Österreich hierin die gleichen Maßnahmen wie Preußen ergriff, hatte es wegen des Exportes besonders von böhmischem Holze ein Interesse an der Beseitigung des Magdeburger Stapels. Ein wichtiges Dokument ist der Bericht des preußischen Schiffahrtsinspektors Behrens in Hamburg von 1804, der die Bedeutung des hamburgischen Platzes für Preußen schildert. Stettin könne bei der Blockade Hamburgs keinen Ersatz gewähren.

Es wäre zu wünschen, daß bei der geplanten Fortsetzung dieser Quellen auch die Protokolle der Hamburger Bank berücksichtigt würden, die ja nicht nur für Hamburg als Bankplatz wichtig sind, sondern auch für den Getreidehandel.

Zürich. H. Sieveking.

Die Seemacht in der deutschen Geschichte von Dr. Ernst von Halle. Sammlung Göschen. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagshandlung, 1907. Mk. —.80.

Der Verfasser will die Frage beantworten, welchen Einfluß die Seemacht, die öfter eine Seeohnmacht war, auf den Gang der deutschen Geschichte gehabt hat, er sucht die sich aus der neuesten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ergebende Forderung, unsere überseeischen Interessen kräftig zu pflegen und sie unter den Schutz einer starken Flotte zu stellen, auch durch geschichtliche Betrachtungen zu stützen. Man kann mit Anlage und Grundgedanken des Büchleins durchaus einverstanden sein, doch erhebt sich eine Reihe von Bedenken im einzelnen, die ich um so weniger unterdrücken möchte, weil die bestrittenen Behauptungen den Gesamteindruck im Sinne des Grundgedankens eher schwächen als stärken.

Karl der Große erscheint dem Verfasser im Lichte des Gründers der Reichsseegewalt. S. 15 heißt es: *Er hat den universalmonarchischen Gedanken nicht nur zu Lande, sondern auch zur See dauernd verwirklicht;* S. 18: Die Kaiser waren *unter den Karolingern zuerst seebeherrschend;* S. 109: *Nach Aufhören des Kriegszustandes gewährte das ganze Weltmeer einen Anblick, der seit der Römerzeit und Karl dem Großen auf keinem Ozean zur Tatsache geworden war.* Was Verfasser an tatsächlichem Material beibringt, scheint diese Ansicht einigermaßen zu rechtfertigen. Aber was die Geltung des Reichs auf dem Mittelmeer anlangt, so stellt der neueste Geschichtsschreiber Italiens fest: *Sicherheit wurde also den italienischen Meeren und Küsten nicht mehr gewährleistet; die venetische Flotte, die Schiffe der auf sich selbst angewiesenen Seestädte, die byzantinische Flotte waren hier mächtiger, als der große Kaiser*

Karl. Einzelne kleine Erfolge konnten über diese Tatsache nicht hinwegtäuschen (L. M. Hartmann, Gesch. Italiens i. M. A. III, 1 S. 76). Im Norden beschränkte sich Karl auf rein defensive Maßregeln, und sie konnten nicht einen furchtbaren Plünderungszug der Dänen im Jahre 810 verhindern. Da freilich wurde der Bau einer Flotte mit Energie betrieben, zur Verwendung ist sie nicht mehr gekommen: der Tod befreite Karl von seinem gefährlichen Gegner im Norden. Die Nachfolger hielten zunächst Frieden, sie wurden zudem durch inneren Zwist gelähmt. Von der Ostsee war das Frankenreich naturgemäß ganz ausgeschlossen. Von einer eigentlichen Seeherrschaft kann also wohl kaum die Rede sein, wenngleich die Zeit Karls sich von der späteren glänzend abhebt.

S. 144 tritt Verfasser der Behauptung der Flottengegner entgegen, daß Deutschland mit Aufstellung einer Kriegsmarine auf einem Wege sich befinde, der seiner innersten Natur fremd sei und ihm verhängnisvoll werden müsse. Er läßt sich zu dem Satze fortreißen: *Das alte Reich und das alte Kaisertum haben geblüht in den Zeiten, wo Deutschland auch zur See stark war.* Das steht im Widerspruch mit des Verfassers eigenen, sehr richtigen Ausführungen, wonach gerade die Kaiser in der großen Zeit des alten Reichs es völlig versäumten, sich die Machtmittel zu verschaffen, um ihren Anspruch auf Seegeltung durchzuführen (S. 17—19). Die Blütezeit der Hanse fällt in die Zeit, wo die Kaisermacht als solche tief darnieder lag. Es läßt sich also wohl kaum bestreiten, daß die Grundlage des alten Reichs seit Karl dem Großen eine durchaus territoriale war. Andererseits ist gerade diese Beschränkung vor allem für die Herrschaft über Italien verhängnisvoll geworden (s. auch S. 18), und es ließen sich darüber noch weitergehende Betrachtungen anknüpfen, wobei auch auf das veränderte Bild unter den letzten Staufern einzugehen wäre. Schließlich kann man die Gegner immer darauf hinweisen, daß für die Frage, ob uns Seefahrt und Kriegsflotte nottun, die moderne Entwicklung maßgebend ist und nicht eine Entwicklungsstufe, die um 800—1000 Jahre zurückliegt.

Ein weiteres Bedenken betrifft die Stellung der Hansestädte gegenüber den habsburgisch-spanischen Flottenplänen im 16./17. Jahrhundert. Verfasser macht es ihnen eigentlich zum Vorwurf, daß sie durch ihre ablehnende Haltung die deutschen Küsten den Fremden ausgeliefert hätten (S. 42—47). Sie hätten sich von den Schweden *einfangen* lassen (S. 47), deren Erscheinen *vom nationalen Standpunkt aus nicht minder bedauernswert war, als dasjenige der Spanier, und verhängnisvoller, weil sie sich für lange Zeit an den wichtigsten Teilen der deutschen Küste festzusetzen vermochten.* Es ist hier nicht der Ort, die ganze Streitfrage nach den Zielen der kämpfenden Parteien aufzurollen. Was auch Gustav Adolf nach Deutschland führte, tatsächlich ist er der Retter der bedrohten Gewissensfreiheit

geworden. Auch darüber dürfte Einigkeit herrschen, daß es vom nationalen Standpunkte aus vor allem bedauerlich war, daß dies unersetzliche Gut nur durch ungeheure Einbuße an materieller Wohlfahrt und an Macht zu erhalten war, aber die Schuld trifft die Hansestädte nicht in erster Linie. Sollte man nun die spanische Herrschaft der schwedischen vorziehen? Man kann dabei nicht, wie Verfasser will, vom konfessionellen Standpunkte absehen, aber es ist überdies doch mehr als fraglich, ob der Bund mit Spanien zu einem neuen maritimen Aufschwunge geführt hätte. Hätten nicht die Spanier, wenn sie mit deutscher Hilfe Holland bezwungen hätten, erst recht im Interesse des jetzt von ihnen beherrschten Landes die schärfsten Konkurrenten der Deutschen in Nord- und Ostsee werden müssen? Andererseits hat doch die schwedische Herrschaft gar nicht so lange in Deutschland gedauert, und ich weiß auch nicht, wie ohne ihr Erscheinen das polnische Übergewicht hätte gebrochen werden können.

Doch genug des Widerspruchs, die Ausführungen über die neuere und neueste Zeit geben ohnehin keinen Anlaß dazu, auch das schöne Kapitel über die Hanse sei noch ausdrücklich hervorgehoben. Das Büchlein ist reich an Anregungen und fruchtbaren Gesichtspunkten und enthält zugleich eine in ihrer Kürze vortrefflich orientierende Geschichte der deutschen Schiffahrt und Seemacht.

Daß auch für die hamburgische Geschichte vieles dabei herauskommt, ist bei dem Stoffe nicht verwunderlich. Das Buch wird dazu beitragen, daß auch in weiteren Kreisen ein rechtes Verständnis der Stellung Hamburgs zum Ausland und Inland erweckt wird. Lehrreich ist besonders die Schilderung der Neutralitäts- und Unabhängigkeitsbestrebungen am Ende des 18. Jahrhunderts, und in diesem Zusammenhange gewinnt eine kürzlich veröffentlichte Denkschrift des damaligen Protokollisten der Commerz-Deputation, späteren Senators Mönckeberg über dies Thema erhöhtes Interesse (vergl. E. Baasch, Quellen zur Gesch. v. Hamburgs Handel und Schiffahrt. Heft 2, S. 224 ff.). Die damalige Blüte des Handels ohne den Schutz einer Flotte beruhte auf einer ganz besonderen Konstellation der Weltverhältnisse. Um so härter war der Rückschlag in der Zeit der Not.

Lehrreich ist auch, daß die Vernachlässigung der Seeinteressen durch den deutschen Bund eine völlige Entfremdung der Küstenlande vom Hinterlande zur Folge hatte (S. 108). Wieder täuschte die günstige Welthandelslage über das Gefährliche der Isolierung, bis die durch unangenehme Erfahrungen im Auslande beförderte praktische Erkenntnis immer siegreicher durchdrang, daß nur im Anschluß an das Ganze dauernde Sicherheit und wirkliches Gedeihen zu finden sei.

K. Hansing.

[redacted]

Die hamburgische Zensur in den Jahren 1819—1848. Von Prof. Dr. Heinrich Gerstenberg. (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der Realschule an der Bismarckstraße in Hamburg 1908).

Die Bücherzensur ist nicht viel neuer als die Erfindung der Buchdruckerkunst, sagt Lappenberg in seinem Werke: Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg. Es wäre eine interessante Aufgabe die gesamte Entwicklung dieses *Zwing-Uri des Geistes* darzustellen, sei es zunächst auch nur für einzelne Staaten oder Städte. Bisher liegen nur einzelne Arbeiten über zeitlich oder sachlich begrenzte Abschnitte, so namentlich in Hoffmanns Geschichte der Bücherzensur und in Geigers Werk über das Junge Deutschland und die preußische Zensur vor. Im Anhang dieses interessanten Buches sind auch die hamburgischen Verhältnisse mit behandelt worden. Lappenberg selbst hat dieser Materie in seinem erwähnten Werke nur wenige Seiten gewidmet, die sich in der Hauptsache auf die ältesten Reichsabschiede in dieser Frage und die Handhabung der Zensur durch den Hamburger Rat beziehen. Das zur Besprechung vorliegende Werk behandelt die letzte Lebensperiode dieser Institution in Hamburg, von der Einrichtung einer Bundeszensur im Jahre 1819 bis zur Aufhebung dieser Knebelung der Literatur im Völkerfrühling des Jahres 1848. Der Verfasser hat bei seiner Arbeit völliges Neuland betreten. Zur Hauptsache aus den im hamburgischen Staatsarchiv aufbewahrten Akten der Zensurkommission schöpfend, hat Dr. Gerstenberg es auf der andern Seite nicht unterlassen, eine große Anzahl anderer Quellen, so namentlich zeitgenössische Darstellungen, Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Tagebuchblätter und Briefe heranzuziehen, die es ihm ermöglichten, eine interessante und wohlbegründete Darstellung der hamburgischen Zensur während der knapp 30 Jahre, die sie in dieser Form bestanden hat, zu geben. Es ist aus dieser Abhandlung deutlich zu ersehen, wie diese Fessel des gedruckten Wortes lähmend auf die Entwicklung des Geisteslebens wie in Deutschland überhaupt so in Hamburg im besonderen gewirkt hat, aber auch wie die Zensur in der Freien Hansestadt immer noch liberaler gehandhabt wurde als in den andern Deutschen Staaten und daß im Hamburger Senat schon lange vor der Aufhebung der Zensur Männer saßen, die dieses Institut als das erkannt hatten, was es war: den Schutz einer feigen und unfähigen Regierung. Namentlich drei Männer sind in diesem Zusammenhang als ihrer Zeit voran zu nennen: zunächst der kluge und vornehme Syndikus Dr. Sieveking, der als Vorsitzender der Zensurkommission von 1837 bis 1847 in Erkenntnis des Unwertes der Zensur oft genug ihr Ende herbeisehnte, ferner der Senator Hudtwalcker, der obwohl konservativ und strenggläubig, doch infolge seiner eigenen publi-

zistischen Tätigkeit oft die Unbillen der Zensur kennen lernen mußte und ihr so aus der Praxis heraus eine gründliche Abneigung widmete, endlich der Senator Blumenthal, der die Zensur 1846 geradezu für eine Feigheit erklärte. Eine Verstärkung erfuhren diese Ansichten im Senat, als Kirchenpauer in ihn eintrat. Wie er, der als aktiver Redakteur gewiß genug Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt hatte, über die Zensur dachte, hat er in seinen von von Melle veröffentlichten Tagebüchern aus dem Jahre 1848 deutlich genug ausgesprochen. Wenn trotz dieser Erkenntnis, die sich auch im Schoße des Senats selbst geltend machte, es nicht schon vor dem 9. März 1848 zu einer Aufhebung der Zensur kam, so lag das mindestens mit an der Rücksicht auf die andern deutschen Bundesstaaten und die Nachbarreiche, die schon so wie so an der liberalen Handhabung der Zensur in Hamburg genug auszusetzen hatten. Es war für einen kleinen Staat wie Hamburg, der immer zwischen den Großmächten lavieren mußte, schlechterdings unmöglich, allein die Zensur aufzuheben.

Alle diese auf politischem wie kommunalem Gebiet liegenden Erwägungen finden in Gerstenbergs Arbeit vorzüglich Berücksichtigung. Namentlich hat die Zensur der nicht periodischen Literatur eine eingehende Darstellung gefunden. Nicht ganz dasselbe kann von der periodischen Literatur, namentlich von den Zeitungen, gesagt werden. Freilich ohne eigene Schuld des Verfassers. Denn während über die literarischen Erscheinungen, z. B. aus dem Verlag von Hoffmann & Campe, aus der Zeit des Verfassungskonfliktes usw. schon ein reiches Material vorliegt, aus dem man schöpfen kann, ja auch die Schriften selbst zu Rate gezogen werden konnten und schließlich die Memoirenliteratur eine Fülle von Stoff bot, um einen einwandfreien Standpunkt zu gewinnen, ist das ganze weite Gebiet des Zeitungswesens des 19. Jahrhunderts trotz einiger dankenswerten Vorarbeiten von Kowalewski u. a. sozusagen noch unbestelltes Feld. Es fehlt daher die Möglichkeit einer richtigen Einschätzung der Zeitungen, namentlich der nicht privilegierten, und ihrer Stellungnahme zu den die Zeit bewegenden Fragen. Leider hat man ja auch namentlich im Beginn und bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein der periodischen Literatur nicht die Beachtung geschenkt, die sie als Quelle der zeitgenössischen Geschichte verdient, so daß die Sammlungen, wenn wir von den privilegierten Zeitungen absehen, große Lücken aufweisen, die erst allmählich durch Ergänzung aus Privatsammlungen ausgefüllt werden. Vollends fehlt es an einer Arbeit, die den Zeitungen, sie vom Standpunkt des Historikers betrachtend, den richtigen Platz nach Maßgabe der politischen Auffassung ihrer Herausgeber und des Bildungsniveaus ihrer Mitarbeiter ist. Es kann daher dem Verfasser nicht als Schuld angerechnet wenn er sich nur einseitig auf die Akten der Zensuron gestützt und die Zeitungen und Zeitschriften selbst nur

in Ausnahmefällen zu Rate gezogen hat. Beim jetzigen Stande der Arbeiten wäre es ein zu weitgehendes Verlangen, zu fordern, daß jedesmal nachgeprüft werden müßte, ob denn die Zensurkommission oder der Zensor auch die richtige Auffassung von dem gehabt hat, was ihrer Beurteilung unterlag. Daß bei den Strichen, die gemacht wurden, bisweilen Ungeheuerlichkeiten vorkamen, hebt auch Gerstenberg hervor, und ein Blick in einen beliebigen Band der Zeitungen jener Zeit bestätigt diese Beobachtung.

Die nachfolgenden Bemerkungen konnten auch nur infolge davon gemacht werden, daß die Durchsicht der Jahrgänge der Menckschen Zeitungsgründungen seit dem Jahre 1817, zu der sich der Referent vor einigen Monaten veranlaßt sah, ihm Gelegenheit genug zur Beobachtung des Zensurverfahrens jener Zeit bot. Zur Charakteristik des politischen Zensors Syndikus von Sienen ist da eine Bemerkung interessant, die Menck in dem Nekrologe dieses Mannes (1837) fallen läßt und die um so unverdächtiger ist, als der Hamburger (nicht „Hamburgischer", wie Gerstenberg wiederholt wohl nach den Akten der Zensurkommission schreibt) Beobachter nicht von dem politischen, sondern von dem berufsmäßigen Zensor Dr. Hoffmann zensoriert wurde. *Es ist,* schreibt Menck, *wahrlich kein Geringes, die Woche hindurch 24 Zeitungen, als: 6 wöchentliche Nachrichten, 6 Correspondenten, 6 Abendzeitungen*[1]) *und 6 Börsenhallen Listen, also täglich ihrer vier so genau durchzusehen, daß er jeden, ja selbst den kleinsten Gedanken darin verantworten kann.* Und am Schluß des Nachrufes heißt es: alle hätten von Sienen das Lob eines fleißigen, unverdrossenen, höchst aufgeklärten, liberalen und von aller Ängstlichkeit fernen Zensors erteilt. Vielleicht sollte in dieser Anerkennung ein Stich gegen Dr. Hoffmann liegen, mit dem man in den Kreisen der Nichtprivilegierten keineswegs so einverstanden war. In der Nr. 46 des Jahrganges 1847 des Beobachters heißt es:[2]) *Es ist uns schon längst aufgefallen, daß unsere Herren Zensoren, namentlich für die Lokalblätter, in gewissen Beziehungen ein so ungemein zartes Gewissen haben, daß jede, auch die leiseste Andeutung einer Person in tadelnder Art, ihr Bedenken erregt und Versagen der Druckerlaubnis veranlaßt, während in andern Fällen die gröbsten Beleidigungen ungetilgt ihren Weg ins Publikum finden dürfen, und zwar ist der Casus um so auffallender, als die Geschützten allemal reiche oder sogenannte angesehene Personen, die Ungeschützten aber schlichte einfache Bürger sind, die im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot essen. Ist das nun schon an sich sehr unrepublikanisch, so ist es noch etwas mehr als dies, wenn hier in einer gebildeten und gesitteten Stadt in Blättern, die der Zensurbehörde vorgelegen, die empörendsten Injurien gegen Leute, die im Ausland*

[1]) Hamburgische Neue Zeitung und Adreß-Comptoir-Nachrichten.

[2]) Vergl. meine Gesch. des Hamb. Fremdenblattes, S. 54.

leben, gedruckt werden dürfen. Solches war z. B. der Fall in der Nr. 182 des hiesigen „Telegraphen von und für Deutschland“, wo der Prof. Daumer in Nürnberg den Dr. Mentzel in Stuttgart einen Schurken nennt, weil er des Schimpfenden neuestes Buch „Geheimnisse des christlichen Altertums“ in einer Kritik hart mitgenommen. Bezeichnend für den Freimut Hoffmanns ist es, daß er diese scharfe öffentliche Rüge über sein Verhalten passieren ließ, denn er hätte sie ebensogut streichen können wie so manche andere Notiz über die Schleswig-Holsteinische Frage jener Tage, die der Hamburgischen Neuen Zeitung den Garaus machte.

Über die Zahl der Wochenblätter, die Dr. Hoffmann zu zensieren hatte, macht er in einem Gesuch um Gehaltserhöhung an den Senat die Angabe, daß sie von 1822 bis 1837 von acht auf 22 gestiegen seien. Ganz richtig scheint diese Angabe nicht zu sein, denn sechs Blätter waren auch noch während der Franzosenzeit „admittiert“ worden; wenn auch einige eingingen, so erschienen doch nach dem Abzuge der Franzosen die vier Privilegierten gleich wieder. Dazu kam dann 1817 der Beobachter an der Alster, der sich bald darauf in den Hamburger Beobachter und den Beobachter an der Alster (später Bonaventurus) teilte. Im Jahre 1820 zählte man schon wieder 14 Blätter,[1] die schwerlich zwei Jahre später bis auf acht reduziert worden sein dürften. Dr. Hoffmann wird also wohl aus ungenauer Erinnerung heraus die Anzahl der 1822 erscheinenden Blätter niedriger angegeben haben, als sie in Wirklichkeit war. Für die spätere Zeit hatte Hoffmann dagegen Recht, denn 1828 bezeichnete Saphir Hamburg als die zeitungsreichste Stadt, die er kenne.

Sehr merkwürdig ist die Anweisung des Senats an die Zensurbehörde vom 30. Mai 1823, nach der man die Winkelblätter, namentlich den Neuigkeitsträger und den Hamburger Beobachter besser überwachen sollte. Diese Instruktion wird dann in einer Anmerkung in Zusammenhang gebracht mit der Petition der Buchdrucker vom 16. November 1824 gegen das Überhandnehmen der Winkeldruckereien. Der Hauptbetreiber und der eigentliche Verfasser dieser Petition, die übrigens schon von Köhler, Die Buchdruckerkunst von Hamburg-Altona (Hamburg 1895), abgedruckt ist, war gerade Menck, und es ist nicht gerade anzunehmen, daß er gegen sein eigenes Blatt gewütet hat. In jenem ganz vom zünftlerischen Geiste diktierten Gesuch handelt es sich um ein anderes Blatt, das Neue Hamburgische Wochenblatt des Herrn Carstens, der sich, obwohl er einem anderen Berufe angehörte, doch als Buchdrucker bezeichnet hatte. Ebenso muß die Stellung Mencks zu Senator Hudtwalcker einer kleinen Korrektur unterzogen werden, wie es denn überhaupt wünschenswert wäre, von diesem außerordent-

---

[1] Aufgezählt in Gesch. des Fremdenblattes S. 27.

lich interessanten Senator eine auf zuverlässigen Quellen beruhende Biographie zu erhalten. Die ganze religiöse Bewegung jener Zeit und auch ein gut Teil Zensur- und Zeitungsgeschichte würde dadurch eine besondere Beleuchtung erhalten. Obwohl Menck von Hudtwalcker sagt, daß er neben der amtlichen, noch eine polizeiliche Zensur einführen wolle, so war doch gerade der Herr Senator selbst als Publizist besonders empfindlich für Zensurstriche. Übrigens ist sein Verhältnis zu Menck trotz der diametralen Gegensätze in ihren politischen und namentlich religiösen Anschauungen stets sehr freundlich geblieben. Ja, Hudtwalcker hat sogar in ein Exemplar des Beobachters, das auf der Stadtbibliothek aufbewahrt wird, eigenhändig folgende Bemerkung eingetragen: *Die Jahrgänge 1834 bis 1838 (und 1839 bis Himmelfahrt) des Hamburger Beobachters haben das besondere Interesse, daß alle Mitteilungen über Untersuchungs- und Polizeisachen authentisch sind und während ich Polizeiherr war, unter meiner Aufsicht erschienen.*

Wie aus den Zeitungen, die Friedrich Menck gegründet hat, ließe sich selbstverständlich aus den vier privilegierten Blättern, aus der großen Schaar der Nichtprivilegierten manches Interessante hinzutragen, das sonderlich die Zensur der Zeitungen in Hamburg neu beleuchtet, aber wesentliches wird dadurch wohl kaum noch geändert werden, so daß wir es in Gerstenbergs Schrift mit einer grundlegenden und zuverlässigen Arbeit zu tun haben, auf die alle weiteren Forschungen auf diesem Gebiet zurückgreifen müssen.

Arthur Obst.

Hinweise und Nachrichten.

Urkundenwerke. Der im Jahre 1842 von JOH. MARTIN LAPPENBERG herausgegebene 1. Band des Hamburgischen Urkundenbuchs, von dessen Auflage nur eine kleine Anzahl Exemplare dem kurz nach seiner Vollendung ausgebrochenen Hamburger Brande entgangen war, ist im Jahre 1907 durch eine anastatische Reproduktion (Hamburg. Leopold Voß) der allgemeinen Benutzung wieder zugängig gemacht worden. In dem Vorworte zu der auf Kosten des hamburgischen Staates hergestellten neuen Ausgabe führt A. HAGEDORN aus, daß, nachdem er anfangs eine völlige Neubearbeitung des ersten Bandes des Urkundenbuchs in Aussicht genommen habe, es zweckmäßiger erschienen sei, diese Neubearbeitung zurückzustellen, um zunächst den noch unbekannten urkundlichen Stoff des hamburgischen Staatsarchivs der Forschung zu erschließen. Es solle daher mit der Herausgabe der Urkunden des 14. Jahrhunderts begonnen werden. Die Überzeugung von der Notwendigkeit, gerade die ältesten hamburgischen Urkunden bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts der historischen Forschung und dem akademischen Unterricht bequem zugängig zu machen, habe dann jedoch dazu geführt, die vorliegende anastatische Reproduktion zu veranstalten, durch die dem hervorgetretenen Bedürfnisse in ausreichender Weise genügt werde. Der Band enthält die städtischen Urkunden und die Urkunden des hamburgischen Domkapitels bis zum Jahre 1300, diejenigen des Erzbistums Hamburg bis 1224. — In dem gleichfalls 1907 erschienenen, von WALTER STEIN bearbeiteten 10. Bande des Hansischen Urkundenbuchs (Leipzig. Duncker & Humblot), der die Jahre 1471—85 umfaßt, ist eine Fülle von Urkunden, Korrespondenzen und Aufzeichnungen veröffentlicht, die für die politische und die Handelsgeschichte Hamburgs während jenes Zeitraums von erheblichem Interesse sind. Insbesondere werden Hamburgs Handelsbeziehungen zu den Niederlanden und England, ferner das Eingreifen der Stadt in den hansisch-englischen Seekrieg und die rücksichtslose städtische Stapelrechtspolitik durch zahlreiche Beiträge scharf beleuchtet. Dagegen bringt der neueste, 22. Band des Mecklenburgischen Urkundenbuchs (Schwerin. Baerensprung. 1907) nur eine bisher noch unbekannte Urkunde, die sich unmittelbar auf Hamburg bezieht. Sie enthält einen Vertrag Lübecks und Hamburgs mit den Herren von Züle, die versprechen, den beiden Städten im Interesse der Sicherung der Landstraße die Stadt Boizenburg offenhalten zu wollen (1391, Sept. 8). N.

An Rezensionen und Anzeigen des vom Verein herausgegebenen Werkes von Th. Schrader, Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338—1355 (1907), die zum Teil weitere wertvolle Erläuterungen und Ergänzungen bieten, verzeichnen wir diejenigen von K. H. Schaefer in der Röm. Quartalschrift XXI (1907), S. 151 ff., von Bruno Kuske in den Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1908, S. 249 ff., von Adolf Schaube in der Histor. Ztschr. 101 (1908), S. 378 f. und von Heinrich Werner in den Mitteil. aus d. histor. Lit. XXXVI (1908), S. 69 f. H. J.

Von dem großangelegten Werke August Sachs, *Das Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen u. nationalen Entwickelung*, dessen erste Abteilung (143 S.) 1896, die zweite (336 S.) 1899 erschienen waren, ist 1907 die dritte, abschließende Abteilung (510 S.) herausgekommen. Es sind die ethnographischen Probleme, die Besiedelung durch verschiedene Volksstämme, der Jahrhunderte lang dauernde Kampf dieser Stämme um ihr Volkstum, es sind die Sprachen- und Nationalitätsfragen, welche den Inhalt des Buches bilden und ihm ein über das rein historische hinausgehendes Interesse auch für die Gegenwart verleihen. Während die erste Abteilung mehr einleitend die Namen des Landes und seiner Bewohner in ihrer geschichtlichen Entwickelung, die Entstehung des Herzogtums, seine Naturbeschaffenheit und endlich den Stand der Besiedelung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts behandelt, will die zweite den Nachweis erbringen, daß ursprünglich in dieser Landschaft die ingwäonischen Sachsen, Angeln und Warnen saßen, daß dann seit dem 5. und 6. Jahrhundert ihr Abzug nach den Gegenden des Niederrheins und nach England Raum schaffte für die kaum vor dem 8. und 9. Jahrhundert erfolgende Einwanderung einerseits der Jüten von Norden her, andererseits der Friesen, die auf dem Seewege kommend vor allem Utland (Nordfriesland) besiedelten und hier im Laufe der Jahrhunderte von den Jüten im Norden nur wenig zurückgedrängt, aber im Süden von dem niederdeutschen Volkstum in weiten Gebieten bezwungen in neuer Mischung ihre Sprache und Eigenart vielfach einbüßten. Der dritte Teil stellt sich nun zur Aufgabe, die merkwürdige Entwickelung der nationalen und sprachlichen Verhältnisse des Herzogtums vom Mittelalter bis in die neueste Zeit zu verfolgen und hauptsächlich den Kampf zwischen dem jütischen und dem von Süden her vordringenden niederdeutschen Volkstum in dem eigentlichen Südjütland darzustellen. Die Jüten, ein von den Dänen verschiedener, sprachlich den Westgermanen näher stehender Stamm, haben früh ihre politische Selbständigkeit verloren und sind in langem geschichtlichen Prozeß in Nordjütland danisiert, in Südjütland germanisiert worden. Die Grenze zwischen der jütischen und der niederdeutschen Besiedelu lag ursprünglich in der Landschaft zwischen Schlei und Eid

Während diese durch eigentliche Kolonisation dem Deutschtum gewonnen ward, fand nördlich vom Danewirk nicht sowohl ein Bevölkerungswechsel, als ein Sprachwechsel statt. Durch den übermächtigen Einfluß, den die niederdeutsche Sprache seit dem 14. Jahrhundert im Norden erlangte, wurden zunächst die mit deutschen Kaufleuten und Handwerkern sich füllenden, einst rein jütischen Städte und sodann auch große Strecken des platten Landes zweisprachig, wurde das Jütische zur bloß mundartlichen Nebensprache herabgedrückt, die jedoch allmählich in dem größten Teile des Herzogtums vor dem Niederdeutschen mehr und mehr zurückwich. Diese Entwickelung wurde zwar gehemmt, aber doch nicht völlig aufgehoben, als im 17. Jahrhundert ein zweiter Sprachwechsel eintrat und Hochdeutsch Amtssprache, Sprache der Gerichte, der Kirche und der Schule wurde. Gehemmt deshalb, weil nun auch das Niederdeutsche seinerseits zur Mundart herabsank und der Unterstützung entbehrte, die seinem Vordringen die Herrschaft in allen amtlichen Beziehungen bisher gewährt hatte. Allein es blieb doch noch lange Umgangssprache und machte in zweisprachigen Gemeinden seit dem Ende des 18. Jahrhunderts als Kindersprache erneute Fortschritte, da man einsah, wie wichtig seine Förderung für das bessere Verständnis des hochdeutschen Schulunterrichts werden mußte. War bis dahin eine nationale Tendenz der Volkssprache fern geblieben, so erwachte das Niederdeutsche zu deutschnationalem Bewußtsein, als seit 1848 und insbesondere durch die dänischen Sprachreskripte von 1851 die jütische Mundart für echtes altes Dänisch erklärt und zum Zeichen dänischer Gesinnung gestempelt wurde. In der Zeit des dänischen Sprachzwanges von 1851 bis 1863 gewann die deutsche Sprache in den gemischten Distrikten mehr Terrain, als in dem ganzen vorhergehenden Jahrhundert. So tritt die hohe nationale Bedeutung des Niederdeutschen als des eigentlichen Trägers des deutschen Volkstums im Herzogtum auch für die Gegenwart überraschend hervor. Auf dem Plattdeutschen, dem sich die jütische Volkssprache nirgends gewachsen gezeigt hat, beruht die weitere Germanisierung der Nordmark. Demgegenüber verblaßt die Wichtigkeit des Kampfes zwischen den Amtssprachen, dem Hochdeutschen und der dänischen Literatursprache. — Im dritten Teile des Werkes stehen die sprachlichen Gesichtspunkte obenan. Überall werden die Ortsnamen, die Flurnamen, die Straßen- und Personennamen in eingehender Weise als historische Zeugnisse verwertet. Aus der Fülle des in dem ganzen Buche zusammengetragenen Materials kann man reiche Belehrung schöpfen. Auch für hamburgische Verhältnisse, z. B. den Namen der Stadt und die Straßenbezeichnungen, ergeben sich hier und da die Erklärung fördernde Parallelen. In den beiden ersten Teilen werden neben den sprachlichen Erscheinungen in ausgedehntem Maße die Resultate der antiquarischen und archaeologischen Forschung (Grabhügel, Urnen-

[redacted]

friedhöfe, Bauernhaus) herangezogen. Ausführlich bespricht der Verf. an verschiedenen Stellen (I 53—63; II 36 f., 109—113; III 137—142) die Beziehungen, die zwischen den Namen *Haithabu* und Schleswig bestehen, sowie die Bedeutung der „Hohburg" und der „Oldenburg". Er entscheidet sich m. E. mit Recht dafür, daß *Haithabu* „Ort an den Heiden" lediglich der vom 9. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts vorkommende nordische Name für die Stadt Schleswig sei, nicht eine ursprünglich selbständige Ansiedelung innerhalb der 28 ha (!) umfassenden Ringwälle der Oldenburg, deren Name erst später auf Schleswig übertragen sei. In der Oldenburg sieht er ein befestigtes Lager als Stützpunkt für eine Flotte, die im Haddebyer Noor einen sicheren Ankerplatz fand; in der Hohburg will er das nach Thietmar von Otto II. errichtete Grenzkastell erkennen. — Naturgemäß bietet ein so umfangreiches Werk der Kritik manche Angriffsmöglichkeiten. Sonderbar berührt der „ägyptische" Geograph Ptolemäus (I 1; II 71) und der „Schleswiger" Thraziger (II 112). Wenn es II 196 heißt, Herzog Friedrich III. von Gottorp habe im J. 1652 über den Grundbesitz seiner Nordstrander Untertanen willkürlich zu Gunsten einer niederländischen Gesellschaft verfügt, so ist das nicht richtig. Die Untertanen hatten die durch die Flut von 1634 zerstörten Deiche nicht wiederherzustellen vermocht: damit waren sie nach Deichrecht ihres von ihnen selbst abandonnierten Grundeigentums verlustig gegangen und dieses als Ödland dem Landesherrn verfallen, der es völlig rechtmäßig zur Eindeichung und Kultivierung an dazu bereite und fähige Unternehmer erneut ausweisen konnte. Daß feststände, Anskar sei bei seiner ersten Missionsreise von Dorstede über Hamburg zu Lande nach den Grenzgebieten der Dänen gelangt (III 171), ist ein Irrtum. Schon die Schilderung in der *Vita Anskari* c. 7, in der Hamburg nicht erwähnt wird, zeigt, daß die ganze Reise von Köln aus zu Schiff zurückgelegt ward. Endlich hätte die Figur des Schwert und Ruten haltenden Büttels auf dem Kaak der schleswigschen Städte nicht mehr als Roland ausgegeben und zum Wahrzeichen niederdeutschen Wesens und der Marktfreiheit (III 212, 228, 244, 286, 310) gemacht werden dürfen. Doch diese und andere Ausstellungen können den hohen Wert des interessanten Werkes in keiner Weise beeinträchtigen. H. J.

Eine Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte hat Victor Löwe veröffentlicht. Sie erstrebt, „die in selbständigen Schriften oder in Zeitschriften niedergelegten Arbeiten, soweit sie seit ungefähr 1815 erschienen sind, mit Ausscheidung der rein populären Darstellungen, möglichst vollständig zu verzeichnen", und „aus der früher erschienenen Literatur dasjenige aufzunehmen, was in irgend einer Hinsicht heute noch vor Bedeutung ist". Bei den engen Beziehungen Hamburgs zu den

hannoverschen Territorien wird die mühsame und sehr dankenswerte Arbeit häufig auch den hamburgischen Geschichtsforschern wesentliche Unterstützung leisten können. N.

Der Hansische Geschichtsverein hat eine neue Serie von Veröffentlichungen begonnen unter dem Titel: Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben von Dietrich Schäfer. Dieses Unternehmen ist eine Frucht der neuen weitausschauenden Ziele, die der Verein sich dadurch gesteckt hat, daß er sein Arbeitsfeld nicht auf die hansische Geschichte beschränken, sondern ganz allgemein auf die deutsche Seegeschichte und alles, was damit zusammenhängt, ausdehnen will. Die Reihe der Abhandlungen eröffnet Rudolf Häpke mit einer Arbeit über Brügges Entwickelung zum mittelalterlichen Weltmarkt (vergl. oben S. 392). N.

Der nicht nur auf das Historische gerichteten, aber dieses doch auch einschließenden Absicht, das Verständnis für Meer und Seewesen beim deutschen Volke zu beleben, soll die vom Institut für Meereskunde zu Berlin herausgegebene Zeitschrift Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen dienen. Aus dem ersten 1907 im Verlage von Ernst Mittler & Sohn zu Berlin erschienenen Jahrgang notieren wir Vorträge von Albrecht Peuck über das Museum für Meereskunde zu Berlin, von Robert Hoeniger über die Kontinentalsperre in ihrer geschichtlichen Bedeutung, von W. Vogel über Nordische Seefahrten im früheren Mittelalter, von Fr. Solger über die deutschen Seeküsten in ihrem Werden und Vergehen, endlich von Walter Stahlberg über den Hamburger Hafen und das Modell des Hamburger Hafenbetriebes und über den Hamburger Hafen, seine Gliederung und seinen Betrieb. N.

Die Normannen und das fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799—911) hat Walther Vogel zum Gegenstand einer ausführlichen Darstellung gemacht, die den etwas eintönigen Stoff durch glückliche Gliederung und eine frische, manchmal allzu flotte Schreibart interessant und lehrreich zu gestalten weiß (Heidelberger Abhdl. z. mittleren u. neueren Gesch., hrsg. von Karl Hampe, Erich Marcks u. Dietrich Schäfer, Heft 14, 1906, 442 S.). — Die Dänen haben bekanntlich auch Hamburg zerstört. V. (S. 101 f.) setzt das am eingehendsten in der *Vita Anskari* c. 16 geschilderte Ereignis mit Ernst Dümmler (Gesch. d. ostfränk. Reichs I[2], 1887, S. 281 A. 1) m. E. mit Recht in das r 845 und verwirft die Datierung Adams von Bremen auf

839/40; die z. B. von Rudolf Ballheimer (Zeittafeln z. hbg. Gesch., Progr. d. Gelehrtensch. d. Johanneums 1895, S. 6) dagegen geltend gemachten Gründe können nicht als durchschlagend angesehen werden. Die Erzählung V.'s folgt, wie billig, der Hauptquelle, der *Vita Anskari.* Sie gibt jedoch in einigen nicht unwichtigen Punkten zu Beanstandungen Veranlassung. — Einmal macht V. aus dem *comes, qui eo tempore praefecturam loci illius tenebat,* einen Burggrafen Bernhar, während es einen Burggrafen von Hamburg nie gegeben hat (vgl. auch S. Rietschel, Das Burggrafenamt, 1905, S. 271) und dieses Amt für die Mitte des 9. Jahrhunderts überhaupt ein Anachronismus sein dürfte (vgl. ebenda, S. 321, 327). — Sodann spricht V. stets von der Stadt Hamburg, wo Rimbert *civitas* oder *urbs* schreibt, und versteht dementsprechend unter dem *suburbium,* dessen Identität mit dem *vicus proximus* ihm entgeht (die verlassene Stadt „mitsamt der Umgebung"), eine Vorstadt. Nun ist aber der Sprachgebrauch Rimberts ganz unzweifelhaft: *civitas* und das synonyme *urbs* bezeichnen bei ihm, wie auch sonst in der Karolingerzeit, eine Burg und zwar, da es sich nicht um die alten Römerstädte und befestigten Bischofssitze des Südens handelt, in derselben Bedeutung wie *castellum* oder *castrum* (vgl. Rietschel, Die Civitas, 1894, S. 44—58). So werden außer Hamburg, dessen Name ja schon seine Entstehung als Kastell bezeugt, die in dem schwedischen Birka am Mälarsee belegene Burg (c. 19), eine slavische Feste (c. 19) und fünf Burgen der *Cori* (Kurländer), von denen eine die *Seeburg* heißt (c. 30), *civitas* oder *urbs* genannt. Dagegen bedeutet *suburbium* an der einzigen Stelle (eben in c. 16), wo es bei Rimbert vorkommt und wo es mit *vicus* gleichgesetzt wird, die offene Handelsniederlassung am Fuße des Kastells. Denn *vicus* und synonym *portus* (für letzteren Terminus vgl. H. Pirenne in der *Revue historique* 67, 1898, S. 62 f. und Festgabe für Anton Hagedorn, 1906, S. 29 A. 2) werden von Rimbert im Gegensatze zum Dorf (*villa:* c. 12, 35) nur gebraucht von Hafenplätzen und kaufmännischen Ansiedelungen, nämlich von Birka (c. 11, 19, 27, 28), Schleswig (c. 24, 31, 32, 33) und Ripen (c. 32). Und bei Birka findet sich (c. 19) dieselbe Gegenüberstellung von *civitas* oder *urbs* und *vicus* wie bei Hamburg, weil beide Orte (was für Birka auch anderweitig feststeht) aus einem Kastell und einem als Hafen und Handelsplatz dienenden unbefestigten Burgflecken bestanden (vgl. für Hamburg schon Rietschel, Die Civitas, S. 102). Die Anwendung des Wortes *vicus* in dieser Bedeutung war so allgemein verbreitet, daß es auch in die germanischen Sprachen überging: an. *wic* (worauf die Bezeichnung der *Wikinger* als der Leute des Hafenplatzes zurückgeht), ahd. *wích* (von dem *Weichbild,* d. h. Stadtrecht, abzuleiten ist; vgl. F. Kluge in der Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. VI, 1908, S. 79), und daß es dann zur Bildu von Ortsnamen benutzt ward, wie *Bardaenowic, Brunswic, Hamu*

(das freilich bei Nithard IV 3 nicht, wie noch Rietschel a. O. einer Angabe von Pertz folgend angenommen hat, Hamburg bezeichnet, sondern einen mit Sicherheit nicht zu bestimmenden englischen Ort), *Quentowic, Sliaswich.* Das eigentliche Hamburg war also in der Mitte des 9. Jahrhunderts und noch lange Zeit nachher ein Kastell, in dem schon Karl d. Gr. eine Kirche und sein Sohn den erzbischöflichen Sitz für den Norden errichtet hatten (über die Neubegründung von Bistümern in Kastellen vgl. Rietschel S. 55), aber keine Stadt. Wird es doch auch in der Notiz der Ann. Fuld. über eben die Zerstörung von 845, die uns hier angeht, ausdrücklich ein Kastell genannt *(castellum etiam in Saxonia, quod vocatur Hammaburg, populati . . . sunt).* Von Städten kann man bekanntlich in dem Deutschland des 9. Jahrhunderts überhaupt noch nicht reden; höchstens mag man in den *suburbia, vici* und *portus* die Keime der späteren Städtebildung sehen. — Endlich übernimmt V. eine Anmerkung C. F. Dahlmanns in seiner Ausgabe der *Vita Anskari* (MG. Scr. II 700; Waitz in den Script. rerum German. S. 37 tut das wohlweislich nicht), indem er das *suburbium* Hamburgs, das er fälschlich als Vorstadt bezeichnet, mit dem Kirchspiel St. Nikolai identifiziert. Das ist natürlich unmöglich, da dieses Kirchspiel erst durch die Gründung der Neustadt Ende 1188 oder Anfang 1189 entstand. Aber auch an der Stelle der nachmaligen Nikolaiparochie, was Dahlmann wohl gemeint hat, wird man den Hafen Hamburgs nicht suchen dürfen. Denn abgesehen davon, daß er dann von dem schützenden Kastell durch die Alster getrennt gewesen wäre, war das dortige Terrain tiefliegendes Marsch- und Sumpfland, das erst der Eindeichung bedurfte, um bewohnbar zu werden, und offenbar zuerst in den fünfziger Jahren des 11. Jahrhunderts zur Errichtung einer herzoglichen Wasserburg verwendet worden ist (Adam III 26). Aus ähnlichen Gründen wird aber auch die Gegend der Reichenstraße (Ballheimer a. O. S. 5) für eine so frühe Zeit kaum in Betracht kommen. Die Handelsniederlassung am Fuße des Kastells kann vielmehr, wie ich glaube, nur auf derselben Geestzunge gelegen haben, an deren Ende vor dem Abfall zum Flusse das Kastell selbst sich befand, und zwar entweder auf dem Abhang westlich von diesem oder östlich von ihm an der Stelle des späteren Kirchspiels St. Jakobi. Für die zweite Möglichkeit scheint mir die Vermutung darum zu sprechen, weil man aus der Schilderung des Überfalls der Normannen bei Rimbert den Eindruck gewinnt, daß diese mit ihren Schiffen zuerst, ehe sie sich des *vicus* bemächtigen konnten, die Burg erreichten und sie zu Wasser auf drei Seiten einschlossen.

Hermann Joachim.

In der Ztschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. LXII (1908) S. 289—327 beschäftigt Karl Lehmann sich mit Altnordischen und hanseatischen Handelsgesell-

[redacted]

schaften. Seine gehaltvollen Ausführungen sind ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Handelsrechts, insbesondere des Gesellschaftsrechts im Norden, d. h. im skandinavischen und im hansischen Gebiete. Er untersucht, inwieweit es in diesen Gebieten Gestaltungen von Handelsgesellschaften gab, die sich den im romanischen Mittelalter vorkommenden offenen und stillen Gesellschaften vergleichen lassen. In anziehender Darstellung zeigt er, wie sich die ältesten erkennbaren Formen der nordischen Handelsgesellschaft aus dem Kriegs- und Beuterecht der Wikinger entwickelt haben und wie das skandinavische Recht eine an die Beutegesellschaft sich anknüpfende Gelegenheitsgesellschaft und eine stille Partnerschaft herausgebildet hat, ehe es vom hansischen Gesellschaftsrecht verdrängt wurde. Als typische Formen des letzteren, dessen Mittelpunkt durchaus in Lübeck lag, werden die *wedderlegginge* und die *sendeve* besprochen. Die *sendeve* (= Sendgut) war im Grunde Kommission (Anvertrauung an einen selbständigen Kaufmann zum Handel im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Auftraggebers), bei der das sozietätsmäßige Element in der Mehrzahl der Fälle in der Gewährung einer Gewinnquote an den Beauftragten lag, dagegen wird die *wedderlegginge* (beiderseitige Kapitaleinlage auf Gewinn und Verlust mit gleicher oder ungleicher Größe der Beteiligung) als richtige Gesellschaft charakterisiert, die ganz vorwiegend die Kennzeichen der stillen Gesellschaft zeigt. Entgegen den Ausführungen anderer Forscher, zuletzt Friedrich Keutgens in seinen eingehenden Untersuchungen über Hansische Handelsgesellschaften im Mittelalter (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. IV) sucht Vf. mit guten Gründen zu erweisen, daß das hansische Mittelalter mindestens bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein die offene Firmengesellschaft mit Gesamthaftung und mit gesetzlichem Vertretungsrecht jedes Gesellschafters nicht gekannt habe. — Die Erörterungen des Verfassers werden natürlich auch für Untersuchungen über hamburgische Handelsgesellschaften im M. A. von wesentlicher Bedeutung sein. Das Material, das über solche bisher veröffentlicht ist, ist allerdings nur gering und gibt nur ein unvollkommenes Bild von diesem Institut des Handelsrechts. So ist das Vorkommen der *sendeve* für Hamburg bisher überhaupt noch nicht bezeugt. Es wird aber einem Zweifel nicht unterliegen, daß sie auch hier ihre Anwendung gefunden hat, wenn sie auch, wie Vf. hervorhebt, ganz vorwiegend in Lübeck heimisch gewesen ist. N.

Die Handlungsgehilfen des hansischen Kaufmanns hat Karl Friedrich Beug zum Gegenstand einer der Universität Rostock vorgelegten juristischen Doktordissertation (Stralsund 1907) gewählt, in der er auf Grund des reichen urkundlichen Quellenmaterials die rechtliche Stellung und die Obliegenheiten dieser kauf-

männischen Hilfspersonen im M. A. untersucht. Die hamburgischen Rechtsstatuten und das Handlungsbuch des hamburgischen Kaufmanns Vicko von Geldersen geben ihm Veranlassung, dabei wiederholt auch auf hamburgische Verhältnisse einzugehen. N.

Die Dissertation von Richard Boschan, Hamburgs Handel mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (vergl. oben S. 165) ist besprochen von E. Baasch in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Bd. 20 S. 544 f. und von W. v. Sommerfeld in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrg. 32 (1908) S. 289 ff. N.

In der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1908, S. 228—264, hat Ernst Baasch auf Grund von Akten des Staatsarchivs zu Hannover die Pläne dargelegt, die im 4. und 5. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zur Begründung ostindischer Kompagnien in Hamburg und Stade verfolgt wurden. Sie wurden auf Betreiben oder unter wesentlicher Teilnahme hamburgischer Kaufleute gefaßt, führten aber bei dem Widerstande der englisch-ostindischen Kompagnie und ihren engen Beziehungen zu der englischen Regierung sowie dem vorsichtigen Zurückhalten in Hannover zu keinem Gelingen. Die einschlägigen Aktenstücke aus den Jahren 1736—1750 sind von dem Vf. anhangsweise abgedruckt. N.

Über die Entwickelung der drei hanseatischen Navigationsschulen gibt Joseph Krauss, Lehrer an der Navigationsschule in Lübeck, auf Grund der neueren Literatur, die verzeichnet wird, einen kurzen zusammenfassenden Überblick in den von der Deutschen Seewarte herausgegebenen Annalen der Hydrographie XXXVI (1908), S. 300—307. Die hamburgische Admiralität richtete zuerst in Deutschland im Jahre 1749 einen öffentlichen nautischen Unterricht ein. Das Vorbild dafür ist offenbar wiederum in Holland zu suchen, von dem unmittelbar, wie es scheint, sonst nur noch Emden beeinflußt ward, als es 1782 einen Navigationslehrer aus Amsterdam berief, während für das übrige Deutschland, insbesondere für Preußen, später die Hamburger und die Lübecker Schule als Muster dienten. H. J.

Die im übrigen das moderne volkswirtschaftliche Problem behandelnde Schrift von Marie Heller über das Submissionswesen in Deutschland (Jena 1907) geht im ersten Kapitel der Frage nach dem Ursprunge dieses Verfahrens in Deutschland nach. Im Gegensatze zu der herrschenden Meinung, daß es hier erst im Anfange der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts aufgekommen • ermittelt die Verf. sein Bestehen für sehr viel ältere Zeiten.

Und zwar will sie die erste Spur in Hamburg finden, wo durch die Bauhofsordnung vom 5. April 1617 (Klefeker, Samml. hbg. Gesetze u. Verfass. II 21 ff.) die „Verdingung" aller öffentlichen Bauarbeiten nach Maßgabe im einzelnen formulierter Bestimmungen eingeführt wurde. Die Verf. nimmt an, leider ohne sich auf einen näheren Nachweis einzulassen, daß Hamburg die Einrichtung aus Holland übernommen habe, was an sich gewiß glaublich erscheint und zu den vielen Entlehnungen daher gerade zu Anfang des 17. Jahrhunderts gut passen würde. Wie lange die Verdingung in Hamburg in Gebrauch geblieben sei, lasse sich nicht feststellen; jedenfalls sei das Verfahren mit der Zeit wieder in Vergessenheit geraten und erst im Jahre 1814 nach französischem Muster von neuem eingeführt worden. In diesen Punkten werden eingehendere Nachforschungen sicherlich zu einem präziseren Ergebnis führen können. Auch der Interpretation der Bauhofsordnung von 1617 zeigt sich die Verf. nicht überall gewachsen, wie sie denn den Begriff der Sperrmaße verkennt und die wunderliche Behauptung aufstellt, Gerüste seien damals in Hamburg Treppen genannt.

H. J.

Mit der Entwicklung der Lotterie in Hamburg beschäftigt sich in einer Doktordissertation (Druck von Lütcke & Wulff, Hamburg 1908) Max G. A. Predöhl. Vorwiegend auf Grund von Akten des hamburgischen Staatsarchivs verfolgt er die Geschichte der staatlichen und der privaten Lotterien in Hamburg seit dem 17. Jahrhundert und wirft zum Schluß einen Blick auf die hamburgische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Lotterierechts. Aus dem Inhalte der Schrift sei der Nachweis hervorgehoben, daß, während die erste nach holländischem Muster eingerichtete Klassenlotterie in Hamburg bekanntermaßen im Jahre 1721 stattfand (vergl. H. Jacubowsky, Die Hamburgische Stadt-Lotterie, Hamburg 1891), ein freilich mißglückter Versuch, eine solche ins Leben zu rufen, schon im Jahre 1719 gemacht worden ist, daß aber die Annahme, Hamburg besitze die älteste Klassenlotterie in Deutschland, nicht zutrifft.

N.

Eine interessante Zusammenstellung von Bildnissen des nicht nur um seine Vaterstadt, sondern um die Hansestädte überhaupt hervorragend verdienten bremischen Bürgermeisters Johann Smidt hat E. Waldmann im 2. Halbbande des 1. Jahrganges des Jahrbuchs der bremischen Sammlungen S. 66 ff. veröffentlicht. N.

In seiner hamburgischen Antrittsrede, Hamburg und das bürgerliche Geistesleben in Deutschland (Hamburg, Leopold Voß, 1907) hat Erich Marcks in großen Zügen ein Bild von der Bedeutung der Städte für die Entwicklung der deutschen Geisteskultur entworfen und insbesondere die Rolle veranschaulicht, die

Hamburg dabei gespielt hat. Die Betrachtung läßt klar die glänzende Stellung hervortreten, die Hamburg als Sammelpunkt vielfacher geistiger Interessen im 17. und 18. Jahrhundert eingenommen hat, und geht sodann, den Zusammenhang mit der allgemeinen deutschen Kulturgeschichte stetig wahrend, auf die Kulturaufgaben ein, deren Erfüllung der Stadt seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts als Ergebnis ihrer Lage, ihrer Verbindungen und ihrer Geschichte zugefallen ist. N.

In seinem Buche Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates (München u. Berlin 1908), dessen zweiter Teil die Ideen über das Verhältnis des preußischen zum deutschen Nationalstaate in ihrer geschichtlichen Entwicklung während des 19. Jahrhunderts feinsinnig und mit kundigem Blick verfolgt und darlegt, führt Friedrich Meinecke eine Stelle aus der berühmten Kaiserrede des Hamburgers Gabriel Riesser zum Zeugnis für den Gedankenkreis an, in dem die um Heinrich von Gagern gescharte Erbkaiserpartei der deutschen Nationalversammlung sich bewegte. Die Worte, die Riesser am 21. März 1849 in der Paulskirche sprach, zeigen, daß er und seine Gesinnungsgenossen in jenem Augenblick, da ihnen alles darauf ankam, das preußische Erbkaisertum durchzusetzen, auf die vorher laut geforderte Auflösung Preußens verzichteten, vielmehr unter dem Eindrucke der eben in Preußen oktroyierten Verfassung und im Hinblick auf die gefährlichen Ziele der oppositionellen Linken den Bestand Preußens nicht im mindesten anzutasten wünschten, wohl aber das Aufgehen Preußens in Deutschland als eine geschichtliche Notwendigkeit ansahen, die sich in der Zukunft von selbst vollziehen werde. N.

In der Zeitschrift für Bücherfreunde 12. Jahrg. S. 213—243 veröffentlicht Friedrich E. Hirsch einen Aufsatz Zur Biographie Johann Peter Lysers, der die im vorigen Jahre von Heckscher und von Hirschfeld verfaßten Arbeiten über diesen talentvollen und vielseitigen Künstler und Schriftsteller in erheblichem Maße ergänzt. Seine Ausführungen enthalten eine Reihe neuer Beiträge zur Lebensgeschichte Lysers, insbesondere während seiner Wiener Zeit; außerdem vermag er das von Heckscher und Hirschfeld aufgestellte Verzeichnis seiner Werke um mehr als 300 Nummern zu bereichern. N.

Im Anfange des Jahres ist die erste Hälfte des zweiten Bandes von Max Kalbecks Johannes Brahms erschienen (Berlin 1908), die Jahre 1862 bis 1868 umfassend. Wird uns in dieser Darstellung von Brahms' Leben und Werken auch keine Biographie großen Stils etwa im Sinne des Mozart von Otto Jahn und des

[redacted]

Johann Sebastian Bach von Philipp Spitta oder auch des Winckelmann von Carl Justi geschenkt, für die die Zeit noch nicht gekommen sein mag, so haben wir doch alle Ursache, uns des Eifers und Geschicks zu freuen, mit dem K. zum ersten Male in größerem Maßstabe das Material für die Lebensgeschichte zusammengebracht und verwertet hat. Einige Überschwenglichkeiten, insbesondere auch in den doch nicht ganz zu entbehrenden Versuchen, den Stimmungsgehalt der Werke in Worten wiederzugeben, sowie einen Mangel an Geschlossenheit der Darstellung muß man freilich mit in den Kauf nehmen. — Hamburg spielt in diesem Halbbande keine ehrenvolle Rolle. Zu dem Kultus, der Brahms hier gewidmet wurde und gewidmet wird, nachdem er der weltberühmte Meister geworden war, der der besonderen Anerkennung durch seine Vaterstadt nicht mehr bedurfte, tritt in bezeichnenden Gegensatz, wie man ihn behandelte, ehe er sich allgemein durchgesetzt, ehe die Autorität Hans von Bülows das Publikum zur Bewunderung seiner Werke erzogen hatte. Mit tiefer Liebe, die ihm das herrliche Quartett „An die Heimat" eingab, hing Brahms an seiner Vaterstadt und wünschte nichts lieber, als Dirigent der Philharmonischen Konzerte und der Singakademie zu werden, um damit auch in eine gesicherte Lebensbahn, in der ihm Heimat, Amt und eigener Herd beschieden gewesen wären, einzulenken. Zweimal bot sich die Gelegenheit dazu. Trotz oberflächlicher Versprechungen, die man ihm gemacht hatte, überging man ihn beide Male. Mit berechtigter Härte urteilte Joseph Joachim über dieses Verhalten. Im Jahre 1863 schrieb er, die Wahl hätte Brahms' Natur die Herbheit genommen, während es ihn bei seinem Patriotismus für Hamburg, der fast kindlich rührend sei, immer bitterer machen müsse, sich einem viel Geringeren an Talent und Charakter hintangesetzt zu sehen; seine engeren Landsleute hätten die Mittel aus der Hand gegeben, ihn befriedigter, milder und seine genialen Leistungen genießbarer zu machen; diese Kränkung Brahms' werde die Kunstgeschichte nicht vergessen. Und 1867: daß sich die Philharmonische Gesellschaft nun aufraffe und dem größten Musiker jener Tage (er wisse, was er schreibe) die gebührende Stelle anweise, sei nicht anzunehmen; ein Stück Misere und Verkennung scheine zur Entwickelung großer Geister immer zu gehören und vielleicht halte die Gesellschaft es für landesväterliche Verpflichtung, der Zukunft von Brahms durch Entsagung ein patriotisches Opfer zu bringen. H. J.

J. Jung hat als Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte eine Darstellung des Lebensganges und vor allem der wissenschaftlichen Tätigkeit von Julius Ficker (1826—1902) veröffentlicht (552 S., Innsbruck 1907). Handelt es sich auch nicht um eine völlig ausgeglichene und in künstlerische Form gebrachte Biographie, so bieten doch Leben und Forschung des charakterfesten, streitbaren Mannes

und des um die deutsche und italienische Reichs- und Rechtsgeschichte, um die Urkundenlehre und endlich um die germanische Rechtsgeschichte hochverdienten Gelehrten genug des sachlichen Interesses, das in umsichtiger Weise unter Benutzung des brieflichen und sonstigen handschriftlichen Nachlasses befriedigt wird. Ficker aus Westfalen stammend und im Jahre 1852 als Professor nach Innsbruck berufen hatte hier an der Unterrichts- und Universitätsreform des Grafen Leo Thun starken Anteil und ward neben Theodor Sickel der eigentliche Begründer der neueren österreichischen historischen Schule. Als Großdeutscher und Katholik ward er in den Jahren 1859 bis 1862 in den berühmten Streit mit Heinrich v. Sybel über die Beurteilung und Werteinschätzung des römischen Reichs deutscher Nation verwickelt. Als Schüler und Freund Johann Friedrich Böhmers wurde er nach dessen Tode im Jahre 1863 der Hauptträger für die Fortsetzung und Vollendung der Arbeiten Böhmers, insbesondere auch des großen Werkes der Kaiserregesten, dessen Neubearbeitung noch heute nicht zum völligen Abschluß gelangt ist. — Über Hamburg findet sich eine Äußerung des jungen Ficker gelegentlich eines zweitägigen Besuchs im Jahre 1850 (S. 103). Ihm fiel die überall zu Tage tretende Wohlhabenheit und Gediegenheit auf, gegen die Berlin einen scharfen Gegensatz bilde. „Es ist eine Stadt im eigentlichsten Sinne, eine Bürgerstadt, nicht ein Residenzschloß mit einer Stadt als Zubehör."

H. J.

Als 11. Heft der Mitteil. der K. preuß. Archivverwaltung (1908, 348 S.) hat Bruno Krusch in eingehender Weise die Geschichte des Staatsarchivs zu Breslau bearbeitet. Mit Recht bezeichnet er sie als in vielfacher Hinsicht anregend und belehrend. Sie ist es auch für den, der Schlesien ganz fernsteht; sie ist es insbesondere für jeden örtlichen Geschichtsverein, dessen Mitglieder über die Bedeutung, Zusammensetzung und innere Organisation von Staatsarchiven überhaupt sich unterrichten sollten, um dadurch in der Bildung eines richtigen Urteils über die Aufgaben und die Stellung des Archivs auch ihres heimatlichen Staates oder ihrer Provinz unterstützt zu werden. Als eines der ältesten Provinzialarchive Preußens (nur das Königsberger ist älter) wurde das schlesische zu Breslau aus Veranlassung der Säkularisation der geistlichen Stifter und Klöster im J. 1810 auf Anregung von Johann Gustav Gottlieb Büsching, dem Sohne des berühmten Geographen, begründet und zwar, wie die gleichfalls damals entstandene Universitätsbibliothek und das Museum, zunächst als ein akademisches, der Universität angegliedertes Institut. Es diente anfangs der Aufnahme der großen Massen von Urkunden und Akten, die durch die Säkularisation in den Besitz des Staates kamen. Es sollte in erster Linie die Unterrichtszwecke der Universität fördern und einen vorwiegend wissenschaftlichen Charakter tragen. In Wirklichkeit freilich wurde es von vorn-

herein in höherem Maße für die Zwecke der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen. Diese seine administrative Bedeutung kam zur vollen Geltung und auch äußerlich zum Ausdruck erst durch die Archivreform Hardenbergs (vgl. R. Koser, Die Neuordnung des preuß. Archivwesens durch den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, Mitteil. Heft 8), der das gesamte Archivwesen seinem, dem Ressort der obersten Zentralbehörde unterstellte. Aus der wissenschaftlichen, akademischen Anstalt wurde nun (1821) eine K. Landesbehörde und zugleich ward das bisherige „Zentralklosterarchiv" auch inhaltlich dadurch zum Landesarchiv ausgestaltet, daß ihm die staatlichen, in der Provinz bei den einzelnen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zerstreuten Archivalien aus der österreichischen Zeit vor dem J. 1740 überwiesen wurden, eine Maßregel, die im vollen Umfange nur allmählich zur Ausführung gelangte. Seit etwa 1840 begann dann auch die Ablieferung der älteren Bestände aus der preußischen Zeit. — Die Schilderungen, die K. mit freiem Urteil und in oft sarkastisch gefärbtem Tone entwirft von den Schicksalen der geistlichen und der kaiserlichen Archive, von den fruchtlosen, meist die Verwirrung steigernden Versuchen, die letzteren bei ihrer Erwerbung nach preußischer Methode umzuordnen und an die preußischen Verwaltungsbehörden zu verteilen, endlich von den im Staatsarchive selbst unternommenen Ordnungsarbeiten, die ganz richtig vom Provenienzprinzip, von der Zusammenhaltung und Rekonstruktion der alten, historisch erwachsenen Registraturen ausgingen, um schließlich doch beim reinsten Sachprinzip, der Ordnung nach Materien ohne Rücksicht auf die Herkunft und Entstehungsart der einzelnen Bestände, zu enden — das alles ist in der Tat von typischer Bedeutung und darum ganz im allgemeinen überaus lehrreich. Nicht minder typisch sind die Verwahrlosung, der ältere Archivalien anheimfallen, wenn sie bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden verbleiben; die unermeßlichen und unersetzlichen Verluste an durchaus nicht allein für die Wissenschaft wertvollen Dokumenten, die dadurch herbeigeführt werden; die bei den übrigen Behörden und selbst bei den höheren juristischen Beamten in der Regel herrschende Unkenntnis des Inhalts und der Einrichtung von Staatsarchiven, sowie des praktischen Nutzens, den sie, im rechten Augenblicke in richtiger Weise befragt, durch Auskünfte und Gutachten, die mit den Methoden und Mitteln historischer Forschung erstattet sind, für die laufenden Geschäfte gewähren können; die darauf beruhende Unterschätzung, der der archivalische Beruf meist begegnet; das naive Vertrauen andererseits darauf, daß jedermann das archivalische Rohmaterial älterer Zeit, wenn es ihm zugängig gemacht würde, ohne spezielle Vorbildung und Übung nun auch zu verstehen und richtig zu verwerten vermöge; die Seltenheit endlich von Männern an leitender Stelle, die, wie der Staatskanzler Hardenberg oder der Direktor der preußischen Staatsarchive von Lancizolle die hohe Bedeutung des Archivwesens sowohl für die Erledigu

wichtiger Staats- und Privatgeschäfte wie für die historische Forschung wirklich kennen und zu würdigen wissen. — Ebenfalls von großem Interesse sind die Beiträge, welche das empfehlenswerte Buch zur Charakteristik und Lebensgeschichte der hervorragenden Breslauer Archivare: Stenzel (1822—1854), Wattenbach (1855—1862) und Grünhagen (1862—1901) enthält. H. J.

Am 14. und 15. Juni 1908 stattete der Heraldische Verein „Zum Kleeblatt" in Hannover Hamburg einen Besuch ab. In Veranlassung dieses Besuches veranstalteten das Staatsarchiv und das Museum für Kunst und Gewerbe heraldische Ausstellungen; außer ihnen wurden vom Verein das Museum für hamburgische Geschichte, sowie die Privatsammlungen von P. H. Trummer und Georg Hulbe, endlich in Bergedorf das Schloß, die Kirche und von Georg Hulbe und Andreas Spiering aus Privatbesitz bereitgestellte heraldische Sammlungen besichtigt. Ein ausführlicher Bericht über den Ausflug des Vereins nach Hamburg findet sich in Nr. 7 und 8 des 19. Jahrgangs (1908) der vom Verein herausgegebenen Heraldischen Mitteilungen. N.

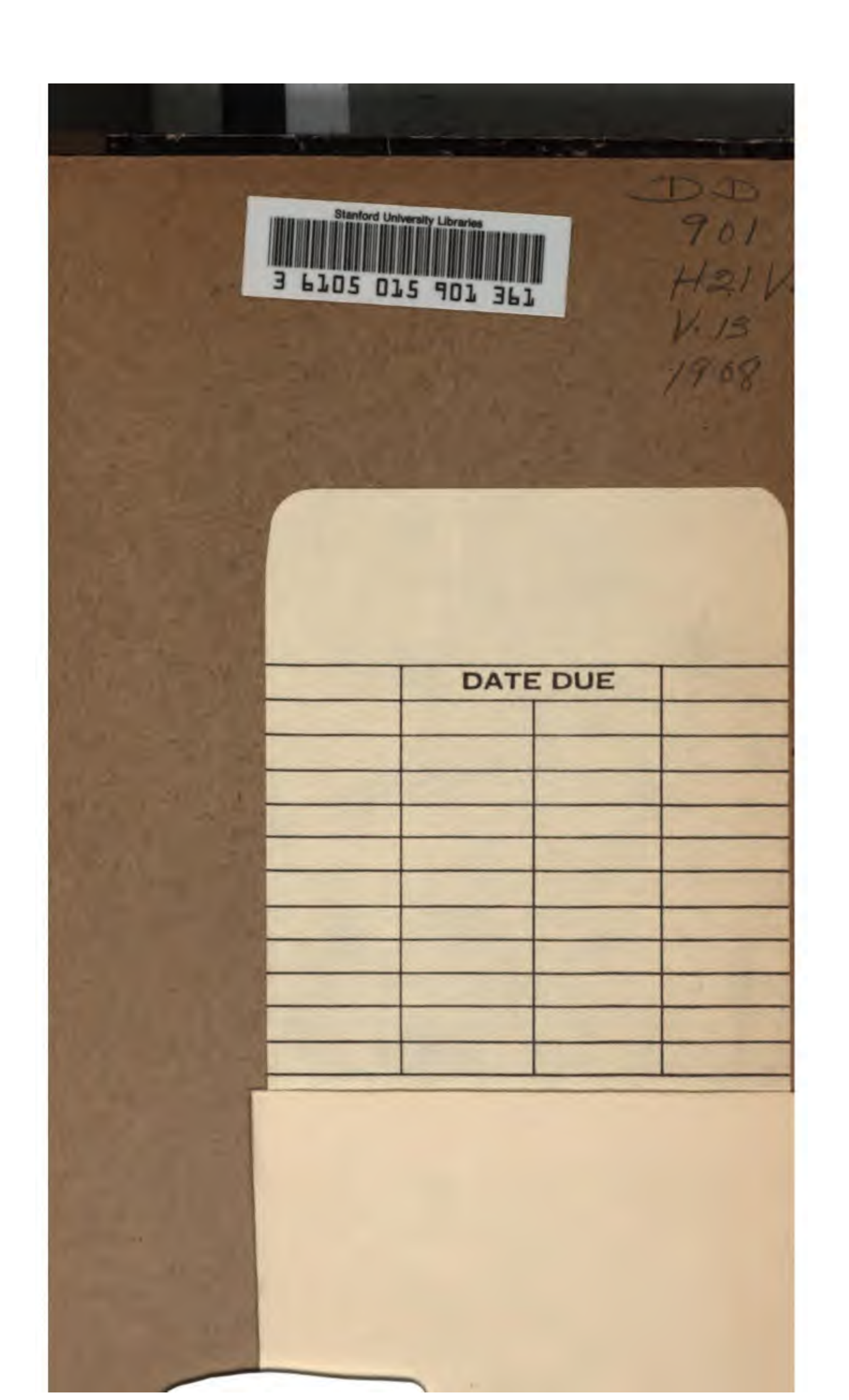
Berichtigungen.

Zu S. 157: Die Angaben des Roten Buches über die Deiche sind zum Teil noch anders zu deuten. Da auf der Döser Seite sich Außendeich sowohl innerhalb als außerhalb des Neuen Deiches befindet (fol. 71^b, 72^a, 99^a), so kann mit diesem der Deich von 1530 nicht gemeint sein, andererseits aber auch der Neue Deich nicht mehr einen wirklichen Deichschutz gewährt haben. Unter dem Neuen Deiche sind vielmehr auch hier, wie auf der Grodener Seite, die erhaltengebliebenen Reste des gebrochenen Deichs von 1570 zu verstehen. Die dadurch markierte und noch sichtbare Linie des Neuen Deichs benutzte man eben, um den höher zu bewertenden Außendeich innerhalb dieser Linie von demjenigen zu unterscheiden, der außerhalb lag und geringere Erträgnisse brachte. — Die übrigen S. 157 f. über die Deiche gemachten Ausführungen bleiben unberührt; insbesondere kann der fol. 21^a erwähnte Döser Alte Deich nicht der Deich von 1530 sein.

S. 158 Z. 9 lies *abgeschlossen* statt *herausgegeben*.

Zu S. 163: Der Verfasser des Berichts ist nicht der Dichter Friedrich, sondern sein Vater Hans Stats v. Hagedorn.





DATE DUE

	DATE DUE		

